

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 5. Januar 1970	Teil I Nr. 1
------	----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz)	1
17. 12. 69	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz)	2
17. 12. 69	Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 13. September 1965 (GBl. I S. 207), des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 2. Mai 1967 (GBl. I S. 57) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz)	2
17. 12. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)	5
11. 12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1970	5
11. 12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	6
18. 12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970	7

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlgesetz)
vom 17. Dezember 1969**

Zur Änderung des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. September 1965 (GBl. I S. 207) und des Änderungsgesetzes vom 2. Mai 1967 (GBl. I S. 57) wird beschlossen:

§ 1

Der § 3 des Wahlgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 3

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann in die Volkskammer gewählt werden,

wenn er am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2

Der § 7 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

Der Staatsrat wird beauftragt, die Neufassung des Wahlgesetzes zu veröffentlichen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlgesetz)**

vom 17. Dezember 1969

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I 1970 S. 1) wird nachstehend die Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1969

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Gesetz
über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlgesetz)**

vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97)

in der Fassung

des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes
vom 13. September 1965 (GBl. I S. 207),

des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes
vom 2. Mai 1967 (GBl. I S. 57)

und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlgesetz)

vom 17. Dezember 1969

Die Volksvertretungen sind die wichtigsten Organe der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie leiten bewußt und planmäßig den umfassenden Aufbau des Sozialismus. Sie verwirklichen ihre Aufgaben durch die breiteste Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung in die staatliche Tätigkeit und durch die Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben unserer Republik. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen dient der Stärkung unseres Staates und der Festigung der politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung.

Für die Wahlen zu den Volksvertretungen beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wählt die Bevölkerung ihre Machtorgane, die Volkskammer und die örtlichen Volksvertretungen, in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Durch die Wahl entsendet die Bevölkerung ihre besten Vertreter, die sich durch hervorragende Taten, ihre Initiative und ihre Verbundenheit mit dem werktätigen Volk auszeichnen, als Abgeordnete in die Volksvertretungen.

(3) Die demokratische Durchführung der Wahlen wird durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet.

§ 2

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Berlin, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

§ 3

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann in die Volkskammer gewählt werden, wenn er am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
- b) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind.

§ 5

Das Wahlrecht ruht bei

- a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind;

b) Straf- und Untersuchungsgefangenen und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

§ 6

Festlegung des Wahltermins

Die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben. Er legt den Wahltermin fest.

§ 7

(1) Für die Volkskammer werden 434 Abgeordnete gewählt.

(2) Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen auf der Grundlage der Beschlüsse des Staatsrates die genaue Zahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen.

§ 8

Wahl von Nachfolgekandidaten

Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.

§ 9

Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

Wahlkommissionen

§ 10

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden gebildet:

a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);

b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommission);

c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreiskommission).

§ 11

Bildung der Wahlkommissionen

Die Wahlkommission der Republik wird vom Staatsrat spätestens 2 Monate vor dem Wahltag gebildet. Sie berichtet ihm über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 12

Der Staatsrat legt die Grundsätze für die Bildung der Wahlkommissionen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie für die Bildung der Wahlkreiskommissionen fest.

§ 13

Aufgaben der Wahlkommissionen

Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen leiten das gesamte Wahlgeschehen auf ihrem Territorium. Sie überwachen die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen, leiten die Tätigkeit der unterstellten Wahlorgane an, entscheiden über Beschwerden gegen die Handlungsweise unterstellter Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Wahl. Sie stellen das Wahlergebnis fest.

§ 14

Aufgaben der Wahlkreiskommissionen

Den Wahlkreiskommissionen obliegt insbesondere die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten, ihre Vorstellung auf Wählerversammlungen und die Feststellung des Wahlergebnisses in ihrem Wahlkreis.

§ 15

Wahlvorstände

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Er leitet die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

§ 16

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen und die Gemeindevertretungen stellen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

Gültigkeit der Wahl**§ 17**

Die neugewählten Volksvertretungen entscheiden über die Gültigkeit ihrer Wahl und prüfen das Recht der Mitgliedschaft.

§ 18

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. von den betreffenden Ausschüssen der Nationalen Front bei der jeweiligen Volksvertretung Einspruch eingelegt werden.

(2) Die Volksvertretung hat in ihrer nächsten Tagung über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb von 3 Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw.

zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

§ 19**Abberufung von Abgeordneten**

(1) Die Wähler haben das Recht, in von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung von Abgeordneten der Volksvertretungen zu beantragen.

(2) Die zuständigen Volksvertretungen entscheiden in diesen Fällen über die weitere Mitgliedschaft.

Schlußbestimmungen**§ 20**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung der Wahlen weitere Bestimmungen.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Verfassung der Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
(Gerichtsverfassungsgesetz)**

vom 17. Dezember 1969

§ 1

§ 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 97) und des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) erhält folgende Fassung:

„§ 64

Wahl der Schöffen

Die Schöffen werden für die Dauer von vier Jah-

ren für die gleiche Wahlperiode wie die Richter gewählt, und zwar

die Schöffen der Kreisgerichte und der Kammern für Arbeitsrechtssachen:

in Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden;

die Schöffen der Bezirksgerichte und der Senate für Arbeitsrechtssachen:

von dem Bezirkstag jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl des Bezirkstages;

die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht:

von der Volkskammer jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zu den
Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen
und Gemeindevertretungen im Jahre 1970**

vom 11. Dezember 1969

1. Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. September 1969 über die Verlängerung der Wahlperioden der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I S. 49) und dem § 6 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) werden die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordneten-

versammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zum 22. März 1970 ausgeschrieben.

2. Die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, des Wahlgesetzes und der Wahlordnung durchgeführt.

Berlin, den 11. Dezember 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und
Gemeindevertretungen**

vom 11. Dezember 1969

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 65 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis 85 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	85 bis 120 Abgeordnete

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 85 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 100 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis 120 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	85 bis 160 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	120 bis 180 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	140 bis 200 Abgeordnete

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
--------------------------	-----------------------

bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 65 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis 85 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	85 bis 120 Abgeordnete

4. Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200 Einwohnern	9 bis 15 Abgeordnete
bis zu 500 Einwohnern	11 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 35 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	35 bis 45 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
über 50 000 Einwohner	55 bis 65 Abgeordnete

Die Wahl der Nachfolgekandidaten regelt sich nach § 39 Abs. 2 der Wahlordnung.

Berlin, den 11. Dezember 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Direktoren, Richter
und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder
der Schiedskommissionen im Jahre 1970**

vom 18. Dezember 1969

1. Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte erfolgt gemäß § 51 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I S. 45).

Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) und § 66 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBl. I S. 299).

Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Volksvertretung nach deren Neuwahl am 22. März 1970.

2. Die Wahl der Schöffen erfolgt gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I 1970 S. 5) für die Dauer von vier Jahren in Versammlungen der Werktätigen, die in Vorbereitung der Wahl der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen, der Stadtbezirksversammlungen und der Gemeindevertretungen stattfinden.

3. Die Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte wird mit der Leitung der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen verbunden.

4. Die Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt durch einen zentralen Wahlausschuß. Ihm gehören an:

- der Minister der Justiz als Vorsitzender
- ein Mitglied des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
- ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB
- ein Stellvertreter des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte.

Beim zentralen Wahlausschuß wird ein Wahlbüro gebildet, dem verantwortliche Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, des Sekretariats des Natio-

nalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte angehören.

5. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro, in jedem Kreis ein Kreiswahlbüro gebildet. Sie leiten die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihrem Territorium. Die Wahlbüros in den Bezirken und Kreisen sichern die Einhaltung der wahlgesetzlichen Bestimmungen und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB
- der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstages
- zwei bis drei Schöffen des Bezirksgerichts.

Dem Kreiswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter
- ein Mitglied des Rates des Kreises
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB
- der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz des Kreistages
- zwei bis drei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen
- zwei bis drei Schöffen des Kreisgerichts.

6. Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte Suhl bzw. Neubrandenburg erfolgt in gemeinsamer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises Suhl und des Kreistages des Landkreises Suhl bzw. der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises Neubrandenburg und des Kreistages des Landkreises Neubrandenburg nach deren Konstituierung.

Die Leitung der Wahl in den Stadt- und Landkreisen Suhl bzw. Neubrandenburg erfolgt jeweils durch ein gemeinsames Kreiswahlbüro, dem Vertreter beider Kreise angehören.

7. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.
8. Nach Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen berichtet der zentrale Wahlausschuß dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 109 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 692, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 203, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31316

001101007 18

1970 JAN 18



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Januar 1970

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 30. April 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	9

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik
vom 30. April 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

vom 29. Dezember 1969

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1969 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 30. April 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I S. 119) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 27. November 1969 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 94 Abs. I am 27. Dezember 1969 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. Dezember 1969

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

I. B. B. G. K. I. I. I. K.

Si Dentafico

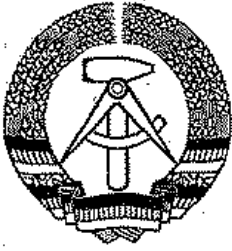
1975

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (610 62)-Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post. - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 23. Januar 1970

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 70	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik	11

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik

vom 16. Januar 1970

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesezt) in der Neufassung vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 S. 2) und des § 2 der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 144) wird auf Vorschlag der Parteien und Massenorganisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden die Wahlkommission der Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Friedrich Ebert

Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED
Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB „Karl Marx“ des Kombines für Luft- und Källetechnik Potsdam-Babelsberg

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Herbert Grünstein

Staatssekretär und 1. Stellvertreter des Ministers des Innern
vorgeschlagen von den Angehörigen der Hochschule der Deutschen Volkspolizei

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Dr. Herbert Graf

Abteilungsleiter im Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in Oberwiesenthal

Mitglieder der Wahlkommission der Republik

Werner Lambertz

Sekretär des Zentralkomitees der SED
vorgeschlagen von der Brigade „Andrijan Nikolajew“ des VEB Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf

Dr. Klaus Sorgenicht

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
Abteilungsleiter im Zentralkomitee der SED
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Hydraulikwerk Neustadt-Glewe

Wolfgang Heyl

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Hauptvorstandes der CDU
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in Neukirchen

Hans-Joachim Heusinger

Mitglied des Politischen Ausschusses und Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer LDPD-Versammlung in Berlin

Gustav Siemon

Mitglied des Parteivorstandes und Sekretär des Hauptausschusses der NDPD
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer NDPD-Versammlung in Berlin

Wilhelm Weißgärber

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstandes der DBD
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer DBD-Versammlung in Berlin

Werner Kirchhoff

Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in Müncheberg

Johannes Rech

Sekretär des Zentralrates der FDJ
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer FDJ-Versammlung im Werk für Signal- und Sicherheitstechnik Berlin

Gerd Mertink
Bundessekretär und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Kulturbundes
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Beratung des Kulturbundes in Zwickau

Prof. Dr. Johanna Töpfer
Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und Stellvertreter des Vorsitzenden
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Gewerkschaftsversammlung im VEB Kombinat Zenitronik, Secura-Werke Berlin

Martha Pätzke
Sekretär des Bundesvorstandes des DFD
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Frauenversammlung in Döbern

Karl Willomitzer
Sekretär des Zentralvorstandes der VdGB
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der BHG im Bezirk Potsdam

Waldemar Verner
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Politischen Hauptverwaltung
vorgeschlagen von den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der Grenzbrigade „13. August“ in Berlin

Thea Hauschild
Oberbürgermeister der Stadt Dessau
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung des Rates der Stadt Dessau

Emil Schuster
Bürgermeister der Stadt Aue
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in Aue

Heinz Kochs
Oberbürgermeister der Stadt Rostock
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Seereederei Rostock

Klaus-Dieter Hahn
Oberbürgermeister der Stadt Schwedt
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Brigadeversammlung im VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt

Hans Krell
Stellvertretender Vorsitzender des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der Konsumgenossenschaft in Berlin

Herbert Kohlmann
Montagebrigadier im Wohnungsbaukombinat Berlin
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der Bauarbeiter des Objektes Leninplatz in Berlin

Dolly Wolf
Bürgermeister der Gemeinde Balgstädt
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der LPG Balgstädt

Erich Drengner
Vorsitzender der LPG „Lenin“ Marzahna
vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG „Lenin“ Marzahna

Günther Mähli
Vorsitzender der PGH „Rohrtechnik“ Berlin-Pankow
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der PGH „Rohrtechnik“ Berlin-Pankow

Hans Schulze
Geschäftsführender Komplementär der Pretzsch KG Weissenfels
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer LDPD-Versammlung in Weissenfels

Helga Töpel
Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes der Domowina und Bürgermeister der Gemeinde Meschwitz
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in Meschwitz

Karl Grobbel
Herausgeber der Zeitschrift für progressive Katholiken „begegnung“
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Konferenz des Bezirksverbandes der CDU Berlin

Karl Carmesin
Superintendent in Camburg
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in Camburg

Regina Beyer
Filmschauspielerin
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der Nationalen Front in Berlin-Mitte

Helmut Sakowski
Schriftsteller
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versammlung der Nationalen Front in Neustrelitz

Margitta GummeI
Studentin an der Deutschen Hochschule für Körperkultur
Verdienter Meister des Sports
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Parteigruppenversammlung der SED im Sportclub DHK Leipzig

Berlin, den 16. Januar 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

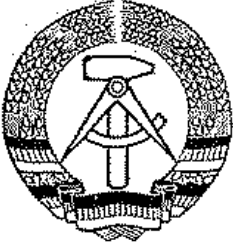
O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (510-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grötewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 506. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 18. Februar 1970

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 11. April 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft	13

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 11. April 1969
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

vom 14. Februar 1970

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1969 über den Vertrag vom 11. April 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft (GBL I S. 107) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 14. Januar 1970 in Moskau erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 15 Abs. 1 am 13. Februar 1970 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Februar 1970

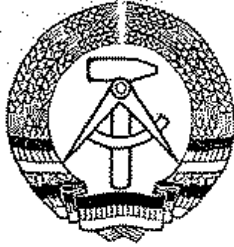
Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 20 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1528 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 269 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. März 1970

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik vom 22. Mai 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen	15

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Vereinigten Arabischen Republik vom 22. Mai 1969
über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen

vom 2. März 1970

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1969 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik vom 22. Mai 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen (GBl. I S. 215) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 30. Januar 1970 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 34 Abs. 1 am 1. März 1970 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. März 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

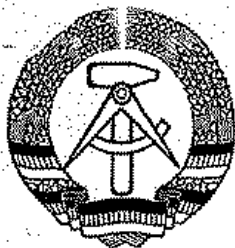
31816

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 162 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 162 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1328 - Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,46 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M in Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1055 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 31. März 1970	Teil I Nr. 6
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 70	Beschluß der 16. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	17

Beschluß der 16. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom 21. März 1970

Die Volkskammer stimmt dem Bericht des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, über den Verlauf des Treffens mit dem Bundeskanzler der BRD in Erfurt voll und ganz zu. Die Volkskammer spricht dem Vorsitzenden des Ministerrates und der von ihm geleiteten Delegation Dank und Anerkennung aus. Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, wandte sich am 17. Dezember 1969 an den Präsidenten der BRD, Dr. Gustav Heinemann, und unterbreitete den Entwurf eines Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter völkerrechtlicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD. Der Vorsitzende des Ministerrates der DDR ergriff die Initiative zum Treffen der Regierungschefs der DDR und der BRD.

Der Verlauf des auf Initiative der DDR zustandekommenen Erfurter Treffens bestätigt vollständig die Richtigkeit der von Volkskammer und Regierung der DDR verfolgten Politik der Herbeiführung der friedlichen Koexistenz zwischen der DDR und der BRD durch die Aufnahme vertraglich geregelter gleichberechtigter Beziehungen auf völkerrechtlicher Grundlage.

Das Treffen in Erfurt war nützlich. Durch die konstruktive Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, wurde der Weg zur Sicherung des Friedens durch den Abschluß eines Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter völkerrechtlicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD gewiesen.

Die Volkskammer der DDR bekräftigt die vom Vorsitzenden des Ministerrates in Erfurt getroffene fun-

damentale Feststellung: 25 Jahre nach dem vom Hitlerfaschismus verschuldeten zweiten Weltkrieg und angesichts der realen politischen Lage in Europa wollen die Völker unseres Kontinents, nicht zuletzt das Volk der DDR und das Volk der BRD, nicht länger allgemeine Friedensbeteuerungen, sondern feste völkerrechtlich verpflichtende Garantien zur Sicherung des Friedens gerade an der Nahtstelle zwischen Sozialismus und Imperialismus in Europa. Solche Garantien enthält der vom Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vorgeschlagene Entwurf eines Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der DDR und der BRD.

Der Vertragsentwurf der DDR beantwortet positiv und eindeutig die Grundfrage des Verhältnisses zwischen DDR und BRD, die Frage der Sicherung des Friedens. Nur wenn diese Schicksalsfrage von Frieden oder Krieg durch einen völkerrechtlich gültigen Vertrag im Sinne eines friedlichen Nebeneinanderlebens zwischen der sozialistischen DDR und der monopolkapitalistischen Bundesrepublik gelöst wird, können Teilfragen der Normalisierung ihrer Beziehungen geregelt werden. Dieser Vertragsentwurf ist und bleibt daher im Mittelpunkt der Besprechungen zwischen den Regierungschefs der DDR und der BRD.

Die zutiefst gerechte und konsequente Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik wird sich um so mehr durchsetzen, je aktiver alle Bürger der DDR ihr sozialistisches Vaterland, den deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, politisch, wirtschaftlich,

kulturell und militärisch stärken, ihre politische Wach-
samkeit gegenüber den Anschlägen der imperialisti-
schen Feinde erhöhen und die Freundschaft und das
Bündnis mit der Sowjetunion und den anderen sozia-
listischen Bruderstaaten festigen.

Die Volkskammer beauftragt den Staatsrat und den
Ministerrat, gemäß den Prinzipien der sozialistischen

Verfassung die weiteren notwendigen Maßnahmen zu
ergreifen, um vertraglich geregelte, gleichberechtigte
Beziehungen der friedlichen Koexistenz auf völker-
rechtlicher Grundlage zwischen der DDR und der BRD
herbeizuführen, wie sie zwischen souveränen Staaten
üblich und zur Gewährleistung des Friedens unerläß-
lich sind.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung
am 21. März 1970 gefaßt.

Berlin, den 21. März 1970

Gerald Götting

Präsident der Volkskammer

der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin,
Klosterstr. 47, Telefon: 209 35 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1330 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen
Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Furlaufender Bezug nur durch die
Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,00 M. und Teil III 1,00 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exem-
plar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postfach 608, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei
Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263,
Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816

SI
Lehrbuch
I. Med. Klinik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. April 1970

Teil I Nr. 7

*Tag

Inhalt

Seite

12. 3. 70	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Durchführung der Akademiereform bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems der Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik	19
-----------	---	----

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zur weiteren Durchführung der Akademiereform
bei der Gestaltung
des entwickelten gesellschaftlichen Systems
des Sozialismus
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 12. März 1970

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nahm in seiner Sitzung vom 12. März 1970 den Bericht des Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Prof. Dr. Hermann Kläre, über die Erfahrungen bei der Durchführung der Akademiereform entgegen. In Übereinstimmung mit dem Bericht und den bisherigen Erfahrungen sowie den Diskussionsbeiträgen im Staatsrat wurde der Beschluß ausgearbeitet und vom Staatsrat beschlossen.

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik dient die Wissenschaft erstmalig in der deutschen Geschichte dem Frieden und den Interessen des werktätigen Volkes. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil und entscheidender Faktor der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Deshalb ist es ein Grundanliegen der Politik unseres sozialistischen Staates, die progressiven humanistischen Wissenschaftstraditionen fortzuführen, Wissenschaft und Bildung umfassend zu fördern und die naturwissenschaftlich-technische sowie gesellschaftswissenschaftliche Forschung darauf zu orientieren, hohe Leistungen für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und für die Gewährleistung eines friedlichen und glücklichen Lebens ihrer Bürger zu vollbringen.

Höchste Leistungen in Forschung, Entwicklung und Produktion sind notwendig, um die ökonomische Kraft

der Deutschen Demokratischen Republik zu stärken, damit sie ihrer politischen Verantwortung in der internationalen Klassenausinandersetzung mit dem Imperialismus entsprechen und den Kampf um die Überlegenheit in der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität erfolgreich weiterführen kann. Die starke Dynamik des ökonomischen Bewegungsgesetzes des Sozialismus nutzend, gilt es, alle Potenzen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam zu machen. Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution heißt das vor allem, die Wissenschaft in eine Hauptproduktivkraft zu verwandeln, die komplexe Automatisierung zu realisieren und die wissenschaftliche Führungstätigkeit anzuwenden. Das erfordert, die Wissenschaft organisch in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einzugliedern und ihre Aufgaben aus den gesellschaftlichen Erfordernissen abzuleiten.

Auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung kommt es darauf an, das wissenschaftlich-technische Potential der Deutschen Demokratischen Republik konzentriert zur Lösung strukturbestimmender, sich aus prognostischen Einschätzungen ergebenden Komplexaufgaben einzusetzen. Dabei ist die enge Wissenschaftskooperation mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten weiter auszubauen.

Bei diesen Aufgaben gilt es, wissenschaftlich-technische Pionier- und Spitzenleistungen zu erbringen, durch die das Prinzip „Überholen ohne einzuholen“ verwirklicht wird. Das erfordert, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit von Anfang an so zu konzipieren, daß als ihr Ergebnis die Grundlagen für völlig neue, hocheffektive Technologien, Arbeits- und Wirkprinzipien geschaffen werden, die den Anforderungen der Systemautomatisierung voll entsprechen.

Diese Zielstellung der Wissenschaftspolitik der Partei und Regierung zu verwirklichen, erfordert eine vom ökonomischen System des Sozialismus ausgehende hochleistungsfähige sozialistische Wissenschaftsorganisation zu gestalten, die die Erkenntnisse und Erfahrungen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft umfassend berücksichtigt.

Die sozialistische Wissenschaftsorganisation hat entsprechend der Stellung der Wissenschaft als untrenn-

barer Bestandteil des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses

- das koordinierte Zusammenwirken aller an einem Aufgabenkomplex beteiligten wissenschaftlich-technischen Potentiale, unabhängig von ihrer leitungs-mäßigen Unterstellung, zu gewährleisten
- die organisatorischen und materiellen Bedingungen für eine hocheffektive, geistig-schöpferische Arbeit zu schaffen und
- die schöpferische Initiative sowie den Ideenreichtum der Arbeiter, Wissenschaftler und Ingenieure für höchste Leistungen in Forschung, Technik und Ökonomie zu fördern und zu nutzen.

Der auf dieser Grundlage zu führende Kampf um wissenschaftlich-technische Pionier- und Spitzenleistungen stellt höchste Anforderungen an das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein, die fachliche Qualifikation und ständige Weiterbildung aller in Wissenschaft und Technik beschäftigten Werktätigen. Durch die Anwendung wirksamer Formen der moralischen und materiellen Stimulierung ist dieser Prozeß der Herausbildung gesellschaftlich und fachlich notwendiger Fähigkeiten sowie sozialistischer Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen der Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter nachdrücklich zu unterstützen. Die erfahrensten und bewährtesten Kräfte sind zu fördern.

Von diesen Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus und seiner komplexen Anwendung ausgehend, ist die Akademiereform weiterzuführen. Das Potential der Deutschen Akademie der Wissenschaften als Forschungsakademie der sozialistischen Gesellschaft ist mit hoher Effektivität in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß der Deutschen Demokratischen Republik einzuordnen.

II.

1. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften trägt als Forschungsakademie der sozialistischen Gesellschaft eine besonders hohe Verantwortung, den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gerecht zu werden und zielgerichtet, ohne Zeitverlust Pionier- und Spitzenleistungen zu erbringen. Ausgehend von der Gesellschaftsprognose und den Prognosen der wichtigsten Gebiete der Naturwissenschaft und Technik ist das Forschungspotential der Akademie komplex und mit hoher Effektivität in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen. Die Forschung der Deutschen Akademie der Wissenschaften muß einen gezielten Erkenntnisvorlauf für die wissenschaftlich-technische Entwicklung auf den für die künftige volkswirtschaftliche Struktur der Deutschen Demokratischen Republik entscheidenden Gebieten schaffen, Forschungsaufgaben zur effektiven Verwirklichung der Strukturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik im Perspektivplanzeitraum lösen und das wissenschaftliche und geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft fördern.

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften hat ihr Forschungspotential auf problemorientierte, interdisziplinär zu bearbeitende Aufgabenstellungen zu konzentrieren, die sich aus den Bedürfnissen der

sozialistischen Gesellschaft, insbesondere aus prognostisch abgeleiteten Zielstellungen für Großforschungsvorhaben, ergeben. Dazu ist die Forschung der Deutschen Akademie der Wissenschaften auf entscheidenden Gebieten — beginnend bei der Prognose und der Konzipierung der Aufgaben- und Zielstellung — konsequent darauf zu orientieren, die Grundlagen völlig neuer Technologien sowie Arbeits- und Wirkprinzipien für volkswirtschaftlich hoch effektive System- und Prozeßlösungen nach dem Prinzip „Überholen ohne einzuholen“ vorrangig zu entwickeln. Die Forschungsaufgaben sind durch Nutzung aller schöpferischen Fähigkeiten der Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie und durch konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel planmäßig in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu lösen. Es geht darum, die Wissenschaftler der Akademie eng und wirksam mit der sozialistischen Großindustrie — hauptsächlich mit den Kombinat- und Großforschungszentren — zu verbinden, damit gemeinsam Pionier- und Spitzenleistungen vollbracht werden können.

Zugleich ist die Forschungsk Kooperation mit den Hochschulen und den Leiteinrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung zu vertiefen. Die Verantwortung der Deutschen Akademie der Wissenschaften für die Ausbildung und Erziehung wissenschaftlicher Kader an den Hochschulen ist zu erhöhen.

Auf der Grundlage staatlicher Vorgaben und Abkommen ist die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder weiter auszubauen.

2. Maßstab für die Forschungstätigkeit der Akademie ist die planmäßige Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen, die neue und vorausgreifende Möglichkeiten für die hohe Steigerung der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität schaffen.

Daraus ergibt sich für die Deutsche Akademie der Wissenschaften die Aufgabe,

- im Rahmen ihrer Prognosestätigkeit in Naturwissenschaft und Technik Probleme komplexer Verflechtung und vielseitiger Nutzungsmöglichkeiten aufzugreifen und durch neue Problemstellungen und Impulse für bisher nicht bekannte Lösungswege zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik beizutragen. Es ist davon auszugehen, daß Prognosearbeit selbst echte wissenschaftliche Vorlauforschung darstellt und die Herausbildung und Entwicklung bisher unbekannter Ideen über wissenschaftlich-technische und technologische Möglichkeiten einschließt. Die Prognosearbeit ist mit der Arbeit der Ständigen Prognosegruppen des Ministerrates, der Gremien des Forschungsrates, der gesellschaftswissenschaftlichen Leiteinrichtungen und der Kooperationspartner der Deutschen Akademie der Wissenschaften aufs engste zu verbinden.

- Grundlagen für völlig neue Technologien sowie Arbeits- und Wirkprinzipien zu erarbeiten, die auf die Gestaltung automatisierter Fließverfahrenszüge in der Produktion gerichtet sind und zur optimalen Nutzung der nationalen Ressourcen beitragen

— gesellschafts- und naturwissenschaftliche Probleme zu lösen, deren Ergebnisse theoretische bzw. methodologische Grundlagen für gesellschaftliche Systemregelungen schaffen und zur Vertiefung der sozialistischen Weltanschauung beitragen.

In diesem Prozeß verwirklicht die Deutsche Akademie der Wissenschaften die Einheit von Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

3. Bei der organischen Einordnung des Forschungspotentials der Deutschen Akademie der Wissenschaften in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß sind die Erfordernisse des ökonomischen Systems des Sozialismus konsequent zu verwirklichen. Deshalb ist in der Planung der Deutschen Akademie der Wissenschaften das Primat der Ökonomie in Wissenschaft und Technik zu verwirklichen, wonach die Ziele und Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Arbeit prinzipiell aus den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Entwicklung abgeleitet werden müssen. Das bedeutet, daß für jede Forschungsaufgabe ein gesellschaftlicher Auftraggeber vorhanden sein muß. Die inhaltliche Integration von sozialistischer Großindustrie und wissenschaftlich-technischer Arbeit der Deutschen Akademie der Wissenschaften ist auf der Grundlage der Prinzipien der auftragsgebundenen Forschung und aufgabenbezogenen Finanzierung durchzuführen. Für die problem- und prozeßorientierte, interdisziplinär zu betreibende Forschung wird in erster Linie das Ministerium für Wissenschaft und Technik gesellschaftlicher Auftraggeber der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Nach dem Kriterium höchsten gesellschaftlichen Nutzeffektes sind von der Akademie dafür eigene Vorstellungen für naturwissenschaftlich-technische Forschungsaufgaben und Zielstellungen in Form von Leistungsangeboten zu erarbeiten und zentralen staatlichen Organen bzw. Kombinat der Industrie zu unterbreiten. Die Planung der Akademie umfaßt sowohl die prognostische Tätigkeit als auch die in Kooperation mit der sozialistischen Großindustrie zu lösenden Forschungsaufgaben.

Im Prozeß der Planung sind die Einheit von problembezogener und institutioneller Planung und der disponiblen Einsatz der Forschungskollektive zu sichern.

4. Das Niveau der Forschungsergebnisse wird in erster Linie von der Schöpferkraft, dem Ideenreichtum, dem Leistungswillen, den Kenntnissen, Fähigkeiten und dem Offensivgeist der Wissenschaftler, Ingenieure und aller Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften bestimmt. Das Bewußtsein von der gesellschaftlichen Verantwortung des Wissenschaftlers wird in immer stärkerem Maße zu einer wesentlichen Triebkraft im schöpferischen Arbeitsprozeß. Deshalb kommt den politisch-ideologischen und moralischen Fragen in der wissenschaftlichen Arbeit eine große Bedeutung zu. Die Maßstäbe des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordern von allen Wissenschaftlern der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Kombinate und der Großforschungszentren einen höheren Grad an geistiger Disziplin, Einsicht und Einordnung. Deshalb ist eine Atmosphäre der Unuldamsamkeit gegenüber Mittelmaßigkeit, eine At-

mosphäre des Strebens nach Höchstleistungen und des schöpferischen wissenschaftlichen Meinungsstreites zu entwickeln.

Die materielle und moralische Stimulierung ist konsequent auf die Unterstützung dieses Prozesses zu orientieren. Die bisherigen Regelungen sind kritisch zu analysieren, und es sind neue wirksame Formen der moralischen und materiellen Stimulierung von Höchstleistungen zu entwickeln, zu erproben und anzuwenden.

5. Um die großen Aufgaben in Wissenschaft und Technik zu bewältigen, ist eine hohe Qualität der Führungstätigkeit der leitenden Organe der Deutschen Akademie der Wissenschaften notwendig. Sie hat die volle Entfaltung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie bei der planmäßigen Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen und ihrer kurzfristigen effektiven Nutzung zu sichern. Das erfordert die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus durch die Leitung der Deutschen Akademie der Wissenschaften und setzt die Erhöhung der Verantwortung der Leiter aller Ebenen voraus. Die Leitung der Deutschen Akademie der Wissenschaften hat eine verbindliche Ordnung für die Durchführung und Kontrolle der Forschungsaufgaben auszuarbeiten, in der Regelungen über die Verteidigung, die Rechenschaftslegung und den Geheimnisschutz zu treffen sind. Für eine qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Aufgaben sind das organisierte Zusammenwirken der wissenschaftlichen Disziplinen und Bereiche, die rationelle Gestaltung der Forschungsprozesse und Arbeitsabläufe sowie die Anwendung der Erkenntnisse der systematischen Heuristik bei der Durchführung von Problembearbeitungsprozessen notwendig.

Zur Vermittlung und Aneignung der für den Durchbruch zu Pionier- und Spitzenleistungen erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden ist es notwendig, das System der marxistisch-leninistischen und fachlichen Weiterbildung zu organisieren und zu verwirklichen, die Mitarbeiter zu system- und prozeßbezogener Denk- und Arbeitsweise zu befähigen und eine den Anforderungen der problem- und prozeßorientierten, interdisziplinären Forschung entsprechende sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln.

6. Die Akademie hat für eine systematische Auswahl und rechtzeitige, planmäßige Heranbildung hochqualifizierter wissenschaftlicher Führungskader, Wissenschaftler und Nachwuchskräfte entsprechend dem Forschungsprofil der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu sorgen. Dabei ist jungen Wissenschaftlern größere Verantwortung zu übertragen, und für sie sind anspruchsvolle Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Junge Wissenschaftler, die sich auf ihrem Fachgebiet bewährt haben, sind an Spezialinstituten für wissenschaftliche Führungstätigkeit auszubilden und in Leitungsfunktionen einzusetzen. In Verbindung damit ist ein planmäßiger Austausch von Wissenschaftlern und technischen Mitarbeitern zwischen Akademie-Instituten und Einrichtungen der Industrie, insbesondere Großforschungszentren, und dem Hochschulwesen zu or-

ganisieren. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften wirkt verstärkt mit bei der Erziehung und Ausbildung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universitäten und Hochschulen.

7. Die Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen setzt die konsequente und systematische Erhöhung der Produktivität der geistig-schöpferischen Arbeit und die Erreichung hoher Ziele im sozialistischen Wettbewerb voraus. Das erfordert die Rationalisierung der wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsprozesse durch Anwendung der modernsten Erkenntnisse der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, insbesondere die Automatisierung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Prozesse, die Anwendung der Erkenntnisse der marxistisch-le-

nistischen Organisationswissenschaft, vor allem der Operationsforschung und der systematischen Heuristik. Im Rahmen und als Bestandteil des gesellschaftlichen Informationssystems der Deutschen Demokratischen Republik ist ein den Erfordernissen der Deutschen Akademie der Wissenschaften entsprechendes Teilsystem der Information zu entwickeln.

III.

Der Staatsrat empfiehlt dem Ministerrat, die für die planmäßige Durchführung dieses Beschlusses zur Weiterführung der Akademiereform, insbesondere zur Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation an der Deutschen Akademie der Wissenschaften, erforderlichen Maßnahmen festzulegen und die Kontrolle der Verwirklichung dieses Beschlusses zu sichern.

Berlin, den 24. März 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 200 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. April 1970

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 70	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages vom 17. Dezember 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft	23
8. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen	30

Bekanntmachung
über die Ratifikation des Vertrages
vom 17. Dezember 1969
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik
zur Regelung von Fragen der doppelten
Staatsbürgerschaft
vom 6. April 1970

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 1. April 1970 den nachstehend veröffentlichten Vertrag vom 17. Dezember 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft ratifiziert hat.

Der Tag, an dem der Vertrag für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 6. April 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik
zur Regelung
von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

Die Deutsche Demokratische Republik und die Ungarische Volksrepublik sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß es auf ihren Hoheitsgebieten Personen gibt, die beide Vertragspartner entsprechend ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten,

und

geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Bürger durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie zu verhindern, daß künftig doppelte Staatsbürgerschaft entsteht,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Vorsitzende des Staatsrates der
 Deutschen Demokratischen Republik
Oskar Fischer

Stellvertreter des Ministers für
 Auswärtige Angelegenheiten

der Präsidentsrat der Ungarischen Volksrepublik
György Körösi

Stellvertreter des Ministers des Innern

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

Artikel 1

(1) Personen, die beide Vertragspartner auf Grund ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten, können entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durch Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen.

(2) Zur Abgabe der Erklärung sind nur volljährige Personen berechtigt.

(3) Diese Personen behalten durch die Abgabe der Erklärung nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die sie gewählt haben.

Artikel 2

(1) Die im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Personen sind berechtigt, die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages abzugeben.

(2) Personen, die die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners wählen, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben, geben die Erklärung gegenüber dem für ihren Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ ab.

(3) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragspartner haben und die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners wählen, geben die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragspartners ab.

(4) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben, geben die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Vertragspartners ab, dessen Staatsbürgerschaft sie gewählt haben.

(5) Die schriftliche beziehungsweise mündliche Erklärung zu Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung entsprechend den Rechtsvorschriften des Vertragspartners anzufertigen, dessen Staatsbürgerschaft gewählt wurde.

Artikel 3

(1) Personen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber den im Artikel 2 genannten staatlichen Organen die Erklärung über die Wahl einer Staatsbürgerschaft abgegeben haben, behalten nach Ablauf dieser Frist nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben.

(2) Haben die im Absatz 1 genannten Personen ihren Wohnsitz außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragspartner, behalten sie nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten.

Artikel 4

(1) Für Minderjährige, die vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner besitzen, können die Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen. Haben Minderjährige zu diesem Zeitpunkt bereits das 14. Lebensjahr vollendet, ist zur Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft auch deren Einwilligung erforderlich.

(2) Für Minderjährige, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, können die Eltern, von denen der eine Teil die Staatsbürgerschaft des einen und der andere Teil die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners besitzt, innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Minderjährigen durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen.

Artikel 5

(1) Wählen die Eltern für ihr minderjähriges Kind die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, ist eine Erklärung innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist gegenüber dem für ihren gemeinsamen Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ abzugeben.

(2) Wird die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, nicht gewählt, ist die Erklärung gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners abzugeben.

(3) Haben die Eltern auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren gemeinsamen Wohnsitz, ist die Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Vertragspartners abzugeben, dessen Staatsbürgerschaft die Eltern gewählt haben.

(4) Für die Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft für minderjährige Kinder gilt Artikel 2 Absatz 5.

Artikel 6

(1) Wird von den Eltern innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft abgegeben oder wird seitens des Kindes nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingewilligt, ist das minderjährige Kind nur noch Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet es nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist seinen Wohnsitz hat.

(2) Haben minderjährige Kinder ihren Wohnsitz in einem dritten Staat, behalten sie in den Fällen des Absatzes 1 nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Eltern auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz, behalten die minderjährigen Kinder die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die die Mutter besitzt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, besteht die Ehe nicht mehr oder leben sie bei bestehender Ehe getrennt, behalten die minderjährigen Kinder in den Fällen des Absatzes 1 die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die der Elternteil besitzt, der das Erziehungsrecht ausübt.

Artikel 7

Minderjährige behalten die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist ihren Wohnsitz haben, wenn deren Eltern verstorben sind, der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt ist oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde. Minderjährige, die auf dem Hoheitsgebiet dritter Staaten wohnhaft sind, behalten nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise ihren Wohnsitz hatten. Wenn Minderjährige auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartner keinen Wohnsitz hatten, behalten sie nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die die Mutter bei der Geburt des Minderjährigen besaß.

Artikel 8

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden, behalten von dem Tage an, an dem die Erklärung bei den im Vertrag genannten zuständigen Organen eingegangen ist, und Personen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, von dem Tage der Geburt an nur noch die gewählte Staatsbürgerschaft.

(2) Personen, die keine oder keine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, behalten nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 genannten Frist nur noch die gemäß diesem Vertrag bestimmte Staatsbürgerschaft.

Artikel 9

Für die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages abgegebenen Erklärungen, das damit zusammenhängende Verfahren und die ausgestellten Urkunden werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 10

(1) Die Vertragspartner tauschen

-- spätestens sechs Monate nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 dieses Vertrages genannten Frist auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Personen aus, die die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben;

— bis zum 31. März jeden Jahres auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Minderjährigen aus, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden und für die von den Eltern im Verlauf des vorangegangenen Jahres eine übereinstimmende Erklärung über die gewählte Staatsbürgerschaft abgegeben wurde.

(2) Den Listen ist jeweils ein Exemplar der Erklärung, auf der das Eingangsdatum zu vermerken ist, beizufügen.

Artikel 11

(1) Die Staatsbürgerschaft ist dem Erklärenden durch das zuständige staatliche Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft er gewählt hat, zu bestätigen.

(2) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragspartners ihren Wohnsitz haben und die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners wählen oder diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages besitzen, tragen den Status von Ausländern.

Artikel 12

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird jeder Vertragspartner die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen des anderen Vertragspartners nur dann vornehmen, wenn die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners vorliegt.

Artikel 13

Fragen, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auftreten, sind auf diplomatischem Wege zu klären.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er behält fünf Jahre Gültigkeit. Wenn keiner der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages diesen kündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

Der vorliegende Vertrag wurde am 17. Dezember 1969 in Budapest in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

gez. Oskar Fischer

Für die
Ungarische Volksrepublik

gez. Körösi György

SZERZŐDÉS**a Német Demokratikus Köztársaság és Magyar Népköztársaság között a kettős állampolgársággal kapcsolatos kérdések rendezéséről**

A Német Demokratikus Köztársaság és a Magyar Népköztársaság.

tekintettel arra, hogy mindkét állam területén vannak személyek, akiket a Szerződő Felek jogszabályaik szerint saját állampolgárjuknak tekintenek,

attól az óhajtól vezetve, hogy e személyek kettős állampolgársága — önkéntes elhatározásuk alapján — megszűnjék, valamint hogy megakadályozzák a kettős állampolgárság keletkezését

elhatározták, hogy szerződést kötnek.

Ebből a célból meghatalmazottaikká kinevezték:

a Német Demokratikus Köztársaság Államtanácsának elnöke

Oskar Fischer külügyminiszterhelyettest,

a Magyar Népköztársaság Elnöki Tanácsa Kőrösi György belügyminiszterhelyettest,

akik a jó és kellő alakban talált meghatalmazásaik kicserélése után az alábbiakban állapodtak meg:

1. cikk

/1/ Az a személy, akit jogszabályai szerint mindkét Szerződő Fél állampolgárának tekint, e Szerződés rendelkezéseinek megfelelően — írásbeli vagy szóbeli nyilatkozat megtételével — a két állampolgárság egyikét választhatja.

/2/ A nyilatkozat megtételére csak nagykorú személy jogosult.

/3/ A nyilatkozat megtételével e személy kizárólag annak a Szerződő Félnek állampolgárságát tartja meg, amelyet választott.

2. cikk

/1/ Az 1. cikk /1/ bekezdésében meghatározott személy az állampolgárság megválasztására vonatkozó nyilatkozatot e Szerződés hatályba lépésének napjától számított egy éven belül teheti meg.

/2/ Az a személy, aki annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát választja, amelynek a területén az állandó lakóhelye van, nyilatkozatát az állandó lakóhelye szerint illetékes állami szervhez nyújtja be.

/3/ Az a személy, akinek az állandó lakóhelye az egyik Szerződő Fél területén van és a másik Szerződő Fél állampolgárságát választja, a nyilatkozatot e Szerződő Fél diplomáciai vagy konzuli képviselőjénél nyújtja be.

/4/ A harmadik állam területén lakó személy a nyilatkozatot annak a Szerződő Félnek a diplomáciai vagy konzuli képviselőjénél, illetőleg Külügyminisztériumánál nyújtja be, amelynek az állampolgárságát választja.

/5/ Az írásbeli nyilatkozatot, illetőleg a szóbeli nyilatkozatról felvett jegyzőkönyvet két példányban kell elkészíteni; annak a Szerződő Félnek a törvényes rendelkezései szerint, amelynek állampolgárságát a nyilatkozattétel választja.

3. cikk

/1/ Az a személy, aki az állampolgárság megválasztására vonatkozó nyilatkozatot az e Szerződés hatályba lépésének napjától számított egy éven belül nem nyújtotta be a 2. cikkben meghatározott szervnél, kizárólag annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek területén a határidő lejártának napján az állandó lakóhelye van.

/2/ Amennyiben az /1/ bekezdésben meghatározott személy állandó lakóhelye a határidő lejártának napján a Szerződő Felek területén kívül van, kizárólag annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek területén az állandó lakóhelye volt, mielőtt harmadik állam területére távozott.

4. cikk

/1/ Az e Szerződés hatályba lépése előtt született kiskorú számára — ha mindkét Szerződő Fél állampolgára — a szülők e Szerződés hatályba lépésétől számított egy éven belül egybehangzó nyilatkozattal a két állampolgárság egyikét választhatják. Ha a kiskorú a nyilatkozattétel időpontjában a 14. életévét betöltötte, a nyilatkozathoz az ő beleegyezése is szükséges.

/2/ Az e Szerződés hatályba lépése után született kiskorú számára — ha az egyik szülő az egyik Szerződő Fél, a másik szülő a másik Szerződő Fél állampolgára — a szülők a kiskorú születésétől számított egy éven belül egybehangzó nyilatkozattal a két állampolgárság egyikét választhatják.

5. cikk

/1/ Ha a szülők a kiskorú számára annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát választják, amelynek területén a közös állandó lakóhelyük van, a nyilatkozatot

a 4. cikkben megszabott határidőn belül a közös állandó lakóhelyük szerint illetékes állami szervnél kell megtenni.

/2/ Ha a szülők nem annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát választják, amelynek területén a közös állandó lakóhelyük van, a nyilatkozatot a másik Szerződő Fél diplomáciai vagy konzuli képviselőténél kell benyújtani.

/3/ Ha a szülők közös állandó lakóhelye harmadik állam területén van, a kiskorú állampolgárságának megválasztására vonatkozó nyilatkozatot annak a Szerződő Félnek diplomáciai vagy konzuli képviselőténél, illetőleg Külügyminisztériumánál kell benyújtani, amelynek állampolgárságát választják.

/4/ A kiskorú állampolgárságának megválasztására vonatkozó nyilatkozat megtételére a 2. cikk /5/ bekezdésében foglaltak az irányadók.

8. cikk

/1/ Ha a szülők a 4. cikkben megszabott határidőn belül nem tesznek nyilatkozatot a kiskorú állampolgárságának megválasztásáról, vagy ha a nyilatkozatuk nem egybehangzó, illetőleg a kiskorúnak a 4. cikk /1/ bekezdése szerinti beleegyezése hiányzik, a kiskorú kizárólag annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek területén a 4. cikkben megszabott határidő leteltének napján az állandó lakóhelye van.

/2/ Ha a kiskorúnak az /1/ bekezdésben meghatározott esetben a 4. cikkben megszabott határidő leteltének napján harmadik állam területén van az állandó lakóhelye, annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek területén a szülők utolsó közös állandó lakóhelye volt. Ha a szülőknek egyik Szerződő Fél területén sem volt közös állandó lakóhelye, a kiskorú az anya állampolgárságát tartja meg.

/3/ Ha a szülők nem kötöttek egymással házasságot, ha a házasságuk már nem áll fenn, vagy ha a házasság fennállása alatt külön élnek, a kiskorú az /1/ bekezdésben meghatározott esetben annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek az a szülő az állampolgára, aki a szülői felügyeletét gyakorolja.

7. cikk

Az a kiskorú, akinek szülői nem élnek, ismeretlen helyen tartózkodnak, vagy akiktől a szülői felügyeleti jogot megvonták, annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek területén a 4. cikkben megszabott határidő lejártának napján az állandó lakóhelye van. Az a kiskorú, aki harmadik állam területén lakik, kizárólag annak a Szerződő Félnek az állampol-

gárságát tartja meg, amelynek területén külföldre távozása előtt az állandó lakóhelye volt. Ha a kiskorúnak egyik Szerződő Fél területén sem volt állandó lakóhelye, kizárólag annak a Szerződő Félnek az állampolgárságát tartja meg, amelynek az anya a kiskorú születésekor az állampolgára volt.

8. cikk

/1/ Az e Szerződés hatályba lépése előtt született személy a nyilatkozatnak az e Szerződésben meghatározott illetékes szervhez való érkezése napjától, a Szerződés hatályba lépése után született személy pedig a születésétől fogva kizárólag a választott állampolgárságot tartja meg.

/2/ Azok a személyek, akik nem tettek nyilatkozatot, vagy akikre vonatkozóan a nyilatkozat nem egybehangzó, a 2. és a 4. cikkben megszabott határidő elteltének napjától csak az e Szerződés rendelkezéseinek megfelelően meghatározott állampolgárságot tartják meg.

9. cikk

Az e Szerződés rendelkezései szerint benyújtott nyilatkozatot, az azokkal kapcsolatos eljárás és az ennek során kiadott okiratok illetékmentesek.

10. cikk

/1/ A Szerződő Felek:

- az e Szerződés 2. és 4. cikkében megszabott határidő eltelte után legkésőbb hat hónappal diplomáciai úton kicserélik azoknak a személyeknek — a személyi adatokat és a lakáscímet is tartalmazó — névjegyzékét, akik az állampolgárság megválasztására vonatkozó nyilatkozatot benyújtották,
- minden év március 31. napjáig diplomáciai úton kicserélik azoknak a kiskorúaknak — a személyi adatokat és a lakáscímet is tartalmazó — névjegyzékét, akik e Szerződés hatályba lépése után születtek, és akik számára a szülők az elmúlt év során a megválasztott állampolgárságra vonatkozóan egybehangzó nyilatkozatot nyújtottak be.

/2/ A névjegyzékhez mellékelni kell a nyilatkozat egy példányát és azon fel kell jegyezni a beérkezés időpontját.

11. cikk

/1/ A nyilatkozattevő állampolgárságát annak a Szerződő Félnek az illetékes állami szerve igazolja, amelynek az állampolgárságát választotta.

/2/ Külföldinek kell tekinteni azt a személyt, akinek az egyik Szerződő Fél területén van az állandó lakóhelye és a másik Szerződő Fél állampolgárságát választotta, vagy aki e Szerződés rendelkezései értelmében a másik Szerződő Fél állampolgára.

12. cikk

E Szerződés hatályba lépése után az egyik Szerződő Fél csak abban az esetben adja meg az állampolgárságot a másik Szerződő Fél állampolgárának, ha már megtörtént a másik Szerződő Fél állampolgárságának kötelékéből való elbocsátása.

13. cikk

A Szerződő Felek diplomáciai úton rendezik az e Szerződés alkalmazásával és értelmezésével kapcsolatban köztük felmerülő kérdéseket.

14. cikk

/1/ A Szerződést meg kell erősíteni. A megerősítő okiratokat Berlinben kell kicserélni.

/2/ A Szerződés a megerősítő okiratok kicserélésétől számított 30 napon lép hatályba és 5 évig marad érvényben. Amennyiben e Szerződést a lejáta előtt legalább 6 hónappal egyik Szerződő Fél sem mondja fel, hatálya mindenkor további 5 évre meghosszabbodik.

Készült Budapesten, az 1969. évi december hó 17. napján két eredeti példányban, német és magyar nyelven. Mindkét szöveg egyaránt hiteles.

A NÉMET DEMOKRATIKUS KÖZTÁRSASÁG

nevében
Oskar Fischer

A MAGYAR NÉPKÖZTÁRSASÁG

nevében
Kőrösi György

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

vom 8. April 1970

Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die erforderliche Anzahl von Signatarstaaten sowie durch die Depositarstaaten des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen ist dieser gemäß Artikel IX Ziffer 3 am 5. März 1970 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik war am 31. Oktober 1969 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Moskau hinterlegt worden.

Der Vertrag (GBI. I 1969 S. 52) ist mit Wirkung vom 5. März 1970 für die Deutsche Demokratische Republik rechtswirksam geworden.

Berlin, den 8. April 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (419/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,22 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. April 1970

Teil I Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

26. 3. 70

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Gestaltung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie

31

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zur weiteren Gestaltung
der Wissenschaftsorganisation
der chemischen Industrie
vom 26. März 1970**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nahm in seiner 23. Sitzung vom 25. bis 26. März 1970 in Merseburg einen Bericht des Ministers für Chemische Industrie über die bisherigen Ergebnisse bei der Verwirklichung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 14. Oktober 1969 über „Die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“ entgegen. Im Ergebnis der Beratung des Staatsrates über die Erfahrungen und nächsten Aufgaben bei der Durchführung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie wird beschlossen.

I.

1. Die Chemisierung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die dazu erforderliche Gestaltung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie dienen der allseitigen Stärkung unseres sozialistischen Staates und damit der Sicherung des Friedens und den Interessen des werktätigen Volkes. Die von den imperialistischen Chemiekonzernen in der deutschen Geschichte stets betriebene aggressive Kriegspolitik ist bei uns mit der Wurzel beseitigt, weil die Arbeiterklasse im Bündnis mit allen werktätigen Schichten des Volkes auf der Grundlage des Volkseigentums die Macht ausübt.

Der Chemisierung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebührt die Auf-

merksamkeit und schöpferische Mitarbeit des gesamten werktätigen Volkes, weil die Nutzung all ihrer Möglichkeiten in entscheidendem Maße die Steigerung der Arbeitsproduktivität bestimmt. Die höhere Arbeitsproduktivität aber bedeutet nicht nur soziale Sicherheit, Bildung und wachsende Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse, sondern sie ist letzten Endes das Entscheidende für den Sieg der neuen sozialistischen Gesellschaftsordnung. Auf dieser Leninschen Erkenntnis basiert die Strategie des „Überholens ohne einzuholen“, weil nur auf diesem Wege die Veränderung des politischen Kräfteverhältnisses weiter zugunsten des Friedens und des Sozialismus erfolgreich verwirklicht und die imperialistische Globalstrategie durchkreuzt werden kann.

Die Chemisierung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik muß deshalb heute von der Aufgabenstellung geprägt sein, auf ausgewählten Gebieten in kürzester Frist einen Durchbruch zu Pionier- und Spitzenleistungen zu erzielen. Das ist notwendig, um die Beschlüsse des VII. Parteitagés zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu verwirklichen.

Diesen neuen Maßstäben entsprechend gilt es, ohne Zeitverzug die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie zu gestalten und die Systemautomatisierung zu verwirklichen, um in kürzesten Zeiträumen einen höchsten Nutzen für die gesamte Volkswirtschaft zu sichern. Das erfordert die exakte Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes. Ausgehend von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft ist ein hohes Niveau der wissenschaftlichen Führungs-

tätigkeit bei der weiteren Beschlußdurchführung zu erreichen. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung ist dazu erforderlich:

- a) Eine neue Qualität der prognostischen Forschung zu erreichen, die von der Verwirklichung des Grundsatzes „Überholen ohne einzuholen“ ausgeht und damit entscheidender Bestandteil der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie wird.
- b) Für die Erzielung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten sind die Forschungsprojekte für die materielle Großproduktion auf der Grundlage der neuesten prognostischen Erkenntnisse vom ersten Schritt an so zu konzipieren und durchzuführen, daß als Ergebnis durchgängig vollautomatisierte Fließverfahrenszüge und damit die Systemautomatisierung konsequent verwirklicht werden. Als Maßstab für die Investitionen gelten grundsätzlich Pionier- und Spitzenleistungen, die den höchsten ökonomischen Nutzen gewährleisten.
- c) Den Kampf um eine hohe Fondsrentabilität und Arbeitsproduktivität so zu organisieren, daß die spezifischen Investitionskosten und Selbstkosten je Mengeneinheit der Erzeugnisse entscheidend gesenkt und weltmarktfähige Preise erreicht werden können.
- d) Eine systematische Forschungsarbeit zur Entwicklung des Einheitssystems der automatisierten Verfahrenstechnik stoffumwandelnder Prozesse auf der Grundlage einer qualitativ neuen Verfahrenstechnik zu sichern und die Koordination sowie Abstimmung mit den Einheitssystemen der Elektronik und Elektrotechnik, des Maschinenbaus und des Bauwesens durchzuführen.
- e) Das System der Aus- und Weiterbildung und der Berufsausbildung in der chemischen Industrie und an den Hoch- und Fachschulen nach diesen Maßstäben weiterzuentwickeln.

Mit der Orientierung auf die Lösung dieser Aufgaben zur Gestaltung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie sind die der sozialistischen Produktionsweise eigenen Vorzüge und Triebkräfte durch Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bewußt und planmäßig zur höchsten Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur maximalen Erhöhung des verfügbaren Nationaleinkommens zu entfalten.

2. Die Chemisierung der Volkswirtschaft ist ein dynamischer umwälzender Prozeß der qualitativen Höherentwicklung der Produktivkräfte im Prozeß

der wissenschaftlich-technischen Revolution. Sie erfordert:

- in allen strukturbestimmenden Bereichen der Volkswirtschaft die breite und tiefe Anwendung chemischer Erzeugnisse und insbesondere neuartiger chemischer Methoden und Wirkprinzipien unter Nutzung der spezifischen Stoffeigenschaften und Stoffumwandlungsgesetze für die Entwicklung revolutionierender Verarbeitungstechnologien
- die vorrangige Entwicklung und hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit verbunden die rasche Senkung der Selbstkosten in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik durch die Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und die konsequente Verwirklichung der Systemautomatisierung
- von allen Bereichen der Volkswirtschaft sowie der Deutschen Akademie der Wissenschaften und dem Hoch- und Hochschulwesen in engster Zusammenarbeit mit den Kombinat der chemischen Industrie die Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Entwicklung der Chemisierung der Volkswirtschaft, insbesondere durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit und ständiges kritisches Verhalten zu den Arbeitsergebnissen.

Die Zielstellung besteht darin, ausgehend von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und den neuesten Erkenntnissen der Prognose der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung, sich im Prozeß der Chemisierung der Volkswirtschaft auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Ausarbeitung und Anwendung einer neuen Qualität der automatisierten Verfahrenstechnik stoffumwandelnder Prozesse mit neuen Wirk- und Arbeitsprinzipien in strukturbestimmenden Bereichen der Volkswirtschaft.
- Erhöhung des Tempos der Entwicklung, Produktion und effektiven Anwendung organischer und anorganischer Werkstoffe, intramolekularer Verbundstoffe und Werkstoffgemische, der Pyrokeramik sowie industriell einzusetzender Gläser mit neuen Gebrauchseigenschaften zur Substitution von Metallen und Holzrohstoffen unter weitgehender Nutzung der einheimischen Rohstoffe.
- Schnelle Entwicklung der Chemiefaserstoffe, textilen Flächengebilde und Verbundstoffe zur Erreichung einer hohen Qualität der Erzeugnisse der Leichtindustrie sowie einer hohen Effektivität ihrer Herstellung.

- Verstärkter Einsatz von Agrochemikalien und von Wirkstoffen für die tierische Produktion, um den Ertragszuwachs und die Effektivität in der Landwirtschaft wesentlich zu erhöhen.
- Entwicklung und Produktion von magnetischen Aufzeichnungs- und Speichermaterialien als eine Voraussetzung zur Anwendung eines komplexen Systems der elektronischen Datenspeicherung und -verarbeitung, insbesondere auch für die automatisierte Prozesssteuerung.

Die volle Ausschöpfung aller mit der Chemisierung der Volkswirtschaft verbundenen Möglichkeiten zur konsequenten und bewußten Durchsetzung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit macht es erforderlich, tiefgreifende Veränderungen in der Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Projektierung, in der Ökonomie, in der Entwicklung der Qualifikationsstruktur und damit im System der Aus- und Weiterbildung sowie in der Reproduktion der produktiven Fonds der Betriebe und Kombinate vorzunehmen.

Im Prozeß der Chemisierung erfolgt eine revolutionierende Veränderung der Materialeinsatzstruktur und die Integration der Plast- und Elastverarbeitung in die technologischen Systeme vieler Industriezweige, so daß die Stoffwandlung, der Stoffver- und -bearbeitungsprozeß immer enger miteinander verschmelzen. Damit werden zugleich neue Maßstäbe für die einheitliche Planung und Leitung des Plasteseinsatzes für die Entwicklung unifizierter Verfahren, für die zielgerichtete koordinierte Anwendungsforschung und -beratung sowie für die Ausbildung und Qualifizierung der Kader für die Plastver- und -bearbeitung gesetzt.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Chemisierung der Volkswirtschaft muß deshalb gesichert werden, daß die Generaldirektoren der Kombinate und VVB, die Forscher und Konstrukteure und alle Werkstätten der Elektrotechnik/Elektronik, des Maschinenbaus, des Bauwesens und anderer Bereiche der Volkswirtschaft sowie die Leiter und Lehrer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen die ganze Tiefe der mit dem Chemisierungsprozeß verbundenen qualitativen Veränderungen verstehen und die planmäßige und zielstrebige Durchführung dieser Zielstellung zu einem festen Bestandteil ihrer Arbeit zu machen.

3. Für die Chemisierung der Volkswirtschaft trägt die chemische Industrie eine besonders hohe Verantwortung. Sie muß deshalb beim Kampf um Pionier- und Spitzenleistungen auf den strukturbestimmenden Gebieten in enger Wissenschafts- und Industriekooperation mit der UdSSR beispielhaft vorangehen.

Entsprechend der Prognose „Chemisierung der Volkswirtschaft“ ist die Entwicklung und Realisierung von Fließverfahrenszügen ein wesentlicher Charakterzug der einschneidenden qualitativen Veränderungen im gesamten System der Stoffwirtschaft, ihrer automatisierten Prozeßdurchführung und der Anwendung der chemischen Erzeugnisse. Voraussetzung für die Erzielung eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzens ist dabei die Optimierung der Prozesse. Dazu sind Simulations- und Optimierungsmodelle unter Optimalitätskriterien mit ökonomischer Zielstellung zu schaffen und zu rechnen.

Ausgehend von dem optimalen Prozeß sind optimale Anlagen mit minimalen Selbstkosten je Mengeneinheit des herzustellenden Erzeugnisses zu entwickeln.

Bei der Erfüllung dieser entscheidenden Voraussetzungen gilt es vor allem, den radikalen Wandel in der chemischen Verfahrenstechnik beherrschen zu lernen und durch eigene Leistungen maßgeblich mitzubestimmen. Das erfordert, mittels der modernen Methoden der Rechentechnik und Mathematik solche vollautomatisierten Fließverfahrenszüge zu gestalten, die im Gesamtsystem in Stufen vom Endprodukt her geregelt sind, bei denen die Kopplung von Stufe zu Stufe vollautomatisch durch Analytoren, Prozeßrechner und Kommandogeräte erfolgt und in denen Rohstoffe wechselnder Zusammensetzung durch Anwendung neuer Wirkprinzipien oder neuartiger Nutzung bekannter Wirkprinzipien in einem Minimum von Prozeßstufen zu einem Fächer höchstwertiger Produkte — darunter gänzlich neuartige organische und anorganische Werkstoffe — verarbeitet werden.

Die ökonomisch effektivste Lösung der Chemisierung macht es außerdem notwendig, die Stoffwirtschaft als dynamisches, stoff- und energiewirtschaftlich zusammenhängendes Verbundsystem auszuarbeiten und zu gestalten.

Im Kampf um höchste wissenschaftlich-technische und ökonomische Leistungen zur Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution ist unter bewußter Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise das Einheitssystem der automatisierten Verfahrenstechnik der stoffumwandelnden Prozesse (ESAV) zu schaffen. Dieses Einheitssystem ist ein dynamisches System von definierten Elementarvorgängen und Mikroprozessen und deren Kombination zu Prozesseinheiten sowie zu automatisierten Chemieanlagen.

Auf der Grundlage dieses Systems wird es möglich, mit Hilfe der automatisierten Produktionsvorbereitung (AUTEVO) bei Nutzung der elektronischen

Datenverarbeitung und der prozessorientierten Forschung automatisierte Fließverfahrenszüge für die chemische Produktion und für die Verarbeitung chemischer Erzeugnisse zu entwickeln. Dieses System ermöglicht eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten durch Verfahren und Technologien zur Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen auf der Basis unifizierter funktioneller Grundprozesse sowie standardisierter, verkettbarer, automatisierter Grundausrüstungen. Mit dem Einheitssystem werden multivalent nutzbare technologische Lösungswege mit einem Minimum an funktionellen Elementen und Systemteilen geschaffen sowie hohe Qualitäts- und Gebrauchseigenschaften bei geringstem Energie- und Materialverbrauch erreicht.

Die Erforschung, Entwicklung und systematische Anwendung des ESAV ist ein entscheidendes Element, ein Kernstück der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, weil die mathematische Bestimmung der Elementarvorgänge sowie deren Kombination zu Mikroprozessen und Prozesseinheiten die Skala der in der Forschung eingesetzten modernen Produktionsmittel entscheidend erweitert und insbesondere mit der umfassenden Einführung der elektronischen Datenverarbeitung den Forschungsprozeß durchgreifend revolutioniert.

Die Schaffung und breite Nutzung des Einheitssystems für die Entwicklung und Realisierung komplexautomatisierter Fließverfahrenszüge erfordert eine nach einem gemeinsamen Plan koordinierte und über die Forschungsverbände organisierte Forschung und Entwicklung der chemischen Industrie und des Chemieanlagenbaues mit der Elektrotechnik/Elektronik, dem wissenschaftlichen Gerätebau, der BMSR-Technik und dem Bauwesen. Nur durch die Koordinierung und Abstimmung der Einheitssysteme dieser Bereiche ist es möglich, gemeinsam Pionier- und Spitzenleistungen zu erzielen, die in kürzester Zeit in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch wirksam werden.

4. Die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Chemisierung der Volkswirtschaft und die damit verbundene vorrangige Entwicklung der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik stellt höchste Anforderungen an die Volkswirtschaft, vor allem an den Chemieanlagenbau, den Plast- und Elastverarbeitungs- und Textilmaschinenbau sowie an das Bauwesen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Kooperationspartner. Durch diese Zweige ist gemeinsam mit den Kombinat der chemischen Industrie die komplexe Automatisierung und Rationalisierung in der che-

mischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu verwirklichen. Besonders wichtig ist damit im Zusammenhang der Kampf um eine hohe Effektivität der strukturbestimmenden Investitionen, um mit dem geringsten Aufwand einen hohen Zuwachs an Nationaleinkommen zu erreichen. Die Sicherung dieser Zielstellung macht es notwendig, für jedes Investitionsvorhaben ein den modernen Erkenntnissen entsprechendes Leitungssystem aufzubauen, so daß alle Garantien für die Erfüllung der gestellten Effektivitätsziele geschaffen werden. Gleichzeitig ist bei den Investitionsvorhaben der chemischen Industrie eine moderne Technologie der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, die alle Phasen der Forschung und Entwicklung bis zur Übergabe der kompletten Chemieanlagen einschließt, auszuarbeiten und in die Praxis mit dem Ziel einzuführen, eine wirksame Senkung des spezifischen Investaufwandes zu erreichen.

Es ist eine strenge Kontrolle über die volkswirtschaftlich effektivste Verwendung der Investitionsmittel und die Verwirklichung des Sparsamkeitsregimes entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu gewährleisten.

Die volkswirtschaftliche Hauptaufgabe des Chemieanlagenbaues besteht darin, für die chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik komplette prozeßautomatisierte Anlagen und Anlagensysteme in hoher Qualität, mit großer Funktionssicherheit und Stabilität termingerecht bereitzustellen, um die Erzeugnisse mit den niedrigsten Kosten und der höchsten Produktivität zu erzeugen.

Um die Hauptaufgaben zu erfüllen, ist es erforderlich, die Forschung und Entwicklung sowie Konstruktion und Projektierung des Chemieanlagenbaues fest mit der Arbeit der Großforschungszentren der chemischen Industrie beim Kampf um Pionier- und Spitzenleistungen zu verbinden.

Diese Integration hat die Erreichung minimaler Überleitungszeiten systemautomatisierter Fließverfahrenszüge auf der Basis des Einheitssystems der automatisierten Verfahrenstechnik stoffumwandelnder Prozesse in die industrielle Praxis zum Ziel. Das verlangt gleichzeitig die Entwicklung und kurzfristige Realisierung produktivster Methoden der Vorfertigung, des Bau- und Montageprozesses für komplette Chemieanlagen.

Es sind erhöhte Anstrengungen erforderlich, um solche konstruktiven Lösungen zu schaffen, die eine weitestgehende Freibauweise der Chemie-

anlagen ermöglichen und zur wesentlichen Verringerung der Prozessstufen sowie des spezifischen Grundmittelaufwandes führen.

Die neue Qualität des Chemieanlagenbaues ist zu erreichen durch Ausarbeitung und Verwirklichung von Systemlösungen für vollautomatisierte Fließverfahrenszüge auf der Basis unifizierter, verkettbarer und automatisierbarer Apparate und Grundausrüstungen, welche automatisiert projektiert und konstruiert werden. Dadurch wird die Systemautomatisierung in der Chemie und im Chemieanlagenbau selbst in hohem Grade verwirklicht.

Von entscheidender Bedeutung für eine den neuen Anforderungen gemäße Arbeit des Chemieanlagenbaues ist die enge sozialistische Kooperation mit den wichtigsten Zulieferbereichen sowie die aktive Mitarbeit dieser Bereiche an der Entwicklung des Chemieanlagenbaues. Das gilt in besonderem Maße für die Elektronik, die BMSR-Technik, den wissenschaftlichen Gerätebau, den Rohrleitungsbau sowie das Bauwesen.

Die enge Zusammenarbeit dieser Zweige mit dem Chemieanlagenbau, die bereits in der Phase der Forschung und Entwicklung erforderlich ist, ist eine Grundbedingung für die Schaffung neuer vollautomatisierter Anlagensysteme, die in ihren Prozessparametern den Weltstand bestimmen, einen minimalen Fondseinsatz sichern und in kürzesten Fristen zu realisieren sind.

Deshalb ist es notwendig, daß diese Zweige gemeinsam die neuen prognostischen Anforderungen, die aus der Schaffung einer automatisierten Verfahrenstechnik der Stoffumwandlung entstehen, bestimmen und planwirksam machen. Es müssen auch alle Voraussetzungen geschaffen werden, um bei der Gestaltung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die damit verbundene qualitative und quantitative Veränderung der Struktur der Produktionsmittel herstellenden Zweige planmäßig zu verwirklichen.

5. Eine weitere Hauptfrage, die gegenwärtig durch die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie zu lösen ist, besteht in der organischen Verbindung und Einordnung der Phase der wissenschaftlich-technischen Arbeit in den Prozeß der einheitlichen Leitung des gesamten gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der Kombinate auf der Grundlage des ökonomischen Systems des Sozialismus und in der Entwicklung leistungsfähiger Forschungsverbände, durch welche die Forschungsk Kooperation vieler Bereiche planmäßig und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit verwirklicht wird.

Es kommt darauf an, die gesellschaftliche Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit so zu vervollkommen, daß alle notwendigen Bedingungen für die Entfaltung der schöpferischen Initiative und die Nutzung des Ideenreichtums der Arbeiter, Wissenschaftler und Ingenieure im Kampf um Pionierleistungen vorhanden sind und eine hohe Effektivität der geistig-schöpferischen Arbeit erreicht wird.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erhöhung des Niveaus der wissenschaftlichen Planungs- und Leitungstätigkeit und wissenschaftlich begründeter Aufgabenstellungen für Pionier- und Spitzenleistungen und damit für die erfolgreiche Verwirklichung der Wissenschaftsorganisation ist die weitere Vervollkommnung der Prognose „Chemisierung der Volkswirtschaft“ und die Erarbeitung von Komplexprognosen in den strukturbestimmenden Kombinate.

Die Erarbeitung von Systemprognosen ist als eine Forschungsaufgabe ersten Ranges zu betrachten, welche die allseitige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Instrumentarien einschließt. Dies bedingt die engste Verbindung der Prognoseforschung mit der Forschung und Entwicklung in den Großforschungszentren sowie die Einbeziehung der fähigsten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Kader in diese Vorlauftforschung, um den Weg für eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage völlig neuer Verfahren, Wirkprinzipien und Erzeugnisse zu erkunden und vorzugeben.

Zur Gewährleistung des Primats der Ökonomie in der Forschung und Entwicklung sind durch die Generaldirektoren der Kombinate die Aufgaben und Ziele für die wissenschaftlich-technische Arbeit prinzipiell aus den ökonomischen Erfordernissen abzuleiten und festzulegen.

Die termingerechte Erfüllung dieser Zielstellungen für Pionier- und Spitzenleistungen auf den strukturbestimmenden Gebieten durch die sozialistische Großforschung verlangt eine kompromißlose Konzentration der Kräfte und Mittel und die volle Entfaltung der geistig-schöpferischen Arbeit interdisziplinär zusammengesetzter Forschungskollektive bei Anwendung einer modernen Forschungstechnologie.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist so zu gestalten, daß die Großforschungszentren an der Realisierung der durch den Plan vorgegebenen Aufgaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Technologien und automatisierter Fließverfahrenszüge mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt wirksam interessiert werden.

Die Kombinate haben die Aufwendungen für die Großforschung und die Großforschungszentren selbst zu reproduzieren. Dabei ist zu sichern, daß sich die Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung um ein mehrfaches bei der Erhöhung der Rentabilität der Kombinate durch Einführung von Pionier- und Spitzenleistungen in die Großproduktion nach den im Plan festgelegten Etappen niederschlagen.

Die Erfahrungen in der Anwendung der Operationsforschung und der systematischen Heuristik bei Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung in den Großforschungszentren der chemischen Industrie gilt es weiter zu vervollkommen und schrittweise verbindlich für die Lösung aller Großforschungsaufgaben einzuführen. Darüber hinaus ist zu sichern, daß diese Methoden in allen Phasen der Vorbereitung künftiger Produktionsprozesse angewandt werden, das heißt in der Prognosearbeit, bei der Entscheidung über die Forschungsschwerpunkte bis zur Ausarbeitung und Einführung neuer vollautomatisierter Fließverfahrenszüge.

Die Verwirklichung einer hocheffektiven Forschungstechnologie erfordert den Einsatz moderner Forschungsmittelsysteme des wissenschaftlichen Gerätebaus, der Elektrotechnik und Elektronik sowie den Einsatz von Analysengerätesystemen und Meß- und Analysemethoden für die Meßwerterfassung in vollautomatisierten produzierenden Pilotanlagen und Kleinversuchsanlagen.

In immer stärkerem Maße bedarf es für eine schöpferische, erfolgreiche Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Großforschung und Großproduktion hocheffektiver Methoden und Leistungen der wissenschaftlichen und technischen Information. Es ist daher unter weiterer Entwicklung der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit mit der UdSSR ein System der Information für die chemische Industrie aufzubauen. Dieses System muß eindeutig auf Pionier- und Spitzenleistungen orientiert und paßfähig für das Gesamtsystem der volkswirtschaftlichen Information sein.

Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die im Prognosezeitraum zu lösen sind, erfordern eine systematische Weiterentwicklung des sozialistischen Bildungssystems.

Das System der Aus- und Weiterbildung der Wissenschaftler, Ingenieure, Arbeiter und aller anderen Werkstätigen muß von der Verantwortung der Betriebe und Kombinate für Inhalt und Methode des zu vermittelnden Bildungsgrades ausgehen.

Eine besonders wichtige Aufgabe besteht jetzt darin, ausreichend wissenschaftlich-technische Ka-

der auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik nach den neuesten Erkenntnissen auszubilden.

An den Hoch- und Fachschulen gewinnt immer mehr an Bedeutung:

- die politische Erziehung der Studenten zu einem festen Klassenstandpunkt, zu höherem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, zu Forscherdrang und Unuldnsamkeit gegenüber Mittelemaß
- die verstärkte marxistisch-leninistische Bildung und Einbeziehung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Methoden der Operationsforschung, der systematischen Heuristik, der ökonomischen Kybernetik, der statistischen Versuchsplanung, der experimentellen und pragmatischen Mathematik, der technischen Thermodynamik und Hydrodynamik sowie die umfassende Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in den Ausbildungs- und Studienprogrammen
- die Neubestimmung des Inhalts der Lehr- und Studiengebiete in Naturwissenschaften, Technik, Technologie sowie Ökonomie auf der Grundlage der Ergebnisse der Prognose der sich vollziehenden Veränderungen in der Verfahrenstechnik stoffumwandelnder Prozesse und der neuesten Erkenntnisse zur Anwendung moderner Forschungstechnologien
- die enge Zusammenarbeit mit den Kombinat, um das wissenschaftlich produktive Studium effektiv zu gestalten, den neuen Typ des sozialistischen Forschers zu formen und den bevorzugten Einsatz der Absolventen in die Großforschungszentren zu gewährleisten
- die systematische Weiterbildung der Angehörigen des Lehrkörpers der Universitäten, Hoch- und Fachschulen zur Erfüllung der an sie gestellten neuen Anforderungen bei der sozialistischen Erziehung der Studenten, der Lehre und Forschung sowie die Entwicklung des Lehrkörpers auf der Grundlage einer den modernen Erfordernissen entsprechenden Struktur der Lehrstühle und Dozentenuren.

Das System der Aus- und Weiterbildung der Chemiefacharbeiter muß den neuen Anforderungen, die aus der Entwicklung und dem Einsatz prozeßgesteuerter, vollautomatisierter Verfahren und Anlagen an die Chemiefacharbeiter entstehen, Rechnung tragen und der Ausbildung schon jetzt zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Ausbildung und Erziehung von Forschungsfacharbeitern der chemischen Industrie von besonderer Bedeutung.

6. Die weitere Durchführung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie verlangt ein grundlegend neues Niveau der wissenschaftlichen Führungstätigkeit entsprechend den Maßstäben des ökonomischen Systems des Sozialismus und den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft.

Vor allem ist jetzt erforderlich, das ökonomische System des Sozialismus in den Kombinate der chemischen Industrie voll anzuwenden. Insbesondere ist dabei zu erreichen:

- eine ständige, auf hohem Niveau stehende Prognosearbeit und wissenschaftliche Planung und Leitung von Forschung, Entwicklung und Produktion auf der Grundlage eines modernen Leitungssystems der Kombinate, welches den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus entspricht
- die Sicherung der Einheit von Wissenschaftsorganisation, Systemautomatisierung und Planerfüllung beim Kampf um die höchste Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten
- die konsequente Verwirklichung des Prinzips der Eigenverantwortung der Mittel bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit für die Wirtschaftstätigkeit der Betriebe auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und der umfassenden Durchsetzung der ökonomischen Systemregelungen
- die wissenschaftliche Ausarbeitung und konsequente Anwendung des Systems der sozialistischen Betriebswirtschaft nach den modernen Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft
- die umfassende Information der Werktätigen über die Entwicklung und Gestaltung des gesamten Produktions- und Reproduktionsprozesses und ihre aktive Einbeziehung in die Lösung aller Aufgaben beim Kampf um die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Das bisherige Tempo bei der Verwirklichung des Beschlusses über die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie entspricht noch nicht den erhöhten Anforderungen im Kampf um die Meisterrung der wissenschaftlich-technischen Revolution

und die umfassende Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Die Konzentration aller Kräfte auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben auf der Grundlage klarer und hoher Zielstellungen war bisher ungenügend.

Deshalb entscheiden jetzt, nachdem die Grundlinie zur Gestaltung der Wissenschaftsorganisation und zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen in der chemischen Industrie ausgearbeitet und in der Praxis bereits als richtig erwiesen ist, vor allem die konsequente Durchführung der Beschlüsse und die Kampfbereitschaft jedes Leiters, jedes Forschers und jedes Werktätigen über das Tempo der Entwicklung des Prozesses der Chemisierung unserer Volkswirtschaft. Das erfordert die Vorgabe eindeutiger ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Zielstellungen mit festen Terminen, die Unduldsamkeit gegenüber Mängeln jeder Art bei der termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der Aufgaben, die prinzipielle Auseinandersetzung mit allen Erscheinungen der Selbstzufriedenheit und Mittelmaßigkeit und die Gewährleistung der Übereinstimmung von Wort und Tat.

Die Verwirklichung der zentralen Idee des ökonomischen Systems des Sozialismus und damit des Prinzips des demokratischen Zentralismus erfordert eine grundlegend höhere Qualität der Führungstätigkeit des Ministeriums für Chemische Industrie, das bisher seiner Verantwortung nicht voll gerecht wurde. In erster Linie ist durch den Minister die Konzentration auf die wissenschaftliche Vorbereitung, Entscheidung und Kontrolle der Durchführung der strukturbestimmenden Hauptaufgaben in untrennbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu gewährleisten. Dabei ist die Eigenverantwortung der Kombinate auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung zu verwirklichen.

II.

Der Staatsrat empfiehlt dem Ministerrat, die für die planmäßige Durchführung des Beschlusses zur Chemisierung der Volkswirtschaft und zur weiteren Gestaltung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie erforderlichen Maßnahmen festzulegen und die Kontrolle der Verwirklichung des Beschlusses zu sichern.

Berlin, den 16. April 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

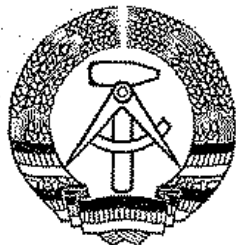
**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47. Telefon: 209 38 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1334 - Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 5,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 9,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 9,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 9,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 8,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifach 496. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 163, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 316



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 12. Mai 1970

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 70	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ – zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik –	39

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

„Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“

– zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik –

vom 16. April 1970

Gliederung

Präambel

- I. Zur Prognosearbeit der örtlichen Staatsorgane
- II. Zur weiteren Gestaltung der territorialen Planung
- III. Zur weiteren Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden
- IV. Zur Arbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise
- V. Zur Schaffung moderner Systeme der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung
 1. Zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren, die jede Familie zum täglichen Leben benötigt, und zur Entwicklung der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung sowie der gastronomischen Betreuung
 2. Das System der Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen
 3. Zur Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen
 4. Zur Förderung eines aktiven kulturellen Lebens, der Gesunderhaltung und Leistungsfähigkeit der Bürger
- VI. Zur schrittweisen Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit
- VII. Zur Aus- und Weiterbildung der Kader
- VIII. Schlußbestimmungen

In Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, gestaltet.

Unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, im festen Bündnis mit allen in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen, verwirklicht das Staatsvolk der Deutschen Demokratischen Republik in enger Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern den Sozialismus und festigt ständig seinen sozialistischen Staat als die politische Organisation der Werktätigen. Das ist die Grundlage für die Lösung aller gesellschaftlichen, ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die volle Entfaltung aller Potenzen des Volkes.

Mit der konsequenten Verwirklichung der Perspektiv- und Jahrespläne ist die effektivste Struktur auf der Grundlage der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten. Durch die Anwendung der modernen sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation, die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Automatisierung wichtiger volkswirtschaftlicher Vorhaben, die komplexe Rationalisierung in anderen Bereichen, die weitere Qualifizierung der Planungs- und Leitungsprozesse mit Hilfe der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und durch die volle Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen ist die Arbeitsproduktivität schneller zu erhöhen und ein höchstmöglicher Zuwachs an Nationaleinkommen zu erreichen. Damit erfolgt die allseitige Stärkung des sozialistischen Staates als der entscheidenden Voraussetzung für die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Friedenspolitik des sozialisti-

schen deutschen Staates erfolgreich fortgesetzt und die hohe internationale Verpflichtung in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus erfüllt.

Das stellt hohe Anforderungen an die Führungstätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden, die untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht sind.

Die örtlichen Volksvertretungen haben in Verwirklichung ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung allseitig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Territorium zu nutzen. Das schließt die Gestaltung einer dem entwickelten gesellschaftlichen System entsprechenden öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Gewährleistung der Belange der Landesverteidigung als gemeinsame Aufgabe des sozialistischen Staates, der Gesellschaft und aller Bürger ein.

Die örtlichen Volksvertretungen organisieren eine zielgerichtete Mitwirkung der Bürger an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben, zur allseitigen Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und der sozialistischen Menschengemeinschaft.

In Verwirklichung des demokratischen Zentralismus ist die zentrale staatliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Gesamtprozesse organisch mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht zu verbinden.

Die Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution verlangen, die materiellen und finanziellen Mittel konzentriert in den Zentren der Produktion, der Wissenschaft und des gesellschaftlichen Lebens einzusetzen, um die staatlich festgelegten strukturbestimmenden Aufgaben planmäßig und mit höchster Effektivität zu erfüllen. Damit werden zugleich weitere materiell-technische Grundlagen für das Wohnen, für das geistig-kulturelle Leben, für die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend, die Bildung, die Versorgung, die gesundheitliche Betreuung und die Ausübung von Körperkultur und Sport geschaffen.

Unter Verantwortung der Volksvertretungen sind in allen Städten und Gemeinden durch die konsequente Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, durch effektiveres Wirtschaften mit den vorhandenen Mitteln, durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden untereinander sowie mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Leistungen für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung ständig zu verbessern. Es sind noch bessere Bedingungen für die aktive Teilnahme der Frauen an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu schaffen.

Die Initiative der Gemeinschaften der Bürger ist im sozialistischen Wettbewerb in engem Zusammenwirken mit den Gewerkschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front und allen gesellschaftlichen Organisationen auf die effektivste Erfüllung der Planaufgaben und die Erschließung und sinnvolle Nutzung weiterer Reserven zu lenken.

Zur Lösung der grundlegenden Probleme in den Territorien ist es notwendig, das Gesamtsystem der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaft-

lichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zu verwirklichen. Dazu sind bei der Gestaltung des Leitungs- und Organisationssystems, ausgehend von den Erfahrungen der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, insbesondere folgende Aufgaben zur Qualifizierung der Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durchzuführen:

- die Qualifizierung und der Ausbau der Prognosearbeit der örtlichen Organe der Staatsmacht
- die weitere Gestaltung der territorialen Planung
- die weitere Gestaltung des Systems der Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden
- die Qualifizierung der Arbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise
- die Entwicklung moderner Systeme der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung auf der Basis einer rationellen Wirtschaftsorganisation in den Bereichen, die unmittelbar auf die Arbeits- und Lebensbedingungen einwirken
- die schrittweise Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit
- die weitere Qualifizierung der Aus- und Weiterbildung der Kader.

I.

Zur Prognosearbeit der örtlichen Staatsorgane

1. Die prognostische Tätigkeit ist in den örtlichen Staatsorganen als untrennbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit weiter zu qualifizieren. Rückrechnend sind aus den prognostischen Erkenntnissen wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu Grundfragen der Entwicklung im Territorium abzuleiten und im Rahmen der zentralen staatlichen Aufgaben der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne zugrunde zu legen.

In der Prognosearbeit zur territorialen Entwicklung ist davon auszugehen, daß der qualitative Veränderungsprozeß der Territorialstruktur der Volkswirtschaft in einer den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechenden zunehmenden territorialen Konzentration der wirtschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Lebens besteht. Dieser Prozeß wird vor allem durch die Konzentration von Produktion und Wissenschaft ausgelöst und ermöglicht eine immer bessere Befriedigung der qualitativ wachsenden Bedürfnisse der Bürger.

In der Prognosearbeit zur territorialen Entwicklung der Volkswirtschaft ist herauszuarbeiten, wie die dynamische Entwicklung von Produktion und Wissenschaft in den territorialen Konzentrationspunkten mit der komplexen sozialistischen Umgestaltung der Städte und dem weiteren Ausbau der materiell-technischen Grundlagen für das Leben der Menschen im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus verbunden wird. Damit ist der erforderliche Erkenntnisvorlauf zu schaffen, um den Systemzusammenhang zwischen Entwicklung moderner Produktivkräfte und sozialistischer Lebensweise unter territorialem Aspekt weit vorausschauend zu planen und mit maximalem ökonomischem, sozialem und kulturellem Effekt zu bewältigen.

2. Der Ministerrat gewährleistet auf der Grundlage der Prognose der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik die Herausarbeitung der prognostischen Grundfragen der territorialen Entwicklung.

Die Staatliche Plankommission hat dazu die Grundrichtung der territorialen Konzentration von Produktion, Wissenschaft und Bevölkerung und die grundsätzlichen Lösungswege zur planmäßigen Gestaltung dieses Prozesses auf der Grundlage der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte zu erarbeiten. Die Ministerien haben im Rahmen ihrer Prognosestätigkeit die Entwicklung der Standortverteilung in ihrem Führungsbereich und die Standortanforderungen unter Berücksichtigung der territorialen Reproduktionsbedingungen auszuarbeiten. Der Ministerrat und seine Organe übergeben den Räten der Bezirke prognostische Orientierungen für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und Informationen aus Prognosen zur Wissenschaftsentwicklung und zur Entwicklung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses, auf deren Grundlage die spezifischen bezirklichen Probleme zu prognostizieren sind. Der Ministerrat bezieht die Ergebnisse der Prognosearbeit der Räte der Bezirke in die Ausarbeitung zentraler Prognosen, insbesondere der Prognose der Standortverteilung der Produktivkräfte, ein.

3. Der Schwerpunkt der komplexen prognostischen Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht liegt in den Bezirken. Die Prognosearbeit der Räte der Bezirke erfolgt im Rahmen der vom Ministerrat geleiteten prognostischen Tätigkeit sowie der von den Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geleiteten Ausarbeitung der Gesellschaftsprognosen der Bezirke.

Der Inhalt der Prognosearbeit wird bestimmt durch die spezifischen Aufgaben der Räte der Bezirke bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Ziel der Prognosestätigkeit der Räte der Bezirke ist die Ausarbeitung von Vorschlägen mit Varianten für das Territorium des jeweiligen Bezirkes sowie industrieller Ballungsgebiete und ausgewählter Städte zur

- Gestaltung einer volkswirtschaftlich effektiven Produktions- und Wissenschaftsstruktur
- Schaffung der Bedingungen für die Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems
- Entwicklung und Nutzung der territorialen Ressourcen, insbesondere des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
- Gestaltung einer der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechenden sozialistischen Umwelt, insbesondere der Siedlungsstruktur, des Städtebaus und der Landeskultur
- komplexen und konzentrierten Entwicklung der materiell-technischen Territorialstruktur, insbesondere der Hauptnetze des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung, des Handels und der örtlichen Versorgungswirtschaft mit ihren Einzugs- und Versorgungsbereichen sowie der Wohnungswirtschaft
- Entwicklung des Gesundheits-, Sozial- und Erholungswesens.

Dazu haben die Räte der Bezirke kontinuierlich an der komplexen Prognose der Grundlinie der ökonomischen Entwicklung im Bezirk zu arbeiten. In ihr sind die Systembeziehungen zwischen allen Elementen der Territorialstruktur zu erfassen.

In Wechselwirkung zur Prognose der Grundlinie der ökonomischen Entwicklung im Bezirk ist insbesondere an folgenden Teilprognosen zu arbeiten:

- Prognosen der Entwicklung des Netzes der Volksbildungseinrichtungen
- Generalverkehrsplan des Bezirkes als Hauptrichtung der komplexen Entwicklung des Verkehrs im Bezirk, der Hauptnetze und wichtigsten Verkehrsanlagen
- Generalbebauungsplan des Bezirkes mit der baulichen Gestaltung der sozialistischen Umwelt, den Bebauungsschwerpunkten im Bezirk, der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung der Bau- und Baustoffindustrie im Bezirk
- Prognosen zum Komplex der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der Entwicklung sozialistischer Wohnbedingungen, der Gestaltung komplex-territorialer Versorgungssysteme, der Gesunderhaltung der Menschen einschließlich der Körperkultur und des Sports
- Prognose der Landeskultur.

Der Prognosezeitraum ist entsprechend der Spezifik des jeweiligen Prognosegegenstandes differenziert festzulegen. Ausgehend von den objektiven Verflechtungen zwischen den zu prognostizierenden Prozessen sind Berechnungen über voraussichtlichen Aufwand und Effektivität durchzuführen.

4. Unter Verantwortung der Räte der Bezirke ist die prognostische Entwicklung für Städte und Gebiete herauszuarbeiten, in denen entsprechend der Strukturpolitik besondere Aufgaben zu erfüllen sind. Die Prognosen für diese Städte müssen die Funktion der Stadt für das Umland ebenso wie die der umliegenden Städte und Gemeinden für diese Stadt berücksichtigen. Durch die Räte der Bezirke ist in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Bauwesen festzulegen, für welche Städte Prognosen ausgearbeitet werden.

Unter aktiver Mitwirkung der Räte dieser Städte sind im Rahmen der Arbeit an der komplexen Prognose der Grundlinie der ökonomischen Entwicklung im Bezirk die Grundtendenzen der Entwicklung der entsprechenden Städte und Gebiete zu bestimmen. Dazu gehören insbesondere die Einordnung der Entwicklung der gesellschaftlichen und ökonomischen Funktion der Stadt in die Entwicklung des Bezirkes, vor allem die Gestaltung der Wirtschaftsstruktur; die Bestimmung der Funktion der Stadt im Siedlungsnetz, die Entwicklung der Stadtgröße im Zusammenhang mit dem Prozeß der Bevölkerungskonzentration und die sich daraus ergebenden prinzipiellen Schlussfolgerungen für die notwendige Entwicklung der materiell-technischen Territorialstruktur. Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der betreffenden Städte Orientierungen und Aufträge zur Ausarbeitung von Vorschlägen mit Varianten wie zur

- rationellen Nutzung territorialer Ressourcen, insbesondere des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Flächen
- komplexen Entwicklung der städtechnischen Versorgung
- Entwicklung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, des geistig-kulturellen Lebens, der gesundheitlichen Betreuung, des Sports, der Touristik und der Naherholung.

Die Räte dieser Städte erarbeiten im Auftrage der Räte der Bezirke die Entwürfe der Generalbebauungs- und Generalverkehrspläne der Städte.

5. Die Räte der Kreise erarbeiten im Zusammenwirken mit Städten und Gemeinden im Auftrag der Räte der Bezirke Analysen, Berechnungen und prognostische Einschätzungen zu bestimmten Komplexen, insbesondere zur Entwicklung der Bevölkerung und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, zur Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie zur komplexen und konzentrierten Entwicklung der materiell-technischen Territorialstruktur. Die Ergebnisse sind durch die Räte der Bezirke für ihre Prognosefähigkeit zu nutzen. Sie sind zugleich wichtige Grundlagen für die Planung der eigenen Führungsbereiche der Räte der Kreise.
6. Die Prognosefähigkeit der Räte der Bezirke ist durch die Vorsitzenden der Räte zu leiten. Sie legen, ausgehend von zentralen Aufgabenstellungen bzw. Empfehlungen, die inhaltlichen Schwerpunkte der Prognosearbeit fest, entscheiden über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung von Prognosegruppen zur Ausarbeitung von Teilprognosen, koordinieren die prognostische Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich und sichern den erforderlichen Informationsaustausch. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke stützen sich dabei insbesondere auf die Prognosegruppe des Rates, die sich aus Abgeordneten, Wissenschaftlern, Vertretern wichtiger Kombinate, Bürgermeistern ausgewählter Städte, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und den Leitern der Prognosearbeitsgruppen zusammensetzt, sowie auf die koordinierende Tätigkeit der Bezirksplankommission.

In die Prognosegruppen zur Ausarbeitung von Teilprognosen sind Abgeordnete, Wissenschaftler, Spezialisten, Schrittmacher der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens sowie Vertreter von Räten der Kreise, Städte und Gemeinden einzubeziehen.

Bei der permanenten Prognosearbeit der Räte der Bezirke ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit und der Austausch erforderlicher Informationen mit den zentralen Organen des Ministerrates sowie VVB, Kombinate und wichtigen Betrieben zu gewährleisten.

Die Räte der Bezirke übergeben den Bezirkstagen und den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden bei der Vorbereitung der Perspektiv- und Jahrespläne Informationen über wichtige Erkenntnisse der Prognosearbeit.

7. Die Wissenschaftlichkeit der Prognosearbeit ist zu erhöhen. Die Staatliche Plankommission hat durch Konzentration und Erweiterung der Kapazitäten auf dem Gebiet der territorialen Struktur- und Systemforschung den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf zur Anwendung von Methoden der

Prognostik und der Operationsforschung zu schaffen. Entsprechend den in der Industrie gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft sind die örtlichen Staatsorgane durch die Betriebe und Kombinate ihres Territoriums bei der Anwendung ökonomisch-mathematischer Modelle zu unterstützen.

II.

Zur weiteren Gestaltung der territorialen Planung

1. Die Gestaltung einer effektiven Struktur der Volkswirtschaft, die zunehmende Verflechtung von Produktion und Wissenschaft mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden erfordert, das System der territorialen Planung zu vervollkommen.

Dabei ist vom Grundgedanken des ökonomischen Systems, der organischen Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Staatsorgane, auszugehen.

Die nächsten Schritte dazu sind

- die vorrangige territoriale Einordnung der entscheidenden Betriebe und Kombinate, die als Finalproduzenten oder als Zulieferer Pionier- und Spitzenleistungen vollbringen, sowie strukturbestimmender Investitionen bei planmäßiger Entwicklung in den Territorien
- die zentrale Planung der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind
- die Entwicklung eines Systems ökonomisch-mathematischer Modelle zur Objektivierung der Entscheidungen bei der Gestaltung einer effektiven Territorialstruktur der Volkswirtschaft
- die Gestaltung der Perspektivpläne zu Hauptsteuerungsinstrumenten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung.

2. Die vorrangige territoriale Einordnung der entscheidenden Betriebe und Kombinate bei gleichzeitiger planmäßiger Entwicklung in den Territorien erfordert — beginnend in der Zentrale bis zu den örtlichen Staatsorganen — eine Qualifizierung der Planungs- und Leitungstätigkeit.

Die Staatliche Plankommission hat im Rahmen der Objektplanung für entscheidende Betriebe und Kombinate die Standortverteilung der wichtigsten Investitionsvorhaben für die Produktion und Wissenschaft vorzunehmen.

Ausgehend von der Prognose haben die Industrieminister in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke langfristige Konzeptionen der Standortverteilung der Produktion und der Investitionen sowie für die Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation nach Bezirken zu erarbeiten, die durch die Staatliche Plankommission zu koordinieren sind.

Für die territoriale Sicherung der Entwicklung der in die Objektplanung einbezogenen Betriebe und

Kombinate hat die Staatliche Plankommission Kennziffern zur rationellen Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Bauaufkommens auszuarbeiten und den Betrieben bzw. Kombinateneinheiten sowie den Räten der Bezirke vorzugeben. Diese Kennziffern sind für die Räte der Bezirke Ausgangspunkt für die territoriale Bilanzierung.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen zu volkswirtschaftlichen Grundproblemen der Verflechtung des Reproduktionsprozesses der entscheidenden Betriebe und Kombinate mit der planmäßigen Entwicklung in den Bezirken sind durch die Staatliche Plankommission gemeinsam mit Ministern und den Räten der Bezirke Komplexberatungen durchzuführen.

Die Minister und die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß den technisch-ökonomischen Parametern die rationelle Inanspruchnahme territorialer Ressourcen zugrunde gelegt und für wichtige Vorhaben Standortvarianten ausgearbeitet werden.

Die Räte der Bezirke sichern in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Kombinateneinheiten sowie mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden die Festlegung optimaler Standorte für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben mit dem Ziel eines niedrigen volkswirtschaftlichen Aufwandes. Das schließt die sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ein. Durch günstige Beziehungen zwischen Arbeitsstätten und Wohngebieten ist zu gewährleisten, daß die Werktätigen ihre Freizeit in höherem Maße für Bildung und aktive Erholung nutzen können.

Für die koordinierende Vorbereitung und Durchführung großer territorialer Industriekomplexe zur Sicherung der strukturalpolitischen Hauptaufgaben sind durch den Ministerrat Auftragsleiter einzusetzen. Bei den Auftragsleitern sind Gruppen aus Kadern der beteiligten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, örtlichen Staatsorgane und der Gewerkschaften zu bilden.

Im Rahmen der Objektplanung sind für volkswirtschaftlich-strukturbestimmende Vorhaben die Investitionen für die Produktion, die Wissenschaft sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen komplex unter einheitlicher starrer Leitung vorzubereiten und durchzuführen. Die für die Vorhaben verantwortlichen Leiter haben die komplexe Planung zu gewährleisten. Ausgehend von der Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien, haben diese Betriebe und Kombinate planmäßig Eigenmittel und Kredite für die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen einzusetzen, wie z. B. für den Bau von Werkwohnungen, Bildungs- und Kindereinrichtungen, Polikliniken, Einrichtungen zur Versorgung sowie zur kulturellen und sportlichen Betreuung.

In Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen sind diese Einrichtungen so zu planen und zu leiten, daß sie unter Berücksichtigung der Veranstaltungen der Betriebskollektive auch von der Bevöl-

kerung der Stadt bzw. Gemeinde genutzt werden können. Dabei ist zu gewährleisten, daß der politisch-ideologische Einfluß der Arbeiterklasse allseitig erhöht wird.

3. Zur komplexen Entwicklung der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, ist die Objektplanung anzuwenden. Die territoriale Koordinierung der Investitionen ist zu vervollkommen.

Mit der Objektplanung ist die koordinierte, zeitlich aufeinander abgestimmte Durchführung der wichtigsten Maßnahmen territorialer und zweigleisiger Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur territorialen Sicherung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik und der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in diesen Städten zu gewährleisten.

In diesen Städten sind konzentriert weitere materiell-technische Grundlagen zur komplexen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen. Damit ist auch die Rolle dieser Städte als Zentren des gesellschaftlichen Lebens für die umliegenden Städte und Gemeinden weiter zu stärken. Der Ministerrat entscheidet, für welche Städte im Zeitraum 1971 bis 1975 die Objektplanung erfolgt, und legt die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister hierzu fest. Der Ministerrat hat die Einbeziehung zentralgeleiteter Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in die Objektplanung dieser Städte zu regeln.

Die Räte der in die Objektplanung einzubeziehenden Städte arbeiten, ausgehend von der Prognose und zentralen Direktiven, Konzeptionen zur Entwicklung der Städte aus. Diese Konzeptionen umfassen die Entwicklung der Produktions- und Wissenschaftsstruktur, die Planung prognostisch begründeter Stadtgrößen, den effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, die Planung und Durchführung territorialer Investitions- und Rationalisierungskomplexe, den Aufbau der Stadtzentren sowie die koordinierte und komplexe Entwicklung der Bereiche der materiell-technischen Territorialstruktur.

Die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe haben Voraussetzungen zu schaffen, daß in diesen Städten schrittweise auf der Grundlage des Planes leistungsfähige Wirtschaftseinheiten der stadttechnischen Versorgung geschaffen werden, die rentabel arbeiten und die planmäßige Versorgung der Betriebe, Kombinate, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und der Bevölkerung mit Energie, Wasser sowie Leistungen des Verkehrs gewährleisten.

Im Rahmen der zentralen staatlichen Planung sind den zentralen und örtlichen Staatsorganen Auflagen zur Entwicklung dieser Städte zu übergeben, die von der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten sind. Diese Auflagen umfassen

- die Aufgaben zur Sicherung der Strukturpolitik, einschließlich des Einsatzes der territorialen Ressourcen

- die Durchführung territorialer Investitionskomplexe
- die wichtigsten Maßnahmen zum Aufbau der Stadtzentren und den Wohnungsbau
- die entscheidenden Investitionsvorhaben zentraler und örtlicher Verantwortungsbereiche für die Entwicklung des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Bildungswesens, der Versorgung, der Körperkultur und des Sports, des Gesundheitswesens, des geistig-kulturellen Lebens und der Naherholung.

Für die komplexe Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zur Entwicklung dieser Städte können bei den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern Auftragsleiter eingesetzt werden.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die örtlichen Staatsorgane haben alle Möglichkeiten der territorialen Investitionskoordination zu nutzen. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte haben das Recht, mit der Erteilung der Standortgenehmigungen den Betrieben, Kombinat, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen Auflagen zur territorialen Koordinierung von Investitionen auf der Grundlage der Perspektivpläne und exakter Berechnungen zu erteilen.

Bei der Bildung von Investitions- und Rationalisierungskomplexen in den Territorien haben die beteiligten Betriebe, Kombinate bzw. Einrichtungen für ihren Anteil an der komplexen Erschließung von Industrieflächen, für die gemeinsame Schaffung von Kapazitäten bzw. Einrichtungen Eigenmittel einzusetzen bzw. planmäßige Kredite aufzunehmen. Bei der Planung solcher Maßnahmen sind rechtzeitig die Filialen der Industrie- und Handelsbank einzubeziehen.

Die für die komplexe Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen können auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Bedarfsträgern vereinbaren, daß Anlagen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, unterhalten und durch gemeinsame Investitionen erweitert werden.

Sie können Anlagen verkaufen. Das Entgelt für den Verkauf derartiger Anlagen bzw. für den Bezug von ständigen Leistungen ist in Verträgen so festzulegen, daß die Aufwendungen gedeckt werden und ein materieller Anreiz der für die komplexe Aufschließung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen gewährleistet ist. Dazu sind entsprechende Experimente durchzuführen.

4. Zur Herbeiführung wissenschaftlich begründeter Entscheidungen bei der Gestaltung einer effektiven Territorialstruktur ist ein System ökonomisch-mathematischer Modelle auszuarbeiten und anzuwenden. Kernpunkt des Modellsystems ist die territoriale Einordnung der in die Objektplanung einbezogenen Betriebe und Kombinate bei planmäßiger Entwicklung in den Territorien.

Unter Leitung der Staatlichen Plankommission ist die Arbeit am Modellsystem der territorialen Planung auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- Ausarbeitung und Anwendung des zentralen Modells der territorialen Planung „Zuordnung der entscheidenden Investitionsobjekte der Produktion und Wissenschaft zu den Territorien“ zur vorrangigen territorialen Sicherung dieser Objekte bei Minimierung der Standortanforderungen. Dazu sind durch die Ministerien Standortvarianten und konkrete Standortanforderungen auszuarbeiten.
- Ausarbeitung und Anwendung der dem zentralen Modell vorgelagerten Modelle „Bestimmung der territorialen Konzentrationspunkte der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens“ und „Berechnung der Entwicklung der Bevölkerung und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens nach Territorien“.
- Ausarbeitung und Anwendung der dem zentralen Modell nachgelagerten Modelle „Territoriale Arbeitskräftebilanzierung und rationeller Einsatz der Arbeitskräfte in den Territorien“, „Territoriale Baubilanzierung“ und „Territoriale Verteilung der Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur“.

Diese Modelle gehen von den Ergebnissen des zentralen Modells aus, verbinden die Berechnungen zu entscheidenden Investitionsobjekten und ausgewählten Städten mit der komplexen Planung der Arbeitskräfte, der Bauleistungen und der Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur nach Bezirken und dienen dem Ziel, eine effektive Territorialstruktur zu gestalten.

Das Modellsystem der territorialen Planung ist mit dem Modellsystem der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu verbinden.

Die Modelle sind so zu gestalten, daß sie den spezifischen Erfordernissen sowohl der zentralen als auch der örtlichen Staatsorgane entsprechen.

5. In den Bezirken und Kreisen sowie in den Städten, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, werden auf der Grundlage zentraler Regelungen Perspektivpläne für 1971 bis 1975 ausgearbeitet.

Die Volksvertretungen der anderen Städte und der Gemeinden entscheiden im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise, zu welchen Aufgaben und in welchem Umfang Perspektivpläne in den Städten und Gemeinden zu erarbeiten sind. Die Ausarbeitung der Perspektivpläne erfolgt unter Verantwortung der Volksvertretungen durch die Räte bei zielstrebigster Einbeziehung der Werktätigen und ist auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet.

Die örtlichen Volksvertretungen beschließen mit dem Perspektivplan auf der Grundlage der zentralen Aufgabenstellung entsprechend ihrer Verantwortung über die planmäßige Entwicklung der Wirtschaft, der Versorgung und des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien.

Zur territorialen Sicherung der Entwicklung der Zweige und effektiven Entwicklung der den örtlichen Staatsorganen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien erhalten die

Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden Direktiven, staatliche Auflagen und Kennziffern vom jeweils übergeordneten Organ.

Als verbindliche staatliche Planaufgaben sind den örtlichen Staatsorganen die Fonds für Investitionen und Lohn, Normative für die Effektivitätsentwicklung ihrer Betriebe, Kennziffern der Entwicklung des Bildungswesens und des Bauwesens, die Anzahl der zu errichtenden Neubauwohnungen und der Investitionsaufwand pro Wohnung zu übergeben. Die Räte der Bezirke und die Industriebaukombinate erhalten staatliche Auflagen zum Bauaufkommen, die die gegenseitigen Kooperationsbeziehungen regeln. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden auf der Grundlage des Planes über den Einsatz der Investitions- und Lohnfonds und des ihnen zur Verfügung stehenden Bauaufkommens in ihren Verantwortungsbereichen sowie über staatliche Auflagen für die ihnen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

Die Perspektivpläne der örtlichen Staatsorgane umfassen insbesondere:

In den Bezirken

- die Aufgaben zur territorialen Sicherung der strukturbestimmenden Vorhaben, zur Entwicklung der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation sowie die Aufgaben bei der Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur im Bezirk
- die Aufgaben zur komplexen Entwicklung der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind
- die wichtigsten Aufgaben der bezirksgeleiteten Industrie, der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- die Aufgaben zur Verwirklichung der Grundlinie zur Entwicklung des Bildungswesens im Bezirk
- die Aufgaben des bezirksgeleiteten Bau- und Verkehrswesens sowie des Handels
- die Entwicklung des Wohnungsbaus
- die Grundlinie auf den Gebieten der Versorgung, der Dienstleistungen und Reparaturen, der Kinderbetreuung, der gesundheitlichen, sozialen Betreuung, der Körperkultur und des Sports sowie des geistig-kulturellen Lebens im Bezirk.

In den Kreisen sowie in den Städten, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind,

- die Aufgaben der territorialen Koordinierung und die Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Entwicklung zentral- und bezirksgeleiteter Betriebe und Einrichtungen
- die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung von territorialen Investitions- und Rationalisierungskomplexen
- die Hauptaufgaben der Entwicklung des Bildungswesens
- die Aufgaben des kreisgeleiteten Bauwesens, des kommunalen Verkehrs- und Straßenwesens
- die Aufgaben des Wohnungsbaus und der Erhaltung des Wohnraumes
- die Hauptaufgaben der Versorgung, der Dienstleistungen und Reparaturen

- die Hauptaufgaben der Kinderbetreuung, des Gesundheitswesens und Sozialwesens, der Kultur, der Körperkultur und des Sports sowie zur Entwicklung von Naherholungsgebieten.

Bei der differenzierten Ausarbeitung der Perspektivpläne in den anderen Städten und Gemeinden sollte von folgenden Aufgabenkomplexen ausgegangen werden

- der Bereitstellung von Wohnraum und Plätzen in Kindereinrichtungen für wichtige Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen
- der Schaffung und Nutzung gemeinsamer Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung
- der Erhaltung der Wohnungen und der gesellschaftlichen Einrichtungen sowie des kommunalen Straßenwesens
- der Entwicklung der Dienstleistungen und Reparaturen
- der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Gesunderhaltung und sozialen Betreuung der Menschen, der Körperkultur und des Sports.

Der Ministerrat hat die Verantwortung für die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne festzulegen.

Auf der Grundlage der zentralen Planung und zentraler Direktiven beschließen die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ihre Jahrespläne.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung im Territorium zu koordinieren, damit sie mit hohem Nutzen für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Betrieben, in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und im Territorium wirksam werden.

Dazu sind die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, den Entwurf des Planes der Arbeits- und Lebensbedingungen dem Rat der Stadt bzw. der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen, auf deren Territorium sich der Betrieb bzw. die Einrichtung befindet, und die in anderen Städten und Gemeinden wirksam werdenden Maßnahmen mit den betreffenden Räten abzustimmen. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden kontrollieren im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organen der Betriebe die Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften geben die in ihren Genossenschaften und Kooperationsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen den Räten der Städte und Gemeinden bekannt, damit sie in die Koordinierung einbezogen werden. Sinngemäß verfahren die Vorstände der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Leiter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden, inwieweit sie mit anderen Städten und Gemeinden gemeinsame Vorhaben vorbereiten und durchführen, Durch die gemeinsame Nutzung vor-

bandener Einrichtungen und Anlagen ist eine hohe Auslastung der Kapazitäten zu erreichen. Sie vereinbaren eigenverantwortlich die günstigsten Standorte neuer Kapazitäten für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung.

Die Städte, die Funktionen für umliegende Städte und Gemeinden ausüben, haben die erforderlichen Maßnahmen bei der Ausarbeitung ihres Perspektivplanes und der Jahrespläne zu berücksichtigen und sichern die Aufnahme entsprechender Maßnahmen in den Plänen der ihnen zugeordneten Betriebe und Einrichtungen. Zur Erreichung einer höheren Effektivität stimmen die betreffenden Räte der Städte und Gemeinden ihre Perspektiv- bzw. Jahrespläne untereinander ab.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Volksvertretungen, den Ausschüssen der Nationalen Front, den Gewerkschaften, den Betrieben, Genossenschaften und Institutionen und die schöpferische Initiative der Bürger sind auf die allseitige Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu konzentrieren.

III.

Zur weiteren Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden

1. Die Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert, die Haushalts- und Finanzwirtschaft systemgerecht zu einem wirksamen Führungsinstrument der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf der Grundlage des Perspektivplanes zu entwickeln.

Die örtliche Haushalts- und Finanzwirtschaft ist vorrangig darauf zu konzentrieren, in Übereinstimmung mit der materiellen Planung die notwendigen Bedingungen zu schaffen, daß die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Städten, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, wirksam gefördert werden.

Ausgehend von den Erfahrungen in der Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden, die bei der Durchführung des Beschlusses des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden gesammelt wurden, ist entsprechend der zentralen Idee des ökonomischen Systems des Sozialismus die weitere Arbeit auf diesem Gebiet vor allem auf folgende Schwerpunkte zu richten:

— Organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft durch eine staatliche Kennziffer, das langfristige staatliche Haushaltsnormativ.

Mit diesem Normativ werden vom Perspektivplan her die finanziellen Mittel differenziert und nach Schwerpunkten gesteuert. Dabei ist die vorrangige Entwicklung der Städte zu gewährleisten, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind.

— Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Durchführung ihrer Investitionen mit dem Ziel höherer Effektivität beim Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds.

— Gewährleistung der gesellschaftlichen Rolle der volkseigenen Betriebe und Kombinate unter den Bedingungen der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation. Auf finanziellem Gebiet muß dazu der gemeinsame Einsatz der Fonds der Betriebe, Kombinate, der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen für wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf der Grundlage von langfristigen Verträgen gefördert werden.

Der bewährte Grundsatz, daß gutes Wirtschaften für die örtlichen Volksvertretungen, für die Betriebe und Bürger von Vorteil ist, ist vollständig durchzusetzen. Das setzt voraus, daß überall mit hohem Verantwortungsbewußtsein die vorhandenen materiellen und finanziellen Fonds volkswirtschaftlich effektiv genutzt werden, der Kampf um höchstmögliche Senkung der Kosten entfaltet und jede Mark nach dem Prinzip des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens eingesetzt wird. Damit werden höhere Anforderungen an die wissenschaftliche Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte gestellt und neue Maßstäbe für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie gesetzt.

2. Zur Erhöhung der Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung und Leitung ihres Verantwortungsbereiches ist im Perspektivplanzeitraum durch die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden schrittweise das System der langfristigen Haushaltsplanung anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Die Anwendung der langfristigen Haushaltsplanung erfolgt auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes durch ein verbindliches langfristiges staatliches Haushaltsnormativ. Die Festlegung dieses Normativs kann unter Berücksichtigung von Toleranzen erfolgen. Mit diesem Normativ wird die Höhe der Haushaltsmittel festgelegt, die den örtlichen Volksvertretungen als Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zur Durchführung ihrer planmäßigen Aufgaben — unterteilt nach den einzelnen Jahren — zur Verfügung steht. Mit der langfristigen Bestimmung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes erhalten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die volle Verantwortung und Gewähr für die eigenverantwortliche Finanzierung der ihnen mit dem Plan übertragenen Aufgaben. Damit erhält dieser Anteil den Charakter einer planmäßigen eigenen Einnahme der örtlichen Volksvertretungen.

Bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs ist vom erreichten Niveau sowie von den differenzierten Aufgaben und Schwerpunkten der Entwicklung des jeweiligen Territoriums entsprechend dem Perspektivplan auszugehen. Die sich aus der Objektplanung für entscheidende Kombinate und Betriebe ergebenden finanziellen Erfordernisse sind dabei zu berücksichtigen. Mit dieser Festlegung des Normativs werden vom Plan her die finanziellen Bedingungen geschaffen,

die für die Entwicklung insbesondere derjenigen Städte erforderlich sind, in denen sich die entscheidenden Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation vollziehen.

Das langfristige staatliche Haushaltsnormativ ist als Steuerungsgröße so anzuwenden, daß die finanziellen Mittel konzentriert eingesetzt werden und eine hohe Effektivität erreicht wird. Dabei ist zu gewährleisten, daß nicht gerechtfertigte Unterschiede in der Ausstattung mit finanziellen Mitteln für gleiche Aufgaben im Rahmen des Planes überwunden werden.

Dem langfristigen staatlichen Haushaltsnormativ liegen unter Berücksichtigung hoher Effektivitätsmaßstäbe insbesondere zugrunde:

- die langfristigen staatlichen Normative für die Nettogewinnabführung und die Produktions- und Handelsfondsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft
- Berechnungskennziffern über die Höhe der Haushaltsmittel für die Investitionen und Wert-erhaltungen
- Berechnungskennziffern über die Höhe der Haushaltsmittel für die Aufgaben des Bildungswesens und der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Körperkultur und des Sports
- Berechnungskennziffern über die Höhe der Haushaltsmittel für die örtliche Versorgungswirtschaft, das Straßenwesen und das Wohnungswesen
- Berechnungskennziffern für die Entwicklung der örtlichen Steuereinnahmen.

Für die Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, wird das langfristige staatliche Haushaltsnormativ zentral festgelegt.

Die örtlichen Räte erarbeiten auf der Grundlage von Direktiven und Berechnungskennziffern den Entwurf zum langfristigen Haushaltsplan und verfertigen diesen vor dem übergeordneten Staatsorgan.

Die Bezirkstage legen in eigener Verantwortung im Rahmen des zentral vorgegebenen langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs und in Übereinstimmung mit der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung das langfristige staatliche Haushaltsnormativ für die Volksvertretungen ihrer Kreise fest. Sie berücksichtigen bei der Beschlußfassung über die Differenzierung des Haushaltsnormativs das für die strukturbestimmenden Städte zentral vorgegebene Normativ. Die Volksvertretungen der Kreise beschließen auf dieser Grundlage über das den Städten und den Gemeinden für die langfristige Haushaltsplanung zu übergebende langfristige staatliche Haushaltsnormativ.

Bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs können die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise für jedes Jahr eine Dispositionsreserve bilden, um die sich in den Kreisen bzw. Städten und Gemeinden ergebenden neuen örtlichen Aufgaben eigenverantwortlich entscheiden und finanzieren zu können.

Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern legen die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise,

Städte und Gemeinden im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs die perspektivischen Ziele und Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts fest. Davon ausgehend, beschließen sie jährlich ihren Haushaltsplan und entscheiden dabei eigenverantwortlich über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel. Sie können — mit Ausnahme des Lohnfonds für den Staatsapparat — weitere Aufgaben zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen beschließen, wenn sie die dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel selbst erwirtschaften.

Die örtlichen Volksvertretungen setzen ihre Mittel schwerpunktmäßig für das Bildungswesen und für die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Gesunderhaltung, die Erholung und die sportliche Betätigung der Bürger, die Entfaltung eines interessanten geistig-kulturellen Lebens sowie für die Entwicklung sozialistischer Wohnbedingungen ein. Sie konzentrieren die örtlichen Potenzen auf die Steigerung des Umfangs und der Qualität der Dienstleistungen und Reparaturen, besonders im Interesse der Unterstützung der Schichtarbeiter und der werktätigen Frauen.

Zur Wahrung der Rechte der örtlichen Volksvertretungen und zur Sicherung einer hohen Stabilität des Planes kann das langfristige staatliche Haushaltsnormativ nur dann verändert werden, wenn

- durch Gesetze der Volkskammer, Erlasse des Staatsrates, Verordnungen des Ministerrates und Beschlüsse dieser Organe Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben eintreten
- durch den weiteren Konzentrationsprozeß eine Änderung in der Zuordnung von Betrieben und staatlichen Einrichtungen eintritt
- der Bezirkstag gegenüber den Kreisen bzw. der Kreistag gegenüber den Städten und Gemeinden eine Präzisierung des Perspektivplanes festlegt und die Aufgabenstellung verändert
- im Zusammenhang mit dem Industriepreisregelsystem Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben eintreten, die bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs nicht berücksichtigt werden konnten.

Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte erforderlich oder werden ihnen zusätzliche Maßnahmen übertragen, so muß mit der Beschlußfassung durch das höhere Staatsorgan gleichzeitig über die Finanzierung entschieden werden.

3. Zur Förderung der materiellen Interessiertheit an der Mobilisierung örtlicher Reserven werden die Mittel aus der Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden, aus Vertragsbeziehungen mit volkseigenen Betrieben und Kombinat, sozialistischen Genossenschaften und anderen Betrieben sowie aus Ergebnissen der Preiskontrolle und aus dem örtlichen Anteil am Reinertrag aus Wettspielumsätzen nicht in das langfristige staatliche Haushaltsnormativ einbezogen.

Die Bezirks- und Kreistage legen die Verteilung der örtlichen Anteile aus dem Reinertrag aus Wettspielumsätzen fest. 50 Prozent dieser Mittel sind für den Neu- bzw. Um- und Ausbau von volkseigenen Wohnungen zu verwenden.

Die Verteilung der Mittel ist langfristig für den Perspektivplanzeitraum schwerpunktmäßig auf solche Städte und Gemeinden vorzunehmen, in denen der Einsatz dieser Mittel zu größeren Leistungen für die Bürger führt und mit einem hohen Nutzen verbunden ist.

Die Städte und Gemeinden sind an Leistungen, die sie zur Verbesserung und Erweiterung der Tätigkeit der sozialistischen Handelsbetriebe vollbringen, materiell zu interessieren. Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, folgende Formen von ökonomischen Beziehungen mit den Handelsbetrieben zu vereinbaren:

- Erhebung von Kommunalgebühren auf der Grundlage von Ortssatzungen bei Teilnahme von Handelsbetrieben an kommunal organisierten Veranstaltungen (Märkten, Messen, Volksfesten u. a.)
- Entrichtung einer Kommunalpacht auf der Grundlage von Nutzungsverträgen für die Schaffung und Erweiterung von Handelseinrichtungen aus kommunalen Mitteln. Die Zahlung sollte in der Regel auf eine Dauer von drei Jahren beschränkt werden.

Maßstab für die zu vereinbarende Höhe der Gebühren und Kommunalpachten ist das aus dem zusätzlichen Warenumsatz erzielte Reineinkommen, über das die Partner verfügen können. Die Einnahmen aus Kommunalpacht und Kommunalgebühren werden nicht in das langfristige staatliche Haushaltsnormativ einbezogen.

Zur Erhöhung der Leistungen für das Kur- und Erholungswesen und zur Durchführung kultureller Maßnahmen erhalten die Städte und Gemeinden weiterhin zusätzlich die Kurtaxe und die Vergütungssteuern.

Den kreisangehörigen Städten und größeren Gemeinden können die Steuern des genossenschaftlichen und privaten Handwerks, das Reparaturen, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben für die Bürger der Stadt bzw. Gemeinde zu lösen hat, sowie privater Dienstleistungsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit staatlicher Beteiligung als planmäßige eigene Einnahmen übertragen werden.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an diesen Steuern erfolgt durch Beschluß des Kreistages in Übereinstimmung mit der Volksvertretung der betreffenden Stadt oder Gemeinde.

Die Beteiligung ist im Perspektivplanzeitraum so zu gestalten, daß die Volksvertretungen und Räte dieser Städte und Gemeinden an der ständigen Erhöhung der Dienst- und Reparaturleistungen materiell interessiert sind. Dabei ist davon auszugehen, daß den Städten und Gemeinden nur Steuern solcher Betriebe zugeordnet werden, die vorwiegend Dienst- und Reparaturleistungen sowie Versorgungsaufgaben für die Bürger dieser Stadt bzw. Gemeinde durchführen.

Über die Gewährung der gesetzlich möglichen Steuerermäßigungen entscheiden die Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden, in deren Haushalte die Steuern fließen. Dabei ist zu sichern, daß solche Ermäßigungen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verbesserung der Leistungen für die Bürger gewährt werden.

4. Entsprechend dem Grundsatz, daß gutes Wirtschaften ökonomische Vorteile bringt, verbleiben den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten langfristig alle zusätzlich erwirtschafteten Mittel. Soweit sie diese Mittel im Laufe des Jahres nicht für ihre kommunalen Aufgaben verwenden und der geplante Kassenbestand am Jahresende erreicht wurde, sind die Mittel auf den Fonds der Volksvertretung in das nächste Jahr zu übertragen. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist dieser Fonds wie bisher mit 3 Prozent zu verzinsen.

Im Interesse der systemgerechten Gestaltung der Haushaltswirtschaft und im Zusammenhang mit der Entwicklung einer ökonomisch begründeten Fondswirtschaft im Rahmen der zentralen staatlichen Planung wird für den Bestand des Fonds der Volksvertretung ein Höchstsatz eingeführt. Er beträgt für den Fonds

des Bezirkstages 10 Prozent des Haushaltsvolumens des Rates des Bezirkes

der Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden 8 Prozent des Haushaltsvolumens des Rates des Kreises, der Stadt bzw. Gemeinde.

Bei Städten und Gemeinden mit einem Haushaltsvolumen unter 500 TM beträgt der staatliche Höchstsatz für den Fonds der Volksvertretung 40 TM.

Die den Höchstsatz übersteigenden Beträge sind zur vorfristigen Tilgung beschlossener Investitionskredite zu verwenden. Soweit keine Kredite zu tilgen sind, ist der übersteigende Betrag zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Territorium einzusetzen.

Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel für Investitionen und Werterhaltungen sind dem „Fonds für die Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens“ zuzuführen. Diese Mittel stehen den örtlichen Volksvertretungen ausschließlich zur weiteren Finanzierung von Investitionen und Wert Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung. Übersteigen die Mittel dieses Fonds die materiellen Möglichkeiten und können sie deshalb im Perspektivplanzeitraum nicht eingesetzt werden, sind sie systemgerecht für die vorfristige Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

Zur Erhöhung ihrer Verantwortung und Vereinfachung der Arbeit erhalten ab 1971 die Räte der Bezirke und Kreise das Recht, alle im Laufe eines Jahres auf Grund von Beschlüssen zentraler Staatsorgane zusätzlich durchzuführenden Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen eines zentralen staatlichen Limits zu finanzieren. Die Räte der Stadt- und Landkreise finanzieren eigenverantwortlich im Rahmen dieses Limits auch die Aufgaben für die Stadtbezirke bzw. kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit sich solche auf Grund von Beschlüssen zentraler Staatsorgane ergeben.

5. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes für die Erhaltung und Erweiterung des volkseigenen Wohnungsbestandes, der kommunalen Einrichtungen und Verwaltungen verantwortlich, soweit die Verantwortung für den volkseigenen Wohnungsbestand nicht den volkseigenen Betrieben und Kombinatn übertragen ist. Auch für diese

Bereiche muß der Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds mit höchster Effektivität erfolgen.

Grundsätzlich ist dasjenige örtliche Staatsorgan für die Finanzierung verantwortlich, das entsprechend der staatlichen Ordnung für die spätere Nutzung und Bewirtschaftung des Investitionsobjektes zuständig ist. Werden in Gemeinden größere Bauinvestitionen im Rahmen des staatlichen Investitionsplanes, wie z. B. der Neubau von Wohnungen, durchgeführt, kann der Rat des Kreises in Übereinstimmung mit dem Rat der Gemeinde die Planung und Finanzierung dieser Investitionen wahrnehmen.

Zur Finanzierung ihrer Investitionen haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die Kosten für die kommunalen Aufschließungsmaßnahmen und einen Eigenmittelanteil aus ihren Haushaltsmitteln für die planmäßigen Investitionsaufwendungen zum Bau von staatlichen Wohnungen und Einrichtungen aufzubringen. Die Aufschließungskosten und der Eigenmittelanteil sind bei der Festsetzung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs zu berücksichtigen.

Anstelle planmäßiger Haushaltsmittel können auch vertraglich vereinbarte Mittel von Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und finanzielle Leistungen der Bürger eingesetzt werden. Die durch Einsatz dieser Finanzierungsquellen frei werdenden Haushaltsmittel verbleiben den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten. Sie können diese Mittel auch zur Erhöhung ihres Eigenmittelanteiles und damit zur Verminderung des Krediteinsatzes verwenden. Das führt zu Einsparungen an Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite und trägt damit zur weiteren Ökonomisierung der örtlichen Haushaltswirtschaft bei.

Neben den Eigenmitteln können zur Finanzierung des planmäßigen Investitionsaufwandes wie bisher Kredite eingesetzt werden. Die Kredite sind zu verzinsen und zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden in jährlich gleichbleibender Höhe festgelegt und aus dem örtlichen Haushalt finanziert. Die dafür erforderlichen planmäßigen Mittel erhalten die örtlichen Volksvertretungen im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs. Dieses Prinzip der Tilgung und Verzinsung ist ab 1971 auch für die bisher ausgegebenen Obligationen anzuwenden.

Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft werden durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen ermächtigt, Investitionskredite bei der Bank aufzunehmen. In den Beschlüssen sind das Wertvolumen der Investitionen und die Finanzierungsquellen, einschließlich der für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel, festzulegen.

Die Ausreichung der Mittel durch die Kreditinstitute zur Finanzierung der Investitionen ist an die Bereitstellung des Eigenmittelanteiles der örtlichen Räte bzw. volkseigenen Betriebe und an staatliche Aufwandsnormative zu binden. Solche Normative sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen, z. B. für den Bau von Wohnungen, Schulen, Kinderbetreuungs- und anderen Einrichtungen, festzulegen. Sie müssen auf die Anwendung rationaler Bauweisen und Bautypen auf der Grundlage fort-

geschrittenster Technologien und niedrigster Kosten orientieren.

Wird von der örtlichen Volksvertretung ein höherer Aufwand für die Durchführung von Investitionen bestätigt, als dem staatlichen Aufwandsnormativ zugrunde liegt, hat sie in Höhe der Überschreitung aus ihrem Haushalt eigene Mittel einzusetzen. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel für Investitionen infolge Nichterfüllung geplanter Investitionsvorhaben dürfen nicht zur Finanzierung dieser höheren Aufwendungen verwendet werden.

Bei der Planung und Errichtung neuer Gesellschaftsbauten ist im verstärkten Maße von der Mehrzwecknutzung dieser Einrichtungen für Zwecke der Kultur, des Sports, der Gastronomie, der Schulspeisung u. a. auszugehen. Das führt zu einem volkswirtschaftlich effektiveren Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, zur Senkung des Aufwandes für die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen und zu einer besseren Auslastung. In allen dafür geeigneten Fällen ist die Finanzierung solcher Investitionen davon abhängig zu machen.

Grundsätzlich sind die künftigen Rechtsträger von Investitionsobjekten auch vollständig für deren Bezahlung, einschließlich der anteiligen Kosten für die Aufschließungsmaßnahmen, verantwortlich. In Stadtzentren und Wohnkomplexen sind Investitionsobjekte, wie Kaufhallen, Gaststätten u. a., von den zuständigen Betrieben bzw. anderen Wirtschaftseinheiten zu finanzieren.

Bei der Finanzierung der Investitionen sind in zunehmendem Maße neue Wege zu beschreiten. Dazu gehört, daß z. B. bei der Errichtung von Naherholungszentren und Kulturhäusern die Erlöse aus der im gleichen Objekt gebauten Gaststätte, soweit sie durch Einrichtungen der Stadt bewirtschaftet wird, bzw. Mittel von Betrieben mit zur Finanzierung aller Aufwendungen herangezogen werden. Es wird vorgeschlagen, daß sich auch der FDGB und andere gesellschaftliche Organisationen mit ihren Mitteln anteilig an der Schaffung solcher Einrichtungen beteiligen.

Im Interesse einer auf die Perspektive orientierten Entwicklung des Naherholungswesens und einer rationellen Bewirtschaftung und Nutzung dieser Einrichtungen ist es erforderlich, den zersplitterten Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel zur Schaffung vieler kleiner Naherholungseinrichtungen gesondert durch jeden einzelnen Betrieb zu überwinden. Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Aufgabe, ausgehend von der für das Territorium im Plan festgelegten Perspektive, die materiellen und finanziellen Fonds interessierter Betriebe und gesellschaftlicher Organisationen zur gemeinsamen Schaffung und Nutzung von Naherholungskomplexen zusammenzuführen.

Wenn örtliche Volksvertretungen durch Mobilisierung materieller Reserven weitere Bauinvestitionen beschließen, können sie dafür Investitionskredite zu den Bedingungen wie für planmäßige Investitionen erhalten. Die Bereitstellung der Kreditmittel durch die Bank erfolgt nur dann, wenn durch den örtlichen Rat nachgewiesen wird, daß die im Plan beschlossenen Vorhaben gesichert sind. Weiterhin müssen der Bank in einer exakten Nutzenberechnung die Kosten für die spätere Bewirtschaftung

des Objektes und die Quellen ihrer Finanzierung (Entgelte der Bevölkerung, Zuschüsse der Betriebe usw.) nachgewiesen werden. Der Eigenmittelanteil und die Mittel für Aufschließungsmaßnahmen, die Zins- und Tilgungsleistungen sowie sämtliche Kosten für die Unterhaltung des Objektes sind selbst zu erwirtschaften.

Die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, z. B. von Schulmöbeln, medizinischen Geräten, wird wie bisher aus Haushaltsmitteln finanziert. Das gleiche gilt für Investitionen in der örtlichen Versorgungswirtschaft. Dabei ist davon auszugehen, daß in den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft schrittweise die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durchzusetzen ist. Die Mittel für solche planmäßigen Investitionen werden auf der Grundlage normaler Berechnungen bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs berücksichtigt.

Zur konzentrierten Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen können die örtlichen Volksvertretungen ihre geplanten Werterhaltungsmittel in einem finanziellen Reparatur- und Erhaltungsfonds zusammenfassen. Die örtlichen Volksvertretungen und Räte planen ihre Haushaltsmittel zur Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage von Normaliven. Dabei sind für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch die Haushaltsmittel für Kleininvestitionen (insbesondere Beschaffungen bis etwa 10 TM) einzubeziehen.

6. Das enge Zusammenwirken von Betrieben und örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Entwicklung sozialistischer Lebensbedingungen und komplexer Versorgungssysteme ist finanziell durch systemgerechte Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Eine Grundfrage dabei ist der schrittweise Ausbau langfristiger Vertragsbeziehungen zwischen Städten und Gemeinden und den Betrieben.

Mit der Übergabe des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs erhalten die Städte und Gemeinden die notwendigen Voraussetzungen, um ausgehend von der geplanten Entwicklung des Territoriums ihre Mittel langfristig, gemeinsam mit Betrieben und Kombinate, auf die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens zu konzentrieren. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Territorien setzen die volkseigenen Betriebe und Kombinate neben den Mitteln des Kultur- und Sozialfonds auch Mittel aus den ihnen im Rahmen der Eigenerwirtschaftung zur Verfügung stehenden betrieblichen Fonds zur Finanzierung der Erhaltung und Erweiterung von Wohnraum, betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie gemeinsamer Maßnahmen und Einrichtungen mit den Städten und Gemeinden ein. Damit werden in den Betrieben und Kombinate neue Möglichkeiten geschaffen, Teile ihrer selbst erwirtschafteten Mittel auch zur Finanzierung solcher Maßnahmen einzusetzen, die zur Erschließung neuer Arbeitsplätze, besonders für Frauen, zur Schaffung versorgungsmäßiger Voraussetzungen für den 3-Schicht-Betrieb, zur allseitigen kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung der Werkfähigen und damit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsproduktivität

beitragen. Voraussetzung für den Einsatz der betrieblichen Fonds ist die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat und die Sicherung der Finanzierung der planmäßigen erweiterten Reproduktion des Betriebes.

Darüber hinaus können die volkseigenen Betriebe auch einen Teil des zusätzlich zum Plan erwirtschafteten Nettogewinns für solche gemeinsamen Maßnahmen einsetzen. In diesen Fällen sind die volkseigenen Betriebe berechtigt, außer dem eigenen Anteil am zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinn auf der Grundlage zentraler Regelungen auch Teile des an den Staat abzuführenden zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinns zu verwenden. Dieses Verfahren ist zunächst in ausgewählten Städten zu erproben.

Entsprechend der Entwicklung in der Praxis sollten die LPG und PGH sowie die anderen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Befähigung und Privatbetriebe mit den Städten und Gemeinden auf vertraglicher Grundlage stärker zu einem koordinierten Einsatz ihrer Mittel, insbesondere für kulturelle, soziale und kommunale Zwecke, übergehen. Dabei ist der Grundsatz der Freiwilligkeit zu wahren. Durch dieses gemeinsame Vorgehen ist ein hoher Nutzeffekt beim Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern.

Beim Abschluß von Verträgen haben die Partner festzulegen, wie sie zugleich die materiellen Voraussetzungen zum Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger schaffen. Gleichzeitig sind in den Verträgen exakte Festlegungen über die Finanzierung erforderlicher Bewirtschaftungskosten von Einrichtungen zu vereinbaren.

Der Ministerrat hat Regelungen über die Rechtsträgerschaft zu treffen.

Für die Bürger sowie die Kollektive der Betriebe und Genossenschaften wird durch eine solche Beteiligung sichtbar, daß eine gute ökonomische Tätigkeit sich auch auf die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium auswirkt. Das trägt dazu bei, daß die Städte und Gemeinden die Planerfüllung der Betriebe und Genossenschaften besser unterstützen.

Ausgehend von der Erhöhung der politischen und ökonomischen Rolle der volkseigenen Betriebe und Kombinate im Territorium, ist die Verantwortung für die Planung und Finanzierung des Werkwohnungsbaus, die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Wohnungen sowie ihre Vergabe strukturbestimmenden Betrieben und Kombinate, die in die Objektplanung einbezogen sind, direkt zu übertragen. Das wird helfen, hochqualifizierte Stammbesetzungen zu entwickeln. Der Bau von Werkwohnungen erfolgt zu den gleichen Finanzierungsbedingungen wie der Wohnungsbau der Städte und Gemeinden. Die Betriebe sind verantwortlich für die Erwirtschaftung der für den Wohnungsbau erforderlichen Eigenmittel sowie für die Tilgung und Verzinsung der Kredite.

Die Finanzierungsform für den Bau von Werkwohnungen, einschließlich der Aufschließungskosten, ist zunächst zu erproben, um ausreichende Erfahrungen für eine bestmögliche Systemlösung entspre-

chend den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu sammeln.

Bei der Schaffung neuer Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens durch volkseigene Betriebe ist davon auszugehen, daß diese Einrichtungen von den Betriebsangehörigen sowie von allen Bürgern der Stadt bzw. Gemeinde genutzt werden können. Das ist bereits bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Ausgehend von der Verantwortung der volkseigenen Betriebe für die Nutzung und Mehrung der gesellschaftlichen Fonds verbleibt die Planung und Finanzierung dieser Einrichtungen beim volkseigenen Betrieb. Die Räte der Städte und Gemeinden können sich auf vertraglicher Grundlage im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel am Bau und an der Unterhaltung solcher Einrichtungen beteiligen. Nach den gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn durch die Räte der Städte und Gemeinden kommunale Einrichtungen geschaffen werden.

Auch in Zukunft stellt der sozialistische Staat im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs entsprechend dem Perspektivplan für die Entwicklung kommunaler Einrichtungen staatliche Mittel zur Verfügung. Ausgehend davon, haben die Räte der Städte und Gemeinden die Nutzung dieser Einrichtungen mit den Betrieben vertraglich zu regeln. Die Räte der Städte und Gemeinden dürfen gegenüber den Betrieben und staatlichen Einrichtungen die Vergabe von Plätzen in kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Finanzierung ausschließlich aus dafür geplanten Haushaltsmitteln erfolgt, nicht von zusätzlichen finanziellen Leistungen abhängig machen.

Auf dem Gebiet der Ferienerholung sind künftig größere, leistungsfähige Einrichtungen zu entwickeln. Dazu ist es notwendig, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, Genossenschaften, örtlichen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen sowie der Gewerkschaft und anderen gesellschaftlichen Organisationen anzuwenden, wie Kooperationsgemeinschaften bzw. einheitliche Wirtschaftsbetriebe.

Bei der Schaffung neuer Vorhaben stimmen die Beteiligten diese miteinander ab mit dem Ziel, ihre materiellen und finanziellen Fonds gemeinsam einzusetzen, um leistungsfähige Ferienobjekte zu errichten. Der Bau derartiger Einrichtungen sollte nach Typenprojekten mit geringstem Aufwand erfolgen. Dazu sind durch den Ministerrat, in Abstimmung mit dem FDGB, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

IV.

Zur Arbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise

1. Die Volksvertretungen und ihre Organe in den Bezirken und Kreisen haben entsprechend der ihnen gesetzlich übertragenen Verantwortung die Arbeit mit den Kosten und Preisen so zu organisieren, daß ein wirksamer Druck zur Senkung der Kosten und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die komplexe sozialistische Rationalisierung in den örtlich geleiteten Betrieben und Kombinatn erreicht wird sowie eine hohe Material- und Fonds-

ökonomie und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen aktiv unterstützt werden.

Sie haben die Arbeit mit den Kosten und Preisen zum unmittelbaren Bestandteil ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit zu machen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nehmen sie die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten bei der Planung, Bildung und Kontrolle der Preise qualifiziert wahr.

Dazu ist erforderlich, in den ihnen unterstellten Betrieben, Kombinatn und Einrichtungen

- eine strenge Ordnung in der Kostenrechnung und Kostenkontrolle durchzusetzen sowie auf die Anwendung neuer Methoden zur Kostensenkung, wie der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, in den Betrieben und Kombinatn der bezirksgeleiteten Industrie einzuwirken
- die ständige Analyse der Kosten und der ökonomischen Wirkung der Preise zur Einleitung von zielgerichteten Maßnahmen zur Kostensenkung und zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern
- stärker darauf einzuwirken, daß die Werktätigen durch die Leiter der Betriebe und Kombinate ständig über den Stand der Kosten- und Preisarbeit informiert und ihre vielfältigen Erfahrungen und Initiativen zur Kostensenkung genutzt werden
- mit Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Preiskontrolle zu sichern, daß die Grundsätze der staatlichen Preispolitik und die staatlichen Preisbestimmungen strikt eingehalten werden
- Verletzungen der Preisdiziplin schonungslos aufzudecken und zu sichern, daß sich kein Betrieb und keine Einrichtung über ungesetzliche Preise ökonomische Vorteile verschafft.

2. Mit den Perspektiv- und Jahresplänen legen die Volksvertretungen in den Bezirken und Kreisen auf der Grundlage staatlicher Beschlüsse und Direktiven die Hauptaufgaben auf dem Gebiet der Kosten und Preise für Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, für Reparaturen und Dienstleistungen sowie für Erzeugnisse mit speziellem örtlichen Charakter fest.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben entsprechend der ihnen vom Staat übertragenen Verantwortung in den örtlich geleiteten Betrieben und der örtlichen Versorgungswirtschaft zu sichern, daß auf der Grundlage der staatlichen Kalkulationsrichtlinien ökonomisch begründete, nach Kosten und Gebrauchswert differenzierte Preise gebildet werden mit dem Ziel,

- die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen weiter zu verbessern
- das Angebot von Waren mit höheren Gebrauchswerten zu erweitern
- die wirtschaftliche Rechnungsführung konsequent durchzusetzen und die schöpferische Initiative der Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Kosten aktiv zu fördern.

3. Die Räte der Bezirke und Kreise führen auf ihrem Territorium in Betrieben aller Eigentumsformen die staatliche Preiskontrolle durch. Sie sichern auf der Grundlage zentraler Beschlüsse und Direktiven die Verwirklichung des Systems der einheitlichen, umfassenden und straffen Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise. Sie arbeiten dabei mit den anderen staatlichen Kontrollorganen, wie der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, sowie den Kontrollorganen der Gewerkschaften und der FDJ eng zusammen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben mit der Durchführung von staatlichen Preiskontrollen

- den Betrieben und Kombinat zu helfen, den Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten durch die komplexe sozialistische Rationalisierung erfolgreich zu führen
- die Erfüllung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben mit hoher Effektivität sichern zu helfen
- aktiv darauf Einfluß zu nehmen, daß die materiellen und finanziellen Fonds volkswirtschaftlich effektiv genutzt werden und das Prinzip des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens konsequent verwirklicht wird
- die Einhaltung der staatlich festgelegten Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Dienstleistungen zu sichern, die Preisdisziplin weiter zu festigen und zu einem hohen Niveau der Versorgung der Bevölkerung beizutragen
- ständig auf die Verbesserung der Planungs- und Leitungstätigkeit und die Einbeziehung der Werktätigen in die Kosten- und Preisarbeit einzuwirken.

4. Die Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten und Gemeinden haben die Organisierung der gesellschaftlichen Preiskontrolle zur Einhaltung der Staats- und Preisdisziplin vor allem im Handel, in Reparatur- und Dienstleistungsbetrieben sowie kulturellen, sportlichen und sozialen Einrichtungen zu verstärken.

Die Räte der Kreise und ihre Fachorgane unterstützen in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den Gewerkschaften und der Nationalen Front die Arbeit der gesellschaftlichen Preiskontrolle als Bestandteil der Volkskontrolle in den Städten und Gemeinden.

Den Räten der Städte und Gemeinden, die eine gute Arbeit bei der Festigung der Preisdisziplin leisten, ist ein Teil der den Räten der Kreise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zufließenden Einnahmen aus Preiskontrollen als außerplanmäßige Einnahme zur Verfügung zu stellen.

5. Die staatlichen Preiskontrollorgane unterstützen die örtlichen Volksvertretungen, ihre ständigen Kommissionen und örtlichen Räte bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und beteiligen sich aktiv bei der Anwendung vielfältiger Formen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und zur Festigung der Staats- und Preisdisziplin.

V.

Zur Schaffung moderner Systeme der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben, Städten und Gemeinden sind in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und unter Ausschöpfung der örtlichen Reserven planmäßig zu entwickeln.

Die zentralen staatlichen Organe haben die prognostisch begründeten Entwicklungslinien für die Hauptgebiete der Arbeits- und Lebensbedingungen auszuarbeiten und vorzugeben.

Sie planen die Grundlinie der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, sichern die volkswirtschaftliche Bilanzierung und treffen Regelungen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Das gilt besonders für die Versorgung mit Waren, die jede Familie zum täglichen Leben benötigt, für haus- und stadtwirtschaftliche Dienstleistungen, für die Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen sowie für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben Systemlösungen zur Gestaltung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen auszuarbeiten und sich auf die Planung und Kontrolle ihrer Durchsetzung zu konzentrieren. Dabei sind die materiellen und finanziellen Fonds konzentriert in solchen Städten einzusetzen, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind.

Zugleich sind in allen Städten und Gemeinden durch effektiveres Wirtschaften mit den vorhandenen Mitteln, durch die weitere Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den eigenen Verantwortungsbereichen und durch die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden untereinander die Leistungen für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung zu erhöhen.

Eine wichtige Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden zur effektiven Lösung gemeinsamer Aufgaben sind kommunale Zweckverbände. Die Zusammenarbeit in Zweckverbänden dient der Konzentration materieller und finanzieller Fonds zur Durchführung des Planes, insbesondere in den Bereichen der Stadt- und Gemeindefirtschaft, der Wohnungswirtschaft, der Naherholung, des Verkehrs sowie des Bildungs-, Kultur- und Gesundheitswesens. Die Zweckverbände arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden.

Durch die enge Zusammenarbeit der Staatsorgane der Städte und Gemeinden mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen sind die materiellen und finanziellen Möglichkeiten noch umfassender zu nutzen, um die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Die örtlichen Staatsorgane haben schrittweise volkswirtschaftlich effektive Versorgungs- und Betreuungssysteme zu schaffen, die mit der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums in Übereinstimmung stehen.

Bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen konzentrieren sich die örtlichen Staatsorgane insbesondere auf die

- Versorgung der Bevölkerung mit Waren, die jede Familie zum täglichen Leben benötigt, die Entwicklung der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung sowie der gastronomischen Betreuung
- Versorgung der Bevölkerung mit haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungen sowie Reparaturen
- Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen
- Förderung eines aktiven kulturellen Lebens, der Gesunderhaltung und der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Bürger.

1. Zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren, die jede Familie zum täglichen Leben benötigt, und zur Entwicklung der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung sowie der gastronomischen Betreuung

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für die planmäßige Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium verantwortlich. Sie konzentrieren sich dabei auf die Versorgung mit den Waren, die jede Familie zum täglichen Leben benötigt, die Entwicklung der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung und der gastronomischen Betreuung der Bevölkerung sowie auf die Gewährleistung einer vorrangigen Versorgung der Werktätigen in den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Betrieben und ihren Wohnzentren.

Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Ausarbeitung und Bestätigung der Versorgungspläne für ihr Territorium auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Plankennziffern, Informationen und Direktiven. Auf der Grundlage dieses wichtigen Leitungsinstrumentes zur Durchsetzung der staatlichen Versorgungsaufgaben gewährleisten sie eine straffe Kontrolle und aktive Einflußnahme gegenüber den an der Versorgung beteiligten Betrieben, Kombinat und Genossenschaften:

Zur kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung schaffen die Räte der Bezirke auf der Grundlage der bezirklichen Versorgungspläne in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden schrittweise komplex-territoriale Versorgungssysteme mit Versorgungszentren. Dabei ist vom Bevölkerungsbedarf und der entsprechenden Entwicklung der Landwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Lebensmittelindustrie, der Speisenproduktion, des Transports, der Lagerung sowie des Einzelhandels- und Gaststätten-netzes auszugehen.

Für die Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung mit Brot und Backwaren, Fleisch und Fleisch-erzeugnissen, Eiern, Milch und Milcherzeugnissen, Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Vollwertnahrung und Getränken sind schrittweise rationelle Vertriebsysteme zu schaffen. Diese müssen alle Produktions- und Zirkulationsstufen umfassen mit dem Ziel, die Sortimente bedarfsgerecht zu gestalten, schrittweise hochproduktive Technologien anzuwenden, die Transportwege zu optimieren und ein kontinuierliches Angebot des Handels zu sichern. Die Produktions- und Handelsbetriebe schließen hierüber Wirtschaftsverträge zur langfristigen Gestaltung der Kooperation ab.

Die Räte der Städte und Gemeinden koordinieren zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung mit Unterstützung der Räte der Kreise insbesondere alle Einrichtungen der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung sowie der gastronomischen Betreuung. Sie haben vorhandene Kapazitäten in den Betrieben, den Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Handels ihres Territoriums effektiver zu nutzen und den konzentrierten Einsatz materieller und finanzieller Fonds zu sichern.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeiterversorgung sind unter Verantwortung der Werkleiter in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen ein qualitativ hochwertiges und abwechslungsreiches Mittagessen, eine gute Versorgung am Arbeitsplatz und in den Pausen sowie Einkaufserleichterungen für die Werktätigen, insbesondere für die Frauen, zu gewährleisten.

Das gilt vor allem für die weitere Verbesserung der Versorgung in der zweiten und dritten Arbeitsschicht.

Für die Verbesserung der Schul- und Kinderspeisung sind qualitativ hochwertige und abwechslungsreiche Mahlzeiten zu gewährleisten, die den ernährungsphysiologischen Anforderungen der Kinder entsprechen und hygienisch einwandfrei zubereitet sowie verabreicht werden. Durch eine bessere Organisation und durch die rationelle Gestaltung der Transportwege sind die Zeiten zwischen der Herstellung der Speisen und ihrer Ausgabe zu verkürzen.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte das Recht, von den an der Versorgung beteiligten Produktions- und Handelsbetrieben, unabhängig von ihrer Unterstellung, Rechenschaft über die Durchführung der versorgungspolitischen Aufgaben zu verlangen. Auf der Grundlage der in den Plänen beschlossenen Versorgungsaufgaben sind sie berechtigt, Auflagen zur Verwirklichung wichtiger versorgungspolitischer Aufgaben zu erteilen. Das gilt insbesondere für die Arbeiterversorgung, die Schul- und Kinderspeisung, die Erntever-sorgung, die Festtagsversorgung, die Versorgung bei politischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, für die Überwindung von Versorgungsstörungen sowie zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Versorgungsbetrieben und Handelseinrichtungen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden in Abstimmung mit den sozialistischen Handelsbetrieben über die Entwicklung des Handelsnetzes. Dabei ist die Entscheidung je nach der Bedeutung der einzelnen Handelseinrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung und nach der Größe ihres Einzugsbereiches durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu treffen. Die Bestimmung der Entscheidungsbefugnisse erfolgt durch die Räte der Bezirke. Die sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, die Grundstruktur der Sortimente ihrer Verkaufsstellen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden abzustimmen. In diese Abstimmung sind die Einzelhändler und Gastwirte mit-

Kommissionshandelsvertrag im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen. Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, über die Grundstruktur der Sortimente zu entscheiden.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte organisieren die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch die Produktions- und Handelsbetriebe. Dabei ist eine straffe Kontrolle insbesondere darüber auszuüben, daß die Versorgung bis zum Laden-schluß und an den Wochenenden gewährleistet wird.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte fördern die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung bei der Lösung der Versorgungsaufgaben und der Entwicklung des Handels. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die aktive Mitarbeit der HO-Beiräte, der Verkaufsstellenausschüsse des Konsums und anderer gesellschaftlicher Gremien.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden organisieren gemeinsam mit den jeweils zuständigen Organen des FDGB, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen allen an der Versorgung der Bevölkerung im Territorium beteiligten Produktions- und Handelsbetrieben im komplex-territorialen Wettbewerb.

2. Das System der Versorgung mit haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen

Durch die bessere Versorgung mit Dienstleistungen und Reparaturen ist der Zeitaufwand für hauswirtschaftliche Arbeiten wesentlich zu verringern. Das Niveau der Bedarfsbefriedigung ist durch Senkung des Wartungs- und Reparaturaufwandes an hochwertigen industriellen Konsumgütern sowie durch die Entwicklung der haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungen zu erhöhen. Damit wird das Leben der Frauen und Familien erleichtert und die Gestaltung sozialistischer Lebensbedingungen gefördert.

Auf der Grundlage bezirklicher Konzeptionen haben die Räte der Kreise und Städte, denen volkseigene Versorgungsgruppenleitbetriebe unterstellt sind, schrittweise leistungsfähige Versorgungssysteme für Wäscherei- und Chemischreinigungsleistungen sowie für andere wichtige hauswirtschaftliche Dienstleistungen aufzubauen, die in der Lage sind, den Bedarf mehrerer Städte und Gemeinden bzw. Kreise auf hohem Niveau zu befriedigen. Als Zentren der Versorgungssysteme organisieren die volkseigenen Versorgungsgruppenleitbetriebe die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie privaten Industrie- und Handwerksbetrieben auf vertraglicher Grundlage unter Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung und juristischen Selbständigkeit der Betriebe. Im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne sind leistungsfähige industrielle Textilreinigungsbetriebe und Einrichtungen der Direktbedienung, vor allem auf dem Gebiet der chemischen Reinigung, zu entwickeln.

Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten und Gemeinden sind für ein hohes Niveau der

Dienstleistungen, die der Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit, Hygiene und der sozialistischen Landeskultur dienen, verantwortlich. Schwerpunkte der Entwicklung sind die Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung sowie die Straßenreinigung. Das verlangt die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden zur Bildung rationaler Versorgungsgebiete und -systeme und die Entwicklung leistungsfähiger volkseigener Stadtwirtschaftsbetriebe durch Konzentration, Kooperation und Spezialisierung der vorhandenen Kapazitäten auf der Grundlage bezirklicher Konzeptionen.

Die Finalproduzenten technischer Konsumgüter haben die Qualität ihrer Erzeugnisse zu verbessern. Die Wartung und Instandsetzung technischer Konsumgüter ist bedarfsgerecht und kurzfristig zu sichern. Die VVB, Kombinate und Betriebe als Finalproduzenten sowie ihre Kundendiensteinrichtungen sind verantwortlich für den Aufbau und die Unterhaltung zweigleisiger Versorgungssysteme mit territorialer Gliederung unter Einbeziehung der Betriebe des sozialistischen Handels und in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen. Sie beziehen Reparaturbetriebe aller Eigentumsformen auf vertraglicher Grundlage im Rahmen der Versorgungsgruppenarbeit ein, schaffen durch sinnvolle Konzentration und Spezialisierung sowie durch kontinuierliche Bereitstellung der für einen niveauvollen Kundendienst notwendigen Ersatzteile Bedingungen für die Anwendung moderner Reparaturtechnologien und sichern die dazu notwendige Qualifizierung der Werkstätten. Sie haben eine rationelle Organisation des Kundendienstes zu gewährleisten.

Um in den haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und moderne technologische Verfahren durchzusetzen, werden zentral und in den Bezirken Ingenieurbüros für Rationalisierung aufgebaut.

In den volkseigenen haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben ist zur vollen Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung schrittweise die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion einzuführen. Dazu sind die Kosten in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben, insbesondere durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, zu verringern und eine effektive Grundfondswirtschaft durchzusetzen.

Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Kreise geben den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben zur ökonomischen Stimulierung Normative auf der Grundlage zentraler ökonomischer Systemregelungen vor, insbesondere für die Nettogewinnabführung, den Prämienfonds und die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik.

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie hat für das System der haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungen auf der Grundlage prognostischer Erkenntnisse den wissenschaftlichen Vortrieb zu sichern. Er ist für die Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundrichtungen der Entwicklung der Dienstleistungen und Reparaturen verantwortlich.

Die Gestaltung des Systems der Versorgung mit haus- und stadt-wirtschaftlichen Dienstleistungen

und Reparaturen erfordert eine engere Zusammenarbeit der Minister, in deren Verantwortungsbereich technische Konsumgüter sowie Ausrüstungen für Dienstleistungsbetriebe hergestellt werden, mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

Die Industrieminister, in deren Bereichen technische Konsumgüter produziert werden, tragen für deren planmäßige Bereitstellung die volle Verantwortung. Sie haben Regelungen zu schaffen, durch die sowohl die Produktions- als auch Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe daran interessiert werden, die Produktion von Konsumgütern mit hoher Qualität zu entwickeln, ihre Pflege und Instandsetzung mit geringstem Aufwand durchzuführen und eine kontinuierliche Versorgung mit Ersatzteilen zu gewährleisten.

In den Perspektiv- und Jahresplänen ist die Bereitstellung wichtiger Ausrüstungen zur Entwicklung der Textilreinigung sowie der Stadtwirtschaft weiter zu erhöhen. Die Industrieminister, in deren Bereichen Ausrüstungen und wichtige Arbeitsmittel für Dienstleistungen und Reparaturen produziert werden, tragen die Verantwortung für die planmäßige Bereitstellung dieser Grund- und Arbeitsmittel. Der konzentrierte Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds hat vorrangig in solchen Städten zu erfolgen, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind.

3. Zur Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen

Die Wohnbedingungen sind als ein wesentlicher Bestandteil der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen planmäßig zu verbessern. Dazu gewährleisten die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden die konzentrierte Durch- bzw. Weiterführung der sozialistischen Umgestaltung derjenigen Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind. Die im Generalbebauungsplan für die Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen vorgesehenen städtischen Gebiete sind so zu nutzen, daß eine hohe Ökonomie der Stadt erreicht wird. Der genossenschaftliche Wohnungsbau ist stärker mit den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik in Übereinstimmung zu bringen. Durch den Ministerrat sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Zur materiellen Sicherung der in den Perspektiv- und Jahresplänen enthaltenen Aufgaben des Wohnungsneubaus, der Erhaltung und Rekonstruktion des Wohnungsfonds hat der Minister für Bauwesen im Rahmen der sozialistischen Großforschung im Bauwesen und in Übereinstimmung mit dem Einheitssystem Bau die Bereitstellung folgender Forschungsergebnisse zu gewährleisten:

- Entwicklung neuer effektiver Baustoffe und Baustoffkombinationen, insbesondere unter Anwendung heimischer Rohstoffe und Industrieabfallstoffe.
- Entwicklung automatisierter Technologien für die massenweise Vorfertigung hochkomplexer Bauelemente sowie von industriemäßigen Bauverfahren
- Entwicklung sozialistischer Wohnbedingungen einschließlich neuer Gebäudesysteme für variabel nutzbare Wohn- und Gesellschaftsbauten.

Durch die konsequente Anwendung der ökonomischen Systemregelungen in der Planung und Leitung des komplexen Wohnungsneubaus ist die kurzfristige Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion zu erreichen.

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden und deren Räte sind dafür verantwortlich, daß die Investitionen für Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie für die dazu gehörenden baulichen Anlagen mit hohem Nutzen eingesetzt und auf der Grundlage langfristiger Standortkonzeptionen in Übereinstimmung mit den Generalbebauungsplänen und Generalverkehrsplänen rechtzeitig vorbereitet werden. Die Räte der Bezirke haben schrittweise die Hauptplanträgerschaft für den Wohn- und Gesellschaftsbau den Räten der Stadtkreise und Kreise zu übertragen.

Auf der Grundlage des Perspektivplanes sind für die sozialistische Umgestaltung der Stadtzentren und weiterer wichtiger städtischer Wohngebiete gesellschaftspolitische und bildkünstlerische Gesamtkonzeptionen zu beschließen und deren Verwirklichung zu kontrollieren. Zur Realisierung dieser Aufgaben organisieren die Räte der Städte von Anfang an die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Städtebauern, den Architekten und den bildenden Künstlern sowie den Baubetrieben und den Planungsorganen zur Gestaltung einer schönen, der sozialistischen Menschengemeinschaft würdigen und gemäßen Umwelt. Bei der Gestaltung städtebaulicher Ensembles und Wohnsiedlungen sind die für künstlerische Zwecke vorgesehenen Mittel der örtlichen Volksvertretungen und der Betriebe konzentriert zu verwenden.

Die durchschnittlichen Wohnungsgrößen sowie die Anteile an vielgeschossigen Wohnungsbauten und Wohnhochhäusern sind in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zentral festzulegen und dürfen nicht überschritten werden. Wohnhochhäuser sind nur in den Großstädten und solchen Städten zu errichten, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind.

Die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden entscheiden auf der Grundlage der ihnen durch die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise mit den Perspektivplänen übergebenen langfristigen Anteile am Aufkommen des kreisgeleiteten Bauwesens eigenverantwortlich über den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds. Zur Sicherung der Stabilität des Planes und zur Wahrung der Rechte der örtlichen Volksvertretungen darf nach deren Beschlußfassung über den staatlichen Plan in die Verwendung bilanzierter Baukapazitäten und Baumaterialien nicht mehr eingegriffen werden.

Ausgehend von diesem Grundsatz hat der Ministerrat die Beziehungen zwischen zentralen staatlichen Organen und den Räten der Bezirke und Kreise zu regeln.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Minister der Finanzen, der Minister für Bauwesen und der Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat sind auf den jeweiligen Aufgabengebieten zur Sicherung der staatlichen Hauptaufgaben in der Wohnungswirtschaft für die Klärung der Grundfragen im Republikmaßstab verantwort-

lich. Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte sichert in enger Zusammenarbeit mit den Leitern dieser Organe die einheitliche Anleitung der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft.

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden entscheiden auf Vorschlag ihrer Räte auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes, der Generalbebauungspläne und der Volkswirtschaftspläne über das optimale Verhältnis zwischen den Maßnahmen der Erhaltung, des Ersatzes und der Erweiterung vorhandener Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie baulicher Anlagen.

Bei der Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen kommt der Erhaltung und Rekonstruktion der Gebäude und baulichen Anlagen in den Städten und Dörfern eine besondere Bedeutung zu. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Reparaturbetriebe des Bauwesens sowie der Baureparaturkapazitäten der Industrie und Landwirtschaft die Voraussetzungen für die weitere Konzentration, Kooperation und ergebnisbezogene Spezialisierung zu schaffen. Die Zusammenarbeit der Baubetriebe aller Eigentumsformen in Erzeugnisgruppen und Kooperationsgemeinschaften ist zu fördern. Dabei ist das Prinzip der Freiwilligkeit, Gleichberechtigung und juristischen Selbständigkeit zwischen den Vertragspartnern zu wahren. Als Leitbetriebe der Erzeugnisgruppen und Kooperationsgemeinschaften sind leistungsfähige volkseigene Betriebe einzusetzen.

Bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Planungsvorbereitung und industriellen Durchführung von Reparaturen sind die in den Städten Halle und Potsdam gesammelten Erfahrungen maximal zu nutzen.

Die schnelle Entwicklung und erforderliche Leistungssteigerung im Wohnungsneubau und bei den Baureparaturen ist vor allem durch die Erhöhung der Baumaterialienproduktion zu gewährleisten.

Das Ministerium für Bauwesen und die Deutsche Bauakademie haben sich darauf zu konzentrieren, Voraussetzungen für die rasche Steigerung der Produktion effektiver Baustoffe auf der Grundlage der sozialistischen Großforschung und der komplexen Automatisierung zu schaffen. Dazu sind die Investitionen der zentralgeleiteten Baumaterialienkombinate und -betriebe auf automatisierte Großanlagen der Zementindustrie und der Vorfertigung von Bauelementen und Baugruppen im Rahmen des Einheitssystems Bau zu konzentrieren. Durch breite Anwendung der Verflechtungsbilanzierung ist die komplexe Entwicklung aller baustoffproduzierenden Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einschließlich der örtlichgeleiteten Betriebe zu gewährleisten.

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden lenken die Initiative der Betriebskollektive auf die maximale Steigerung der eigenen Baumaterialienproduktion unter Ausschöpfung einheimischer Rohstoffe und örtlicher Reserven. Dabei ist auf die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Anwendung neuer Technologien und Verfahren sowie die mehrschichtige Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu orientieren.

Gleichzeitig ist die Initiative auf eine zusätzliche Produktion von Baumaterialien zu lenken.

Bei Überbietung der in den Perspektiv- bzw. Jahresplänen der Kreise, Städte und Gemeinden durch die Initiative der Werktätigen festgelegten Produktionskennziffern, insbesondere durch die Erschließung örtlicher Reserven und durch die überplanmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität, verbleibt dieser Teil der Produktion zur Verfügung der Kreise, Städte und Gemeinden.

Gleichzeitig sind die Kreise, Städte und Gemeinden an den Gewinnen zu beteiligen, die aus der Mehrproduktion erwirtschaftet werden. Zwischen volkseigenen Betrieben und den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sind entsprechende Verträge abzuschließen.

Die Volksvertretungen in den Städten haben die Bewirtschaftung der Wohn- und Gesellschaftsbauten unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen rationaler und effektiver zu gestalten und dazu Zentren der Gebäudewirtschaft zu entwickeln. Nach dem Beispiel der Stadt Werdau kann den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schrittweise auch die Verwaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports und der Naherholung sowie der staatlichen Organe übertragen werden.

Die Hauptaufgabe der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung besteht vor allem darin, für die komplexe Instandsetzung und sozialistische Rekonstruktion der von ihnen verwalteten volkseigenen Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen, die Hauptauftraggeberschaft wahrzunehmen. Diese ist schrittweise im Rahmen des Planes auf Antrag der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften auf deren Gebäude sowie auf Wunsch privater Hauseigentümer auf ihre Wohngebäude zu erweitern.

Die Hauptauftraggeberschaft ist auch für die Durchführung von Maßnahmen anzuwenden, die auf Grund der Initiative der Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften gegen Bezahlung möglich sind. Durch die Errichtung von Reparaturstützpunkten und Geräteausleihdiensten ist die Initiative der Bevölkerung und Reparaturbrigaden zu unterstützen. Die vorhandenen vielfältigen Möglichkeiten in Industriebetrieben sind mit nutzbar zu machen. Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind verpflichtet, die Eigentümer privater Wohngebäude hinsichtlich der Erhaltungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen zu beraten.

Die Bildung der Mietermitverwaltungen und die bewusste Mitarbeit der Bürger ist zu fördern und ihre Wirksamkeit durch die Anwendung materieller Anreize zu erhöhen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haben stärker darauf zu achten, daß die ihnen zustehenden vertraglich festgelegten Mieten pünktlich gezahlt und keine Rückstände zugelassen werden. Beim Auftreten von Mietrückständen wenden sie Mittel der gesellschaftlichen Erziehung und

auch erforderliche Sanktionen an, soweit nicht im Einzelfall soziale Härten besonderer Art vorliegen.

Bei der Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsbestandes ist die wirtschaftliche Rechnungsführung in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung weiter zu entwickeln und eine ökonomisch begründete Fondswirtschaft bei gleichzeitiger Erhöhung der Leistungen für die Bevölkerung durchzusetzen. Die von den Räten der Bezirke eingesetzten Leitbetriebe für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haben zielgerichtet und regelmäßig Erfahrungsaustausche zur Förderung der Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und zur weiteren Durchsetzung der rationellen Fondswirtschaft in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung durchzuführen.

4. Zur Förderung eines aktiven kulturellen Lebens, der Gesunderhaltung und Leistungsfähigkeit der Bürger

Die weitere Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft und die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen sind als einheitlicher, sich wechselseitig durchdringender Prozeß im Territorium durch die Volksvertretungen und ihre Räte zu planen und zu leiten.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe fördern die sozialistische Bewußtseinsbildung, die kulturelle und sportliche Betätigung, die wehrpolitische Erziehung und Gesunderhaltung der Bevölkerung in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Genossenschaften. Sie berücksichtigen dabei die spezifische Verantwortung der Gewerkschaften als Schulen des Sozialismus, die besonders in der Bewegung, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben, zum Ausdruck kommt.

Im Interesse einer sinnvoll genutzten Freizeit für die Bürger und zur Erhöhung der Qualität der kulturellen und sozialen Leistungen sichern die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Kombinat, Betrieben und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen, daß die zur Verfügung stehenden Fonds konzentriert eingesetzt und die Bildungs-, Kultur-, Sport- und Gesundheitseinrichtungen im Territorium mit höherer gesellschaftlicher und ökonomischer Effektivität zum Wohle der Bürger genutzt werden. In den industriellen Schwerpunktgebieten sind schrittweise Zentren der aktiven Erholung und Bildung zu entwickeln bzw. neu zu schaffen.

Die Arbeiterklasse verwirklicht ihre führende Rolle bei der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten in wachsendem Maße durch das Einwirken sozialistischer Arbeitskollektive auf den Inhalt der Tätigkeit künstlerischer und kultureller Institutionen. Ihre Kraft und ihre großen politischen Erfahrungen sind für die Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens im Wohngebiet zu nutzen.

Die Tätigkeit der kulturellen, sportlichen, medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie der Einrichtungen der Volksbildung und des Hoch- und Fachschulwesens muß beispielhaft und anregend

auf die Herausbildung einer sozialistischen Lebensweise in den Wohngebieten sowie in den Produktions- und Arbeitsstätten wirken.

Das kulturelle und künstlerische Volksschaffen als Massenbewegung der humanistischen und ästhetischen Erziehung des Volkes, die Durchführung von Leistungsvergleichen und Wettbewerben, Treffen junger Talente, Vortragszyklen, Ausstellungen, Freilichtveranstaltungen und Lehrschau, die Entwicklung offener Formen der Klubarbeit, ist allseitig zu fördern.

Die Veranstaltungspläne und Programme, die Öffnungszeiten der kulturellen, gastronomischen, gesundheitlichen, sozialen und sportlichen Einrichtungen sind so zu gestalten, daß sie auch den Bedürfnissen der im Schichtbetrieb beschäftigten Werktätigen und ihrer Familien Rechnung tragen. Die Klubs und Kulturhäuser, Theater, Kinos, Bibliotheken, Musikschulen, Museen und Sporteinrichtungen sind zu kulturellen und sportlichen Zentren des jeweiligen Territoriums zu entwickeln. In der Arbeit dieser Einrichtungen ist von den wachsenden Bedürfnissen der Schrittmacher der Produktion und der werktätigen Jugend auszugehen. Die Möglichkeiten zur kulturell-ästhetischen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung sowie sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der außerschulischen Arbeit sind verstärkt zu nutzen. Die vielfältigen Formen der aktiven Mitwirkung der Werktätigen und der Jugend in Beiräten, Klubs, Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie in Freundeskreisen und Zirkeln sind zu fördern.

In den Gemeinden sind durch die Volksvertretungen und ihre Räte im engen Zusammenwirken mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern sowie den gesellschaftlichen Organisationen die Dorfklubs im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der freiwilligen Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften zu Zentren des geistig-kulturellen Lebens zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Deutschen Turn- und Sportbund und der Gesellschaft für Sport und Technik ist ein vielseitiges sportliches Leben in den Dörfern zu organisieren.

Die Theater haben die Vielfalt eines geistig-kulturellen Lebens vor allem durch das sozialistische Gegenwartsschaffen, durch literarisch-musikalische Veranstaltungen, Matineen und solche Formen wie „Theatertage der Jugend“, „Theatertage der Gewerkschaften“, „Konzertwinter auf dem Lande“, „Öffentliche Proben“ zu entwickeln und ihre kulturpolitische Wirksamkeit zu erhöhen. Dabei unterstützen sie besonders die kulturelle Betätigung der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften.

Die örtlichen Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden und ihre Räte sichern durch die Entwicklung regionaler Bibliotheksnetze die effektive Nutzung der vorhandenen Buchbestände und Bibliotheken. Sie schaffen damit bessere Möglichkeiten, die vielfältigen Literatur- und Informationsbedürfnisse der Werktätigen zu befriedigen. Dazu ist besonders auch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen jener Betriebe erforderlich, die über Gewerkschaftsbibliotheken verfügen.

Die Volksvertretungen in den Kreisen, Städten und Gemeinden und ihre Räte pflegen und wahren im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, den Betrieben, Kombinat und Genossenschaften humanistische und revolutionäre Traditionen sowie produktionsgeschichtlich wertvolle Anlagen. Durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Museen, Sammlungen, Erinnerungsstätten und Denkmäler sind das sozialistische Geschichtsbewußtsein, die Liebe zur sozialistischen Heimat zu vertiefen und die weltanschauliche, kulturelle und wissenschaftliche Bildung zu verstärken.

Kulturparcs, Erholungsstätten, Grünanlagen und Urlauberzentren sind so zu gestalten, daß sie den Werktätigen vielseitige Möglichkeiten der kulturell-ästhetischen Bildung, der niveauvollen Unterhaltung und aktiven Erholung auch durch Körperkultur und Sport und Touristik bieten. In den Einrichtungen der Gastronomie ist für eine angenehme und kulturvolle Atmosphäre Sorge zu tragen.

Die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden und deren Räte sichern in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, daß im Rahmen des Wettbewerbs auch die bewährten Formen der Kultur- und Sportfeste in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der Werktätigen als Feste der sozialistischen Menschengemeinschaft weitergeführt werden.

In Vorbereitung der Arbeiterfestspiele unterstützen die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden und ihre Räte in enger Zusammenarbeit mit den territorialen und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Durchführung betrieblicher Festspiele in ihrem Territorium und tragen dazu bei, daß diese betrieblichen Festspiele auch zu Höhepunkten des kulturellen Lebens in den Wohngebieten werden. Die ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleiche zwischen Wohngebieten, zwischen Gemeinden und Städten sind weiterzuentwickeln. Sportfeste der Betriebe, der Genossenschaften, der Schulen und Einrichtungen, der Wohngebiete und Gemeinden sowie vielfältige interessante kulturelle und sportliche Wettbewerbe, vor allem regelmäßig organisierte Wettkämpfe, besonders für die Jugend, sind allseitig zu fördern. Der Spartakiadebewegung ist große Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur planmäßigen Gestaltung hygienischer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für die Entwicklung gesundheitsfördernder Verhaltensweisen der Bevölkerung erarbeiten die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden und deren Räte im engen Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen langfristige Sanierungs- und Entwicklungsprogramme. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen zur Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Bodens, der Gewässer und Wälder sowie deren rationelle gesellschaftliche Nutzung und gesundheitsfördernde Gestaltung, zur Reinhaltung der Luft und zur Lärmbekämpfung. Mit den Betrieben und Einrichtungen sind hierzu Verträge abzuschließen, die die planmäßige Erfüllung der gemeinsam gesetzten Ziele sichern.

Zur Entwicklung gesundheitsfördernder Verhaltensweisen der Bürger ist die Gesundheitserziehung und der Gesundheitssport durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitseinrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen zielstrebig zu organisieren.

Das System der medizinischen Betreuung, insbesondere die Durchführung gezielter prophylaktischer Maßnahmen, die Qualität der ambulanten Behandlung, die Intensiv-Therapie und das Netz der Einrichtungen sind schrittweise weiterzuentwickeln, um eine den Bedürfnissen der Bürger entsprechende Gestaltung der medizinischen Betreuung zu sichern. Durch den effektiven Einsatz der Fonds des Gesundheitswesens und die Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung sind die Leistungsfähigkeit der medizinischen Arbeitsbereiche und die Qualität der gesundheitlichen Betreuung weiter zu erhöhen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den kinderreichen Familien zu widmen. Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß diesen Familien in vielfältigen Formen individuell gesellschaftliche Unterstützung gegeben wird, wie z. B. in der Entwicklung und Lernerbeit der Kinder, durch Einkaufserleichterungen, bevorzugte Dienstleistungen, besonders intensive gesundheitliche Betreuung, Schaffung von entsprechenden Erholungsmöglichkeiten, Versorgung dieser Familien mit adäquatem Wohnraum, erforderlichenfalls Gewährung von Mietzuschüssen und anderen sozialen Leistungen.

In Zusammenarbeit mit den Betrieben und Einrichtungen sowie allen Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Volkssolidarität, haben die Volksvertretungen und deren Räte in den Städten und Gemeinden die gesellschaftliche Hilfe und die Bedingungen für die soziale, kulturelle und gesundheitliche Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Bürger weiter zu vervollkommen und ihre stärkere Teilnahme am Leben sozialistischer Gemeinschaften zu fördern.

VI.

Zur schrittweisen Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit

1. Die Entwicklung eines modernen Systems der sozialistischen staatlichen Führungstätigkeit erfordert von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, den gesamten Ablauf des Leitungsprozesses von der wissenschaftlichen Analyse über die Prognose und die Entscheidung bis zur Durchführung als einheitlichen Prozeß zu gestalten. Dazu sind schrittweise die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft, insbesondere die ökonomische Kybernetik, die Operationsforschung sowie die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden.

Entsprechend den Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Verwirklichung von Modellen der staatlichen Leitung beim Magistrat der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sowie bei den Räten der Bezirke Erfurt, Rostock und Halle ist das Leitungs- und Organisationssystem der Räte der Bezirke weiterzuentwickeln. Dazu gehört eine zielgerichtete Tätigkeit der Prognose-

gruppe bei den Vorsitzenden, der ökonomischen Kommission der Räte sowie der Arbeitsgruppe für wissenschaftliche Führungstätigkeit.

Für die Räte der Städte, insbesondere der Mittelstädte, sind die Erfahrungen des Rates der Stadt Werdau bei der Ausarbeitung und Verwirklichung des Modells der staatlichen Leitung zu verallgemeinern. Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte hat in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen Erfahrungsaustausche mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Oberbürgermeistern zur Qualifizierung der Führungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane durchzuführen.

2. Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise ein durchgängiges Informationssystem bis in die Räte der Städte und Gemeinden zu gestalten. Die Räte der Bezirke organisieren diese Arbeiten auf der Grundlage zentral vorgegebener einheitlicher Grundsätze und Maßnahmen. Dieses Informationssystem muß insbesondere

- den wachsenden komplexen Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entsprechen, um die Lösung der Hauptaufgaben der politisch-ideologischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Entwicklung im Territorium zu ermöglichen

- als Bestandteil des volkswirtschaftlichen Informationssystems entwickelt werden und die Informationen aus den volkswirtschaftlich organisierten Informationssystemen der Planung, der Wissenschaft und Technik sowie der Rechnungsführung und Statistik mit den Informationen aus der Leitungs- und Kontrolltätigkeit anderer Organe und aus dem eigenen Bereich verbinden

- eine rationelle Erfassung, Verarbeitung und Auswertung der Informationen, die in Rechenschaftslegungen, Aussprachen und Sprechstunden der Abgeordneten und der Ratsmitglieder, in der massenpolitischen Arbeit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen sowie in den Vorschlägen und Eingaben der Bevölkerung gegeben werden, sichern.

Das Informationssystem muß insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe wirksam unterstützen.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat dazu beizutragen, allen Bürgern die Hauptaufgaben des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftspläne sowie die Zusammenhänge der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu erläutern und ihre Initiative auf die Erfüllung der Planaufgaben zu lenken.

Die örtlichen Räte haben diese Aufgabe auf der Grundlage der von den Volksvertretungen beschlossenen Planaufgaben im Zusammenwirken mit Vorsitzenden der ständigen Kommissionen, den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern der wichtigsten Betriebe und Einrichtungen und den Publikationsorganen zu planen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

3. Das System der Kontrolle durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe ist weiter auszubauen und durch die Organisierung einer breiteren sachkundigen Mitwirkung der Bürger effektiver zu gestalten. Dazu ist vor allem notwendig,

- die Wirksamkeit der Kommissionen der Volksvertretungen und der Abgeordneten bei der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse zu erhöhen
- das rationelle Zusammenwirken staatlicher Kontrollen mit den vielfältigen Formen gesellschaftlicher Kontrollen und den Organen der Rechtspflege zu organisieren
- die Rechenschaftslegungen der Räte und der Leiter vor den Werktätigen und den übergeordneten Organen als wirksames Element staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle regelmäßig durchzuführen.

Die Kontrolle der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte muß auf die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse, insbesondere auf die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse sowie der Aufgaben des Planes, gerichtet sein.

Zur weiteren Qualifizierung der Kontrolltätigkeit sind solche Methoden anzuwenden wie die Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen, die Analyse der Ursachen bei Abweichungen von vorgegebenen Zielstellungen und die Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die Anwendung der Netzwerktechnik sowie die Nutzung des Rapportsystems bei der Durchführung komplexer Aufgaben.

4. Die Räte der Bezirke und die Räte der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, haben zur Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung schrittweise die elektronische Datenverarbeitung, insbesondere für die objektive und komplexe Begründung der Entscheidungen, für die Optimierung ökonomischer Prozesse, für die aufgabenbezogene und termingerechte Bereitstellung von Informationen sowie für die Rationalisierung routinemäßiger Verwaltungsarbeiten anzuwenden. Dazu sind die Kapazitäten des VEB Maschinelles Rechnen zu nutzen.

Die Räte der Bezirke und die Räte der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, haben für die Anwendungsvorbereitung und Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung in den örtlichen Staatsorganen langfristige Konzeptionen zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren. Sie sind gleichzeitig dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und Prozeßrechenstechnik im Rahmen der komplexen sozialistischen Automatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung vorbereiten und planmäßig realisieren.

Zur Lösung dieser Aufgaben sind durch die Räte und die unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die kadermäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die zentralen Staatsorgane haben auf ihrem Gebiet die Vorbereitung und Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in den Bereichen der Räte der Bezirke wirksam zu unterstützen. Beim

Aufbau zentraler bereichsgebundener Datenverarbeitungssysteme ist durch die betreffenden zentralen Staatsorgane eine rechtzeitige Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu gewährleisten. Durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke ist zu gewährleisten, daß für alle typischen Anwendungsfälle einmalig wiederverwendungsfähige Projekte erarbeitet werden, die durch die Räte bzw. Betriebe und Einrichtungen umfassend nachgenutzt werden können.

5. Die örtlichen Räte haben die Verwaltungsarbeit zu rationalisieren, die Büroorganisation zu modernisieren und den Verwaltungsaufwand zu senken. Dazu sind Methoden des Arbeitsstudiums und der Arbeitsgestaltung anzuwenden. Die Vorteile der räumlichen und zeitlichen Konzentration gleichartiger Verwaltungsarbeiten sowie der Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit sind zu nutzen. Durch Zusammenarbeit der Räte der Städte und Gemeinden untereinander sowie mit den Betrieben und Einrichtungen sind weitere Möglichkeiten der Rationalisierung der Verwaltungstätigkeit zu erschließen.

6. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden bei der schrittweisen Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und bei der Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung die Aus- und Weiterbildung von Spezialisten, die Anwendung von Typenprojekten zu organisieren, Beispiele zu schaffen und die fortgeschrittensten Erfahrungen zu übermitteln.

Das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik hat die Verwirklichung dieser Aufgaben zu unterstützen.

7. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur schrittweisen Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit. Sie entwickeln die Initiative der Mitarbeiter, nutzen insbesondere die Erfahrungen und Leistungen der Schrittmacher bei der Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit und fördern planmäßig die Neuerbewegung sowie die Bildung und Tätigkeit der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften.

Die Ausnutzung der modernen wissenschaftlichen Mittel und Methoden muß dazu beitragen, die Arbeit mit den Bürgern wirkungsvoller zu gestalten, Erleichterungen und Vorteile für die Bevölkerung zu erreichen und die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter in den staatlichen Organen zu verbessern.

VII.

Zur Aus- und Weiterbildung der Kader

1. Die wachsenden Anforderungen an die Führungstätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden erfordern, die Aus- und Weiterbildung der Staatsfunktionäre als einheitlichen, kontinuierlichen Prozeß mit neuem Inhalt aufgabenbezogen und differenziert durchzuführen und einen Bildungsvorlauf zu erreichen.

Die zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß der für die Lösung der künftigen Aufgaben erforderliche Bildungsvorlauf geschaffen wird und allen Staatsfunktionären ein umfassendes Grundwissen des Marxismus-Leninismus, der Staats- und Rechtswissenschaft und der Politischen Ökonomie des Sozialismus sowie Grundkenntnisse und Fähigkeiten der sozialistischen Menschenführung vermittelt werden.

Die Staatsfunktionäre sind zu befähigen, die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft, insbesondere die ökonomische Kybernetik, die Operationsforschung und die elektronische Datenverarbeitung, anzuwenden. Die bei der Qualifizierung der Kader in der Industrie und Landwirtschaft angewandten modernen Methoden und gesammelten Erfahrungen sind für die Aus- und Weiterbildung in den örtlichen Organen zu nutzen.

Die Aus- und Weiterbildung ist nach den Prinzipien des wissenschaftlich-produktiven Studiums so zu gestalten, daß die Kader eine exakte Anleitung erhalten und befähigt werden, die Erkenntnisse sofort in der Praxis konkret anzuwenden.

Das verlangt eine höhere Qualität der Arbeit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“.

Zur Übermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen delegieren die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Wirtschaft geeignete Kader als Gastdozenten und zur zeitweiligen direkten Mitarbeit an die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“.

2. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualifizierung der Abgeordneten zu widmen.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden unterbreiten den Volksvertretungen in Verbindung mit der Beschlussfassung über deren Arbeitsplan Vorschläge zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Qualifizierung.

Die Weiterbildung muß dazu beitragen, die Abgeordneten zu befähigen, die Aufgaben des sozialistischen Staates und die verfassungsrechtliche Verantwortung der Volksvertretungen zu verwirklichen, vom Standpunkt der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sachkundige Entscheidungen zu volkswirtschaftlichen Aufgaben und zur Leitung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu treffen. Die Weiterbildung muß allen Abgeordneten helfen, aktiv an der Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse teilzunehmen und eine wirksame politische Massenarbeit unter der Bevölkerung zu leisten.

Durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dabei besonders solche bewährten Methoden wie Vorträge zu aktuellen Problemen, Seminare, Erfahrungsaustausche, Filme, gezielte Informationen, Exkursionen und die Tätigkeit in Arbeitsgruppen anzuwenden.

Für die Qualifizierung der Abgeordneten ist das System der Aus- und Weiterbildung der Staatsfunktionäre zu nutzen.

3. Das System der Aus- und Weiterbildung der Staatsfunktionäre umfaßt das Lernen am Arbeitsplatz und in den Bildungseinrichtungen der staatlichen Organe, das Studium an Fach- und Hochschulen, insbesondere an der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie das organisierte Selbststudium aller Staatsfunktionäre. Es schließt die Nutzung der Kurse der Kammer der Technik, der Urania, der Volkshochschulen sowie anderer Bildungstätigkeiten ein.

Es sind systematisch junge geeignete Kader aus der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern und aus anderen werktätigen Schichten für eine Tätigkeit in den örtlichen Staatsorganen auszubilden. Der Schwerpunkt ist auf die Ausbildung von Kadern aus der Arbeiterklasse zu legen.

Die politisch und fachlich fähigsten Kader sind langfristig auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen für leitende Funktionen in den örtlichen Staatsorganen auszubilden und vorzubereiten.

Der Anteil der Frauen in leitenden Funktionen ist weiter zu erhöhen. Es sind Qualifizierungsmaßnahmen, wie Frauensonderstudium, Frauensonderklassen, Intervall- und Intensivlehrgänge sowie spezielle Seminare, durchzuführen.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben Bedingungen zu schaffen, daß Frauen vorrangig am organisierten Selbststudium der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ teilnehmen können.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Aus- und Weiterbildung der Staatsfunktionäre eng mit den Hoch- und Fachschulen sowie mit den Betrieben und Kombinat der Industrie und Landwirtschaft zusammenzuwirken und deren Potenzen und Erfahrungen bei der Anwendung moderner Methoden in der Kaderqualifizierung zu nutzen.

Die örtlichen Staatsorgane sowie die für die Bilanzierung der Hoch- und Fachschulkader verantwortlichen zentralen Organe haben zu gewährleisten, daß der Anteil der Hoch- und Fachschulkader in den örtlichen Staatsorganen systematisch erhöht wird.

4. Es ist ein System der obligatorischen Weiterbildung für alle Staatsfunktionäre zu schaffen. Die obligatorische Weiterbildung umfaßt

- Grundfragen der Prognose, der Perspektiv- und Jahresplanung sowie der Gestaltung einer effektiven Territorialstruktur
- die neuesten theoretischen Erkenntnisse und fortgeschrittenen praktischen Erfahrungen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems, insbesondere des ökonomischen Systems des Sozialismus, und die sich daraus ergebenden Aufgaben für die örtlichen Staatsorgane

- die Hauptprobleme der Entwicklung des sozialistischen Staates und Rechts sowie der sozialistischen Demokratie
- die fachbezogene Weiterbildung.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und der Verfassungskommentar sowie das Buch „Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR“ sind intensiv zu studieren und die gewonnenen Erkenntnisse für die praktische Arbeit auszuwerten.

Das organisierte Selbststudium ist die Hauptmethode der obligatorischen Weiterbildung. Dazu sind die Betriebsakademien der Räte der Bezirke und Kreise zu Zentren der Weiterbildung zu entwickeln und ihre Tätigkeit mit den Bildungsmaßnahmen der Fachbereiche zu koordinieren. Als weitere Methoden sind lang- und kurzfristige Lehrgänge, Abendkurse, Seminare, Problem Diskussionen und anderes anzuwenden.

Die höhere Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise bei der obligatorischen Weiterbildung aller Staatsfunktionäre besteht vor allem in der Bestimmung der konkreten inhaltlichen und arbeitsbezogenen Anforderungen an die Weiterbildung und in der Entwicklung der Lernbereitschaft aller Staatsfunktionäre. Sie haben zu sichern, daß in allen Qualifizierungsveranstaltungen die Einheit von politisch-ideologischer, klassenmäßiger und fachlicher Bildung und Erziehung, von inhaltlichen Führungsaufgaben und Anwendung moderner Leitungsmethoden hergestellt wird.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß die Aus- und Weiterbildung langfristig geplant und auf der Grundlage von Kaderprogrammen und Qualifizierungsplänen durchgeführt wird.

Die Räte der Kreise sind für die Organisation der systematischen Qualifizierung der Staatsfunktionäre der Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Räten verantwortlich.

In den Städten und Gemeinden, die auf bestimmten Gebieten gute Ergebnisse der staatlichen Leitungstätigkeit haben, sind Konsultationspunkte zur Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Erfahrungen einzurichten. Mit den Bürgermeistern und Ratsmitgliedern der Kreisstädte und anderer Mittelstädte sind durch die Räte der Bezirke regelmäßig Beratungen und Erfahrungsaustausche durchzuführen.

Das Bemühen und der Wille der Staatsfunktionäre zur Ausbildung und zur ständigen Weiterbildung ist in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen durch eine dem ökonomischen System des Sozialismus entsprechende moralische und materielle Stimulierung zu unterstützen.

VIII.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden aufgehoben:
 - die Abschnitte V und VI der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBl. I S. 52).

- die Abschnitte V und VI der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBl. I S. 75)
- die Abschnitte V und VI der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I S. 99)
- der Abschnitt V der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. I S. 123)
- der Abschnitt V der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139)
- die Abschnitte V und VI der Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin und ihrer Organe (Sonderdruck Nr. 341 des Gesetzblattes)
- die Abschnitte V und VI der Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken von Groß-Berlin (Sonderdruck Nr. 341 des Gesetzblattes) sowie die Abschnitte V und VI der Ordnungen vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken von Magdeburg (Sonderdruck Nr. 342 des Gesetzblattes), Leipzig (Sonderdruck Nr. 343 des Gesetzblattes), Dresden (Sonderdruck Nr. 344 des Gesetzblattes), Karl-Marx-Stadt (Sonderdruck Nr. 345 des Gesetzblattes),

Halle (Sonderdruck Nr. 346 des Gesetzblattes) und Erfurt (Sonderdruck Nr. 347 des Gesetzblattes)

- der Unterabschnitt „Die Planung, Plandurchführung und -kontrolle in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ und der Unterabschnitt „Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet des Haushalts, der Finanzen und bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zur Erschließung örtlicher Reserven“ des Abschnitts I sowie die Abschnitte III, VIII und IX des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159)
- der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111).

Berlin, den 16. April 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

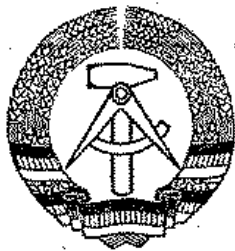
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 105 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 399 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Straße 262, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Rohdruck)

Index 31 815

Nachdruck: Druckerei Fortschritt Erfurt, Werk III, Lizenz-Nr. 1538



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. Mai 1970

Teil I Nr. 11

Tag

Inhalt

Seite

29. 4. 70

Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Grundsätze des demokratischen Völkerrechts in der Deutschen Demokratischen Republik nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die Sowjetunion und die anderen Staaten der Antihitlerkoalition

63

Erklärung

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Verwirklichung der Grundsätze des demokratischen Völkerrechts
in der Deutschen Demokratischen Republik nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus
durch die Sowjetunion und die anderen Staaten der Antihitlerkoalition

vom 29. April 1970

Vor 25 Jahren ging in Europa der zweite Weltkrieg mit der bedingungslosen Kapitulation des faschistischen Deutschlands in Berlin zu Ende. Vom imperialistischen Deutschen Reich hatte der verheerendste aller Kriege der Menschheitsgeschichte seinen Ausgang genommen; dorthin war er zurückgekehrt, nachdem er von den Völkern Europas Millionen Menschenleben gefordert hatte. Dank des heroischen Kampfes der Sowjetunion, dank des Kampfes aller in der Antihitlerkoalition zusammengeschlossenen Kräfte wurde der Hitlerfaschismus vernichtend geschlagen und dem deutschen Imperialismus seine bis dahin größte Niederlage bereitet. Das Deutsche Reich – von seinen Gründern mit Blut und Eisen geschaffen – war in Blut und Eisen untergegangen. Grundlegend veränderte Bedingungen für die Entwicklung des internationalen Kräfteverhältnisses waren entstanden.

I.

Eines der wesentlichen Ergebnisse der infolge des zweiten Weltkrieges eingetretenen Veränderungen im internationalen Kräfteverhältnis bestand in der Anerkennung eines neuen demokratischen Völkerrechts. Seine Prinzipien sind die Achtung des Aggressionskrieges, das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Unverletzlichkeit anderer Staaten, die Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Verpflichtung zur gleichberechtigten friedlichen Zusammenarbeit der Staaten und die Wahrung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung über ihre gesellschaftliche und politische Ordnung.

Diese Prinzipien sind in der Charta der Vereinten Nationen als verbindliches Völkerrecht niedergelegt.

Damit wurde dem Leninschen Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, das die Sowjetmacht seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution verfielt und praktiziert, allgemeine Geltung verschafft. Dem wachsenden Einfluß der sozialistischen Sowjetunion, die die Haupt-

last des Krieges gegen das faschistische Deutschland trug, ist es zu danken, wenn erstmals in der Geschichte der Menschheit solche dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten dienenden Regeln, weltweite Anerkennung als Grundsätze des Völkerrechts erlangten. Auch die Regierungen der kapitalistischen Staaten mußten den Forderungen der Völker Rechnung tragen, die unter gewaltigen Opfern den Faschismus niedergerungen hatten, um eine dauerhafte Friedensordnung zu erzwingen und die Wiederholung derartiger Verbrechen, wie sie vom deutschen Imperialismus begangen worden waren, für immer auszuschließen.

Dem zunehmenden Einfluß der UdSSR, des sozialistischen Staates unter den Siegermächten, ist es zu danken, daß die Prinzipien des demokratischen Völkerrechts in den Festlegungen der Konferenzen von Teheran, Jalta und Potsdam zur Anwendung kamen. Das trifft vor allem für das am 2. August 1945 von den Regierungschefs der Sowjetunion, Großbritanniens und der USA unterzeichnete Potsdamer Abkommen zu, dem sich später die Regierung der Republik Frankreich grundsätzlich anschloß. Seine grundlegenden Bestimmungen sind darauf gerichtet, durch Liquidierung des Faschismus und Militarismus, durch Ausschaltung der Macht der deutschen Monopole und Konzerne, durch Herbeiführung antifaschistisch-demokratischer Zustände und durch Gewährleistung stabiler Grenzen dafür zu sorgen, daß nie mehr von deutschem Boden ein Krieg ausgeht, und so die Voraussetzungen für eine dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen.

Diese mit der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmenden Festlegungen sind sowohl für die Unterzeichnerstaaten des Potsdamer Abkommens als auch für die Nachfolgestaaten des untergegangenen Deutschen Reiches, für die DDR und die BRD, verbindlich. Auch die anderen Staaten sind an die in Potsdam festgelegten Grundsätze zur Gewährleistung friedlicher Verhältnisse in Europa gebunden, da sie die Anwendung und Konkretisierung der in der Charta der Ver-

einten Nationen fixierten Grundsätze für den europäischen Kontinent darstellen.

Die im Potsdamer Abkommen fixierten Grundsätze entsprechen den Lebensinteressen der Völker. Mit diesen Grundsätzen stimmt der Aufruf der Kommunistischen Partei Deutschlands vom 11. Juni 1945 — das erste Nachkriegsdokument einer deutschen politischen Partei — überein. Auf der Grundlage dieses historischen Beschlusses formierten sich die demokratischen Kräfte des deutschen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse schon vor der Potsdamer Konferenz in eigener Entscheidung zum Kampf für die Errichtung eines friedlichen und demokratischen deutschen Staates. Die Bildung des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien am 14. Juli 1945 diente dem Zusammenschluß aller demokratischen Kräfte für die Verwirklichung dieses Zieles durch die Ausmerzung der Wurzeln des Imperialismus und Militarismus.

25 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges ergibt sich die Frage, ob und wie die verbindlichen Grundsätze und Verpflichtungen des demokratischen Völkerrechts durch die DDR und die BRD verwirklicht worden sind.

II.

Werden und Sein der Deutschen Demokratischen Republik sind konsequente Anwendung und Durchführung der Prinzipien des demokratischen Völkerrechts unserer Zeit. Die Deutsche Demokratische Republik entstand als Antwort auf die unter Bruch des Potsdamer Abkommens vollzogene Abspaltung der drei Westzonen vom deutschen Nationalverband. Ihre Gründung als antifaschistisch-demokratischer Staat war nicht nur Erfüllung des Vermächnisses der deutschen Antifaschisten, sondern zugleich Ausdruck der Verwirklichung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Potsdamer Abkommens.

Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik war ein Akt der Volkssouveränität und der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes. Dies fand seinen Ausdruck schon in der ersten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Entwurf in aller Öffentlichkeit diskutiert und von den aus allgemeinen geheimen Wahlen hervorgegangenen Delegierten des 3. Deutschen Volkskongresses bestätigt wurde. Bereits in der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung wurden auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik die imperialistischen Kräfte endgültig entmachtet. Militarismus und Faschismus mit den Wurzeln ausgerottet. Mit der demokratischen Bodenreform und der Enteignung der monopolkapitalistischen Kriegsverbrecher und Naziaktivisten wurden die ökonomischen und sozialen Grundlagen der Aggressionspolitik des deutschen Imperialismus im Osten Deutschlands beseitigt.

Die Ächtung des Aggressionskrieges war von Anfang an das Grundanliegen der Deutschen Demokratischen Republik, die ihre historische Mission darin erblickte, alles zu tun, damit von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgehen kann. Zu den ersten außenpolitischen Akten der Deutschen Demokratischen Republik gehörte das eindeutige Bekenntnis zur Verbindlichkeit der Grundsätze des Potsdamer Abkommens und zum Prinzip der gleichberechtigten friedlichen Zusammenarbeit der Staaten sowie die Anerkennung der im Potsdamer Abkommen festgelegten Grenze an Oder und Neiße als Friedensgrenze. Die Deutsche Demokratische Republik ergriff zahlreiche Initiativen für die Schaffung eines Systems der europäischen Sicherheit,

für eine Begrenzung der Rüstungen in Mitteleuropa und für die Gestaltung normaler gleichberechtigter Beziehungen zwischen der DDR und der BRD. Die Deutsche Demokratische Republik gehörte zu den ersten Staaten, die solche dem Frieden dienenden internationalen Abkommen unterzeichnete und ratifizierte wie die Verträge über das Verbot von Atomwaffenversuchen, über die Nichtverbreitung von Atomwaffen, über die Nichtverjähmung von Nazi- und Kriegsverbrechen.

Heute gestaltet das Volk in der Deutschen Demokratischen Republik in Wahrnehmung seiner souveränen Rechte die entwickelte sozialistische Gesellschaft. Überzeugender Ausdruck der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik ist die neue sozialistische Verfassung, die am 6. April 1968 nach einer umfassenden Volksausprache von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung in einem demokratischen Volksentscheid beschlossen wurde.

Im Artikel 8 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1968 wurde ausdrücklich zum Verfassungsgebot erklärt: „Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich.“

Entscheidende innere Garantie für die Verwirklichung des demokratischen Völkerrechts in der gesamten Politik der Deutschen Demokratischen Republik ist die politische Macht der Werktätigen unter der Führung der Arbeiterklasse, ist die sozialistische Demokratie, die kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt wird. Sie sichert die freie Selbstbestimmung des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik. Die demokratischen Grundrechte der Bürger werden durch die umfassende Mitwirkung aller Bürger an der Gestaltung des gesamten gesellschaftlichen und staatlichen Lebens gewährleistet.

Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes findet in der Deutschen Demokratischen Republik ihren höchsten Ausdruck darin, daß ihre gesamte Politik von den Lebensinteressen des Volkes getragen wird, daß sie der Sicherung des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, dem Sozialismus und der Völkerfreundschaft dient.

Die Deutsche Demokratische Republik übt uneingeschränkt ihre souveränen Rechte bei der Gestaltung ihrer Außenpolitik aus. Einen zentralen Platz in der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik nehmen ihre beharrlichen Bemühungen um die Gewährleistung der europäischen Sicherheit ein. Sie erhebt keinerlei territoriale Forderungen und erkennt die in Europa bestehenden Grenzen vorbehaltlos an. Zusammen mit der Sowjetunion und den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ergriff sie die Initiative zur Einberufung einer gesamteuropäischen Sicherheitskonferenz.

Mit dem Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland leistete sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der politischen und völkerrechtlichen Erfordernisse der europäischen Sicherheit.

Konsequent setzt sich die Deutsche Demokratische Republik für die Entwicklung der gleichberechtigten Zusammenarbeit aller Staaten in Übereinstimmung mit

den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ein. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Verpflichtung zur gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit. In ihrer gesamten Politik respektiert sie uneingeschränkt die souveränen Rechte anderer Staaten und Völker.

Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Völker, die in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts den Kampf für ihre nationale Befreiung führen. Sie tritt entschieden für die unverzügliche Beseitigung der Reste der Kolonialherrschaft ein und erweist den Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas politische und ökonomische Unterstützung im Kampf gegen alle Formen des Neokolonialismus. Die Deutsche Demokratische Republik verurteilt auf das schärfste jegliche imperialistische Aggressionspolitik und übt Solidarität mit den Opfern imperialistischer Aggressionen. Sie steht fest an der Seite des vietnamesischen Volkes, das heldenhaft gegen den schmutzigen Krieg der USA kämpft, und unterstützt die arabischen Völker gegen die Aggression Israels.

Die Deutsche Demokratische Republik hat in ihrer gesamten bisherigen Politik die Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts voll erfüllt. Angesichts dessen und kraft ihres Rechtsanspruches hat die Deutsche Demokratische Republik den Antrag auf Mitgliedschaft in der UNO gestellt. Mit ihrem eindeutigen Bekenntnis zum territorialen Status quo in Europa, zum Abschluß völkerrechtlich verbindlicher Verträge über die Gewährleistung der europäischen Sicherheit und zur Verwirklichung einer gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit, nicht zuletzt mit ihrem Eintreten für die baldige Einberufung einer europäischen Sicherheitskonferenz ohne Vorbedingungen beweist die Deutsche Demokratische Republik, daß sie ihre ganze Kraft für die Wahrung und Durchsetzung der Grundsätze des demokratischen Völkerrechts einsetzt und weiter einsetzen wird. Die Garantie dafür liegt im Wesen ihrer Gesellschaftsordnung.

III.

Die Gründung der BRD war ein Bruch des Potsdamer Abkommens. Ihre Politik, die sie bisher betreibt, trägt den Stempel permanenter Verletzungen des Völkerrechts. Aus Furcht vor den im Potsdamer Abkommen geforderten antifaschistisch-demokratischen Umgestaltungen, für die breite Kreise der westdeutschen Bevölkerung entschieden eintraten, spaltete das westdeutsche Monopolkapital mit Unterstützung der imperialistischen Westmächte — sekundiert von rechten Führern der SPD — die Westzonen vom deutschen Nationalverband ab. Die Bildung des westdeutschen Separatstaates wurde unter völliger Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes vollzogen. Das auf Weisung der Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungsmächte ausgearbeitete und von ihnen in Kraft gesetzte Grundgesetz entstand unter Ausschluß des Volkes.

Unter Bruch des Potsdamer Abkommens wurden jene alten Machtverhältnisse restauriert, die sich als Wurzeln der aggressiven Politik des deutschen Imperialismus erwiesen hatten und auf deren Boden Militarismus und Neonazismus erneut ihr Haupt erheben konnten.

Unter Bruch des Potsdamer Abkommens wurde die Remilitarisierung durchgeführt und die BRD gegen den Willen ihrer Bevölkerung in den aggressiven NATO-

Pakt einbezogen. Mit dem Abschluß der Pariser Verträge verzichtete die Regierung der BRD im Interesse einer antikommunistisch orientierten Integrationspolitik auf wesentliche Souveränitätsrechte. Um die Klassenherrschaft des Monopolkapitals voll zu restaurieren, zementierte sie die staatliche Spaltung Deutschlands. Damit hat die damalige Regierung der BRD den Weg zur Vereinigung der DDR und der BRD auf friedlicher und demokratischer Grundlage verbaut und die BRD gegenüber der DDR zum Ausland gemacht.

Wie die Gründung des westdeutschen Separatstaates selbst wurden auch alle weiteren grundlegenden Entscheidungen über den Weg der BRD gegen die Lebensinteressen des Volkes getroffen. Unter Mißbrauch, wenn nötig unter Verletzung der bürgerlichen Demokratie, wurde unter der Losung vom Selbstbestimmungsrecht die Selbstbestimmung des Volkes in Wahrheit verhindert. Die Volksbewegungen gegen die Remilitarisierung, gegen die Pariser Verträge und für den Abschluß eines Friedensvertrages, gegen die Notstandsgesetze und gegen die Atomrüstung wurden rigoros unterdrückt und Volksabstimmungen über die Lebensfragen des Volkes verhindert. In der BRD ist das Selbstbestimmungsrecht des eigenen Volkes deshalb nicht gewährleistet, weil die Entscheidung über alle Grundfragen der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft in den Händen des Monopolkapitals und seiner Interessenvertreter liegt und dem werktätigen Volk selbst die Mitbestimmung in entscheidenden Lebensfragen vorenthalten wird.

In eklatantem Widerspruch zum Völkerrecht richteten die herrschenden Kräfte der BRD ihre Politik von Anfang an darauf aus, die Ergebnisse des vom deutschen Imperialismus entfesselten zweiten Weltkrieges zu korrigieren und den Status quo in Europa zu überwinden. Die BRD ist der einzige Staat in Europa, der territoriale Forderungen stellt und eine revanchistische Politik der Nichtanerkennung der im Potsdamer Abkommen völkerrechtlich verbindlich festgelegten Grenzen betreibt. Ihre Politik der Grenzrevision, die auf der aktiven These einer Identität der BRD mit dem ehemaligen Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 beruht, ist gegen die Existenz der DDR, gegen ihre territoriale Integrität und die anderer europäischer Staaten gerichtet und gefährdet die europäische Sicherheit. Der völkerrechtswidrige Anspruch, Hoheitsrechte in den Grenzen von 1937 auszuüben, findet bis heute seinen Niederschlag in der Gesetzgebung der BRD, insbesondere im Staatsbürgerschaftsrecht, im Strafrecht sowie in der Spruchpraxis der Gerichte.

Die Expansionsabsichten der BRD finden ihren konzentrierten Ausdruck in der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung, die einen fortgesetzten Angriff auf die territoriale Integrität und Souveränität der DDR sowie das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der DDR darstellt.

Die aggressiven Absichten der BRD, die Deutsche Demokratische Republik in das monopolkapitalistische Gesellschaftssystem der BRD einzuverleiben und in das westliche Paktsystem zu integrieren, sind in den Pariser Verträgen, nämlich in Artikel 7 des sogenannten Deutschland-Vertrages, ausdrücklich fixiert worden. Es ist unvereinbar mit den Grundsätzen des demokratischen Völkerrechts, wenn Separatabkommen, wie die Pariser Verträge, die unter Verletzung der Vereinbarungen der Antihitlerkoalition zustande gekommen sind, von der Regierung der BRD zum Vorwand ge-

nommen werden, um die Herstellung gleichberechtigter Beziehungen auf der Grundlage des Völkerrechts zwischen der DDR und der BRD zu hintertreiben.

Die aus der Alleinvertretungsanmaßung abgeleitete Hallstein-Doktrin, die bis heute aufrechterhalten wird, ist nicht nur eine aggressive Handlung gegen die DDR, sondern auch eine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten dritter Staaten und ihre souveräne Entscheidungsfreiheit.

Die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch die BRD findet ihren Ausdruck auch in der Unterstützung der Aggression Israels gegen die arabischen Staaten sowie der USA-Aggression gegen das vietnamesische Volk. Die Politik des Neokolonialismus der BRD ist ein Versuch, die nationale Befreiungsbewegung einzudämmen und die Völker an der Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts zu hindern.

Frieden und Sicherheit erfordern, daß auch die BRD die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges verbindlich festgelegten Entscheidungen und die Grundsätze des demokratischen Völkerrechts verwirklicht. Das ist und bleibt eine unverzichtbare Forderung.

IV.

25 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges ist die Situation in Europa durch folgende unbestreitbare Tatbestände gekennzeichnet:

Mitten durch Europa verläuft die Scheidelinie zwischen Sozialismus und Imperialismus. Die sozialistischen Staaten Europas umfassen zwei Drittel des Territoriums unseres Kontinents. An der Nahtstelle zwischen dem sozialistischen und kapitalistischen Welt-system bestehen in Gestalt der DDR und der BRD zwei Staaten mit diametral entgegengesetzten Gesellschaftsordnungen. Die DDR und die BRD sind auch Mitglieder der beiden großen, sich auf dem europäischen Kontinent gegenüberstehenden Militärgruppierungen, die DDR ist Mitglied des der europäischen Sicherheit dienenden Warschauer Vertrages, die BRD Partner des aggressiven, den Frieden in der Welt bedrohenden Nordatlantikpakts.

Zwischen der DDR und der BRD kann es angesichts dieser Lage nur um die Herstellung völkerrechtlicher, auf der Anerkennung ihrer vollen Gleichberechtigung und der konsequenten Respektierung ihrer Völkerrechtssubjektivität beruhender Beziehungen gehen, wie das zwischen souveränen Staaten üblich und völkerrechtlich geboten ist. Überdies erfordern die Interessen des Friedens und der Sicherheit in Europa, daß alle Staaten gleichberechtigte Beziehungen auf völkerrechtlicher Grundlage zur Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen und die bestehenden europäischen Grenzen, einschließlich der Oder-Neiße-Grenze, als endgültig und unantastbar anerkennen.

In einer Zeit, in der die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz zwischen den sozialistischen und kapitalistischen Staaten Europas immer mehr Boden gewinnt, wird die Gestaltung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD auf der Grundlage der allgemein gültigen völkerrechtlichen Prinzipien der friedlichen Koexistenz auch zu einer sich aus diesem Entwicklungsprozeß ergebenden Notwendigkeit. Friedliche Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in Europa, die wirksame Gewährleistung der europäischen Sicherheit ist undenkbar und praktisch unmöglich ohne Herstellung und Unterhaltung friedlicher Koexistenzbeziehungen zwischen der DDR und der BRD.

Wer dieser Konsequenz ausweicht, verfolgt Absichten, die den Grundsätzen des demokratischen Völkerrechts widersprechen. Solange die Regierung der BRD auf „besondere innerdeutsche Beziehungen“ besteht und völkerrechtliche Beziehungen zwischen der BRD und der DDR ablehnt, versucht sie, den Weg zur Annexion der DDR durch die BRD offenzuhalten.

Angesichts dieser Lage, 25 Jahre nach dem Ende des furchtbaren vom deutschen Imperialismus entfesselten Völkermordens, geht es wiederum um die Frage Krieg oder Frieden. Deshalb sind feste völkerrechtliche Garantien für die Sicherung des Friedens unerlässlich. Für die BRD heißt das, sich von ihrer auf Annexion fremden Staatsgebietes gerichteten Außenpolitik zu trennen und eine echte Politik der friedlichen Koexistenz sowohl zur Deutschen Demokratischen Republik als auch zu den anderen sozialistischen Staaten zu entwickeln.

Die Deutsche Demokratische Republik hat den aus dem gegenwärtigen politischen Leben in Europa erwachsenden Konsequenzen entsprochen. Sie hat, geleitet von dem Bestreben, einen wirkungsvollen Beitrag zur Entspannung und zur Sicherung des Friedens in Europa zu leisten und zwischen der DDR und der BRD ein geregeltes Nebeneinanderleben als gleichberechtigte, souveräne Staaten herbeizuführen, der BRD vorgeschlagen, einen Vertrag über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts abzuschließen.

Berlin, den 29. April 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

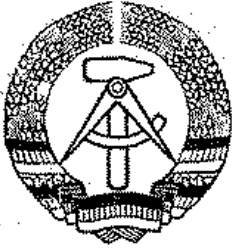
**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 252, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 28. Mai 1970

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz -	67

Gesetz
über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur
in der Deutschen Demokratischen Republik
- Landeskulturgesetz -
vom 14. Mai 1970

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite	§§	Seite
Präambel		67	IV. Nutzung und Schutz der Wälder	22-23 71-72
I. Grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur	1-9	67-69	V. Nutzung und Schutz der Gewässer	24-28 72-73
II. Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatischen Natur	10-16	69-70	VI. Reinhaltung der Luft	29-31 73
III. Nutzung und Schutz des Bodens	17-21	70-71	VII. Nutzbarmachung und schadloße Beseitigung der Abprodukte	32-33 73
			VIII. Schutz vor Lärm	34-36 73-74
			IX. Schlußbestimmungen	37-41 74

In der Deutschen Demokratischen Republik dienen die Natur und ihre Reichtümer dem Volk. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie die Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen.

Die Schaffung einer der sozialistischen Gesellschaft würdigen Umwelt, die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Bürger, ihre Erholung und Freizeitgestaltung haben die Erschließung, die Pflege und den Schutz der heimatischen Natur mit ihrer reichen Pflanzen- und Tierwelt und ihren landschaftlichen Schönheiten zur unerläßlichen Voraussetzung.

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert die komplexe Entwicklung, die sinnvolle und rationelle Nutzung sowie die Erhaltung und Pflege der Landschaft auf wissenschaftlicher Grundlage zur Sicherung eines kontinuierlichen Wachstums der Volkswirtschaft und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution werden die Naturreichtümer mit der weiteren Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens sowie der Städte und Gemeinden immer stärker in Anspruch genommen. Sie stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Voraussetzungen gegeben, die Produktivkräfte planmäßig so zu entwickeln, daß sie zu einer Steigerung der Nutzbarkeit und Produktivität der Naturressourcen führen und die Erhaltung und Verschönerung der natürlichen Umwelt des Menschen gewährleisten.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt in Artikel 15 den Schutz der Natur, die

rationelle Nutzung und den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat zur Pflicht des Staates und der Gesellschaft und darüber hinaus auch zur Sache jedes Bürgers.

In Verwirklichung der Verfassung ist die sozialistische Landeskultur unter Verantwortung der Volksvertretungen als eine gemeinsame Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen sowie aller Bürger planmäßig zu gestalten. Sie alle sind verpflichtet, im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen die heimatische Natur zu schützen sowie die Naturreichtümer umsichtig und wirtschaftlich zu nutzen.

Die vom Schöpferturn der Bürger und ihrer Liebe zur sozialistischen Heimat getragene Gemeinschaftsarbeit sowie die guten Erfahrungen und hervorragenden Leistungen von Kollektiven der Bürger in den Städten und Gemeinden, von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Gestaltung unserer sozialistischen Heimat und dem Schutz der Natur bilden eine wichtige Grundlage für die Verwirklichung dieses Gesetzes.

I.

Grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur

§ 1

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Landeskultur als System zur sinnvollen Gestaltung der natürlichen Umwelt

und zum wirksamen Schutz der Natur mit dem Ziel der Erhaltung, Verbesserung und effektiven Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft — Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Gesamtheit — und zur Verschönerung der sozialistischen Heimat.

(2) Die sozialistische Landeskultur ist als Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu gestalten. Sie erfordert die planmäßige Entwicklung, die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz der Landschaft und ihrer Reichtümer auf der Grundlage der fortgeschrittensten wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 2

Durch die staatliche Planung und Leitung ist die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen zu gewährleisten. Das erfordert die komplexe Planung der landeskulturellen Entwicklung, die gesellschaftlich effektive Mehrfachnutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer, die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte sowie den rationellen Einsatz der Fonds. In die Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte sowie in die Vorbereitung der Investitionen sind die Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur einzubeziehen.

§ 3

(1) Für die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der sozialistischen Landeskultur in ihrer volkswirtschaftlichen Komplexität ist der Ministerrat verantwortlich. Die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der sozialistischen Landeskultur ist organisch mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane, der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe sowie der Entfaltung der Initiative der Bürger zu verbinden.

(2) Der Ministerrat hat die Einordnung der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur in das ökonomische System des Sozialismus zu sichern. Er gewährleistet, daß ihre Erfordernisse Gegenstand von Prognosen, Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen sind. Durch den Ministerrat ist zu sichern, daß die Entwicklung einer produktiven, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Landschaft, die sinnvolle und rationelle Nutzung des Bodens und der Gewässer, die Reinhaltung der Luft und die Behandlung bzw. Verwertung der Abprodukte durch ökonomische Regelungen wirksam gefördert werden.

(3) Der Ministerrat hat in seiner Verantwortung für die zentrale staatliche Planung und Leitung zu gewährleisten, daß bei unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung grundsätzlicher landeskultureller Aufgaben den gesamtgesellschaftlichen Interessen der Vorrang gegeben wird.

§ 4

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind für die komplexe Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Territorium verantwortlich. Sie beziehen im Rahmen ihrer Verantwortung die landeskulturellen Erfordernisse in ihre prognostische Tätigkeit ein und nehmen nach Abstimmung mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen die entsprechenden Aufgaben in die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne auf.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bestimmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in den Ortssatzungen die Rechte und Pflichten der Betriebe und Bürger bei der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in ihrem Territorium. Insbesondere regeln sie in den Ortssatzungen die Aufgaben zur Sauberhaltung der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der Park-, Garten- und Grünanlagen, der Gewässer und ortsnahe Wälder sowie Aufgaben zur Beseitigung der Abprodukte und zur Minderung des Lärms.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben zu sichern, daß bei unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung landeskultureller Maßnahmen im Territorium den gesamtgesellschaftlichen Interessen der Vorrang gegeben wird.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte koordinieren zur Sicherung der komplexen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt alle Maßnahmen im Territorium, die die Gestaltung der natürlichen Umwelt bestimmen oder beeinflussen. Dazu haben sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Abstimmungen der Perspektiv- und Jahrespläne mit den Betrieben vorzunehmen und Standortentscheidungen zu treffen. Sie können die Aufnahme solcher landeskultureller Aufgaben in die Pläne der Betriebe fordern, die der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung von Schäden dienen, und weitere geeignete Maßnahmen durchführen. Zur gemeinsamen Durchführung von landeskulturellen Aufgaben sind von ihnen geeignete Kooperationsbeziehungen untereinander sowie mit Betrieben zu entwickeln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben die planmäßige Durchführung der Aufgaben der Betriebe zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur zu kontrollieren.

§ 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front sowie den gesellschaftlichen Organisationen vielfältige Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bürger bei landeskulturellen Maßnahmen zu entwickeln, ihre Initiative zu fördern und sie in die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen einzubeziehen. Zur Aufklärung und Unterrichtung der Bürger sowie zur Information der Betriebe ist eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben die Erziehungs- und Bildungsarbeit auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur, insbesondere an den allgemeinbildenden Schulen sowie den Hoch-, Fach- und Berufsschulen, zu gewährleisten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sichern im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen die Weiterbildung der Werktätigen auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur.

§ 7

Die Betriebe und ihre übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß die Landschaft und ihre Reichtümer sinnvoll und rationell genutzt werden. Sie sind dafür verantwortlich, daß aus ihrer Tätigkeit eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt weitestgehend ausgeschlossen wird. Sie haben im Rahmen der eigenverantwortlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur unter Anwendung geeigneter Kooperationsformen zu treffen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Probleme der sozialistischen Landeskultur in die prognostische Arbeit einzubeziehen, die

vorgesehenen Maßnahmen mit den örtlichen Räten abzustimmen und sie in ihre Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen. In die Rechenschaftslegungen der Betriebe gegenüber ihren übergeordneten Organen sowie gegenüber den örtlichen Volksvertretungen sind die landeskulturellen Maßnahmen einzubeziehen.

§ 8

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur sind planmäßig die fortgeschrittensten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik anzuwenden. Durch die Betriebe sind planmäßig Verfahren und Anlagen zu entwickeln und einzusetzen, die schädigende Wirkungen und Belästigungen für die Menschen und ihre Umwelt weitestgehend ausschließen und zur ökonomischen Lösung dieser Aufgaben eine möglichst vollständige Verwertung der in der Produktion eingesetzten oder anfallenden Stoffe gewährleisten. Bei der Entwicklung neuer Verfahren und Erzeugnisse ist zu berücksichtigen, daß anfallende nicht vermeidbare Abprodukte rationell und schadlos beseitigt werden können.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe, die durch ihre Tätigkeit wesentlichen Einfluß auf die sozialistische Landeskultur nehmen, sind für die Sicherung des dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und die Konzentration auf die Schwerpunkte von Wissenschaft und Technik entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wissenschaftsorganisation verantwortlich. Sie haben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu entwickeln.

§ 9

Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind verpflichtet, bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur die internationalen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, auszuwerten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben eng mit den entsprechenden Institutionen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten zusammenzuarbeiten. Insbesondere ist die Industrie- und Forschungskooperation für das Erreichen des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs wirksam zu entwickeln.

II.

Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatlichen Natur

§ 10

Zielsetzung

Die planmäßige Gestaltung und Pflege der Landschaft, die Erhaltung und Verbesserung der gesundheits- und erholungsfördernden, der naturwissenschaftlichen und kulturhistorischen sowie der ästhetischen Werte der sozialistischen Heimat sind durch die zuständigen Staatsorgane in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Betrieben, den wissenschaftlichen Institutionen sowie der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zu gewährleisten. Die Gestaltung und Pflege der Landschaft, einschließlich der Entwicklung der natürlichen Umweltbedingungen in den Städten und Gemeinden, sind langfristig und komplex zu planen.

§ 11

Grundsätze der Gestaltung und des Schutzes der Landschaft

(1) Maßnahmen, die die Landschaft verändern oder beeinflussen, sind so durchzuführen, daß entsprechend

den Voraussetzungen der Landschaftshaushalt nicht gestört und eine Mehrfachnutzung der Landschaft erreicht wird. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, den Charakter der Landschaft verändernde Maßnahmen, wie Bauten, Trassen, Verkehrs- und andere Anlagen, rechtzeitig vorzubereiten und so in die Landschaft einzufügen, daß eine rationelle und landschaftsgemäße Flächennutzung gewährleistet wird. Dabei sind der Erholungswert und die Schönheit der Landschaft weitgehend zu erhalten und nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern.

(2) Durch wirtschaftlich-technische Eingriffe biologisch gestörte Landschaften sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten so wiederherzustellen und zu entwickeln, daß ihre sinnvolle und rationelle gesellschaftliche Nutzung gesichert wird und diese Landschaften ihre landeskulturellen Funktionen wieder erfüllen können.

(3) Bei der zur effektiven Nutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer notwendigen Anwendung von chemischen Mitteln ist zu sichern, daß die dafür festgelegten Normen für höchstzulässige Mengen und den Zeitpunkt sowie die Wiederholung ihrer Anwendung eingehalten werden. Der Umgang mit diesen und anderen Stoffen hat so zu erfolgen, daß schädigende Wirkungen auf den Menschen und seine Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Maßnahmen in Städten und Gemeinden

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern alle Möglichkeiten zur Verschönerung der Städte und Gemeinden zu nutzen und die Wohngebiete, Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen, die Straßen, Wege und Plätze, die Park-, Garten- und Grünanlagen, die in den Städten und Gemeinden vorhandenen Gewässer und ortsnahen Wälder so zu entwickeln und zu pflegen, daß sie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, der Erholung und der Erhöhung des Wohlbefindens der Bürger dienen.

§ 13

Geschützte Landschaften, Landschaftsteile und Objekte

(1) Zur Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der sozialistischen Heimat und zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Forschung sind geeignete Landschaften und Landschaftsteile, einzelne Objekte und Gebilde in der Natur sowie seltene Pflanzen- und Tierarten besonders zu schützen. Dazu können die zuständigen Staatsorgane Landschaften, Landschaftsteile oder Objekte zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmälern oder seltene Pflanzen- und Tierarten zu geschützten Pflanzen und Tieren erklären.

(2) Als Naturschutzgebiete können von den Bezirkstagen Landschaften oder Landschaftsteile festgelegt werden, die sich durch eine wissenschaftlich oder kulturell wertvolle natürliche Ausstattung auszeichnen oder seltene sowie vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Über Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(3) Zu Landschaftsschutzgebieten können von den Bezirkstagen Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die wegen ihrer Schönheit für die Erholung der Bevölkerung besonders geeignet, wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig oder Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege sind. Über Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(4) Für die Landeskultur wertvolle sowie heimatkundlich und wissenschaftlich bedeutsame Objekte und

Gebilde in der Natur können auf Beschluß der Räte der Kreise unter Schutz gestellt werden. Der Schutz der ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Zusammenwirken mit den zuständigen Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte.

(5) Zu geschützten Pflanzen und Tieren können durch das zuständige zentrale Staatsorgan wildwachsende Pflanzen sowie wildlebende Tiere erklärt werden, wenn sie in ihrem Fortbestehen bedroht, volkswirtschaftlich bedeutsam oder für die wissenschaftliche Forschung und die Bildung von besonderem Wert sind.

(6) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben und den Bürgern die Erschließung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaften, Landschaftsteile und Objekte, die Bestandserhaltung und die Mehrung geschützter Pflanzen- und Tierarten planmäßig zu sichern.

(7) In Naturschutzgebieten sind alle Maßnahmen unzulässig, welche die Landschaft mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsorgane.

(8) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen landschaftsverändernde Maßnahmen, insbesondere Bauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.

§ 14

Erholungsgebiete

(1) Zur umfassenden Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Freizeit und Erholung, insbesondere durch Touristik, Körperkultur und Sport und Befriedigung geistig-kultureller Bedürfnisse, sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit ist die Landschaft planmäßig zu erschließen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Dazu sind Landschaftsschutzgebiete und andere geeignete Gebiete, insbesondere wald- und gewässerreiche Landschaften, zu Erholungsgebieten zu entwickeln und vorhandene Erholungsgebiete so zu gestalten und zu pflegen, daß sie ihrer Funktion ständig gerecht werden.

(2) Über die Festlegung und Entwicklung von Naherholungsgebieten entscheiden die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden in Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklung des Erholungswesens in den Bezirken und Kreisen. Für die Gestaltung von Naherholungsgebieten nutzen sie geeignete Kooperationsformen. Über die Festlegung und Entwicklung regionaler Erholungsgebiete entscheiden entsprechend der Bedeutung dieser Gebiete für das Erholungswesen im Territorium die Volksvertretungen der Kreise oder Bezirke im Zusammenwirken mit den Volksvertretungen der in diesen Erholungsgebieten liegenden Städte und Gemeinden. Der Ministerrat entscheidet über Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung.

(3) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete unter Förderung der Initiative der Betriebe, der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger entsprechend den gesellschaftlichen Interessen zu erschließen und zu entwickeln sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

(4) Die zuständigen örtlichen Volksvertretungen haben die Möglichkeiten voll zu nutzen, um für alle Bürger die Erholung an den Gewässern und ihren Uferzonen zu gewährleisten. Im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse ist in Uferzonen von Gewässern, die der Erholung der Bürger dienen oder dafür vorgesehen oder geeignet sind, die Bebauung einschließlich der Einzäunung von Grundstücken grundsätzlich nicht ge-

stattet. Über die notwendige Ausdehnung der Uferzonen entscheiden die für die Festlegung von Erholungsgebieten zuständigen Staatsorgane.

(5) Werden im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse innerhalb von Erholungsgebieten in Uferzonen gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile zur Gestaltung von Anlagen oder Einrichtungen, die der Erholung der Bürger dienen, benötigt, haben die für die Entwicklung des Erholungsgebietes zuständigen örtlichen Räte auf den Abschluß von Verträgen über das Einräumen der Mitnutzung, erforderlichenfalls auf den Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Eigentumsrechten durch Tausch, Kauf oder, bei volkseigenen Grundstücken, über den Rechtsträgerwechsel hinzuwirken. Kommen solche Verträge nicht zustande und können die vorgesehenen Maßnahmen auf anderen Standorten nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden, so sind in Ausnahmefällen die zuständigen Staatsorgane berechtigt, die Nutzungsrechte und Eigentumsrechte oder die Rechtsträgerschaft an diesen Grundstücken oder Grundstücksteilen gegen Entschädigung zu beschränken oder zu entziehen.

(6) Maßnahmen, die die gesellschaftlichen Interessen zur Nutzung von Erholungsgebieten für die Freizeitgestaltung und Erholung beeinträchtigen, sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen örtlichen Räte.

§ 15

Kur- und Erholungsorte

(1) Für die Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger ist die Ausgestaltung der Kurorte einschließlich der Seehilfsmittel sowie der Erholungsorte von besonderer Bedeutung. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind dafür verantwortlich, daß die Gesamtgestaltung der Kur- und Erholungsorte in hygienischer und ästhetischer Hinsicht entsprechend der Zielstellung der Kur- und Erholungseinrichtungen erfolgt.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben zu sichern, daß natürliche Heilmittel und günstige bioklimatische Gegebenheiten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen erschlossen, genutzt und geschützt werden.

§ 16

Küstenschutz

(1) Die Küste mit ihrem Strand, den Dünen und Steilufern sowie abbruchgefährdeten Flächen ist durch biologische und technische Maßnahmen gegen die sich in der Küstenlandschaft durch natürliche Prozesse vollziehenden Veränderungen, insbesondere gegen Landverluste, weitestgehend zu schützen.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben unter Mitwirkung der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe die zur Erhaltung und Pflege der Küste erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Planes durchzuführen. Im Interesse der Erhaltung der Küstengebiete und der Erholung der Werktätigen haben die Bürger und Betriebe die Küstenschutzanlagen vor Beschädigungen zu bewahren.

III.

Nutzung und Schutz des Bodens

§ 17

Zielsetzung

Die Erhaltung, Pflege und Verbesserung sowie die rationelle gesellschaftliche Nutzung des Bodens als eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger und unersetzliches Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammen-

wirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 18

Nutzung des Bodens und Nutzungspflicht

(1) Die Nutzung der Bodenflächen hat entsprechend den Standortbedingungen so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und ein höchstmöglicher Nutzeffekt erreicht wird.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Güter und die anderen sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind für die ständige optimale Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und solcher Bodenflächen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, verantwortlich, soweit nicht diese Flächen anderweitig genutzt werden. Sie haben entsprechend den natürlichen und ökonomischen Bedingungen die planmäßige Erhaltung bzw. Erweiterung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere der Ackerflächen, zu sichern.

(3) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß Bodenflächen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und nicht genutzt werden, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Sie sichern, daß geschädigte Flächen planmäßig wieder nutzbar gemacht und in die gesellschaftliche Nutzung eingegliedert werden.

§ 19

Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Güter sowie die anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben, ausgehend von den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besten Erfahrungen bei der Bodenpflege, durch geeignete Maßnahmen die Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Dabei sind alle Reserven und Möglichkeiten auszunutzen, die eine grundlegende und dauerhafte Verbesserung der Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter und für die Nutzung geeigneter Flächen sowie eine zweckmäßige Gestaltung der Landschaft gewährleisten.

(2) Die Meliorationsvorhaben der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter und ihrer Kooperationsgemeinschaften sowie der anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen der sich entwickelnden industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft entsprechen. Sie sind auf die entscheidende Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und damit auf die weitere Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie insgesamt auf die Verbesserung der landeskulturellen Eigenschaften unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die natürliche Umwelt zu richten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu insbesondere die Durchführung komplexer Meliorationsvorhaben zu sichern.

§ 20

Schutz des Bodens vor Schädigungen durch Wind und Wasser

(1) Zum Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosionen sowie vor Austrocknung, zur Hebung seiner Fruchtbarkeit und zur Gestaltung der Landschaft sind durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und anderen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe eine den Standortbedingungen und den landeskulturellen Erfordernissen entsprechende Waldfeld-Verteilung, Nutzungsart und Bewirtschaftung des Bodens zu sichern.

(2) Durch Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes, insbesondere an Wasserläufen, Straßen und Wegen, sind unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Sicherheit alle Möglichkeiten zu nutzen, die geeignet sind, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu mehrern, die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Produktion zu steigern sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu verbessern und den Naturschutz zu fördern.

§ 21

Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens vor ungerechtfertigtem Entzug

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

(2) Muß land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Boden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen oder in seiner Nutzung beschränkt werden, ist zu sichern, daß vorrangig Boden von minderer Qualität in Anspruch genommen wird. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ist wertvoller Kulturboden zu erhalten.

(3) Nach Beendigung der anderweitigen Nutzung sind die Flächen planmäßig durch die bisherigen Nutzer in einen Zustand zu versetzen, der eine vorrangige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Flächen, bei denen eine Wiedernutzbarmachung zum Zwecke einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht festgelegt oder nicht zu erreichen ist, sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen nach Zustimmung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Staatsorgane planmäßig durch die bisherigen Nutzer im Zusammenwirken mit den Folgenutzern für Zwecke der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Erholung oder sonstigen Nutzung herzurichten.

IV.

Nutzung und Schutz der Wälder

§ 22

Zielsetzung

Die planmäßige Gestaltung, Nutzung und Pflege der Wälder als bedeutende Rohstoffquelle und wichtiger landeskultureller Faktor für die Gesunderhaltung und Erholung der Bürger sowie für den Landschaftshaushalt sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der anderen Nutzungsberechtigten.

§ 23

Gestaltung und Schutz der Wälder

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die anderen Nutzungsberechtigten haben zu gewährleisten, daß die produktiven und landeskulturellen Funktionen der Wälder durch waldbauliche Maßnahmen und rationelle Bewirtschaftung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen planmäßig erhalten und gesteigert werden. Sie haben die effektivste Ausnutzung des Rohstoffs Holz zu sichern.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die anderen Nutzungsberechtigten haben unter Verwendung standortgerechter und leistungsfähiger Holzarten sowie unter Anwendung modernster Forstschutzmaßnahmen die Wälder so zu bewirtschaften und zu ent-

wickeln, daß ein größtmöglicher Zuwachs der Holzvorräte erreicht und die landeskulturellen Funktionen der Wälder verbessert werden.

(3) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern die Wälder vor Bränden, vor Einschränkung ihrer vielfältigen Funktionen, vor Verschmutzung und vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

V.

Nutzung und Schutz der Gewässer

§ 24

Zielsetzung

Die Gewässer einschließlich des Grundwassers sind als eine unersetzliche Grundlage des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser und die Deckung des Bedarfs an Betriebswasser sowie Bewässerungswasser für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, für die Binnenschifffahrt und die Fischereiwirtschaft, rationell zu nutzen und zu schützen. Ihre Reinhaltung ist zur kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft, sowie zur Förderung der Gesundheit und der Erholung der Bürger sowie der Körperkultur und des Sports zu sichern. Die Nutzbarmachung des Wasserdargebots, der Schutz und die Pflege der Gewässer und ihrer Uferzonen, die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit und die rationelle Nutzung der Gewässer sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 25

Nutzbarmachung des Wasserdargebots und Wasserverwendung

(1) Von den zuständigen Staatsorganen und Betrieben ist zu gewährleisten, daß das Wasserdargebot insbesondere durch ein System biologischer und technischer Maßnahmen unter Anwendung ökonomischer Regelungen erhalten, sein nutzbarer Anteil erhöht, in seiner Beschaffenheit verbessert und rationell verwendet wird.

(2) Bei produktionsbedingten Eingriffen der Industrie und der Landwirtschaft sowie anderer Bereiche in den Wasserhaushalt der Landschaft sind von den Betrieben nachteilige Folgen für die gesellschaftliche Nutzung in bezug auf die Ergiebigkeit und Beschaffenheit des Wasserdargebots weitgehend auszuschließen oder anderweitige Maßnahmen zur Sicherung der Wasserbereitstellung zu ergreifen.

(3) Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Volkswirtschaft ist insbesondere in der Industrie eine sparsame Wasserverwendung durch geeignete Verfahren auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu gewährleisten.

§ 26

Nutzung, Reinhaltung und Pflege der Gewässer

(1) Die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und Abwasser, durch andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes hat so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht. Die zuständigen Staatsorgane regeln die Nutzung der Gewässer auf der Grundlage staatlicher Genehmigungen, sichern die Kontrolle der Gewässernutzungen und arbeiten mit den Bürgern und den gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Aufgaben zum Schutz der Gewässer zusammen.

(2) Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer darf die Einleitung von Abwasser nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte für die Gewässer-

belastung erfolgen. Die Grenzwerte für den Schutz der Gewässer sind unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche, des Selbstreinigungsvermögens und der Belastung der Gewässer mit wasserunreinigenden Stoffen sowie des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen differenziert festzulegen.

(3) Der Umgang mit Stoffen, die Gewässerverunreinigungen hervorrufen können, hat so zu erfolgen, daß die Beeinträchtigung der Gesundheit der Bürger und volkswirtschaftliche Schäden ausgeschlossen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden. Die Betriebe sowie die Bürger haben alle dazu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(4) Durch die planmäßige Gestaltung und Pflege der Gewässer sind ihre landeskulturellen Eigenschaften zu erhalten, die Gewässer und ihre Ufer vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

§ 27

Maßnahmen der Abwasserbehandlung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Behandlung der Abwässer entsprechend den festgelegten Grenzwerten zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer durchzuführen. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind von ihnen ständig mit einem optimalen Reinigungseffekt zu betreiben. Betriebe, die nicht über die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen verfügen, haben solche Anlagen planmäßig zu errichten. Sie haben zur rationellen Durchführung der Abwasserbehandlung geeignete Kooperationsformen zu entwickeln.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu gewährleisten, daß mit dem Neubau, der Erweiterung und Rekonstruktion von Betrieben, Produktionsanlagen und Siedlungen sowie mit der Aufnahme neuer Produktionsverfahren die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbehandlung planmäßig geschaffen und mit dem festgelegten Wirkungsgrad zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme bzw. Nutzung der Wohnstätten und Einrichtungen in Betrieb genommen werden.

(3) Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß eine stufenweise Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit entsprechend den Schwerpunkten im Territorium erreicht wird.

(4) Die Betriebe haben planmäßig geeignete Abwasser und ihre verwertbaren Inhaltsstoffe für die Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Die Abwasserbodenbehandlung ist unter Beachtung der ökonomischen, territorialen und natürlichen Bedingungen sowie der hygienischen Belange im Interesse der Reinhaltung der Gewässer und der Steigerung der Erträge in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

(5) Die Eigentümer, Rechtsträger und Besitzer von Wohngrundstücken, deren Abwässer nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind verpflichtet, die häuslichen Abwässer so zu beseitigen, daß die hygienischen Erfordernisse beachtet und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 28

Wasserschutzgebiete

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu können entsprechend der Bedeutung und dem

Umfang der Versorgungsgebiete die Bezirkstage oder Kreistage Gebiete zur Wassergewinnung für die Bevölkerung zu Wasserschutzgebieten erklären, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen werden können.

VI.

Reinhaltung der Luft

§ 29

Zielsetzung

Die Luft als eine notwendige Lebens- und Produktionsbedingung der Gesellschaft sowie wichtige Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ist in ihrer natürlichen Zusammensetzung weitestgehend zu erhalten. Die Reinhaltung der Luft von Staub, Abgasen und Gerüchen ist eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

Schutz der Atmosphäre
vor luftverunreinigenden Stoffen

§ 30

(1) Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Luft sind von den zuständigen Staatsorganen Grenzwerte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen.

(2) Die Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Luft nicht über die Höhe der ihnen vorgegebenen Grenzwerte hinaus mit luftverunreinigenden Stoffen belastet wird. Sie haben alle Anlagen zur Reinhaltung der Luft ständig mit einem optimalen Wirkungsgrad zu betreiben.

(3) Die Betriebe haben sich bei der Entwicklung, der Fertigung und dem Einsatz von Anlagen und Erzeugnissen darauf zu konzentrieren, daß die Entstehung von Luftverunreinigungen bereits während des Produktionsprozesses oder bei der Nutzung ausgeschlossen bzw. weitgehend eingeschränkt wird. Soweit trotz Anwendung moderner Produktionsverfahren und anderer Maßnahmen luftverunreinigende Stoffe im Produktionsprozeß anfallen, sind die Betriebe verpflichtet, entsprechend den vorgegebenen Grenzwerten die erforderlichen Anlagen zur Reinhaltung der Luft planmäßig zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Rückgewinnung verwertbarer Inhaltsstoffe aus Staub und Abgasen ist zu sichern.

(4) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben planmäßig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Belastung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugen nicht die festgelegten Grenzwerte überschreitet.

(5) Die zuständigen Staatsorgane haben die Einhaltung der Grenzwerte zur Reinhaltung der Luft zu kontrollieren.

§ 31

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu sichern, daß bei der Planung und Durchführung von Investitionen, der Errichtung und Umgestaltung von Wohngebieten, Kurorten und Erholungsgebieten, dem Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes sowie der Neu- und Weiterentwicklung von Verkehrsmitteln die notwendigen Maßnahmen und Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Standortfestlegung einbezogen und dadurch die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte gewährleistet werden. Die zu errichtenden Anlagen zur Reinhaltung der Luft sind zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme oder der Nutzung der Einrichtungen in Betrieb zu nehmen.

(2) Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß eine stufenweise Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse entsprechend den Schwerpunkten im Territorium gewährleistet wird.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben in den Plänen Maßnahmen vorzusehen, durch die Schädwirkungen infolge noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen in ihren Territorien so gering wie möglich gehalten oder andere Einrichtungen und Anlagen zum Ausgleich für die Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben durch langfristige Anpassungsmaßnahmen die schädlichen Auswirkungen noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion zu verringern.

VII.

Nutzbarmachung und schadloose Beseitigung
der Abprodukte

§ 32

Zielsetzung

(1) Die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur erfordern die volkswirtschaftlich effektive Nutzbarmachung und die schadloose Beseitigung der Abprodukte, die als feste, flüssige oder gasförmige Reststoffe des Produktionsprozesses sowie als Siedlungsabfälle oder als flüssige oder gasförmige Schadstoffe in den Städten und Gemeinden anfallen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern dafür zu sorgen, daß die Lebensbedingungen der Bürger, die Landschaft und die Volkswirtschaft nicht durch Abprodukte, ihre Aussonderung und ungeordnete Ablagerung beeinträchtigt werden. Die Ablagerung von Abprodukten außerhalb der festgelegten Ablagerungsplätze ist nicht gestattet.

§ 33

Maßnahmen

zur Verwertung und schadloosen Beseitigung
der Abprodukte

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu sichern, daß die notwendigen Anlagen zur zweckmäßigen Verwertung und schadloosen Beseitigung der Abprodukte unter Ausnutzung geeigneter Formen der Kooperation planmäßig geschaffen werden. Das gilt insbesondere bei der Errichtung, Erweiterung und Rekonstruktion von Betrieben und Produktionsanlagen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind dafür verantwortlich, daß entsprechend den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Hygiene und der volkswirtschaftlichen Effektivität die Erfassung sowie die zweckmäßige Verwertung und geordnete Ablagerung der Siedlungsabfälle, einschließlich der dafür geeigneten Rückstände besonders der Industrie und der Abwasserbehandlung, planmäßig erfolgen. Dabei ist insbesondere die Erzeugung von Bodenverbesserungsmitteln zu fördern.

VIII.

Schutz vor Lärm

§ 34

Zielsetzung

Der Schutz vor Lärm ist eine wichtige Bedingung für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der

Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Minderung des Lärms ist daher eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und der Bürger im Zusammenwirken mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen.

§ 35

Maßnahmen zum Schutz vor Lärm

(1) Zum Schutz der Bürger vor Lärm sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen Grenzwerte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, planmäßig für eine stufenweise Minderung des in ihren Bereichen entstehenden Lärms zu sorgen. Sie haben bei der Planung und Durchführung von Investitionen, bei der Errichtung und Umgestaltung von Wohngebieten, Kurorten und Erholungsgebieten, beim Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes sowie bei der Neu- und Weiterentwicklung von Produktionsverfahren und Erzeugnissen einschließlich Verkehrsmitteln die Erfordernisse der Lärminderung entsprechend den festgelegten Grenzwerten zu berücksichtigen.

(3) Die Bürger haben sich so zu verhalten, daß das sozialistische Zusammenleben nicht durch vermeidbaren Lärm beeinträchtigt wird.

§ 36

Lärmschutzgebiete

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können Teilgebiete ihres Territoriums, auf denen sich Objekte und Einrichtungen mit erhöhtem Ruheanspruch befinden und die deshalb eines besonderen Schutzes vor Lärm bedürfen, zu Lärmschutzgebieten erklären.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 37

Landeskulturelle Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit zu planen und durchzuführen.

§ 38

(1) Die örtlichen Räte und die anderen zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, Betrieben und Bürgern, die ihre Pflichten aus den Abschnitten II bis VIII verletzen, Auflagen zu erteilen sowie den Ersatz für Mehraufwendungen und Schäden, die durch Pflichtverletzungen verursacht wurden, zu verlangen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Mai neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

(2) Gegen Entscheidungen der Staatsorgane gemäß § 14 Abs. 5 sowie gegen Auflagen der Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Leiter anderer zuständiger Staatsorgane gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig.

(3) Einzelheiten zur Durchsetzung dieser Rechte ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 39

Der Ministerrat erläßt Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 40

Die besonderen Rechtsvorschriften über den Schutz und die Nutzung des Bodens und der Gewässer, die Rechtsvorschriften über den Bergbau, über Kur- und Erholungsorte und natürliche Heilmittel sowie die Rechtsvorschriften über Hygiene, Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler bleiben unberührt.

§ 41

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 695)

b) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 165)

c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 790)

d) Ziff. 10 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1958 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242)

e) § 40 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77).

(3) § 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

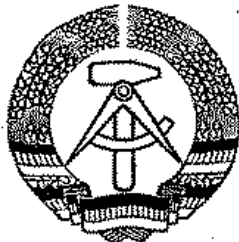
„Zur Gewährleistung dieses Schutzes können durch die Bezirkstage und Kreistage, Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1636 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Großewald-Straße 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 267, Telefon: 32 46 11

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 815



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 10. Juni 1970	Teil I Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Gesetz über den Konsularvertrag vom 27. Oktober 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba	75

Gesetz
über den Konsularvertrag vom 27. Oktober 1969
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba
vom 14. Mai 1970

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 27. Oktober 1969 in Havanna unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 36 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Mai neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die gegenseitigen Beziehungen im Geiste der Freundschaft und guten Zusammenarbeit enger zu gestalten, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Dr. Wolfgang Kiesewetter,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik

Die Republik Kuba

Capitán Carlos Chaín Soler,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Konsularische Vertretung“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder jegliche andere konsularische Vertretung.
- b) „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben.
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ ist die mit dieser Funktion beauftragte Person.
- d) „Konsularische Amtsperson“ ist jede Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen beauftragt wurde.
- e) „Konsularangestellter“ ist jede Person, die administrative oder technische Obliegenheiten wahrnimmt.
- f) „Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals“ ist die im häuslichen Dienst der konsularischen Vertretung beschäftigte Person.
- g) „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ sind konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals.
- h) „Konsularräumlichkeiten“ sind, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzte Gebäude oder Gebäudeteile sowie das dazu gehörende Gelände.
- i) „Konsulararchiv“ umfaßt alle Papiere, Dokumente, Register, den gesamten Schriftwechsel, Bücher, Siegel und Stempel, Filme, Tonbänder und Schallplatten

ten der konsularischen Vertretung sowie Chiffre und Codes, Karteien, Kassetten, Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Zulassung von Leitern konsularischer Vertretungen, die Tätigkeit und die Beendigung der Tätigkeit von Mitarbeitern der konsularischen Vertretungen

Artikel 2

(1) Die Vertragspartner haben das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag auf dem Territorium des anderen Vertragspartners konsularische Vertretungen zu errichten.

(2) Die Errichtung einer konsularischen Vertretung, deren Sitz, Rang und Konsularbezirk werden in jedem Einzelfall durch besondere Vereinbarung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat festgelegt.

(3) Jede Veränderung des Sitzes und des Ranges der konsularischen Vertretung und Veränderungen des Konsularbezirktes erfolgen nach Vereinbarung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung ist durch den Entsendestaat auf diplomatischem Wege das Einverständnis des Empfangsstaates hinsichtlich der Person desselben einzuholen.

(2) Der Entsendestaat leitet dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates das Konsularpatent auf diplomatischem Wege zu.

(3) Im Patent sind der Vor- und Familienname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang, der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(4) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann seine konsularische Tätigkeit erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat aufnehmen. Jedoch kann der Empfangsstaat vor Erteilung des Exequaturs dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, zeitweilig die konsularische Tätigkeit auszuüben.

Artikel 4

(1) Wenn der Leiter der konsularischen Vertretung seine Tätigkeit nicht ausüben kann oder die Stelle nicht besetzt ist, können diese Aufgaben provisorisch von einer konsularischen Amtsperson dieser oder einer anderen konsularischen Vertretung bzw. von einem Diplomaten der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates im Empfangsstaat erledigt werden. Der Vor- und Familienname des amtierenden Leiters der konsularischen Vertretung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitgeteilt.

(2) Der zeitweilige Leiter der konsularischen Vertretung genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Im-

munitäten, die in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag dem Leiter der konsularischen Vertretung gewährt werden.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat kann die zur normalen Arbeit der konsularischen Vertretung erforderlichen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung benennen. Die Vornamen, Familiennamen und Ränge der Mitarbeiter mit Ausnahme des Leiters der konsularischen Vertretung sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitzuteilen.

(2) Amtspersonen der konsularischen Vertretung müssen Bürger des Entsendestaates sein.

(3) Konsularangestellte können Bürger des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sein.

Artikel 6

Die Tätigkeit des Leiters der konsularischen Vertretung oder jedes anderen Mitarbeiters der konsularischen Vertretung erlischt, wenn sie vom Entsendestaat abberufen werden, der Empfangsstaat das Exequatur einzieht oder durch Mitteilung des Empfangsstaates an den Entsendestaat, daß er die betreffende Person nicht mehr als Mitarbeiter der konsularischen Vertretung betrachtet.

Kapitel III

Privilegien und Immunitäten

Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat wird den Leiter der konsularischen Vertretung und die konsularischen Amtspersonen mit der gebührenden Achtung behandeln und garantiert ihnen und allen anderen Mitarbeitern der konsularischen Vertretung den Schutz ihrer Person, Freiheit und Würde.

(2) Der Empfangsstaat wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Leiter der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit, unter Berücksichtigung der Rechte, Privilegien und Immunitäten, die im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, zu ermöglichen.

Artikel 8

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte, die Bürger des Entsendestaates sind, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit und Zwangsmaßnahmen der Organe des Empfangsstaates.

(2) Konsularischen Amtspersonen kann wegen Handlungen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen, die Freiheit nur entzogen werden, wenn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, das wegen eines schweren Verbrechens ausgesprochen wurde, vollstreckt wird oder wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen eines schweren Verbrechens eingeleitet wurde oder wenn sie bei der Begehung eines schweren Verbrechens angetroffen werden.

(3) Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine konsularische Amtsperson oder im Falle des Freiheitsentzuges gemäß Absatz 2 ist unverzüglich die diplomatische Vertretung oder der Leiter der konsularischen Vertretung des Entsendestaates zu benachrichtigen.

Artikel 9

(1) Am Gebäude und am Eingang der konsularischen Vertretung kann das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in der Sprache des Entsendestaates angebracht werden.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates kann am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung angebracht werden.

(3) Bei der Ausübung konsularischer Tätigkeiten kann die Staatsflagge des Entsendestaates am Dienstfahrzeug, das der Leiter der konsularischen Vertretung persönlich benutzt, angebracht werden.

Artikel 10

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich.

Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung oder der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates weder die Konsularräumlichkeiten noch die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung betreten, wobei in jedem Falle das Prinzip der Unverletzbarkeit der Konsulararchive zu wahren ist.

(2) Der Empfangsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um das gewaltsame Eindringen in die Konsularräumlichkeiten, in die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, die Beschädigung derselben und die Behinderung der Tätigkeit oder Verletzung der Würde der konsularischen Vertretung zu verhindern.

Artikel 11

Die Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gestattet und ermöglicht die ungehinderte Verbindung der konsularischen Vertretung mit ihrer Regierung, diplomatischen, konsularischen und anderen Vertretungen ihres Landes, ungeachtet dessen, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann sich die konsularische Vertretung aller geeigneten Mittel bedienen, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, einfacher und verschlüsselter Informationen oder Chiffre sowie Diplomaten- oder Konsulargepäck. Mit Zustimmung des Empfangsstaates ist es der konsularischen Vertretung gestattet, eine Funkstation zu errichten und zu verwenden.

(2) Dienstpost, Kuriergepäck sowie alle Post- und Fernmeldeverbindungen der konsularischen Vertretung sind unverletzlich und dürfen weder überprüft noch

zurückgehalten werden. Bei Benutzung öffentlicher Post- und Fernmeldeverbindungen gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Vergünstigungen wie für diplomatische Vertretungen im Empfangsstaat.

(3) Das Kuriergepäck muß gebührend und sichtbar als solches gekennzeichnet und versiegelt sein. Das Kuriergepäck darf nur Post, Dokumente und Gegenstände enthalten, die für den Dienstgebrauch bestimmt sind.

(4) Der Kurier muß ein offizielles Dokument haben, das ihn als solchen ausweist, und aus dem die Anzahl der Gepäckstücke, die zum Kuriergepäck gehören, ersichtlich ist. Dieser Kurier muß Bürger des Entsendestaates sein. In Erfüllung seiner Aufgaben steht er unter dem Schutz des Empfangsstaates und genießt persönliche Immunität.

Artikel 13

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung können von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeugen geladen werden. Wenn eine konsularische Amtsperson die Aussage verweigert, dürfen ihr gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden. Alle anderen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung dürfen sich mit Ausnahme der im Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Fälle nicht weigern, Aussagen zu machen.

(2) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung ihrer Funktion verbunden sind, oder ihre Funktion betreffende offizielle Korrespondenz und Dokumente vorzulegen.

(3) Das Organ des Empfangsstaates, das die Aussage einer konsularischen Amtsperson verlangt, hat eine Behinderung bei der Ausübung der Funktionen derselben zu vermeiden. Wenn es möglich ist, können die Aussagen in der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, in der konsularischen Vertretung, in der Wohnung der konsularischen Amtsperson oder in schriftlicher Form entgegengenommen werden.

Artikel 14

(1) Unbewegliche Sachen, die Eigentum des Entsendestaates sind und der Unterbringung der konsularischen Vertretung oder als Wohnraum für die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung dienen, sind von allen Steuern, anderen Abgaben und Leistungen jeglicher Art befreit.

(2) Fahrzeuge, Rundfunk- und Fernsehgeräte und andere bewegliche Sachen, die Eigentum des Entsendestaates sind und den Bedürfnissen der konsularischen Vertretung dienen, sind von allen Steuern, anderen Abgaben und Leistungen jeglicher Art befreit.

(3) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich nicht auf indirekte Steuern, die im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind, und Abgaben, die für Dienstleistungen erhoben werden.

Artikel 15

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften

die Einfuhr von Gegenständen und befreit diese von allen Zollgebühren und damit verbundenen Abgaben, wenn sie

- a) für den Dienstgebrauch der konsularischen Vertretung oder
- b) für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind.

Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten für die Lagerung, den Transport und ähnliche Dienstleistungen.

(2) Die Befreiung von Zollgebühren schließt die Zollkontrolle nicht aus, bei deren Durchführung die Grundsätze der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen zu beachten sind. In bezug auf das persönliche Gepäck der konsularischen Amtspersonen und der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind, werden die im Artikel 50 Absatz 3 der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen enthaltenen Festlegungen angewandt.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind, erhalten die gleichen Zollvergünstigungen wie entsprechende Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates im Empfangsstaat.

Artikel 16

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie ihre Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind und im gemeinsamen Haushalt leben, sind von allen Steuern und Abgaben sowie von allen persönlichen und öffentlichen Pflichtleistungen befreit.

Die Befreiung bezieht sich nicht auf indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind, und Abgaben, die für konkrete Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals, die Bürger des Entsendestaates sind, sind von Steuern und Abgaben nur für die aus ihrer Tätigkeit erhaltene Vergütung befreit.

Artikel 17

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und ihre Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind und im gemeinsamen Haushalt leben, unterliegen nicht den Bestimmungen des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist unter Angabe der Personalia und der Funktion von der Ankunft und der endgültigen Abreise der im Absatz 1 genannten Mitarbeiter zu informieren.

Kapitel IV

Aufgabenbereich und Befugnisse
des Leiters der konsularischen Vertretung

Artikel 18

Der Leiter der konsularischen Vertretung trägt durch seine Tätigkeit zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und zur Weiterentwicklung der politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen den Vertragspartnern bei.

Artikel 19

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist befugt, in seinem Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger wahrzunehmen.

(2) In Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit, ist der Leiter der konsularischen Vertretung berechtigt, sich unmittelbar an die zuständigen Organe in seinem Konsularbezirk zu wenden.

(3) Wird ein Bürger des Entsendestaates vorläufig festgenommen oder verhaftet, ist der Leiter der konsularischen Vertretung von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 20

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Bürger des Entsendestaates, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen oder ihre Bevollmächtigten zu bestimmen, ohne besondere Vollmacht vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates vertreten. Diese Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

(2) Bei den unter Absatz 1 genannten Fällen hat der Leiter der konsularischen Vertretung die im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 21

Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, die Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder zeitweilig in seinem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 22

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist befugt, den Bürgern des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente und Visa auszustellen und zu verlängern.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist befugt, Bürgern des Empfangsstaates, anderen ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen Visa und andere erforderliche Genehmigungen zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates zu erteilen und zu verlängern.

Artikel 23

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt:

- a) Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beglaubigen;
- b) letztwillige Verfügungen von Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu verwahren;
- c) Unterschriften der autorisierten Amtspersonen der Organe des Entsendestaates oder des Empfangsstaates und Schriftstücke zu legalisieren sowie Abschriften, Auszüge und Übersetzungen zu beglaubigen;
- d) Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates zu beglaubigen;
- e) einseitige Rechtsgeschäfte und Verträge von Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu beglaubigen, wenn sie ausschließlich Rechtsfolgen außerhalb des Empfangsstaates haben oder dort zu erfüllen sind.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist, wenn das nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates steht, berechtigt:

- a) Verträge zwischen Bürgern des Entsendestaates und des Empfangsstaates oder Bürgern dritter Staaten aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Rechtsfolgen auf dem Territorium des Entsendestaates haben oder dort zu erfüllen sind;
- b) von Bürgern des Entsendestaates oder für diese Geld, Wert- und andere Gegenstände und Dokumente in Verwahrung zu nehmen.

(3) Geld, Wert- und andere Gegenstände, die der Leiter der konsularischen Vertretung entgegennimmt, können aus dem Empfangsstaat nur in Übereinstimmung mit dessen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

(4) Die in diesem Artikel angeführten Handlungen kann der Leiter der konsularischen Vertretung in der konsularischen Vertretung, in seiner Residenz, in den Wohnungen der Bürger des Entsendestaates, auf Wasser- oder in Luftfahrzeugen, die die Flagge oder das Erkennungszeichen des Entsendestaates führen, vornehmen.

Artikel 24

Die im Artikel 23 dieses Vertrages aufgeführten Schriftstücke, Dokumente, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die der Leiter der konsularischen Vertretung angefertigt oder beglaubigt hat, haben im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie diejenigen, die von seinen zuständigen Organen oder Einrichtungen angefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

Artikel 25

(1) Stirbt ein Bürger des Entsendestaates auf dem Territorium des Empfangsstaates, informiert das zuständige Organ den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich und unmittelbar unter Mitteilung

der in seinem Besitz befindlichen Angaben über seinen Nachlaß und dessen mutmaßlichen Wert, über eingeleitete Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses, über das Vorhandensein von gesetzlichen und testamentarischen Erben, über den Wohnsitz derselben und über das Vorliegen letztwilliger Verfügungen des Verstorbene.

(2) Erhält der Leiter der konsularischen Vertretung von dem Todesfall eines Bürgers des Entsendestaates in seinem Konsularbezirk Kenntnis, so informiert er unverzüglich das zuständige Organ des Empfangsstaates.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß eines Bürgers des Entsendestaates befindet, ergreifen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ihres Staates die erforderlichen Maßnahmen, um das Erbe zu schützen und besonders vor Beschädigung oder Zerstörung zu bewahren.

Ungeachtet der Staatsbürgerschaft eines Erblassers wird das zuständige Organ des Empfangsstaates den Leiter der konsularischen Vertretung über den Nachlaß, an dem ein Bürger des Entsendestaates erbrechtliches Interesse haben kann, informieren, damit die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen des Bürgers des Entsendestaates durchgeführt werden können.

(4) Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Inventarisierung und Aufbewahrung der im Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Güter anwesend zu sein, an der Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls teilzunehmen sowie Erbrechte wahrzunehmen, die Bürgern des Entsendestaates zufallen, wobei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates zu respektieren sind. Der Leiter der konsularischen Vertretung hat außerdem das Recht, bei den zuständigen Organen des Empfangsstaates zu verlangen, daß entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses ergriffen werden.

(5) Stirbt ein Bürger des Entsendestaates während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des Empfangsstaates, werden die Sachen, die er mit sich führte, sofort mit einem Verzeichnis und nach Begleichung seiner Verpflichtungen dem Leiter der konsularischen Vertretung des Entsendestaates übergeben.

Artikel 26

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, ein Geburten-, Staatsbürgerschafts-, Ehe- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen, wenn er vom Entsendestaat dazu befugt ist.

(2) Die im Absatz 1 genannten Bestimmungen befreien nicht von der in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates geforderten Meldepflicht.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung hat das Recht, für die im Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beurkundungen entsprechende Urkunden und Bescheinigungen auszustellen.

Artikel 27

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Interessen von Minderjährigen und anderer nicht voll geschäftsfähiger Personen des Entsendestaates wahrzunehmen, einen Vormund oder Pfleger einzusetzen und deren Tätigkeit zu beaufsichtigen, wenn er nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt ist.

(2) Erhält der Leiter der konsularischen Vertretung davon Kenntnis, daß das Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ohne Aufsicht ist, kann er einen Pfleger für dieses Eigentum bestellen.

Artikel 28

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, jedem Schiff, das unter der Flagge des Entsendestaates fährt und sich in den Hoheitsgewässern des Empfangsstaates in seinem Konsularbezirk befindet, in jeder Hinsicht Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Auf Wunsch werden die Organe des Empfangsstaates dem Leiter der konsularischen Vertretung die notwendige Unterstützung erweisen.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, mit dem Kapitän und den übrigen Besatzungsmitgliedern der Schiffe sowie den Passagieren Kontakt aufzunehmen, das Schiff zu besuchen, die Dokumente an Bord zu überprüfen sowie die Dokumente über die Ladung, das Reiseziel und die Vorkommnisse an Bord einzusehen. Er hat ebenso das Recht, notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung und Disziplin auf dem Schiff zu ergreifen. Er ist auch befugt, andere Maßnahmen in Schiffsangelegenheiten durchzuführen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates und nicht im Widerspruch zu den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates stehen.

(3) Der Kapitän des Schiffes oder das Besatzungsmitglied, das ihn vertritt, kann den Leiter der konsularischen Vertretung ohne besondere Genehmigung aufsuchen, wenn sich die konsularische Vertretung im Hafenort befindet. Befindet sich die konsularische Vertretung an einem anderen Ort, ist für die Fahrt zum Leiter der konsularischen Vertretung die Genehmigung des zuständigen Organs des Empfangsstaates erforderlich.

(4) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates Zwangsmaßnahmen auf dem Schiff, das die Flagge des Entsendestaates führt, durchzuführen, ist der Leiter der konsularischen Vertretung davon vorher zu verständigen, damit er anwesend sein kann.

(5) In dringenden Fällen oder wenn solche Maßnahmen auf Verlangen des Kapitäns durchgeführt werden, ist der Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich davon zu unterrichten.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 beziehen sich nicht auf Zoll-, Grenz- oder Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzung und der Passagiere.

(7) Im Falle einer Havarie, Strandung, eines Schiffbruches oder einer anderen Katastrophe eines Schiffes, das die Flagge des Entsendestaates führt und sich in den Hoheitsgewässern des Empfangsstaates befindet, werden die zuständigen Organe des Empfangsstaates den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich informieren und ihn über die zur Rettung und zum Schutz der Passagiere, der Besatzung, der Ladung und des Schiffes ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

(8) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Rettung und zum Schutz der Passagiere, der Besatzung, der Ladung und des Schiffes zu ergreifen.

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates gewähren dem Leiter der konsularischen Vertretung die erforderliche Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen, die sich aus den im Absatz 7 genannten Fällen ergeben können.

Artikel 29

Die Bestimmungen des Artikels 28 dieses Vertrages werden sinngemäß auch auf Luftfahrzeuge angewandt.

Artikel 30

Der Leiter der konsularischen Vertretung kann weitere Aufgaben erfüllen, die ihm vom Entsendestaat übertragen wurden, wenn diese im Empfangsstaat nicht untersagt sind, der Empfangsstaat gegen deren Erfüllung keine Einwände erhebt oder diese Aufgaben sich aus gültigen internationalen Verträgen zwischen den Vertragspartnern ergeben.

Artikel 31

Die konsularische Vertretung kann entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates für konsularische Handlungen auf dem Territorium des Empfangsstaates Gebühren erheben.

Artikel 32

Der Leiter der konsularischen Vertretung kann andere konsularische Amtspersonen oder Konsularangestellte mit der Durchführung konsularischer Aufgaben, die in den Artikeln 18 bis 31 dieses Vertrages vorgesehen sind, beauftragen.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 33

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Aufgaben und Befugnisse des Leiters der konsularischen Vertretung finden auch auf die Mitarbeiter der di-

plomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung der konsularischen Tätigkeit im Empfangsstaat beauftragt sind, Anwendung. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates wird von dieser Befugnis in Kenntnis gesetzt. Die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten dieser Mitarbeiter werden dadurch nicht berührt.

Artikel 34

(1) Unbeschadet der Privilegien und Immunitäten, auf die sich dieses Abkommen bezieht, sind die Personen, die sie genießen, verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu respektieren.

(2) Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten beziehen sich nicht auf Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben.

Artikel 35

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, die sich auf Bürger des Entsendestaates beziehen, werden gegebenenfalls analog auf juristische Personen des Entsendestaates angewandt.

Artikel 36

(1) Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

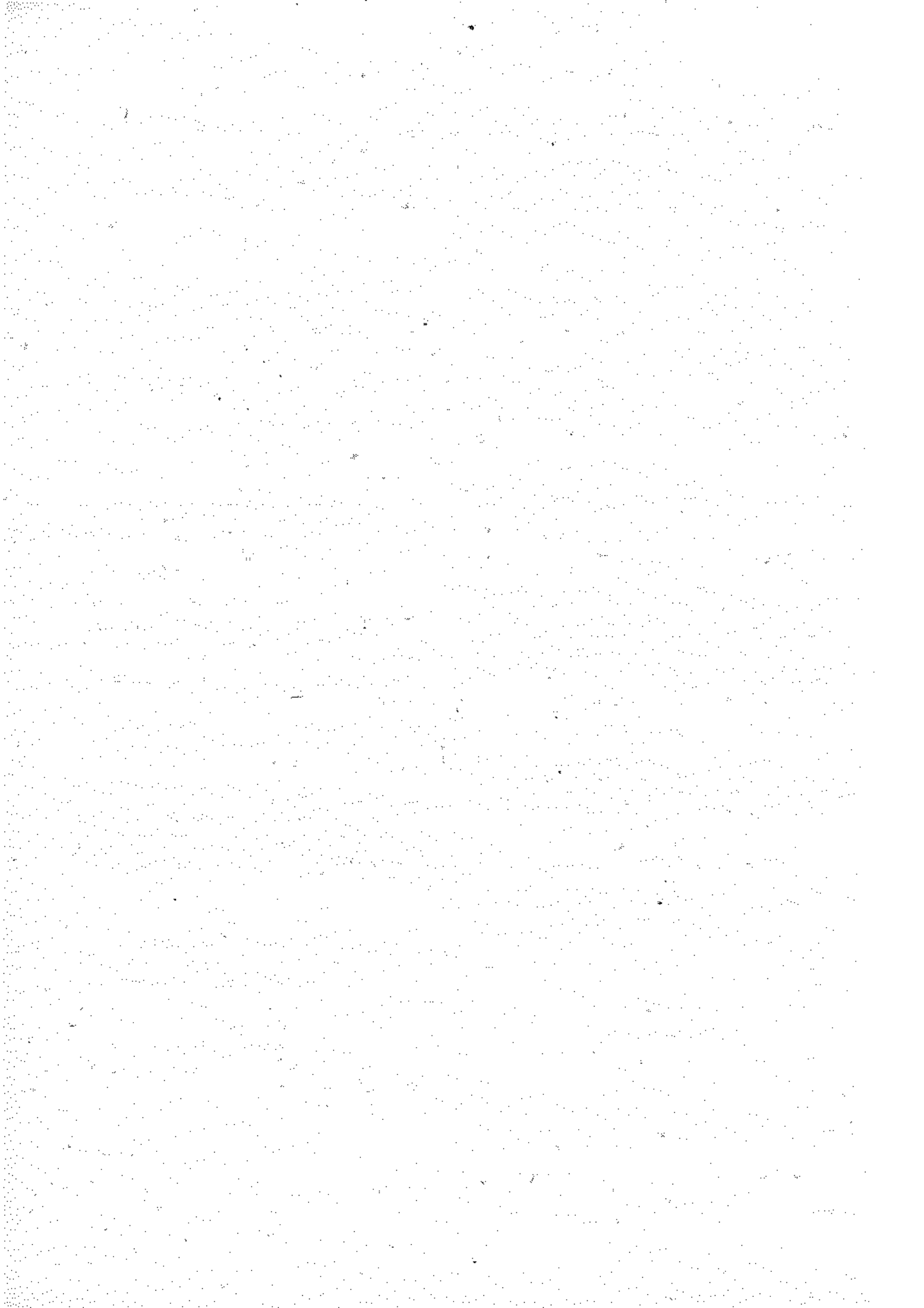
(3) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens, abgeschlossen.

(4) Wird der vorliegende Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, bis einer der Vertragspartner ihn kündigt. Der Vertrag tritt sechs Monate nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Ausgefertigt in Havanna am 27. Oktober 1969 in zwei Originalen, jedes Exemplar in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische Republik
gez. Dr. Wolfgang Kiesewetter

Für die
Republik Kuba
gez. C. Chain S.



CONVENIO CONSULAR

entre la República Democrática Alemana
y la República de Cuba

La República Democrática Alemana y la República de Cuba, guiadas por el deseo de estrechar las relaciones mutuas también en materia consular dentro de un espíritu de amistad y buena cooperación, decidieron celebrar el presente Convenio Consular y, con este fin, designaron sus Plenipotenciarios como sigue:

La República Democrática Alemana al Doctor Wolfgang Kieseletter, Viceministro de Relaciones Exteriores de la República Democrática Alemana

Y la República de Cuba al Capitán Carlos Chaín Soler, Viceministro de Relaciones Exteriores de la República de Cuba

los que, una vez intercambiados sus plenos poderes y hallados éstos en buena y debida forma, acordaron lo siguiente:

CAPITULO I

Estipulaciones Generales

Artículo 1

En lo que se refiere al presente Convenio:

- a) "Oficina consular" significa consulado general, consulado, viceconsulado o cualquier otra oficina consular.
- b) "Distrito consular" significa el territorio en el cual la Oficina Consular está autorizada a ejercer sus funciones.
- c) "Jefe de la Oficina Consular" significa la persona encargada del desempeño de esta función.
- d) "Funcionario consular" significa toda persona, incluyendo al Jefe de la Oficina Consular, encargada del desempeño de funciones consulares.

- e) "Empleado consular" significa toda persona que desempeñe funciones administrativas o técnicas.
- f) "Miembro del personal de servicio" significa toda persona encargada del servicio doméstico de la oficina consular.
- g) "Colaboradores de la Oficina Consular" son los funcionarios consulares, empleados consulares y los miembros del personal de servicio.
- h) "Locales consulares" significa los edificios o parte de los mismos y terrenos anexos, cualquiera que fuere su dueño, utilizados exclusivamente para llevar a cabo el ejercicio de las funciones consulares.
- i) "Archivo consular" comprende todos los papeles, documentos, registros, correspondencia, libros, sellos, cuños, películas, cintas magnetofónicas y discos de la Oficina Consular así como cifras y claves, ficheros, cajas, dispositivos, muebles y locales destinados a protegerlos y conservarlos.

CAPITULO II

Establecimiento de oficinas consulares, nombramiento y admisión de jefes de oficinas consulares, actividades y cese de los colaboradores de la Oficina Consular

Artículo 2.

1. Las Partes Contratantes tienen el derecho a establecer Oficinas Consulares en el territorio de la otra Parte Contratante, conforme a lo dispuesto en el presente Convenio.
2. El establecimiento de una Oficina Consular, su sede, su rango y distrito consular se determinarán en cada caso específico, según acuerdo especial entre el Estado que envía y el Estado receptor.
3. Los cambios de sede y de rango de la Oficina Consular y las variaciones en el distrito consular se realizarán mediante acuerdo entre el Estado que envía y el Estado receptor.

Artículo 3

1. Antes de designar al Jefe de la Oficina Consular el Estado que envía recabará por vía diplomática el acuerdo del Estado receptor en lo referente a la persona del mismo.
2. El Estado que envía dirigirá al Ministerio de Relaciones Exteriores del Estado receptor la patente consular por vía diplomática.
3. En la patente consular deberán consignarse el nombre y apellidos del Jefe de la Oficina Consular, su rango, así como la sede de la Oficina Consular y el distrito consular.
4. El Jefe de la Oficina Consular podrá comenzar sus actividades consulares después de conferido el exequatur por el Estado receptor. No obstante el Estado receptor puede autorizar al Jefe de la Oficina Consular a ejercer sus funciones consulares temporalmente antes de ser otorgado el exequatur.

Artículo 4

1. Si el Jefe de la Oficina Consular no puede ejercer sus funciones o el cargo está vacante, pueden ser realizadas éstas provisionalmente por un funcionario consular de ésta o de otra oficina consular, así como por un diplomático de la Representación Diplomática del Estado que envía en el Estado receptor. El nombre y apellidos del Jefe en funciones de la Oficina Consular será comunicado al Ministerio de Relaciones Exteriores del Estado receptor.
2. El Jefe provisional de la Oficina Consular gozará de los mismos derechos, privilegios e inmunidades que de acuerdo con el presente Convenio, le son conferidos al Jefe de la Oficina Consular.

Artículo 5

1. El Estado que envía podrá destinar los colaboradores consulares necesarios para el normal funcionamiento de la Oficina Consular. Los nombres, apellidos y rango de los colaboradores consulares, aparte de los del Jefe de la Oficina

Consular deberán ser comunicados al Ministerio de Relaciones Exteriores del Estado receptor.

2. Los funcionarios de la Oficina Consular deben ser ciudadanos del Estado que envía.
3. Los empleados pueden ser ciudadanos del Estado que envía y/o del Estado receptor.

Artículo 6

Las actividades del Jefe de la Oficina Consular o de cualquier funcionario o empleado de la Oficina Consular cesarán, especialmente al ser retirado por el Estado que envía, al revocar el Estado receptor el exequátur o por notificación del Estado receptor al Estado que envía que ha cesado de considerar a la persona en cuestión como colaborador de la Oficina Consular.

CAPITULO III

Privilegios e Inmunidades

Artículo 7

1. El Estado receptor tratará al Jefe de la Oficina Consular y a los funcionarios consulares con el debido respeto y les garantizará a ellos y a todos los demás colaboradores de la Oficina Consular la protección de su persona, libertad y dignidad.
2. El Estado receptor tomará todas las medidas necesarias para hacerle posible al Jefe de la Oficina Consular el desempeño de sus actividades consulares, teniendo en consideración los derechos, privilegios e inmunidades previstos en el presente Convenio.

Artículo 8

1. Los funcionarios y empleados consulares ciudadanos del Estado que envía no estarán sujetos a la jurisdicción ni a las medidas coactivas de las autoridades del Estado receptor en lo que se refiere a sus actividades oficiales.
2. Por acciones no relacionadas con su actividad oficial, los funcionarios consulares pueden ser privados de su libertad solamente en cumplimiento de una sentencia que tenga fuerza legal dictada a causa de un delito grave, o en caso de que le fuere iniciado un

procedimiento penal a causa de un delito grave, o en caso de ser sorprendido al cometer un delito grave.

3. El inicio de un procedimiento penal contra un funcionario consular o la privación de su libertad de acuerdo con el párrafo 2 anterior deberá ser comunicado sin demora a la Representación Diplomática o al Jefe de la Oficina Consular del Estado que envía.

Artículo 9

1. El El Estado que envía podrá colocar en el edificio y en la entrada de la oficina consular su escudo y el letrero de la oficina consular en el idioma del Estado que envía.
2. La bandera del Estado que envía se podrá izar sobre el edificio en que se encuentra instalada la Oficina Consular y sobre la residencia del Jefe de la Oficina Consular.
3. La bandera del Estado que envía se podrá izar también sobre el medio de transporte oficial cuando sea utilizado por el Jefe de la Oficina Consular personalmente en el desempeño de su actividad consular.

Artículo 10

1. Los locales de la Oficina Consular y la residencia del Jefe de la misma son inviolables.

Las autoridades del Estado receptor no podrán penetrar en los locales de la Oficina Consular ni en la residencia del Jefe de la Oficina Consular sin la aprobación previa de éste o de la Representación Diplomática acreditada del país que envía, respetando en todo caso el principio de la inviolabilidad de los archivos consulares.

2. El Estado receptor tomará las medidas necesarias para impedir la penetración por la fuerza en los locales consulares y en la residencia del Jefe de la Oficina Consular, que éstos sean dañados o que sean entorpecidas las actividades o lesionada la dignidad de la Oficina Consular.

Artículo 11

Los archivos consulares son inviolables en todo momento y dondequiera que se encuentren.

Artículo 12

1. El Estado receptor permitirá y facilitará la libre comunicación de la Oficina Consular con su gobierno y con las representaciones diplomáticas, consulares o de otra índole de su país, independientemente del lugar en que se encuentren. Para este objetivo la Oficina Consular puede valerse de todos los medios apropiados, incluyendo correos diplomáticos y consulares, informaciones o cifras comunes o en forma de clave, así como de valija diplomática y consular. Con autorización del Estado receptor, se permitirá a la Oficina Consular establecer y utilizar una estación de radio.
2. La correspondencia de servicio, la valija, así como todas las comunicaciones postales y telepostales de la Oficina Consular son inviolables y no podrán ser controladas ni retenidas. En caso de utilizar las vías de comunicación postales y telepostales públicas, rigen para la Oficina Consular los mismos privilegios que para la Representación Diplomática en el Estado receptor.
3. Las valijas deben estar debidamente selladas y marcadas con signos visibles que las identifiquen como tales. Las valijas deberán contener solamente correspondencia, documentos y objetos destinados al uso oficial.
4. El correo debe estar en posesión de un documento oficial que lo identifique como tal y en el que se consigne el número de bultos que corresponden a la valija. Dicho correo deberá ser ciudadano del Estado que envía. En el cumplimiento de sus funciones el correo se encuentra bajo la protección del Estado receptor y disfruta de inmunidad personal.

Artículo 13

1. Los colaboradores de la Oficina Consular pueden ser citados como testigos por los tribunales u otros organismos competentes del Estado receptor. Si un funcionario consular se negase a declarar, no podrán serle aplicadas ningún tipo de medidas de coacción ni condena alguna. Todos los otros colaboradores de la Oficina Consular no deben negarse a prestar declaración con excepción de lo estipulado en el párrafo 2 de este artículo.
2. Los colaboradores de la Oficina Consular no están obligados a prestar declaración sobre asuntos relacionados con el ejercicio de sus funciones o a la presentación de documentos o correspondencia oficial.

3. El organismo del Estado receptor que solicite la declaración de un funcionario consular está obligado a impedir que se perturben las funciones del mismo. De ser posible, esta declaración deberá ser tomada en la residencia del Jefe de la Oficina Consular, en la Oficina Consular, en la residencia del funcionario consular, o recibida por escrito.

Artículo 14

1. Los bienes inmuebles que sean propiedad del Estado que envía y se destinen a la ubicación de la Oficina Consular o al alojamiento de los colaboradores de la Oficina Consular estarán exentos del pago de cualesquiera impuestos, tributos y otras obligaciones tributarias.
2. Los vehículos, radios, televisores y otros bienes muebles que sean propiedad del Estado que envía y se destinen a las necesidades de la Oficina Consular estarán exentos del pago de cualesquiera impuestos, tributos y otras obligaciones tributarias.
3. Las exenciones señaladas en los incisos 1 y 2 no se extienden a los pagos de impuestos indirectos que están incluidos en el precio de mercancías, prestación de servicios o en los pagos por prestación de servicios.

Artículo 15

1. El Estado receptor permitirá de acuerdo con sus leyes y reglamentos la introducción de artículos y objetos y los eximirá del pago de cualesquiera derechos de aduana y de los pagos que estén relacionados con ello, cuando estén destinados:
 - a) al uso oficial de la Oficina Consular
 - b) al uso personal de los funcionarios consulares o de los familiares que vivan con ellos.

La exención no se extiende a los costos de almacenaje, transporte y servicios similares. La exención de derechos de aduana no excluye el control de aduana, el que se aplicaría tomando en consideración los principios de la Convención de Viena sobre Relaciones Consulares.

2. En cuanto al equipaje personal de los funcionarios consulares y los miembros de sus familias que sean ciudadanos del Estado que envía y residan en sus

casas, se aplicará lo establecido en el inciso 3 del artículo 50 de la Convención de Viena sobre Relaciones Consulares.

3. Los demás colaboradores de la Oficina Consular y los miembros de sus familias que sean ciudadanos del Estado que envía y residan en sus casas, recibirán los mismos beneficios de aduana que los correspondientes colaboradores de la Representación Diplomática del Estado que envía en el Estado receptor.

Artículo 16

1. Los funcionarios y empleados consulares, así como los miembros de sus familias, que sean ciudadanos del Estado que envía y residan en la misma casa, están liberados del pago de impuestos y tributos, así como obligaciones tributarias de carácter personal y público. La exención no se extiende a impuestos indirectos que están contenidos normalmente en el precio de las mercancías, o la prestación de servicios, y tributos que emanen de la prestación concreta de servicios.
2. Los miembros del personal de servicio doméstico que sean ciudadanos del Estado que envía están exentos del pago de impuestos y tributos solamente en los gastos relacionados con sus actividades.

Artículo 17

1. Los colaboradores de la Oficina Consular y los miembros de su familia que sean ciudadanos del Estado que envía y residan en la misma casa de ellos no están sujetos a las disposiciones del Estado receptor sobre la obligación de registrarse como extranjeros y sobre la adquisición del permiso de estancia.
2. El Ministerio de Relaciones Exteriores del Estado receptor deberá ser informado sobre la llegada y salida definitiva de los colaboradores mencionados en el inciso 1 indicándose los datos personales y las funciones de los mismos.

CAPITULO IV

Funciones y competencia del Jefe de la Oficina Consular

Artículo 18

En sus actividades el Jefe de la Oficina Consular contribuirá a fortalecer las relaciones amistosas y a desarrollar los lazos políticos, económicos, científicos y culturales entre las dos Partes Contratantes.

Artículo 19

1. El Jefe de la Oficina Consular estará facultado para salvaguardar en su distrito consular los derechos e intereses del Estado que envía y de sus ciudadanos.
2. Al ejercer sus actividades consulares, el Jefe de la Oficina Consular está autorizado para dirigirse directamente a los organismos competentes en su distrito consular.
3. En el caso de que un ciudadano del Estado que envía sea detenido provisionalmente o arrestado, las autoridades competentes del Estado receptor deberán informarlo sin demora al Jefe de la Oficina Consular.

Artículo 20

1. El Jefe de la Oficina Consular podrá representar a los ciudadanos del Estado que envía ante los tribunales y otros organismos estatales del Estado receptor, sin poderes especiales, en caso de que éstos no puedan defender oportunamente sus derechos e intereses por causa de ausencia o por otras causas, no habiende para esto autorizado a otras personas, hasta que los representados hayan nombrado a sus apoderados o puedan salvaguardar personalmente sus derechos e intereses.
2. En los casos señalados en el inciso 1, el Jefe de la Oficina Consular deberá considerar las disposiciones vigentes en el Estado receptor.

Artículo 21

El Jefe de la Oficina Consular estará autorizado para registrar los ciudadanos del Estado que envía que residan permanente o temporalmente dentro de su distrito consular.

Artículo 22

1. El Jefe de la Oficina Consular está autorizado para expedir y prorrogar pasaportes, otros documentos de viaje y visados a los ciudadanos del Estado que envía.
2. El Jefe de la Oficina Consular estará facultado para otorgar y prorrogar visados y otras autorizaciones necesarias para entrar o salir del Estado que envía a ciudadanos del Estado receptor, otros ciudadanos extranjeros y a personas sin ciudadanía.

Artículo 23

1. El Jefe de la Oficina Consular está facultado para:
 - a) Recibir y autenticar declaraciones de ciudadanos del Estado que envía.
 - b) Redactar y depositar testamentos de ciudadanos del Estado que envía.
 - c) Autenticar firmas de funcionarios autorizados de los organismos del Estado que envía o del Estado receptor, documentos, así como certificar copias, extractos y traducciones.
 - d) Autenticar firmas de ciudadanos del Estado que envía.
 - e) Redactar y certificar acciones jurídicas unilaterales y contratos de ciudadanos del Estado que envía si tienen exclusivamente consecuencias legales y deben cumplirse fuera del territorio del Estado receptor.
2. Si ello no está en contradicción con las disposiciones legales del Estado receptor, el Jefe de la Oficina Consular estará autorizado para:
 - a) Redactar y certificar contratos entre ciudadanos del Estado que envía y del Estado receptor o ciudadanos de terceros Estados si estas acciones jurídicas tienen exclusivamente consecuencias legales y deben cumplirse en el territorio del Estado que envía.
 - b) Recibir, en calidad de custodia, de ciudadanos del Estado que envía o destinados a éstos, dinero, objetos de valor y otros objetos y documentos.
3. El dinero, los objetos de valor y otros objetos entregados al Jefe de la Oficina Consular podrán ser exportados sólo de acuerdo con las disposiciones legales del Estado receptor.

4. Las actividades mencionadas en este Artículo podrán ser realizadas por el Jefe de la Oficina Consular en la Oficina Consular, en su residencia, en los domicilios de los ciudadanos del Estado que envía y en naves marítimas o aéreas que lleven el pabellón o la matrícula del Estado que envía.

Artículo 24

Las escrituras, documentos, copias, traducciones o extractos de ellos previstos en el artículo 23 de este Convenio, expedidos o certificados por el Jefe de la Oficina Consular, tienen en el Estado receptor el mismo efecto legal y valor probatorio que aquellos expedidos, traducidos o certificados por sus organismos o autoridades competentes.

Artículo 25

1. En caso de muerte de un ciudadano del Estado que envía en el territorio del Estado receptor, el organismo competente le comunicará sin demora y directamente al Jefe de la Oficina Consular dicho fallecimiento, y le informará sobre la existencia de bienes, así como los datos de sus pertenencias, y de su valor supuesto, de las medidas tomadas para asegurar los bienes, acerca de la existencia de herederos legales y testamentarios, sobre la dirección de los mismos y sobre los testamentos que existieren de la persona fallecida.
2. Si el Jefe de la Oficina Consular tiene conocimiento de la muerte de un ciudadano del Estado que envía dentro de su distrito consular, lo informará sin demora al organismo competente del Estado receptor.
3. El organismo competente del Estado receptor en cuyo territorio se encuentren bienes sucesorios de un ciudadano del Estado que envía, de conformidad con la legislación de su Estado, tomará las medidas necesarias para conservar la herencia y especialmente para impedir su deterioro o destrucción. Sin menoscabo de la ciudadanía del testador, el organismo competente del Estado receptor informará al Jefe de la Oficina Consular acerca de la sucesión de bienes en la cual un ciudadano del Estado que envía pueda tener interés como heredero, para que se puedan tomar las medidas necesarias para proteger los derechos e intereses del ciudadano del Estado que envía.
4. El Jefe de la Oficina Consular tiene el derecho de estar presente en la ejecución de las medidas para inventariar y resguardar los bienes enumerados en el inciso 3

del presente artículo, a participar en la firma del protocolo correspondiente, así como salvaguardar los derechos de herencia que correspondan a ciudadanos del Estado que envía, respetando, naturalmente, las disposiciones legales del Estado receptor. El Jefe de la Oficina Consular tiene además el derecho a solicitar de los organismos competentes del Estado receptor que sean tomadas las medidas correspondientes para asegurar la herencia.

5. En caso de muerte de un ciudadano del Estado que envía durante su permanencia temporal en el territorio del Estado receptor, se entregará sin demora al Jefe de la Oficina Consular del Estado que envía las pertenencias que el ciudadano fallecido llevaba consigo, con una relación de las mismas, previa liquidación de sus obligaciones.

Artículo 26

1. El Jefe de la Oficina Consular está facultado para registrar nacimientos, ciudadanía, matrimonios y defunciones de los ciudadanos del Estado que envía, siempre que tenga la autorización de éste para ello.
2. Lo estipulado en el inciso 1 no exime del registro requerido por las leyes y otras disposiciones legales del Estado receptor.
3. El Jefe de la Oficina Consular está facultado a expedir certificados y documentos correspondientes a los registros a que se refiere el inciso 1 del presente artículo.

Artículo 27

1. El Jefe de la Oficina Consular podrá, dentro del marco de las leyes y disposiciones del Estado receptor, proteger y representar los intereses de los ciudadanos del Estado que envía que sean menores de edad o estén incapacitados legalmente, nombrar un tutor o curador y controlar sus actividades si está autorizado para ello de acuerdo con las leyes del Estado que envía.
2. En caso de que el Jefe de la Oficina Consular sea informado de que la propiedad de un ciudadano del Estado que envía ha quedado sin supervisión, podrá designar un administrador para dicha propiedad.

Artículo 28

1. El Jefe de la Oficina Consular está facultado para pres

tar ayuda y cooperación en cualquier sentido a cualquier barco que viaje bajo la bandera del Estado que envía si el mismo se encuentra en las aguas territoriales del Estado receptor dentro de su distrito consular.

A petición del Jefe de la Oficina Consular, los órganos del Estado receptor les prestarán la cooperación necesaria.

2. El Jefe de la Oficina Consular está autorizado a entrar en contacto con el capitán y el resto de la tripulación, así como con los pasajeros del buque, a visitar el barco, a controlar los documentos de a bordo, así como los documentos referentes a la carga, la finalidad del viaje y los incidentes surgidos en el barco. Tiene asimismo el derecho a tomar las medidas necesarias para asegurar el orden y la disciplina en el barco.

También está autorizado para tomar otras medidas relacionadas con el transporte marítimo que estén en conformidad con las leyes y disposiciones del Estado que envía y que no estén en contradicción con las leyes y disposiciones del Estado receptor.

3. El capitán del barco o el tripulante que lo sustituye podrá visitar al Jefe de la Oficina Consular sin autorización especial si la Oficina Consular se halla en la ciudad portuaria.

Si la Oficina Consular se encuentra en otro lugar, se requiere el permiso del organismo competente del Estado receptor para hacer el viaje de visita al Jefe de la Oficina Consular.

4. Si los organismos del Estado receptor tienen intenciones de realizar acciones coactivas en el barco que lleve el pabellón del Estado que envía, deben avisar previamente al Jefe de la Oficina Consular para que él pueda asistir.

5. En casos urgentes o en el caso de que estas medidas sean tomadas a solicitud del capitán, se deberá avisar sin demora al Jefe de la Oficina Consular.

6. Las disposiciones de los párrafos 4 y 5 no se extienden al control de aduana, de frontera y sanitario del barco, de la tripulación y de los pasajeros.

7. En caso de que un buque que lleve la bandera del Estado que envía sufra una avería, naufrague o encalle o sufra cualquier otra catástrofe y se encuentre en las aguas territoriales del Estado receptor, el organismo competente de éste avisará sin demora al Jefe de la Oficina Consular, informándole sobre las medidas tomadas para salvar o proteger los pasajeros, la tripulación, la carga y el buque.

8. El Jefe de la Oficina Consular está en el derecho de solicitar de los organismos competentes del Estado receptor que tomen medidas a fin de salvar y proteger los pasajeros, la tripulación, la carga y el barco.

Los organismos correspondientes del Estado receptor asegurarán al Jefe de la Oficina Consular la cooperación necesaria en la introducción y realización de medidas que se deriven de los casos mencionados en el inciso 7.

Artículo 29

Las estipulaciones del artículo 28 del presente Convenio se aplicarán análogamente a naves aéreas.

Artículo 30

El Jefe de la Oficina Consular puede realizar otras funciones que le sean encomendadas por el Estado que envía, si éstas no están prohibidas en el Estado receptor, si éste no pone objeciones para su realización o si estas actividades se ajustan a los acuerdos internacionales vigentes entre ambos Estados.

Artículo 31

La Oficina Consular puede, de acuerdo con las leyes y disposiciones del Estado que envía, cobrar derechos por las actividades consulares realizadas en el territorio del Estado receptor.

Artículo 32

El Jefe de la Oficina Consular podrá encargar a otros funcionarios o empleados consulares de la Oficina Consular el desempeño de las funciones consulares previstas en los artículos 18 al 31 del presente Convenio.

CAPITULO V

Disposiciones Finales

Artículo 33

Las disposiciones del presente Convenio referentes a las funciones y competencias del Jefe de la Oficina Consular se aplicarán también a los colaboradores de la Representación Diplomática del Estado que envía que hayan sido

designados para el cumplimiento de las funciones consulares en el Estado receptor. Esta designación se notificará al Ministerio de Relaciones Exteriores del Estado receptor, la que no afectará los privilegios e inmunidades diplomáticos de dichos colaboradores.

Artículo 34

1. Sin perjuicio de los privilegios e inmunidades a que se refiere este Convenio, las personas que gozan de los mismos tienen la obligación de respetar las leyes y disposiciones del Estado receptor.
2. Las facilidades, privilegios e inmunidades no se refieren a los colaboradores de la Oficina Consular que sean ciudadanos del Estado receptor o que allí tengan su domicilio permanente.

Artículo 35

Las disposiciones del presente Convenio referentes a ciudadanos del Estado que envía, se aplicarán análogamente, según el caso, a las personas jurídicas del Estado que envía.

Artículo 36

1. El presente Convenio está sujeto a ratificación y entrará en vigor el día del canje de los instrumentos de ratificación.
2. El canje de los instrumentos de ratificación se efectuará en Berlín.
3. El Presente Convenio se celebra por un período de cinco años contados a partir del día de su entrada en vigor.

4. Si el presente Convenio no fuere denunciado por escrito por una de las Partes Contratantes por lo menos con una antelación de seis meses a la expiración del plazo de cinco años, su vigencia se prorrogará tácitamente por término indefinido, hasta que sea denunciado por una de las Partes Contratantes. El Convenio perderá su valor obligatorio después de transcurridos seis meses a partir de su denuncia por escrito.

Firmado en La Habana el día veintisiete de octubre de mil novecientos sesenta y nueve, en dos originales, cada uno en los idiomas alemán y español, ambos de igual autenticidad y validez.

Por la República Democrática
Alemana:

Por la República de Cuba:

Dr. Wolfgang Kasper

Leobardo L.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 1. Juli 1970

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 70	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weiteren Aufgaben bei der Verwirklichung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“	99

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die weiteren Aufgaben
bei der Verwirklichung der
„Grundsätze für die Weiterentwicklung
der Berufsausbildung als Bestandteil des
einheitlichen sozialistischen Bildungssystems
im entwickelten gesellschaftlichen System
des Sozialismus“**

vom 19. Juni 1970

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik behandelte in seiner 25. Sitzung am 19. Juni 1970 in Berlin Grundfragen der Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und deren Rolle bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Im Ergebnis der Beratung des Staatsrates wird beschlossen:

Die schöpferische und initiativreiche Arbeit der Menschen ist der entscheidende Faktor für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischem Staat heute und für die Zukunft. Dazu sind ständig zunehmende Kenntnisse und Fähigkeiten auf politischem und fachlichem Gebiet erforderlich. In diesem Zusammenhang erlangt die weitere systematische Vervollkommnung der Aus- und Weiterbildung der Werkfähigen entscheidende Bedeutung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Es gehört zu den großen Errungenschaften und Vorzügen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, daß alles getan wird, um die Menschen zu befähigen, den neuen und ständig wachsenden Erfordernissen des Kampfes um hohe Arbeitsproduktivität unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution gerecht zu werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um überall auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zu arbeiten und so eine hohe ökonomische Effektivität zu erzielen. Durch die Aneignung und Anwendung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten entwickelt sich dabei eine immer größere Zahl von Werkfähigen zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Insbesondere geht es darum, daß die Arbeiterklasse ihre Rolle als führende Kraft in der sozialistischen Gesellschaft gerade und insbesondere im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution immer vollkommener wahrnimmt. Die wissenschaftlich-technische Revolution und die mit ihr verbundene Entwicklung der Wissenschaft zur unmittelbaren Pro-

duktivkraft werden nur in dem Maße für die allseitige Stärkung des Sozialismus wirksam, wie revolutionäres Denken auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus das Handeln der Menschen bestimmt. Das gilt vor allem für die Verwirklichung der Strategie des „Überholens, ohne einzuholen“ und die damit verbundenen grundsätzlich neuen technologischen Lösungen, Wirkprinzipien und Verfahrenstechniken, die eine neue Qualität in den Kenntnissen und Fähigkeiten der Menschen bedingen. Deshalb beginnt die Verwirklichung dieser Strategie mit dem Bildungswesen, für dessen höchstwirksame Gestaltung als Faktor der prinzipiellen Überlegenheit des Sozialismus gegenüber dem Kapitalismus in der Deutschen Demokratischen Republik alle notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Die bisher gesammelten Erfahrungen in der Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die bereits jetzt schon vorliegenden prognostischen Erkenntnisse verlangen, prinzipielle Schlussfolgerungen für die Aus- und Weiterbildung der Werkfähigen im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem zu ziehen. Dabei geht es insbesondere darum,

- von den neuen Erfordernissen in der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus zur weiteren allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik
- von der zunehmenden gesellschaftlichen Verantwortung der Kollektive der Werkfähigen und jedes einzelnen Arbeiters bei der Ausnutzung der objektiven ökonomischen Gesetze durch das ökonomische System des Sozialismus und
- von den neuen Aufgaben des Kampfes um Pionier- und Spitzenleistungen, der Durchführung der Systemautomatisierung sowie der komplexen sozialistischen Rationalisierung auf dem Wege der modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation

auszugehen. Diese neuen Aufgaben beeinflussen zutiefst Inhalt und Methode der Aus- und Weiterbildung. Sie erfordern grundsätzliche Veränderungen und Klarheit darüber, daß jede ressortmäßige Arbeit auf diesem Gebiet vom Standpunkt der objektiv gegebenen Verflechtung zwischen der Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der Wissenschaftsorganisation und dem Bildungssystem überwunden werden muß.

Für die Berufsausbildung ergibt sich daraus die Aufgabe, die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ mit Beginn des

Perspektivplanzeitraumes 1971/75 einschließlich der folgenden objektiv notwendigen Ergänzungen komplex zu verwirklichen:

1. Die neuen Erkenntnisse der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, die Aufgaben und Ergebnisse der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie die damit verbundenen Fragen der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung als die entscheidenden Aufgaben zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität sind zur Qualifizierung des Inhalts der Berufsausbildung in den Betrieben und Kombinat zu nutzen.

Den Lehrlingen sind die erforderlichen Kenntnisse über die rationelle und ökonomische Realisierung der Arbeitsergebnisse in der Forschung und Entwicklung, über die komplexe Automatisierung und Rationalisierung, die technologische Vorbereitung und Organisation der Produktion im einheitlichen Reproduktionsprozeß zu vermitteln. Dazu gehört die Aneignung von Kenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und der sozialistischen Betriebswirtschaft.

Während der Ausbildung sollen sich die Lehrlinge ein umfangreiches Wissen und solche Fertigkeiten aneignen, daß sie das Zusammenwirken der einzelnen Elemente der Technologie, Technik, Organisation und Steuerung automatisierter und komplex rationalisierter Prozesse beherrschen lernen und die Gesetzmäßigkeiten automatisierter Prozesse erfassen, beurteilen und aktiv beeinflussen können. Dabei gilt es, die Denk- und Arbeitsweise so zu entwickeln und zu fördern, daß bei der Meisterung technischer und technologischer Prozesse der wissenschaftlich-technische Höchststand und das Erreichen hoher ökonomischer Ergebnisse zum Maßstab werden.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die staatlichen Lehrpläne für die sozialistische Berufsausbildung in hoher Qualität zu erfüllen und sie ständig am wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren. Sie sind verpflichtet,

- die Ausbildung an den automatisierten Anlagen zum Bestandteil der Berufsausbildung werden zu lassen
- den Lehrlingen eigenverantwortlich Anlagen und Geräte zu übertragen oder sie durch Aufträge an den Aufbau automatisierter Anlagen heranzuführen.
- die Grundlagenfächer Elektronik, BMSR-Technik und elektronische Datenverarbeitung mit der Praxis der Systemautomatisierung zu verbinden
- in Großforschungszentren hochqualifizierte Jugendliche mit Grundberufen zu Forschungsfacharbeitern zu entwickeln
- in den Betrieben, die die komplexe sozialistische Rationalisierung verwirklichen, die Lehrlinge in der Handhabung und in der Herstellung von Rationalisierungsmitteln zu unterweisen
- die Aufgaben der Chemisierung der Volkswirtschaft gründlich zu behandeln und dabei besonders in den werkstoffkundlichen Fächern die Erfordernisse der Materialökonomie, wie zum Beispiel den Prozeß der Substitution von Metallen durch Plaste, theoretisch und praktisch zu vermitteln
- die Ausbildung im Fach Betriebsökonomik auf der Grundlage des Buches „Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR“ neu zu gestalten und dabei die Lehr-

linge mit den konkreten betriebswirtschaftlichen Aufgaben, wie der Senkung der Kosten, der Erhöhung der Rentabilität und anderem, vertraut zu machen und sie in bewährte gesellschaftliche Initiativen der sozialistischen Kollektive, wie die Führung der Haushaltsbücher, einzubeziehen

- die Technik der geistigen Arbeit, das heißt die wirkungsvollsten Methoden des Lernens in der Berufsausbildung, anzuwenden.

2. Die Lehrlinge sollen an der Seite klassenbewußter und erfahrener Arbeiter ausgebildet werden und sich beim Lernen und Arbeiten ihrer Verpflichtung gegenüber der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat bewußt werden. Sie sollen sich einen festen Klassenstandpunkt aneignen und an die schöpferische Mitarbeit bei der Planung, Leitung und Durchführung gesellschaftlicher Prozesse herangeführt werden. Dabei soll ihnen geholfen werden, politische Verantwortung zu übernehmen, die Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution zu meistern und sich auf ihre Rolle als sozialistische Eigentümer und künftige hochqualifizierte sozialistische Produzenten vorzubereiten.

Die Arbeiter in den sozialistischen Kollektiven, die Ausbilder und Lehrkräfte sowie alle Leiter tragen eine hohe Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung der Lehrlinge. Ihre Aufgabe ist es, vertrauensvoll und kameradschaftlich mit den Lehrlingen zu arbeiten und ihnen zu helfen, ständig hohe Ausbildungsergebnisse zu erreichen und in den sozialistischen Arbeitskollektiven und Brigaden an der Planung und Leitung der Produktions- und gesellschaftlichen Prozesse teilzunehmen.

Bei der Entwicklung des Klassenstandpunktes kommt es vor allem darauf an, bei den Lehrlingen politisch-ideologische Grundüberzeugungen herauszubilden, zu festigen und zu vertiefen:

- die Überzeugung von der historischen Mission der Arbeiterklasse, die unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gestaltet und die wissenschaftlich-technische Revolution meistert
- die Überzeugung von der Sieghaftigkeit des Marxismus-Leninismus und seiner schöpferischen Anwendung durch die bewußt handelnden sozialistischen Produzenten bei der allseitigen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft
- die Überzeugung, daß für die sozialistischen Produzenten und Eigentümer an den Produktionsmitteln die schöpferische geistig-körperliche und produktive Arbeit für die sozialistische Menschengemeinschaft die erste und vornehmste Pflicht ist
- die Überzeugung, daß sie durch hohe Leistungen beim Lernen und Arbeiten, durch bewußte Arbeitsdisziplin, kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe über die sozialistische Entwicklung der Gesellschaft und ihrer materiellen Grundlagen sowie die sozialistische Lebensweise in der Gegenwart und Zukunft mitentscheiden
- die Überzeugung, daß die Zukunft der ganzen Menschheit der Sozialismus ist und daß die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik im Bündnis mit den Werktätigen der Sowjetunion und der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft die ökonomischen Gesetze des Sozialismus, vor allem das Gesetz der

Ökonomie der Zeit, bewußt ausnutzen, um Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft und Produktion ringen und damit zum endgültigen Sieg des Sozialismus über den Kapitalismus beitragen

- die Überzeugung, daß sie als künftige Träger der sozialistischen Macht- und Produktionsverhältnisse bereits im Prozeß der Ausbildung mit dem Kampf der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen für den Sieg des Sozialismus und die Sicherung des Friedens verbunden sind und daß ihre Treue zum sozialistischen Vaterland und zum proletarischen Internationalismus ihren Ausdruck im hohen Staats- und Klassenbewußtsein, im patriotischen Denken und Handeln sowie in der selbstlosen Einsatzbereitschaft und revolutionären Standhaftigkeit bei der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staatengemeinschaft findet
- die Überzeugung, daß im Sozialismus die objektiven Voraussetzungen für die Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gegeben sind, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt
- die Überzeugung, daß sich das gesellschaftliche Leben im Sozialismus nach den Prinzipien der sozialistischen Moral und Ethik gestaltet
- die Freizeit zur schöpferischen Betätigung auf wissenschaftlich-technischem, kulturell-künstlerischem und sportlich-touristischem Gebiet genutzt wird.

Große Aufmerksamkeit gilt dabei der Entwicklung solcher Charaktereigenschaften sozialistischer Persönlichkeiten wie Prinzipienfestigkeit, Zielstrebigkeit, Beharrlichkeit, bewußte Disziplin, Mut, Kühnheit und Einsatzbereitschaft.

Die Aufgabe der Lehrlinge ist es, mit Unterstützung des sozialistischen Jugendverbandes fleißig und diszipliniert zu arbeiten und zu lernen sowie aktiv am sozialistischen Berufswettbewerb teilzunehmen. Hohe Lern- und Arbeitsergebnisse sind der Beitrag der Lehrlinge zur allseitigen Stärkung ihres sozialistischen Vaterlandes.

Besonderen Anteil an der Herausbildung des Klassenbewußtseins der Lehrlinge haben die Brigaden, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen.

Diese Initiativen der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sind Ausdruck der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, den Nachwuchs ihrer Klasse zu entwickeln.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, in ihrem Verantwortungsbereich das planmäßige Handeln aller an der Erziehung der Lehrlinge beteiligten Kräfte zu organisieren.

Von allen Leitern wird erwartet, daß sie selbst vor den Lehrlingen auftreten und ihnen die Perspektive des Betriebes erläutern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen befähigt werden, die Erfordernisse der kommenden Jahrzehnte zu erkennen und sich in ihrem Handeln darauf einzustellen.

3. Die neuen Anforderungen an den Inhalt der Berufsausbildung, die sich aus der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution in Verbindung mit der umfassenden Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben, verlangen objektiv auch effektive Methoden der Ausbildung der Lehrlinge.

Entscheidungsübungen, Verhaltenstraining zur Beherrschung automatisierter Anlagen und das tiefere Eindringen in die Gesetzmäßigkeiten der Technologie und der sozialistischen Betriebswirtschaft erfordern, im Unterrichtsprozeß selbst maschinelle Systeme als notwendige Lehrhilfsmittel anzuwenden.

Die Einführung moderner Methoden der Ausbildung sollte unterstützt werden durch:

- die Einrichtung von Unterrichtskabinetten zur anschaulichen Vermittlung von Grundlagenkenntnissen auf den Gebieten der Elektronik, BMSR-Technik und elektronischen Datenverarbeitung, in denen die Lehrlinge durch wissenschaftliche Studien und Experimente die Automatisierungstechnik erlernen
- die Information der Jugendlichen über den wissenschaftlichen Höchststand der Erzeugnisse, Verfahren und Kosten
- die Rationalisierung der Ausbildung in den Lehrwerkstätten selbst.

Dazu gehören die verstärkte Anwendung programmierter Lehrmaterialien und die Einführung moderner technischer Unterrichtsmittelsysteme, die zunehmend die elektronische Datenverarbeitung nutzen.

Die Ausrüstung der Bildungsstätten mit moderner Technik, mit notwendigen Experimentier- und Trainingsgeräten sowie die Bereitstellung lehrplangerechter Produktion sind planmäßig und in Übereinstimmung mit dem ökonomischen System des Sozialismus zu entwickeln.

Hierfür den wissenschaftlichen Vorlauf zu schaffen, die neuen Unterrichtsmittelsysteme zu entwickeln und zu erproben, ist eine Hauptaufgabe der berufspädagogischen Forschung. Dabei sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat und ihren Großforschungszentren vor allem die inhaltlichen Anforderungen an solche Berufe zu untersuchen, die zur Steuerung und Überwachung automatisierter Produktionssysteme, ihrer Wartung und Instandhaltung sowie zur Anwendung der EDV und Prozeßrechenstechnik benötigt werden.

Davon ausgehend, sind die Grundberufe weiterzuentwickeln und ist die Grundlagenbildung planmäßig zu erweitern. In der berufspädagogischen Forschung sind die Prinzipien der sozialistischen Wissenschaftsorganisation anzuwenden und durch konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel höchstmögliche Forschungsergebnisse für die weitere Gestaltung der Berufsausbildung zu erreichen.

4. Der gesellschaftliche Auftrag, den die Lehrkräfte und Erzieher in der Berufsausbildung zu erfüllen haben, stellt an ihre marxistisch-leninistische und wissenschaftlich-technische Bildung und an ihre eigene politisch-ideologische Haltung höchste Anforderungen.

Den Lehrkräften muß dafür alle nur mögliche Unterstützung gegeben werden. Ihre Hauptaufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau.

Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die Kader der Berufsausbildung in das Informationssystem einbezogen werden, damit sie mit dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik vertraut gemacht werden.

Der Direktor der Betriebsschule muß den Höchststand in der Ausbildung kennen, seine Lehrkräfte darauf orientieren und die Möglichkeiten des Betriebes zweckmäßig nutzen, damit höchste Ergebnisse in der Ausbildung erreicht werden. Er trägt für die politische und pädagogische Leitung der

Lehrkräfte und für die pädagogische Propaganda im Kombinat oder im Betrieb eine hohe Verantwortung.

Damit die Leiter und Lehrkräfte der Bildungseinrichtungen ihre wachsenden Aufgaben erfüllen können, wird ihre Aus- und Weiterbildung zu einem erstrangigen Erfordernis. Die Lehrkräfte der Berufsbildung haben sich die im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegte Qualifikation anzueignen.

Die Aufgabe der Weiterbildung besteht darin, allen Lehrkräften und Erziehern der Berufsausbildung die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den neuen Anforderungen zu vervollständigen, sich ständig neues Fachwissen anzueignen und ihre politisch-ideologische und pädagogisch-methodische Qualifizierung systematisch zu erhöhen.

Dabei ist zu gewährleisten, daß insbesondere die marxistisch-leninistischen Kenntnisse weiterentwickelt werden.

Die in den Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung geforderte Weiterbildung aller Lehrkräfte ist durch das Staatssekretariat für Berufsbildung zielstrebig zu organisieren, um die auf diesem Gebiet vorhandenen Rückstände zu überwinden.

Der wachsende Bedarf an Lehrkräften und Erziehern für die Berufsbildung, die ständig zunehmenden Anforderungen an das Qualifikationsniveau aller Lehrkräfte und Erzieher und die Schaffung des dafür erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes in Lehre und Forschung machen es notwendig, die Aus- und Weiterbildungskapazitäten für Kader der Berufsbildung zu erweitern und wissenschaftliche Kräfte für die berufspädagogische Forschung heranzubilden.

5. Die neuen Maßstäbe erfordern eine höhere Qualität der Planung und Leitung der Berufsausbildung. Sie ist zu einem festen Bestandteil der wissenschaftlichen Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu entwickeln und der zunehmenden Dynamik der wissenschaftlich-technischen Revolution anzupassen. Die Planung und Leitung der Berufsausbildung muß von der entscheidenden Rolle der Menschen im Produktionsprozeß sowie ihrer zunehmenden Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze ausgehen.

Das verlangt von den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie von den Vorständen der Genossenschaften, Ziele und Inhalt der Berufsausbildung aus den prognostischen Einschätzungen über die gesellschaftliche und betriebliche Entwicklung abzuleiten und dabei besonders die künftigen Anforderungen der Systemautomatisierung und komplexen sozialistischen Rationalisierung zu berücksichtigen.

Dazu ist die Eigenverantwortung der Kombinate und Betriebe für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung auf der Grundlage zentraler staatlicher Direktiven weiter zu erhöhen. Die Ministerien und alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen haben in ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit der perspektivischen

Planung der Berufsausbildung und den sich daraus ergebenden Erfordernissen mehr Beachtung zu schenken.

Die Aufgaben zur Weiterentwicklung der Berufsausbildung sind in den Perspektivplan 1971/75 und in die Volkswirtschaftspläne aufzunehmen. Dazu sind von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen aus prognostischen Einschätzungen über die Entwicklung der Zweige, Bereiche, Betriebe und Kombinate die Grundproportionen für die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur abzuleiten und den Betrieben und Kombinatoren Orientierungsgrößen für die Berufsausbildung vorzugeben.

Der Anteil der Mädchen und Frauen in den technischen Berufen, vor allem in solchen, die entscheidend zur Verwirklichung der Systemautomatisierung und komplexen sozialistischen Rationalisierung beitragen, muß wesentlich erhöht werden.

In die Rechenschaftslegungen der Werkdirektoren vor den übergeordneten staatlichen Leitern ist die Berichterstattung über die Erfüllung der Aufgaben zur Ausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen als Bestandteil der planmäßigen Gestaltung des Reproduktionsprozesses einzubeziehen.

Die staatlichen Organe haben entsprechend ihrer Verantwortung die Einhaltung der staatlichen Vorgaben und Festlegungen wirksamer zu kontrollieren. Das gilt besonders für die Entwicklung der klassenmäßigen Erziehung in allen Einrichtungen der Berufsausbildung.

Die Leitung der kommunalen Berufsschulen ist zu verbessern.

Das Staatssekretariat für Berufsbildung muß seiner Verantwortung für die Ausarbeitung der Prognose der Berufsausbildung, die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes, die Verwirklichung der neuen Aufgaben und für eine wirksamere Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse besser gerecht werden.

Es hat die fortgeschrittensten Erfahrungen der gesellschaftlichen Praxis auszuwerten und dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung und effektivere Gestaltung der sozialistischen Berufsausbildung zur Entscheidung vorzulegen.

6. Der Staatsrat empfiehlt dem Ministerrat, die für die planmäßige Durchführung des „Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weiteren Aufgaben bei der Verwirklichung der Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ erforderlichen Maßnahmen festzulegen und die Kontrolle der Verwirklichung des Beschlusses zu sichern.

Berlin, den 19. Juni 1970.

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. Juli 1970

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 70	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht über die „Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“	103
23. 6. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 17. Dezember 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft	103

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Bericht über die
„Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung
der Werktätigen im entwickelten
gesellschaftlichen System des Sozialismus“**

vom 19. Juni 1970

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den Bericht des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates über die Ergebnisse der Diskussion über die „Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ zur Kenntnis. Die in der demokratischen Aussprache von vielen Werktätigen, sozialistischen Kollektiven und Leitern aus Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen unterbreiteten Vorschläge sind ein wertvoller Beitrag für die Durchführung der Bildungsaufgaben in den kommenden Jahren. Für diese schöpferische Arbeit dankt der Staatsrat den Werktätigen.

Die unter Berücksichtigung der Hinweise und Vorschläge überarbeiteten „Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ werden der Volkskammer zur Beschlußfassung überwiesen.

Gleichzeitig werden die Minister und Leiter der zentralen staatlichen Organe beauftragt, die Vorschläge für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung gründlich auszuwerten.

Bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971/75 sind die erforderlichen Bildungsaufgaben zu bestimmen.

In den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sind die Maßnahmen zur Aus- und

Weiterbildung mit allen Werktätigen zu beraten, damit sie aus der Kenntnis der perspektivischen Erfordernisse persönliche Verpflichtungen zum sozialistischen Lernen ableiten können.

Berlin, den 19. Juni 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
vom 17. Dezember 1969
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik
zur Regelung von Fragen
der doppelten Staatsbürgerschaft**

vom 23. Juni 1970

Entsprechend der Bekanntmachung vom 6. April 1970 über die Ratifikation des Vertrages vom 17. Dezember 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft (GBl. I S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag nach dem am 8. Juni 1970 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 14 Abs. 2 am 8. Juli 1970 in Kraft tritt.

Berlin, den 23. Juni 1970

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

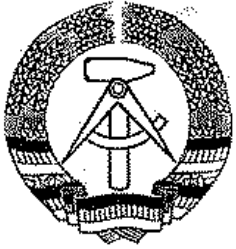
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 38 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschloßfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816

(741) Fotomech. Nachdruck Lizenz-Nr. 1538



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. August 1970

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
10.8.70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung des Festlandssockels in der Ostsee	105
10.8.70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern	113

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Abgrenzung des Festlandssockels
in der Ostsee

vom 10. August 1970

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung des Festlandssockels in der Ostsee wurde am 29. Oktober 1968 in Berlin unterzeichnet.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Warschau am 16. April 1969.

Der Vertrag trat entsprechend seinem Artikel 5 am 16. April 1969 in Kraft.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Abgrenzung des Festlandsockels
in der Ostsee

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
 und

der Staatsrat der Volksrepublik Polen

haben beschlossen,

getragen von dem Wunsch, die Erforschung und Nutzung der Naturreichtümer des Festlandsockels in der Ostsee entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 zu fördern,

diesen Vertrag zu schließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
 den Stellvertreter des Ministers
 für Auswärtige Angelegenheiten,
 Oskar Fischer,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen
 den Stellvertreter des Ministers
 für Auswärtige Angelegenheiten,
 Adam Kruczkowski,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben.

Artikel 1

Die seitliche Grenzlinie der Festlandsockel der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen wird gemäß Artikel 6 der Genfer Konvention über den Festlandsockel als allgemeiner Grundsatz durch die Linie bestimmt, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächsten Punkten auf den Basislinien

entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Vertragspartner gemessen wird.

Artikel 2

(1) In Übereinstimmung mit dem in Artikel 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz wird die seitliche Grenzlinie durch die folgenden geraden Linien gebildet: durch die Linien zwischen dem Berührungspunkt der Landgrenze der beiden Vertragspartner auf der Insel Usedom und dem Punkt A, weiter zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F, G und H sowie durch die Fortsetzung der Linie zwischen den Punkten G und H bis zu dem Punkt, der gleich weit entfernt liegt von den nächstgelegenen Punkten auf den Basislinien der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und des Königreiches Dänemark.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Punkte haben folgende geographische Koordinaten:

A	Breite 54° 01' 42" N	Länge 14° 15' 16" E
B	Breite 54° 05' 20" N	Länge 14° 20' 11" E
C	Breite 54° 10' 08" N	Länge 14° 21' 08" E
D	Breite 54° 13' 44" N	Länge 14° 23' 11" E
E	Breite 54° 17' 05" N	Länge 14° 27' 00" E
F	Breite 54° 20' 28" N	Länge 14° 29' 54" E
G	Breite 54° 23' 56" N	Länge 14° 32' 41" E
H	Breite 54° 28' 19" N	Länge 14° 35' 51" E

(3) Die in Absatz 2 festgelegten geographischen Koordinaten sind in der nördlichen geographischen Breite und östlichen geographischen Länge, bezogen auf den Null-Meridian von Greenwich gemäß der Seekarte Nr. 151, Ausgabe 1965/10, herausgegeben vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, angegeben.

(4) Der Verlauf der Grenzlinie wurde in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren in keiner Weise den rechtlichen Status der über dem Festlandssockel liegenden Gewässer, die zur Höhen See gehören, sowie des über diesen Gewässern liegenden Luftraumes.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird der vorliegende Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 5

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Warschau stattfinden wird, in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 29. Oktober Neunzehnhundertachtundsechzig in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Oskar Fischer

In Vollmacht
des Staatsrates
der Deutschen

Demokratischen Republik

Adam Kruczkowski

In Vollmacht
des Staatsrates
der Volksrepublik Polen

U M O W A

między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową o rozgraniczeniu szelfu
kontynentalnego w Morzu Bałtyckim

Rada Państwa Niemieckiej Republiki Demokratycznej oraz
Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej,
kierując się pragnieniem, aby w myśl postanowień Konwencji
genewskiej o szelfie kontynentalnym z dnia 29 kwietnia 1958
roku przyczynić się do zbadania i wykorzystania bogactw
naturalnych szelfu kontynentalnego w Morzu Bałtyckim,

postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę i w tym celu
wyznaczyły swych pełnomocników, a mianowicie:

Rada Państwa Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Oskara FISCHERA, Podsekretarza Stanu w Ministerstwie
Spraw Zagranicznych Niemieckiej Republiki Demokratycznej

Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Adama KRUCZKOWSKIEGO, Podsekretarza Stanu
w Ministerstwie Spraw Zagranicznych Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej,

którzy po wysłaniu swych pełnomocnictw uznanych za dobre
i sporządzone w należytej formie, uzgodnili co następuje:

Artykuł 1

Boczną linię graniczną szelfów kontynentalnych Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej określa, w myśl artykułu 6 Konwencji genewskiej o szelfie kontynentalnym, jako ogólna zasada. linia, której każdy punkt jest jednakowo oddalony od najbliższych punktów linii podstawowych, od których mierzy się szerokość morza terytorialnego każdej z Umawiających się Stron.

Artykuł 2

1. Zgodnie z zasadą wyrażoną w artykule 1, boczną linię graniczną tworzą następujące linie proste: linie między punktem styku granicy lądowej obu Umawiających się Stron na wyspie Uznam a punktem A, dalej między punktami A, B, C, D, E, F, G i H oraz w przedłużeniu linii między punktami G i H aż do tego punktu, który jest jednakowo oddalony od najbliższych punktów linii podstawowych Niemieckiej Republiki Demokratycznej, Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Królestwa Danii.

2. Punkty wymienione w ustępie 1 mają następujące współrzędne geograficzne:

A. Szerokość $54^{\circ}01'42''N$.	długość $14^{\circ}15'16''E$.
B. Szerokość $54^{\circ}05'20''N$.	długość $14^{\circ}20'11''E$.
C. Szerokość $54^{\circ}10'08''N$.	długość $14^{\circ}21'08''E$.
D. Szerokość $54^{\circ}13'44''N$.	długość $14^{\circ}23'11''E$.
E. Szerokość $54^{\circ}17'05''N$.	długość $14^{\circ}27'00''E$.
F. Szerokość $54^{\circ}20'28''N$.	długość $14^{\circ}29'54''E$.
G. Szerokość $54^{\circ}23'56''N$.	długość $14^{\circ}32'41''E$.
H. Szerokość $54^{\circ}28'19''N$.	długość $14^{\circ}35'51''E$.

3. Współrzędne geograficzne określone w ustępie 2 podane są w północnej szerokości geograficznej i we wschodniej długości geograficznej w odniesieniu do leżącego w Greenwich południka zerowego, według mapy morskiej nr 151, wydanie 1965/10, Morskiej Służby Hydrograficznej Niemieckiej Republiki Demokratycznej.

4. Przebieg linii granicznej oznaczony został na załączonej mapie, która jest częścią integralną niniejszej Umowy.

Artykuł 3

Postanowienia niniejszej Umowy nie naruszają w jakikolwiek sposób statusu prawnego wód mórz pełnych, leżących nad szelfem kontynentalnym oraz przestrzeni powietrznej nad tymi wodami.

Artykuł 4

Zgodnie z Artykułem 102 Karty Narodów Zjednoczonych, niniejsza Umowa będzie zarejestrowana w Sekretariacie Narodów Zjednoczonych.

Artykuł 5

Niniejsza Umowa podlega ratyfikacji i wejdzie w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która odbędzie się w Warszawie.

Sporządzono w Berlinie, dnia 29. października tysiąc
dziewięćset sześćdziesiątego ósmego roku w dwóch egzemp-
larzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym
oba teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia
Rady Państwa
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Z upoważnienia
Rady Państwa
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Helmut Fischer

Adam Marchewski

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Schifffahrt auf den Grenzgewässern
vom 10. August 1970

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern wurde am 15. Mai 1969 in Warschau unterzeichnet.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 5. März 1970 in Berlin.

Das Abkommen trat entsprechend seinem Artikel 23 am 5. März 1970 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 O. Gotsche

Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Schifffahrt auf den Grenzgewässern

Geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern zu festigen und zu erweitern, sind die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Horst Schlimper
 Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen

Die Regierung der Volksrepublik Polen

Stefan Perkowicz
 Vizeminister für Schifffahrt

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart haben:

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen gelten als:

1. „Grenzgewässer“

- a) die Oder von km 542,4 bis km 704,1
- b) die Westoder von km 0,0 bis km 17,1
- c) die Wasserstraße bei Altwarp-Nowe Warpno (Oder-Haff)
 von Hilfsgrenzzeichen Nr. 7 (Leuchtdalben)
 bis Hilfsgrenzzeichen Nr. 9 (Leuchtboje)
- d) die Lüssitzer Neiße von Wilhelm-Pieck-Stadt
 Guben bis zur Mündung.

2. „Fahrzeuge“

Schwimmende Objekte, die für die Beförderung von Personen, Gütern oder Tieren beziehungsweise technische Arbeiten, die Fischerei oder den Sport verwendet werden.

3. „Schifffahrt“

Der Verkehr mit den unter Ziffer 2 genannten Fahrzeugen.

(2) Soweit in den Bestimmungen dieses Abkommens der Begriff „Fahrzeuge“ verwendet wird, sind darunter auch Flöße zu verstehen.

Artikel 2

(1) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung das Recht zur Schifffahrt auf den Grenzgewässern.

(2) Der Verkehr mit Sportbooten ist nur auf der Oder zulässig.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit auf Grund dieses Abkommens für eine sichere und optimale Durchführung der Schifffahrt auf den Grenzgewässern erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Vorschriften für den Verkehr und für die Kennzeichnung der Grenzgewässer für die Schifffahrt;
2. Kontrolle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt;
3. Ermittlung der Fahrwassertiefen und -breiten;
4. Kennzeichnung der Grenzgewässer für die Schifffahrt;
5. Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und anderer in das Fahrwasser eingebrachter Gegenstände, die zu einer Gefahr für die Schifffahrt werden können;
6. Festlegung der Liegestellen;
7. Durchführung von Hilfs- und Rettungsaktionen;
8. Untersuchung von Unfällen, die sich bei der Ausübung der Schifffahrt ereignen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner werden einheitliche Vorschriften über die Regelung des Schiffsverkehrs sowie über die Kennzeichnung der Grenzgewässer für die Schifffahrt gemeinsam erarbeiten und zum gleichen Termin erlassen.

(2) Bestimmungen, die nicht durch Vorschriften gemäß Absatz 1 erfaßt sind und von Bedeutung für die Schifffahrt des anderen Abkommenspartners sein können, sind mit diesem abzustimmen.

Artikel 5

(1) Die durch einen der Abkommenspartner zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen.

(2) Das Anlegen am Ufer des anderen Abkommenspartners und die Aufnahme von Verbindungen mit

Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners ist nicht gestattet. Die Anwendung der vorgeschriebenen Schifffahrtssignale wird hierdurch nicht berührt.

(3) Fahrzeuge sowie die auf ihnen befindlichen Personen und Ladungen sind von der Grenz- und Zollkontrolle befreit.

(4) Die Abkommenspartner erheben für das Befahren der Grenzgewässer keine Schifffahrtsgebühren.

Artikel 6

(1) Sind Fahrzeuge, deren Besatzungsmitglieder oder andere Personen gezwungen, am Ufer des anderen Abkommenspartners anzulegen beziehungsweise das Ufer zu betreten oder Ladungen auf dem Ufer abzusetzen oder Verbindungen mit Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners aufzunehmen, so unterliegen die Personen, Fahrzeuge und Ladungen den entsprechenden Bestimmungen des anderen Abkommenspartners. Die örtlich zuständigen Grenz- und Zollorgane sind über jede Verbindungsaufnahme mit dem Ufer oder einem Fahrzeug des anderen Abkommenspartners durch den Führer des Fahrzeuges unverzüglich zu unterrichten.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind die zur Kontrolle ermächtigten Organe befugt, Fahrzeuge des anderen Abkommenspartners zu Kontrollzwecken im Rahmen ihrer Befugnisse zu betreten.

Artikel 7

(1) Jedes Fahrzeug muß mit den für die Ausübung der Schifffahrt vorgeschriebenen Dokumenten und Kennzeichen versehen sein.

(2) Auf jedem Fahrzeug muß sich die vorgeschriebene Besatzung mit der entsprechenden Qualifikation befinden.

(3) Die Besatzungsmitglieder der Fahrzeuge und andere an Bord befindliche Personen müssen die nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner für den Aufenthalt auf den Grenzgewässern vorgeschriebenen und gegenseitig anerkannten Schifffahrts- beziehungsweise Personaldokumente mitführen. Personen, die sich an Bord von Sportbooten befinden, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Personaldokumenten eine Erlaubnis zum Befahren der Grenzgewässer besitzen. Das Muster dieser Erlaubnis ist durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner abzustimmen.

(4) Dokumente der Fahrzeuge sowie der Besatzungen, die durch die Organe eines Abkommenspartners ausgestellt oder anerkannt wurden, sind für die Organe des anderen Abkommenspartners verbindlich.

Artikel 8

Stellen die zuständigen Organe des einen Abkommenspartners Verstöße der Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners gegen Schifffahrtsvorschriften fest, so haben sie die zuständigen Organe des anderen Abkommenspartners zu informieren und können um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen ersuchen.

Artikel 9

(1) Die Abkommenspartner legen die Liegestellen ihrer Fahrzeuge zu ihrem Ufer fest, geben diese dem anderen Abkommenspartner zur Kenntnis und erlassen dazu entsprechende Liegeordnungen. Für Sportboote und Fischereifahrzeuge werden gesonderte Liegestellen festgelegt.

(2) Die Fahrzeuge der zur Kontrolle ermächtigten Organe sowie Fahrzeuge, die technische Arbeiten ausführen, können auch an anderen Stellen halten und entsprechend den auf der Grundlage des Artikels 21 getroffenen Vereinbarungen am Ufer des anderen Abkommenspartners anlegen.

Artikel 10

Die Abkommenspartner werden in Not befindlichen Personen und Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners jegliche Hilfe gewähren. Die dabei entstandenen Kosten sind von dem Abkommenspartner zu tragen, dessen Fahrzeugen Hilfe gewährt wurde.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Organe beider Abkommenspartner führen grundsätzlich gemeinsam die Untersuchung von Unfällen durch, die bei der Ausübung der Schifffahrt auf den Grenzgewässern gemäß Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 1, Buchstaben a, b und d eintreten, soweit durch den Unfall Interessen beider Abkommenspartner berührt werden. Die Untersuchungen sind mit dem Ziel zu führen, die Unfallursache, die Schuld sowie die Art und den Umfang des unmittelbaren Schadens zu ermitteln.

(2) Bei einem Unfall, an dem Personen oder Sachen beider Abkommenspartner beteiligt sind und ein Schaden entstanden ist, werden die Schadensersatzansprüche auf der Grundlage des Rechts des Abkommenspartners entschieden, auf dessen Territorium sich der Unfall ereignet hat.

(3) Ist nicht zu ermitteln, auf wessen Territorium der Unfall eingetreten ist, so werden die Schadensersatzansprüche auf der Grundlage des Rechts des Abkommenspartners entschieden, bei dem der größere Schaden entstanden ist.

(4) Können die am Unfall beteiligten oder interessierten Betriebe und Institutionen beider Abkommenspartner zu keiner Schadensregelung gelangen, so ist zur Klärung des Falles eine gemeinsame Kommission zu bilden. Die Kommission ist nicht an die Festlegungen der Untersuchungsorgane über den Umfang des Schadens gebunden.

(5) Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 4 können nur einstimmig getroffen werden; wird keine Einstimmigkeit erreicht, so ist um eine endgültige Entscheidung beim Internationalen Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia nachzusuchen.

(6) Das Verfahren zur Untersuchung von Unfällen, die auf den Grenzgewässern gemäß Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 1, Buchstaben a, b und d entstanden sind, werden die Abkommenspartner durch eine auf der Grundlage des Artikels 21 getroffene Vereinbarung regeln. In dieser Vereinbarung werden außerdem die Art der Bildung, die Zusammensetzung und die Verfahrensweise der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegt.

(7) Die Untersuchung von Unfällen auf den Grenzgewässern gemäß Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe c erfolgt durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner. Können sich nach Abschluß der Untersuchungen die am Unfall Beteiligten über die Ansprüche nicht einigen, so ist um eine endgültige Entscheidung beim Internationalen Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia nachzusuchen.

Artikel 12

Die Schifffahrt auf den Grenzgewässern darf durch den Fischfang nicht behindert werden. Im übrigen regeln sich die Bedingungen über den Fischfang nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen beiden Abkommenspartnern.

Artikel 13

(1) Die Arbeiten zur sicheren und optimalen Durchführung der Schifffahrt sowie die dazugehörige Kennzeichnung der Grenzgewässer erfolgen grundsätzlich durch jeden Abkommenspartner auf eigenem Territorium auf eigene Kosten.

(2) Werden im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder auf Grund anderer wichtiger Ereignisse örtliche Arbeitsteilungen erforderlich, so können abweichend von Absatz 1 hierüber Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen getroffen werden.

Artikel 14

(1) Beide Abkommenspartner werden gesunkene Fahrzeuge und andere Schifffahrtshindernisse beseitigen. Die zuständigen Organe beider Abkommenspartner werden dazu geeignete Maßnahmen vereinbaren.

(2) Die Bergung gesunkener Fahrzeuge obliegt dem Abkommenspartner, der sie zum Verkehr zugelassen hat.

Artikel 15

Die zum Aufstellen der Schiffahrtszeichen und zur Feststellung der Fahrwassertiefen und -breiten erforderlichen Längs- und Querpeilungen erfolgen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen beider Abkommenspartner.

Artikel 16

Die Abkommenspartner werden die für die Auslastung der Schifffahrt und für die Ladefähigkeit der Fahrzeuge erreichbaren Fahrwassertiefen und -breiten sichern. Dazu werden zwischen den zuständigen Organen beider Abkommenspartner Vereinbarungen getroffen.

Artikel 17

(1) Die für den Betrieb der Schifffahrt zulässigen Fahrwassertiefen sind entsprechend den jeweiligen Wasserständen gemeinsam festzulegen. Zu diesem Zweck werden die zuständigen Organe beider Abkommenspartner einen Informationsdienst unterhalten.

(2) Die gemeinsam festgelegte Fahrwassertiefe ist für die Schifffahrt beider Abkommenspartner verbindlich.

(3) Die höchstschiffbaren Wasserstände sind gemeinsam festzulegen und für beide Abkommenspartner verbindlich.

Artikel 18

Sämtliche Maßnahmen an und auf den Grenzgewässern zur Gewährleistung der Schifffahrt, die die Grenzordnung beeinflussen können, sind mit den zuständigen Grenzschutzorganen abzustimmen.

Artikel 19

(1) Der Grenzübertritt von Personen, die auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners mit der Leitung oder Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Arbeiten beschäftigt sind, erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Abkommens über die Zusammenarbeit in Grenzangelegenheiten.

(2) Transportmittel, Materialien, Geräte und Instrumente, die auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners für in diesem Abkommen vorgesehene Arbeiten benötigt werden, können genehmigungs- und zollfrei eingeführt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Befreiungen werden unter der Bedingung gewährt, daß die Transportmittel, die nicht verbrauchten Materialien, die Geräte und Instrumente nach Beendigung der in diesem Abkommen vorgesehenen Arbeiten wieder ausgeführt werden.

(4) Die Überwachung der Ein- und Wiederausfuhr von Transportmitteln, Materialien, Geräten und Instrumenten gemäß den Absätzen 2 und 3, erfolgt nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner.

(5) Personen, die mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Arbeiten beschäftigt sind, können für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände im Rahmen des persönlichen Bedarfs nach einer gesonderten Vereinbarung beziehungsweise nach den innerstaatlichen Bestimmungen genehmigungs- und zollfrei ein- und ausführen.

Artikel 20

Zur Durchführung dieses Abkommens ernennt jeder Abkommenspartner einen Bevollmächtigten der Regierung — nachstehend Bevollmächtigter genannt — sowie dessen Vertreter. Die Namen der Bevollmächtigten und ihrer Vertreter werden auf diplomatischem Wege dem anderen Abkommenspartner mitgeteilt.

Artikel 21

(1) Die Bevollmächtigten können Vereinbarungen über die Durchführung dieses Abkommens treffen. Sie können sich die Bestätigung der Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner vorbehalten.

(2) Die Bevollmächtigten informieren sich gegenseitig darüber, welche Organe für die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden einzelnen Aufgaben zuständig sind. Diese Organe treten bei der Durchführung ihrer Aufgaben direkt in Verbindung.

Artikel 22

(1) Die Bevollmächtigten treffen in der Regel einmal im Jahr zusammen. Zu diesen Zusammenkünften werden auch die Vertreter der Organe hinzugezogen, deren Aufgaben berührt werden. Die Verhandlungen sind abwechselnd in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Polen durchzuführen.

(2) Die Zusammenkünfte sind von dem Bevollmächtigten des Abkommenspartners einzuberufen und zu leiten, auf dessen Territorium sie stattfinden sollen.

(3) Über jede Zusammenkunft der Bevollmächtigten ist ein Protokoll in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, zu fertigen.

(4) Die mit der Durchführung der Zusammenkünfte verbundenen Kosten trägt der Abkommenspartner, auf dessen Territorium sie stattfinden. Die Reise- und Aufenthaltskosten trägt jeder Abkommenspartner selbst.

Artikel 23

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens ihre Gültigkeit:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer, unterzeichnet am 6. Februar 1952 in Berlin;
2. Die Ziffer 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, unterzeichnet am 11. März 1965 in Berlin.

(2) Die Vorschriften bezüglich der Schifffahrt auf den Grenzgewässern, die auf Grund des Artikels 30 des im Absatz 1, Ziffer 1 genannten Abkommens und des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen festgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Vorschriften.

Artikel 24

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-

urkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 25

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner es auf dem Notifizierungswege sechs Monate vor Ablauf des entsprechenden Zeitraumes kündigt.

Dieses Abkommen wurde in Warschau, am 15. Mai 1969, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Abkommenspartner dieses Abkommen unterzeichnet und gesiegelt.

Im Auftrage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Im Auftrage der Regierung der Volksrepublik Polen
gez. Schlimper Horst Schlimper Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen	gez. Perkowicz Stefan Perkowicz Vizeminister für Schifffahrt

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Schifffahrt auf den Grenzgewässern**

vom 15. Mai 1969

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern wurde folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen des Artikels 24 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer, unterzeichnet am 6. Februar 1952 in Berlin,

sowie die dazu vereinbarten Bedingungen über den Fischfang auf den Grenzgewässern sind bis zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen zwischen den Abkommenspartnern weiterhin anzuwenden.

Das vorliegende Protokoll, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, wurde in Warschau am 15. Mai 1969 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Im Auftrage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Im Auftrage der Regierung der Volksrepublik Polen
gez. Schlimper Horst Schlimper Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen	gez. Perkowski Stefan Perkowski Vizeminister für Schifffahrt

U M O W A

między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w zakresie żeglugi na wodach granicznych.

Kierując się życzeniem umocnienia i rozszerzenia przyjaznych stosunków między obu Państwami w zakresie uprawiania żeglugi na wodach granicznych Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę:

W tym celu wyznaczyły Pełnomocników, mianowicie:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej -
 Horsta Schlimpera - Zastępcę Ministra Komunikacji
 Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej -
 Stefana Perkowicza - Podsekretarza Stanu
 w Ministerstwie Żeglugi

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie uzgodnili, co następuje:

Art. 1.

1. W rozumieniu niniejszej Umowy:

1/ Wodami granicznymi są:

a) rzeka Odra od km 522,2 do km 702,1

b) rzeka Odra Zachodnia od km 0,0 do km 17,1

c) tor wodny koło Nowego Warpna - Altwarp /Zalew Szczeciński/
 od pomocniczego znaku granicznego Nr 7 /Długa świetlna/ do
 pomocniczego znaku granicznego Nr 9 /Boja świetlna/.

d) rzeka Nysa Łużycka od m. Cubina do ujścia.

2/ Statkami są obiekty pływające służące do przewozu osób, towarów, zwierząt oraz do robót technicznych, rybolóstwa i sportu.

3/ Żegluga jest ruch statków wymienionych w pkt 2/.

2. Niekroć w postanowieniach niniejszej Umowy mówi się o statkach, stosuje się to odpowiednio do tratw.

Art. 2.

1. Umawiające się Strony udzielają sobie wzajemnie na zasadzie pełnej równości prawa uprawiania żeglugi na wodach granicznych.

2. Żegluga sportowa i turystyczna jest dopuszczalna tylko na rzece Odrze.

Art. 3.

Współpraca na podstawie niniejszej Umowy dla bezpiecznego i optymalnego uprawiania żeglugi na wodach granicznych obejmuje w szczególności następujące zadania:

- 1/ opracowywanie przepisów w zakresie żeglugi i oznakowania żeglugowego wód granicznych,
- 2/ kontrola utrzymania porządku i bezpieczeństwa żeglugi,
- 3/ ustalania głębokości i szerokości szlaku żeglownego,
- 4/ oznakowanie żeglugowe wód granicznych,
- 5/ usuwanie zatopionych statków i innych znajdujących się na szlaku żeglownym przedmiotów, utrudniających żeglugę,
- 6/ ustalanie miejsc postoju statków,
- 7/ przeprowadzanie akcji pomocy i ratownictwa,
- 8/ dochodzenia w sprawie wypadków wynikających z uprawiania żeglugi.

Art. 4.

1. Umawiające się Strony opracują wspólnie jednolite przepisy dotyczące ruchu porządkowo-żeglugowego, jak również oznakowania wód granicznych dla żeglugi i wprowadzą je w życie w tym samym terminie.
2. Zarządzenia w sprawach nie uregulowanych przepisami, o których mowa w ust. 1, a mogące mieć znaczenie dla uprawiania żeglugi przez drugą Umawiającą się Stronę, będą z nią uzgadniane.

Art. 5.

1. Statki dopuszczone do żeglugi przez jedną z Umawiających się Stron mogą korzystać z całej szerokości wód granicznych.
2. Dobiwanie do brzegu drugiej Umawiającej się Strony i kontaktowanie się ze statkami drugiej Umawiającej się Strony jest niedozwolone. Zakaz ten nie dotyczy stosowania sygnałów żeglugowych.
3. Statki oraz znajdujące się na nich osoby i ładunki są zwolnione od kontroli granicznej i celnej.
4. Umawiające się Strony nie pobierają żadnych opłat za żeglugę na wodach granicznych.

Art. 6.

1. W sytuacji, w której statki zmuszone są przybić do brzegu drugiej Umawiającej się Strony, względnie w której ich załogi lub pasażerowie muszą zejść na dany brzeg lub złożyć na nim ładunki oraz w przypadku konieczności nawiązania kontaktu ze statkiem drugiej Umawiają-

cej się Strony - osoby, statki i ładunki podlegają odpowiednim przepisom drugiej Umawiającej się Strony.

Miejscowe organy graniczne i celne winny być powiadomione niezwłocznie przez Kierownika statku o nawiązaniu każdego kontaktu z brzegiem lub statkiem drugiej Umawiającej się Strony.

2. W przypadkach wymienionych w ust. 1 organy upoważnione do kontroli mają prawo wstępu na statki drugiej Umawiającej się Strony i przeprowadzania kontroli w ramach swych kompetencji.

Art. 7.

1. Każdy statek powinien posiadać wymagane przepisami dla uprawiania żeglugi dokumenty i znaki rozpoznawcze.
2. Na każdym statku powinien się znajdować wymagany skład załogi o odpowiednich kwalifikacjach.
3. Członkowie załóg statków oraz inne osoby znajdujące się na statkach powinny posiadać wzajemnie uznane dokumenty żeglarskie lub osobiste wymagane na podstawie wewnętrznych przepisów Umawiających się Stron.

Osoby znajdujące się na statkach sportowych i turystycznych powinny posiadać niezależnie od obowiązujących dokumentów osobistych, zezwolenia uprawniające do pływania na wodach granicznych. Wzór tego zezwolenia zostanie uzgodniony przez właściwe organy Umawiających się Stron.

4. Dokumenty statków oraz ich załóg wydane lub uznane przez właściwe organy jednej z Umawiających się Stron będą uznawane przez organy drugiej Umawiającej się Strony.

Art. 8.

W przypadku stwierdzenia przez właściwe organy jednej z Umawiających się Stron naruszenia przepisów żeglugowych przez członków załóg statków drugiej Umawiającej się Strony; właściwe organy drugiej Umawiającej się Strony winny być o tym poinformowane i mogą one być proszone o wszczęcie odpowiedniego postępowania.

Art. 9.

1. Umawiające się Strony ustalą miejsca postoju swoich statków przy swoim brzegu, podadzą je do wiadomości drugiej Umawiającej się Strony oraz wydadzą odpowiednie w tym zakresie zarządzenia. Dla statków sportowych, turystycznych i rybackich zostaną ustalone odrębne miejsca postoju.
2. Statki organów upoważnionych do przeprowadzania kontroli i statki prowadzące prace techniczne, mogą zatrzymywać się również w innych miejscach oraz dobijać do brzegu drugiej Umawiającej się Strony na zasadach ustalonych na podstawie art. 21.

Art. 10.

Umawiające się Strony będą udzielać wzajemnie wszelkiej pomocy osobom i statkom drugiej Umawiającej się Strony znajdującym się w niebezpieczeństwie.

Koszty powstałe w związku z udzieleniem pomocy będą pokrywane przez tę Umawiającą się Stronę, której statkom pomocy udzielono.

Art. 11.

1. Właściwe organy Umawiających się Stron przeprowadzają w zasadzie wspólnie dochodzenia w sprawach wypadków, które powstały przy uprawianiu żeglugi na wodach granicznych wymienionych w art. 1 ust. 1 pkt 1 lit. a/, b/ i d/, o ile wypadek naruszył interesy obu Umawiających się Stron.
Celem dochodzeń będzie ustalenie przyczyny wypadku, winy jak również rodzaju i zasięgu powstałych szkód.
2. W razie wypadku dotyczącego osób lub rzeczy obu Umawiających się Stron, w wyniku którego powstały szkody, roszczenia o odszkodowanie rozstrzygane będą według prawa Strony na terytorium której wypadek miał miejsce.
3. Jeżeli nie można ustalić na czym terytorium wypadek miał miejsce - roszczenia o odszkodowanie będą rozpatrywane według prawa tej Umawiającej się Strony, która poniosła większą szkodę.
4. Jeżeli przedsiębiorstwa lub instytucje obu Umawiających się Stron, uczestniczące w wypadku lub zainteresowane wypadkiem nie uzgodnią wzajemnych roszczeń z tytułu powstałej szkody - należy powołać dla rozpatrzenia sporu wspólną Komisję.
Komisja nie jest związana ustaleniami organów dochodzeniowych odnośnie wysokości szkody.
5. Decyzje Komisji, o której mowa w ust. 4 mogą być podejmowane tylko jednomyślnie, jeżeli nie zostanie osiągnięta jednomyślność, to wówczas należy się zwrócić o ostateczne rozstrzygnięcie sprawy do Międzynarodowego Sądu Arbitrażowego dla spraw żeglugi morskiej i śródlądowej w Gdyni.
6. Tryb przeprowadzania dochodzeń w sprawach wypadków powstałych na wodach granicznych wymienionych w art. 1 ust. 1 pkt 1 lit. a/, b/ i d/, Umawiające się Strony uregulują w porozumieniu zawartym na podstawie art. 21.
W porozumieniu tym również ustalony będzie sposób powołania, skład i tryb postępowania Komisji, o której mowa w ust. 4.
7. Dochodzenia w sprawie wypadków na wodach granicznych wymienionych w art. 1 ust. 1 pkt 1 lit. c/ będą przeprowadzane przez właściwe organy Umawiających się Stron. Jeżeli po zakończeniu dochodzenia uczestnicy wypadku nie dojdą do porozumienia w sprawie roszczeń, to wówczas należy się zwrócić o ostateczne rozstrzygnięcie sprawy do Międzynarodowego Sądu Arbitrażowego dla spraw żeglugi morskiej i śródlądowej w Gdyni.

Art. 12.

Uprawianie rybołówstwa na wodach granicznych nie może utrudniać żeglugi. Inne warunki uprawiania rybołówstwa będą uregulowane odpowiednim porozumieniem obu Umawiających się Stron.

Art. 13.

1. Prace zmierzające do bezpiecznego i optymalnego uprawiania żeglugi, jak też związane z tym oznakowanie wód granicznych wykonywane są w zasadzie przez każdą Umawiającą się Stronę na jej terytorium i na jej koszt.
2. Jeżeli w interesie bezpieczeństwa żeglugi lub z innych ważnych przyczyn zajdzie potrzeba lokalnego podziału pracy w inny sposób aniżeli określony w ust. 1, to w tym przypadku zostanie zawarte odpowiednie porozumienie między właściwymi organami.

Art. 14.

1. Obie Umawiające się Strony będą usuwały zatopione statki i inne przeszkody żeglugowe. Odpowiednie przedsięwzięcia będą uzgadniane między właściwymi organami Umawiających się Stron.
2. Wydobycie zatopionych statków należy do tej Umawiającej się Strony, która dopuściła je do ruchu.

Art. 15.

Sondowania podłużne i poprzeczne potrzebne dla ustawiania znaków żeglugowych i ustalania głębokości i szerokości szlaku żeglownego, będą przeprowadzane na podstawie porozumienia właściwych organów Umawiających się Stron.

Art. 16.

Umawiające się Strony będą zabezpieczać możliwe do osiągnięcia głębokości i szerokości szlaku żeglownego dla wykorzystania żeglugi i ładowności statków. Właściwe organy obu Umawiających się Stron będą się w tym celu wzajemnie porozumiewać.

Art. 17.

1. Dopuszczalne do uprawiania żeglugi głębokości tranzytowe powinny być ustalone wspólnie odpowiednio do aktualnego stanu wód. W tym celu właściwe organy obu Umawiających się Stron utrzymywać będą służbę informacyjną.
2. Wspólnie ustalone głębokości tranzytowe są wiążące dla żeglugi obu Umawiających się Stron.
3. Stany wysokich wód żeglownych powinny być ustalone wspólnie i będą obowiązywać obie Umawiające się Strony.

Art. 18.

Wszelkie prace przy i na wodach granicznych mające na celu zabezpieczenie żeglugi, a mające wpływ na stan ochrony granicy powinny być uzgadniane z właściwymi organami ochrony granic.

Art. 19.

1. Przekraczanie granicy przez osoby, które zajęte są na terytorium drugiej Umawiającej się Strony kierowaniem lub wykonywaniem prac związanych z niniejszą umową, odbywa się na podstawie właściwej umowy o współpracy w sprawach granicznych.
2. Bez pozwoleń i opłat celnych mogą być przywożone środki przewozowe, jak również materiały, narzędzia i instrumenty potrzebne na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, dla wykonywania robót przewidzianych w niniejszej umowie.
3. Zwolnienia, o których mowa w ust. 2, stosuje się pod warunkiem powrotnego wywozu - po ukończeniu robót przewidzianych w niniejszej umowie - środków przewozowych, nie wykorzystanych materiałów, narzędzi i instrumentów.
4. Nadzór nad przywozem i wywozem środków przewozowych, materiałów, narzędzi i instrumentów określonych w ust. 2 i 3, odbywa się według wewnętrznych przepisów Umawiających się Stron.
5. Osoby zatrudnione przy robotach przewidzianych w niniejszej umowie mogą przywozić i wywozić bez opłat celnych i pozwoleń przedmioty osobistego użytku i artykuły konsumpcyjne w ilości odpowiedniej na czas pobytu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, stosownie do odrębnego porozumienia właściwych organów albo wewnętrznych przepisów Umawiających się Stron.

Art. 20.

Dla realizacji niniejszej Umowy każda Umawiająca się Strona powoła Pełnomocnika Rządu, zwanego dalej Pełnomocnikiem oraz jego zastępcę. Nazwiska Pełnomocników i ich zastępców będą podane w drodze dyplomatycznej do wiadomości drugiej Umawiającej się Strony.

Art. 21.

1. Pełnomocnicy mogą zawierać porozumienia związane z wykonywaniem niniejszej Umowy. Mogą oni zastrzegać zatwierdzenie porozumień przez właściwe organy Umawiających się Stron.
2. Pełnomocnicy informują się wzajemnie o tym jakie organy są właściwe dla wykonywania poszczególnych zadań, wynikających z niniejszej Umowy. Organy te będą porozumiewać się bezpośrednio przy wykonywaniu zadań.

Art. 22.

1. Pełnomocnicy spotykają się w zasadzie raz do roku. Rozmowy odbywać się będą na przemian w Niemieckiej Republice Demokratycznej i w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej.
W spotkaniach tych uczestniczą również przedstawiciele organów, których dotyczą omawiane zagadnienia.
2. Spotkania są zwoływane i prowadzone przez Pełnomocnika tej Umawiającej się Strony, na której terytorium mają mieć miejsce.
3. Z każdego spotkania Pełnomocników należy sporządzić protokół w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim.
4. Koszty związane z przeprowadzeniem spotkania ponosi ta Umawiająca się Strona, na terytorium której ma ono miejsce.
Koszty podróży i pobytu ponosi każda Umawiająca się Strona oddzielnie.

Art. 23.

1. Z zastrzeżeniem postanowień ust. 2 z dniem wejścia w życie niniejszej Umowy tracą moc:
 - 1/ Umowa między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w sprawie żeglugi na wodach granicznych oraz w sprawie eksploatacji i utrzymania wód granicznych podpisana w Berlinie dnia 6 lutego 1952 roku,
 - 2/ pkt 3 Protokołu Dodatkowego do Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej, a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w dziedzinie gospodarki wodnej na wodach granicznych podpisanej w Berlinie dnia 11 marca 1965 roku.
2. Przepisy dotyczące żeglugi na wodach granicznych ustalone na podstawie artykułu 30 Umowy wymienionej w ust. 1 pkt 1 i Protokołu końcowego do tej Umowy, zachowują moc do czasu wejścia w życie nowych przepisów.

Art. 24.

Umowa niniejsza podlega ratyfikacji i wchodzi w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych.
Wymiana dokumentów ratyfikacyjnych nastąpi w Berlinie — stolicy Niemieckiej Republiki Demokratycznej.


Art. 25.

Umowa niniejsza została zawarta na okres dziesięciu lat.
Jej ważność przedłuża się każdorazowo o dalsze pięć lat, jeżeli żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej w drodze notyfikacji na sześć miesięcy przed upływem odpowiedniego terminu.

Umowa niniejsza została sporządzona w Warszawie dnia 15 maja 1969 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc.

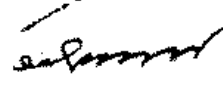
Na dowód czego Pełnomocnicy Umawiających się Stron podpisali i opatrzyli pieczęciami niniejszą Umowę.

Z upoważnienia
Rządu Niemieckiej Republiki
Demokratycznej



Horst Schlimper
Zastępca Ministra
Komunikacji

Z upoważnienia
Rządu Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej



Stefan Perkowicz
Podsekretarz Stanu
w Ministerstwie Żeglugi

PROTOKÓŁ DODATKOWY

do Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w zakresie żeglugi na wodach granicznych.

Przy podpisywaniu Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w zakresie żeglugi na wodach granicznych uzgodniono, co następuje:

Ustalenia art. 24 Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej, a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w sprawie żeglugi na wodach granicznych oraz w sprawie eksploatacji i utrzymania wód granicznych, podpisanej w Berlinie dnia 6 lutego 1952 roku, jak również ustalone warunki dotyczące uprawiania rybołówstwa na wodach granicznych - są do czasu zawarcia odpowiedniego porozumienia między Umawiającymi się Stronami - nadal obowiązujące.

Niniejszy Protokół, będący integralną częścią Umowy sporządzony został w Warszawie, dnia 15 maja 1969 roku w dwóch egzemplarzach każdy w języku niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia

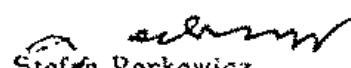
Rządu Niemieckiej Republiki
Demokratycznej


Horst Schlimper

Zastępca Ministra
Komunikacji

Z upoważnienia

Rządu Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej


Stefan Perkowicz

Podsekretarz Stanu
w Ministerstwie Żeglugi

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 269 45 91 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) **Index 31 816**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 28. August 1970

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten	129
10. 8. 70	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfassung des Weltpostvereins, zum Postpaketabkommen und zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen	176

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der **Volksrepublik Polen**
über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen
Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit
und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten
vom 10. August 1970

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten wurde am 28. Oktober 1969 in Berlin unterzeichnet.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Warschau am 4. August 1970.

Der Vertrag trat entsprechend seinem Artikel 45 am 4. August 1970 in Kraft.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen
Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit
und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsch der Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und der Entwicklung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in Grenzangelegenheiten übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
Generaloberst Heinz Kießler

Der Staatsrat der Volksrepublik Polen
den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
Waffengeneral Grzegorz Korczynski

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

Abschnitt I

Verlauf und Markierung der Staatsgrenze

Artikel 1

(1) Soweit in diesem Vertrag die Begriffe „Staatsgrenze“ oder „Grenzlinie“ verwendet werden, ist darunter die Staatsgrenze zu verstehen, wie sie im „Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze“, unterzeichnet am 6. Juli 1950 in Zgorzelec, beschrieben wurde. Sie verläuft im Gelände so, wie sie festgelegt wurde:

1. im „Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen“, unterzeichnet am 27. 01. 1951 in Frankfurt/Oder;
2. im „Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Tschechoslowakischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Festlegung des Berührungspunktes der Staatsgrenzen Deutschlands, der Tschechoslowakei und Polens sowie über die Maßnahmen der Instandhaltung der am Berührungspunkt der Staatsgrenzen aufgestellten Grenzzeichen“, unterzeichnet am 27. März 1957 in Berlin.

(2) Dokumente über die Grenzmarkierung sind:

1. die Protokollarische Beschreibung des Verlaufs der Grenzlinie;
2. die Karten über den Verlauf der Grenzlinie;
3. die Skizzen des geodätischen Netzes zu den Vermessungen der Grenzlinie;
4. die Koordinatenverzeichnisse der Grenzzeichen und geodätischen Punkte der Grenzlinie;
5. die Protokolle der Aufstellung der Grenzzeichen mit Skizzen;
6. die Protokolle der Aufstellung der Hilfgrenzzeichen mit Fotografien.

Artikel 2

(1) Die Grenzlinie trennt in senkrechter Richtung den Luftraum und das Erdinnere des Staatsgebiets der Vertragspartner.

(2) Flüsse, Bäche, Kanäle, Seen und andere Binnengewässer, durch die die Grenzlinie verläuft bzw. die von der Grenzlinie geschnitten werden, sind Grenzgewässer im Sinne dieses Vertrages.

Artikel 3

(1) Auf den Festlandabschnitten und an den Stellen, wo die Staatsgrenze Grenzgewässer schneidet, verläuft die Grenzlinie als gerade, unbewegliche Linie von einem zum anderen Grenzzeichen.

(2) Auf schiffbaren Grenzgewässern verläuft die Grenzlinie als gerade, gebrochene oder gekrümmte bewegliche Linie in der Mitte des Hauptstromes (Talweg) und auf nicht schiffbaren Grenzgewässern in der Mitte dieser Gewässer oder in der Mitte des Hauptarmes.

(3) Auf dem Oder-Haff und dem Neuwarper See verläuft die Grenzlinie als gerade unbewegliche Linie, die die Hilfgrenzzeichen verbindet.

(4) Brücken, Wehre, Stau und andere Bauten an Grenzgewässern werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, in der Mitte von der Grenzlinie geschnitten.

Artikel 4

Die Inseln auf Grenzgewässern gehören zum Staatsgebiet des einen oder des anderen Vertragspartners, je nach ihrer Lage zur Grenzlinie, entsprechend den Dokumenten über die Grenzmarkierung.

Artikel 5

(1) Auf schiffbaren Grenzgewässern ändert sich der Verlauf der Grenzlinie mit den natürlichen Veränderungen des Hauptstromes (Talweg).

(2) Auf nicht schiffbaren Grenzgewässern verändert sich der Verlauf der Grenzlinie durch allmähliche natürliche Veränderungen der Uferkonfiguration.

(3) Wenn infolge natürlicher Prozesse, die in den Absätzen 1 und 2 beschrieben sind, bedeutende Veränderungen des Verlaufes der Grenzlinie auftreten und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes des Flußbettes technisch unbegründet oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, dann entscheiden die Vertragspartner durch entsprechende Übereinkommen,

ob der frühere Verlauf der Grenzlinie wiederhergestellt oder eine Neufestlegung vorgenommen wird.

(4) Im Ergebnis der Regulierung von Grenzgewässern darf sich der Verlauf der Grenzlinie nicht verändern, es sei denn, daß in besonderen Fällen, aus technischen oder ökonomischen Gründen die Vertragspartner durch ein entsprechendes Übereinkommen einen neuen Verlauf der Grenzlinie in dem regulierten Abschnitt festlegen.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Veränderungen des Verlaufes der Grenzlinie verändern nicht die ursprüngliche Zugehörigkeit von Inseln zum Staatsgebiet des einen oder des anderen Vertragspartners.

Artikel 6

(1) Auf Festlandabschnitten ist die Grenzlinie durch folgende Grenzzeichen markiert:

1. durch zwei Betonsäulen, die in der Regel in einer Entfernung von 2,5 m von der Grenzlinie zu beiden Seiten dieser Linie aufgestellt sind sowie durch einen Grenzstein, der zwischen den Grenzsäulen unmittelbar auf der Grenzlinie aufgestellt ist;
2. durch zwei Betonsäulen und einen zwischen ihnen auf der Grenzlinie stehenden Beton-Monolith an den charakteristischen Stellen und den Hauptteckpunkten der Grenzlinie;
3. durch drei Betonsäulen und einen Grenzstein oder Beton-Monolith an den Übergängen der Grenzlinie von Festland auf Gewässerabschnitte bzw. von Gewässer- auf Festlandabschnitte; in solchen Fällen sind an einem Flußufer jeweils zwei Säulen und zwischen ihnen ein Stein oder Monolith und die dritte Säule als Richtungssäule in der Verlängerung der Grenzlinie auf dem gegenüberliegenden Ufer aufgestellt;
an Seen ist die dritte Säule am gleichen Ufer in der Verlängerung der auf dem Gewässer verlaufenden Grenzlinie aufgestellt;
4. durch Betonsäulen, die auf beiden Ufern des Grenzflusses bzw. auf einem Ufer und einer Insel aufgestellt sind.

(2) Auf dem Oder-Haff und dem Neuwarper See ist die Grenzlinie durch folgende Hilfgrenzzeichen markiert:

1. durch beleuchtete oder unbeleuchtete Dalben;
2. durch beleuchtete oder unbeleuchtete Bojen.

(3) Der Berührungspunkt der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Flußbett der Lausitzer Neiße ist durch drei Eisenbetonmonolithe gekennzeichnet, die die Form von dreiseitigen Pyramidenstümpfen haben und auf dem Staatsgebiet eines jeden Staates aufgestellt sind.

(4) Die Abmessungen, Form, Ausführung, Farbgebung, Numerierung und Lage der Grenzzeichen sind in den Protokollen über die Aufstellung der Grenzzeichen festgelegt.

(5) Die Markierung der Grenzlinie mit anderen als den in den Grenzdokumenten festgelegten Grenzzeichen kann durch Übereinkommen der Vertragspartner erfolgen.

Abschnitt II

Die Grenzbevollmächtigten und ihre Zuständigkeit

Artikel 7

Zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der gemeinsamen Staatsgrenze werden Hauptgrenzbevollmächtigte, Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten, Grenzbevollmächtigte, Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten und Gehilfen der Grenzbevollmächtigten eingesetzt.

Artikel 8

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten werden von den Regierungen der Vertragspartner ernannt.

(2) Die Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten werden von den zuständigen Ministern der Vertragspartner ernannt.

(3) Die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten werden von den Hauptgrenzbevollmächtigten der Vertragspartner ernannt.

(4) Die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten werden von den Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner ernannt.

(5) Die Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten sind berechtigt, Sekretäre, Experten, Dolmetscher sowie andere Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, einzusetzen.

Artikel 9

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten, die Grenzbevollmächtigten und deren Stellvertreter sowie die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten erhalten zur Ausübung ihrer Funktion Vollmachten, die in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt sind. Die Muster dieser Vollmachten enthalten die Anlagen 1 bis 5 dieses Vertrages.

(2) Die Vollmachten werden ausgestellt:

1. für die Hauptgrenzbevollmächtigten durch den Vorsitzenden des Ministerrates jedes der Vertragspartner;
2. für die Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten durch den zuständigen Minister;
3. für die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten durch den Hauptgrenzbevollmächtigten;
4. für die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten durch den Grenzbevollmächtigten.

Artikel 10

(1) Zu den Aufgaben der Hauptgrenzbevollmächtigten gehören insbesondere:

1. grundsätzliche Einschätzung des Schutzes der gemeinsamen Staatsgrenze, des Zustandes und der Unterhaltung der Grenzzeichen sowie die Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze;
2. Koordinierung der Tätigkeit der Grenzbevollmächtigten;
3. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch über die Grenzschutzorgane, insbesondere ihre Einsatzprinzipien und ihre technischen Ausrüstungen und Mittel zur Grenzsicherung sowie über die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen;

4. Konsultation bei der Vorbereitung von Vereinbarungen zwischen Organen beider Staaten, wenn sie mit den Aufgaben und der Tätigkeit der Grenzschutzorgane oder der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze verbunden sind;
5. Erörterung von Angelegenheiten, die nicht durch die Grenzbevollmächtigten entschieden wurden oder deren Zuständigkeit überschreiten;
6. Übermittlung von Angelegenheiten zur Erörterung auf diplomatischem Wege, die durch sie nicht entschieden wurden oder ihre Zuständigkeit überschreiten.

-(2) Die Festlegungen des Absatzes 1 Ziffer 6 schließen die Möglichkeit nicht aus, daß den Hauptgrenzbevollmächtigten Angelegenheiten zur Lösung übergeben werden, die auf diplomatischem Wege erörtert wurden.

Artikel 11

(1) Die Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner

1. führen periodisch den Austausch von Informationen durch, nehmen die Einschätzung der Lage an der gemeinsamen Staatsgrenze vor und koordinieren die Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze;
2. stimmen Maßnahmen zur Sicherung von Objekten ab, die von der Staatsgrenze geschnitten werden;
3. verständigen sich über die Durchführung von wirtschaftlich-technischen Arbeiten an der Staatsgrenze;
4. gewährleisten den Grenzübergang der Rettungseinheiten bei Bränden, Überschwemmungen und anderen Katastrophen und bei gemeinsamen Übungen dieser Einheiten;
5. gewährleisten die richtige Markierung und die Erhaltung des Verlaufs der Staatsgrenze;
6. wirken bei der Organisation des Grenzübergangs von Truppen bei gemeinsamen Übungen zusammen.

(2) Die Grenzbevollmächtigten führen Sachaufklärungen durch und treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit Entscheidungen insbesondere in folgenden Fällen:

1. Verletzungen der Staatsgrenze durch Personen, Fahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge;
2. Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch Handlungen über die Staatsgrenze;
3. Beschädigung, Versetzung oder Zerstörung von Grenzzeichen;
4. Schießen über die Staatsgrenze;
5. Überlaufen von Haustieren über die Staatsgrenze;
6. unberechtigte Verbindungsaufnahme oder Austausch von Gegenständen über die Staatsgrenze;
7. andere Vorfälle, deren Entscheidung nicht durch die Hauptgrenzbevollmächtigten oder auf diplomatischem Wege erforderlich ist.

(3) Die Grenzbevollmächtigten erfüllen außerdem Aufgaben, die ihnen auf Grund entsprechender Vereinbarungen obliegen, die zwischen den zuständigen Organen der Vertragspartner abgeschlossen wurden.

(4) Im Interesse der Einleitung von Maßnahmen durch die zuständigen Organe tauschen die Grenzbevollmächtigten unverzüglich Informationen aus:

1. im Falle von Katastrophen;

2. beim Auftreten von Massenerkrankungen bei Menschen, Tieren und Pflanzen;
3. beim Auftreten von Feld- und Waldschädlingen;
4. bei Brandgefahr im grenznahen Gebiet und
5. bei Ölhavarien und Einleitung von Wasserschadstoffen in die Grenzgewässer.

(5) Die Grenzbevollmächtigten können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Hauptgrenzbevollmächtigten zur Erörterung unterbreiten. In solchen Fällen ist gleichzeitig der Grenzbevollmächtigte des anderen Vertragspartners zu unterrichten.

(6) Besonders ernste Zwischenfälle an der Staatsgrenze werden grundsätzlich auf diplomatischem Wege erörtert. In solchen Fällen haben die Grenzbevollmächtigten die Pflicht, Sachaufklärungen durchzuführen und Beweise zu sichern.

(7) Die Sachaufklärung von Vorkommnissen an der Staatsgrenze wird an Ort und Stelle durchgeführt. Sie wird vom Grenzbevollmächtigten des Vertragspartners geleitet, auf dessen Staatsgebiet die Sachaufklärung durchgeführt wird. Über das Aufklärungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, dem die erforderlichen Dokumente und Beweise beizufügen sind.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß den Grenzbevollmächtigten Angelegenheiten zur Lösung übergeben werden, die durch die Hauptgrenzbevollmächtigten oder auf diplomatischem Wege erörtert wurden.

Artikel 12

(1) Die Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten haben im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bevollmächtigten, deren Stellvertreter sie sind.

(2) Die Grenzbevollmächtigten stimmen gemeinsam den Bereich der den Gehilfen zu übertragenden Aufgaben ab.

Abschnitt III

Die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze und Unterhaltung der Grenzzeichen

Artikel 13

(1) Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner arbeiten bei der Verhinderung von Verletzungen der Staatsgrenze, bei der Verfolgung, Aufklärung und Festnahme von Personen, die versuchten, die Staatsgrenze zu überschreiten oder diese illegal überschritten haben sowie bei der Aufklärung anderer Verletzungen der an der Staatsgrenze geltenden Vorschriften zusammen.

(2) Führen Spuren eines Grenzverletzers auf das Staatsgebiet des anderen Vertragspartners, so hat das die Verfolgung durchführende Grenzschutzorgan den Grenzschutzorganen des anderen Vertragspartners unverzüglich alle notwendigen Angaben zu übermitteln, um ihnen eine weitere Verfolgung zu ermöglichen.

(3) Eine unmittelbare Verfolgung über die Staatsgrenze auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners darf nur durch Grenzschutzorgane erfolgen und bedarf der Zustimmung des anderen Grenzbevollmächtigten oder dessen Stellvertreters. Die Verfolgung ohne diese Zustimmung kann nur dann durchgeführt werden, wenn eine Verzögerung das Entkommen des Grenzverletzers zur Folge hätte. Die Verfolgung ist

jedoch nur soweit zulässig, bis die Verfolger auf die zuständigen Organe des anderen Vertragspartners treffen, jedoch nicht weiter als 5 km in die Tiefe des Staatsgebietes des anderen Vertragspartners. Eine Verfolgung in Ortschaften ist nicht zulässig.

(4) Eine unmittelbare Verfolgung liegt vor, wenn der Verfolgte sich im Blickfeld der Verfolger befindet oder wenn der Diensthund fährtet.

(5) Bei der Verfolgung auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners können Diensthunde oder Dienstboote eingesetzt werden.

(6) Während der Verfolgung auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners darf von der Waffe nur im Falle der Notwehr Gebrauch gemacht werden. Die Durchsuchung von Wohnungen und verfolgten Personen ist nicht zulässig. Das verfolgende Organ ist jedoch zur äußerlichen Durchsuchung berechtigt. Es ist weiterhin berechtigt, Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, die der Grenzverletzer während der Verfolgung und bei der Festnahme bei sich führte.

(7) Die bei der Verfolgung auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners festgenommenen Personen werden mit den bei der Verfolgung und Festnahme in Verwahrung genommenen Gegenständen unverzüglich den Grenzschutzorganen des Vertragspartners übergeben, auf dessen Staatsgebiet sie festgenommen wurden. Die Bestimmungen des Artikels 14 werden entsprechend angewandt.

Artikel 14

(1) Personen, die wegen vorsätzlich unberechtigter Überschreitung der Staatsgrenze festgenommen wurden, werden auf Grund der Entscheidung des Grenzbevollmächtigten dem Grenzbevollmächtigten des anderen Vertragspartners übergeben. Die Übergabe erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Vertragspartner über die Festnahme, auf deren Staatsgebiet der Grenzverletzer festgenommen wurde, in einer Frist bis zu 48 Stunden. Gleichzeitig werden die Gegenstände und Devisenwerte, die die Personen bei der Festnahme mit sich führten, übergeben, wenn diese Gegenstände und Devisenwerte vom Staatsgebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt wurden. Zahlungsmittel des Vertragspartners, auf dessen Staatsgebiet die Personen festgenommen wurden, werden nicht übergeben.

(2) Die festgenommenen Personen werden nicht übergeben, wenn sie Bürger des Vertragspartners sind, auf dessen Staatsgebiet sie festgenommen wurden.

(3) Die festgenommenen Personen brauchen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist übergeben werden, wenn sie außer dem unberechtigten Grenzübertritt noch andere strafbare Handlungen auf dem Staatsgebiet des Vertragspartners, auf dem sie festgenommen wurden, begangen haben und gegen diese Personen wegen dieser strafbaren Handlungen ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

(4) Wenn auf Grund der in Absatz 3 genannten oder aus anderen triftigen Gründen die Übergabe nicht erfolgte, ist darüber der Grenzbevollmächtigte des anderen Vertragspartners unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen werden gegenüber diesen Personen die Bestimmungen des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen“ angewandt.

Artikel 15

(1) Personen, die unbeabsichtigt unberechtigt die Staatsgrenze überschritten haben und auf dem Staatsgebiet eines der Vertragspartner festgenommen wurden, werden unverzüglich den nächsten Grenzschutzorganen des Vertragspartners übergeben, von dessen Staatsgebiet sie gekommen sind. Gleichzeitig werden die Gegenstände und Devisenwerte, welche die Personen bei der Festnahme mit sich führten, übergeben, wenn die Gegenstände und Devisenwerte vom Staatsgebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt wurden.

(2) Haben die in Absatz 1 genannten Personen auf dem Staatsgebiet des Vertragspartners, auf dem sie festgenommen wurden, strafbare Handlungen begangen, so werden die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 bzw. Absatz 4 entsprechend angewandt.

(3) Handelt es sich bei den im Absatz 1 genannten Personen um Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Staatsgebiet die Festnahme erfolgte, so trifft der Grenzbevollmächtigte dieses Vertragspartners die Entscheidung über das weitere Verfahren. Über diese Fälle und die getroffenen Entscheidungen ist der Grenzbevollmächtigte des anderen Vertragspartners unverzüglich zu informieren.

Artikel 16

Der Grenzbevollmächtigte eines Vertragspartners kann die Übernahme der in den Artikeln 14 und 15 genannten Personen verweigern oder aussetzen, wobei er gleichzeitig die Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Übernahme anzugeben hat.

Artikel 17

(1) Die Grenzbevollmächtigten führen gemeinsam Sachaufklärungen über Schäden durch, die infolge der Verletzung der Ordnung an der Staatsgrenze entstanden sind. Die Aufklärung umfaßt das Sammeln und die Sicherstellung von Beweisen sowie ihre Übergabe an die zuständigen Organe.

(2) Schadensfälle mit geringem Umfang können von den Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner gemeinsam mit dem Verursacher und Geschädigten in beiderseitigem Einverständnis an Ort und Stelle geklärt werden. Diese Schadensfälle werden an die für die Regulierung des Schadensersatzes zuständigen Organe der Vertragspartner nicht übergeben, wenn aus dem von den Grenzbevollmächtigten angefertigten Protokoll ersichtlich ist, daß die geschädigte Seite keine Forderungen mehr hat.

Artikel 18

Die nach diesem Vertrag von den Grenzbevollmächtigten durchzuführenden Sachaufklärungen haben nicht den Charakter von Ermittlungshandlungen der Untersuchungsorgane.

Artikel 19

(1) Der Verkehr auf den Eisenbahn- und Wasserwegen, auf Straßen und dem Luftwege, an den Grenzübergangsstellen sowie die Nutzung von Verkehrseinrichtungen, die von der Grenzlinie geschnitten werden, wird zwischen den Vertragspartnern in besonderen Übereinkommen geregelt.

(2) In diesen Übereinkommen sind auch die Fragen der Unterhaltung der Verkehrswege und ihrer Ein-

richtungen sowie der Bauten, die an der Staatsgrenze liegen, zu regeln.

Artikel 20

Die Vertragspartner werden alle wirtschaftlichen Maßnahmen im grenznahen Gebiet so durchführen, daß die Interessen des anderen Vertragspartners nicht geschädigt werden und die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze berücksichtigt wird.

Artikel 21

Sachen, die auf das Staatsgebiet des anderen Vertragspartners gelangt sind, können mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten zurückgeführt werden.

Artikel 22

(1) Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner informieren sich über Zeit und Ort von Jagden mit Feuerwaffen, die in der Nähe der Staatsgrenze organisiert werden.

(2) Bei der Durchführung von Jagden ist das Schießen über die Staatsgrenze und die Verfolgung des Wildes auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners verboten.

Artikel 23

(1) Der Fischfang auf Grenzgewässern ist bis zur Grenzlinie gestattet.

(2) Ortsfeste Fangeinrichtungen auf Seen oder anderen Gewässern müssen 50 m von der Grenzlinie entfernt sein.

(3) Der Fischfang in Grenzgewässern ist grundsätzlich nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. Der Fischfang in der Nacht kann nach Zustimmung der Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner durchgeführt werden.

(4) Der Fischfang in Grenzgewässern darf die Schifffahrt nicht behindern.

(5) Die zuständigen Organe der Vertragspartner vereinbaren die Einzelheiten über den Fischfang in den Grenzgewässern nach Zustimmung durch die Grenzbevollmächtigten.

Artikel 24

(1) Die zuständigen zentralen Organe der Vertragspartner können auf den Grenzgewässern Sportveranstaltungen nach Zustimmung der Hauptgrenzbevollmächtigten organisieren.

(2) Die Hauptgrenzbevollmächtigten legen gemeinsam die Bedingungen für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen fest. Diese Veranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

Artikel 25

Die zuständigen Organe der Vertragspartner sind verpflichtet, die Grenzgewässer, deren Ufer und technische Bauten so zu unterhalten, daß der Charakter und der unveränderte Verlauf der Staatsgrenze und die Aufstellung der Grenzzeichen gesichert sind.

Artikel 26

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner erhalten die Staatsgrenze in ihrer gesamten Länge so, daß ihr Verlauf ständig deutlich sichtbar ist. Zu diesem Zweck wird zu beiden Seiten der Staatsgrenze ein 5 Meter breiter Streifen von der Bewachung gesäubert

und in einwandfreiem Zustand erhalten. An den Ufern der Grenzflüsse, -Bäche und Kanäle beträgt dieser Streifen 2 Meter an jedem Ufer, wobei die zur Uferbefestigung angebrachte Bepflanzung von der Säuberung ausgenommen ist.

(2) Das Anpflanzen hoher Kulturen sowie die Errichtung von Bauten und Einrichtungen in den in Absatz 1 genannten Streifen sind nicht gestattet, es sei denn, die zuständigen Organe der Vertragspartner treffen hierzu besondere Vereinbarungen. Dieses Verbot trifft nicht auf Bauten und Einrichtungen zu, die zum Schutz der Staatsgrenze bestimmt sind.

(3) Die zuständigen Organe der Vertragspartner führen auf ihrem Staatsgebiet die Säuberung der in Absatz 1 bezeichneten Streifen durch.

Artikel 27

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner führen gemeinsame Kontrollen des Verlaufs der Grenzlinie auf den Grenzgewässern, Vermessungen und andere Arbeiten im Gelände durch. Solche Kontrollen werden alle 10 Jahre durchgeführt, wenn nicht die zuständigen Organe eines der Vertragspartner dies früher verlangen.

(2) Wird bei einer der im Absatz 1 genannten Kontrollen gemeinsam festgestellt, daß eine Veränderung des Verlaufs oder des Charakters der Grenzlinie im Sinne des Artikels 5, Absätze 2 und 3 eingetreten ist, die eine wesentliche Abweichung von den in den Dokumenten über die Grenzmarkierung enthaltenen Angaben darstellt und die nicht in der in Artikel 5 Absätze 3 und 4 beschriebenen Weise geregelt wurde, führen die zuständigen Organe der Vertragspartner erneute Vermessungen durch und erarbeiten gemeinsam Dokumentenentwürfe über die Festlegung des neuen Verlaufes der Grenzlinie.

(3) Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Arbeiten berufen die zuständigen Organe der Vertragspartner auf paritätischer Grundlage die entsprechenden Kommissionen.

Artikel 28

Die zuständigen Organe der Vertragspartner halten die Grenzzeichen in einem solchen Zustand, daß ihre Abmessungen, Form, Ausführung, Farbgebung, Nummerierung und Lage den Festlegungen der Dokumente über die Grenzmarkierung entsprechen.

Artikel 29

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner unterhalten die Grenzzeichen wie folgt:

1. die Grenzsäulen auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die Grenzsäulen auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik Polen die zuständigen Organe der Volksrepublik Polen;
2. die Unterhaltung der Grenzsteine und Monolithe, die sich auf der Grenzlinie befinden, obliegt hinsichtlich der Grenzzeichen mit geraden Zahlen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und hinsichtlich der Grenzzeichen mit ungeraden Zahlen den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen;

3. die Unterhaltung der Grenzzeichen auf dem Oderhaff und dem Neuwarper See erfolgt nach den Festlegungen:

- a) der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Volksrepublik Polen über die Erhaltung und Änderung der Art der Hilfsgrenzzeichen in dem Stettinerhaff und der Neuwarper Bucht vom 20. Oktober 1962;
 - b) des Protokolls über die Änderung der Aufstellung von Hilfsgrenzzeichen in dem Oderhaff und dem Neuwarper See und die Beschreibung des Verlaufs der Staatsgrenze auf diesem Abschnitt vom 06. Dezember 1963;
 - c) der Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Volksrepublik Polen über die Änderung der Art von Hilfsgrenzzeichen im Oderhaff vom 21. Oktober 1965.
4. Die Unterhaltung des Grenzzeichens am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Flußbett der Neiße erfolgt nach der „Vereinbarung zwischen den Ministerien des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Republik über die Art der Instandhaltung des Grenzzeichens, das den Berührungspunkt der Staatsgrenze Deutschland, Polen und Tschechoslowakei markiert“, unterzeichnet am 27. März 1957 in Berlin.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragspartner können durch Übereinkommen die Grundsätze der Unterhaltung der Grenzzeichen, die im Absatz 1 festgelegt wurden, verändern.

Artikel 30

(1) Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner führen gemeinsam alle zwei Jahre in der Sommerperiode eine Besichtigung der Grenzzeichen und des in Artikel 26 genannten Streifens durch. Bei Notwendigkeit können für einzelne Abschnitte der Staatsgrenze zusätzliche Besichtigungen durchgeführt werden.

(2) Wird bei einer Besichtigung der Grenzzeichen festgestellt, daß die in den Dokumenten über die Grenzmarkierung enthaltenen Vermessungsangaben nicht mit den gemeinsam im Gelände vorgenommenen Messungen übereinstimmen, sind die Angaben aus den Geländevermessungen als zutreffend zu betrachten, wenn festgestellt wurde, daß seit der Zeit der Grenzmarkierung die Lage des Grenzzeichens nicht verändert wurde. Die entsprechenden Verbesserungen oder Veränderungen werden den Dokumenten über die Grenzmarkierung beigelegt.

(3) Über die durchgeführten Besichtigungen sind entsprechende Protokolle anzufertigen, in die die Einschätzung des Zustandes der Grenzzeichen, des in Artikel 26 genannten Streifens sowie die Vorschläge der Seiten aufzunehmen sind.

Artikel 31

(1) Im Falle des Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung eines Grenzzeichens haben sich die Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner unverzüglich

zu unterrichten und die Erneuerung oder Ausbesserung dieser Grenzzeichen, für deren Unterhaltung sie verantwortlich sind, zu veranlassen.

(2) Bei der Erneuerung oder Ausbesserung von Grenzzeichen, die auf der Grenzlinie stehen, müssen die Vertreter der zuständigen Organe des anderen Vertragspartners zugegen sein.

(3) Die Grenzsäulen, die durch Hochwasser oder Eisgang beschädigt wurden oder gefährdet sind, können mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner an ungefährdeter Stelle aufgestellt werden. Der Verlauf der Grenzlinie wird dadurch nicht geändert.

(4) Für jedes an einer neuen Stelle aufgestellte Grenzzeichen werden ein Protokoll und eine Skizze angefertigt, die den Dokumenten über die Grenzmarkierung entsprechen müssen und diesen beigelegt werden.

(5) Werden Grenzzeichen durch Personen beschädigt oder zerstört, die Bürger des anderen Vertragspartners sind, so trägt dieser die Kosten für die Erneuerung oder Ausbesserung der Grenzzeichen.

Abschnitt IV

Überschreiten der Staatsgrenze

Artikel 32

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten, die Grenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter sowie die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auf Grund ihrer Vollmachten überschreiten.

(2) Schriftführer, Experten und Dolmetscher sowie andere Personen, deren Anwesenheit bei der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, überschreiten die Staatsgrenze mit einer Bescheinigung des Hauptgrenzbevollmächtigten, der Grenzbevollmächtigten oder deren Stellvertreter.

Artikel 33

(1) Die in Artikel 32 Absatz 1 und 2 genannten Personen sind beim Grenzübertritt und während des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners im Zusammenhang mit ihren Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, von der Zollkontrolle, Zoll und anderen Gebühren in bezug auf Dienstdokumente, Transportmittel und andere Gegenstände, die zur Dienstausbübung und zum persönlichen Bedarf erforderlich sind, befreit. Sie sind berechtigt, Zahlungsmittel entsprechend den zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen einzutauschen.

(2) Die in Artikel 32 Absatz 1 und 2 genannten Personen können während des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners ihre Uniform und die persönliche Waffe tragen. Während der Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Staatsgebiet genießen sie das Recht der Unverletzlichkeit ihrer Person, der Transportmittel und der mitgeführten Dienstdokumente. Der andere Vertragspartner leistet diesen Personen auf deren Antrag die erforderliche Unterstützung, insbesondere werden gewährleistet Transportmittel, Unterkunft und Nachrichtenverbindungen zu den eigenen Organen.

Artikel 34

(1) Personen, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen und anderen technischen Anlagen, mit Arbeiten an Brücken und

Wasserbauten, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahn-Transportbegleitung sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten im grenznahen Gebiet auf Grund von Vereinbarungen der zuständigen Organe der Vertragspartner beauftragt sind, können die Staatsgrenze mit Grenzausweisen überschreiten.

(2) Der Grenzübertritt zur Ausführung der in Absatz 1 aufgeführten Arbeiten erfolgt grundsätzlich über die Grenzübergangsstellen. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner der Grenzübertritt auch an anderen Orten erfolgen.

(3) Der Grenzausweis berechtigt zum Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners bis zu einer Entfernung von 150 Metern von der Staatsgrenze. Bei Notwendigkeit kann diese Entfernung erweitert werden. In diesem Falle hat das ausstellende Organ im Grenzausweis die zulässige Aufenthaltsentfernung von der Staatsgrenze zu vermerken.

(4) Der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Wenn die Arbeiten nachts ausgeführt werden, sind darüber der Grenzbevollmächtigte und in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane rechtzeitig zu informieren. Diese Information entfällt für die Beschäftigten, die zur Sicherung des Verkehrsablaufs an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen Tag und Nacht eingesetzt sind.

Artikel 35

Die Zusammenarbeit der zuständigen Organe der Vertragspartner bei der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Reise- und Güterverkehrs wird in besonderen Übereinkommen geregelt.

Artikel 36

(1) Angehörige der Grenz-, Paß- und Zollorgane der Vertragspartner sowie Angehörige anderer an der gemeinsamen Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs eingesetzten Organe können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Staatsgrenze mit Grenzausweisen überschreiten.

(2) Die in Artikel 34 Absätze 3 und 4 genannten Einschränkungen finden auf die in Absatz 1 genannten Personen keine Anwendung.

Artikel 37

(1) Die in Artikel 34 Absatz 1 genannten Personen sind berechtigt, das zur Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten erforderliche Material und Arbeitsgerät auf das Staatsgebiet des Vertragspartners zollfrei ein- und auszuführen. Erstrecken sich die Arbeiten über mehrere Tage, können diese Gegenstände mit Genehmigung der zuständigen Organe des Vertragspartners am Arbeitsplatz hinterlegt werden.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragspartner legen in gegenseitiger Vereinbarung die Grundsätze der Befreiung von Zollgebühren und von Einschränkungen für die Gegenstände fest, die die in Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 genannten Personen beim Grenzübertritt mitführen.

Artikel 38

Die Festlegung der Muster und die Ausstellung der Grenzausweise erfolgt nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragspartner. Die zuständigen Organe der Vertragspartner tauschen die Muster gegenseitig aus.

Artikel 39

(1) Bei Bränden, Überschwemmungen und anderen Katastrophen im grenznahen Gebiet beantragen die zuständigen Organe die Hilfeleistung über die Grenzschutzorgane.

(2) Zur Hilfeleistung entsprechend Absatz 1 können Feuerwehreinheiten, Rettungsmannschaften, Einsatzkräfte, Ärzte und Personal des Gesundheitswesens die Staatsgrenze mit Personalausweisen überschreiten und sich auf dem Gebiet des Vertragspartners während der für die Hilfeleistung erforderlichen Zeit aufhalten.

(3) Der Grenzübertritt in den in Absatz 1 genannten Fällen kann an den Grenzübergangsstellen oder an von den Hauptgrenzbevollmächtigten der Vertragspartner vereinbarten Orten erfolgen.

(4) Mitgeführte Materialien, Geräte, Werkzeuge und Transportmittel, die zur Hilfeleistung benötigt werden sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs der in Absatz 2 genannten Personen sind zollfrei. Die Geräte, Werkzeuge und Transportmittel sowie die nichtverbrauchten Materialien sind zurückzuführen.

Artikel 40

(1) Die Bewohner des Grenzgebietes können bei Bränden, Überschwemmungen und anderen Katastrophen die Staatsgrenze an jeder Stelle und zu jeder Zeit überschreiten, wenn dadurch Lebensgefahr abgewendet werden kann.

(2) Die Rückkehr der in Absatz 1 genannten Personen wird nach Vermittlung der Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner durchgeführt.

Artikel 41

(1) Geschlossene Einheiten, Armeeingehörige und andere Bürger der Vertragspartner, die an gemeinsamen Übungen oder Manövern auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners teilnehmen, überschreiten die Staatsgrenze mit einer von den zuständigen Ministern der Vertragspartner zu vereinbarenden Erlaubnis.

(2) Der Grenzübertritt in den in Absatz 1 genannten Fällen kann auch außerhalb der Grenzübergangsstellen an den von den Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner festgelegten Stellen erfolgen.

(3) Geschlossene Einheiten, Armeeingehörige und andere Personen, die die Staatsgrenze in den in Absatz 1 genannten Fällen überschreiten, unterliegen keiner Zoll- und Paßkontrolle.

Artikel 42

Der Grenzübertritt durch Personen, die an Massenveranstaltungen mit politischem Charakter teilnehmen, die gemeinsam von zentralen bzw. bezirklichen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen beider Vertragspartner organisiert werden, erfolgt entsprechend den vor der Veranstaltung mit den Hauptgrenzbevollmächtigten abgestimmten Prinzipien.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 43

Ergeben sich Veränderungen des Verlaufs der Grenzlinie, wie sie in Artikel 5, Absätze 3 und 4 und in Artikel 27, Absatz 2 bezeichnet sind, so sind die Dokumente über den neuen Verlauf der Staatsgrenze entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragspartner zu bestätigen.

Diese Dokumente treten mit dem Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner schließen die erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung dieses Vertrages ab.

(2) Die Anlagen dieses Vertrages können durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen der Vertragspartner verändert werden.

Artikel 45

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Warschau erfolgt.

Artikel 46

Dieser Vertrag wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn keiner der Vertragspartner diesen Vertrag 6 Monate vor dem Ablauf dieser Frist kündigt.

Artikel 47

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages treten außer Kraft:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten, unterzeichnet am 21. Mai 1957 in Berlin;
2. das Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten, unterzeichnet am 21. Mai 1957 in Berlin.

Dieser Vertrag wurde am 28. Oktober 1969 in Berlin in je zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

In Vollmacht
des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen
Republik

gez. H. Keßler

In Vollmacht
des Staatsrates der
Volksrepublik Polen

gez. G. Korczyński

Anlage 1

(Seite 1)	(Seite 2)	(Seite 3)
Vollmacht Nr.:	Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ernannte den (Dienstgrad, Name und Vorname) zum Hauptgrenzbevollmächtigten	Gleicher Text in polnischer Sprache
(Lichtbild)	für die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.	
(Siegel)	Der Genannte ist bevollmächtigt, seine Tätigkeit entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom durchzuführen und hat auf Grund dieser Vollmacht das Recht, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zu überschreiten.	
	Berlin, den 19	
Unterschrift des Inhabers	Der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik	

Anlage 2

(Seite 1)	(Seite 2)	(Seite 3)
Vollmacht Nr.:	Der Minister der Deutschen Demokratischen Republik ernannte den (Dienstgrad, Name und Vorname) zum Stellvertreter des Hauptgrenzbevollmächtigten	Gleicher Text in polnischer Sprache
(Lichtbild)	für die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.	
(Siegel)	Der Genannte ist bevollmächtigt, seine Tätigkeit entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom durchzuführen und hat auf Grund dieser Vollmacht das Recht, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zu überschreiten.	
	Berlin, den 19	
Unterschrift des Inhabers	Minister	

Anlage 3

(Seite 1)	(Seite 2)	(Seite 3)
Vollmacht Nr.:	Der Minister der Deutschen Demokratischen Republik ernannte den (Dienstgrad, Name und Vorname) zum Grenzbevollmächtigten	Gleicher Text in polnischer Sprache
(Lichtbild)	im Bereich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.	
(Siegel)	Der Genannte ist bevollmächtigt, seine Tätigkeit entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom durchzuführen und hat auf Grund dieser Vollmacht das Recht, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen von dem Grenzzeichen Nr. . . bis zu dem Grenzzeichen Nr. . . zu überschreiten.	
. Unterschrift des Inhabers	Berlin, den 19 Minister	

Anlage 4

(Seite 1)	(Seite 2)	(Seite 3)
Vollmacht Nr.:	Der Hauptgrenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik ernannte den (Dienstgrad, Name und Vorname) zum Stellvertreter des Grenzbevollmächtigten	Gleicher Text in polnischer Sprache
(Lichtbild)	im Bereich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.	
(Siegel)	Der Genannte ist bevollmächtigt, seine Tätigkeit entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom durchzuführen und hat auf Grund dieser Vollmacht das Recht, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom Grenzzeichen Nr. . . bis zu dem Grenzzeichen Nr. . . zu überschreiten.	
. Unterschrift des Inhabers	Berlin, den 19 Der Hauptgrenzbevollmächtigte	

Anlage 5

(Seite 1)

(Seite 2)

(Seite 3)

Vollmacht

Nr.:

Der Grenzbevollmächtigte
der Deutschen Demokratischen Republik

ernannte

den
(Dienstgrad, Name und Vorname)

zum Gehilfen des Grenzbevollmächtigten

(Lichtbild)

im Bereich
der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

(Siegel)

Der Genannte ist bevollmächtigt, seine Tätigkeit entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom durchzuführen und hat auf Grund dieser Vollmacht das Recht, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom Grenzzeichen Nr. . . . bis zu dem Grenzzeichen Nr. . . . zu überschreiten.

Berlin, den 19

Unterschrift des Inhabers

Der Grenzbevollmächtigte

U M O W A

między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową o stosunkach prawnych na
wspólnej granicy państwowej oraz współpracy i
wzajemnej pomocy w sprawach granicznych

Niemiecka Republika Demokratyczna i Polska Rzeczpospo-
lita Ludowa, kierując się pragnieniem pogłębienia
przyjacielskich stosunków pomiędzy obydwooma państwami
jak również rozwijania współpracy i wzajemnej pomocy
w sprawach granicznych - postanowiły zawrzeć niniejszą
umowę.

W tym celu mianowały swoich pełnomocników :

Rada Państwa Niemieckiej Republiki Demokratycznej -
Generała pułkownika Heinza K e s s i e r a, Wiceministra
Obrony Narodowej,

Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej - Generała
broni Grzegorza K o r c z y ń s k i e g o, Wiceministra
Obrony Narodowej,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre
i sporządzone w należytej formie, zgodzili się na następu-
jące postanowienia :

R o z d z i a ł I

Przebieg i oznaczenie granicy państwowej

Artykuł 1

1. Przez użyte w niniejszej Umowie pojęcia "granica" lub "linia granicy" rozumie się granicę państwową ustaloną w Układzie między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Rzeczpospolitą Polską o wytyczeniu ustalonej i istniejącej niemiecko-polskiej granicy państwowej, podpisanym w Zgorzelcu dnia 6 lipca 1950 roku, która przebiega w terenie w taki sposób, jak była wytyczona i oznaczona na podstawie :
 - 1/ Aktu o wykonaniu wytyczenia granicy państwowej między Niemcami a Polską, podpisanego dnia 27 stycznia 1951 roku we Frankfurcie nad Odrą;
 - 2/ Protokołu między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej, Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Rządem Republiki Czechosłowackiej o wytyczeniu punktu styku granic państwowych Niemiec, Polski i Czechosłowacji oraz o środkach podjętych dla utrzymania znaków granicznych ustawionych na punkcie styku granic państwowych, podpisanego dnia 27 marca 1957 roku w Berlinie.
2. Dokumentami wytyczenia granicy są :
 - 1/ opisy protokolarne przebiegu linii granicy;
 - 2/ mapy przebiegu linii granicy;
 - 3/ szkice sieci geodezyjnej i pomiarów linii granicy;
 - 4/ zestawienie współrzędnych znaków granicznych i punktów geodezyjnych, ustawionych na linii granicy;

- 5/ protokoły ustawienia znaków granicznych wraz ze szkicami;
- 6/ protokoły ustawienia pomocniczych znaków granicznych wraz z fotografiami.

Artykuł 2

1. Linia granicy dzieli w kierunku pionowym przestrzeń powietrzną i wewnątrz ziemi terytoriów Umawiających się Stron.
2. Rzeki, strumienie, kanały, jeziora i inne wody wewnętrzne, przez które biegnie linia granicy lub przecięte linia granicy, są wodami granicznymi w rozumieniu niniejszej umowy.

Artykuł 3

1. Na odcinkach lądowych oraz w tych miejscach, gdzie granica państwowa przecina wody graniczne, linia granicy biegnie linią prostą, nieruchomą, od jednego znaku granicznego do drugiego.
2. Na żeglowych wodach granicznych linia granicy przebiega prostą, łamaną lub krzywą ruchomą linią - środkiem głównego nurtu /talweg/, zaś na nieżeglownych wodach granicznych środkiem tych wód lub środkiem głównej odnogi.
3. Na Zalewie Szosecińskim i Jeziorze Nowowarpińskim linia granicy przebiega jako prosta nieruchoma linia, łącząca pomocnicze znaki graniczne.

4. Mosty, jazy, urządzenia piętrzące i inne budowlane na wodach granicznych są przecięte linią granicy pośrodku, jeżeli odrębne postanowienia nie stanowią inaczej.

Artykuł 4

Wyspy na wodach granicznych należą do terytorium jednej lub drugiej Umawiającej się Strony, niezależnie od ich położenia względem linii granicy, stosownie do ustaleń w dokumentach o wytyczeniu granicy.

Artykuł 5

1. Na żeglownych wodach granicznych przebieg linii granicy zmienia się odpowiednio do naturalnego przesunięcia środka głównego nurtu /talweg/.
2. Na nieżeglownych wodach granicznych przebieg linii granicy zmienia się odpowiednio do powolnych, naturalnych zmian konfiguracji brzegów.
3. Jeżeli wskutek naturalnych procesów, o których mowa w ustępie 1 i 2, powstają znaczne zmiany przebiegu linii granicy, przywrócenie zaś poprzedniego stanu koryta jest technicznie nie uzasadnione lub związane z bardzo wysokimi kosztami, wówczas Umawiające się Strony rozstrzygają w drodze porozumienia, czy przywróci się poprzedni przebieg linii granicy, czy też zostanie dokonane nowe jej wytyczenie.
4. W wyniku regulacji wód granicznych przebieg linii granicy nie może ulec zmianie, chyba że w przypadkach

szczególnych, uzasadnionych względami technicznymi lub ekonomicznymi Umawiające się Strony ustala w drodze odpowiedniego porozumienia nowy przebieg linii granicy na regulowanym odcinku.

5. Zmiany przebiegu linii granicy, wymienione w ustępach 1 i 2 nie zmieniają pierwotnej przynależności wysp do terytorium jednej lub drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 6

1. Na odcinkach lądowych linia granicy jest oznaczona następującymi znakami granicznymi :
- 1/ dwoma betonowymi słupami, ustawionymi w zasadzie w odległości 2,5 m od linii granicy po obu stronach tej linii oraz kamiennym słupkiem ustawionym między słupami bezpośrednio na linii granicy;
 - 2/ dwoma betonowymi słupami i betonowym monolitem ustawionymi między słupami na samej linii granicy - w punktach sąsiedniego załamania linii granicy i w charakterystycznych miejscach linii granicy;
 - 3/ trzema betonowymi słupami i słupkiem kamiennym lub betonowym monolitem w miejscach przejścia linii granicy z odcinka lądowego na odcinek wodny albo z wodnego na lądowy; w takich przypadkach na brzegach rzeki ustawionymi dwoma słupami i słupkiem lub monolitem między nimi oraz trzecim słupem jako kierunkowym na przedłużeniu linii granicy, na przeciwległym brzegu; na jeziorach trzecim słupem ustawionym na

tym samym brzegu na przedłużeniu linii granicy
biegnącej wodą;

4/ betonowymi słupami, ustawionymi na obu brzegach
rzeki granicznej względnie na brzegu i na wyspie.

2. Na Zalewie Szczecińskim i Jeziorze Nowowarpieńskim
linia granicy jest oznaczona następującymi pomocniczy-
mi znakami granicznymi .

1/ oświetlonymi lub nieoświetlonymi dalbami,

2/ oświetlonymi lub nieoświetlonymi pławicami.

3. Punkt styku granic państwowych Niemieckiej Republiki
Demokratycznej, Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Cze-
chosłowackiej Republiki Socjalistycznej w korycie rzeki
Nysy Łużyckiej jest oznaczony trzema monolitami z żelazo-
betonu, które mają kształt trójściennych ostrosłupów ścię-
tych i są ustawione na terytorium każdego państwa.

4. Wymiary, kształt, wykonanie, kolor, numeracja i poło-
żenie znaków granicznych są ustalone w protokołach
ustawienia znaków granicznych.

5. Oznaczenie linii granicy innymi znakami granicznymi
niż ustalone w dokumentach wytyczenia granicy może
nastąpić tylko w drodze porozumienia Umawiających się
Stron.

R o z d z i a ł II

Pełnomocnicy graniczni i ich kompetencje

Artykuł 7

Celem wykonania zadań, wynikających z niniejszej umowy
oraz zapewnienia bezpieczeństwa i porządku na

wspólnej granicy państwowej, ustanawia się głównych pełnomocników granicznych, zastępców głównych pełnomocników granicznych, pełnomocników granicznych, zastępców pełnomocników granicznych i pomocników pełnomocników granicznych.

Artykuł 8

1. Głównych pełnomocników granicznych mianują Rządy Umawiających się Stron.
2. Zastępców głównych pełnomocników granicznych oraz pełnomocników granicznych mianują właściwi ministrowie Umawiających się Stron.
3. Zastępców pełnomocników granicznych mianują główni pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron.
4. Pomocników pełnomocników granicznych mianują pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron.
5. Główni pełnomocnicy graniczni i pełnomocnicy graniczni uprawnieni są do powoływania sekretarzy, ekspertów, tłumaczy oraz innych osób niezbędnych przy wykonywaniu zadań służbowych.

Artykuł 9

1. Główni pełnomocnicy graniczni, pełnomocnicy graniczni i ich zastępcy oraz pomocnicy pełnomocników granicznych otrzymują w celu wykonywania swoich funkcji pełnomocnictwa, sporządzone w językach niemieckim i polskim. Wzory pełnomocnictw zawierają załączniki 1 - 5 niniejszej umowy.

2. Pełnomocnictwa wystawiają :

- 1/ dla głównych pełnomocników granicznych - Prezes Rady Ministrów każdej z Umawiających się Stron;
- 2/ dla zastępców głównych pełnomocników granicznych i pełnomocników granicznych - właściwy minister;
- 3/ dla zastępców pełnomocników granicznych - główny pełnomocnik graniczny;
- 4/ dla pomocników pełnomocników granicznych - pełnomocnik graniczny.

Artykuł 10**1. Do zadań głównych pełnomocników granicznych w szczególności należy :**

- 1/ ocena podstawowych zagadnień dotyczących ochrony wspólnej granicy państwowej, stanu i utrzymania znaków granicznych oraz podejmowania wspólnych środków w celu zabezpieczenia granicy państwowej;
- 2/ koordynowanie działalności pełnomocników granicznych;
- 3/ wzajemne informowanie się i wymiana doświadczeń o organach ochrony granic, zwłaszcza zasadach ich działania, wyposażeniu technicznym i środkach ochrony granicy oraz współdziałania z innymi organami państwowymi;
- 4/ konsultowanie się przy przygotowaniu porozumień między organami obu państw, wiążących się z zadaniami i działalnością organów ochrony granic lub z bezpieczeństwem i porządkiem na granicy państwowej;

- 5/ rozpatrywanie spraw, które nie zostały rozstrzygnięte przez pełnomocników granicznych lub spraw przekraczających ich uprawnienia;
 - 6/ przekazywanie do rozpatrzenia na drodze dyplomatycznej spraw, które nie zostały przez nich rozstrzygnięte lub spraw przekraczających ich uprawnienia.
2. Postanowienia ustępu 1 punkt 6 nie wykluczają możliwości powierzania głównym pełnomocnikom granicznym do rozstrzygnięcia spraw, które były rozpatrywane na drodze dyplomatycznej.

Artykuł 11

1. Pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron :

- 1/ przeprowadzają okresowo wymianę informacji; dokonują oceny sytuacji na wspólnej granicy państwowej i koordynują środki podejmowane dla ochrony granicy;
- 2/ uzgadniają przedsięwzięcia podejmowane dla zabezpieczenia obiektów, przeciętych linią granicy państwowej;
- 3/ porozumiewają się w sprawie prac gospodarczo-technicznych prowadzonych na granicy państwowej;
- 4/ zapewniają przekroczenie granicy państwowej oddziałom ratowniczym, niosącym pomoc w razie pożarów, powodzi i innych klęsk żywiołowych oraz w czasie prowadzenia wspólnych ćwiczeń przez te oddziały;
- 5/ zapewniają właściwe oznaczenie i utrzymanie przebiegu granicy państwowej;

- 6/ współdziałają przy organizowaniu przekraczania granicy państwowej przez oddziały wojskowe w przypadkach wspólnych ćwiczeń.
2. Pełnomocnicy graniczni przeprowadzają postępowanie wyjaśniające i stosownie do ich uprawnień podejmują decyzje w szczególności w następujących przypadkach :
- 1/ bezprawnego przekroczenia granicy państwowej przez osoby, pojazdy i statki wodne lub powietrzne;
 - 2/ zniszczenia lub uszkodzenia rzeczy, powstałego w wyniku działania przez granicę państwową;
 - 3/ uszkodzenia, przesunięcia lub zniszczenia znaków granicznych;
 - 4/ strzelania przez granicę państwową;
 - 5/ przejścia przez granicę państwową zwierząt domowych;
 - 6/ bezprawnego komunikowania się lub przekazywania przedmiotów przez granicę państwową;
 - 7/ w innych przypadkach, których rozstrzygnięcie przez głównych pełnomocników granicznych lub na drodze dyplomatycznej nie jest konieczne.
3. Pełnomocnicy graniczni wykonują również inne zadania, nałożone na nich na podstawie odpowiednich porozumień zawartych między właściwymi organami Umawiających się Stron.
4. W celu podjęcia odpowiednich kroków przez właściwe organy pełnomocnicy graniczni niezwłocznie przekazują informacje

o :

- 1/ przypadkach katastrof;
 - 2/ wystąpieniu epidemii u ludzi, zwierząt i roślin;
 - 3/ występowaniu szkodników polnych i leśnych;
 - 4/ niebezpieczeństwie pożaru na obszarze przygranicznym;
 - 5/ awariach powodujących wprowadzenie do wód granicznych olejów lub innych szkodliwych substancji zanieczyszczających te wody.
5. Pełnomocnicy graniczni mogą przedstawiać głównym pełnomocnikom granicznym do rozpatrzenia sprawy mające szczególne znaczenie. O takich przypadkach należy równocześnie poinformować pełnomocnika granicznego drugiej Umawiającej się Strony.
6. Szczególnie poważne wypadki na granicy państwowej są rozpatrywane w zasadzie na drodze dyplomatycznej. W takich przypadkach pełnomocnicy graniczni mają obowiązek przeprowadzenia postępowania wyjaśniającego i zabezpieczenia dowodów.
7. Postępowanie wyjaśniające w sprawie wypadków na granicy państwowej przeprowadza się na miejscu. Prowadzi je pełnomocnik graniczny tej Umawiającej się Strony, na której terytorium jest przeprowadzone postępowanie wyjaśniające. Z postępowania tego sporządza się protokół, do którego należy załączyć niezbędne dokumenty i dowody.
8. Postanowienia niniejszego artykułu nie wykluczają możliwości powierzenia pełnomocnikom granicznym do rozpatrzenia spraw, które były rozpatrzone przez głównych pełnomocników granicznych lub na drodze dyplomatycznej.

Artykuł 12

1. Zastępcy głównych pełnomocników granicznych i zastępcy pełnomocników granicznych mają w zakresie spraw im powierzonych takie same prawa i obowiązki jak pełnomocnicy, których są zastępcami.
2. Pełnomocnicy graniczni ustalają wspólnie zakres zadań powierzonych pomocnikom.

R o z d z i a ł III

Bezpieczeństwo i porządek na granicy państwowej oraz utrzymywanie znaków granicznych

Artykuł 13

1. Pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron współdziałają w zapobieganiu naruszenia granicy państwowej oraz w prowadzeniu pościgów, rozpoznawaniu i zatrzymywaniu osób, które usiłowały przekroczyć bądź nielegalnie przekroczyły granicę państwową, jak również w badaniu innych przypadków naruszenia przepisów obowiązujących na granicy państwowej.
2. Jeżeli ślady osoby, która nielegalnie przekroczyła granicę państwową, prowadzą na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, organy graniczne prowadzące pościg powinny niezwłocznie przekazać wszystkie potrzebne dane organom ochrony granic drugiej Umawiającej się Strony, aby umożliwić im dalszy pościg.
3. Bezpośredni pościg przez granicę państwową na terytorium drugiej Umawiającej się Strony może być prowadzony

przez organy ochrony granic za zgodą Jej pełnomocnika granicznego lub jego zastępcy. Bez tej zgody pościg można prowadzić tylko w przypadku, gdy zwłoka grozi bezpośrednim niebezpieczeństwem ucieczki osoby, która nielegalnie przekroczyła granicę, ale tylko do miejsca, w którym organ ścigający spotka właściwy organ drugiej Umawiającej się Strony. Pościgu tego nie można prowadzić dalej niż 5 km w głąb terytorium drugiej Umawiającej się Strony. Pościgu nie prowadzi się w miastach, wsiach i osiedlach.

4. Za bezpośredni pościg uważa się przypadek, gdy ścigany znajduje się w polu widzenia organu ścigającego lub jeżeli pies służbowy idzie śladem węchowym.
5. Przy prowadzeniu pościgu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony mogą być użyte psy służbowe lub jednostki pływające.
6. Podczas prowadzenia pościgu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony można użyć broni tylko w obronie koniecznej. Nie wolno przeprowadzać przeszukania pomieszczeń mieszkalnych i ściganych osób. Organ ścigający uprawniony jest jednak do zewnętrznego obszukania. Jest on również uprawniony do zatrzymania przedmiotów posiadanych przez zatrzymanego w czasie pościgu i ujęcia.
7. Osoby zatrzymane w czasie pościgu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony będą niezwłocznie przekazane organom ochrony granic tej Umawiającej się Strony, na której terytorium prowadzony był pościg wraz z rzeczami posiadanymi w czasie pościgu i ujęcia. Postanowienia artykułu 14 stosuje się odpowiednio.

Artykuł 14

1. Osoby zatrzymane za umyślne, bezprawne przekroczenie granicy państwowej będą na podstawie decyzji pełnomocnika granicznego przekazane pełnomocnikowi granicznemu drugiej Umawiającej się Strony. Przekazanie nastąpi w terminie do 48 godzin, odpowiednio do ustawowych przepisów o zatrzymaniu tej Umawiającej się Strony, na której terytorium dokonano zatrzymania. Równocześnie przekazuje się rzeczy i wartości dewizowe posiadane przez te osoby w czasie zatrzymania, jeżeli rzeczy te i wartości dewizowe zostały wywiezione z terytorium drugiej Umawiającej się Strony. Nie podlegają jednak przekazaniu posiadane środki płatnicze tej Umawiającej się Strony, na której terytorium osoby zostały zatrzymane.
2. Osoby zatrzymane nie będą przekazane, jeżeli są obywatelami Umawiającej się Strony, na której terytorium zostały zatrzymane.
3. Osoby zatrzymane mogą nie być przekazane w terminie, o którym mowa w ustępie 1, jeżeli oprócz nielegalnego przekroczenia granicy popełniły inne przestępstwo na terytorium tej Umawiającej się Strony, na którym zostały zatrzymane i o przestępstwo to prowadzone jest przeciwko nim postępowanie karne.
4. Jeżeli z przyczyn określonych w ustępie 3 lub z innych ważnych przyczyn nie dokonano przekazania, należy niezwłocznie poinformować o tym pełnomocnika granicznego drugiej Umawiającej się Strony. W tych przypadkach do osób nie przekazanych stosuje się postanowienia

obowiązującej umowy między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych.

Artykuł 15

1. Osoby, które nieumyślnie przekroczyły bezprawnie granicę państwową i zostały zatrzymane na terytorium jednej z Umawiających się Stron, będą przekazane niezwłocznie najbliższemu organom ochrony granic Umawiającej się Strony, z której terytorium przybyły. Równocześnie przekazuje się przedmioty oraz wartości dewizowe, które osoby te posiadały w czasie zatrzymania, jeżeli przedmioty i wartości dewizowe zostały wywiezione z terytorium drugiej Umawiającej się Strony.
2. Jeżeli osoby, określone w ustępie 1 popełniły przestępstwo na terytorium tej Umawiającej się Strony, na którym zostały zatrzymane, postanowienia artykułu 14 ustęp 3 i 4 stosuje się odpowiednio.
3. Jeżeli osoby, określone w ustępie 1 są obywatelami Umawiającej się Strony, na której terytorium zostały zatrzymane, pełnomocnik graniczny tej Umawiającej się Strony podejmuje decyzje co do dalszego postępowania. O takich przypadkach jak również o podjętych decyzjach należy niezwłocznie powiadomić pełnomocnika granicznego drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 16

Pełnomocnik graniczny jednej Umawiającej się Strony może

odmówić lub odroczyć przyjęcie osób, o których mowa w artykule 14 lub 15, podając jednocześnie powody odmowy lub odroczenia.

Artykuł 17

1. Pełnomocnicy graniczni prowadzą wspólnie postępowanie wyjaśniające w sprawie szkód, które powstały w wyniku naruszenia porządku na granicy państwowej. Postępowanie to obejmuje zabranie i zabezpieczenie dowodów oraz przekazanie ich właściwym organom.
2. Przypadki drobnych szkód mogą być wyjaśniane przez pełnomocników granicznych Umawiających się Stron wspólnie ze sprawcą i poszkodowanym, jak również na miejscu ugodowo załatwione. Sprawy powyższych szkód nie są przekazywane organom właściwym do załatwienia odszkodowania, jeżeli z protokołu sporządzonego przez pełnomocników granicznych wynika, że poszkodowany nie ma dalszych roszczeń.

Artykuł 18

Postępowanie wyjaśniające prowadzone przez pełnomocników granicznych stosownie do postanowień niniejszej umowy nie mają charakteru dochodzenia ani śledstwa.

Artykuł 19

1. Komunikację na drogach kolejowych, wodnych, szosach i w powietrzu oraz w przejściach granicznych, jak również korzystanie z urządzeń komunikacyjnych, przeciętych

linią granicy regulują odrębne umowy zawarte między Umawiającymi się Stronami.

2. Umowy te regulują również zasady utrzymania dróg i urządzeń komunikacyjnych oraz budowli położonych na granicy państwowej.

Artykuł 20

Umawiające się Strony będą prowadziły działalność gospodarczą na terenie przygranicznym w taki sposób, by nie wyrządzić szkody interesom drugiej Umawiającej się Strony z uwzględnieniem bezpieczeństwa i porządku na granicy państwowej.

Artykuł 21

Rzeczy, które znalazły się na terytorium drugiej Umawiającej się Strony mogą być przekazane z powrotem za zgodą pełnomocników granicznych.

Artykuł 22

1. Pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron zawiadamiają się o czasie i miejscu polowań mających się odbyć w pobliżu granicy państwowej, organizowanych z użyciem broni palnej.
2. W czasie polowań zabronione jest strzelanie przez granicę państwową i ściganie zwierzyny łownej na terytorium drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 23

1. Połów ryb na wodach granicznych jest dozwolony do linii granicy.
2. Stałe urządzenia do połowów wystawione na jeziorach lub innych zbiornikach wodnych powinny znajdować się w odległości 50 m od linii granicy.
3. Połów ryb na wodach granicznych jest dozwolony od wschodu do zachodu słońca. Połów ryb w porze nocnej może być dokonywany za pozwoleniem pełnomocników granicznych obu Umawiających się Stron.
4. Prowadzenie połowu na wodach granicznych nie może stanowić przeszkody dla żeglugi.
5. Właściwe organy Umawiających się Stron uzgadniają w porozumieniu z pełnomocnikami granicznymi szczegóły prowadzenia połowu ryb na wodach granicznych.

Artykuł 24

1. Właściwe naczelne organy Umawiających się Stron mogą organizować na wodach granicznych imprezy sportowe za zgodą głównych pełnomocników granicznych.
2. Główni pełnomocnicy graniczni ustalają wspólnie warunki przeprowadzenia imprez wymienionych w ustępie 1. Imprezy te nie mogą stanowić przeszkody dla żeglugi.

Artykuł 25

Właściwe organy Umawiających się Stron mają obowiązek

utrzymania wód granicznych, ich brzegów i budowli technicznych w sposób zapewniający niezmienny przebieg i charakter granicy państwowej oraz ustawienie znaków granicznych.

Artykuł 26

1. Właściwe organy Umawiających się Stron utrzymują granicę państwową na całej długości w taki sposób, aby jej przebieg był stale wyraźny i widoczny. W tym celu utrzymywany jest w należytym stanie i oczyszczany z zarośli pas o szerokości 5 m po każdej stronie granicy państwowej. Na brzegach granicznych rzek, strumieni i kanałów szerokość tego pasa wynosi 2 m, przy czym oczyszczanie pasa nie obejmuje roślinności umacniającej brzegi.
2. Uprawa wysokich kultur oraz wznoszenie budowli i urządzeń w pasach określonych w ustępie 1 nie są dozwolone, chyba że właściwe organy Umawiających się Stron zawrą w tym zakresie specjalne porozumienie. Zakaz ten nie dotyczy budowli i urządzeń przeznaczonych do ochrony granicy państwowej.
3. Właściwe organy Umawiających się Stron przeprowadzają na swych terytoriach oczyszczanie pasa określonego w ustępie 1.

Artykuł 27

1. Właściwe organy Umawiających się Stron przeprowadzają wspólne kontrole przebiegu linii granicznej na wodach

- granicznych w drodze pomiarów i innych prac w terenie. Kontrole takie przeprowadza się co 10 lat, jeżeli właściwe organy jednej Umawiającej się Strony nie zażądają tego wcześniej.
2. Jeżeli w czasie kontroli, o której mowa w ustępie 1, stwierdzi się wspólnie, że nastąpiła zmiana przebiegu lub charakteru linii granicy w rozumieniu artykułu 5 ustęp 2 i 3 stanowiąca istotne odchylenie od ustaleń w dokumentach wytyczenia granicy, które nie zostały uregulowane w trybie określonym w artykule 5 ustęp 3 i 4, właściwe organy Umawiających się Stron przeprowadzą ponowne pomiary i opracują wspólne projekty dokumentów o ustaleniu nowego przebiegu linii granicy.
 3. Dla przeprowadzenia prac, wymienionych w ustępach 1 i 2 właściwe organy Umawiających się Stron powołują na zasadzie parytetu odpowiednie komisje.

Artykuł 28

Właściwe organy Umawiających się Stron utrzymują znaki graniczne w takim stanie, aby ich wymiary, kształt, wykonanie, kolor, numeracja i położenie odpowiadały ustaleniom zawartym w dokumentach wytyczenia granicy.

Artykuł 29

1. Właściwe organy Umawiających się Stron utrzymują znaki graniczne w następujący sposób :

- 1/ słupy graniczne na terytorium Niemieckiej Republiki Demokratycznej utrzymują właściwe organy Niemieckiej Republiki Demokratycznej, zaś słupy graniczne na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej utrzymują właściwe organy Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej;
- 2/ słupki i monolity znajdujące się na linii granicy przy znakach granicznych z numeracją parzystą utrzymują właściwe organy Niemieckiej Republiki Demokratycznej, zaś przy znakach granicznych z numeracją nieparzystą - właściwe organy Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej;
- 3/ utrzymanie znaków granicznych na Zalewie Szczecińskim i Jeziorze Nowowarpieńskim odbywa się według postanowień:
 - a/ porozumienia między Ministerstwem Spraw Wewnętrznych Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Ministerstwem Spraw Wewnętrznych Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej w sprawie utrzymania i zmiany rodzaju pomocniczych znaków granicznych na Zalewie Szczecińskim i w Zatoce Nowowarpieńskiej z dnia 20 października 1962 roku;
 - b/ protokołu o zmianie ustawienia pomocniczych znaków granicznych na Zalewie Szczecińskim i Jeziorze Nowowarpieńskim oraz opisu linii granicy państwowej na wymienionym odcinku z dnia 6 grudnia 1963 roku;
 - c/ porozumienia między Ministerstwem Spraw Wewnętrznych Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Ministerstwem Obrony Narodowej Polskiej Rzeczypospolitej

Ludowej w sprawie zmiany pomocniczych znaków granicznych na Zalewie Szczecińskim z dnia 21 października 1963 roku;

- 4/ utrzymanie znaku granicznego na styku granicy państwowej Niemieckiej Republiki Demokratycznej, Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Czechosłowackiej Republiki Socjalistycznej w korycie rzeki Nysy Lużyckiej odbywa się na podstawie porozumienia pomiędzy Ministerstwami Spraw Wewnętrznych Niemieckiej Republiki Demokratycznej, Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Czechosłowackiej Republiki Socjalistycznej w sprawie sposobu utrzymania znaku granicznego, wytyczającego punkt styku granic państwowych Niemiec, Polski i Czechosłowacji, podpisanego dnia 27 marca 1957 roku w Berlinie.

2. Właściwe organy Umawiających się Stron mogą w drodze porozumienia zmienić zasady utrzymania znaków granicznych ustalone w ustępie 1.

Artykuł 30

1. Pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron przeprowadzają wspólnie co 2 lata w okresie letnim przegląd znaków granicznych i pasa, o którym mowa w artykule 26. W razie potrzeby przeglądy takie na poszczególnych odcinkach granicy państwowej mogą być przeprowadzane dodatkowo.
2. Jeżeli w czasie przeglądów znaków granicznych stwierdzą się, że dane pomiarowe zawarte w dokumentach wytyczenia granicy nie zgadzają się z wynikami pomiarów wspólnie

wykonywanych w terenie należy przyjąć dane z pomiarów w terenie za miarodajne pod warunkiem stwierdzenia, że od czasu wytyczenia granicy państwowej położenie znaku granicznego nie uległo zmianie. Odpowiednie poprawki i zmiany zależą się do dokumentów wytyczenia granicy.

3. Z przeprowadzonych przeglądów sporządza się protokoły, w których należy wpisać ocenę stanu znaków granicznych i pasa określonego w artykule 26 oraz wnioski wynikające z przeglądu.

Artykuł 31

1. W przypadku zaginięcia, zniszczenia lub uszkodzenia znaku granicznego pełnomocnicy graniczni obu Umawiających się Stron zawiadomią się o tym niezwłocznie i spowodują odtworzenie lub naprawę znaku granicznego, za którego utrzymanie są odpowiedzialni.
2. Przy odtworzeniu lub naprawie znaków granicznych, ustawionych na linii granicy, powinni być obecni przedstawiciele właściwych organów drugiej Umawiającej się Strony.
3. Słupy graniczne uszkodzone lub zagrożone przez wielką wodę lub pochód lodów mogą być za zgodą pełnomocników granicznych obu Umawiających się Stron ustawione na niezagrażonym miejscu. Przebieg linii granicy nie zostanie przez to zmieniony.
4. Dla każdego znaku granicznego ustawionego na nowym miejscu sporządza się protokoły i szkice, które powinny odpowiadać dokumentom wytyczenia granicy i być do niej dołączone.

5. Jeżeli znaki graniczne zostaną uszkodzone lub zniszczone przez osoby będące obywatelami drugiej Umawiającej się Strony, wówczas ponosi ona koszty odtworzenia lub naprawy tych znaków granicznych.

R o z d z i a ł IV

Przekraczanie granicy państwowej

Artykuł 32

1. Główni pełnomocnicy graniczni, pełnomocnicy graniczni i ich zastępcy oraz pomocnicy pełnomocników granicznych mogą w celu wykonywania swoich zadań przekraczać granicę państwową na podstawie posiadanych pełnomocnictw.
2. Sekretarze, eksperci, tłumacze oraz inne osoby, których obecność jest konieczna przy wykonywaniu zadań, przekraczają granicę państwową na podstawie zaświadczenia wydanego przez głównego pełnomocnika granicznego, pełnomocników granicznych lub ich zastępców.

Artykuł 33

1. Osoby, wymienione w artykule 32 ustępy 1 i 2, przy przekraczaniu granicy i w czasie pobytu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony w związku z wykonywaniem swoich zadań wynikających z umowy, zwolnione są od rewizji celnej, od cła i innych opłat w odniesieniu do dokumentów służbowych, środków transportu oraz innych przedmiotów przeznaczonych do wykonywania czynności urzędowych i do niezbędnych potrzeb osobistych. Są one uprawnione do

wymiany środków płatniczych, stosownie do przepisów obowiązujących między Umawiającymi się Stronami.

2. Osoby, wymienione w artykule 32 ustęp 1 i 2, mogą w czasie pobytu na terytorium drugiej Umawiającej się Strony nosić mundury i broń osobistą. W czasie wykonywania swoich zadań na tym terytorium korzystają z prawa nietykalności osobistej. Nietykalność obejmuje również środki transportu oraz posiadane dokumenty służbowe. Druga Umawiająca się Strona udziela tym osobom na ich prośbę niezbędnej pomocy, w szczególności zapewnia środki transportu, zakwaterowanie oraz środki łączności z własnymi organami.

Artykuł 34

1. Osoby, którym zlecono utrzymywanie znaków granicznych, prace przy urządzeniach komunikacyjnych i innych urządzeniach technicznych, prace przy mostach i budowliach wodnych, roboty regulacyjne na wodach granicznych, prace pomiarowe, utrzymywanie i kontrolę urządzeń komunalnych, konwojowanie transportów kolejowych oraz wykonywanie czynności na stacjach zdawczo-odbiorczych lub innych czynności w pobliżu granicy państwowej, wykonywanych na podstawie porozumień zawartych między właściwymi organami Umawiających się Stron - mogą przekraczać granicę państwową na podstawie przepustki granicznej.
2. Przekroczenie granicy w celu wykonywania prac wymienionych w ustępie 1 odbywa się w zasadzie w przejściach

- granicznych. W szczególnych przypadkach za zgodą pełnomocników granicznych Umawiających się Stron przekraczanie granicy może odbywać się również w innych miejscach.
3. Przepustka graniczna upoważnia do przebywania na terytorium drugiej Umawiającej się Strony do 150 m od granicy państwowej. W razie potrzeby odległość ta może być zwiększona. W takim przypadku organ wystawiający przepustkę powinien wpisać do niej dopuszczalną odległość przebywania od granicy państwowej.
4. Przebywanie na terytorium drugiej Umawiającej się Strony dozwolone jest od wschodu do zachodu słońca. Jeżeli prace muszą być wykonywane w porze nocnej, należy o tym zawiadomić odpowiednio wcześniej pełnomocnika granicznego, a w szczególnie pilnych przypadkach - miejscowe organy ochrony granic. Zawiadomienie nie obowiązuje osób zatrudnionych przy transporcie na stacjach zdawczo-odbiorczych, które są czynne całą dobę.

Artykuł 35

Współpracę właściwych organów Umawiających się Stron przy wspólnej kontroli podróżnych i towarów przekraczających granicę regulują odrębne porozumienia.

Artykuł 36

1. Funkcjonariusze organów granicznych, paszportowych i celnych Umawiających się Stron oraz funkcjonariusze innych organów i instytucji zatrudnionych przy wspólnej

odprawie ruchu granicznego mogą w celu wykonywania swoich zadań przekraczać granicę państwową na podstawie przepustek granicznych.

2. Ograniczenia, o których mowa w artykule 34 ustęp 3 i 4, nie mają zastosowania do osób wymienionych w ustępie 1,

Artykuł 37

1. Osoby, wymienione w artykule 34 ustęp 1, uprawnione są do wwożenia oraz wywożenia bez należności celnych materiałów i narzędzi pracy na terytorium drugiej Umawiającej się Strony. Jeżeli praca trwa kilka dni, przedmioty te mogą za pozwoleniem właściwych organów drugiej Umawiającej się Strony być składowane w miejscu pracy.
2. Właściwe organy Umawiających się Stron określają w drodze wzajemnego porozumienia zasady zwolnień od należności celnych i ograniczeń w odniesieniu do przedmiotów przewożonych przez osoby, określone w artykule 34 ustęp 1 i w artykule 36 ustęp 1, które przekraczają granicę państwową.

Artykuł 38

Wzory przepustek granicznych i tryb ich wystawiania ustalają przepisy wewnętrzne każdej z Umawiających się Stron. Właściwe organy Umawiających się Stron przekażą sobie wzory przepustek granicznych.

Artykuł 39

1. W przypadkach pożarów, powodzi i innych klęsk w pobliżu granicy państwowej właściwe organy występują z wnioskami o udzielenie pomocy za pośrednictwem organów ochrony granic.
2. W celu udzielenia pomocy, określonej w ustępie 1, jednostki straży pożarnej, ekipy ratownicze, grupy robocze, lekarze i personel służby zdrowia mogą przekraczać granicę państwową na podstawie dowodu osobistego i przebywać na terytorium drugiej Umawiającej się Strony przez czas niezbędny do udzielenia pomocy.
3. Przekroczenie granicy w przypadkach, o których mowa w ustępie 2, może nastąpić w przejściach granicznych lub w miejscach ustalonych przez głównych pełnomocników granicznych Umawiających się Stron.
4. Przewożone materiały, sprzęt, narzędzia i środki transportu potrzebne do udzielenia pomocy oraz przedmioty osobistego użytku osób określonych w ustępie 2 są wolne od należności celnych. Sprzęt, narzędzia i środki transportu oraz niezukożte materiały powinny być z powrotem przywiesione.

Artykuł 40

1. Mieszkańcy obszarów przygranicznych mogą w razie pożarów, powodzi i innych klęsk zagrażających ich życiu przekraczać granicę państwową w każdym miejscu i czasie.

2. Powrót osób wymienionych w ustępie 1 jest przeprowadzany za pośrednictwem pełnomocników granicznych Umawiających się Stron.

Artykuł 41

1. Zwarte oddziały, żołnierze oraz inne osoby jednej Umawiającej się Strony biorące udział we wspólnych ćwiczeniach lub manewrach na terytorium drugiej Umawiającej się Strony przekraczają granicę państwową na podstawie zezwolenia uzgodnionego przez właściwych ministrów Umawiających się Stron.
2. Przekraczanie granicy w przypadkach wymienionych w ustępie 1 może się odbywać również poza przejściami granicznymi w miejscach ustalonych przez pełnomocników granicznych Umawiających się Stron.
3. Zwarte oddziały, żołnierze oraz inne osoby przekraczające granicę państwową w przypadkach wymienionych w ustępie 1 nie podlegają rewizji celnej i paszportowej.

Artykuł 42

Przekraczanie granicy państwowej przez osoby biorące udział w masowych imprezach mających polityczny charakter, organizowanych wspólnie przez centralne lub wojewódzkie organy państwowe i społeczne Umawiających się Stron - odbywa się na zasadach uzgodnionych z głównym pełnomocnikiem granicznym przed rozpoczęciem tych imprez.

R o z d z i a ł V
Postanowienia końcowe

Artykuł 43

W przypadku zmian przebiegu linii granicy określonych w artykule 5 ustępy 3 i 4 oraz w artykule 27 ustęp 2 dokumenty o nowym przebiegu granicy państwowej podlegają przyjęciu zgodnie z prawem Umawiających się Stron. Dokumenty te wejdą w życie w dniu wymiany not stwierdzających to przyjęcie.

Artykuł 44

1. Właściwe organy Umawiających się Stron zawierają porozumienia niezbędne do wykonania niniejszej umowy.
2. Załączniki do niniejszej umowy mogą być zmienione w drodze porozumienia między właściwymi organami Umawiających się Stron.

Artykuł 45

Umowa niniejsza podlega ratyfikacji i wejdzie w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która nastąpi w Warszawie.

Artykuł 46

Umowa niniejsza zawarta jest na okres dziesięciu lat. Wlega ona każdorazowo przedłużeniu na dalsze pięcioletnie okresy, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej na sześć miesięcy przed upływem danego okresu.

Artykuł 47

Z dniem wejścia w życie niniejszej umowy tracą moc :

- 1/ Umowa między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy i pomocy wzajemnej w sprawach granicznych, podpisana dnia 21 maja 1957 roku w Berlinie;
- 2/ Protokół dodatkowy do Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy i pomocy wzajemnej w sprawach granicznych, podpisany dnia 21 maja 1957 roku w Berlinie.

Umowa niniejsza została sporządzona w dniu 28 października 1969 roku w Berlinie w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty mają jednakową moc.

Na dowód czego Pełnomocnicy podpisali niniejszą umowę i opatrzyli ją pieczęciami.

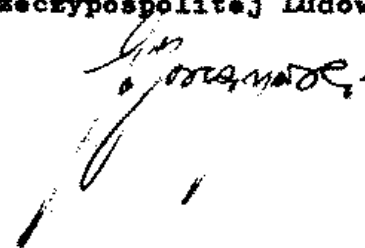
Z upoważnienia

Rady Państwa Niemieckiej
Republiki Demokratycznej



Z upoważnienia

Rady Państwa Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej



Załącznik Nr 1

Strona 3

Strona 2

Rząd

Strona 1

PEŁNOMOCCNICTWO

Nr.....

Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej

mianował

Ten sam tekst w języku
niemieckim......
/stopień służbowy, nazwisko i imię/

Głównym Pełnomocnikiem

Granicznym

/Fotografia/

na granicy państwowej między Niemiecką
Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową

/Pieczęć/

Wymieniony upoważniony jest do wykonywania czynności stosownie do Umowy między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o stosunkach prawnych na wspólnej granicy państwowej oraz współpracy i wzajemnej pomocy w sprawach granicznych podpisanej w dniu 28 października 1969 roku w Berlinie i na podstawie niniejszego pełnomocnictwa jest uprawniony do przekraczania granicy państwowej między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową.

.....
/Podpis właściciela/

Warszawa, dnia..... 19....

Prezes Rady Ministrów

Załącznik Nr 2
Strona 3

Strona 2

Strona 1
P E Ł N O M O C N I C T W O

Nr.....

Minister.....
mianował

Ten sam tekst w języku
niemieckim.

.....
/stopień służbowy, nazwisko i imię/

Z a s t ę p c ą G ł ó w n e g o
. P e ł n o m o c n i k a G r a n i c z -
n e g o

/Fotografia/

na granicy państwowej między Niemiec-
ką Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową

/Pieczęć/

Wymieniony upoważniony jest do wykonywa-
nia czynności stosownie do Umowy między
Niemiecką Republiką Demokratyczną a
Polską Rzeczpospolitą Ludową o stosun-
kach prawnych na wspólnej granicy państwo-
wej oraz współpracy i wzajemnej pomocy
w sprawach granicznych, podpisanej w dniu
20 października 1969 roku w Berlinie i na
podstawie niniejszego pełnomocnictwa jest
uprawniony do przekraczania granicy pań-
stwowej między Niemiecką Republiką Demokra-
tyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową.

.....
/Podpis właściciela/

Warszawa, dnia, 19.....

Minister

Załącznik Nr 2

Strona 3

Ten sam tekst w języku
niemieckim.

Strona 2

Minister Obrony Narodowej Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej
mianował

/stopień służbowy, nazwisko i imię/

p e ł n o m o c n i k i e m

g r a n i c z n y m

na odcinku.....
granicy państwowej między Niemiecą
Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową

Wymieniony upoważniony jest do wykonywania swoich czynności stosownie do Umowy między Niemiecą Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o stosunkach prawnych na wspólnej granicy państwowej oraz współpracy i wzajemnej pomocy w sprawach granicznych podpisanej w dniu 28 października 1969 roku w Berlinie i na podstawie niniejszego pełnomocnictwa uprawniony jest do przekraczania granicy państwowej między Niemiecą Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową od znaku granicznego Nr..... do znaku granicznego Nr.....

Warszawa, dnia..... 19.....

Minister Obrony Narodowej

Strona 1

P E Ł N O M O C N I C T W O

Nr.....

/Fotografia/

/Pieczęć/

.....
/Podpis właściciela/

Strona 1

P E Ł N O M O C N I C T W O

Nr.....

/Fotografia/

/Pieczęć/

.....
/Podpis właściciela/

Strona 2

Główny Pełnomocnik Graniczny
Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
mianował

.....
/stopień służbowy, nazwisko i imię/
zastępcą pełnomocnika Granicznego
na odcinku.....
Granicy państwowej między Niemiecką
Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową

Wymieniony upoważniony jest do wykonywa-
nia swoich czynności stosownie do Umowy
między Niemiecką Republiką Demokratyczną
a Polską Rzeczpospolitą Ludową o stosun-
kach prawnych na wspólnej granicy państwo-
wej oraz współpracy i wzajemnej pomocy
w sprawach granicznych podpisanej w dniu
28 października 1969 roku w Berlinie i na
podstawie niniejszego pełnomocnictwa
jest uprawniony do przekraczania Granicy
państwowej między Niemiecką Republiką
Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą
Ludową od znaku Granicznego Nr.....
do znaku granicznego Nr.....

....., dnia..... 19.....

Główny Pełnomocnik Graniczny

Załącznik Nr 4

Strona 3

Ten sam tekst w języku
niemieckim.

Załącznik Nr 5

Strona 3

Ten sam tekst w języku
niemieckim.

Strona 2

Pełnomocnik Graniczny Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej
mianował

.....
/stopień służbowy, nazwisko i imię/

pomocnikiem pełnomocnika granicznego

na odcinku.....
Granicy państwowej między Niemiecką
Republiką Demokratyczną a Polską
Rzeczpospolitą Ludową

Wymieniony upoważniony jest do wykony-
wania swoich czynności stosownie do
Umowy między Niemiecką Republiką Demo-
kratyczną a Polską Rzeczpospolitą
Ludową o stosunkach prawnych na wspól-
nej granicy państwowej oraz współpracy
i wzajemnej pomocy w sprawach granicz-
nych podpisanej w dniu 28 października
1969 roku w Berlinie i na podstawie
niniejszego pełnomocnictwa jest upraw-
niony do przekroczenia granicy państwo-
wej między Niemiecką Republiką Demokra-
tyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową
od znaku granicznego Nr..... do znaku
granicznego Nr.....

....., dnia..... 19...

Pełnomocnik Graniczny

Strona 1

P E Ł N O M O C N I C T W O

Nr.....

/Fotografia/

/Pieczęć/

.....
/Podpis właściciela/

Bekanntmachung
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen
Republik zur Verfassung des Weltpostvereins,
zum Postpaketabkommen und zum Wertbrief- und
Wertkästchenabkommen

vom 10. August 1970

1. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat am 26. November 1965 den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den folgenden internationalen Abkommen erklärt:

- a) Verfassung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964;
- b) Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964;
- c) Schlußniederschrift zur Allgemeinen Verfahrensordnung vom 10. Juli 1964;
- d) Weltpostvertrag vom 10. Juli 1964;
- e) Schlußniederschrift zum Weltpostvertrag vom 10. Juli 1964;
- f) Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag vom 10. Juli 1964;
- g) Postpaketabkommen vom 10. Juli 1964;

- h) Schlußniederschrift zum Postpaketabkommen vom 10. Juli 1964;
- i) Vollzugsordnung zum Postpaketabkommen vom 10. Juli 1964;
- j) Wertbrief- und Wertkästchenabkommen vom 10. Juli 1964;
- k) Schlußniederschrift zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen vom 10. Juli 1964;
- l) Vollzugsordnung zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen vom 10. Juli 1964.

- 2. Der Beitritt zu den unter Ziffer 1 genannten Abkommen wurde den Regierungen der Mitgliedsländer des Weltpostvereins bekanntgegeben.
- 3. Die in Ziffer 1 genannten Abkommen sind für die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft getreten.
- 4. Die Veröffentlichung der in Ziffer 1 genannten Abkommen erfolgte durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 289 35 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,60 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 31. August 1970

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 70	Bekanntmachung über die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967	177
10. 8. 70	Bekanntmachung über die Stockholmer Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958	231
10. 8. 70	Bekanntmachung über das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967	237

Bekanntmachung
über die Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums
vom 20. März 1883,
revidiert
in Brüssel am 14. Dezember 1900,
in Washington am 2. Juni 1911,
im Haag am 6. November 1925,
in London am 2. Juni 1934,
in Lissabon am 31. Oktober 1958
und in Stockholm am 14. Juli 1967
vom 10. August 1970

Nachstehend wird die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967, der die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, sowie deren offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Die Übereinkunft ist gemäß Artikel 20 Abs. 2 a für die Artikel 1—12 und Artikel 20 Abs. 3 für die Artikel 13—30 nach Hinterlegung der 10. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde am 26. April 1970 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums
vom 20. März 1883,
revidiert
in Brüssel am 14. Dezember 1900,
in Washington am 2. Juni 1911,
im Haag am 6. November 1925,
in London am 2. Juni 1934,
in Lissabon am 31. Oktober 1958
und in Stockholm am 14. Juli 1967

Artikel 1

(1) Die Länder, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, bilden einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(2) Der Schutz des gewerblichen Eigentums hat zum Gegenstand die Erfindungspatente, die Gebrauchsmuster, die gewerblichen Muster oder Modelle, die Fabrik- oder Handelsmarken, die Dienstleistungsmarken, den Handelsnamen und die Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs.

(3) Das gewerbliche Eigentum wird in der weitesten Bedeutung verstanden und bezieht sich nicht allein auf Gewerbe und Handel im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern ebenso auf das Gebiet der Landwirtschaft und der Gewinnung der Bodenschätze und auf alle Fabrikate oder Naturerzeugnisse, zum Beispiel Wein, Getreide, Tabakblätter, Früchte, Vieh, Mineralien, Mineralwässer, Bier, Blumen, Mehl.

(4) Zu den Erfindungspatenten zählen die nach den Rechtsvorschriften der Verbandsländer zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs patente, Verbesserungs patente, Zusatzpatente, Zusatzbescheinigungen usw.

Artikel 2

(1) Die Angehörigen eines jeden der Verbandsländer genießen in allen übrigen Ländern des Verbandes in bezug auf den Schutz des gewerblichen Eigentums die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, und zwar unbeschadet der durch diese Übereinkunft besonders vorgesehenen Rechte. Demgemäß haben sie den gleichen Schutz wie diese und die gleichen Rechtsbehelfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Jedoch darf der Genuß irgendeines Rechts des gewerblichen Eigentums für die Verbandsangehörigen keinesfalls von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß sie einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Land haben, in dem der Schutz beansprucht wird.

(3) Ausdrücklich bleiben vorbehalten die Rechtsvorschriften jedes der Verbandsländer über das gerichtliche und das Verwaltungsverfahren und die Zuständigkeit sowie über die Wahl des Wohnsitzes oder die Bestellung eines Vertreters, die etwa nach den Gesetzen über das gewerbliche Eigentum erforderlich sind.

Artikel 3

Den Angehörigen der Verbandsländer sind gleichgestellt die Angehörigen der dem Verband nicht angehörenden Länder, die im Hoheitsgebiet eines Verbandslandes ihren Wohnsitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Artikel 4

A. — (1) Wer in einem der Verbandsländer die Anmeldung für ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Hinterlegung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Hinterlegung anerkannt, der nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Verbandslandes oder nach den zwischen Verbandsländern abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Hinterlegung ist jede Hinterlegung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

B. — Demgemäß kann die spätere, jedoch vor Ablauf dieser Fristen in einem der anderen Verbandsländer bewirkte Hinterlegung nicht unwirksam gemacht werden durch inzwischen eingetretene Tatsachen, insbesondere durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung,

durch das Feilbieten von Stücken des Musters oder Modells, durch den Gebrauch der Marke; diese Tatsachen können kein Recht Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen. Die Rechte, die von Dritten vor dem Tag der ersten, prioritätsbegründenden Anmeldung erworben worden sind, bleiben nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines jeden Verbandslandes gewahrt.

C. — (1) Die oben erwähnten Prioritätsfristen betragen zwölf Monate für die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster und sechs Monate für die gewerblichen Muster oder Modelle und für die Fabrik- oder Handelsmarken.

(2) Diese Fristen laufen vom Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung an; der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Ist der letzte Tag der Frist in dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Tag, an dem das Amt zur Entgegennahme von Anmeldungen nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

(4) Als erste Anmeldung, von deren Hinterlegungszeitpunkt an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere im Sinn des Absatzes (2) in demselben Verbandsland eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung der jüngeren Anmeldung zurückgezogen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne daß Rechte bestehengeblieben sind; ebensowenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

D. — (1) Wer die Priorität einer früheren Hinterlegung in Anspruch nehmen will, muß eine Erklärung über den Zeitpunkt und das Land dieser Hinterlegung abgeben. Jedes Land bestimmt, bis wann die Erklärung spätestens abgegeben werden muß.

(2) Diese Angaben sind in die Veröffentlichungen der zuständigen Behörde, insbesondere in die Patenturkunden und die zugehörigen Beschreibungen aufzunehmen.

(3) Die Verbandsländer können von demjenigen, der eine Prioritätserklärung abgibt, verlangen, daß er die frühere Anmeldung (Beschreibung, Zeichnungen usw.) in Abschrift vorlegt. Die Abschrift, die von der Behörde, die diese Anmeldung empfangen hat, als übereinstimmend bescheinigt ist, ist von jeder Beglaubigung befreit und kann auf alle Fälle zu beliebiger Zeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Hinterlegung der späteren Anmeldung gebührenfrei eingereicht werden. Es kann verlangt werden, daß ihr eine von dieser Behörde ausgestellte Bescheinigung über den Zeitpunkt der Hinterlegung und eine Übersetzung beigefügt werden.

(4) Andere Förmlichkeiten für die Prioritätserklärung dürfen bei der Hinterlegung der Anmeldung nicht verlangt werden. Jedes Verbandsland bestimmt die Folgen der Nichtbeachtung der in diesem Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten; jedoch dürfen diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechts nicht hinausgehen.

(5) Später können weitere Nachweise verlangt werden.

Wer die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzugeben; diese Angabe ist nach Maßgabe des Absatzes (2) zu veröffentlichen.

E. — (1) Wird in einem Land ein gewerbliches Muster oder Modell unter Inanspruchnahme eines auf die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gegründeten Prioritätsrechts hinterlegt, so ist nur die für gewerbliche Muster oder Modelle bestimmte Prioritätsfrist maßgebend.

(2) Im übrigen ist es zulässig, in einem Land ein Gebrauchsmuster unter Inanspruchnahme eines auf die Hinterlegung einer Patentanmeldung gegründeten Prioritätsrechts zu hinterlegen und umgekehrt.

F. — Kein Verbandsland darf deswegen die Anerkennung einer Priorität verweigern oder eine Patentanmeldung zurückweisen, weil der Anmelder mehrere Prioritäten in Anspruch nimmt, selbst wenn sie aus verschiedenen Ländern stammen, oder deswegen, weil eine Anmeldung, für die eine oder mehrere Prioritäten beansprucht werden, ein oder mehrere Merkmale enthält, die in der oder den Anmeldungen, deren Priorität beansprucht worden ist, nicht enthalten waren, sofern in beiden Fällen Erfindungseinheit im Sinn des Landesgesetzes vorliegt.

Hinsichtlich der Merkmale, die in der oder den Anmeldungen, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist, nicht enthalten sind, läßt die jüngere Anmeldung ein Prioritätsrecht unter den allgemeinen Bedingungen entstehen.

G. — (1) Ergibt die Prüfung, daß eine Patentanmeldung nicht einheitlich ist, so kann der Anmelder die Anmeldung in eine Anzahl von Teilanmeldungen teilen, wobei ihm für jede Teilanmeldung als Anmeldezeitpunkt der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleiben.

(2) Der Anmelder kann auch von sich aus die Patentanmeldung teilen, wobei ihm für jede Teilanmeldung als Anmeldezeitpunkt der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleiben. Jedem Verbandsland steht es frei, die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Teilung zugelassen wird.

H. — Die Priorität kann nicht deshalb verweigert werden, weil bestimmte Merkmale der Erfindung, für welche die Priorität beansprucht wird, nicht in den in der Patentanmeldung des Ursprungslandes aufgestellten Patentansprüchen enthalten sind, sofern nur die Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen diese Merkmale deutlich offenbart.

I. — (1) Anmeldungen für Urheberscheine, die in einem Land eingereicht werden, in dem die Anmelder das Recht haben, nach ihrer Wahl entweder ein Patent oder einen Urheberschein zu verlangen, begründen das in diesem Artikel vorgesehene Prioritätsrecht unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Wirkungen wie Patentanmeldungen.

(2) In einem Land, in dem die Anmelder das Recht haben, nach ihrer Wahl entweder ein Patent oder einen Urheberschein zu verlangen, genießt der Anmelder eines Urheberscheins das auf eine Patent-, Gebrauchs-

muster- oder Urheberscheinanmeldung gegründete Prioritätsrecht nach den für Patentanmeldungen geltenden Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 4bis

(1) Die in den verschiedenen Verbandsländern von Verbandsangehörigen angemeldeten Patente sind unabhängig von den Patenten, die für dieselbe Erfindung in anderen Ländern erlangt worden sind, mögen diese Länder dem Verband angehören oder nicht.

(2) Diese Bestimmung ist ohne jede Einschränkung zu verstehen, insbesondere in dem Sinn, daß die während der Prioritätsfrist angemeldeten Patente sowohl hinsichtlich der Gründe der Nichtigkeit und des Verfalls als auch hinsichtlich der gesetzmäßigen Dauer unabhängig sind.

(3) Sie findet auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Patente Anwendung.

(4) Für den Fall des Beitritts neuer Länder wird es mit den im Zeitpunkt des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten.

(5) Die mit Prioritätsvorrecht erlangten Patente genießen in den einzelnen Verbandsländern die gleiche Schutzdauer, wie wenn sie ohne das Prioritätsvorrecht angemeldet oder erteilt worden wären.

Artikel 4ter

Der Erfinder hat das Recht, als solcher im Patent genannt zu werden.

Artikel 4quater

Die Erteilung eines Patents kann nicht deshalb verweigert und ein Patent kann nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil der Vertrieb des patentierten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses, das das Ergebnis eines patentierten Verfahrens ist, Beschränkungen oder Begrenzungen durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterworfen ist.

Artikel 5

A. — (1) Die durch den Patentinhaber bewirkte Einführung von Gegenständen, die in dem einen oder anderen Verbandsland hergestellt worden sind, in das Land, in dem das Patent erteilt worden ist, hat den Verfall des Patents nicht zur Folge.

(2) Jedem der Verbandsländer steht es frei, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, welche die Gewährung von Zwangslizenzen vorsehen, um Mißbräuche zu verhüten, die sich aus der Ausübung des durch das Patent verliehenen ausschließlichen Rechts ergeben könnten, zum Beispiel infolge unterlassener Ausübung.

(3) Der Verfall des Patents kann nur dann vorgehen werden, wenn die Gewährung von Zwangslizenzen zur Verhütung dieser Mißbräuche nicht ausreichen würde. Vor Ablauf von zwei Jahren seit Gewährung der ersten Zwangslizenz kann kein Verfahren auf Verfall oder Zurücknahme eines Patents eingeleitet werden.

(4) Wegen unterlassener oder ungenügender Ausübung darf eine Zwangslizenz nicht vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach der Hinterlegung der Patentanmeldung oder von drei Jahren nach der Patenterteilung verlangt werden, wobei die Frist, die zuletzt abläuft, maßgebend ist; sie wird versagt, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit mit berechtigten

Gründen entschuldigt. Eine solche Zwangslizenz ist nicht ausschließlich und kann, auch in der Form der Gewährung einer Unterlizenz, nur mit dem Teil des Unternehmens oder des Geschäftsbetriebs übertragen werden, der mit ihrer Auswertung befaßt ist.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden unter Vorbehalt der notwendigen Änderungen auch auf Gebrauchsmuster Anwendung.

B. — Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle darf wegen unterlassener Ausübung oder wegen der Einfuhr von Gegenständen, die mit den geschützten übereinstimmen, in keiner Weise durch Verfall beeinträchtigt werden.

C. — (1) Ist in einem Land der Gebrauch der eingetragenen Marke vorgeschrieben, so darf die Eintragung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist und nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Beteiligte seine Untätigkeit nicht rechtfertigt.

(2) Wird eine Fabrik- oder Handelsmarke vom Inhaber in einer Form gebraucht, die von der Eintragung in einem der Verbandsländer nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinträchtigt wird, so soll dieser Gebrauch die Ungültigkeit der Eintragung nicht nach sich ziehen und den der Marke gewährten Schutz nicht schmälern.

(3) Der gleichzeitige Gebrauch derselben Marke auf gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen durch gewerbliche oder Handelsniederlassungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, als Mitinhaber der Marke angesehen werden, steht der Eintragung der Marke nicht entgegen und schmälert nicht den der genannten Marke in einem Verbandsland gewährten Schutz, sofern dieser Gebrauch nicht eine Irreführung des Publikums zur Folge hat und dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderläuft.

D. — Für die Anerkennung des Rechts ist die Anbringung eines Zeichens oder Vermerks über das Patent, das Gebrauchsmuster, die Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarke oder die Hinterlegung des gewerblichen Musters oder Modells auf dem Erzeugnis nicht erforderlich.

Artikel 5bis

(1) Für die Zahlung der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte vorgesehenen Gebühren wird eine Nachfrist von mindestens sechs Monaten gewährt, und zwar gegen Entrichtung einer Zuschlagsgebühr, sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine solche auferlegen.

(2) Den Verbandsländern steht es frei, die Wiederherstellung der mangels Zahlung von Gebühren verfallenen Patente vorzusehen.

Artikel 5ter

In keinem der Verbandsländer wird als Eingriff in die Rechte des Patentinhabers angesehen:

1. der an Bord von Schiffen der anderen Verbandsländer stattfindende Gebrauch patentierter Einrichtungen im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, in den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer des Landes gelangen, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet werden;

2. der Gebrauch patentierter Einrichtungen in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge der anderen Verbandsländer oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in dieses Land gelangen.

Artikel 5quater

Wird ein Erzeugnis in ein Verbandsland eingeführt, in dem ein Patent zum Schutz eines Verfahrens zur Herstellung dieses Erzeugnisses besteht, so hat der Patentinhaber hinsichtlich des eingeführten Erzeugnisses alle Rechte, die ihm die Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes auf Grund des Verfahrenspatents hinsichtlich der im Land selbst hergestellten Erzeugnisse gewähren.

Artikel 5quinquies

Die gewerblichen Muster und Modelle werden in allen Verbandsländern geschützt.

Artikel 6

(1) Die Bedingungen für die Hinterlegung und Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken werden in jedem Land durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt.

(2) Jedoch darf eine durch einen Angehörigen eines Verbandslandes in irgendeinem Verbandsland hinterlegte Marke nicht deshalb zurückgewiesen oder für ungültig erklärt werden, weil sie im Ursprungsland nicht hinterlegt, eingetragen oder erneuert worden ist.

(3) Eine in einem Verbandsland vorschriftsmäßig eingetragene Marke wird als unabhängig angesehen von den in anderen Verbandsländern einschließlich des Ursprungslandes eingetragenen Marken.

Artikel 6bis

(1) Die Verbandsländer verpflichten sich, von Amts wegen, wenn dies die Rechtsvorschriften des Landes zulassen, oder auf Antrag des Beteiligten die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären und den Gebrauch der Marke zu untersagen, wenn sie eine verwechslungsfähige Abbildung, Nachahmung oder Übersetzung einer anderen Marke darstellt, von der es nach Ansicht der zuständigen Behörde des Landes der Eintragung oder des Gebrauchs dort notorisch feststeht, daß sie bereits einer zu den Vergünstigungen dieser Übereinkunft zugelassenen Person gehört und für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse benutzt wird. Das gleiche gilt, wenn der wesentliche Bestandteil der Marke die Abbildung einer solchen notorisch bekannten Marke oder eine mit ihr verwechslungsfähige Nachahmung darstellt.

(2) Für den Antrag auf Löschung einer solchen Marke ist eine Frist von mindestens fünf Jahren vom Tag der Eintragung an zu gewähren. Den Verbandsländern steht es frei, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Anspruch auf Untersagung des Gebrauchs geltend zu machen ist.

(3) Gegenüber bösgläubig erwirkten Eintragungen oder bösgläubig vorgenommenen Benutzungshandlungen ist der Antrag auf Löschung dieser Marken oder auf Untersagung ihres Gebrauchs an keine Frist gebunden.

Artikel 6ter

(1) a) Die Verbandsländer kommen überein, die Eintragung der Wappen, Flaggen und anderen staatlichen Hoheitszeichen der Verbandsländer, der von ihnen eingeführten amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel sowie jeder Nachahmung im heraldischen Sinn als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile solcher zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären sowie den Gebrauch dieser Zeichen durch geeignete Maßnahmen zu verbieten, sofern die zuständigen Stellen den Gebrauch nicht erlaubt haben.

b) Die Bestimmungen unter Buchstabe a) sind ebenso auf die Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Sigel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen anzuwenden, denen ein oder mehrere Verbandsländer angehören; ausgenommen sind die Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Sigel oder Bezeichnungen, die bereits Gegenstand von in Kraft befindlichen internationalen Abkommen sind, die ihren Schutz gewährleisten.

c) Kein Verbandsland ist gehalten, die Bestimmungen unter Buchstabe b) zum Nachteil der Inhaber von Rechten anzuwenden, die gutgläubig vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft in diesem Land erworben worden sind. Die Verbandsländer sind nicht gehalten, diese Bestimmungen anzuwenden, falls die Benutzung oder Eintragung gemäß Buchstabe a) nicht geeignet ist, beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zwischen der betreffenden Organisation und den Wappen, Flaggen, Kennzeichen, Sigeln oder Bezeichnungen hervorzurufen, oder falls die Benutzung oder Eintragung offenbar nicht geeignet ist, das Publikum über das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Benutzer und der Organisation irrezuführen.

(2) Das Verbot der amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel findet nur dann Anwendung, wenn die Marken mit diesen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren bestimmt sind.

(3) a) Für die Anwendung dieser Bestimmungen kommen die Verbandsländer überein, durch Vermittlung des Internationalen Büros ein Verzeichnis der staatlichen Hoheitszeichen und amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel auszutauschen, die sie jetzt oder in Zukunft unumschränkt oder in gewissen Grenzen unter den Schutz dieses Artikels zu stellen wünschen; dies gilt auch für alle späteren Änderungen dieses Verzeichnisses. Jedes Verbandsland soll die notifizierten Verzeichnisse rechtzeitig öffentlich zugänglich machen.

Diese Notifikation ist jedoch für Staatsflaggen nicht erforderlich.

b) Die Bestimmungen des Absatzes (1) Buchstabe b) sind nur auf die Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Sigel und Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen anwendbar, die diese durch Vermittlung des Internationalen Büros den Verbandsländern mitgeteilt haben.

(4) Jedes Verbandsland kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Eingang der Notifikation seine etwaigen Einwendungen durch das Internationale Büro dem betreffenden Land oder der betreffenden internationalen zwischenstaatlichen Organisation übermitteln.

(5) Hinsichtlich der Staatsflaggen finden die in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen nur auf Marken An-

wendung, die nach dem 6. November 1925 eingetragen worden sind.

(6) Hinsichtlich der staatlichen Hoheitszeichen — mit Ausnahme der Flaggen — und der amtlichen Zeichen und Stempel der Verbandsländer und hinsichtlich der Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Sigel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen sind diese Bestimmungen nur auf Marken anwendbar, die später als zwei Monate nach dem Eingang der in Absatz (3) vorgesehenen Notifikation eingetragen worden sind.

(7) Den Ländern steht es frei, bei Bösgläubigkeit auch solche Marken zu löschen, die vor dem 6. November 1925 eingetragen worden sind und staatliche Hoheitszeichen, Zeichen und Stempel enthalten.

(8) Die Angehörigen eines jeden Landes, die zum Gebrauch der staatlichen Hoheitszeichen, Zeichen und Stempel ihres Landes ermächtigt sind, dürfen sie auch dann benutzen, wenn sie denen eines anderen Landes ähnlich sind.

(9) Die Verbandsländer verpflichten sich, den unbefugten Gebrauch der Staatswappen der anderen Verbandsländer im Handel zu verbieten, wenn dieser Gebrauch zur Irreführung über den Ursprung der Erzeugnisse geeignet ist.

(10) Die vorübergehenden Bestimmungen hindern die Länder nicht an der Ausübung der Befugnis, gemäß Artikel 6quinquies Buchstabe B Nummer 3 Marken zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären, die ohne Ermächtigung Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen oder in einem Verbandsland eingeführte amtliche Zeichen und Stempel enthalten; dies gilt auch für die in Absatz (1) genannten unterscheidungskräftigen Zeichen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen.

Artikel 6quater

(1) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Verbandslandes die Übertragung einer Marke nur rechtsgültig, wenn gleichzeitig das Unternehmen oder der Geschäftsbetrieb, zu dem die Marke gehört, mit übergeht, so genügt es zur Rechtsgültigkeit der Übertragung, daß der in diesem Land befindliche Teil des Unternehmens oder Geschäftsbetriebes mit dem ausschließlichen Recht, die mit der übertragenen Marke versehenen Erzeugnisse dort herzustellen oder zu verkaufen, auf den Erwerber übergeht.

(2) Diese Bestimmung verpflichtet die Verbandsländer nicht, die Übertragung einer Marke als rechtsgültig anzusehen, deren Gebrauch durch den Erwerber tatsächlich geeignet wäre, das Publikum irrezuführen, insbesondere was die Herkunft, die Beschaffenheit oder die wesentlichen Eigenschaften der Erzeugnisse betrifft, für welche die Marke verwendet wird.

Artikel 6quinquies

A. — (1) Jede im Ursprungsland vorschriftsmäßig eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, unter den Vorbehalten dieses Artikels in den anderen Verbandsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden. Diese Länder können vor der endgültigen Eintragung die Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung im Ursprungsland verlangen. Eine Beglaubigung dieser Bescheinigung ist nicht erforderlich.

(2) Als Ursprungsland wird das Verbandsland angesehen, in dem der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat, und, wenn er eine solche Niederlassung innerhalb des Verbandes nicht hat, das Verbandsland, in dem er seinen Wohnsitz hat, und, wenn er keinen Wohnsitz innerhalb des Verbandes hat, das Land seiner Staatsangehörigkeit, sofern er Angehöriger eines Verbandslandes ist.

B. — Die Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken, die unter diesen Artikel fallen, darf nur in folgenden Fällen verweigert oder für ungültig erklärt werden:

1. wenn die Marken geeignet sind, Rechte zu verletzen, die von Dritten in dem Land erworben sind, in dem der Schutz beansprucht wird;
2. wenn die Marken jeder Unterscheidungskraft entbehren oder ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zusammengesetzt sind, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, des Ursprungsortes der Erzeugnisse oder der Zeit der Erzeugung dienen können, oder die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, üblich sind;
3. wenn die Marken gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen, insbesondere wenn sie geeignet sind, das Publikum zu täuschen. Es besteht Einverständnis darüber, daß eine Marke nicht schon deshalb als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden kann, weil sie einer Vorschrift des Markenrechts nicht entspricht, es sei denn, daß diese Bestimmung selbst die öffentliche Ordnung betrifft.

Die Anwendung des Artikels 10^{bis} bleibt jedoch vorbehalten.

C. — (1) Bei der Würdigung der Schutzfähigkeit der Marke sind alle Tatumstände zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer des Gebrauchs der Marke.

(2) In den anderen Verbandsländern dürfen Fabrik- oder Handelsmarken nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie von den im Ursprungsland geschützten Marken nur in Bestandteilen abweichen, die gegenüber der im Ursprungsland eingetragenen Form die Unterscheidungskraft der Marken nicht beeinflussen und ihre Identität nicht berühren.

D. — Niemand kann sich auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen, wenn die Marke, für die er den Schutz beansprucht, im Ursprungsland nicht eingetragen ist.

E. — Jedoch bringt die Erneuerung der Eintragung einer Marke im Ursprungsland keinesfalls die Verpflichtung mit sich, die Eintragung auch in den anderen Verbandsländern zu erneuern, in denen die Marke eingetragen worden ist.

F. — Das Prioritätsvorrecht bleibt bei den innerhalb der Frist des Artikels 4 vorgenommenen Markenhinterlegungen gewahrt, selbst wenn die Marke im Ursprungsland erst nach Ablauf dieser Frist eingetragen wird.

Artikel 6^{sexies}

Die Verbandsländer verpflichten sich, die Dienstleistungsmarken zu schützen. Sie sind nicht gehalten, die Eintragung dieser Marken vorzusehen.

Artikel 6^{septies}

(1) Beantragt der Agent oder der Vertreter dessen, der in einem der Verbandsländer Inhaber einer Marke ist, ohne dessen Zustimmung die Eintragung dieser Marke auf seinen eigenen Namen in einem oder mehreren dieser Länder, so ist der Inhaber berechtigt, der beantragten Eintragung zu widersprechen oder die Löschung oder, wenn das Gesetz des Landes es zuläßt, die Übertragung dieser Eintragung zu seinen Gunsten zu verlangen, es sei denn, daß der Agent oder Vertreter seine Handlungsweise rechtfertigt.

(2) Der Inhaber der Marke ist unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) berechtigt, sich dem Gebrauch seiner Marke durch seinen Agenten oder Vertreter zu widersetzen, wenn er diesen Gebrauch nicht gestattet hat.

(3) Den Landesgesetzgebungen steht es frei, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Inhaber einer Marke seine in diesem Artikel vorgesehenen Rechte geltend machen muß.

Artikel 7

Die Beschaffenheit des Erzeugnisses, auf dem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf keinesfalls die Eintragung der Marke hindern.

Artikel 7^{bis}

(1) Die Verbandsländer verpflichten sich, Verbandsmarken, die Verbänden gehören, deren Bestehen dem Gesetz des Ursprungslandes nicht zuwiderläuft, auch dann zur Hinterlegung zuzulassen und zu schützen, wenn diese Verbände eine gewerbliche oder Handelsniederlassung nicht besitzen.

(2) Es steht jedem Land zu, frei darüber zu bestimmen, unter welchen besonderen Bedingungen eine Verbandsmarke geschützt wird; es kann den Schutz verweigern, wenn diese Marke gegen das öffentliche Interesse verstößt.

(3) Jedoch darf der Schutz dieser Marken einem Verband, dessen Bestehen dem Gesetz des Ursprungslandes nicht zuwiderläuft, nicht deshalb verweigert werden, weil er in dem Land, in dem der Schutz nachgesucht wird, keine Niederlassung hat oder seine Gründung den Rechtsvorschriften dieses Landes nicht entspricht.

Artikel 8

Der Handelsname wird in allen Verbandsländern, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung oder Eintragung, geschützt, gleichgültig ob er einen Bestandteil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Artikel 9

(1) Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis ist bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in denen diese Marke oder dieser Handelsname Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, zu beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist auch in dem Land vorzunehmen, in dem die widerrechtliche Anbringung stattgefunden hat, oder in dem Land, in das das Erzeugnis eingeführt worden ist.

(3) Die Beschlagnahme erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Landes auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder jeder anderen zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei, sei diese eine natürliche oder eine juristische Person.

(4) Die Behörden sind nicht gehalten, die Beschlagnahme im Fall der Durchfuhr zu bewirken.

(5) Lassen die Rechtsvorschriften eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zu, so tritt an die Stelle der Beschlagnahme das Einfuhrverbot oder die Beschlagnahme im Inland.

(6) Lassen die Rechtsvorschriften eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr noch das Einfuhrverbot noch die Beschlagnahme im Inland zu, so treten an die Stelle dieser Maßnahmen bis zu einer entsprechenden Änderung der Rechtsvorschriften diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Fall den eigenen Staatsangehörigen gewährt.

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen des Artikels 9 sind im Fall des unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauchs einer falschen Angabe über die Herkunft des Erzeugnisses oder über die Identität des Erzeugers, Herstellers oder Händlers anwendbar.

(2) Als beteiligte Partei, mag sie eine natürliche oder juristische Person sein, ist jedenfalls jeder Erzeuger, Hersteller oder Händler anzuerkennen, der sich mit der Erzeugung oder Herstellung des Erzeugnisses befaßt oder mit ihm handelt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Ort oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, oder in dem fälschlich bezeichneten Land oder in dem Land, in dem die falsche Herkunftsangabe verwendet wird, seine Niederlassung hat.

Artikel 10bis

(1) Die Verbandsländer sind gehalten, den Verbandsangehörigen einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern.

(2) Unlauterer Wettbewerb ist jede Wettbewerbs-handlung, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel zuwiderläuft.

(3) Insbesondere sind zu untersagen:

1. alle Handlungen, die geeignet sind, auf irgendeine Weise eine Verwechslung mit der Niederlassung, den Erzeugnissen oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers hervorzurufen;
2. die falschen Behauptungen im geschäftlichen Verkehr, die geeignet sind, den Ruf der Niederlassung, der Erzeugnisse oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers herabzusetzen;
3. Angaben oder Behauptungen, deren Verwendung im geschäftlichen Verkehr geeignet ist, das Publikum über die Beschaffenheit, die Art der Herstellung, die wesentlichen Eigenschaften, die Brauchbarkeit oder die Menge der Waren irrezuführen.

Artikel 10ter

(1) Um alle in den Artikeln 9, 10 und 10bis bezeichneten Handlungen wirksam zu unterdrücken, verpflichten sich die Verbandsländer, den Angehörigen der anderen Verbandsländer geeignete Rechtsbehelfe zu sichern.

(2) Sie verpflichten sich außerdem, Maßnahmen zu treffen, um den Verbänden und Vereinigungen, welche die beteiligten Gewerbetreibenden, Erzeuger oder Händler vertreten und deren Bestehen den Gesetzen ihres Landes nicht zuwiderläuft, das Auftreten vor Gericht oder vor den Verwaltungsbehörden zum Zweck der Unterdrückung der in den Artikeln 9, 10 und 10bis bezeichneten Handlungen in dem Maß zu ermöglichen, wie es das Gesetz des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, den Verbänden und Vereinigungen dieses Landes gestattet.

Artikel 11

(1) Die Verbandsländer werden nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften den patentfähigen Erfindungen, den Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, die in einem Verbandsland auf den amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz gewähren.

(2) Dieser zeitweilige Schutz verlängert die Fristen des Artikels 4 nicht. Wird später das Prioritätsrecht beansprucht, so kann die Behörde eines jeden Landes die Frist mit dem Zeitpunkt beginnen lassen, zu dem das Erzeugnis in die Ausstellung eingebracht worden ist.

(3) Jedes Land kann zum Nachweis der Übereinstimmung des ausgestellten Gegenstandes und des Zeitpunkts der Einbringung die ihm notwendig erscheinenden Belege verlangen.

Artikel 12

(1) Jedes der Verbandsländer verpflichtet sich, ein besonderes Amt für gewerbliches Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle einzurichten, um die Erfindungspatente, die Gebrauchsmuster, die gewerblichen Muster oder Modelle und die Fabrik- oder Handelsmarken der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

(2) Dieses Amt wird ein regelmäßig erscheinendes amtliches Blatt herausgeben. Es wird regelmäßig veröffentlicht:

- a) die Namen der Inhaber der erteilten Patente mit einer kurzen Bezeichnung der patentierten Erfindungen;
- b) die Abbildungen der eingetragenen Marken.

Artikel 13

(1) a) Der Verband hat eine Versammlung, die sich aus den durch die Artikel 13 bis 17 gebundenen Verbandsländern zusammensetzt.

b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) a) Die Versammlung

- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des Verbandes sowie die Anwendung dieser Übereinkunft;
- ii) erteilt dem Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als „das Internationale Büro“ bezeichnet), das in dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als „die Organisation“ bezeichnet) vorgesehen ist, Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsländer, die durch die Artikel 13 bis 17 nicht gebunden sind;
- iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation betreffend den Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen;
- iv) wählt die Mitglieder des Exekutivausschusses der Versammlung;
- v) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit ihres Exekutivausschusses und erteilt ihm Weisungen;
- vi) legt das Programm fest, beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan des Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
- vii) beschließt die Finanzvorschriften des Verbandes;
- viii) bildet die Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes für zweckdienlich hält;
- ix) bestimmt, welche Nichtmitgliedländer des Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- x) beschließt Änderungen der Artikel 13 bis 17;
- xi) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des Verbandes geeignet ist;
- xii) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus dieser Übereinkunft ergeben;
- xiii) übt vorbehaltlich ihres Einverständnisses die ihr durch das Übereinkommen zur Errichtung der Organisation übertragenen Rechte aus.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) kann ein Delegierter nur ein Land vertreten.

b) Verbandsländer, die durch ein Sonderabkommen ein gemeinsames Amt errichtet haben, das für jedes von ihnen das besondere nationale Amt für gewerbliches Eigentum im Sinn des Artikels 12 darstellt, können bei den Beratungen in ihrer Gesamtheit durch eines von ihnen vertreten sein.

(4) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz (2) faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(5) a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) kann ein Delegierter nur im Namen eines Landes abstimmen.

b) Die in Absatz (3) Buchstabe b) bezeichneten Verbandsländer sind bestrebt, sich bei den Tagungen der Versammlung in der Regel durch ihre eigenen Delegationen vertreten zu lassen. Kann sich jedoch eines dieser Länder aus außergewöhnlichen Gründen nicht durch seine eigene Delegation vertreten lassen, so kann es die Delegation eines anderen dieser Länder ermächtigen, in seinem Namen abzustimmen; jedoch kann eine Delegation in Vertretung nur eines anderen Landes abstimmen. Jede zu diesem Zweck erteilte Vollmacht muß in einer vom Staatsoberhaupt oder zuständigen Minister unterzeichneten Urkunde enthalten sein.

(6) Die Verbandsländer, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(7) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn der Exekutivausschuß oder ein Viertel der Mitgliedländer der Versammlung es verlangt.

(8) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

(1) Die Versammlung hat einen Exekutivausschuß.

(2) a) Der Exekutivausschuß setzt sich aus den von der Versammlung aus dem Kreis ihrer Mitgliedländer gewählten Ländern zusammen. Außerdem hat das Land, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz (7) Buchstabe b) ex officio einen Sitz im Ausschuß.

b) Die Regierung jedes Mitgliedlandes des Exekutivausschusses wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(3) Die Zahl der Mitgliedländer des Exekutiv Ausschusses entspricht einem Viertel der Zahl der Mitgliedländer der Versammlung. Bei der Berechnung der zu vergebenden Sitze wird der nach Teilung durch vier verbleibende Rest nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses trägt die Versammlung einer angemessenen geographischen Verteilung und der Notwendigkeit Rechnung, daß unter den Ländern des Exekutiv Ausschusses Vertragsländer der im Rahmen des Verbandes errichteten Sonderabkommen sind.

(5) a) Die Mitglieder des Exekutiv Ausschusses üben ihr Amt vom Schluß der Tagung der Versammlung, in deren Verlauf sie gewählt worden sind, bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Tagung der Versammlung aus.

b) Höchstens zwei Drittel der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses können wiedergewählt werden.

c) Die Versammlung regelt die Einzelheiten der Wahl und der etwaigen Wiederwahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses.

(6) a) Der Exekutiv Ausschuß

- i) bereitet den Entwurf der Tagesordnung der Versammlung vor;
- ii) unterbreitet der Versammlung Vorschläge zu den vom Generaldirektor vorbereiteten Entwürfen des Programms und des Dreijahres-Haushaltsplans des Verbandes;
- iii) stellt im Rahmen des Programms und des Dreijahres-Haushaltsplans die vom Generaldirektor vorbereiteten Jahresprogramme und Jahreshaushaltspläne auf;
- iv) unterbreitet der Versammlung mit entsprechenden Bemerkungen die periodischen Berichte des Generaldirektors und die jährlichen Berichte über die Rechnungsprüfung;
- v) trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Durchführung des Programms des Verbandes durch den Generaldirektor in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung und unter Berücksichtigung der zwischen zwei ordentlichen Tagungen der Versammlung eintretenden Umstände;
- vi) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieser Übereinkunft übertragen werden.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet der Exekutiv Ausschuß nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(7) a) Der Exekutiv Ausschuß tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor jedes Jahr einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar möglichst zu derselben Zeit und an demselben Ort wie der Koordinierungsausschuß der Organisation.

b) Der Exekutiv Ausschuß tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, entweder auf Initiative des Generaldirektors oder wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses es verlangt.

(8) a) Jedes Mitgliedland des Exekutiv Ausschusses verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer des Exekutiv Ausschusses bildet das Quorum.

c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

d) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

e) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

(9) Die Verbandsländer, die nicht Mitglied des Exekutiv Ausschusses sind, werden zu dessen Sitzungen als Beobachter zugelassen.

(10) Der Exekutiv Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

(1) a) Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen, das an die Stelle des mit dem Verbandsbüro der internationalen Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vereinigten Büros des Verbandes tritt.

b) Das Internationale Büro besorgt insbesondere das Sekretariat der verschiedenen Organe des Verbandes.

c) Der Generaldirektor der Organisation ist der höchste Beamte des Verbandes und vertritt den Verband.

(2) Das Internationale Büro sammelt und veröffentlicht Informationen über den Schutz des gewerblichen Eigentums. Jedes Verbandsland teilt so bald wie möglich dem Internationalen Büro alle neuen Gesetze und anderen amtlichen Texte mit, die den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen. Es übermittelt außerdem dem Internationalen Büro alle jene Veröffentlichungen seiner für das gewerbliche Eigentum zuständigen Stellen, die unmittelbar den Schutz des gewerblichen Eigentums berühren und nach Meinung des Internationalen Büros für seine Tätigkeit von Interesse sind.

(3) Das Internationale Büro gibt eine monatlich erscheinende Zeitschrift heraus.

(4) Das Internationale Büro erteilt jedem Verbandsland auf Verlangen Auskünfte über Fragen betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.

(5) Das Internationale Büro unternimmt Untersuchungen und leistet Dienste zur Erleichterung des Schutzes des gewerblichen Eigentums.

(6) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung, des Exekutiv Ausschusses und aller anderen Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen teil. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(7) a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung und in Zusammenarbeit mit dem Exekutiv Ausschuß die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen der Übereinkunft mit Ausnahme der Artikel 13 bis 17 vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(8) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

Artikel 16

(1) a) Der Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des Verbandes umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbände zuzurechnen sind. Der Anteil des Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des Verbandes umfaßt folgende Einnahmen:

- i) Beiträge der Verbandsländer;
- ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbandes;
- iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den Verband betreffen;
- iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) a) Jedes Verbandsland wird zur Bestimmung seines Beitrags zum Haushaltsplan in eine Klasse eingestuft und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage einer Zahl von Einheiten, die wie folgt festgesetzt wird:

Klasse I	25
Klasse II	20
Klasse III	15
Klasse IV	10
Klasse V	5
Klasse VI	3
Klasse VII	1

b) Falls es dies nicht schon früher getan hat, gibt jedes Land gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde die Klasse an, in die es eingestuft zu werden wünscht. Es kann die Klasse wechseln. Wählt es eine niedrigere Klasse, so hat es dies der Versammlung auf einer ihrer ordentlichen Tagungen mitzuteilen. Ein solcher Wechsel wird zu Beginn des auf diese Tagung folgenden Kalenderjahres wirksam.

c) Der Jahresbeitrag jedes Landes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe

der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des Verbandes steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.

d) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.

e) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des Verbandes, denen es als Mitglied angehört, ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

f) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbandes wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung und dem Exekutivausschuß darüber berichtet.

(6) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Verbandslandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(7) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, daß dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation. Solange dieses Land verpflichtet ist, Vorschüsse zu gewähren, hat es ex officio einen Sitz im Exekutivausschuß.

b) Das unter Buchstabe a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Verbandsländern oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

Artikel 17

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 13, 14, 15, 16 und dieses Artikels können von jedem Mitglied-

land der Versammlung, vom Exekutiv Ausschuss oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 13 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Verbandsländer erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

Artikel 18

(1) Diese Übereinkunft soll Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck werden der Reihe nach in einem der Verbandsländer Konferenzen zwischen den Delegierten dieser Länder stattfinden.

(3) Für Änderungen der Artikel 13 bis 17 sind die Bestimmungen des Artikels 17 maßgebend.

Artikel 19

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verbandsländer sich das Recht vorbehalten, einzeln untereinander Sonderabkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abkommen den Bestimmungen dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 20

(1) a) Jedes Verbandsland kann diese Fassung der Übereinkunft ratifizieren, wenn es sie unterzeichnet hat, oder ihr beitreten, wenn es sie nicht unterzeichnet hat. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

b) Jedes Verbandsland kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sich seine Ratifikation oder sein Beitritt nicht erstreckt

- i) auf die Artikel 1 bis 12 oder
- ii) auf die Artikel 13 bis 17.

c) Jedes Verbandsland, das gemäß Buchstabe b) eine der beiden dort bezeichneten Gruppen von Artikeln von der Wirkung seiner Ratifikation oder seines Beitritts ausgeschlossen hat, kann zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß es die Wirkung seiner Rati-

fikation oder seines Beitritts auf diese Gruppe von Artikeln erstreckt. Eine solche Erklärung wird beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) a) Die Artikel 1 bis 12 treten für die ersten zehn Verbandsländer, die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden ohne Abgabe einer nach Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer i) zulässigen Erklärung hinterlegt haben, drei Monate nach Hinterlegung der zehnten solchen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

b) Die Artikel 13 bis 17 treten für die ersten zehn Verbandsländer, die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden ohne Abgabe einer nach Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer ii) zulässigen Erklärung hinterlegt haben, drei Monate nach Hinterlegung der zehnten solchen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

c) Vorbehaltlich des erstmaligen Inkrafttretens jeder der beiden in Absatz (1) Buchstabe b) Ziffern i) und ii) bezeichneten Gruppen von Artikeln nach den Buchstaben a) und b) und vorbehaltlich des Absatzes (1) Buchstabe b) treten die Artikel 1 bis 17 für jedes nicht unter Buchstabe a) oder b) fallende Verbandsland, das eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, sowie für jedes Verbandsland, das eine Erklärung gemäß Absatz (1) Buchstabe c) hinterlegt, drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung einer solchen Hinterlegung durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der hinterlegten Urkunde oder Erklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung der Übereinkunft für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(3) Für jedes Verbandsland, das eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, treten die Artikel 18 bis 30 in Kraft, sobald eine der beiden in Absatz (1) Buchstabe b) bezeichneten Gruppen von Artikeln für dieses Land gemäß Absatz (2) Buchstabe a), b) oder c) in Kraft tritt.

Artikel 21

(1) Jedes verbandsfremde Land kann dieser Fassung der Übereinkunft beitreten und dadurch Mitglied des Verbandes werden. Die Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) a) Für jedes verbandsfremde Land, das seine Beitrittsurkunde einen Monat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Bestimmungen dieser Fassung der Übereinkunft oder früher hinterlegt hat, tritt diese, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt in der Beitrittsurkunde angegeben ist, zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bestimmungen gemäß Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe a) oder b) erstmals in Kraft treten; jedoch ist ein solches Land,

- i) wenn die Artikel 1 bis 12 zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten sind, während der Übergangszeit bis zu ihrem Inkrafttreten an ihrer Stelle durch die Artikel 1 bis 12 der Lissaboner Fassung der Übereinkunft gebunden;
- ii) wenn die Artikel 13 bis 17 zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten sind, während der Übergangszeit bis zu ihrem Inkrafttreten an ihrer Stelle durch die Artikel 13 und 14 Absätze (3), (4) und (5) der Lissaboner Fassung der Übereinkunft gebunden.

Gibt ein Land in seiner Beitrittsurkunde einen späteren Zeitpunkt an, so tritt diese Fassung der Über-

einkunft für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

b) Für jedes verbandsfremde Land, das seine Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten einer Gruppe von Artikeln dieser Fassung der Übereinkunft oder weniger als einen Monat vor diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, tritt diese Fassung der Übereinkunft vorbehaltlich des Buchstaben a) drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt in der Beitrittsurkunde angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung der Übereinkunft für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(3) Für jedes verbandsfremde Land, das seine Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieser Fassung der Übereinkunft in ihrer Gesamtheit oder weniger als einen Monat vor diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, tritt diese Fassung der Übereinkunft drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt in der Beitrittsurkunde angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung der Übereinkunft für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 22

Vorbehaltlich der gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) und Artikel 28 Absatz (2) zulässigen Ausnahmen bewirkt die Ratifikation oder der Beitritt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieser Fassung der Übereinkunft.

Artikel 23

Nach dem Inkrafttreten dieser Fassung der Übereinkunft in ihrer Gesamtheit kann ein Land früheren Fassungen der Übereinkunft nicht mehr beitreten.

Artikel 24

(1) Jedes Land kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generaldirektor schriftlich notifizieren, daß diese Übereinkunft auf alle oder einzelne in der Erklärung der Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist.

(2) Jedes Land, das eine solche Erklärung oder eine solche Notifikation abgegeben hat, kann dem Generaldirektor jederzeit notifizieren, daß diese Übereinkunft auf alle oder einzelne dieser Hoheitsgebiete nicht mehr anwendbar ist.

(3) a) Jede in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäß Absatz (1) wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt und jede Notifikation gemäß Absatz (1) wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generaldirektor wirksam.

b) Jede Notifikation gemäß Absatz (2) wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generaldirektor wirksam.

Artikel 25

(1) Jedes Vertragsland dieser Übereinkunft verpflichtet sich, entsprechend seiner Verfassung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Übereinkunft zu gewährleisten.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß jedes Land im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieser Übereinkunft Wirkung zu verleihen.

Artikel 26

(1) Diese Übereinkunft bleibt ohne zeitliche Begrenzung in Kraft.

(2) Jedes Land kann diese Fassung der Übereinkunft durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen. Diese Kündigung bewirkt zugleich die Kündigung aller früheren Fassungen und hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Verbandsländer bleibt die Übereinkunft in Kraft und wirksam.

(3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(4) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des Verbandes geworden ist.

Artikel 27

(1) Diese Fassung der Übereinkunft ersetzt in den Beziehungen zwischen den Ländern, auf die sie anwendbar ist, und in dem Umfang, in dem sie anwendbar ist, die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und die folgenden revidierten Fassungen dieser Übereinkunft.

(2) a) Für die Länder, auf die diese Fassung der Übereinkunft nicht oder nicht in ihrer Gesamtheit, jedoch die Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 anwendbar ist, bleibt diese letztere in ihrer Gesamtheit oder in dem Umfang in Kraft, in dem sie nicht gemäß Absatz (1) durch diese Fassung der Übereinkunft ersetzt wird.

b) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder diese Fassung der Übereinkunft noch Teile von ihr, noch die Lissaboner Fassung anwendbar sind, die Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 in ihrer Gesamtheit oder in dem Umfang in Kraft, in dem sie nicht gemäß Absatz (1) durch diese Fassung der Übereinkunft ersetzt wird.

c) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder diese Fassung der Übereinkunft noch Teile von ihr, noch die Lissaboner Fassung, noch die Londoner Fassung anwendbar sind, die Haager Fassung vom 6. November 1925 in ihrer Gesamtheit oder in dem Umfang in Kraft, in dem sie nicht gemäß Absatz (1) durch diese Fassung der Übereinkunft ersetzt wird.

(3) Die verbandsfremden Länder, die Vertragspartei dieser Fassung der Übereinkunft werden, wenden sie im Verhältnis zu jedem Verbandsland an, das nicht Vertragspartei dieser Fassung oder das zwar Vertragspartei dieser Fassung ist, aber die in Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer i) vorgesehene Erklärung abgegeben hat. Diese Länder lassen es zu, daß ein solches Verbandsland in seinen Beziehungen zu ihnen die Bestimmungen der jüngsten Fassung der Übereinkunft, deren Vertragspartei es ist, anwendet.

Artikel 28

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsländern über die Auslegung oder die Anwendung dieser Übereinkunft, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Land durch eine Klage, die gemäß dem Statut des Internationalen Gerichtshofs zu erheben ist, vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Länder nicht eine andere Regelung vereinbaren. Das Land, das die Streitigkeit vor den Internationalen Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; dieses setzt die anderen Verbandsländer davon in Kenntnis.

(2) Jedes Land kann gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieser Fassung der Übereinkunft oder mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß es sich durch Absatz (1) nicht als gebunden betrachtet. Auf Streitigkeiten zwischen einem solchen Land und jedem anderen Verbandsland ist Absatz (1) nicht anwendbar.

(3) Jedes Land, das eine Erklärung gemäß Absatz (2) abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 29

(1) a) Diese Fassung der Übereinkunft wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.

b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, englischer, italienischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

c) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der verschiedenen Texte ist der französische Text maßgebend.

(2) Diese Fassung der Übereinkunft liegt bis zum 13. Januar 1968 in Stockholm zur Unterzeichnung auf.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Fassung der Übereinkunft den Regierungen aller Verbandsländer und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt diese Fassung der Übereinkunft beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Verbandsländer die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sowie die in diesen Urkunden enthaltenen oder gemäß Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe c) abgegebenen Erklärungen, das Inkrafttreten aller Bestimmungen dieser Fassung der Übereinkunft, die Notifikationen von Kündigungen und die Notifikationen gemäß Artikel 24.

Artikel 30

(1) Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Fassung der Übereinkunft auf das Internationale Büro der Organisation oder den Generaldirektor als Bezugnahmen auf das Büro des Verbandes oder seinen Direktor.

(2) Verbandsländer, die nicht durch die Artikel 13 bis 17 gebunden sind, können, wenn sie dies wünschen, während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Errichtung der Organisation an, die in den Artikeln 13 bis 17 dieser Fassung der Übereinkunft vorgesehenen Rechte so ausüben, als wären sie durch diese Artikel gebunden. Jedes Land, das diese Rechte auszuüben wünscht, hinterlegt zu diesem Zweck beim Generaldirektor eine schriftliche Notifikation, die im Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam wird. Solche Länder gelten bis zum Ablauf der genannten Frist als Mitglied der Versammlung.

(3) Solange nicht alle Verbandsländer Mitglied der Organisation geworden sind, handelt das Internationale Büro der Organisation zugleich als Büro des Verbandes und der Generaldirektor als Direktor dieses Büros.

(4) Sobald alle Verbandsländer Mitglied der Organisation geworden sind, gehen die Rechte und Verpflichtungen sowie das Vermögen des Büros des Verbandes auf das Internationale Büro der Organisation über.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Fassung der Übereinkunft unterschrieben.

GESCHEHEN zu Stockholm am 14. Juli 1967.

CONVENTION DE PARIS POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE

DU 20 MARS 1883
REVISÉE A
BRUXELLES LE 14 DÉCEMBRE 1900,
À WASHINGTON LE 2 JUIN 1911,
À LA HAYE LE 6 NOVEMBRE 1925,
À LONDRES LE 2 JUIN 1934,
À LISBONNE LE 31 OCTOBRE 1958
ET À STOCKHOLM LE 14 JUILLET 1967

Article premier

1) Les pays auxquels s'applique la présente Convention sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.

2) La protection de la propriété industrielle a pour objet les brevets d'invention, les modèles d'utilité, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce, les marques de service, le nom commercial et les indications de provenance ou appellations d'origine, ainsi que la répression de la concurrence déloyale.

3) La propriété industrielle s'entend dans l'acception la plus large et s'applique non seulement à l'industrie et au commerce proprement dits, mais également au domaine des industries agricoles et extractives et à tous produits fabriqués ou naturels, par exemple: vins, grains, feuilles de tabac, fruits, bétiaux, minéraux, eaux minérales, bières, fleurs, farines.

4) Parmi les brevets d'invention sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des pays de l'Union, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, brevets et certificats d'addition, etc.

Article 2

1) Les ressortissants de chacun des pays de l'Union jouiront dans tous les autres pays de l'Union, en ce qui concerne la protection de la propriété industrielle, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux, le tout sans préjudice des droits spécialement prévus par la présente Convention. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des conditions et formalités imposées aux nationaux.

2) Toutefois, aucune condition de domicile ou d'établissement dans le pays où la protection est réclamée ne peut être exigée des ressortissants de l'Union pour la jouissance d'aucun des droits de propriété industrielle.

3) Sont expressément réservées les dispositions de la législation de chacun des pays de l'Union relatives à la procédure judiciaire et administrative et à la compétence, ainsi qu'à l'élection de domicile ou à la constitution d'un mandataire, qui seraient requises par les lois sur la propriété industrielle.

Article 3

Sont assimilés aux ressortissants des pays de l'Union les ressortissants des pays ne faisant pas partie de l'Union qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des pays de l'Union.

Article 4

A. — 1) Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un modèle d'utilité, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des pays de l'Union, ou son ayant cause, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres pays, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

2) Est reconnu comme donnant naissance au droit de priorité tout dépôt ayant la valeur d'un dépôt national régulier, en vertu de la législation nationale de chaque pays de l'Union ou de traités bilatéraux ou multilatéraux conclus entre des pays de l'Union.

3) Par dépôt national régulier on doit entendre tout dépôt qui suffit à établir la date à laquelle la demande a été déposée dans le pays en cause, quel que soit le sort ultérieur de cette demande.

B. — En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres pays de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque, et ces faits ne pourront faire naître aucun droit de tiers ni aucune possession personnelle. Les droits acquis par des tiers avant le jour de la première demande qui sert de base au droit de priorité sont réservés par l'effet de la législation intérieure de chaque pays de l'Union.

C. — 1) Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention et les modèles d'utilité, et de six mois pour les dessins ou modèles industriels et pour les marques de fabrique ou de commerce.

2) Ces délais commencent à courir de la date du dépôt de la première demande; le jour du dépôt n'est pas compris dans le délai.

3) Si le dernier jour du délai est un jour férié légal, ou un jour où le Bureau n'est pas ouvert pour recevoir le dépôt des demandes dans le pays où la protection est réclamée, le délai sera prorogé jusqu'au premier jour ouvrable qui suit.

4) Doit être considérée comme première demande dont la date de dépôt sera le point de départ du délai de priorité, une demande ultérieure ayant le même objet qu'une première demande antérieure au sens de l'alinéa 2) ci-dessus, déposée dans le même pays de l'Union, à la condition que cette demande antérieure, à la date du dépôt de la demande ultérieure, ait été retirée, abandonnée, ou refusée, sans avoir été soumise à l'inspection publique et sans laisser subsister de droits, et qu'elle n'ait pas encore servi de base pour la revendication du droit de priorité. La demande antérieure ne pourra plus alors servir de base pour la revendication du droit de priorité.

D. — 1) Quiconque voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt antérieur sera tenu de faire une déclaration

indiquant la date et le pays de ce dépôt. Chaque pays déterminera à quel moment, au plus tard, cette déclaration devra être effectuée.

2) Ces indications seront mentionnées dans les publications émanant de l'Administration compétente, notamment sur les brevets et les descriptions y relatives.

3) Les pays de l'Union pourront exiger de celui qui fait une déclaration de priorité la production d'une copie de la demande (description, dessins, etc.) déposée antérieurement. La copie, certifiée conforme par l'Administration qui aura reçu cette demande, sera dispensée de toute légalisation et elle pourra en tout cas être déposée, exempte de frais, à n'importe quel moment dans le délai de trois mois à dater du dépôt de la demande ultérieure. On pourra exiger qu'elle soit accompagnée d'un certificat de la date du dépôt émanant de cette Administration et d'une traduction.

4) D'autres formalités ne pourront être requises pour la déclaration de priorité au moment du dépôt de la demande. Chaque pays de l'Union déterminera les conséquences de l'omission des formalités prévues par le présent article, sans que ces conséquences puissent excéder la perte du droit de priorité.

5) Ultérieurement, d'autres justifications pourront être demandées.

Celui qui se prévaut de la priorité d'un dépôt antérieur sera tenu d'indiquer le numéro de ce dépôt; cette indication sera publiée dans les conditions prévues par l'alinéa 2) ci-dessus.

E. — 1) Lorsqu'un dessin ou modèle industriel aura été déposé dans un pays en vertu d'un droit de priorité basé sur le dépôt d'un modèle d'utilité, le délai de priorité ne sera que celui fixé pour les dessins ou modèles industriels.

2) En outre, il est permis de déposer dans un pays un modèle d'utilité en vertu d'un droit de priorité basé sur le dépôt d'une demande de brevet et inversement.

F. — Aucun pays de l'Union ne pourra refuser une priorité ou une demande de brevet pour le motif que le déposant revendique des priorités multiples, même provenant de pays différents, ou pour le motif qu'une demande revendiquant une ou plusieurs priorités contient un ou plusieurs éléments qui n'étaient pas compris dans

la ou les demandes dont la priorité est revendiquée, à la condition, dans les deux cas, qu'il y ait unité d'invention, au sens de la loi du pays.

En ce qui concerne les éléments non compris dans la ou les demandes dont la priorité est revendiquée, le dépôt de la demande ultérieure donne naissance à un droit de priorité dans les conditions ordinaires.

G. — 1) Si l'examen révèle qu'une demande de brevet est complexe, le demandeur pourra diviser la demande en un certain nombre de demandes divisionnaires, en conservant comme date de chacune la date de la demande initiale et, s'il y a lieu, le bénéfice du droit de priorité.

2) Le demandeur pourra aussi, de sa propre initiative, diviser la demande de brevet, en conservant comme date de chaque demande divisionnaire la date de la demande initiale et, s'il y a lieu, le bénéfice du droit de priorité. Chaque pays de l'Union aura la faculté de déterminer les conditions auxquelles cette division sera autorisée.

H. — La priorité ne peut être refusée pour le motif que certains éléments de l'invention pour lesquels on revendique la priorité ne figurent pas parmi les revendications formulées dans la demande au pays d'origine, pourvu que l'ensemble des pièces de la demande révèle d'une façon précise lesdits éléments.

I.-1) Les demandes de certificats d'auteur d'invention, déposées dans un pays où les déposants ont le droit de demander à leur choix soit un brevet, soit un certificat d'auteur d'invention, donneront naissance au droit de priorité institué par le présent article dans les mêmes conditions et avec les mêmes effets que les demandes de brevets d'invention.

2) Dans un pays où les déposants ont le droit de demander à leur choix soit un brevet, soit un certificat d'auteur d'invention, le demandeur d'un certificat d'auteur d'invention bénéficiera, selon les dispositions du présent article applicables aux demandes de brevets, du droit de priorité basé sur le dépôt d'une demande de brevet d'invention, de modèle d'utilité ou de certificat d'auteur d'invention.

Article 4 bis

1) Les brevets demandés dans les différents pays de l'Union par des ressortissants de l'Union seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres pays, adhérents ou non à l'Union.

2) Cette disposition doit s'entendre d'une façon absolue, notamment en ce sens que les brevets demandés pendant le délai de priorité sont indépendants, tant au point de vue des causes de nullité et de déchéance qu'au point de vue de la durée normale.

3) Elle s'applique à tous les brevets existant au moment de sa mise en vigueur.

4) Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux pays, pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

5) Les brevets obtenus avec le bénéfice de la priorité jouiront, dans les différents pays de l'Union, d'une durée égale à celle dont ils jouiraient s'ils étaient demandés ou délivrés sans le bénéfice de la priorité.

Article 4 ter

L'inventeur a le droit d'être mentionné comme tel dans le brevet.

Article 4 quater

La délivrance d'un brevet ne pourra être refusée et un brevet ne pourra être invalidé pour le motif que la vente du produit breveté ou obtenu par un procédé breveté est soumise à des restrictions ou limitations résultant de la législation nationale.

Article 5

A. — 1) L'introduction, par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des pays de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

2) Chacun des pays de l'Union aura la faculté de prendre des mesures législatives prévoyant la concession de licences obligatoires, pour prévenir les abus qui pourraient résulter de l'exercice du droit exclusif conféré par le brevet, par exemple faute d'exploitation.

3) La déchéance du brevet ne pourra être prévue que pour le cas où la concession de licences obligatoires n'aurait pas suffi pour prévenir ces abus. Aucune action en déché-

ance ou en révocation d'un brevet ne pourra être introduite avant l'expiration de deux années à compter de la concession de la première licence obligatoire.

4) Une licence obligatoire ne pourra pas être demandée pour cause de défaut ou d'insuffisance d'exploitation avant l'expiration d'un délai de quatre années à compter du dépôt de la demande de brevet, ou de trois années à compter de la délivrance du brevet, le délai qui expire le plus tard devant être appliqué; elle sera refusée si le breveté justifie son inaction par des excuses légitimes. Une telle licence obligatoire sera non exclusive et ne pourra être transmise, même sous la forme de concession de sous-licence, qu'avec la partie de l'entreprise ou du fonds de commerce exploitant cette licence.

5) Les dispositions qui précèdent seront applicables, sous réserve des modifications nécessaires, aux modèles d'utilité.

B. — La protection des dessins et modèles industriels ne peut être atteinte par une déchéance quelconque, soit pour défaut d'exploitation, soit pour introduction d'objets conformes à ceux qui sont protégés.

C. — 1) Si, dans un pays, l'utilisation de la marque enregistrée est obligatoire, l'enregistrement ne pourra être annulé qu'après un délai équitable et si l'intéressé ne justifie pas des causes de son inaction.

2) L'emploi d'une marque de fabrique ou de commerce, par le propriétaire, sous une forme qui diffère, par des éléments n'altérant pas le caractère distinctif de la marque dans la forme sous laquelle celle-ci a été enregistrée dans l'un des pays de l'Union, n'entraînera pas l'invalidation de l'enregistrement et ne diminuera pas la protection accordée à la marque.

3) L'emploi simultané de la même marque sur des produits identiques ou similaires, par des établissements industriels ou commerciaux considérés comme copropriétaires de la marque d'après les dispositions de la loi nationale du pays où la protection est réclamée, n'empêchera pas l'enregistrement, ni ne diminuera d'aucune façon la protection accordée à ladite marque dans n'importe quel pays de l'Union, pourvu que ledit emploi n'ait pas pour effet d'induire le public en erreur et qu'il ne soit pas contraire à l'intérêt public.

D. — Aucun signe ou mention du brevet, du modèle d'utilité, de l'enregistrement de la marque de fabrique ou de commerce, ou du dépôt du dessin ou modèle industriel ne sera exigé sur le produit pour la reconnaissance du droit.

Article 5 bis

1) Un délai de grâce, qui devra être au minimum de six mois, sera accordé pour le paiement des taxes prévues pour le maintien des droits de propriété industrielle, moyennant le versement d'une surtaxe, si la législation nationale en impose une.

2) Les pays de l'Union ont la faculté de prévoir la restauration des brevets d'invention tombés en déchéance par suite de non-paiement de taxes.

Article 5 ter

Dans chacun des pays de l'Union ne seront pas considérés comme portant atteinte aux droits du breveté:

- 1^o l'emploi, à bord des navires des autres pays de l'Union, des moyens faisant l'objet de son brevet dans le corps du navire, dans les machines, agrès, appareils et autres accessoires, lorsque ces navires pénétreront temporairement ou accidentellement dans les eaux du pays, sous réserve que ces moyens y soient employés exclusivement pour les besoins du navire;
- 2^o l'emploi des moyens faisant l'objet du brevet dans la construction ou le fonctionnement des engins de locomotion aérienne ou terrestre des autres pays de l'Union ou des accessoires de ces engins, lorsque ceux-ci pénétreront temporairement ou accidentellement dans ce pays.

Article 5 quater

Lorsqu'un produit est introduit dans un pays de l'Union où il existe un brevet protégeant un procédé de fabrication dudit produit, le breveté aura, à l'égard du produit introduit, tous les droits que la législation du pays d'importation lui accorde, sur la base du brevet de procédé, à l'égard des produits fabriqués dans le pays même.

Article 5 quinquies

Les dessins et modèles industriels seront protégés dans tous les pays de l'Union.

Article 6

1) Les conditions de dépôt et d'enregistrement des marques de fabrique ou de commerce seront déterminées dans chaque pays de l'Union par sa législation nationale.

2) Toutefois, une marque déposée par un ressortissant d'un pays de l'Union dans un quelconque des pays de l'Union ne pourra être refusée ou invalidée pour le motif qu'elle n'aura pas été déposée, enregistrée ou renouvelée au pays d'origine.

3) Une marque régulièrement enregistrée dans un pays de l'Union sera considérée comme indépendante des marques enregistrées dans les autres pays de l'Union, y compris le pays d'origine.

Article 6 bis

1) Les pays de l'Union s'engagent, soit d'office si la législation du pays le permet, soit à la requête de l'intéressé, à refuser ou à invalider l'enregistrement et à interdire l'usage d'une marque de fabrique ou de commerce qui constitue la reproduction, l'imitation ou la traduction, susceptibles de créer une confusion, d'une marque que l'autorité compétente du pays de l'enregistrement ou de l'usage estimera y être notoirement connue comme étant déjà la marque d'une personne admise à bénéficier de la présente Convention et utilisée pour des produits identiques ou similaires. Il en sera de même lorsque la partie essentielle de la marque constitue la reproduction d'une telle marque notoirement connue ou une imitation susceptible de créer une confusion avec celle-ci.

2) Un délai minimum de cinq années à compter de la date de l'enregistrement devra être accordé pour réclamer la radiation d'une telle marque. Les pays de l'Union ont la faculté de prévoir un délai dans lequel l'interdiction d'usage devra être réclamée.

3) Il ne sera pas fixé de délai pour réclamer la radiation ou l'interdiction d'usage des marques enregistrées ou utilisées de mauvaise foi.

Article 6 ter

1) a) Les pays de l'Union conviennent de refuser ou d'invalider l'enregistrement et d'interdire, par des mesures appropriées, l'utilisation, à défaut d'autorisation des pouvoirs compétents, soit comme marque de fabrique ou de commerce, soit comme éléments de ces marques, des armoiries, drapeaux et autres emblèmes d'Etat des pays de l'Union, signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie adoptés par eux, ainsi que toute imitation au point de vue héraldique.

b) Les dispositions figurant sous la lettre *a)* ci-dessus s'appliquent également aux armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations des organisations internationales intergouvernementales dont un ou plusieurs pays de l'Union sont membres, à l'exception des armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations qui ont déjà fait l'objet d'accords internationaux en vigueur destinés à assurer leur protection.

c) Aucun pays de l'Union ne pourra être tenu d'appliquer des dispositions figurant sous la lettre *b)* ci-dessus au détriment des titulaires de droits acquis de bonne foi avant l'entrée en vigueur, dans ce pays, de la présente Convention. Les pays de l'Union ne sont pas tenus d'appliquer lesdites dispositions lorsque l'utilisation ou l'enregistrement visé sous la lettre *a)* ci-dessus n'est pas de nature à suggérer, dans l'esprit du public, un lien entre l'organisation en cause et les armoiries, drapeaux, emblèmes, sigles ou dénominations, ou si cette utilisation ou enregistrement n'est vraisemblablement pas de nature à abuser le public sur l'existence d'un lien entre l'utilisateur et l'organisation.

2) L'interdiction des signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie s'appliquera seulement dans les cas où les marques qui les comprendront seront destinées à être utilisées sur des marchandises du même genre ou d'un genre similaire.

3) *a)* Pour l'application de ces dispositions, les pays de l'Union conviennent de se communiquer réciproquement, par l'intermédiaire du Bureau international, la liste des emblèmes d'Etat, signes et poinçons officiels de contrôle et de garantie, qu'ils désirent ou désireront placer, d'une façon absolue ou dans certaines limites, sous la protection du présent article, ainsi que toutes modifications ultérieures apportées à cette liste. Chaque pays de l'Union mettra à la disposition du public, en temps utile, les listes notifiées.

Toutefois, cette notification n'est pas obligatoire en ce qui concerne les drapeaux des Etats.

b) Les dispositions figurant sous la lettre *b)* de l'alinéa 1) du présent article ne sont applicables qu'aux armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations des organisations internationales intergouvernementales que celles-ci ont communiqués aux pays de l'Union par l'intermédiaire du Bureau international.

4) Tout pays de l'Union pourra, dans un délai de douze mois à partir de la réception de la notification, transmettre, par l'intermédiaire du Bureau international, au pays ou à l'organisation internationale intergouvernementale intéressés, ses objections éventuelles.

5) Pour les drapeaux d'Etat, les mesures prévues à l'alinéa 1) ci-dessus s'appliqueront seulement aux marques enregistrées après le 6 novembre 1925.

6) Pour les emblèmes d'Etat autres que les drapeaux, pour les signes et poinçons officiels des pays de l'Union et pour les armoiries, drapeaux et autres emblèmes, sigles ou dénominations des organisations internationales intergouvernementales, ces dispositions ne seront applicables qu'aux marques enregistrées plus de deux mois après réception de la notification prévue à l'alinéa 3) ci-dessus.

7) En cas de mauvaise foi, les pays auront la faculté de faire radier même les marques enregistrées avant le 6 novembre 1925 et comportant des emblèmes d'Etat, signes et poinçons.

8) Les nationaux de chaque pays qui seraient autorisés à faire usage des emblèmes d'Etat, signes et poinçons de leur pays, pourront les utiliser, même s'il y avait similitude avec ceux d'un autre pays.

9) Les pays de l'Union s'engagent à interdire l'usage non autorisé, dans le commerce, des armoiries d'Etat des autres pays de l'Union, lorsque cet usage sera de nature à induire en erreur sur l'origine des produits.

10) Les dispositions qui précèdent ne font pas obstacle à l'exercice, par les pays, de la faculté de refuser ou d'invalidier, par application du chiffre 3 de la lettre B de l'article 6 *quinquies*, les marques contenant, sans autorisation, des armoiries, drapeaux et autres emblèmes d'Etat, ou des signes et poinçons officiels adoptés par un pays de l'Union, ainsi que des signes distinctifs des organisations internationales intergouvernementales mentionnés à l'alinéa 1) ci-dessus.

Article 6 *quater*

1) Lorsque, conformément à la législation d'un pays de l'Union, la cession d'une marque n'est valable que si elle a lieu en même temps que le transfert de l'entreprise ou du fonds de commerce auquel la marque appartient, il suffira, pour que cette validité soit admise, que la partie de l'entreprise ou du fonds de commerce située dans ce pays soit transmise au cessionnaire avec le droit exclusif d'y fabriquer ou d'y vendre les produits portant la marque cédée.

2) Cette disposition n'impose pas aux pays de l'Union l'obligation de considérer comme valable le transfert de

toute marque dont l'usage par le cessionnaire serait, en fait, de nature à induire le public en erreur, notamment en ce qui concerne la provenance, la nature ou les qualités substantielles des produits auxquels la marque est appliquée.

Article 6 quinquies

A. — 1) Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement enregistrée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans les autres pays de l'Union, sous les réserves indiquées au présent article. Ces pays pourront, avant de procéder à l'enregistrement définitif, exiger la production d'un certificat d'enregistrement au pays d'origine, délivré par l'autorité compétente. Aucune légalisation ne sera requise pour ce certificat.

2) Sera considéré comme pays d'origine le pays de l'Union où le déposant a un établissement industriel ou commercial effectif et sérieux, et, s'il n'a pas un tel établissement dans l'Union, le pays de l'Union où il a son domicile, et, s'il n'a pas de domicile dans l'Union, le pays de sa nationalité, au cas où il est ressortissant d'un pays de l'Union.

B. — Les marques de fabrique ou de commerce, visées par le présent article, ne pourront être refusées à l'enregistrement ou invalidées que dans les cas suivants:

- 1^o lorsqu'elles sont de nature à porter atteinte à des droits acquis par des tiers dans le pays où la protection est réclamée;
 - 2^o lorsqu'elles sont dépourvues de tout caractère distinctif, ou bien composées exclusivement de signes ou d'indications pouvant servir, dans le commerce, pour désigner l'espèce, la qualité, la quantité, la destination, la valeur, le lieu d'origine des produits ou l'époque de production, ou devenus usuels dans le langage courant ou les habitudes loyales et constantes du commerce du pays où la protection est réclamée;
 - 3^o lorsqu'elles sont contraires à la morale ou à l'ordre public et notamment de nature à tromper le public. Il est entendu qu'une marque ne pourra être considérée comme contraire à l'ordre public pour la seule raison qu'elle n'est pas conforme à quelque disposition de la législation sur les marques, sauf le cas où cette disposition elle-même concerne l'ordre public.
- Est toutefois réservée l'application de l'article 10 bis.

C. — 1) Pour apprécier si la marque est susceptible de protection, on devra tenir compte de toutes les circonstances de fait, notamment de la durée de l'usage de la marque.

2) Ne pourront être refusées dans les autres pays de l'Union les marques de fabrique ou de commerce pour le seul motif qu'elles ne diffèrent des marques protégées dans le pays d'origine que par des éléments n'altérant pas le caractère distinctif et ne touchant pas à l'identité des marques, dans la forme sous laquelle celles-ci ont été enregistrées audit pays d'origine.

D. — Nul ne pourra bénéficier des dispositions du présent article si la marque dont il revendique la protection n'est pas enregistrée au pays d'origine.

E. — Toutefois, en aucun cas, le renouvellement de l'enregistrement d'une marque dans le pays d'origine n'entraînera l'obligation de renouveler l'enregistrement dans les autres pays de l'Union où la marque aura été enregistrée.

F. — Le bénéfice de la priorité reste acquis aux dépôts de marques effectués dans le délai de l'article 4, même lorsque l'enregistrement dans le pays d'origine n'intervient qu'après l'expiration de ce délai.

Article 6 sexies

Les pays de l'Union s'engagent à protéger les marques de service. Ils ne sont pas tenus de prévoir l'enregistrement de ces marques.

Article 6 septies

1) Si l'agent ou le représentant de celui qui est titulaire d'une marque dans un des pays de l'Union demande, sans l'autorisation de ce titulaire, l'enregistrement de cette marque en son propre nom, dans un ou plusieurs de ces pays, le titulaire aura le droit de s'opposer à l'enregistrement demandé ou de réclamer la radiation ou, si la loi du pays le permet, le transfert à son profit dudit enregistrement, à moins que cet agent ou représentant ne justifie de ses agissements.

2) Le titulaire de la marque aura, sous les réserves de l'alinéa 1) ci-dessus, le droit de s'opposer à l'utilisation de sa marque par son agent ou représentant, s'il n'a pas autorisé cette utilisation.

3) Les législations nationales ont la faculté de prévoir un délai équitable dans lequel le titulaire d'une marque devra faire valoir les droits prévus au présent article.

Article 7

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle à l'enregistrement de la marque.

Article 7 bis

1) Les pays de l'Union s'engagent à admettre au dépôt et à protéger les marques collectives appartenant à des collectivités dont l'existence n'est pas contraire à la loi du pays d'origine, même si ces collectivités ne possèdent pas un établissement industriel ou commercial.

2) Chaque pays sera juge des conditions particulières sous lesquelles une marque collective sera protégée, et il pourra refuser la protection si cette marque est contraire à l'intérêt public.

3) Cependant, la protection de ces marques ne pourra être refusée à aucune collectivité dont l'existence n'est pas contraire à la loi du pays d'origine, pour le motif qu'elle n'est pas établie dans le pays où la protection est requise ou qu'elle n'est pas constituée conformément à la législation de ce pays.

Article 8

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt ou d'enregistrement, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Article 9

1) Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce ou un nom commercial, sera saisi à l'importation dans ceux des pays de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

2) La saisie sera également effectuée dans le pays où l'apposition illicite aura eu lieu, ou dans les pays où aura été importé le produit.

3) La saisie aura lieu à la requête soit du Ministère public, soit de toute autre autorité compétente, soit d'une partie intéressée, personne physique ou morale, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

4) Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

5) Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, la saisie sera remplacée par la prohibition d'importation ou la saisie à l'intérieur.

6) Si la législation d'un pays n'admet ni la saisie à l'importation, ni la prohibition d'importation, ni la saisie à l'intérieur, et en attendant que cette législation soit modifiée en conséquence, ces mesures seront remplacées par les actions et moyens que la loi de ce pays assurerait en pareil cas aux nationaux.

Article 10

1) Les dispositions de l'article précédent seront applicables en cas d'utilisation directe ou indirecte d'une indication fausse concernant la provenance du produit ou l'identité du producteur, fabricant ou commerçant.

2) Sera en tout cas reconnu comme partie intéressée, que ce soit une personne physique ou morale, tout producteur, fabricant ou commerçant engagé dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit et établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située, soit dans le pays faussement indiqué, soit dans le pays où la fausse indication de provenance est employée.

Article 10 bis

1) Les pays de l'Union sont tenus d'assurer aux ressortissants de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale.

2) Constitue un acte de concurrence déloyale tout acte de concurrence contraire aux usages honnêtes en matière industrielle ou commerciale.

3) Notamment devront être interdits:

- 1° tous faits quelconques de nature à créer une confusion par n'importe quel moyen avec l'établissement, les produits ou l'activité industrielle ou commerciale d'un concurrent;
- 2° les allégations fausses, dans l'exercice du commerce, de nature à discréditer l'établissement, les produits ou l'activité industrielle ou commerciale d'un concurrent;
- 3° les indications ou allégations dont l'usage, dans l'exercice du commerce, est susceptible d'induire le public en erreur sur la nature, le mode de fabrication, les caractéristiques, l'aptitude à l'emploi ou la quantité des marchandises.

Article 10 ter

1) Les pays de l'Union s'engagent à assurer aux ressortissants des autres pays de l'Union des recours légaux appropriés pour réprimer efficacement tous les actes visés aux articles 9, 10 et 10 bis.

2) Ils s'engagent, en outre, à prévoir des mesures pour permettre aux syndicats et associations représentant les industriels, producteurs ou commerçants intéressés et dont l'existence n'est pas contraire aux lois de leurs pays, d'agir en justice ou auprès des autorités administratives, en vue de la répression des actes prévus par les articles 9, 10 et 10 bis, dans la mesure où la loi du pays dans lequel la protection est réclamée le permet aux syndicats et associations de ce pays.

Article 11

1) Les pays de l'Union accorderont, conformément à leur législation intérieure, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux modèles d'utilité, aux dessins ou modèles industriels ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux expositions internationales officielles ou officiellement reconnues organisées sur le territoire de l'un d'eux.

2) Cette protection temporaire ne prolongera pas les délais de l'article 4. Si, plus tard, le droit de priorité est invoqué, l'Administration de chaque pays pourra faire partir le délai de la date de l'introduction du produit dans l'exposition.

3) Chaque pays pourra exiger, comme preuve de l'identité de l'objet exposé et de la date d'introduction, les pièces justificatives qu'il jugera nécessaires.

Article 12

1) Chacun des pays de l'Union s'engage à établir un service spécial de la propriété industrielle et un dépôt central pour la communication au public des brevets d'invention, des modèles d'utilité, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

2) Ce service publiera une feuille périodique officielle. Il publiera régulièrement :

- a) les noms des titulaires des brevets délivrés, avec une brève désignation des inventions brevetées;
- b) les reproductions des marques enregistrées.

Article 13

1)a) L'Union a une Assemblée composée des pays de l'Union liés par les articles 13 à 17.

b) Le Gouvernement de chaque pays est représenté par un délégué, qui peut être assisté de suppléants, de conseillers et d'experts.

c) Les dépenses de chaque délégation sont supportées par le Gouvernement qui l'a désignée.

2)a) L'Assemblée :

- i) traite de toutes les questions concernant le maintien et le développement de l'Union et l'application de la présente Convention;
- ii) donne au Bureau international de la propriété intellectuelle (ci-après dénommé "le Bureau international") visé dans la Convention instituant l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (ci-après dénommée "l'Organisation") des directives concernant la préparation des conférences de revision, compte étant dûment tenu des observations des pays de l'Union qui ne sont pas liés par les articles 13 à 17;
- iii) examine et approuve les rapports et les activités

du Directeur général de l'Organisation relatifs à l'Union et lui donne toutes directives utiles concernant les questions de la compétence de l'Union;

- iv) élit les membres du Comité exécutif de l'Assemblée;
- v) examine et approuve les rapports et les activités de son Comité exécutif et lui donne des directives;
- vi) arrête le programme, adopte le budget triennal de l'Union et approuve ses comptes de clôture;
- vii) adopte le règlement financier de l'Union;
- viii) crée les comités d'experts et groupes de travail qu'elle juge utiles à la réalisation des objectifs de l'Union;
- ix) décide quels sont les pays non membres de l'Union et quelles sont les organisations intergouvernementales et internationales non-gouvernementales qui peuvent être admis à ses réunions en qualité d'observateurs;
- x) adopte les modifications des articles 13 à 17;
- xi) entreprend toute autre action appropriée en vue d'atteindre les objectifs de l'Union;

- xii) s'acquitte de toutes autres tâches qu'implique la présente Convention;
- xiii) exerce, sous réserve qu'elle les accepte, les droits qui lui sont conférés par la Convention instituant l'Organisation.
- b) Sur les questions qui intéressent également d'autres Unions administrées par l'Organisation, l'Assemblée statue connaissance prise de l'avis du Comité de Coordination de l'Organisation.
- 3)a) Sous réserve des dispositions du sous-alinéa b), un délégué ne peut représenter qu'un seul pays.
- b) Des pays de l'Union groupés en vertu d'un arrangement particulier au sein d'un office commun ayant pour chacun d'eux le caractère de service national spécial de la propriété industrielle visé à l'article 12 peuvent être, au cours des discussions, représentés dans leur ensemble par l'un d'eux.
- 4)a) Chaque pays membre de l'Assemblée dispose d'une voix.
- b) La moitié des pays membres de l'Assemblée constitue le quorum.
- c) Nonobstant les dispositions du sous-alinéa b), si, lors d'une session, le nombre des pays représentés est inférieur à la moitié mais égal ou supérieur au tiers des pays membres de l'Assemblée, celle-ci peut prendre des décisions; toutefois, les décisions de l'Assemblée, à l'exception de celles qui concernent sa procédure, ne deviennent exécutoires que lorsque les conditions énoncées ci-après sont remplies. Le Bureau international communique lesdites décisions aux

pays membres de l'Assemblée qui n'étaient pas représentés, en les invitant à exprimer par écrit, dans un délai de trois mois à compter de la date de ladite communication, leur vote ou leur abstention. Si, à l'expiration de ce délai, le nombre des pays ayant ainsi exprimé leur vote ou leur abstention est au moins égal au nombre de pays qui faisait défaut pour que le quorum fût atteint lors de la session, lesdites décisions deviennent exécutoires, pourvu qu'en même temps la majorité nécessaire reste acquise.

d) Sous réserve des dispositions de l'article 17.2), les décisions de l'Assemblée sont prises à la majorité des deux tiers des votes exprimés.

e) L'abstention n'est pas considérée comme un vote.

5)a) Sous réserve du sous-alinéa b), un délégué ne peut voter qu'au nom d'un seul pays.

b) Les pays de l'Union visés à l'alinéa 3)b) s'efforcent, en règle générale, de se faire représenter aux sessions de l'Assemblée par leurs propres délégations. Toutefois, si, pour des raisons exceptionnelles, l'un desdits pays ne peut se faire représenter par sa propre délégation, il peut donner à la délégation d'un autre de ces pays le pouvoir de voter en son nom, étant entendu qu'une délégation ne peut voter par procuration que pour un seul pays. Tout pouvoir à cet effet doit faire l'objet d'un acte signé par le chef de l'Etat ou par le ministre compétent.

6) Les pays de l'Union qui ne sont pas membres de l'Assemblée sont admis à ses réunions en qualité d'observateurs.

7)a) L'Assemblée se réunit une fois tous les trois ans en session ordinaire sur convocation du Directeur général et, sauf cas exceptionnels, pendant la même période et au même lieu que l'Assemblée générale de l'Organisation.

b) L'Assemblée se réunit en session extraordinaire sur convocation adressée par le Directeur général, à la demande du Comité exécutif ou à la demande d'un quart des pays membres de l'Assemblée.

8) L'Assemblée adopte son règlement intérieur.

Article 14

1) L'Assemblée a un Comité exécutif.

2)a) Le Comité exécutif est composé des pays élus par l'Assemblée parmi les pays membres de celle-ci. En outre, le pays sur le territoire duquel l'Organisation a son siège dispose, ex officio, d'un siège au Comité, sous réserve des dispositions de l'article 16.7)b).

b) Le Gouvernement de chaque pays membre du Comité exécutif est représenté par un délégué, qui peut être assisté de suppléants, de conseillers et d'experts.

c) Les dépenses de chaque délégation sont supportées par le Gouvernement qui l'a désignée.

3) Le nombre des pays membres du Comité exécutif correspond au quart du nombre des pays membres de l'Assemblée. Dans le calcul des sièges à pourvoir, le reste subsistant après la division par quatre n'est pas pris en considération.

4) Lors de l'élection des membres du Comité exécutif, l'Assemblée tient compte d'une répartition géographique équitable et de la nécessité pour tous les pays parties aux Arrangements particuliers établis en relation avec l'Union d'être parmi les pays constituant le Comité exécutif.

5)a) Les membres du Comité exécutif restent en fonctions à partir de la clôture de la session de l'Assemblée au cours de laquelle ils ont été élus jusqu'au terme de la session ordinaire suivante de l'Assemblée.

b) Les membres du Comité exécutif sont rééligibles dans la limite maximale des deux tiers d'entre eux.

c) L'Assemblée réglemente les modalités de l'élection et de la réélection éventuelle des membres du Comité exécutif.

6)a) Le Comité exécutif :

- i) prépare le projet d'ordre du jour de l'Assemblée;
- ii) soumet à l'Assemblée des propositions relatives aux projets de programme et de budget triennal de l'Union préparés par le Directeur général;
- iii) se prononce, dans les limites du programme et du budget triennal, sur les programmes et budgets annuels préparés par le Directeur général;
- iv) soumet à l'Assemblée, avec les commentaires appropriés,

les rapports périodiques
du Directeur général et
les rapports annuels de
vérification des comptes;

v) prend toutes mesures utiles
en vue de l'exécution du
programme de l'Union par le
Directeur général, conformé-
ment aux décisions de
l'Assemblée et en tenant
compte des circonstances
survenant entre deux
sessions ordinaires de la-
dite Assemblée;

vi) s'acquitte de toutes autres
tâches qui lui sont attri-
buées dans le cadre de la
présente Convention.

b) Sur les questions qui intéressent
également d'autres Unions administrées
par l'Organisation, le Comité exécutif
statue connaissance prise de l'avis du
Comité de coordination de l'Organisation.

7)a) Le Comité exécutif se réunit une
fois par an en session ordinaire, sur
convocation du Directeur général, autant
que possible pendant la même période et
au même lieu que le Comité de coordination
de l'Organisation.

b) Le Comité exécutif se réunit en
session extraordinaire sur convocation
adressée par le Directeur général soit à
l'initiative de celui-ci, soit à la
demande de son président ou d'un quart
de ses membres.

8)a) Chaque pays membre du Comité
exécutif dispose d'une voix.

b) La moitié des pays membres du
Comité exécutif constitue le quorum.

c) Les décisions sont prises à la majorité simple des votes exprimés.

d) L'abstention n'est pas considérée comme un vote.

e) Un délégué ne peut représenter qu'un seul pays et ne peut voter qu'au nom de celui-ci.

9) Les pays de l'Union qui ne sont pas membres du Comité exécutif sont admis à ses réunions en qualité d'observateurs.

10) Le Comité exécutif adopte son règlement intérieur.

Article 15

1)a) Les tâches administratives incombant à l'Union sont assurées par le Bureau international, qui succède au Bureau de l'Union réuni avec le Bureau de l'Union institué par la Convention internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

b) Le Bureau international assure notamment le secrétariat des divers organes de l'Union.

c) Le Directeur général de l'Organisation est le plus haut fonctionnaire de l'Union et la représente.

2) Le Bureau international rassemble et publie les informations concernant la protection de la propriété industrielle. Chaque pays de l'Union communique aussitôt que possible au Bureau international le texte de toute nouvelle loi ainsi que tous textes officiels concernant la protection de la

propriété industrielle. Il fournit, en outre, au Bureau international toutes publications de ses services compétents en matière de propriété industrielle qui touchent directement la protection de la propriété industrielle et sont jugées par le Bureau international comme présentant un intérêt pour ses activités.

3) Le Bureau international publie un périodique mensuel.

4) Le Bureau international fournit, à tout pays de l'Union, sur sa demande, des renseignements sur les questions relatives à la protection de la propriété industrielle.

5) Le Bureau international procède à des études et fournit des services destinés à faciliter la protection de la propriété industrielle.

6) Le Directeur général et tout membre du personnel désigné par lui prennent part, sans droit de vote, à toutes les réunions de l'Assemblée, du Comité exécutif et de tout autre Comité d'experts ou groupe de travail. Le Directeur général ou un membre du personnel désigné par lui est d'office secrétaire de ces organes.

7)a) Le Bureau international, selon les directives de l'Assemblée et en coopération avec le Comité exécutif, prépare les conférences de révision des dispositions de la Convention autres que les articles 13 à 17.

b) Le Bureau international peut consulter des organisations intergouvernementales et internationales non gouvernementales sur la préparation des conférences de révision.

c) Le Directeur général et les personnes désignées par lui prennent part, sans droit de vote, aux délibérations dans ces conférences.

8) Le Bureau international exécute toutes autres tâches qui lui sont attribuées.

Article 16

1)a) L'Union a un budget.

b) Le budget de l'Union comprend les recettes et les dépenses propres à l'Union, sa contribution au budget des dépenses communes aux Unions, ainsi que, le cas échéant, la somme mise à la disposition du budget de la Conférence de l'Organisation.

c) Sont considérées comme dépenses communes aux Unions les dépenses qui ne sont pas attribuées exclusivement à l'Union mais également à une ou plusieurs autres Unions administrées par l'Organisation. La part de l'Union dans ces dépenses communes est proportionnelle à l'intérêt que ces dépenses présentent pour elle.

2) Le budget de l'Union est arrêté compte tenu des exigences de coordination avec les budgets des autres Unions administrées par l'Organisation.

3) Le budget de l'Union est financé par les ressources suivantes :

- i) les contributions des pays de l'Union;
- ii) les taxes et sommes dues pour les services rendus par le Bureau international au titre de l'Union;

- iii) le produit de la vente des publications du Bureau international concernant l'Union et les droits afférents à ces publications;
- iv) les dons, legs et subventions;
- v) les loyers, intérêts et autres revenus divers.

4)a) Pour déterminer sa part contributive dans le budget, chaque pays de l'Union est rangé dans une classe et paie ses contributions annuelles sur la base d'un nombre d'unités fixé comme suit :

Classe I	25
Classe II	20
Classe III	15
Classe IV	10
Classe V	5
Classe VI	3
Classe VII	1

b) A moins qu'il ne l'ait fait précédemment, chaque pays indique, au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, la classe dans laquelle il désire être rangé. Il peut changer de classe. S'il choisit une classe inférieure, le pays doit en faire part à l'Assemblée lors d'une de ses sessions ordinaires. Un tel changement prend effet au début de l'année civile suivant ladite session.

c) La contribution annuelle de chaque pays consiste en un montant dont le rapport à la somme totale des contributions annuelles au budget de l'Union de tous les pays est le même que le rapport entre le nombre des unités de la classe dans laquelle il est rangé et le nombre total des unités de l'ensemble des pays.

d) Les contributions sont dues au premier janvier de chaque année.

e) Un pays en retard dans le paiement de ses contributions ne peut exercer son droit de vote, dans aucun des organes de l'Union dont il est membre, si le montant de son arriéré est égal ou supérieur à celui des contributions dont il est redevable pour les deux années complètes écoulées. Cependant, un tel pays peut être autorisé à conserver l'exercice de son droit de vote au sein dudit organe aussi longtemps que ce dernier estime que le retard résulte de circonstances exceptionnelles et inévitables.

f) Dans le cas où le budget n'est pas adopté avant le début d'un nouvel exercice, le budget de l'année précédente est reconduit selon les modalités prévues par le règlement financier.

5) Le montant des taxes et sommes dues pour des services rendus par le Bureau international au titre de l'Union est fixé par le Directeur général, qui en fait rapport à l'Assemblée et au Comité exécutif.

6)a) L'Union possède un fonds de roulement constitué par un versement unique effectué par chaque pays de l'Union. Si le fonds devient insuffisant, l'Assemblée décide de son augmentation.

b) Le montant du versement initial de chaque pays au fonds précité ou de sa participation à l'augmentation de celui-ci est proportionnel à la contribution de ce pays pour l'année au cours de laquelle le fonds est constitué ou l'augmentation décidée.

c) La proportion et les modalités de versement sont arrêtées par l'Assemblée sur proposition du Directeur général et après avis du Comité de coordination de l'Organisation.

7)a) L'Accord de siège conclu avec le pays sur le territoire duquel l'Organisation a son siège prévoit que, si le fonds de roulement est insuffisant, ce pays accorde des avances. Le montant de ces avances et les conditions dans lesquelles elles sont accordées font l'objet, dans chaque cas, d'accords séparés entre le pays en cause et l'Organisation. Aussi longtemps qu'il est tenu d'accorder des avances, ce pays dispose ex officio d'un siège au Comité exécutif.

b) Le pays visé au sous-alinéa a) et l'Organisation ont chacun le droit de dénoncer l'engagement d'accorder des avances moyennant notification par écrit. La dénonciation prend effet trois ans après la fin de l'année au cours de laquelle elle a été notifiée.

8) La vérification des comptes est assurée, selon les modalités prévues par le règlement financier, par un ou plusieurs pays de l'Union ou par des contrôleurs extérieurs, qui sont, avec leur consentement, désignés par l'Assemblée.

Article 17

1) Des propositions de modification des articles 13, 14, 15, 16 et du présent article peuvent être présentées par tout pays membre de l'Assemblée, par le Comité exécutif ou par le Directeur général. Ces propositions sont communiquées par ce dernier aux pays membres de l'Assemblée six mois au moins avant d'être soumises à l'examen de l'Assemblée.

2) Toute modification des articles visés à l'alinéa 1) est adoptée par l'Assemblée. L'adoption requiert les trois quarts des votes exprimés; toutefois, toute modification de l'article 13 et du présent alinéa requiert les quatre cinquièmes des votes exprimés.

3) Toute modification des articles visés à l'alinéa 1) entre en vigueur un mois après la réception par le Directeur général des notifications écrites d'acceptation, effectuée en conformité avec leurs règles constitutionnelles respectives, de la part des trois quarts des pays qui étaient membres de l'Assemblée au moment où la modification a été adoptée. Toute modification desdits articles ainsi acceptée lie tous les pays qui sont membres de l'Assemblée au moment où la modification entre en vigueur ou qui en deviennent membres à une date ultérieure; toutefois, toute modification qui augmente les obligations financières des pays de l'Union ne lie que ceux d'entre eux qui ont notifié leur acceptation de ladite modification.

Article 18

1) La présente Convention sera soumise à des révisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

2) A cet effet, des conférences auront lieu, successivement, dans l'un des pays de l'Union, entre les délégués desdits pays.

3) Les modifications des articles 13 à 17 sont régies par les dispositions de l'article 17.

Article 19

Il est entendu que les pays de l'Union se réservent le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers pour la protection de la propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient pas aux dispositions de la présente Convention.

Article 20

1)a) Chacun des pays de l'Union qui a signé le présent Acte peut le ratifier et, s'il ne l'a pas signé, peut y adhérer. Les instruments de ratification et d'adhésion sont déposés auprès du Directeur général.

b) Chacun des pays de l'Union peut déclarer, dans son instrument de ratification ou d'adhésion, que sa ratification ou son adhésion n'est pas applicable :

i) aux articles 1 à 12, ou

ii) aux articles 13 à 17.

c) Chacun des pays de l'Union qui, conformément au sous-alinéa b), a exclu des effets de sa ratification ou de son adhésion l'un des deux groupes d'articles visés dans ledit sous-alinéa peut, à tout moment ultérieur, déclarer qu'il étend les effets de sa ratification ou de son adhésion à ce groupe d'articles. Une telle déclaration est déposée auprès du Directeur général.

2)a) Les articles 1 à 12 entrent en vigueur, à l'égard des dix premiers pays de l'Union qui ont déposé des instruments de ratification ou d'adhésion sans faire une déclaration comme le permet l'alinéa 1)b)i), trois mois après le dépôt du dixième de ces instruments de ratification ou d'adhésion.

b) Les articles 13 à 17 entrent en vigueur, à l'égard des dix premiers pays de l'Union qui ont déposé des instruments de ratification ou d'adhésion sans faire une déclaration comme le permet l'alinéa 1)b)ii), trois mois après le dépôt du dixième de ces instruments de ratification ou d'adhésion.

c) Sous réserve de l'entrée en vigueur initiale, conformément aux dispositions des sous-alinéas a) et b), de chacun des deux groupes d'articles visés à l'alinéa 1)b)i) et ii), et sous réserve des dispositions de l'alinéa 1)b), les articles 1 à 17 entrent en vigueur à l'égard de tout pays de l'Union, autre que ceux visés aux sous-alinéas a) et b), qui dépose un instrument de ratification ou d'adhésion, ainsi qu'à l'égard de tout pays de l'Union qui dépose une déclaration en application de l'alinéa 1)c), trois mois après la date de la notification, par le Directeur général, d'un tel dépôt, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans l'instrument ou la déclaration déposé. Dans ce dernier cas, le présent Acte entre en vigueur à l'égard de ce pays à la date ainsi indiquée.

3) A l'égard de chaque pays de l'Union qui dépose un instrument de ratification ou d'adhésion, les articles 18 à 30 entrent en vigueur à la première date à laquelle l'un quelconque des groupes d'articles visés à l'alinéa 1)b) entre en vigueur à l'égard de ce pays conformément à l'alinéa 2)a), b) ou c).

Article 21

1) Tout pays étranger à l'Union peut adhérer au présent Acte et devenir, de ce fait, membre de l'Union. Les instruments d'adhésion sont déposés auprès du Directeur général.

2)a) A l'égard de tout pays étranger à l'Union qui a déposé son instrument d'adhésion un mois ou plus avant la date d'entrée en vigueur des dispositions du présent Acte, celui-ci entre en vigueur à la date à laquelle les dispositions sont entrées en vigueur pour la première fois en application de l'article 20.2)a) ou b), à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans l'instrument d'adhésion; toutefois :

- 1) si les articles 1 à 12 ne sont pas entrés en vigueur à cette date, un tel pays sera lié, durant la période intérimaire avant l'entrée en vigueur de ces dispositions, et en remplacement de celles-ci, par les articles 1 à 12 de l'Acte de Lisbonne,
- ii) si les articles 13 à 17 ne sont pas entrés en vigueur à cette date, un tel pays sera lié, durant la période intérimaire avant l'entrée en vigueur de ces dispositions, et en remplacement de celles-ci, par les articles 13 et 14.3), 4) et 5) de l'Acte de Lisbonne.

Si un Pays indique une date postérieure dans son instrument d'adhésion, le présent Acte entre en vigueur à l'égard de ce pays à la date ainsi indiquée.

b) A l'égard de tout pays étranger à l'Union qui a déposé son instrument d'adhésion à une date postérieure à l'entrée en vigueur d'un seul groupe d'articles du présent Acte ou à une date qui la précède de moins d'un mois, le présent Acte entre en vigueur, sous réserve de ce qui est prévu au sous-alinéa a), trois

mois après la date à laquelle son adhésion a été notifiée par le Directeur général, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans l'instrument d'adhésion. Dans ce dernier cas, le présent Acte entre en vigueur à l'égard de ce pays à la date ainsi indiquée.

3) A l'égard de tout pays étranger à l'Union qui a déposé son instrument d'adhésion après la date d'entrée en vigueur du présent Acte dans sa totalité, ou moins d'un mois avant cette date, le présent Acte entre en vigueur trois mois après la date à laquelle son adhésion a été notifiée par le Directeur général, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans l'instrument d'adhésion. Dans ce dernier cas, le présent Acte entre en vigueur à l'égard de ce pays à la date ainsi indiquée.

Article 22

Sous réserve des exceptions possibles prévues aux articles 20.1)b) et 28.2), la ratification ou l'adhésion emporte de plein droit accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte.

Article 23

Après l'entrée en vigueur du présent Acte dans sa totalité, un pays ne peut adhérer à des Actes antérieurs de la présente Convention.

Article 24

1) Tout pays peut déclarer dans son instrument de ratification ou d'adhésion, ou peut informer le Directeur

général par écrit à tout moment ultérieur, que la présente Convention est applicable à tout ou partie des territoires, désignés dans la déclaration ou la notification, pour lesquels il assume la responsabilité des relations extérieures.

2) Tout pays qui a fait une telle déclaration ou effectué une telle notification peut, à tout moment, notifier au Directeur général que la présente Convention cesse d'être applicable à tout ou partie de ces territoires.

3)a) Toute déclaration faite en vertu de l'alinéa 1) prend effet à la même date que la ratification ou l'adhésion dans l'instrument de laquelle elle a été incluse, et toute notification effectuée en vertu de cet alinéa prend effet trois mois après sa notification par le Directeur général.

b) Toute notification effectuée en vertu de l'alinéa 2) prend effet douze mois après sa réception par le Directeur général.

Article 25

1) Tout pays partie à la présente Convention s'engage à adopter, conformément à sa constitution, les mesures nécessaires pour assurer l'application de la présente Convention.

2) Il est entendu qu'au moment où un pays dépose son instrument de ratification ou d'adhésion, il sera en mesure, conformément à sa législation interne, de donner effet aux dispositions de la présente Convention.

Article 26

- 1) La présente Convention demeure en vigueur sans limitation de durée.
- 2) Tout pays peut dénoncer le présent Acte par notification adressée au Directeur général. Cette dénonciation emporte aussi dénonciation de tous les Actes antérieurs et ne produit son effet qu'à l'égard du pays qui l'a faite, la Convention restant en vigueur et exécutoire à l'égard des autres pays de l'Union.
- 3) La dénonciation prend effet un an après le jour où le Directeur général a reçu la notification.
- 4) La faculté de dénonciation prévue par le présent article ne peut être exercée par un pays avant l'expiration d'un délai de cinq ans à compter de la date à laquelle il est devenu membre de l'Union.

Article 27

- 1) Le présent Acte remplace, dans les rapports entre les pays auxquels il s'applique, et dans la mesure où il s'applique, la Convention de Paris du 20 mars 1883 et les Actes de révision subséquents.
- 2)a) A l'égard des pays auxquels le présent Acte n'est pas applicable, ou n'est pas applicable dans sa totalité, mais auxquels l'Acte de Lisbonne du 31 octobre 1958 est applicable, ce dernier reste en vigueur dans sa totalité, ou dans la mesure où le présent Acte ne le remplace pas en vertu de l'alinéa 1).
- b) De même, à l'égard des pays auxquels ni le présent Acte, ni des

parties de celui-ci, ni l'Acte de Lisbonne ne sont applicables, l'Acte de Londres du 2 juin 1934 reste en vigueur dans sa totalité, ou dans la mesure où le présent Acte ne le remplace pas en vertu de l'alinéa 1).

c) De même, à l'égard des pays auxquels ni le présent Acte, ni des parties de celui-ci, ni l'Acte de Lisbonne, ni l'Acte de Londres ne sont applicables, l'Acte de La Haye du 6 novembre 1925 reste en vigueur dans sa totalité, ou dans la mesure où le présent Acte ne le remplace pas en vertu de l'alinéa 1).

3) Les pays étrangers à l'Union qui deviennent parties au présent Acte l'appliquent à l'égard de tout pays de l'Union qui n'est pas partie à cet Acte ou qui, bien qu'y étant partie, a fait la déclaration prévue à l'article 20.1)b)i). Lesdits pays admettent que le pays de l'Union considéré applique dans ses relations avec eux les dispositions de l'Acte le plus récent auquel il est partie.

Article 28

1) Tout différend entre deux ou plusieurs pays de l'Union concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui ne sera pas réglé par voie de négociation peut être porté par l'un quelconque des pays en cause

devant la Cour internationale de Justice par voie de requête conforme au Statut de la Cour, à moins que les pays en cause ne conviennent d'un autre mode de règlement. Le Bureau international sera informé par le pays requérant du différend soumis à la Cour; il en donnera connaissance aux autres pays de l'Union.

2) Tout pays peut, au moment où il signe le présent Acte ou dépose son instrument de ratification ou d'adhésion, déclarer qu'il ne se considère pas lié par les dispositions de l'alinéa 1). En ce qui concerne tout différend entre un tel pays et tout autre pays de l'Union, les dispositions de l'alinéa 1) ne sont pas applicables.

3) Tout pays qui a fait une déclaration conformément aux dispositions de l'alinéa 2) peut, à tout moment, la retirer par une notification adressée au Directeur général.

Article 29

1)a) Le présent Acte est signé en un seul exemplaire en langue française et déposé auprès du Gouvernement de la Suède.

b) Des textes officiels sont établis par le Directeur général, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, anglaise, espagnole, italienne, portugaise et russe, et dans les autres langues que l'Assemblée pourra indiquer.

c) En cas de contestation sur l'interprétation des divers textes, le texte français fait foi.

2) Le présent Acte reste ouvert à la signature, à Stockholm, jusqu'au 13 janvier 1968.

3) Le Directeur général transmet deux copies, certifiées conformes par le Gouvernement de la Suède, du texte signé du présent Acte aux Gouvernements de tous les pays de l'Union et, sur demande, au Gouvernement de tout autre pays.

4) Le Directeur général fait enregistrer le présent Acte auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

5) Le Directeur général notifie aux Gouvernements de tous les pays de l'Union les signatures, les dépôts d'instruments de ratification ou d'adhésion et de déclarations comprises dans ces instruments ou faites en application de l'article 20.1)c), l'entrée en vigueur de toutes dispositions du présent Acte, les notifications de dénonciation et les notifications faites en application de l'article 24.

Article 30

1) Jusqu'à l'entrée en fonctions du premier Directeur général, les références, dans le présent Acte, au Bureau international de l'Organisation ou au Directeur général sont considérées comme se rapportant respectivement au Bureau de l'Union ou à son Directeur.

2) Les pays de l'Union qui ne sont pas liés par les articles 13 à 17 peuvent, pendant cinq ans après l'entrée en vigueur de la Convention instituant l'Organisation, exercer, s'ils le désirent, les droits prévus par les articles 13 à 17 du présent Acte, comme s'ils étaient liés par ces articles. Tout pays qui désire exercer lesdits droits dépose à cette fin auprès du Directeur général une notification écrite qui prend effet à la date de sa réception. De tels pays sont réputés être membres de l'Assemblée jusqu'à l'expiration de ladite période.

3) Aussi longtemps que tous les pays de l'Union ne sont pas devenus membres de l'Organisation, le Bureau international de l'Organisation agit également en tant que Bureau de l'Union, et le Directeur général en tant que Directeur de ce Bureau.

4) Lorsque tous les pays de l'Union sont devenus membres de l'Organisation, les droits, obligations et biens du Bureau de l'Union sont dévolus au Bureau international de l'Organisation.

EN FOI DE QUOI, les soussignés,
dûment autorisés à cet effet,
ont signé le présent Acte.

FAIT à Stockholm, le 14 juillet 1967.

Bekanntmachung
über die Stockholmer Zusatzvereinbarung
vom 14. Juli 1967 zum
Madriider Abkommen über
die Unterdrückung falscher oder
irreführender Herkunftsangaben
auf Waren vom 14. April 1891,
revidiert
in Washington am 2. Juni 1911,
im Haag am 6. November 1925,
in London am 2. Juni 1934
und in Lissabon am 31. Oktober 1958
vom 10. August 1970

Nachstehend wird die Stockholmer Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Madriider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958, der die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, sowie deren offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Die Zusatzvereinbarung ist gemäß Artikel 5 am Tage des Inkrafttretens des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 26. April 1970 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 O. Gotsche

Stockholmer Zusatzvereinbarung
vom 14. Juli 1967 zum
Madriider Abkommen über
die Unterdrückung falscher oder
irreführender Herkunftsangaben
auf Waren vom 14. April 1891,
revidiert
in Washington am 2. Juni 1911,
im Haag am 6. November 1925,
in London am 2. Juni 1934
und in Lissabon am 31. Oktober 1958

Artikel 1

(Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle
hinsichtlich des Madriider Abkommens)

Die Beitrittsurkunden zum Madriider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891 (im folgenden als „das Madriider Abkommen“ bezeichnet), revidiert in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958 (im folgenden als „die Lissaboner Fassung“ bezeichnet), werden beim General-

direktor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als „der Generaldirektor“ bezeichnet) hinterlegt, der diese Hinterlegungen den Vertragsländern des Abkommens notifiziert.

Artikel 2

(Anpassung der Bezugnahmen
im Madriider Abkommen auf einzelne Bestimmungen
der Pariser Verbandsübereinkunft)

Die Bezugnahmen in den Artikeln 5 und 6 Absatz (2) der Lissaboner Fassung auf die Artikel 16, 16^{bis} und 17^{bis} der Hauptübereinkunft gelten als Bezugnahmen auf die diesen Artikeln entsprechenden Bestimmungen der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Artikel 3

(Unterzeichnung und Ratifikation der
Zusatzvereinbarung und Beitritt
zu dieser Zusatzvereinbarung)

(1) Jedes Vertragsland des Madriider Abkommens kann diese Zusatzvereinbarung unterzeichnen, und jedes Land, das die Lissaboner Fassung ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, kann diese Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihr beitreten.

(2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Artikel 4

(Automatische Annahme der Artikel 1 und 2
durch die der Lissaboner Fassung beitretenden Länder)

Jedes Land, das die Lissaboner Fassung weder ratifiziert hat noch ihr beigetreten ist, wird von dem Zeitpunkt an, zu dem sein Beitritt zur Lissaboner Fassung wirksam wird, gleichzeitig durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung gebunden; jedoch wird dieses Land, wenn zu diesem Zeitpunkt diese Zusatzvereinbarung noch nicht gemäß Artikel 5 Absatz (1) in Kraft getreten ist, durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung erst von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäß Artikel 5 Absatz (1) in Kraft tritt.

Artikel 5

(Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung)

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Stockholmer Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Kraft tritt; jedoch tritt diese Zusatzvereinbarung, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind, erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind.

(2) Für jedes Land, das seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäß Absatz (1) in Kraft tritt, hinterlegt, tritt diese Zusatzvereinbarung drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft.

Artikel 6

(Unterzeichnung usw. der Zusatzvereinbarung)

(1) Diese Zusatzvereinbarung wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.

(2) Diese Zusatzvereinbarung liegt bis zu ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 5 Absatz (1) in Stockholm zur Unterzeichnung auf.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Zusatzvereinbarung den Regierungen aller Vertragsländer des Madrider Abkommens und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt diese Zusatzvereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer des Madrider Abkommens die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten und alle anderen erforderlichen Mitteilungen.

Artikel 7

(Übergangsbestimmung)

Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Zusatzvereinbarung auf den Generaldirektor als Bezugnahmen auf den Direktor der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Zusatzvereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Stockholm am 14. Juli 1967.

ACTE DE STOCKHOLM
DU 14 JUILLET 1967
ADDITIONNEL À
L'ARRANGEMENT DE MADRID
CONCERNANT
LA RÉPRESSION
DES INDICATIONS
DE PROVENANCE FAUSSES
OU FALLACIEUSES
SUR LES PRODUITS

DU 14 AVRIL 1891
REVISÉ À
WASHINGTON LE 2 JUIN 1911,
À LA HAYE LE 6 NOVEMBRE 1925,
À LONDRES LE 2 JUIN 1934,
À LISBONNE LE 31 OCTOBRE 1958

ARTICLE 1

TRANSFERT DES FONCTIONS DE DÉPOSITAIRE EN CE QUI CONCERNE
L'ARRANGEMENT DE MADRID

Les instruments d'adhésion à l'Arrangement de Madrid concernant la répression des indications de provenance fausses ou fallacieuses sur les produits du 14 avril 1891 (ci-après dénommé "l'Arrangement de Madrid"), tel que révisé à Washington le 2 juin 1911, à La Haye le 6 novembre 1925, à Londres le 2 juin 1934 et à Lisbonne le 31 octobre 1958 (ci-après dénommé "l'Acte de Lisbonne"), seront déposés auprès du Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (ci-après dénommé "le Directeur général"), qui notifiera ces dépôts aux pays parties à l'Arrangement.

ARTICLE 2

ADAPTATION DES RÉFÉRENCES DANS L'ARRANGEMENT DE MADRID
À CERTAINES DISPOSITIONS DE LA CONVENTION DE PARIS

ARTICLE 3

SIGNATURE ET RATIFICATION DE L'ACTE ADDITIONNEL ET
ADHÉSION AU MÊME ACTE

1) Tout pays partie à l'Arrangement de Madrid peut signer le présent Acte additionnel et tout pays qui a ratifié l'Acte de Lisbonne ou y a adhéré peut ratifier le présent Acte additionnel ou y adhérer.

2) Les instruments de ratification ou d'adhésion sont déposés auprès du Directeur général.

ARTICLE 4

ACCEPTATION AUTOMATIQUE DES ARTICLES 1 ET 2 PAR LES
PAYS ADHÉRANT À L'ACTE DE LISBONNE

Tout pays qui n'a pas ratifié l'Acte de Lisbonne ou n'y a pas adhéré sera également lié par les articles 1 et 2 du présent Acte additionnel à compter de la date à laquelle son adhésion à l'Acte de Lisbonne entrera en vigueur, sous réserve, toutefois, que si, à ladite date, le présent Acte additionnel n'est pas encore entré en vigueur en application de l'article 5.1), ce pays sera alors lié par les articles 1 et 2 du présent Acte additionnel seulement à compter de la date d'entrée en vigueur du présent Acte additionnel en application de l'article 5.1).

ARTICLE 5

ENTRÉE EN VIGUEUR DE L'ACTE ADDITIONNEL

1) Le présent Acte additionnel entre en vigueur à la date à laquelle la Convention de Stockholm du 14 juillet 1967, instituant l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, sera entrée en vigueur, sous réserve, toutefois, que si, à cette date, au moins deux ratifications du présent Acte additionnel ou deux adhésions à celui-ci n'ont pas été déposées, le présent Acte additionnel entrera alors en vigueur à la date à laquelle deux ratifications du présent Acte additionnel ou deux adhésions à celui-ci auront été déposées.

2) A l'égard de tout pays qui dépose son instrument de ratification ou d'adhésion après la date à laquelle le présent Acte additionnel entre en vigueur en application de l'alinéa précédent, le présent Acte additionnel entre en vigueur trois mois après la date à laquelle sa ratification ou son adhésion a été notifiée par le Directeur général.

ARTICLE 6

SIGNATURE, ETC., DE L'ACTE ADDITIONNEL

1) Le présent Acte additionnel est signé en un exemplaire, en langue française, et déposé auprès du Gouvernement de la Suède.

2) Le présent Acte additionnel reste ouvert à la signature, à Stockholm, jusqu'à la date de son entrée en vigueur en application de l'article 5.1).

3) Le Directeur général transmet deux copies, certifiées conformes par le Gouvernement de la Suède, du texte signé du présent Acte additionnel aux Gouvernements de tous les pays parties à l'Arrangement de Madrid et, sur demande, au Gouvernement de tout autre pays.

4) Le Directeur général fait enregistrer le présent Acte additionnel auprès du Secrétariat des Nations Unies.

5) Le Directeur général notifie aux Gouvernements de tous les pays parties à l'Arrangement de Madrid les signatures, les dépôts d'instruments de ratification ou d'adhésion, l'entrée en vigueur et les autres notifications requises.

ARTICLE 7

CLAUSE TRANSITOIRE

Jusqu'à l'entrée en fonctions du premier Directeur général, les références, dans le présent Acte additionnel, au Directeur général sont considérées comme se rapportant au Directeur des Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété intellectuelle.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Acte additionnel.

FAIT à Stockholm, le 14 juillet 1967.

Bekanntmachung
über das Abkommen von Nizza
über die Internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken
vom 15. Juni 1957,
revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967
vom 10. August 1970

Nachstehend wird das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967, dem die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, sowie dessen offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Das Abkommen ist gemäß Artikel 9 Abs. 4 nach Hinterlegung der 5. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde am 12. November 1969 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Abkommen von Nizza
über die Internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken
vom 15. Juni 1957,
revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967

Artikel 1

(1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband.

(2) Sie nehmen für die Eintragung von Marken dieselbe Klassifikation der Waren und Dienstleistungen an.

(3) Diese Klassifikation besteht aus:

a) einer Klasseneinteilung,

b) einer alphabetischen Liste der Waren und Dienstleistungen mit Angabe der Klasse, in die sie eingeordnet sind.

(4) Die Klasseneinteilung und die alphabetische Liste der Waren sind die im Jahre 1935 vom Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums herausgegebene Klasseneinteilung und alphabetische Liste der Waren.

(5) Die Klasseneinteilung und die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen können von dem gemäß Artikel 3 dieses Abkommens gebildeten Sachverständigenausschuß in dem durch diesen Artikel festgelegten Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(6) Die Klassifikation wird in französischer Sprache abgefaßt; auf Verlangen jedes Vertragslandes kann eine amtliche Übersetzung in seiner Sprache von dem im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorgani-

sation für geistiges Eigentum (im folgenden als «die Organisation» bezeichnet) vorgesehenen Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als «das Internationale Büro» bezeichnet) im Einvernehmen mit der beteiligten nationalen Behörde veröffentlicht werden. Jede Übersetzung der Liste der Waren und Dienstleistungen gibt bei jeder Ware oder Dienstleistung neben der entsprechenden Ordnungsnummer der alphabetischen Aufzählung in der betreffenden Sprache die Ordnungsnummer an, die sie in der in französischer Sprache abgefaßten Liste trägt.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Internationale Klassifikation die Bedeutung, die ihr jedes Vertragsland beilegt. Insbesondere bindet die Internationale Klassifikation die Vertragsländer weder hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke noch hinsichtlich der Anerkennung der Dienstleistungsmarken.

(2) Jedes Vertragsland behält sich vor, die Internationale Klassifikation der Waren und Dienstleistungen als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.

(3) Die Behörden der Vertragsländer werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung von Marken die Nummern der Klassen der Internationalen Klassifikation angeben, in welche die Waren oder Dienstleistungen gehören, für welche die Marke eingetragen ist.

(4) Die Tatsache, daß eine Benennung in die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen aufgenommen ist, berührt in keiner Weise die Rechte, die etwa an dieser Benennung bestehen.

Artikel 3

(1) Beim Internationalen Büro wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, der über alle Änderungen oder Ergänzungen der Internationalen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen zu beschließen hat. Jedes Vertragsland ist in dem Sachverständigenausschuß vertreten; dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Annahme der Mehrheit der vertretenen Länder bedarf. Das Internationale Büro ist in dem Ausschuß vertreten.

(2) Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind von den Behörden der Vertragsländer an das Internationale Büro zu richten; dieses hat sie den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses spätestens zwei Monate vor der Sitzung, in der diese Vorschläge geprüft werden sollen, zu übermitteln.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses über Änderungen der Klassifikation bedürfen der Einstimmigkeit der Vertragsländer. Als Änderung ist jede Überführung von Waren auf einer Klasse in eine andere oder jede Bildung einer neuen Klasse, die eine solche Überführung zur Folge hat, anzusehen.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses über Ergänzungen der Klassifikation bedürfen der Mehrheit der Vertragsländer.

(5) Die Sachverständigen können ihre Ansicht schriftlich bekanntgeben oder ihre Befugnisse auf den Sachverständigen eines anderen Landes übertragen.

(6) Macht ein Land keinen Sachverständigen als seinen Vertreter namhaft oder gibt der namhaft gemachte Sachverständige seine Meinung nicht innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festzusetzenden Frist bekannt, so wird angenommen, daß das betreffende Land dem Beschluß des Ausschusses zustimmt.

Artikel 4

(1) Alle vom Sachverständigenausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden vom Internationalen Büro den Behörden der Vertragsländer notifiziert. Diese Beschlüsse treten, wenn sie Ergänzungen betreffen, mit dem Eingang der Notifikation und, wenn sie Änderungen betreffen, sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.

(2) Das Internationale Büro als Verwahrstelle der Klassifikation der Waren und Dienstleistungen nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation auf. Diese Änderungen und Ergänzungen werden in den beiden Zeitschriften «La Propriété industrielle» und «Les Marques internationales» veröffentlicht.

Artikel 5

(1) a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern zusammensetzt, die diese Fassung des Abkommens ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) a) Die Versammlung, vorbehaltlich der Artikel 3 und 4,

i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des besonderen Verbandes sowie die Anwendung dieses Abkommens;

ii) erteilt dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder des besonderen Verbandes, die diese Fassung des Abkommens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind;

iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation (im folgenden als «der Generaldirektor» bezeichnet) betreffend den besonderen Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbandes fallen;

iv) legt das Programm fest, beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;

v) beschließt die Finanzvorschriften des besonderen Verbandes;

vi) bildet, außer dem in Artikel 3 genannten Sachverständigenausschuß, die anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbandes für zweckdienlich hält;

vii) bestimmt, welche Nichtmitgliedländer des besonderen Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;

viii) beschließt Änderungen der Artikel 5 bis 8;

ix) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des besonderen Verbandes geeignet ist;

x) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz (2) faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

g) Die Länder des besonderen Verbandes, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(4) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedländer der Versammlung es verlangt.

c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.

b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuß bilden kann, vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.

c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbandes und vertritt diesen Verband.

(2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht teil an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuß bilden kann. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(3) a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Artikel 5 bis 8 vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

Artikel 7

(1) a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfaßt folgende Einnahmen:

i) Beiträge der Länder des besonderen Verbandes;

ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes;

iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;

iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;

v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) a) Jedes Land des besonderen Verbandes wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinn des Absatzes (3) Ziffer i) in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.

b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbandes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbandes steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.

c) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.

d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbandes ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.

(6) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(7) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, daß dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds

nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.

b) Das unter Buchstabe a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbandes oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

Artikel 8

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 5, 6, 7 und dieses Artikels können von jedem Mitgliedland der Versammlung oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 5 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

Artikel 9

(1) Jedes Land des besonderen Verbandes kann diese Fassung des Abkommens ratifizieren, wenn es sie unterzeichnet hat, oder ihr beitreten, wenn es sie nicht unterzeichnet hat.

(2) Jedes dem besonderen Verband nicht angehörende Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann dieser Fassung des Abkommens beitreten und dadurch Mitglied des besonderen Verbandes werden.

(3) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(4) a) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt diese Fassung des Abkommens drei Monate nach Hinterlegung der fünften solchen Urkunde in Kraft.

b) Für jedes andere Land tritt diese Fassung des Abkommens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Noti-

fizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung des Abkommens für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(5) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieser Fassung des Abkommens.

(6) Nach dem Inkrafttreten dieser Fassung des Abkommens kann ein Land der Fassung vom 15. Juni 1957 dieses Abkommens nur beitreten, wenn es gleichzeitig diese Fassung des Abkommens ratifiziert oder ihr beitrifft.

Artikel 10

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltung und Dauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen soll Revisionen unterzogen werden, um wünschenswerte Verbesserungen einzuführen.

(2) Jede Revision soll Gegenstand einer Konferenz sein, die zwischen den Delegierten der Mitgliedländer des besonderen Verbandes stattfindet.

Artikel 12

(1) a) Diese Fassung des Abkommens ersetzt in den Beziehungen zwischen den Ländern des besonderen Verbandes, die sie ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, die Fassung vom 15. Juni 1957.

b) Jedoch bleibt jedes Land des besonderen Verbandes, das diese Fassung des Abkommens ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, in seinen Beziehungen zu den Ländern des besonderen Verbandes, die diese Fassung weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, an die Fassung vom 15. Juni 1957 gebunden.

(2) Die dem besonderen Verband nicht angehörenden Länder, die Vertragspartei dieser Fassung des Abkommens werden, wenden sie im Verhältnis zu jedem Land des besonderen Verbandes an, das nicht Vertragspartei dieser Fassung des Abkommens ist. Diese Länder lassen es zu, daß ein solches Land des besonderen Verbandes in seinen Beziehungen zu ihnen die Fassung vom 15. Juni 1957 anwendet.

Artikel 13

(1) Jedes Land kann diese Fassung des Abkommens durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen. Diese Kündigung bewirkt zugleich die Kündigung der Fassung vom 15. Juni 1957 dieses Abkommens und hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Länder des besonderen Verbandes bleibt das Abkommen in Kraft und wirksam.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von

fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbandes geworden ist.

Artikel 14

Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.

Artikel 15

(1) a) Diese Fassung des Abkommens wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.

b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

(2) Diese Fassung des Abkommens liegt bis zum 13. Januar 1968 in Stockholm zur Unterzeichnung auf.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Fassung des Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt diese Fassung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder

Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten aller Bestimmungen dieser Fassung des Abkommens und die Notifikationen von Kündigungen.

Artikel 16

(1) Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Fassung des Abkommens auf das Internationale Büro der Organisation oder den Generaldirektor als Bezugnahmen auf das Büro des durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums errichteten Verbandes oder seinen Direktor.

(2) Die Länder des besonderen Verbandes, die diese Fassung des Abkommens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, können, wenn sie dies wünschen, während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Errichtung der Organisation an, die in den Artikeln 5 bis 8 dieser Fassung des Abkommens vorgesehenen Rechte so ausüben, als wären sie durch diese Artikel gebunden. Jedes Land, das diese Rechte auszuüben wünscht, hinterlegt zu diesem Zweck beim Generaldirektor eine schriftliche Notifikation, die im Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam wird. Solche Länder gelten bis zum Ablauf der genannten Frist als Mitglied der Versammlung.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Fassung des Abkommens unterschrieben.

GESCHEHEN zu Stockholm am 14. Juli 1967.

ARRANGEMENT DE NICE
CONCERNANT
LA CLASSIFICATION
INTERNATIONALE
DES PRODUITS
ET DES SERVICES
AUX FINS DE
L'ENREGISTREMENT
DES MARQUES

DU 15 JUIN 1957
REVISÉ À
STOCKHOLM
LE 14 JUILLET 1967

ARTICLE 1

- 1) Les pays auxquels s'applique le présent Arrangement sont constitués à l'état d'Union particulière.
- 2) Ils adoptent, en vue de l'enregistrement des marques, une même classification des produits et des services.
- 3) Cette classification est constituée par :
 - a) une liste des classes,
 - b) une liste alphabétique des produits et des services avec indication des classes dans lesquelles ils sont rangés.
- 4) La liste des classes et la liste alphabétique des produits sont celles qui ont été éditées en 1935 par le Bureau international pour la protection de la propriété industrielle.
- 5) La liste des classes et la liste alphabétique des produits et des services pourront être modifiées ou complétées par le Comité d'experts institué par l'article 3 du présent Arrangement et selon la procédure fixée par cet article.
- 6) La classification sera établie en langue française et, sur la demande de chaque pays contractant, une traduction officielle en sa langue pourra en être publiée par le Bureau international de la propriété intellectuelle (ci-après dénommé "le Bureau international") visé dans la Convention instituant l'Organisation Mondiale de la

Propriété Intellectuelle (ci-après dénommé "l'Organisation"), en accord avec l'Administration nationale intéressée. Chaque traduction de la liste des produits et des services mentionnera, en regard de chaque produit ou service, outre le numéro d'ordre propre à l'énumération alphabétique dans la langue considérée, le numéro d'ordre qu'il porte dans la liste établie en langue française.

ARTICLE 2

1) Sous réserve des obligations imposées par le présent Arrangement, la portée de la classification internationale est celle qui lui est attribuée par chaque pays contractant. Notamment, la classification internationale ne lie les pays contractants ni quant à l'appréciation de l'étendue de la protection de la marque, ni quant à la reconnaissance des marques de service.

2) Chacun des pays contractants se réserve la faculté d'appliquer la classification internationale des produits et des services à titre de système principal ou de système auxiliaire.

3) Les Administrations des pays contractants feront figurer dans les titres et publications officiels des enregistrements des marques les numéros des classes de la classification internationale auxquelles appartiennent les produits ou les services pour lesquels la marque est enregistrée.

4) Le fait qu'une dénomination figure dans la liste alphabétique des produits et des services n'affecte en rien les droits qui pourraient exister sur cette dénomination.

ARTICLE 3

1) Il est institué auprès du Bureau international un comité d'experts chargé de décider de toutes modifications ou de tous compléments à apporter à la classification internationale des produits et des services. Chacun des pays contractants sera représenté au Comité d'experts, lequel s'organise par un règlement d'ordre intérieur adopté à la majorité des pays représentés. Le Bureau international est représenté au Comité.

2) Les propositions de modification ou de complément doivent être adressées par les Administrations des pays contractants au Bureau international qui devra les transmettre aux membres du Comité d'experts au plus tard deux mois avant la séance de celui-ci au cours de laquelle ces propositions seront examinées.

3) Les décisions du Comité relatives aux modifications à apporter à la classification sont prises à l'unanimité des pays contractants. Par modification, il faut entendre tout transfert de produits d'une classe à une autre, ou toute création de nouvelle classe entraînant un tel transfert.

4) Les décisions du Comité relatives aux compléments à apporter à la classification sont prises à la majorité simple des pays contractants.

5) Les experts ont la faculté de faire connaître leur avis par écrit ou de déléguer leurs pouvoirs à l'expert d'un autre pays.

6) Dans le cas où un pays n'aurait pas désigné d'expert pour le représenter, ainsi que dans le cas où l'expert désigné n'aurait pas fait connaître son opinion dans un délai qui sera fixé par le règlement d'ordre intérieur, le pays en cause serait considéré comme acceptant la décision du Comité.

ARTICLE 4

1) Toutes modifications et tous compléments décidés par le Comité d'experts sont notifiés aux Administrations des pays contractants par le Bureau international. L'entrée en vigueur des décisions aura lieu, en ce qui concerne les compléments, dès la réception de la notification et, en ce qui concerne les modifications, dans un délai de six mois à compter de la date d'envoi de la notification.

2) Le Bureau international, en sa qualité de dépositaire de la classification des produits et des services, y incorpore les modifications et les compléments entrés en vigueur. Ces modifications et ces compléments font l'objet d'avis publiés dans les deux périodiques La Propriété industrielle et Les Marques internationales.

ARTICLE 5

1)a) L'Union particulière a une Assemblée composée des pays qui ont ratifié le présent Acte ou y ont adhéré.

b) Le Gouvernement de chaque pays est représenté par un délégué, qui peut être assisté de suppléants, de conseillers et d'experts.

c) Les dépenses de chaque délégation sont supportées par le Gouvernement qui l'a désignée.

2)a) Sous réserve des dispositions des articles 3 et 4, l'Assemblée :

- i) traite de toutes les questions concernant le maintien et le développement de l'Union particulière et l'application du présent Arrangement ;
- ii) donne au Bureau international des directives concernant la préparation des conférences de révision, compte étant dûment tenu des observations des pays de l'Union particulière qui n'ont pas ratifié le présent Acte ou n'y ont pas adhéré ;
- iii) examine et approuve les rapports et les activités du Directeur général de l'Organisation (ci-après dénommé "le Directeur général") relatifs à l'Union particulière et lui donne toutes directives utiles concernant les questions de la compétence de l'Union particulière ;
- iv) arrête le programme, adopte le budget triennal de l'Union particulière et approuve ses comptes de clôture ;
- v) adopte le règlement financier de l'Union particulière ;
- vi) crée, outre le Comité d'experts mentionné à l'article 3, les autres comités d'experts et les groupes de travail qu'elle juge utiles à la réalisation des objectifs de l'Union particulière ;

vii) décide quels sont les pays non membres de l'Union particulière et quelles sont les organisations inter-gouvernementales et internationales non gouvernementales qui peuvent être admis à ses réunions en qualité d'observateurs ;

viii) adopte les modifications des articles 5 à 8 ;

ix) entreprend toute autre action appropriée en vue d'atteindre les objectifs de l'Union particulière ;

x) s'acquitte de toutes autres tâches qu'implique le présent Arrangement.

b) Sur les questions qui intéressent également d'autres Unions administrées par l'Organisation, l'Assemblée statue connaissance prise de l'avis du Comité de coordination de l'Organisation.

3)a) Chaque pays membre de l'Assemblée dispose d'une voix.

b) La moitié des pays membres de l'Assemblée constitue le quorum.

c) Nonobstant les dispositions du sous-alinéa b), si, lors d'une session, le nombre des pays représentés est inférieur à la moitié mais égal ou supérieur au tiers des pays membres de l'Assemblée, celle-ci peut prendre des décisions ; toutefois, les décisions de l'Assemblée, à l'exception de celles qui concernent sa procédure, ne deviennent exécutoires que lorsque les conditions énoncées ci-après sont remplies. Le Bureau international communique lesdites décisions aux pays membres de l'Assemblée qui n'étaient pas représentés, en les invitant à exprimer par écrit, dans un délai de trois mois à compter de la date de ladite communication, leur vote ou leur abstention. Si, à l'expiration de ce délai, le nombre des pays ayant ainsi exprimé leur vote ou leur abstention est au moins égal au nombre de pays qui faisait défaut pour que le quorum fût atteint lors de la session, lesdites décisions deviennent exécutoires, pourvu qu'en même temps la majorité nécessaire reste acquise.

d) Sous réserve des dispositions de l'article 8.2), les décisions de l'Assemblée sont prises à la majorité des deux-tiers des votes exprimés.

- e) L'abstention n'est pas considérée comme un vote.
 - f) Un délégué ne peut représenter qu'un seul pays et ne peut voter qu'au nom de celui-ci.
 - g) Les pays de l'Union particulière qui ne sont pas membres de l'Assemblée sont admis à ses réunions en qualité d'observateurs.
- 4)a) L'Assemblée se réunit une fois tous les trois ans en session ordinaire sur convocation du Directeur général et, sauf cas exceptionnels, pendant la même période et au même lieu que l'Assemblée générale de l'Organisation.
- b) L'Assemblée se réunit en session extraordinaire sur convocation adressée par le Directeur général, à la demande d'un quart des pays membres de l'Assemblée.
- c) L'ordre du jour de chaque session est préparé par le Directeur général.
- 5) L'Assemblée adopte son règlement intérieur.

ARTICLE 6

- 1)a) Les tâches administratives incombant à l'Union particulière sont assurées par le Bureau international.
- b) En particulier, le Bureau international prépare les réunions et assure le secrétariat de l'Assemblée, du Comité d'experts, et de tous autres comités d'experts et tous groupes de travail que l'Assemblée ou le Comité d'experts peut créer.
- c) Le Directeur général est le plus haut fonctionnaire de l'Union particulière et la représente.
- 2) Le Directeur général et tout membre du personnel désigné par lui prennent part, sans droit de vote, à toutes les réunions de l'Assemblée, du Comité d'experts, et de tout autre comité

d'experts ou tout groupe de travail que l'Assemblée ou le Comité d'experts peut créer. Le Directeur général ou un membre du personnel désigné par lui est d'office secrétaire de ces organes.

3)a) Le Bureau international, selon les directives de l'Assemblée, prépare les conférences de révision des dispositions de l'Arrangement autres que les articles 5 à 8.

b) Le Bureau international peut consulter des organisations intergouvernementales et internationales non gouvernementales sur la préparation des conférences de révision.

c) Le Directeur général et les personnes désignées par lui prennent part, sans droit de vote, aux délibérations dans ces conférences.

4) Le Bureau international exécute toutes autres tâches qui lui sont attribuées.

ARTICLE 7

1)a) L'Union particulière a un budget.

b) Le budget de l'Union particulière comprend les recettes et les dépenses propres à l'Union particulière, sa contribution au budget des dépenses communes aux Unions, ainsi que, le cas échéant, la somme mise à la disposition du budget de la Conférence de l'Organisation.

c) Sont considérées comme dépenses communes aux Unions les dépenses qui ne sont pas attribuées exclusivement à l'Union particulière mais également à une ou plusieurs autres Unions administrées par l'Organisation. La part de l'Union particulière dans ces dépenses communes est proportionnelle à l'intérêt que ces dépenses présentent pour elle.

2) Le budget de l'Union particulière est arrêté compte tenu des exigences de coordination avec les budgets des autres Unions administrées par l'Organisation.

3) Le budget de l'Union particulière est financé par les ressources suivantes :

- i) les contributions des pays de l'Union particulière ;
- ii) les taxes et sommes dues pour les services rendus par le Bureau international au titre de l'Union particulière ;
- iii) le produit de la vente des publications du Bureau international concernant l'Union particulière et les droits afférents à ces publications ;
- iv) les dons, legs et subventions ;
- v) les loyers, intérêts et autres revenus divers.

4)a) Pour déterminer sa part contributive au sens de l'alinéa 3)i), chaque pays de l'Union particulière appartient à la classe dans laquelle il est rangé pour ce qui concerne l'Union de Paris pour la protection de la propriété industrielle, et paie ses contributions annuelles sur la base du nombre d'unités déterminé pour cette classe dans cette Union.

b) La contribution annuelle de chaque pays de l'Union particulière consiste en un montant dont le rapport à la somme totale des contributions annuelles au budget de l'Union particulière de tous les pays est le même que le rapport entre le nombre des unités de la classe dans laquelle il est rangé et le nombre total des unités de l'ensemble des pays.

c) Les contributions sont dues au premier janvier de chaque année.

d) Un pays en retard dans le paiement de ses contributions ne peut exercer son droit de vote dans aucun des organes de l'Union particulière si le montant de son arriéré est égal ou supérieur à celui des contributions dont il est redevable pour les deux années complètes écoulées. Cependant, un tel pays peut être autorisé à conserver l'exercice de son droit de vote au sein dudit organe aussi longtemps que ce dernier estime que le retard résulte de circonstances exceptionnelles et inévitables.

e) Dans le cas où le budget n'est pas adopté avant le début d'un nouvel exercice, le budget de l'année précédente est reconduit selon les modalités prévues par le règlement financier.

5) Le montant des taxes et sommes dues pour des services rendus par le Bureau international au titre de l'Union particulière est fixé par le Directeur général, qui fait rapport à l'Assemblée.

6)a) L'Union particulière possède un fonds de roulement constitué par un versement unique effectué par chaque pays de l'Union particulière. Si le fonds devient insuffisant, l'Assemblée décide de son augmentation.

b) Le montant du versement initial de chaque pays au fonds précité ou de sa participation à l'augmentation de celui-ci est proportionnel à la contribution de ce pays pour l'année au cours de laquelle le fonds est constitué ou l'augmentation décidée.

c) La proportion et les modalités de versement sont arrêtées par l'Assemblée, sur proposition du Directeur général et après avis du Comité de coordination de l'Organisation.

7)a) L'Accord de siège conclu avec le pays sur le territoire duquel l'Organisation a son siège prévoit que, si le fonds de roulement est insuffisant, ce pays accorde des avances. Le montant de ces avances et les conditions dans lesquelles elles sont accordées font l'objet, dans chaque cas, d'accords séparés entre le pays en cause et l'Organisation.

b) Le pays visé au sous-alinéa a) et l'Organisation ont chacun le droit de dénoncer l'engagement d'accorder des avances moyennant notification par écrit. La dénonciation prend effet trois ans après la fin de l'année au cours de laquelle elle a été notifiée.

8) La vérification des comptes est assurée, selon les modalités prévues par le règlement financier, par un ou plusieurs pays de l'Union particulière ou par des contrôleurs extérieurs, qui sont, avec leur consentement, désignés par l'Assemblée.

ARTICLE 8

1) Des propositions de modification des articles 5, 6, 7, et du présent article peuvent être présentées par tout pays membre de l'Assemblée ou par le Directeur général. Ces proposi-

tions sont communiquées par ce dernier aux pays membres de l'Assemblée six mois au moins avant d'être soumises à l'examen de l'Assemblée.

2) Toute modification des articles visés à l'alinéa 1) est adoptée par l'Assemblée. L'adoption requiert les trois quarts des votes exprimés ; toutefois, toute modification de l'article 5 et du présent alinéa requiert les quatre cinquièmes des votes exprimés.

5) Toute modification des articles visés à l'alinéa 1) entre en vigueur un mois après la réception par le Directeur général des notifications écrites d'acceptation, effectuée en conformité avec leurs règles constitutionnelles respectives, de la part des trois quarts des pays qui étaient membres de l'Assemblée au moment où la modification a été adoptée. Toute modification desdits articles ainsi acceptée lie tous les pays qui sont membres de l'Assemblée au moment où la modification entre en vigueur ou qui en deviennent membres à une date ultérieure ; toutefois, toute modification qui augmente les obligations financières des pays de l'Union particulière ne lie que ceux d'entre eux qui ont notifié leur acceptation de ladite modification.

ARTICLE 9

1) Chacun des pays de l'Union particulière qui a signé le présent Acte peut le ratifier et, s'il ne l'a pas signé, peut y adhérer.

2) Tout pays étranger à l'Union particulière, partie à la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, peut adhérer au présent Acte et devenir, de ce fait, membre de l'Union particulière.

3) Les instruments de ratification et d'adhésion sont déposés auprès du Directeur général.

4)a) A l'égard des cinq pays qui ont, les premiers, déposé leurs instruments de ratification ou d'adhésion, le présent Acte entre en vigueur trois mois après le dépôt du cinquième de ces instruments.

b) A l'égard de tout autre pays, le présent Acte entre en vigueur trois mois après la date à laquelle sa ratification ou son adhésion a été notifiée par le Directeur général, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée dans l'instrument de ratification ou d'adhésion. Dans ce dernier cas, le présent Acte entre en vigueur, à l'égard de ce pays, à la date ainsi indiquée.

5) La ratification ou l'adhésion emporte de plein droit accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte.

6) Après l'entrée en vigueur du présent Acte, un pays ne peut adhérer à l'Acte du 15 juin 1957 du présent Arrangement que conjointement avec la ratification du présent Acte ou l'adhésion à celui-ci.

ARTICLE 10

Le présent Arrangement a la même force et durée que la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.

ARTICLE 11

1) Le présent Arrangement sera soumis à des révisions en vue d'y introduire les améliorations désirables.

2) Chacune de ces révisions fera l'objet d'une conférence qui se tiendra entre les délégués des pays de l'Union particulière.

ARTICLE 12

1)a) Le présent Acte remplace, dans les rapports entre les pays de l'Union particulière qui l'ont ratifié ou qui y ont adhéré, l'Acte du 15 juin 1957.

b) Toutefois, tout pays de l'Union particulière qui a ratifié le présent Acte ou qui y a adhéré est lié par l'Acte du 15 juin 1957 dans ses rapports avec les pays de l'Union particulière qui n'ont pas ratifié le présent Acte ou qui n'y ont pas adhéré.

2) Les pays étrangers à l'Union particulière qui deviennent parties au présent Acte l'appliquent à l'égard de tout pays de cette Union qui n'est pas partie au présent Acte. Lesdits pays admettent que ledit pays de l'Union applique dans ses relations avec eux les dispositions de l'Acte du 15 juin 1957.

ARTICLE 13

1) Tout pays peut dénoncer le présent Acte par notification adressée au Directeur général. Cette dénonciation emporte aussi dénonciation de l'Acte du 15 juin 1957 du présent Arrangement et ne produit son effet qu'à l'égard du pays qui l'a faite, l'Arrangement restant en vigueur et exécutoire à l'égard des autres pays de l'Union particulière.

2) La dénonciation prend effet un an après le jour où le Directeur général a reçu la notification.

3) La faculté de dénonciation prévue par le présent article ne peut être exercée par un pays avant l'expiration d'un délai de cinq ans à compter de la date à laquelle il est devenu membre de l'Union particulière.

ARTICLE 14

Les dispositions de l'article 24 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle s'appliquent au présent Arrangement.

ARTICLE 15

1)a) Le présent Acte est signé en un seul exemplaire en langue française et déposé auprès du Gouvernement de la Suède.

b) Des textes officiels sont établis par le Directeur général, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les autres langues que l'Assemblée pourra indiquer.

2) Le présent Acte reste ouvert à la signature, à Stockholm, jusqu'au 13 janvier 1968.

3) Le Directeur général transmet deux copies, certifiées conformes par le Gouvernement de la Suède, du texte signé du présent Acte aux Gouvernements de tous les pays de l'Union particulière et, sur demande, au Gouvernement de tout autre pays.

4) Le Directeur général fait enregistrer le présent Acte auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

5) Le Directeur général notifie aux Gouvernements de tous les pays de l'Union particulière les signatures, les dépôts d'instruments de ratification ou d'adhésion, l'entrée en vigueur de toutes dispositions du présent Acte, et les notifications de dénonciation.

ARTICLE 16

1) Jusqu'à l'entrée en fonctions du premier Directeur général, les références, dans le présent Acte, au Bureau international de l'Organisation ou au Directeur général sont considérées comme se rapportant respectivement au Bureau de l'Union établie par la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle ou à son Directeur.

2) Les pays de l'Union particulière qui n'ont pas ratifié le présent Acte, ou n'y ont pas adhéré, peuvent, pendant cinq ans après l'entrée en vigueur de la Convention instituant l'Organisation, exercer, s'ils le désirent, les droits prévus par les articles 5 à 8 du présent Acte, comme s'ils étaient liés par ces articles. Tout pays qui désire exercer lesdits droits dépose à cette fin auprès du Directeur général une notification écrite qui prend effet à la date de sa réception. De tels pays sont réputés être membres de l'Assemblée jusqu'à l'expiration de ladite période.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Acte.

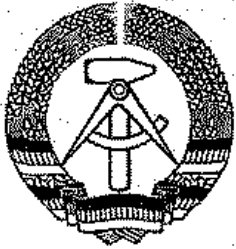
FAIT à Stockholm, le 14 juillet 1967.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 30 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 31. August 1970

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 70	Bekanntmachung über das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967	257
10. 8. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Artikel 22-38 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928, revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948 und revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967	288
10. 8. 70	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen von Locarno über die Internationale Klassifikation für gewerbliche Muster vom 8. Oktober 1968	288

**Bekanntmachung
über das Übereinkommen
zur Errichtung der Weltorganisation
für geistiges Eigentum,
unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967**

vom 10. August 1970

Nachstehend wird das in Stockholm am 14. Juli 1967 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, sowie dessen offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

Das Übereinkommen ist gemäß Artikel 15 Abs. 1 am 26. April 1970 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1970

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Übereinkommen
zur Errichtung der Weltorganisation
für geistiges Eigentum
unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967**

Die Vertragsparteien —

in dem Wunsch, zu einem besseren Verständnis und einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu ihrem gegenseitigen Nutzen und auf der Grundlage der Wahrung ihrer Souveränität und Gleichheit beizutragen,

in dem Wunsch, zur Ermutigung der schöpferischen Tätigkeit den Schutz des geistigen Eigentums weltweit zu fördern,

in dem Wunsch, die Verwaltung der Verbände, die auf den Gebieten des Schutzes des gewerblichen Eigentums und des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst errichtet sind, zu modernisieren und wirksamer zu gestalten, unter voller Wahrung der Unabhängigkeit jedes Verbandes —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Errichtung der Organisation

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum wird durch dieses Übereinkommen errichtet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet:

- i) «Organisation» die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI);
- ii) «Internationales Büro» das Internationale Büro für geistiges Eigentum;
- iii) «Pariser Verbandsübereinkunft» die Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 einschließlich aller revidierten Fassungen;
- iv) «Bernere Übereinkunft» die Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 einschließlich aller revidierten Fassungen;
- v) «Pariser Verband» der durch die Pariser Verbandsübereinkunft errichtete internationale Verband;
- vi) «Bernere Verband» der durch die Bernere Übereinkunft errichtete internationale Verband;

vii) «Verbände» der Pariser Verband, die im Rahmen dieses Verbandes errichteten besonderen Verbände und Sonderabkommen, der Berner Verband sowie jede andere internationale Vereinbarung zur Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums, deren Verwaltung durch die Organisation nach Artikel 4 Ziffer iii) übernommen wird;

- viii) «geistiges Eigentum» die Rechte betreffend
- die Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft,
 - die Leistungen der ausübenden Künstler, die Tonträger und Funksendungen,
 - die Erfindungen auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit,
 - die wissenschaftlichen Entdeckungen,
 - die gewerblichen Muster und Modelle,
 - die Fabrik-, Handels- und Dienstleistungsmarken sowie die Handelsnamen und Geschäftszeichnungen,
 - den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb

und alle anderen Rechte, die sich aus der geistigen Tätigkeit auf gewerblichem, wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Gebiet ergeben.

Artikel 3

Zweck der Organisation

Zweck der Organisation ist es,

- i) den Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Staaten weltweit zu fördern, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit jeder anderen internationalen Organisation,
- ii) die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit zwischen den Verbänden zu gewährleisten.

Artikel 4

Aufgaben

Zur Erreichung des in Artikel 3 bezeichneten Zwecks nimmt die Organisation durch ihre zuständigen Organe und vorbehaltlich der Zuständigkeit der einzelnen Verbände folgende Aufgaben wahr:

- i) sie fördert Maßnahmen zur weltweiten Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet;
- ii) sie erfüllt die Verwaltungsaufgaben des Pariser Verbandes, der im Rahmen dieses Verbandes errichteten besonderen Verbände und des Berner Verbandes;
- iii) sie kann sich damit einverstanden erklären, die Verwaltung jeder anderen internationalen Vereinbarung zur Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums zu übernehmen oder sich an einer solchen Verwaltung zu beteiligen;
- iv) sie unterstützt das Zustandekommen internationaler Vereinbarungen zur Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums;
- v) sie bietet den Staaten, die sie um juristisch-technische Hilfe auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ersuchen, ihre Mitarbeit an;

vi) sie sammelt und verbreitet alle Informationen über den Schutz des geistigen Eigentums, unternimmt und fördert Untersuchungen auf diesem Gebiet und veröffentlicht deren Ergebnisse;

vii) sie unterhält Einrichtungen zur Erleichterung des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums, nimmt gegebenenfalls Registrierungen auf diesem Gebiet vor und veröffentlicht Angaben über diese Registrierungen;

viii) sie trifft alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Artikel 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Organisation kann jeder Staat werden, der Mitglied eines der in Artikel 2 Ziffer vii) bezeichneten Verbände ist.

(2) Mitglied der Organisation kann ferner jeder Staat werden, der nicht Mitglied eines der Verbände ist, sofern er

- i) Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist oder
- ii) von der Generalversammlung eingeladen wird, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.

Artikel 6

Generalversammlung

(1) a) Es wird eine Generalversammlung gebildet, bestehend aus den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die Mitglied mindestens eines der Verbände sind.

b) Die Regierung jedes Staates wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) Die Generalversammlung

- i) ernennt den Generaldirektor auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses;
- ii) prüft und billigt die Berichte des Generaldirektors betreffend die Organisation und erteilt ihm alle erforderlichen Weisungen;
- iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses und erteilt ihm Weisungen;
- iv) beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan für die gemeinsamen Ausgaben der Verbände;
- v) billigt die vom Generaldirektor vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Verwaltung der in Artikel 4 Ziffer iii) vorgesehenen internationalen Vereinbarungen;
- vi) beschließt die Finanzvorschriften der Organisation;

vii) bestimmt die Arbeitssprachen des Sekretariats unter Berücksichtigung der Praxis der Vereinten Nationen;

viii) lädt die in Artikel 5 Absatz (2) Ziffer ii) bezeichneten Staaten ein, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden;

ix) bestimmt, welche Nichtmitgliedstaaten der Organisation, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;

x) nimmt alle anderen im Rahmen dieses Übereinkommens zweckdienlichen Aufgaben wahr.

(3) a) Jeder Staat, gleichgültig ob er Mitglied eines oder mehrerer Verbände ist, verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedstaaten der Generalversammlung bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Generalversammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Staaten zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten der Generalversammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Generalversammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedstaaten der Generalversammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Staaten, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Staaten, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich der Buchstaben e) und f) faßt die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Die Billigung von Maßnahmen betreffend die Verwaltung der in Artikel 4 Ziffer iii) bezeichneten internationalen Vereinbarungen bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

f) Die Billigung eines Abkommens mit den Vereinten Nationen nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

g) Für die Ernennung des Generaldirektors (Absatz (2) Ziffer i)), die Billigung der vom Generaldirektor vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Verwaltung der internationalen Vereinbarungen (Absatz (2) Ziffer v)) und für die Verlegung des Sitzes (Artikel 10) ist die vorgesehene Mehrheit nicht nur in der Generalversammlung, sondern auch in der Versammlung des Pariser Verbandes und in der Versammlung des Berner Verbandes erforderlich.

h) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

i) Ein Delegierter kann nur einen Staat vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

(4) a) Die Generalversammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

b) Die Generalversammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn der Koordinierungsausschuss oder ein Viertel der Mitgliedstaaten der Generalversammlung es verlangt.

c) Die Sitzungen finden am Sitz der Organisation statt.

(5) Die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens, die nicht Mitglied eines Verbandes sind, werden zu den Sitzungen der Generalversammlung als Beobachter zugelassen.

(6) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Konferenz

(1) a) Es wird eine Konferenz gebildet, bestehend aus den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, gleichgültig ob sie Mitglied eines der Verbände sind oder nicht.

b) Die Regierung jedes Staates wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) Die Konferenz

i) erörtert Fragen von allgemeinem Interesse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und kann Empfehlungen zu diesen Fragen beschließen, wobei die Zuständigkeit und die Unabhängigkeit der Verbände zu wahren sind;

ii) beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan der Konferenz;

iii) stellt im Rahmen dieses Haushaltsplans das Dreijahres-Programm für die juristisch-technische Hilfe auf;

iv) beschließt Änderungen dieses Übereinkommens nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren;

v) bestimmt, welche Nichtmitgliedstaaten der Organisation, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;

vi) nimmt alle anderen im Rahmen dieses Übereinkommens zweckdienlichen Aufgaben wahr.

(3) a) Jeder Mitgliedstaat verfügt in der Konferenz über eine Stimme.

b) Ein Drittel der Mitgliedstaaten bildet das Quorum.

c) Vorbehaltlich des Artikels 17 faßt die Konferenz ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

d) Die Höhe der Beiträge der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die nicht Mitglied eines Verbandes sind, wird durch eine Abstimmung festgesetzt, an der teilzunehmen nur die Delegierten dieser Staaten berechtigt sind.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur einen Staat vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

(4) a) Die Konferenz tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

b) Die Konferenz tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten es verlangt.

(5) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Koordinierungsausschuß

(1) a) Es wird ein Koordinierungsausschuß gebildet, bestehend aus den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die Mitglied des Exekutivausschusses des Pariser Verbandes, des Exekutivausschusses des Berner Verbandes oder beider Ausschüsse sind. Besteht jedoch einer dieser Exekutivausschüsse aus mehr als einem Viertel der Mitgliedländer der Versammlung, die ihn gewählt hat, so bestimmt dieser Ausschuß aus dem Kreis seiner Mitglieder die Staaten, die Mitglied des Koordinierungsausschusses sein sollen, in der Weise, daß ihre Zahl dieses Viertel nicht übersteigt; das Land, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, bleibt bei der Berechnung dieses Viertels außer Betracht.

b) Die Regierung jedes Mitgliedstaates des Koordinierungsausschusses wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Behandelt der Koordinierungsausschuß Fragen, die unmittelbar das Programm oder den Haushaltsplan der Konferenz und ihre Tagesordnung betreffen, oder behandelt er Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, die die Rechte oder Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens berühren, die nicht Mitglied eines der Verbände sind, so nimmt ein Viertel dieser Staaten an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit den gleichen Rechten teil, wie sie den Mitgliedern dieses Ausschusses zustehen. Die Konferenz bestimmt bei jeder ordentlichen Tagung die Staaten, die zur Teilnahme an solchen Sitzungen einzuladen sind.

d) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) Wünschen die anderen Verbände, die von der Organisation verwaltet werden, als solche im Koordinierungsausschuß vertreten zu sein, so sind ihre Vertreter aus dem Kreis der Mitgliedstaaten des Koordinierungsausschusses zu bestimmen.

(3) Der Koordinierungsausschuß

i) äußert sich den Organen der Verbände, der Generalversammlung, der Konferenz und dem Generaldirektor gegenüber zu allen Verwaltungs- und Finanzfragen und zu allen anderen Fragen, die entweder für zwei oder mehrere Verbände oder für einen oder mehrere Verbände und die

Organisation von gemeinsamem Interesse sind, und insbesondere zu Fragen des Haushaltsplans für die gemeinsamen Ausgaben der Verbände;

ii) bereitet den Entwurf der Tagesordnung der Generalversammlung vor;

iii) bereitet die Entwürfe der Tagesordnung, des Programms und des Haushaltsplans der Konferenz vor;

iv) stellt auf der Grundlage des Dreijahres-Haushaltsplans für die gemeinsamen Ausgaben der Verbände und des Dreijahres-Haushaltsplans der Konferenz sowie auf der Grundlage des Dreijahres-Programms für die juristisch-technische Hilfe die entsprechenden Jahreshaushaltspläne und Jahresprogramme auf;

v) schlägt der Generalversammlung einen Kandidaten für das Amt des Generaldirektors vor, wenn die Amtszeit des Generaldirektors abläuft oder dessen Posten nicht besetzt ist; ernannt die Generalversammlung den vorgeschlagenen Kandidaten nicht, so schlägt der Koordinierungsausschuß einen anderen Kandidaten vor; dieses Verfahren wird wiederholt, bis der zuletzt vorgeschlagene Kandidat von der Generalversammlung ernannt ist;

vi) ernennt einen geschäftsführenden Generaldirektor für die Zeit bis zur Amtsübernahme durch den neuen Generaldirektor, wenn der Posten des Generaldirektors zwischen zwei Tagungen der Generalversammlung frei wird;

vii) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieses Übereinkommens übertragen werden.

(4) a) Der Koordinierungsausschuß tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor jedes Jahr einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Er tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen.

b) Der Koordinierungsausschuß tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, entweder auf Initiative des Generaldirektors oder wenn der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Koordinierungsausschusses es verlangt.

(5) a) Jeder Staat, gleichgültig ob er Mitglied eines oder beider in Absatz (1) Buchstabe a) bezeichneten Exekutivausschüsse ist, verfügt im Koordinierungsausschuß über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitglieder des Koordinierungsausschusses bildet das Quorum.

c) Ein Delegierter kann nur einen Staat vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

(6) a) Der Koordinierungsausschuß nimmt Stellung und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

b) Selbst wenn eine einfache Mehrheit erreicht ist, kann jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, daß eine besondere Stimmzählung nach folgendem Verfahren stattfindet: Es werden zwei getrennte Listen angelegt, von denen eine die Namen der Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses des Pariser Verbandes und

die andere die Namen der Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses des Berner Verbandes enthält; die Stimmabgabe jedes Staates wird in jeder Liste, in der er aufgeführt ist, neben seinem Namen eingetragen. Ergibt diese besondere Zählung, daß eine einfache Mehrheit nicht auf jeder dieser Listen erreicht worden ist, so gilt der Vorschlag nicht als angenommen.

(7) Jeder Mitgliedstaat der Organisation, der nicht Mitglied des Koordinierungsausschusses ist, kann bei den Sitzungen dieses Ausschusses durch Beobachter vertreten sein; diese sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(8) Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Internationales Büro

(1) Das Internationale Büro ist das Sekretariat der Organisation.

(2) Das Internationale Büro wird von dem Generaldirektor geleitet, der von zwei oder mehreren Stellvertretenden Generaldirektoren unterstützt wird.

(3) Der Generaldirektor wird für einen bestimmten Zeitabschnitt von nicht weniger als sechs Jahren ernannt. Seine Ernennung kann für bestimmte Zeitabschnitte wiederholt werden. Die Dauer des ersten Zeitabschnitts und der etwa folgenden Zeitabschnitte sowie alle anderen Bedingungen der Ernennung werden von der Generalversammlung festgesetzt.

(4) a) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte der Organisation.

b) Er vertritt die Organisation.

c) Er legt der Generalversammlung Rechenschaft ab und befolgt ihre Weisungen in den inneren und äußeren Angelegenheiten der Organisation.

(5) Der Generaldirektor bereitet die Entwürfe der Haushaltspläne und der Programme sowie periodische Tätigkeitsberichte vor. Er übermittelt sie den Regierungen der beteiligten Staaten sowie den zuständigen Organen der Verbände und der Organisation.

(6) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Generalversammlung, der Konferenz, des Koordinierungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen teil. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(7) Der Generaldirektor ernennt das für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Internationalen Büros erforderliche Personal. Er ernennt nach Billigung durch den Koordinierungsausschuß die Stellvertretenden Generaldirektoren. Die Anstellungsbedingungen werden durch das Personalstatut festgelegt, das vom Generaldirektor vorgeschlagen wird und der Billigung durch den Koordinierungsausschuß bedarf. Der entscheidende Gesichtspunkt bei der Auswahl des Personals und der Festlegung der Anstellungsbedingungen ist die Notwendigkeit, Personal zu gewinnen, das hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit, Fachkenntnis und persönlichen Integrität hervorragend qualifiziert ist. Die

Bedeutung, die einer Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage zukommt, ist dabei gebührend zu berücksichtigen.

(8) Die Stellung des Generaldirektors und der Mitglieder des Personals hat ausschließlich internationalen Charakter. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten Weisungen von einer Regierung oder einer Behörde außerhalb der Organisation weder einholen noch annehmen. Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die ihre Stellung als internationale Beamte beeinträchtigen könnten. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Stellung des Generaldirektors und der Mitglieder des Personals zu achten und von jedem Versuch abzusehen, sie bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten zu beeinflussen.

Artikel 10

Sitz

(1) Die Organisation hat ihren Sitz in Genf.

(2) Die Verlegung des Sitzes kann nach den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz (3) Buchstaben d) und g) beschlossen werden.

Artikel 11

Finanzen

(1) Die Organisation hat zwei getrennte Haushaltspläne: den Haushaltsplan für die gemeinsamen Ausgaben der Verbände und den Haushaltsplan der Konferenz.

(2) a) Der Haushaltsplan für die gemeinsamen Ausgaben der Verbände enthält Voranschläge für die Ausgaben, die für mehrere Verbände von Interesse sind.

b) Dieser Haushaltsplan umfaßt folgende Einnahmen:

i) Beiträge der Verbände mit der Maßgabe, daß die Höhe des Beitrages jedes Verbandes von seiner Versammlung unter Berücksichtigung des Interesses festgesetzt wird, das der Verband an den gemeinsamen Ausgaben hat;

ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros, die weder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Verbände stehen noch auf dem Gebiet der juristisch-technischen Hilfe liegen;

iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die nicht unmittelbar einen der Verbände betreffen;

iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen an die Organisation, soweit sie nicht in Absatz (3) Buchstabe b) Ziffer iv) bezeichnet sind;

v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte der Organisation.

(3) a) Der Haushaltsplan der Konferenz enthält Ausgabenanschläge für die Durchführung der Tagungen der Konferenz und für das Programm der juristisch-technischen Hilfe.

b) Dieser Haushaltsplan umfaßt folgende Einnahmen:

i) Beiträge der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die nicht Mitglied eines der Verbände sind;

- ii) Beträge, die von den Verbänden für diesen Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden, mit der Maßgabe, daß die Höhe des von jedem Verband zur Verfügung gestellten Betrages von der Versammlung dieses Verbandes festgesetzt wird und es jedem Verband freisteht, zu diesem Haushaltsplan keine solchen Beträge zu leisten;
- iii) Beträge, die das Internationale Büro für Dienstleistungen auf dem Gebiet der juristisch-technischen Hilfe erhält;
- iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen, die der Organisation für die unter Buchstabe a) bezeichneten Zwecke gewährt werden.

(4) a) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der nicht Mitglied eines der Verbände ist, wird zur Bestimmung seines Beitrags zum Haushaltsplan der Konferenz in eine Klasse eingestuft und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage einer Zahl von Einheiten, die wie folgt festgesetzt wird:

Klasse A	10
Klasse B	3
Klasse C	1

b) Jeder dieser Staaten gibt, wenn er eine der in Artikel 14 Absatz (1) bezeichneten Handlungen vornimmt, gleichzeitig die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann die Klasse wechseln. Wählt er eine niedrigere Klasse, so hat er dies der Konferenz auf einer ihrer ordentlichen Tagungen mitzuteilen. Ein solcher Wechsel wird zu Beginn des auf diese Tagung folgenden Kalenderjahres wirksam.

c) Der Jahresbeitrag jedes dieser Staaten besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Beiträge aller dieser Staaten zum Haushaltsplan der Konferenz steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die der Staat eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller dieser Staaten.

d) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.

e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der nicht Mitglied eines der Verbände ist und der mit der Zahlung seiner nach diesem Artikel zu leistenden Beiträge im Rückstand ist, sowie jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der Mitglied eines der Verbände ist und mit der Zahlung seiner Beiträge an diesen Verband im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe der Organisation, denen er als Mitglied angehört, ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Staat gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

(6) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros auf dem Gebiet der juristisch-technischen Hilfe wird vom General-

direktor festgesetzt, der dem Koordinierungsausschuß darüber berichtet.

(7) Die Organisation kann mit Billigung des Koordinierungsausschusses alle Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen annehmen, die unmittelbar von Regierungen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Vereinigungen oder Privatpersonen stammen.

(8) a) Die Organisation hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung der Verbände und jedes Vertragsstaates dieses Übereinkommens, der nicht Mitglied eines der Verbände ist, gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so wird er erhöht.

b) Die Höhe der einmaligen Zahlung jedes Verbandes und gegebenenfalls sein Anteil an jeder Erhöhung werden von der Versammlung dieses Verbandes beschlossen.

c) Die Höhe der einmaligen Zahlung jedes Vertragsstaates dieses Übereinkommens, der nicht Mitglied eines der Verbände ist, und sein Anteil an jeder Erhöhung sind proportional zu dem Beitrag dieses Staates für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird. Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Konferenz auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses festgesetzt.

(9) a) Das Abkommen über den Sitz der Organisation, das mit dem Staat geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, daß dieser Staat Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Staat und der Organisation. Solange dieser Staat verpflichtet ist, Vorschüsse zu gewähren, hat er ex officio einen Sitz im Koordinierungsausschuß.

b) Der unter Buchstabe a) bezeichnete Staat und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(10) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Generalversammlung bestimmt werden.

Artikel 12

Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten

(1) Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates gemäß den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung ihres Zwecks und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit.

(2) Die Organisation schließt mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit jedem anderen Staat, in den der Sitz gegebenenfalls verlegt wird, ein Abkommen über den Sitz.

(3) Die Organisation kann mit den anderen Mitgliedstaaten zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte schließen, um sich sowie ihren Beamten und den Vertretern aller Mitgliedstaaten die zur Erreichung des

Zwecks und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Organisation erforderlichen Vorrechte und Immunitäten zu sichern.

(4) Der Generaldirektor kann Verhandlungen über die in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Übereinkünfte führen; nach Billigung durch den Koordinierungsausschuß schließt und unterzeichnet er sie im Namen der Organisation.

Artikel 13

Beziehungen zu anderen Organisationen

(1) Die Organisation stellt, wenn sie es für zweckmäßig hält, Beziehungen zur Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen her und arbeitet mit ihnen zusammen. Jedes zu diesem Zweck mit diesen Organisationen vereinbarte allgemeine Abkommen wird vom Generaldirektor nach Billigung durch den Koordinierungsausschuß geschlossen.

(2) Die Organisation kann für die in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen alle geeigneten Maßnahmen für eine Konsultation und Zusammenarbeit mit internationalen nichtstaatlichen Organisationen und, sofern die beteiligten Regierungen zustimmen, mit nationalen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen treffen. Solche Maßnahmen werden vom Generaldirektor nach Billigung durch den Koordinierungsausschuß getroffen.

Artikel 14

Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden

(1) Die in Artikel 5 bezeichneten Staaten können Vertragspartei dieses Übereinkommens und Mitglied der Organisation werden durch

- i) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder
- ii) Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation und nachfolgende Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder
- iii) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.

(2) Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft oder beider Übereinkünfte nur dann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, wenn er durch Ratifikation oder Beitritt gleichzeitig oder vorher Vertragspartei

entweder der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft in ihrer Gesamtheit oder mit der in Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer i) dieser Fassung vorgesehenen Einschränkung

oder der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft in ihrer Gesamtheit oder mit der in Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer i) dieser Fassung vorgesehenen Einschränkung

wird oder geworden ist.

(3) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Artikel 15

Inkrafttreten des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate, nachdem zehn Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes und

sieben Mitgliedstaaten des Berner Verbandes eine der in Artikel 14 Absatz (1) vorgesehenen Handlungen vorgenommen haben, in Kraft, wobei ein Staat, der Mitglied beider Verbände ist, in beiden Gruppen gezählt wird. Zu diesem Zeitpunkt tritt dieses Übereinkommen auch für die Staaten in Kraft, die, ohne Mitglied eines der beiden Verbände zu sein, drei Monate vor diesem Zeitpunkt oder früher eine der in Artikel 14 Absatz (1) vorgesehenen Handlungen vorgenommen haben.

(2) Für jeden anderen Staat tritt dieses Übereinkommen drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat eine der in Artikel 14 Absatz (1) vorgesehenen Handlungen vorgenommen hat.

Artikel 16

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 17

Änderungen

(1) Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens können von jedem Mitgliedstaat, vom Koordinierungsausschuß oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Konferenz beraten werden, den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Jede Änderung wird von der Konferenz beschlossen. Berühren die Änderungen die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die nicht Mitglied eines der Verbände sind, so nehmen diese Staaten auch an der Abstimmung teil. Über alle anderen Änderungsvorschläge stimmen nur die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ab, die Mitglied mindestens eines der Verbände sind. Die Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen unter der Voraussetzung, daß die Konferenz nur über solche Änderungsvorschläge abstimmt, die vorher von der Versammlung des Pariser Verbandes und von der Versammlung des Berner Verbandes nach den Bestimmungen beschlossen worden sind, die diese Übereinkünfte für die Änderung ihrer Verwaltungsvorschriften vorsehen.

(3) Jede Änderung tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Mitgliedstaaten der Organisation, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Konferenz über die Änderung nach Absatz (2) stimmberechtigt waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung bindet alle Staaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Organisation sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erweitert, nur die Staaten, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

Artikel 18

Kündigung

(1) Jeder Mitgliedstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

Artikel 19

Notifikationen

Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Mitgliedstaaten

- i) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens,
- ii) die Unterzeichnungen und die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden,
- iii) die Annahmen von Änderungen dieses Übereinkommens und den Zeitpunkt, zu dem diese Änderungen in Kraft treten,
- iv) die Kündigungen dieses Übereinkommens.

Artikel 20

Schlußbestimmungen

(1) a) Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.

b) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 13. Januar 1968 in Stockholm zur Unterzeichnung auf.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, italienischer und portugiesischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt, die die Konferenz bestimmen kann.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und jeder von der Konferenz beschlossenen Änderung den Regierungen der Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes und des Berner Verbandes sowie der Regierung jedes anderen Staates, wenn er diesem Übereinkommen beiträgt, und der Regierung jedes anderen Staates, die es verlangt. Die Abschriften des unterzeichneten Textes des Übereinkommens, die den Regierungen übermittelt werden, werden von der schwedischen Regierung beglaubigt.

(4) Der Generaldirektor läßt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel 21

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in diesem Übereinkommen auf das Internationale Büro oder den Gene-

raldirektor als Bezugnahmen auf die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums (auch Vereinigte Internationale Büros zum Schutz des geistigen Eigentums — BIRPI — genannt) oder ihren Direktor.

(2) a) Staaten, die Mitglied eines der Verbände sind, aber noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, können, wenn sie dies wünschen, während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an, die gleichen Rechte ausüben, die sie als Vertragspartei dieses Übereinkommens hätten. Jeder Staat, der diese Rechte auszuüben wünscht, hinterlegt zu diesem Zweck beim Generaldirektor eine schriftliche Notifikation, die im Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam wird. Solche Staaten gelten bis zum Ablauf der genannten Frist als Mitglied der Generalversammlung und der Konferenz.

b) Mit Ablauf der fünfjährigen Frist sind diese Staaten in der Generalversammlung, in der Konferenz und im Koordinierungsausschuß nicht mehr stimmberichtig.

c) Werden diese Staaten Vertragspartei dieses Übereinkommens, so sind sie wieder stimmberichtig.

(3) a) Solange nicht alle Mitgliedstaaten des Pariser und des Berner Verbandes Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, nehmen das Internationale Büro und der Generaldirektor auch die Aufgaben der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums und ihres Direktors wahr.

b) Das bei den genannten Büros im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens beschäftigte Personal gilt während der unter Buchstabe a) bezeichneten Übergangszeit auch als beim Internationalen Büro beschäftigt.

(4) a) Sobald alle Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes Mitglied der Organisation geworden sind, gehen die Rechte und Verpflichtungen sowie das Vermögen des Büros dieses Verbandes auf das Internationale Büro der Organisation über.

b) Sobald alle Mitgliedstaaten des Berner Verbandes Mitglied der Organisation geworden sind, gehen die Rechte und Verpflichtungen sowie das Vermögen des Büros dieses Verbandes auf das Internationale Büro der Organisation über.

ZU URKUND dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Stockholm am 14. Juli 1967.

CONVENTION ESTABLISHING THE WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

SIGNED AT STOCKHOLM ON JULY 14, 1967

Desiring to contribute to better understanding and cooperation among States for their mutual benefit on the basis of respect for their sovereignty and equality,

Desiring, in order to encourage creative activity, to promote the protection of intellectual property throughout the world,

Desiring to modernize and render more efficient the administration of the Unions established in the fields of the protection of industrial property and the protection of literary and artistic works, while fully respecting the independence of each of the Unions,

AGREE AS FOLLOWS:

ARTICLE 1: ESTABLISHMENT OF THE ORGANIZATION

The World-Intellectual Property Organization is hereby established.

ARTICLE 2: DEFINITIONS

For the purposes of this Convention:

- (i) "Organization" shall mean the World Intellectual Property Organization (WIPO);
- (ii) "International Bureau" shall mean the International Bureau of Intellectual Property;
- (iii) "Paris Convention" shall mean the Convention for the Protection of Industrial Property signed on March 20, 1883, including any of its revisions;
- (iv) "Berne Convention" shall mean the Convention for the Protection of Literary and Artistic Works signed on September 9, 1886, including any of its revisions;
- (v) "Paris Union" shall mean the International Union established by the Paris Convention;
- (vi) "Berne Union" shall mean the International Union established by the Berne Convention;
- (vii) "Unions" shall mean the Paris Union; the Special Unions and Agreements established in relation with that Union; the Berne Union, and any other international agreement designed to promote the protection of intellectual property whose administration is assumed by the Organization according to Article 4(iii);

(viii) "intellectual property" shall include the rights relating to:

- literary, artistic and scientific works,
- performances of performing artists, phonograms, and broadcasts,
- inventions in all fields of human endeavor,
- scientific discoveries,
- industrial designs,
- trademarks, service marks, and commercial names and designations,
- protection against unfair competition,

and all other rights resulting from intellectual activity in the industrial, scientific, literary or artistic fields.

ARTICLE 3: OBJECTIVES OF THE ORGANIZATION

The objectives of the Organization are:

- (i) to promote the protection of intellectual property throughout the world through co-operation among States and, where appropriate, in collaboration with any other international organization,
- (ii) to ensure administrative cooperation among the Unions.

ARTICLE 4: FUNCTIONS

In order to attain the objectives described in Article 3, the Organization, through its appropriate organs, and subject to the competence of each of the Unions:

- (i) shall promote the development of measures designed to facilitate the efficient protection of intellectual property throughout the world and to harmonize national legislations in this field;
- (ii) shall perform the administrative tasks of the Paris Union, the Special Unions established in relation with that Union, and the Berne Union;
- (iii) may agree to assume, or participate in, the administration of any other international agreement designed to promote the protection of intellectual property;
- (iv) shall encourage the conclusion of international agreements designed to promote the protection of intellectual property;
- (v) shall offer its cooperation to States requesting legal-technical assistance in the field of intellectual property;
- (vi) shall assemble and disseminate information concerning the protection of intellectual property, carry out and promote studies in this field, and publish the results of such studies;
- (vii) shall maintain services facilitating the international protection of intellectual property and, where appropriate, provide for registration in this field and the publication of the data concerning the registrations;
- (viii) shall take all other appropriate action.

ARTICLE 5: MEMBERSHIP

(1) Membership in the Organization shall be open to any State which is a member of any of the Unions, as defined in Article 2(vii).

(2) Membership in the Organization shall be equally open to any State not a member of any of the Unions, provided that:

- (i) it is a member of the United Nations, any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations, or the International Atomic Energy Agency, or is a party to the Statute of the International Court of Justice, or
- (ii) it is invited by the General Assembly to become a party to this Convention.

ARTICLE 6: GENERAL ASSEMBLY

(1)(a) There shall be a General Assembly consisting of the States party to this Convention which are members of any of the Unions.

(b) The Government of each State shall be represented by one delegate, who may be assisted by alternate delegates, advisors, and experts.

(c) The expenses of each delegation shall be borne by the Government which has appointed it.

(2) The General Assembly shall:

- (i) appoint the Director General upon nomination by the Coordination Committee;

- (ii) review and approve reports of the Director General concerning the Organization and give him all necessary instructions;
- (iii) review and approve the reports and activities of the Coordination Committee and give instructions to such Committee;
- (iv) adopt the triennial budget of expenses common to the Unions;
- (v) approve the measures proposed by the Director General concerning the administration of the international agreements referred to in Article 4(iii);
- (vi) adopt the financial regulations of the Organization;
- (vii) determine the working languages of the Secretariat, taking into consideration the practice of the United Nations;
- (viii) invite States referred to under Article 5(2)(ii) to become party to this Convention;
- (ix) determine which States not Members of the Organization and which intergovernmental and international non-governmental organizations shall be admitted to its meetings as observers;
- (x) exercise such other functions as are appropriate under this Convention.

(3)(a) Each State, whether member of one or more Unions, shall have one vote in the General Assembly.

(b) One-half of the States members of the General Assembly shall constitute a quorum.

(c) Notwithstanding the provisions of subparagraph (b), if, in any session, the number of States represented is less than one-half but equal to or more than one-third of the States members of the General Assembly, the General Assembly may make decisions but, with the

exception of decisions concerning its own procedure, all such decisions shall take effect only if the following conditions are fulfilled. The International Bureau shall communicate the said decisions to the States members of the General Assembly which were not represented and shall invite them to express in writing their vote or abstention within a period of three months from the date of the communication. If, at the expiration of this period, the number of States having thus expressed their vote or abstention attains the number of States which was lacking for attaining the quorum in the session itself, such decisions shall take effect provided that at the same time the required majority still obtains.

(d) Subject to the provisions of subparagraphs (e) and (f), the General Assembly shall make its decisions by a majority of two-thirds of the votes cast.

(e) The approval of measures concerning the administration of international agreements referred to in Article 4(iii) shall require a majority of three-fourths of the votes cast.

(f) The approval of an agreement with the United Nations under Articles 57 and 63 of the Charter of the United Nations shall require a majority of nine-tenths of the votes cast.

(g) For the appointment of the Director General (paragraph (2)(i)), the approval of measures proposed by the Director General concerning the administration of international agreements (paragraph (2)(v)), and the transfer of headquarters (Article 10), the required majority must be attained not only in the General Assembly but also in the Assembly of the Paris Union and the Assembly of the Berne Union.

(h) Abstentions shall not be considered as votes.

(i) A delegate may represent, and vote in the name of, one State only.

(4)(a) The General Assembly shall meet once in every third calendar year in ordinary session, upon convocation by the Director General.

(b) The General Assembly shall meet in extraordinary session upon convocation by the Director General either at the request of the Coordination Committee or at the request of one-fourth of the States members of the General Assembly.

(c) Meetings shall be held at the headquarters of the Organization.

(5) States party to this Convention which are not members of any of the Unions shall be admitted to the meetings of the General Assembly as observers.

(6) The General Assembly shall adopt its own rules of procedure.

ARTICLE 7: CONFERENCE

(1)(a) There shall be a Conference consisting of the States party to this Convention whether or not they are members of any of the Unions.

(b) The Government of each State shall be represented by one delegate, who may be assisted by alternate delegates, advisors, and experts.

(c) The expenses of each delegation shall be borne by the Government which has appointed it.

(2) The Conference shall:

- (i) discuss matters of general interest in the field of intellectual property and may adopt recommendations relating to such matters, having regard for the competence and autonomy of the Unions;
- (ii) adopt the triennial budget of the Conference;
- (iii) within the limits of the budget of the Conference, establish the triennial program of legal-technical assistance;

- (iv) adopt amendments to this Convention as provided in Article 17;
- (v) determine which States not Members of the Organization and which intergovernmental and international non-governmental organizations shall be admitted to its meetings as observers;
- (vi) exercise such other functions as are appropriate under this Convention.

(3)(a) Each Member State shall have one vote in the Conference.

(b) One-third of the Member States shall constitute a quorum.

(c) Subject to the provisions of Article 17, the Conference shall make its decisions by a majority of two-thirds of the votes cast.

(d) The amounts of the contributions of States party to this Convention not members of any of the Unions shall be fixed by a vote in which only the delegates of such States shall have the right to vote.

(e) Abstentions shall not be considered as votes.

(f) A delegate may represent, and vote in the name of, one State only.

(4)(a) The Conference shall meet in ordinary session, upon convocation by the Director General, during the same period and at the same place as the General Assembly.

(b) The Conference shall meet in extraordinary session, upon convocation by the Director General, at the request of the majority of the Member States.

(5) The Conference shall adopt its own rules of procedure.

ARTICLE 8: COORDINATION COMMITTEE

(1)(a) There shall be a Coordination Committee consisting of the States party to this Convention which are members of the Executive Committee of the Paris Union, or the Executive Committee of the Berne Union, or both. However, if either of these Executive Committees is composed of more than one-fourth of the number of the countries members of the Assembly which elected it, then such Executive Committee shall designate from among its members the States which will be members of the Coordination Committee, in such a way that their number shall not exceed the one-fourth referred to above, it being understood that the country on the territory of which the Organization has its headquarters shall not be included in the computation of the said one-fourth.

(b) The Government of each State member of the Coordination Committee shall be represented by one delegate, who may be assisted by alternate delegates, advisors and experts.

(c) Whenever the Coordination Committee considers either matters of direct interest to the program or budget of the Conference and its agenda, or proposals for the amendment of this Convention which would affect the rights or obligations of States party to this Convention not members of any of the Unions, one-fourth of such States shall participate in the meetings of the Coordination Committee with the same rights as members of that Committee. The Conference shall, at each of its ordinary sessions designate these States.

(d) The expenses of each delegation shall be borne by the Government which has appointed it.

(2) If the other Unions administered by the Organization wish to be represented as such in the Coordination Committee, their representatives must be appointed from among the States members of the Coordination Committee

(3) The Coordination Committee shall:

- (i) give advice to the organs of the Unions, the General Assembly, the Conference, and the Director General, on all administrative, financial and other matters of common interest either to two or more of the Unions, or to one or more of the Unions and the Organization, and in particular on the budget of expenses common to the Unions;
- (ii) prepare the draft agenda of the General Assembly;
- (iii) prepare the draft agenda and the draft program and budget of the Conference;
- (iv) on the basis of the triennial budget of expenses common to the Unions and the triennial budget of the Conference, as well as on the basis of the triennial program of legal-technical assistance, establish the corresponding annual budgets and programs;
- (v) when the term of office of the Director General is about to expire, or when there is a vacancy in the post of the Director General, nominate a candidate for appointment to such position by the General Assembly; if the General Assembly does not appoint its nominee, the Coordination Committee shall nominate another candidate; this procedure shall be repeated until the latest nominee is appointed by the General Assembly;
- (vi) if the post of the Director General becomes vacant between two sessions of the General Assembly, appoint an Acting Director General for the term preceding the assuming of office by the new Director General;
- (vii) perform such other functions as are allocated to it under this Convention.

(4)(a) The Coordination Committee shall meet once every year in ordinary session, upon convocation by the Director General. It shall normally meet at the headquarters of the Organization.

(b) The Coordination Committee shall meet in extraordinary session, upon convocation by the Director General, either on his own initiative, or at the request of its Chairman or one-fourth of its members.

(5)(a) Each State, whether a member of one or both of the Executive Committees referred to in paragraph (1)(a) shall have one vote in the Coordination Committee.

(b) One-half of the members of the Coordination Committee shall constitute a quorum.

(c) A delegate may represent, and vote in the name of, one State only.

(6)(a) The Coordination Committee shall express its opinions and make its decisions by a simple majority of the votes cast. Abstentions shall not be considered as votes.

(b) Even if a simple majority is obtained, any member of the Coordination Committee may, immediately after the vote, request that the votes be the subject of a special recount in the following manner: two separate lists shall be prepared, one containing the names of the States members of the Executive Committee of the Paris Union and the other the names of the States members of the Executive Committee of the Berne Union; the vote of each State shall be inscribed opposite its name in each list in which it appears. Should this special recount indicate that a simple majority has not been obtained in each of those lists, the proposal shall not be considered as carried.

(7) Any State Member of the Organization which is not a member of the Coordination Committee may be represented at the meetings of the Committee by observers having the right to take part in the debates but without the right to vote.

(8) The Coordination Committee shall establish its own rules of procedure.

ARTICLE 9: INTERNATIONAL BUREAU

- (1) The International Bureau shall be the Secretariat of the Organization.
- (2) The International Bureau shall be directed by the Director General, assisted by two or more Deputy Directors General.
- (3) The Director General shall be appointed for a fixed term, which shall be not less than six years. He shall be eligible for reappointment for fixed terms. The periods of the initial appointment and possible subsequent appointments, as well as all other conditions of the appointment, shall be fixed by the General Assembly.
- (4)(a) The Director General shall be the chief executive of the Organization.
 - (b) He shall represent the Organization.
 - (c) He shall report to, and conform to the instructions of, the General Assembly as to the internal and external affairs of the Organization.
- (5) The Director General shall prepare the draft programs and budgets and periodical reports on activities. He shall transmit them to the Governments of the interested States and to the competent organs of the Unions and the Organization.
- (6) The Director General and any staff member designated by him shall participate, without the right to vote, in all meetings of the General Assembly, the Conference, the Coordination Committee, and any other committee or working group. The Director General or a staff member designated by him shall be ex officio secretary of these bodies.
- (7) The Director General shall appoint the staff necessary for the efficient performance of the tasks of the International Bureau. He shall appoint the Deputy

Directors General after approval by the Coordination Committee. The conditions of employment shall be fixed by the staff regulations to be approved by the Coordination Committee on the proposal of the Director General. The paramount consideration in the employment of the staff and in the determination of the conditions of service shall be the necessity of securing the highest standards of efficiency, competence, and integrity. Due regard shall be paid to the importance of recruiting the staff on as wide a geographical basis as possible.

(8) The nature of the responsibilities of the Director General and of the staff shall be exclusively international. In the discharge of their duties they shall not seek or receive instructions from any Government or from any authority external to the Organization. They shall refrain from any action which might prejudice their position as international officials. Each Member State undertakes to respect the exclusively international character of the responsibilities of the Director General and the staff, and not to seek to influence them in the discharge of their duties.

ARTICLE 10: HEADQUARTERS

(1) The headquarters of the Organization shall be at Geneva.

(2) Its transfer may be decided as provided for in Article 6(3)(d) and (g).

ARTICLE 11: FINANCES

(1) The Organization shall have two separate budgets: the budget of expenses common to the Unions, and the budget of the Conference.

(2)(a) The budget of expenses common to the Unions shall include provision for expenses of interest to several Unions.

(b) This budget shall be financed from the following sources:

- (i) contributions of the Unions, provided that the amount of the contribution of each Union shall be fixed by the Assembly of that Union, having regard to the interest the Union has in the common expenses;
- (ii) charges due for services performed by the International Bureau not in direct relation with any of the Unions or not received for services rendered by the International Bureau in the field of legal-technical assistance;
- (iii) sale of, or royalties on, the publications of the International Bureau not directly concerning any of the Unions;
- (iv) gifts, bequests, and subventions, given to the Organization, except those referred to in paragraph (3)(b)(iv);
- (v) rents, interests, and other miscellaneous income, of the Organization.

(3)(a) The budget of the Conference shall include provision for the expenses of holding sessions of the Conference and for the cost of the legal-technical assistance program.

(b) This budget shall be financed from the following sources:

- (i) contributions of States party to this Convention not members of any of the Unions;
- (ii) any sums made available to this budget by the Unions, provided that the amount of the sum made available by each Union shall be fixed by the Assembly of that Union and that each Union shall be free to abstain from contributing to the said budget;

- (iii) sums received for services rendered by the International Bureau in the field of legal-technical assistance;
- (iv) gifts, bequests, and subventions, given to the Organization for the purposes referred to in subparagraph (a).

(4)(a) For the purpose of establishing its contribution towards the budget of the Conference, each State party to this Convention not member of any of the Unions shall belong to a class, and shall pay its annual contributions on the basis of a number of units fixed as follows:

Class A	10
Class B	3
Class C	1

(b) Each such State shall, concurrently with taking action as provided in Article 14(1), indicate the class to which it wishes to belong. Any such State may change class. If it chooses a lower class, the State must announce it to the Conference at one of its ordinary sessions. Any such change shall take effect at the beginning of the calendar year following the session.

(c) The annual contribution of each such State shall be an amount in the same proportion to the total sum to be contributed to the budget of the Conference by all such States as the number of its units is to the total of the units of all the said States.

(d) Contributions shall become due on the first of January of each year.

(e) If the budget is not adopted before the beginning of a new financial period, the budget shall be at the same level as the budget of the previous year, in accordance with the financial regulations.

(5) Any State party to this Convention not member of any of the Unions which is in arrears in the payment of its financial contributions under the present Article, and any State party to this Convention member of any of the Unions which is in arrears in the payment of its

contributions to any of the Unions, shall have no vote in any of the bodies of the Organization of which it is a member, if the amount of its arrears equals or exceeds the amount of the contributions due from it for the preceding two full years. However, any of these bodies may allow such a State to continue to exercise its vote in that body if, and as long as, it is satisfied that the delay in payment arises from exceptional and unavoidable circumstances.

(6) The amount of the fees and charges due for services rendered by the International Bureau in the field of legal-technical assistance shall be established, and shall be reported to the Coordination Committee, by the Director General.

(7) The Organization, with the approval of the Coordination Committee, may receive gifts, bequests, and subventions, directly from Governments, public or private institutions, associations or private persons.

(8)(a) The Organization shall have a working capital fund which shall be constituted by a single payment made by the Unions and by each State party to this Convention not member of any Union. If the fund becomes insufficient, it shall be increased.

(b) The amount of the single payment of each Union and its possible participation in any increase shall be decided by its Assembly.

(c) The amount of the single payment of each State party to this Convention not member of any Union and its part in any increase shall be a proportion of the contribution of that State for the year in which the fund is established or the increase decided. The proportion and the terms of payment shall be fixed by the Conference on the proposal of the Director General and after it has heard the advice of the Coordination Committee.

(9)(a) In the headquarters agreement concluded with the State on the territory of which the Organization has its headquarters, it shall be provided that, whenever the working capital fund is insufficient, such State shall

grant advances. The amount of these advances and the conditions on which they are granted shall be the subject of separate agreements, in each case, between such State and the Organization. As long as it remains under the obligation to grant advances, such State shall have an ex officio seat on the Coordination Committee.

(b) The State referred to in subparagraph (a) and the Organization shall each have the right to denounce the obligation to grant advances, by written notification. Denunciation shall take effect three years after the end of the year in which it has been notified.

(10) The auditing of the accounts shall be effected by one or more Member States, or by external auditors, as provided in the financial regulations. They shall be designated, with their agreement, by the General Assembly.

ARTICLE 12: LEGAL CAPACITY; PRIVILEGES AND IMMUNITIES

(1) The Organization shall enjoy on the territory of each Member State, in conformity with the laws of that State, such legal capacity as may be necessary for the fulfilment of the Organization's objectives and for the exercise of its functions.

(2) The Organization shall conclude a headquarters agreement with the Swiss Confederation and with any other State in which the headquarters may subsequently be located.

(3) The Organization may conclude bilateral or multi-lateral agreements with the other Member States with a view to the enjoyment by the Organization, its officials, and representatives of all Member States, of such privileges and immunities as may be necessary for the fulfilment of its objectives and for the exercise of its functions.

(4) The Director General may negotiate and, after approval by the Coordination Committee, shall conclude and sign on behalf of the Organization the agreements referred to in paragraphs (2) and (3).

ARTICLE 13: RELATIONS WITH OTHER ORGANIZATIONS

(1) The Organization shall, where appropriate, establish working relations and cooperate with other inter-governmental organizations. Any general agreement to such effect entered into with such organizations shall be concluded by the Director General after approval by the Coordination Committee.

(2) The Organization may, on matters within its competence, make suitable arrangements for consultation and cooperation with international non-governmental organizations and, with the consent of the Governments concerned, with national organizations, governmental or non-governmental. Such arrangements shall be made by the Director General after approval by the Coordination Committee.

ARTICLE 14: BECOMING PARTY TO THE CONVENTION

(1) States referred to in Article 5 may become party to this Convention and Member of the Organization by:

- (i) signature without reservation as to ratification, or
- (ii) signature subject to ratification followed by the deposit of an instrument of ratification, or
- (iii) deposit of an instrument of accession.

(2) Notwithstanding any other provision of this Convention, a State party to the Paris Convention, the Berne Convention, or both Conventions, may become party to this Convention only if it concurrently ratifies or accedes to, or only after it has ratified or acceded to:

either the Stockholm Act of the Paris Convention in its entirety or with only the limitation set forth in Article 20(1)(b)(i) thereof,

or the Stockholm Act of the Berne Convention in its entirety or with only the limitation set forth in Article 23(1)(b)(i) thereof.

(3) Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Director General.

ARTICLE 15: ENTRY INTO FORCE OF THE CONVENTION

(1) This Convention shall enter into force three months after ten States members of the Paris Union and seven States members of the Berne Union have taken action as provided in Article 14(1), it being understood that, if a State is a member of both Unions, it will be counted in both groups. On that date, this Convention shall enter into force also in respect of States which, not being members of either of the two Unions, have taken action as provided in Article 14(1) three months or more prior to that date.

(2) In respect to any other State, this Convention shall enter into force three months after the date on which such State takes action as provided in Article 14(1).

ARTICLE 16: RESERVATIONS

No reservations to this Convention are permitted.

ARTICLE 17: AMENDMENTS

(1) Proposals for the amendment of this Convention may be initiated by any Member State, by the Coordination Committee, or by the Director-General. Such proposals shall be communicated by the Director General to the Member States at least six months in advance of their consideration by the Conference.

(2) Amendments shall be adopted by the Conference. Whenever amendments would affect the rights and obligations of States party to this Convention not members of

any of the Unions, such States shall also vote. On all other amendments proposed, only States party to this Convention members of any Union shall vote. Amendments shall be adopted by a simple majority of the votes cast, provided that the Conference shall vote only on such proposals for amendments as have previously been adopted by the Assembly of the Paris Union and the Assembly of the Berne Union according to the rules applicable in each of them regarding the adoption of amendments to the administrative provisions of their respective Conventions.

(3) Any amendment shall enter into force one month after written notifications of acceptance, effected in accordance with their respective constitutional processes, have been received by the Director General from three-fourths of the States members of the Organization, entitled to vote on the proposal for amendment pursuant to paragraph (2), at the time the Conference adopted the amendment. Any amendments thus accepted shall bind all the States which are Members of the Organization at the time the amendment enters into force or which become Members at a subsequent date, provided that any amendment increasing the financial obligations of Member States shall bind only those States which have notified their acceptance of such amendment.

ARTICLE 18: DENUNCIATION

(1) Any Member State may denounce this Convention by notification addressed to the Director General.

(2) Denunciation shall take effect six months after the day on which the Director General has received the notification.

ARTICLE 19: NOTIFICATIONS

The Director General shall notify the Governments of all Member States of:

(i) the date of entry into force of the Convention,

- (ii) signatures and deposits of instruments of ratification or accession,
- (iii) acceptances of an amendment to this Convention, and the date upon which the amendment enters into force,
- (iv) denunciations of this Convention.

ARTICLE 20: FINAL PROVISIONS

(1)(a) This Convention shall be signed in a single copy in English, French, Russian and Spanish, all texts being equally authentic, and shall be deposited with the Government of Sweden.

(b) This Convention shall remain open for signature at Stockholm until January 13, 1968.

(2) Official texts shall be established by the Director General, after consultation with the interested Governments, in German, Italian and Portuguese, and such other languages as the Conference may designate.

(3) The Director General shall transmit two duly certified copies of this Convention and of each amendment adopted by the Conference to the Governments of the States members of the Paris or Berne Unions, to the Government of any other State when it accedes to this Convention, and, on request, to the Government of any other State. The copies of the signed text of the Convention transmitted to the Governments shall be certified by the Government of Sweden.

(4) The Director General shall register this Convention with the Secretariat of the United Nations.

ARTICLE 21: TRANSITIONAL PROVISIONS

(1) Until the first Director General assumes office, references in this Convention to the International Bureau or to the Director General shall be deemed to be references to the United International Bureaux for the Protection of Industrial, Literary and Artistic Property (also called the United International Bureaux for the Protection of Intellectual Property (BIRPI)), or its Director, respectively.

(2)(a) States which are members of any of the Unions but which have not become party to this Convention may, for five years from the date of entry into force of this Convention, exercise, if they so desire, the same rights as if they had become party to this Convention. Any State desiring to exercise such rights shall give written notification to this effect to the Director General; this notification shall be effective on the date of its receipt. Such States shall be deemed to be members of the General Assembly and the Conference until the expiration of the said period.

(b) Upon expiration of this five-year period, such States shall have no right to vote in the General Assembly, the Conference, and the Coordination Committee.

(c) Upon becoming party to this Convention, such States shall regain such right to vote.

(3)(a) As long as there are States members of the Paris or Berne Unions which have not become party to this Convention, the International Bureau and the Director General shall also function as the United International Bureaux for the Protection of Industrial, Literary and Artistic Property, and its Director, respectively.

(b) The staff in the employment of the said Bureaux on the date of entry into force of this Convention shall, during the transitional period referred to in subparagraph (a), be considered as also employed by the International Bureau.

(4)(a) Once all the States members of the Paris Union have become Members of the Organization, the rights, obligations, and property, of the Bureau of that Union shall devolve on the International Bureau of the Organization.

(b) Once all the States members of the Berne Union have become Members of the Organization, the rights, obligations, and property, of the Bureau of that Union shall devolve on the International Bureau of the Organization.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

DONE at Stockholm, on July 14, 1967.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Artikel 22—38
der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
vom 9. September 1886,
vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896,
revidiert in Berlin am 13. November 1908,
vervollständigt in Bern am 20. März 1914,
revidiert in Rom am 2. Juni 1928,
revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948
und revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967

vom 10. August 1970

Hierdurch wird bekanntgemacht, daß die Artikel 22—38 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967, der die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 20. Juni 1968 beigetreten ist, gemäß Artikel 28 Abs. 2 b und Artikel 28 Abs. 3 nach Hinterlegung der 7. Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde, am 29. Januar 1970 in Kraft getreten sind.

Sobald die Übereinkunft insgesamt in Kraft getreten ist, wird dies im Gesetzblatt Teil I bekanntgegeben und der Text der Übereinkunft veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Bekanntmachung
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen
Republik zum Abkommen von Locarno
über die internationale Klassifikation
für gewerbliche Muster vom 8. Oktober 1968

vom 10. August 1970

Nachstehend wird bekanntgemacht, daß die Deutsche Demokratische Republik am 13. Oktober 1969 dem Direktor der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIKPI) als Depositar des Abkommens von Locarno über die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster vom 8. Oktober 1968 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu diesem Abkommen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 15 übergeben hat.

Sobald das Abkommen gemäß seinem Artikel 9 Absatz 3 in Kraft tritt, wird dies im Gesetzblatt Teil I bekanntgegeben und der Text des Abkommens veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1358 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,90 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzungs-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 1. Oktober 1970

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 70	Gesetz über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik – Zivilverteidigungsgesetz –	289

**Gesetz
über die Zivilverteidigung
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Zivilverteidigungsgesetz –
vom 16. September 1970**

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die weitere allseitige politische, ökonomische, kulturelle und militärische Stärkung des sozialistischen Staates deutscher Nation. Das gemeinsame Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und aller Bürger ist es, die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und die sozialistischen Errungenschaften, das friedliche Leben und die schöpferische Arbeit der Menschen zuverlässig zu schützen.

Entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist es das Hauptziel der Politik des sozialistischen Staates, die der wahren Menschlichkeit dient, Sicherheit und Frieden zu gewährleisten.

Die Verwirklichung dieses hohen Zieles gebietet es, daß der erste sozialistische Staat deutscher Nation angesichts der wachsenden Aggressivität des Imperialismus sowie der Tatsache, daß Westdeutschland durch die Politik der Revanche und der Alleinvertretungsmaßnahme zur Hauptgefahr für den Frieden in Europa wurde, die Wirksamkeit der Landesverteidigung durch die Überleitung des Luftschutzes in die Zivilverteidigung erhöht und damit den Schutz der Bevölkerung und der Volkswirtschaft umfassender und wirkungsvoller organisiert.

Die Volkskammer beschließt zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikels 7 Abs. 2 und Artikels 23 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

§ 1

Aufgaben der Zivilverteidigung

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zivilverteidigung untrennbarer Bestandteil der Landesverteidigung.

(2) Die Zivilverteidigung ist ein System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen. Ihre Organisation erfordert die Durchführung komplexer Aufgaben auf

allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens.

(3) Die Zivilverteidigung hat die Aufgabe, den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, zu organisieren. Sie hat Maßnahmen durchzuführen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dienen, sowie die durch militärische Aggressionshandlungen hervorgerufenen Schäden und Störungen des friedlichen Lebens der Bürger und der sozialistischen Gesellschaft zu beheben oder zu mildern. Die Zivilverteidigung hat gleichzeitig den Katastrophenschutz zu gewährleisten.

§ 2

Leitung der Zivilverteidigung

(1) Auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates obliegt dem Vorsitzenden des Ministerrates die zentrale staatliche Führung der Zivilverteidigung.

(2) In seinem Auftrage erfolgt die Leitung der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen der Zivilverteidigung durch den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ministerrates durch den Ministerrat bestätigt und vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte die Leiter der Zivilverteidigung. Ihnen obliegt die Leitung und Organisation der Zivilverteidigung in ihrem Territorium auf der Grundlage der Gesetze und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften und der Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates sowie des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Leiter der Zivilverteidigung haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben der Zivilverteidigung und des Katastrophenschutzes anzuordnen und ihre Durchführung zu sichern. Sie sind im Rahmen der Gesetze und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften und der Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates sowie des Lei-

ters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere befugt, allen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis, sowie Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen, die im Interesse der einheitlichen komplexen Vorbereitung und Durchführung der Zivilverteidigung und des Katastrophenschutzes im jeweiligen Territorium sowie zur Beseitigung oder Milderung der Folgen von Aggressionshandlungen bzw. Katastrophen erforderlich sind.

(5) Weisungen, die in den Produktions- bzw. Arbeitsprozeß eingreifen, ergehen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Leiter. Weisungen gegenüber Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens, der Deutschen Post, der Wasserwirtschaft, des Bauwesens und der Energiewirtschaft können grundsätzlich nur mit Zustimmung der Leiter der zuständigen übergeordneten Organe erteilt werden.

(6) Ein Weisungsrecht gegenüber den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik besteht nicht. Die Aufgaben und der Einsatz der bewaffneten Organe im Rahmen der Zivilverteidigung regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 3

Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen

Die örtlichen Volksvertretungen fassen auf der Grundlage dieses Gesetzes grundsätzliche Beschlüsse zur Gewährleistung der Maßnahmen der Zivilverteidigung in ihrem Territorium. Sie organisieren im Zusammenwirken mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Organisationen die aktive Mitwirkung der Bürger bei der Gewährleistung ihres Schutzes sowie die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bei Katastrophen und im Verteidigungszustand dienen.

§ 4

Verantwortung der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen

Die Leiter von Staatsorganen, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Lei-

ter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate, der Betriebe, Institute und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind für die Organisation der Zivilverteidigung in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Sie haben die Aufgaben der Zivilverteidigung planmäßig und unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter Ausschöpfung aller Reserven sowie unter breiter Einbeziehung der Werktätigen als Bestandteil ihrer staatlichen und wirtschaftsleitenden Tätigkeit zu verwirklichen.

§ 5

Mitarbeit der Bevölkerung

(1) In Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutze des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist es eine patriotische Aufgabe der Bürger und der gesellschaftlichen Organisationen, aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken. Dies schließt die Teilnahme an der Ausbildung und den Übungen der Zivilverteidigung, an der Organisation von Schutzmaßnahmen sowie an der Durchführung von Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen ein.

(2) Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zum Dienst im Rahmen der Zivilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, bei Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, herangezogen werden.

§ 6

Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes

Der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat, der Vorsitzende des Ministerrates sowie der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten September neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten September neunzehnhundertsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 2. Oktober 1970

Teil I Nr. 21

Tag

Inhalt

Seite

16. 9. 70

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik

291

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Grundsätze für die
Aus- und Weiterbildung der Werktätigen bei der
Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen
Systems des Sozialismus in der Deutschen
Demokratischen Republik
vom 16. September 1970**

Einleitung	Gliederung	Seite
		291
I. Die entwickelte sozialistische Gesellschaft erfordert ein einheitlich gestaltetes System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen		291
II. Der Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen muß, ausgehend von Prognose und Perspektive, den Erfordernissen des Welthöchststandes entsprechen		293
III. Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ist effektiv zu gestalten		295
IV. Die Verantwortung der Leiter der Betriebe, Kombinate und Vorstände der Genossenschaften für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen		296
V. Die Aufgaben der Gewerkschaften, der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe und der Räte der Bezirke und Kreise		297
VI. Die Leiter von Arbeitskollektiven und die Lehrkräfte sind für die Lösung der neuen Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu befähigen		298

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der SED zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution setzt neue Maßstäbe für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen. Die gemeinsamen Anstrengungen gelten vor allem der allseitigen Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und der Befriedigung ihrer geistig-kulturellen und materiellen Bedürfnisse in der sozialistischen Menschengemeinschaft.

Ausgehend von der prognostischen und perspektivischen Entwicklung, insbesondere der sozialistischen Großproduktion, ist ein einheitliches, koordiniertes System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu schaffen, das mit der sozialistischen Wissenschaftsorganisation eng verbunden ist.

Es geht darum, die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses zu integrieren, ihren Inhalt auf die Erfordernisse des Welthöchststandes von Wissenschaft und Technik zu orientieren und die beruflich-fachliche mit der politisch-ideologischen Bildung und Erziehung zu verbinden. Sozialistisches Bewußtsein und ein höheres Bildungsniveau tragen immer mehr zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen bei und erhöhen das Wachstumstempo der Volkswirtschaft.

I.

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft erfordert ein einheitlich gestaltetes System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

Die weitere schöpferische Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, die auf die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Struktur der Volkswirtschaft, die mit der Großforschung organisch verbundene Systemautomatisierung und die komplexe sozialistische Rationalisierung, der Übergang zu modernen Erzeugnissystemen sowie die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Prozeßrechenstechnik, die damit verbundene höhere Verantwortung und wirksamere Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung erfordern von jedem Werktätigen ein hohes Qualifikationsniveau, eine ständige Erweiterung und Vertiefung seines Wissens und Könnens und machen die systematische Weiterbildung der Werktätigen objektiv notwendig.

In der sozialistischen Gesellschaft wird die Produktivkraft Wissenschaft über das Schöpferium der Werktätigen wirksam. Mit der wissenschaftlichen Durchdringung der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens gewinnen die wissenschaftlichen Erkenntnisse, verbunden mit Fertigkeiten und Produktionserfahrungen, immer mehr an Bedeutung. Das ständige Lernen gehört zum Leben der Menschen im Sozialismus, zu ihrer sinnvollen Freizeitgestaltung und setzt die bildungspolitischen Traditionen der deutschen Arbeiterbewegung fort.

Die Arbeiterklasse eignet sich in der Aktion und durch das systematische Lernen gleichzeitig die für die Führung der Gesellschaft, die politische Herrschaft und die Sicherung der Macht notwendigen Kenntnisse an. In der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ erwirbt sich derjenige hohe Achtung und Autorität, der schöpferische Leistungen in der Arbeit und aktive gesellschaftliche Tätigkeit mit zielstrebigem, auf die Zukunft orientiertem Lernen verbindet.

Als führende Kraft in der sozialistischen Gesellschaft schafft die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei ein leistungsfähiges, einheitliches, koordiniertes Weiterbildungssystem, das als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems entsprechend unserer Verfassung dazu beiträgt, jedem Bürger eine kontinuierliche, sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung auf hohem Niveau zu ermöglichen.

Seine Hauptstützen sind die Betriebe und Kombinate mit ihren betrieblichen Bildungseinrichtungen. Das Ziel der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ist die Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten, die gefestigte marxistisch-leninistische Kenntnisse und Überzeugungen besitzen, die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge kennen, die moderne Technik und Technologie beherrschen, komplexe automatisierte Produktionsprozesse meistern, die schöpferisch an der Planung und Leitung des Staates, der Wirtschaft und der Kultur teilnehmen, aktiv das Niveau der materiellen Produktion als Lebensgrundlage unserer Gesellschaft weiter erhöhen, ein kulturvolles Leben führen und die fähig und bereit sind, die Deutsche Demokratische Republik, unser sozialistisches Vaterland, zu verteidigen.

Der Inhalt der sozialistischen Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ist durch folgende wesentliche Seiten gekennzeichnet:

- hohe sozialistische Allgemeinbildung, getragen von fundierten marxistisch-leninistischen Kenntnissen, moderner mathematisch-naturwissenschaftlicher und sprachlicher Bildung
- moderne wissenschaftliche Berufs- und Fachbildung
- ständige Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins.

Das ermöglicht den Werktätigen immer besser, die Entwicklungsgesetze in Natur und Gesellschaft zu beherrschen und hohe Leistungen bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution zu vollbringen.

Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen als ständiger Prozeß ist mit den Erfordernissen der Wissenschaftsorganisation eng verbunden und hat auf der Grundlage von Lehrprogrammen zu erfolgen, die der Dynamik des Weithöchstandes von Wissenschaft und Technik entsprechen und die Einheit von beruflich-fachlicher und politisch-ideologischer Bildung und Erziehung gewährleisten.

Das System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen reicht vom Lernen am Arbeitsplatz über die Qualifizierung in den Bildungseinrichtungen der Betriebe, Kombinate und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis zu den Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Hochschulen, Universitäten und Führungsakademien, schließt die Volkshochschulen und Frauenakademien des DFD sowie die Bildungsveranstaltungen der wissenschaftlichen Gesellschaften, der Kammer der Technik, der gesellschaftlichen Organisationen und die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Zivilverteidigung durch die zuständigen staatlichen Organe ein.

Das System umfaßt:

- die hauptsächlich in den Betrieben und Kombinate durchzuführende Aus- und Weiterbildung der angelernten Werktätigen, der Facharbeiter, Brigadiere und Meister sowie die Aus- und Weiterbildung der Genossenschaftsbauern in den LPG und ihren Bildungseinrichtungen
- die Vorbereitung der besten Facharbeiterinnen und Facharbeiter, Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, Brigadiere und Meister auf ein Fach- und

Hochschulstudium in Kooperation der betrieblichen Bildungseinrichtungen mit den Volkshochschulen, Fach- und Hochschulen

- die Weiterbildung der Fach- und Hochschulkader sowie der mittleren Führungskader, die in den betrieblichen Bildungseinrichtungen mit Unterstützung der Großforschungszentren, an Industriezweigakademien, an Fach- und Hochschulen sowie in Lehrveranstaltungen der Kammer der Technik durchgeführt wird
- die Weiterbildung der Führungskader an den Instituten für sozialistische Wirtschaftsführung und den speziellen Führungsakademien
- die Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung der Werktätigen an den Volkshochschulen und den betrieblichen Einrichtungen
- die Vermittlung und Verbreitung der neuesten Erkenntnisse aus Gesellschaft, Wissenschaft und Technik durch gesellschaftliche Organisationen, die URANIA, Kammer der Technik, Fernsehakademie, die wissenschaftlichen Gesellschaften und speziellen wissenschaftlichen Institute und Akademien
- die Qualifizierung aller an der Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beteiligten Kader, die an betrieblichen und zweiglichen Einrichtungen, an Volkshochschulen, Kreislandwirtschaftsschulen, Fach- und Hochschulen, Universitäten und speziellen Bildungseinrichtungen erfolgt.

Die Ausbildung erfolgt in allen Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne (Ausbildungsunterlagen der Berufsausbildung, Lehrprogramme der Hoch- und Fachschulen und Lehrpläne der Oberschulen). Damit wird allen Werktätigen auch im System der Aus- und Weiterbildung der Übergang von einer Bildungsstufe zur anderen ermöglicht.

Auf der Grundlage des Systems der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen haben die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane entsprechend ihren Bedingungen in gegenseitiger Abstimmung die bereichsspezifische Regelung zu schaffen, in der, ausgehend von den prognostischen und perspektivischen Aufgaben, die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie deren Verwirklichung festzulegen sind. Die Verpflichtung der sozialistischen Leiter besteht daher darin, alle schöpferischen Kräfte und Talente der Werktätigen zu entwickeln. Das setzt voraus, daß aus der prognostischen und perspektivischen Entwicklung der Gesellschaft, der Volkswirtschaft und des Betriebes Bildungskonsequenzen abgeleitet, den Werktätigen erläutert und zum festen Bestandteil der Perspektiv- und Jahrespläne werden. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß alle Voraussetzungen geschaffen werden, das wachsende Bildungstreben der Werktätigen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen zu realisieren.

Die Bildungsanforderungen an die Werktätigen sind in die Betriebskollektivverträge bzw. in die Betriebsvereinbarungen, in die Frauenförderungspläne und in die Pläne zur Förderung der Initiative der Jugend aufzunehmen und sind Bestandteil der Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben, Kombinate und Genossenschaften. Auf dieser Grundlage nehmen die Brigaden kontrollfähige Bildungsverpflichtungen in ihre Kultur- und Bildungspläne auf.

Im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen sind die Grundsätze der Jugendpolitik, wie sie im Jugendgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und im Beschluß des Staatsrates „Jugend und Sozialismus“ festgelegt sind, und die in der „Anord-

nung über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitende Tätigkeiten“ enthaltenen Grundsätze zur beruflichen Förderung der Frauen sowie die berufliche Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger auf der Grundlage der geltenden Förderungsordnung wirkungsvoll durchzusetzen.

Durch die Leiter der Betriebe und Kombinate sowie durch die Vorstände der Genossenschaften sind in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ, alle Jugendlichen planmäßig für die systematische Weiterbildung zu gewinnen. Ihre Weiterbildung ist kontrollierbar zu vereinbaren.

Besondere Hilfe und Unterstützung ist durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und die Vorstände der Genossenschaften den Frauen zu gewähren, die sich in Berufen der automatisierten Produktion qualifizieren, die systematisch ihre marxistisch-leninistischen und allgemeinbildenden Kenntnisse erweitern und sich auf die Übernahme leitender Tätigkeiten vorbereiten.

Zur Unterstützung der Bildungsbestrebungen der Werktätigen und zur planmäßigen Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird ab 1970 schrittweise mit der Einführung eines einheitlichen Qualifizierungsnachweises begonnen.

II.

Der Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen muß, ausgehend von Prognose und Perspektive, den Erfordernissen des Welthöchststandes entsprechen

Aufgaben und Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen werden von den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen der prognostischen und perspektivischen Entwicklung bestimmt. Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die aktive Rolle der Werktätigen bei der Planung und Leitung des sozialistischen Staates und der Wirtschaft stehen dabei im Mittelpunkt. Die Lehrprogramme zur Sicherung des erforderlichen Bildungsvorlaufes sind am Welthöchststand von Wissenschaft und Technik zu orientieren.

1. Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erfolgt in Einheit von politisch-ideologischer und beruflich-fachlicher Bildung und Erziehung. Um die Vorzüge und Triebkräfte unserer sozialistischen Gesellschaft voll zu nutzen, müssen alle Werktätigen befähigt werden, die Hauptprobleme des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu verstehen und die komplexen Prozesse der Gestaltung des ökonomischen Systems und der wissenschaftlich-technischen Revolution zu meistern. Der Kampf um Pionier- und Spitzenleistungen erfordert von den Werktätigen umfassende Kenntnisse des Reproduktionsprozesses sowie der Grundlagen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft. In die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen sind die aktuell-politischen Probleme des nationalen und internationalen Kampfes der Arbeiterklasse sowie der nationalen Befreiungsbewegung einzubeziehen.

Besonders unter den Bedingungen der verschärften Klassenausinandersetzung mit dem Imperialismus ist jede wissenschaftlich-technische und ökonomische Anforderung zugleich eine ideologische Anforderung. Deshalb hat, ausgehend vom Ziel der allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit, die Aneignung neuester Fachkenntnisse und beruflicher Fertigkeiten eng verbunden mit der Vertiefung der gesellschaftswissenschaftlichen Bildung und marxistisch-leninistischen Erziehung zu erfolgen.

Die Aufgabe besteht darin:

- in allen langfristigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, besonders durch ein intensives Studium von Werken der Klassiker, bei den Werktätigen systematisch die Kenntnisse des Marxismus-Leninismus, der Weltanschauung der Arbeiterklasse, zu erweitern
 - in allen Qualifizierungsmaßnahmen die Probleme der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Erfordernissen des ideologischen Kampfes parteilich zu durchdringen und insbesondere ein planmäßiges Studium der politischen Ökonomie des Sozialismus und ihrer Anwendung in der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren
 - zu aktuellen Fragen der Politik Seminare und Vorträge durchzuführen.
2. Zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen in Forschung und Entwicklung und der schnellen Überführung der Ergebnisse in die Produktion, zur weiteren Qualifizierung der Führungstätigkeit auf allen Ebenen, zur konsequenten Durchführung der Strukturpolitik und der sozialistischen Rationalisierung wird eine Vielzahl differenzierter, zweigleich- und betrieblich-orientierter Weiterbildungsmaßnahmen notwendig, um die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Arbeitsaufgaben zu vertiefen und zu erweitern. Im Vordergrund steht die rechtzeitige Einführung der systematischen Weiterbildung für Werktätige in den Betrieben und Kombinat, die zur Systemautomatisierung übergehen bzw. die für das Tempo und Niveau der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution entscheidend sind, sowie für die in der Forschung, Entwicklung und Technologie tätigen Wissenschaftler, Ingenieure, Meister und Facharbeiter. Diese Weiterbildung ist besonders darauf gerichtet, objektbezogen die geistig-produktiven Potenzen dieser Werktätigen zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben — insbesondere der Entwicklung und Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse mit niedrigen Kosten unter Anwendung modernster technologischer Verfahren — zu fördern.
- Die Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung setzen das Erlernen neuer Tätigkeiten und Berufe voraus. Dazu werden vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Qualifikationen, Berufs- und Lebenserfahrungen sind dabei zu nutzen.
- Durch die wirtschaftliche Integration der sozialistischen Staatengemeinschaft, besonders die zunehmende Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, wird es notwendig, daß immer mehr Werktätige ihre fremdsprachliche Qualifikation erhöhen. Dabei kommt der Weiterentwicklung und Festigung der in der Oberschule erworbenen Kenntnisse in der russischen Sprache eine erst-rangige Bedeutung zu.
3. Um den Bildungsvorlauf für die Lösung der Perspektivplanaufgaben sowie die Herausbildung der volkswirtschaftlich erforderlichen Berufs- und Qualifikationsstruktur zu sichern, sind in der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung der in der Volkswirtschaft tätigen angeleiteten Arbeiter, Facharbeiter und Genossenschaftsbauern — unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Förderung der Frauen und der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten — folgende Aufgaben zu lösen:

- Angelernte Arbeiter sind auf der Grundlage der neuen Lehrpläne der Berufsausbildung zur Erhöhung ihres Qualifikationsniveaus entsprechend den perspektivischen Erfordernissen verstärkt zu Facharbeitern heranzubilden. Dabei ist besonders die Allgemeinbildung der Werk tätigen, die nicht den Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besitzen, auf den für die Facharbeiterausbildung entscheidenden Gebieten zu erweitern und zu vertiefen.
 - Facharbeitern mit Abschluß in einem herkömmlichen Ausbildungsberuf ist die Aneignung der Kenntnisse der neuen beruflichen Grundlagenfächer zu ermöglichen. Dazu gehören Grundlagen der Elektronik, der BMSR-Technik, der Datenverarbeitung und aus dem Fach Betriebsökonomik vor allem die Erfordernisse des betrieblichen Reproduktionsprozesses, die Wirkungsweise der Systemregelungen, Grundlagen der Operationsforschung sowie des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung. Für Facharbeiter ohne Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sind dazu Vorkurse in Teilgebieten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen einzurichten.
 - Werk tätigen, die einen Facharbeiterberuf erlernt haben, der in einem Grundberuf integriert ist, ist der Abschluß im Grundberuf zu ermöglichen. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß sie sich die Kenntnisse der Grundlagenfächer aneignen und ihr berufstheoretisches Grundwissen vertiefen.
 - Facharbeiter mit abgeschlossener Ausbildung in einem Grundberuf erwerben — entsprechend den betrieblichen Erfordernissen — weitere berufliche Spezialisierungen. Dabei ist die Ausbildung und Erziehung von Forschungsfacharbeitern von besonderer Bedeutung.
 - Produktionserfahrene und bewährte Facharbeiter sind für die Lösung von Aufgaben, die besonders hohe Anforderungen stellen und eine große Verantwortung beinhalten, wie z. B. bei der Einrichtung, Wartung und Instandhaltung komplizierter Geräte und Anlagen, der Produktionsvorbereitung, im Muster- und Pilotanlagenbau, in Forschung und Entwicklung sowie in der Großanlagenmontage, durch eine wissenschaftlich-technische Spezialausbildung vorzubereiten.
 - Die besten Facharbeiter, einschließlich der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, sind zielstrebig und planmäßig auf ein Fach- bzw. Hochschulstudium besonders für strukturbestimmende Bereiche vorzubereiten. Dabei sind verstärkt junge Facharbeiterinnen, Facharbeiter und Genossenschaftsmitglieder mit Förderungsverträgen einzubeziehen, die sich im Berufswettbewerb hervorragend bewährten und in der Bewegung der „Messe der Meister von morgen“ hervorragende Leistungen vollbringen.
4. An die Aus- und Weiterbildung der Meister als Leiter von Kollektiven und Organisatoren der Arbeitsprozesse werden höhere Anforderungen gestellt. Für die Ausbildung der Meister wird ein einheitliches System eingeführt. Es umfaßt in der Grundlagenbildung vor allem Kenntnisse des Marxismus-Leninismus, der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre, der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, der Pädagogik und Psychologie, der Technologie sowie des Arbeitsrechts,

des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung, Arbeitsnormung und Arbeitsklassifizierung.

Daran schließt sich eine nach einheitlichen Prinzipien gestaltete Fachbildung und Spezialisierung an.

Für die Ausbildung zum Meister sind klassenbewußte Facharbeiter, Facharbeiterinnen und Brigadiere mit umfangreichen Berufserfahrungen zu gewinnen. Dabei werden der Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der Vorkurs für berufliche Grundlagenfächer und der Abschluß der beruflichen Grundlagenfächer vorausgesetzt.

Die Weiterbildung der in der Volkswirtschaft tätigen Meister richtet sich auf die Erweiterung ihres Grundlagenwissens, die Vermittlung neuester Erkenntnisse der sozialistischen Wirtschaftsführung und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung. In die Weiterbildung der Meister sind die Brigadiere einzubeziehen.

5. Die Weiterbildung der Fach- und Hochschulkader ist im Betrieb konsequent auf die Durchsetzung der Wissenschaftsorganisation, auf die Aneignung effektiver Methoden der geistig-schöpferischen Arbeit, das Systemdenken, Kosten-Nutzen-Denken sowie auf die Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Planungs- und Leitungsmethoden zu konzentrieren. Dabei bewährt sich die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Kadern verschiedenster Fachdisziplinen, die enge Zusammenarbeit von Forschung, Entwicklung und Produktion sowie das Studium des Welthöchststandes und der Vergleich mit dem eigenen Produktionsniveau.

Zur systematischen Vertiefung und Erweiterung ihrer marxistisch-leninistischen Bildung, ihres Wissens auf dem Gebiet der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft einschließlich der sozialistischen Menschenführung und ihrer theoretischen Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet, zur Aneignung von Wissen und Können auf neuen volkswirtschaftlich wichtigen Fachgebieten sind die Fach- und Hochschulkader zur Teilnahme an speziellen und langfristigen Weiterbildungsveranstaltungen der Akademien und ihrer Institute, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Ministerien, VVB und Kombinate und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Wissenschaftsorganisation zu delegieren.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Heranbildung von Nachwuchskadern für die sozialistische Großforschung zu widmen. Die Weiterbildungsmöglichkeiten in den wissenschaftlichen Zentren, Hochschulen und wissenschaftlich-technisch führenden Betrieben der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten sind planmäßig zu nutzen.

6. Die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Führungs- und Leitungskader der Betriebe und Kombinate erfolgt auf der Grundlage zentraler Beschlüsse zur Qualifizierung dieser Kader.

Ausgehend von den Zielen des betrieblichen Kaderprogramms, sind die politisch und fachlich fähigsten Kader zielstrebig für die Übernahme leitender Tätigkeiten vorzubereiten.

Die Führungs- und Leitungskader der Betriebe und Kombinate vermitteln den Nachwuchskadern systematisch den Inhalt der Führungsaufgaben und die zu ihrer Lösung anzuwendenden sozialistischen Methoden. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Vorbereitung von Frauen sowie der aus dem

aktiven Wehrdienst ausgeschiedenen Berufssoldaten für den Einsatz in mittleren und leitenden Funktionen zu widmen.

Im Mittelpunkt dieser Vorbereitungs- und Weiterbildungsmaßnahmen stehen:

- eine gezielte Vermittlung der neuesten Erkenntnisse der sozialistischen Wirtschaftsführung, der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, der Wissenschaftsorganisation, einschließlich der systematischen Heuristik sowie der Theorie der sozialistischen Menschenführung
 - eine systemorientierte Weiterbildung, um die Gestaltung des betrieblichen und überbetrieblichen Planungs- und Leitungssystems mit Hilfe ökonomisch-mathematischer Modelle und Modellsysteme sowie der elektronischen Datenverarbeitung zu gewährleisten
 - der Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung der besten Methoden zur Beherrschung der Entscheidungsprozesse und der Führung von Arbeitskollektiven
 - die praktische Befähigung zur Anwendung der wirksamsten Instrumentarien und Methoden im Leitungsprozeß anhand fortgeschrittener Beispiele.
7. Für alle Werktätigen gewinnt eine hohe Allgemeinbildung als Voraussetzung für die schöpferische Tätigkeit im Beruf und im gesamten gesellschaftlichen Leben sowie für die allseitige Persönlichkeitsentwicklung immer größere Bedeutung. Deshalb ist es erforderlich, die Weiterentwicklung der Allgemeinbildung der Werktätigen, vor allem der Jugendlichen, zum Bestandteil der Bildungsplanung in den Betrieben und Kombinate zu machen.

Besonders die Volkshochschulen haben die Aufgabe, die Werktätigen in ihrem Streben nach höherer Allgemeinbildung zu unterstützen.

Sie konzentrieren sich in ihrer Bildungsarbeit auf Lehrgänge

- zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung
- zur Einführung in spezielle Gebiete der Wissenschaft und andere Bereiche des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen
- zur Vorbereitung der Werktätigen auf höhere schulische Abschlüsse.

III.

Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ist effektiv zu gestalten

Die Vermittlung des neuen Inhalts, das planvolle ständige Weiterlernen aller Werktätigen erfordern eine rationelle, den Lernbedingungen der Werktätigen entsprechende wissenschaftliche Organisation, effektive Methoden der Aus- und Weiterbildung und die Anwendung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit.

Ausgehend von dem vorhandenen Qualifikationsniveau und der konkreten Zielstellung der Aus- und Weiterbildung, sind für die entsprechenden Gruppen von Werktätigen spezifische Möglichkeiten der Qualifizierung zu schaffen. Dazu gehört, daß die Vorleistungen der Oberschule, der Berufsausbildung und die in der Nationalen Volksarmee bzw. im Wehrersatzdienst erworbenen Qualifikationen wie überhaupt das erreichte Bildungsniveau und die reichen Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werktätigen voll genutzt, die Weiterbildung im Prozeß der Arbeit organisiert, die neuesten Erfahrungen der Schrittmacher verallgemeinert, die fortgeschrittenen technischen Unterrichtsmittel eingesetzt, die Bildungssendungen des Deutschen

Fernsehfunks und Demokratischen Rundfunks genutzt und programmierte Materialien für den Wissenserwerb angewendet werden.

1. Für den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten und die Übermittlung von Erfahrungen gewinnt die Einheit von Arbeiten und Lernen immer größere Bedeutung. Die Leiter der Arbeitskollektive entwickeln mit Hilfe der Gewerkschaften systematisch die Weiterbildung im Prozeß der Arbeit. Allen Leitern und Spezialisten obliegt es, ihr Wissen und Können sowie ihre Erfahrungen den Werktätigen ständig zu vermitteln. Dazu bieten die vielfältigen Formen der Verbindung von Wissenschaft, Produktion und Lernen gute Möglichkeiten.

Die Neuererkollektive und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften entwickeln sich durch die Verbindung der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen mit der Weiterbildung zu echten Lerngemeinschaften.

Durch die verstärkte Einbeziehung der Werktätigen in das sozialistische Arbeitsstudium, in die Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sowie durch die Mitarbeit der Werktätigen in gesellschaftlichen Gremien bei der Planung und Leitung der Betriebe und Kombinate entwickeln sie ihre Fähigkeiten zur Beurteilung komplexer Prozesse und zum dialektischen Denken.

2. Das gezielte Selbststudium entspricht im besonderen Maße den individuellen Lernbedingungen der Werktätigen und wird zu einer Hauptform der Weiterbildung und Bestandteil einer sinnvoll gestalteten Freizeit. Das erfordert, zur selbständigen geistigen Arbeit anzuregen, sie planmäßig zu fördern und Methoden und Fertigkeiten wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln. Geeignete Fachliteratur, Studienanleitungen, Lehrbriefreihen, programmierte Lehrmaterialien, Arbeitsunterweisungen und Bedienungsanleitungen sind für das Selbststudium bereitzustellen. Für die Erhöhung des Grundlagenwissens sind diese Lehrmaterialien zentral zu entwickeln und herauszugeben.

Durch systematische Bildungssendungen in Funk und Fernsehen, durch Konsultationsmöglichkeiten in den Bildungseinrichtungen und bei den gesellschaftlichen Bildungsträgern, durch die Betriebs- und sonstigen Bibliotheken sowie durch die Informations- und Dokumentationsstellen ist das Selbststudium der Werktätigen zu unterstützen.

3. Die effektive Gestaltung von Lehrgängen und anderen Bildungsveranstaltungen verlangt die Anwendung moderner Lehr- und Lernmethoden. Das Experiment, die analytische Arbeit und andere Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, der Laborunterricht, das Training, die Fallmethode, das Plan- und Rollenspiel sind besonders geeignet, die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen zu entwickeln. Der Unterricht ist durch den Einsatz programmierter Lehrmaterialien und maschineller Unterrichtsmittel auf ein höheres Niveau zu heben. Die in den Betrieben vorhandenen EDV-Anlagen sollten bei Anwendung spezieller Programme und peripherer Geräte für die Weiterbildung genutzt werden.

4. Das systematische Lernen in der Freizeit gehört zur sozialistischen Lebensweise der Werktätigen und verlangt, daß alle Bildungseinrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen die sich daraus ergebenden organisatorischen Konsequenzen in ihrer Bildungsarbeit berücksichtigen. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen

sowie die Vorstände der Genossenschaften sichern in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, daß allen Werktätigen, besonders den im Schichtsystem arbeitenden, die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen in der Freizeit und im Wohngebiet ermöglicht wird.

Durch die gegenseitige Abstimmung aller geplanten Bildungsveranstaltungen ist eine hohe Effektivität der Bildungsarbeit aller an der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen mitwirkenden Einrichtungen zu gewährleisten. Dabei tragen die Volkshochschulen und gesellschaftlichen Bildungsträger mit ihren Bildungsmaßnahmen den Erfordernissen der Betriebe, Kombinate und Genossenschaften Rechnung.

5. Für berufstätige Frauen mit besonderen familiären Bedingungen und Frauen mit langjährigen Berufs- und Arbeitserfahrungen können spezifische Organisationsformen der Bildungsmaßnahmen wie Frauensonderstudium, Frauensonderklassen, Intervall- bzw. Intensivlehrgänge gezielt angewendet werden. Soweit erforderlich, sind für die Frauen Vorbereitungsmaßnahmen wie Konsultationen, Seminare, organisiertes Selbststudium zur Aufnahme der Aus- und Weiterbildung durchzuführen.

Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen, sind durch systematische Qualifizierungsmaßnahmen der Betriebe, Kombinate und Genossenschaften auf den Wiedereintritt ins Berufsleben vorzubereiten.

Nichtberufstätigen Frauen ist durch geeignete Bildungsmaßnahmen die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern. Sie sind besonders für die Teilnahme an Lehrgängen der Volkshochschulen und für den Besuch der Frauenakademien des DFD zu gewinnen.

IV.

Die Verantwortung der Leiter der Betriebe, Kombinate und Vorstände der Genossenschaften

für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften tragen in ihrem Bereich die Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im Rahmen der planmäßigen Gestaltung des Reproduktionsprozesses.

In Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften sichern sie den erforderlichen Bildungsvorlauf und eine enge Verflechtung der erweiterten Reproduktion der materiellen Ressourcen mit der Entwicklung aller geistig-schöpferischen Potenzen der Werktätigen.

Ausgehend von zentralen Vorgaben, sind in der prognostischen Arbeit die Bildungskonsequenzen für die weltanschauliche, allgemeine geistig-kulturelle und fachliche Bildung und Erziehung zu bestimmen und in Kader- und Bildungsprogrammen festzulegen. Sie sind als Bestandteil der Perspektiv- und Jahrespläne in die Plandiskussionen, Planverteidigungen, Kontrollen und Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind für die

- plangerechte Durchsetzung zentral vorgegebener Inhalte und die Bestimmung bereichs- und betriebs-spezifischer Inhalte der Aus- und Weiterbildung
- Anwendung effektiver Bildungs- und Erziehungsmethoden
- Sicherung der materiellen Voraussetzungen

- planmäßige Gewinnung, den Einsatz und die ständige Weiterbildung der erforderlichen haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte

- Durchsetzung bildungsökonomischer Prinzipien, für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Arbeitszeitbefreiung bei allen Qualifizierungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Sicherung einer hohen Qualität der betrieblichen Bildungsarbeit und einer hohen Effektivität der Auslastung aller vorhandenen Kapazitäten erfordert eine einheitliche Leitung der betrieblichen Bildungseinrichtungen und eine schrittweise Zusammenführung der bisherigen Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen und anderen betrieblichen Bildungseinrichtungen zu einheitlichen betrieblichen Bildungseinrichtungen und verpflichtet zur kooperativen Zusammenarbeit im Rahmen des Kombinates unter Einbeziehung anderer Betriebe und Bildungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage sind die Einheit von Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten und die Kontinuität im persönlichen Bildungs- und Entwicklungsweg der Werktätigen zu sichern.

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Entwicklung des geistigen Lebens im Territorium schaffen die Leiter der Betriebe und Kombinate in ihren einheitlichen betrieblichen Bildungseinrichtungen Voraussetzungen, um Werktätigen aus kleineren und mittleren Betrieben die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Leiter der Betriebe und Kombinate unterstützen mit ihren Bildungseinrichtungen die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik bei der Erfüllung der sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Pflichten.

Durch vertragliche Beziehungen mit gesellschaftlichen Organisationen und Bildungsträgern wie der URANIA, der Kammer der Technik und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft sowie in Zusammenarbeit mit dem FDGB, der FDJ, der GST, der DSF und dem DFD sind die betrieblichen Bildungsmöglichkeiten vielseitig zu erweitern, zu ergänzen und zu koordinieren.

Die Leiter der Kombinate bestimmen im Rahmen der einheitlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses die notwendigen Bildungsmaßnahmen für die Sicherung der perspektivischen Berufs- und Qualifikationsstruktur. Dabei nehmen sie die Vorgaben ihrer übergeordneten Organe, die Prognose des Kombinates und den Perspektivplan zur Grundlage. Sie erteilen den Leitern der Betriebe des Kombinates Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung, sichern die Ausarbeitung entsprechender Bildungsprogramme, kontrollieren ihre planmäßige Durchführung, organisieren spezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und entwickeln die einheitliche betriebliche Bildungseinrichtung des Stammbetriebes zu einem Konsultationszentrum für die betrieblichen Bildungseinrichtungen der anderen Betriebe des Kombinates.

Die Leiter der Kombinate sichern bei der Durchsetzung der modernen Wissenschaftsorganisation in den Großforschungszentren, bei der Lösung der Aufgaben in den Ingenieurbüros, in den Gruppen von Ingenieurökonomien für Erzeugnisrationalisierung und den Gruppen für Operationsforschung, daß bei der Ausarbeitung von Projekten, besonders der Automatisierung, die erforderlichen Bildungsmaßnahmen gleichzeitig auszuweisen und in die Netzwerke für die Durchführung der Projekte aufzunehmen sind. Der zur realen Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in hocheffektive Produktion erforderliche Bildungsvorlauf ist unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Potentials dieser Einrichtungen zu schaffen.

V.

Die Aufgaben der Gewerkschaften, der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe und der Räte der Bezirke und Kreise

Die Gewerkschaften konzentrieren sich als Interessenvertreter der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz bei der Erhöhung des Niveaus der Aus- und Weiterbildung und der Verbreiterung des zielstrebigsten Lernens der Werktätigen vor allem auf die Förderung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb.

Die Gewerkschaften erarbeiten Standpunkte zu den Bildungskonsequenzen in den Perspektiv- und Jahresplänen. Sie nehmen ihr Mitbestimmungsrecht bei der Erarbeitung und Realisierung der Kader- und Bildungsprogramme voll wahr. Sie wirken bei der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur, bei der Erarbeitung der Berufsanalysen und der Vorbereitung der Rahmenausbildungsunterlagen mit. Sie nehmen maßgeblichen Einfluß auf die Weiterentwicklung des Inhalts und der Methoden der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

Den gewerkschaftlichen Leitungen und Vorständen wird empfohlen:

- durch eine vielseitige politisch-ideologische Massenarbeit bei den Werktätigen, besonders den Arbeitern, Frauen und Jugendlichen, die Lernbereitschaft zu fördern und sie für das ständige Lernen zu gewinnen
- darauf einzuwirken, daß die Werktätigen durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen umfassend über die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur informiert werden und Vorgaben zur Übernahme von Lernverpflichtungen erhalten, die in die Kultur- und Bildungspläne aufgenommen werden
- den Kampf um die Erfüllung der Lernverpflichtungen der Arbeitskollektive zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs und der ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleiche zu machen
- die pädagogische Neuererbewegung mit dem Ziel zu fördern, den Inhalt der Aus- und Weiterbildung zu vervollkommen, effektivere Lehr- und Lernmethoden und neue Unterrichtsmittel zu entwickeln sowie die erreichten Ergebnisse durch Erfahrungsaustausch zu verallgemeinern
- die Erfordernisse und Probleme der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in die komplexe gewerkschaftliche Arbeit einzubeziehen, besonders die regelmäßige gesellschaftliche Kontrolle auf diesem Gebiet auszuüben und sich für die Durchsetzung bildungsökonomischer Prinzipien einzusetzen
- für die Lernenden, vor allem für Schichtarbeiter und Frauen mit Kindern, gewerkschaftliche Hilfe zu organisieren.

Die VVB bzw. gleichgestellten Organe planen, ausgehend von den Vorgaben ihrer übergeordneten Organe, die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und bestimmen die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter, Meister, Fach- und Hochschulkader in ihrem Verantwortungsbereich. Sie koordinieren und kontrollieren die Verwirklichung der Bildungsmaßnahmen. Sie verallgemeinern die besten Erfahrungen, sichern die Ausarbeitung zweigspezifischer Bildungsprogramme und gewährleisten die systematische Aus- und Weiterbildung an den ihnen direkt unterstehenden Bildungseinrichtungen.

Die Generaldirektoren der VVB sichern insbesondere mit Hilfe der Ingenieurbüros die Bestimmung der Bildungskonsequenzen bei Automatisierungsvorhaben.

Die Ministerien, der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und andere zentrale Staatsorgane bestimmen — abgeleitet aus der prognostischen und perspektivischen Entwicklung — die Grundrichtungen der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und legen die grundlegenden Bildungskonsequenzen für Facharbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulkader sowie der Führungskader für ihren Bereich fest. Sie gewährleisten, daß die staatliche Bildungspolitik und die zentralen staatlichen Regelungen unter Beachtung ihrer bereichsspezifischen Erfordernisse koordiniert durchgesetzt werden. In Verbindung mit den Einheitssystemen erarbeiten sie überzweigliche Rahmenprogramme und entsprechende Lehr- und Lernmittel.

Auf der Grundlage des zentralen Forschungsplanes der Berufsbildung führen sie mit Hilfe ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen — insbesondere der Zentralstellen für Bildungswesen der Institute für Aus- und Weiterbildung — eigene Forschungen durch und verallgemeinern die Erfahrungen der Neuerer in der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen — unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte — bei der Konzentration der Bildungsmaßnahmen und der Profilierung der Bildungseinrichtungen, fördern durch territoriale Koordinierung die planmäßige Entwicklung des Bildungsniveaus der Bürger und unterstützen die Werktätigen insbesondere bei der Qualifizierung während der Freizeit durch Maßnahmen der Gestaltung des Nahverkehrs, der Arbeit der Versorgungseinrichtungen und der Einrichtungen zur Betreuung der Kinder.

Sie erarbeiten auf der Grundlage der territorialen Erfordernisse und in Übereinstimmung mit den Leitern der Betriebe und Kombinate sowie den Vorständen der Genossenschaften Vorgaben für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen der Volkshochschulen.

Das Staatliche Komitee für Fernsehen und das Staatliche Rundfunkkomitee unterstützen mit planmäßigen und zielgerichteten Sendungen — insbesondere auf dem Gebiet der Allgemein- und beruflichen Grundlagenbildung — die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen. Dabei sind die besonderen Lernbedingungen der Schichtarbeiter stärker zu berücksichtigen.

Die Staatliche Plankommission sichert die organische Einbeziehung der Planung der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in die komplexe Planung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sie gewährleistet auf der Grundlage der Prognose des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Planung und Entwicklung der Bildungskapazitäten sowie des Bildungsvorlaufs für die entscheidenden Hauptfachrichtungen und Grundberufe. Sie leitet aus der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik den Bedarf der Zweige, Bereiche und Territorien für die Anzahl und die Qualifikation der Arbeitskräfte ab und nimmt die daraus resultierenden Hauptaufgaben in die Direktiven für die Perspektiv- und Jahrespläne auf.

Das Ministerium für Volksbildung trägt die Verantwortung für die Entwicklung der Volkshochschulen, die sich auf die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen konzentrieren. Es ist verantwortlich für die Bestimmung des Inhalts der Allgemeinbildung in der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, vor allem für Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel des Abschlusses der 8., 10. und 12. Klasse der Oberschulen insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern.

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ist für die Regelung der bildungspolitischen Grundfragen der Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader verantwortlich. Mit Hilfe des Instituts für Weiterbildung erarbeitet es die Prognose für die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader und leitet aus der Wissenschaftsentwicklung die Konsequenzen für die Weiterbildung ab.

Es gewährleistet auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Durchführung der systematischen Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader in den Bildungseinrichtungen seines Verantwortungsbereiches.

Das Staatssekretariat für Berufsbildung ist das Organ des Ministerrates für die Regelung der bildungspolitischen Grundfragen der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister.

Auf der Grundlage der Gesellschaftsprognose, der Strukturpolitik und der Perspektivpläne erarbeitet es notwendige Systemregelungen und kontrolliert im Auftrag des Ministerrates die Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik auf diesem Gebiet.

Der Staatssekretär für Berufsbildung sichert mit Hilfe des Deutschen Instituts für Berufsbildung und durch Konzentration und Ausbau der Hochschulforschung den wissenschaftlichen Vorlauf auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister, der Erwachsenen- und Betriebspädagogik.

Das Deutsche Institut für Berufsbildung plant und koordiniert dazu die entsprechenden Forschungsschwerpunkthemen im Bereich der Hoch- und Fachschul- sowie Industrieforschung, erarbeitet den Perspektivplan der Forschung auf dem Gebiet der Berufsbildung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Teilprognose Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister als Bestandteil der Prognose Berufsbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

VI.

Die Leiter von Arbeitskollektiven und die Lehrkräfte sind für die Lösung der neuen Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu befähigen

Die marxistisch-leninistischen Grundüberzeugungen und das klassenmäßige Handeln, das Bildungsniveau und das persönliche Vorbild der Leiter von Arbeitskollektiven und der Lehrkräfte bestimmen entscheidend den Erfolg der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Betrieben und Kombinat. Die Erfüllung des Klassenauftrages als sozialistische Leiter erfordert, daß sie ihrer hohen Verantwortung und Pflicht als Leiter, Lehrer und Erzieher vor allem im Prozeß der Arbeit voll gerecht werden. Deshalb erlangt die Vermittlung pädagogischer und psychologischer Kenntnisse in allen

systematischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für sozialistische Leiter immer größere Bedeutung.

Für die Leiter und Mitarbeiter der Bereiche Kader und Bildung aller Leitungs- und Führungsebenen, einschließlich der Leiter der betrieblichen und zweiglichen Bildungseinrichtungen, sind im Rahmen der Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte Speziallehrgänge durchzuführen und zentrale Studienformen, wie Spezialstudium für leitende Kader des betrieblichen Bildungswesens, weiterzuentwickeln.

Die Aus- und Weiterbildung der hauptamtlichen Lehrkräfte des betrieblichen Bildungswesens ist für den Bereich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung einheitlich zu gestalten.

Der zunehmende Umfang und die ständige Erhöhung des Niveaus der Weiterbildung verlangen, daß eine steigende Anzahl wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Fachkader, Leitungs- und Führungskader als nebenberufliche Lehrkräfte tätig wird.

Die nebenberufliche Lehrtätigkeit wird immer mehr zu einer vorrangigen gesellschaftlichen Aufgabe und Pflicht. Daraus ergibt sich für alle staatlichen Leiter die Aufgabe, für die betrieblichen und zweiglichen Bildungseinrichtungen sowie die gesellschaftlichen Bildungsträger die fähigsten klassenbewußten Kader zu gewinnen, sie offiziell für die nebenberufliche Lehrtätigkeit zu berufen und sie in ihrer Unterrichtsarbeit zu unterstützen.

Die pädagogisch-psychologische und didaktisch-methodische Qualifizierung der nebenberuflichen Lehrkräfte ist auf der Grundlage eines einheitlichen Lehrprogramms, das vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegeben wird, durch Selbststudium und spezielle Lehrgänge unter Nutzung aller Voraussetzungen der betrieblichen Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen sowie der Bezirkskabinette für Weiterbildung zu organisieren. Das Lehrprogramm ist inhaltlich so zu gestalten, daß es Voraussetzungen für eine effektive pädagogische Ausbildung an Fach- und Hochschulen schafft.

Alle im Betrieb wirkenden hauptamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte und Erzieher tragen für eine effektive Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses eine hohe Verantwortung. Von ihrem politisch-ideologischen Niveau und ihren erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Leistungen hängt in entscheidendem Maße ab, wie die Bildung und Erziehung der Werktätigen im Arbeitsprozeß und in der gesellschaftlichen Tätigkeit wirksam wird. Das verlangt, daß die Leiter mit den Pädagogenkollektiven eng zusammenarbeiten, die Lehrkräfte beim Aneignen des Marxismus-Leninismus, neuer wissenschaftlich-technischer und leitungswissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützen und sie in das betriebliche Informations- und Weiterbildungssystem einbeziehen.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 16. September 1970 gefaßt.

Berlin, den 16. September 1970

Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 269 38 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 269 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 901 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Oktober 1970

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 70	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik vom 27. April 1970 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	299
18. 9. 70	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	361
16. 9. 70	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Neufassung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben	361
18. 9. 70	Beschluß über die Bekanntmachung der Neufassung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben	362

**Gesetz
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Syrischen Arabischen Republik vom 27. April 1970
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

vom 16. September 1970

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 27. April 1970 in Damaskus unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 66 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten September neunzehnhundertsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten September neunzehnhundertsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Syrischen Arabischen Republik
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Syrische Arabische Republik, geleitet von dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Völkern zu stärken, sind übereingekommen, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Dr. Kurt Wünsche,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz,

der Präsident der Syrischen Arabischen Republik:

Herrn Ibrahim Hamzaoui,
 Minister der Justiz der Syrischen Arabischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Entsprechend haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grund auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den Gesetzen ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Gegenstand der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Partelen, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der beiden Vertragspartner über die Ministerien der Justiz, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Alle im Rechtshilfeverkehr zu übersendenden Schriftstücke sind in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abzufassen oder mit einer beglaubigten Übersetzung in die französische oder englische Sprache zu versehen.

Artikel 11

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichts versehen sein.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragspartners.

Artikel 12

Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht, die Bezeichnung des Gerichts, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichts, an das das Ersuchen gerichtet ist, die Namen der Parteien, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf sowie ihren Wohnort, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort, Namen und Anschriften der Rechtsvertreter.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsachen, worüber die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erlidigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 13

(1) Bei der Erlidigung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Gesetze an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichts sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

Artikel 15

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Gesetze an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt, und ist eine beglaubigte Übersetzung in die französische oder englische Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichts nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Wird das zuzustellende Schriftstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, ist der Empfang auf der ersten Ausfertigung zu bestätigen.

(5) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(6) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Kosten selbst.

(2) Das ersuchte Gericht gibt dem ersuchenden Gericht die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 18

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung den Grundprinzipien der Gesetzgebung und der öffentlichen Ordnung des ersuchten Vertragspartners widersprechen.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 19

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragspartners in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In dieser Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zugesicherten Schutz.

Teil III

Urkunden

Artikel 20

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder von einer Amtsperson des einen Vertragspartners im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 21

Beweiskraft von Urkunden

Öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Artikel 22

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsunterlagen für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Teil IV

Regelung von Nachlasssachen

Artikel 23

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

Artikel 24

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis.

Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist,

so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

Artikel 25

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen.

Artikel 26

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Übergabe des Nachlasses

Artikel 27

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 28

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,

- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Teil V

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 29

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche
- b) Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über Schadensersatzansprüche
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten gemäß den Bestimmungen des Artikels 33 dieses Vertrages.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlaßsachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlaßsachen zuständig sind.

Artikel 30

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 29 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder

wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;

- e) wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Gesetzgebung und der öffentlichen Ordnung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht widerspricht.

Artikel 31

Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern betreffen

(1) Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, die den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners betreffen, werden auf dem Territorium dieses anderen Vertragspartners unter den in Artikel 30 vorgesehenen Bedingungen anerkannt.

(3) Unter Personenstandsentscheidungen im Sinne dieses Artikels sind zu verstehen:

Ehescheidungen und Entscheidungen, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe ausgesprochen wird sowie damit verbundene Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Kinder, ferner Entscheidungen, die das Verwandtschaftsverhältnis einer Person feststellen.

Artikel 32

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 30 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 33

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 30 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;

- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 34

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden oder beim Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstabe a) und b) angeführten Urkunden, in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichts beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Sache beigefügt.

Verfahren bei der Vollstreckung

Artikel 35

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die in den Artikeln 30 bis 33 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 36

Die in Artikel 29 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 32 dieses Ver-

trages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 37

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 34 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 38

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

Teil VI

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

I. Rechtshilfe

Artikel 39

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die nach den Gesetzen ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 40

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Straffälligen, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 41

Art des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen verkehren die Gerichte seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt, seitens der Syrischen Arabischen Republik über das Ministerium der Justiz.

(2) Im übrigen finden bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen die Bestimmungen der Artikel 10 bis 19 dieses Vertrages entsprechend Anwendung.

Artikel 42

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Straftat begangen haben, einzuleiten, wenn eine Auslieferung gemäß Artikel 45 dieses Vertrages möglich ist.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis; ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

Artikel 43

Information über Gerichtsurteile in Strafsachen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf diplomatischem Wege.

2. Auslieferung

Artikel 44

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem

Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 45

Auslieferungsstrafataten

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 46

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde und ein Ersuchen auf Übernahme der Strafverfolgung gemäß Artikel 42 Absatz 1 dieses Vertrages nicht gestellt wird;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;
- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragspartner nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Artikel 47

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner hiervon den ersuchenden Vertragspartner unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 48

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann der ersuchte Vertragspartner die Auslieferung an die Bedingung knüpfen, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 49**Art des Verkehrs in Sachen der Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung**

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt und seitens der Syrischen Arabischen Republik das Ministerium der Justiz miteinander.

Artikel 50**Auslieferungsersuchen**

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

Artikel 51**Ergänzung des Auslieferungsersuchens**

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft**Artikel 52**

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Inhaftierung an.

Artikel 53

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens inhaftiert werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Ausliefe-

rungsersuchens beruft. Dieser Antrag kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels inhaftieren, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 45 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der Inhaftierung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 54

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 51 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 53 dieses Vertrages inhaftierte Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der Inhaftierung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 55**Aufschub der Auslieferung**

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 56**Ersuchen anderer Staaten**

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 57

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragspartners ist nicht erforderlich,

- a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder dem Vollzug der Strafe, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In dieser Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragspartners nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragspartners, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 58

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 59

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 60

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der in Artikel 50 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 61

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 45 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenstände, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 62

Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 63

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragspartner, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

Teil VII

Artikel 64

Information über Fragen der Rechtspflege

Die Ministerien der Justiz der Vertragspartner erteilen einander auf Wunsch Auskunft über das Recht und die Rechtspraxis ihrer Staaten. Sie informieren sich

wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen aus.

Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur zwischen beiden Ministerien ausgetauscht.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 65

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation in Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen der Vertragspartner.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 66

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer

von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

(2) Wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag schriftlich kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Damaskus am 27. April 1970 in zwei Originalen, jedes in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle drei Texte die gleiche Gültigkeit besitzen. In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche
Demokratische Republik
Dr. Wünsche

Für die
Syrische
Arabische Republik
Hamzaoui



اتفاق تعاون قضائي

في الموضوعات المدنية والأحوال الشخصية والجزائية

بين

جمهورية ألمانيا الديمقراطية

والجمهورية العربية السورية

ان جمهورية ألمانيا الديمقراطية والجمهورية العربية السورية الراضيتين في تنمية علاقات الصداقة بين شعبيهما ، اتفقا على توقيع اتفاقية تنظم التعاون القضائي في الموضوعات المدنية والأحوال الشخصية والجزائية .

ولهذه الغاية عهدتا كفوضين عنهما :

— بالنسبة للسيد رئيس مجلس الدولة في جمهورية ألمانيا الديمقراطية :

السيد الدكتور كورت ونشه نائب رئيس مجلس الوزراء ووزير العدل في جمهورية ألمانيا الديمقراطية .

— وبالنسبة للسيد رئيس الدولة في الجمهورية العربية السورية :

السيد ابراهيم الحزاي وزير العدل في الجمهورية العربية السورية .

هذا وقد اتفق المفوضان ، بعد تبادل وثائق التفويض التي وجدت تطابقة

للأصول ، على القواعد والأحكام التالية :

الفصل الأول

الحماية القضائية

المادة (١)

على الحماية القضائية

- ١- يستفيد رعايا أحد الطرفين المتعاقدين من الحماية القضائية التي يمنحها الطرف الآخر لمواطنيه سواءً كان ذلك بالنسبة لأشخاصهم أم أملاكهم . ولهم الحرية بمراجعة الجهات القضائية وسائر الجهات الأخرى ذات الاختصاص في الموضوعات المدنية والأحوال الشخصية والجزائية ، وتقديم الدعاوى والقيام بأي إجراء أمام هذه الجهات لحماية حقوقهم الشخصية والمالية .
- ٢- تشمل أحكام هذه الفقرة الأشخاص الاعتبارية أيضا .

المادة (٢)

الاعفاء من الكفالة

- ١- لا يفرض على رعايا أحد الطرفين المتعاقدين القاطنين في اقليم الطرف الآخر أية كفالة بشأن مراجعتهم الدوائر القضائية ما يؤخذ عادة من الأجانب بسبب عدم وجود محل إقامة أو سكن لهم .
- ٢- تشمل أحكام هذه الفقرة الأشخاص الاعتبارية أيضا .

الاعفاء من الرسوم والنفقات القضائية

المادة (٣)

- ١- يتمتع مواطنو الطرفين المتعاقدين أمام محاكم الطرف الآخر بالاعفاء من الرسوم والنفقات القضائية بنفس الشروط التي يتمتع بها مواطنو هذا الطرف من الاعفاء .

المادة (٤)

- ١- تسلّم الشهادة المتعلقة بالوضع الشخصي والمالي لتبرير الاعفاء من الرسوم والنفقات وفقا للمادة الثالثة من هذه الاتفاقية من قبل السلطة المختصة في الطرف الذي

- للتطالب على أرضه محل إقامة أو سكن اعتيادي .
- ٢- وتجعل الشهادة من المحنة الدبلوماسية أو القلمية التي يعود إليها الطالب إذا لم يكن له محل إقامة أو سكن .
- ٣- يمكن للمحكمة الناطقة في طلب الاعفاء ، وذلك في حدود اختصاصها ، أن تضع صحة الطلب والبيانات المرفقة به ، وأن ترسل عند الحاجة إلى الأجهزة المختصة في الطرف الآخر لمدّها بمعلومات إضافية .

المادة (٥)

- ١- يمكن أيضا تقديم طلب الاعفاء من الرسوم والنفقات إلى المحكمة المختصة التي ينتمي إليها طالب الاعفاء بجنسية ، وترسل هذه المحكمة الطلب والشهادة المشار إليها في المادة الرابعة وإلى الوثائق المقدمة من قبل الطالب إلى المحكمة المختصة للطرف الآخر توفيقا مع أحكام المادة التاسعة من هذه الاتفاقية .
- ٢- كما يمكن في نفس الوقت تقديم طلب الاعفاء وطلب التعاون القضائي أو أي طلب آخر إلى المحكمة في الطرف الآخر .

المادة (٦)

- ان الاعفاء من الرسوم والنفقات الممنوح من قبل القضاة المختصين في أحدهما الطرفين المتعاقدين في قضية ما يمتد إلى جميع الاجراءات الحاصلة في القضية أمام محكمة الطرف الآخر .

الفصل الثاني

التعاون القضائي في الموضوعات المدنية وبموضوعات الأحوال الشخصية

المادة (٧)

تبادل التعاون القضائي

- ١- يلتزم الطرفان المتعاقدان بالتعاون القضائي التبادلي بين المحاكم المختصة في الموضوعات المدنية وبموضوعات الأحوال الشخصية وفقا للقواعد المنصوصة في هذه الاتفاقية .
- ٢- تعتبر محاكم بالمعنى المقصود في هذا الفصل من الاتفاقية جهات الطرفين

التعاقدين التي تتتح باعتماد في الموضوعات المدنية وموضوعات الأحوال الشخصية بمقتضى قوانينها .

المادة (٨)

موضوع التعاون القضائي

يشمل التعاون القضائي في الموضوعات المدنية والأحوال الشخصية تليغ الوثائق والأوراق وتنفيذ اجراءات الأحوال كسماع الشهود أو طرفي الدعوى ، اجراء الخبرة ، المعاينة واتي الاجراءات .

المادة (٩)

طبيعة العلاقات

تقوم محاكم الطرفين المتعاقدين في نطاق التعاون القضائي بالمراسلة عن طريق وزارتي العدل في البلدين مالم تتضمن الاتفاقية طريقة آخر .

المادة (١٠)

اللغة الرسمية

تحرر جميع الوثائق المتبادلة في نطاق التعاون القضائي بلغة الدولة المطلوب اليها أو أن تكون مصحوبة بترجمة موثقة باللغة الفرنسية أو الانكليزية .

المادة (١١)

شروط الانابة

- ١- كل طلب بحدود التعاون القضائي (المحدود فيما بعد كاتابة قضائية) وكل وثيقة يراد تليغها ، ينبغي أن يحمل توقيع وخاتم المحكمة .
- ٢- ينظم شكل الانابة وفقا لقوانين الطرف الطالب .

المادة (١٢)

مضمون الانابة

- ١- توضيح الانابة : الموضوع ، اسم وصفة القضاء الطالب ، اسم وصفة المحكمة الموجبه

- اليها الطلب ان أكن ، اسم وصفات الطرفين ، جنسيتها ، مهنتها محل
اقامتها ، وعند الحاجة محل سكنها ، اسم وكنون المظنين القانونيين .
- ٢- ينبغي أن تتضمن طلبات تلميح الأوراق عنوان المرسل اليه وطبيعة الأوراق المطلوب
تلميحها وذلك توفيقاً مع القواعد المطلوبة بمقتضى الفقرة الأولى من هذه المادة .
- ٣- ينبغي أن توضح طلبات الانابة المتعلقة بتنفيذ اجراءات في الدعوى ، فضلاً
عما تقدم ، الوقائع التي هي موضوع التحقيق ، والنواحي التي ستكون محل
استجواب الشخص المطلوب اذا كان ذلك ممكناً .

تنفيذ الانابة

المادة (١٣)

- ١- تطبق المحكمة المطلوب اليها تنفيذ الانابة قانونها المحلي وهي في حدود هذا
التنفيذ .
- ٢- يمكن للمحكمة المطلوب اليها ، وذلك بناءً على طلب من المحكمة الطالبة، أن
تنفذ الانابة وفقاً للشكليات والطرق المحددة في طلب الانابة اذا رخصت
المحكمة الطالبة في هذا الأمر ، وكان ذلك لا يتعارض مع المبادئ الأساسية
للتشريع بالنسبة للمحرف المطلوب اليه .

المادة (١٤)

- ١- اذا كانت المحكمة المطلوب اليها غير مختصة ، تحيل الانابة الى المحكمة
المختصة .
- ٢- تقوم المحكمة المطلوب اليها ، بناءً على طلب المحكمة الطالبة ، وبدون أي تأخير
بتلميح تاريخ وكان تنفيذ الانابة .

المادة (١٥)

- ١- تطبق المحكمة المطلوب اليها تنفيذ طلبات التلميح قواعد التشريع الداخلي .
- ٢- اذا كانت الورقة المطلوب تلميحها غير محررة بلغة البلد المطلوب اليه ، أو غير
مصحوة بترجمة موثقة باللغة الفرنسية أو الانكليزية ، فان المحكمة المطلوب اليها
لا تحيل الورقة للتلميح الا اذا قبل المرسل اليه تسليم الورقة .
- ٣- يثبت التلميح باشعار وصول يحل توقيع المرسل اليه والشخص الذي قام بالتلميح

- وكذلك عتم المحكمة أو بتقرير منها بوجوب طريقة التبليغ وتاريخه .
- ٤- إذا كانت الورقة المطلوب تبليغها قد أرسلت على نسختين ، فإن تثبت التبليغ يتم على النسخة الأولى فقط .
- ٥- إذا لم يوجد الشخص المعين في الإثابة في العنوان المعطى ، فإن المحكمة المطلوب إليها تتخذ الخطوات الضرورية لإيجاد العنوان الصحيح .
- ٦- إذا لم تنفذ المحكمة المطلوب إليها الإثابة ، فتعلم المحكمة الطالبة مع بيان الأسباب التي حالت دون التنفيذ .

المادة (١٦)

- ١- يحق للطرفين المتعاقدين أن يجريا عن طريق بعثاتهما الدبلوماسية أو القنصلية تبليغات لمواطنيهما المقيمين في إقليم الطرف الآخر .
- ٢- لا يجوز أن يتم التبليغ المعامل بموجب الفقرة الأولى من هذه المادة بطريق الأكرام .

المادة (١٧)

نفقات التعاون القضائي

- ١- لا يفرض أي من طرفي هذه الاتفاقية نفقات في مقابل تقديم المساعدة القضائية . يتحمل الطرفان المتعاقدان جميع النفقات الناجمة عن التعاون القضائي طقس أرضيهما وخاصة في مجال تنفيذ التحقيقات .
- ٢- تقوم المحكمة المطلوب إليها بإبلاغ المحكمة الطالبة ببلغ المصروفات المعاملة . وإذا كانت الجهة الطالبة قد حصلت المصروفات من الطرف الذي عليه أن يتحملها فتبقى من حق الجهة التي استوفتها .

المادة (١٨)

رفض التعاون القضائي

- يجوز رفض التعاون القضائي إذا كان الطلب مخالفا للمبادئ الأساسية للتشريع والنظام العام للطرف المطلوب إليه .

تصريح أمان من أجل الشهود والخبراء

المادة (١٩)

- ١- إن الشاهد أو الخبير مهما كانت جنسيته الذي يمثل في دعوى مدنيّة أو جزائيّة

أودعوى تتعلق بالأحوال الشخصية أمام محاكم الطرف الطالب بناءً على مذكرة من إحدى محاكم الطرف المطلوب إليها ، لا يخضع إلى أية ملاحقة قضائية كما ولا يوقف من أجل جرم ارتكبه قبل أن يجتاز حدود الدولة الطالبة . كما ولا يجبر طمس تنفيذ عقوبة صدرت بحقه بمقتضى حكم سابق . كما ولا يمكن توجيه إجراءات ضد هؤلاء الأشخاص لمخالفات أخرى للقانون مرتكبة قبل اجتياز الحدود أو تنفيذ عقوبات مقررة بحقهم بسبب هذه المخالفات .

٢- يفقد الشاهد أو الخبير الحماية المنوطة له بمقتضى الفقرة الأولى من هذه المادة إذا لم ينادر اقليم الدولة الطالبة خلال سبعة أيام من تليفه أن مثوله أمام المحكمة لم يعد ضرورياً . ولا تشمل هذه المهلة الوقت الذى لا يمكن فيه التفسير أو الشاهد من المغادرة لأسباب خارجة عن إرادته .

٣- إذا كان الشخص موقفاً في أراضي الطرف المطلوب إليه قد أبلغ من قبل إحدى محاكم الطرف الآخر بصفته شاهداً أو خبيراً . وكان لابد من نقله لهذه الغاية ، فيستفيد من الحماية المنوطة بالفقرتين الأولى والثانية من هذه المادة .

الفصل الثالث

الوثائق

المادة (٢٠)

استعمال الوثائق

١- أن الوثائق المسلمة أو الموثقة من قبل المحكمة أو أحد الموظفين في أحد الطرفين المتعاقدين في حدود اختصاصه ، لا تحتاج إلى إعطائها أية صيغة قانونية لاستعمالها من قبل محاكم وأجهزة الطرف الآخر مادامت محتوية على التوقيع والخاتم الرسمي .

٢- تطبق أحكام الفقرة الأولى من هذه المادة أيضاً على صور الوثائق التي أعطيت الصفة القانونية من قبل محكمة أو جهاز آخر مختص .

المادة (٢١)

القوة الشجعية للوثائق

تنتج الوثائق الرسمية المنظمة في إقليم أحد الطرفين المتعاقدين بنفس القوة

الثبوتية في اقليم الطرف الآخر .

المادة (٢٢)

تبادل الأوراق المتعلقة بالأحوال المدنية

- ١- يسمح الطرفان المتعاقدان لبعضهما البعض بأخذ خلاصات من سجل الأحوال المدنية المتعلقة بالولادة ، الزواج ووفاة المواطنين العائدين الى الطرف الآخر .
- ٢- تسلم هذه الخلاصات بدون رسوم ومجانا كل ستة أشهر الى البعثة الدبلوماسية أو القنصلية العائدة الى الطرف الآخر .
- ٣- يلتزم الطرفان المتعاقدان بتقديم وثائق الأحوال المدنية مجاناً للاستعمال الرسمي .
- ٤- يطبق الطرفان المتعاقدان أحكام المادة التاسعة من هذه الاتفاقية وذلك بعدد تسليم وتنفيذ الطلبات بمقتضى الفقرة الثالثة من المادة الحالية .

الفصل الرابع

تصفية التركات

المادة (٢٣)

السلطة التمثيلية للبعثات الدبلوماسية أو القنصلية

يحق للبعثات الدبلوماسية أو القنصلية في قضايا الارث وسناباته ، وبدون توكيل خاص ، تمثيل مواطنيها غير الموجودين في اقليم الطرف الآخر أمام المحاكم والقاضي الجهات العائدة الى هذا الطرف .

المادة (٢٤)

التخليع عن حالات الوفاة

- ١- اذا توفي أحد مواطني الطرفين المتعاقدين في أراضي الطرف الآخر ، تسلم السلطة المختصة مباشرة البعثة الدبلوماسية أو القنصلية لهذا الطرف ، وتتقبل اليها جميع المعلومات الجاهزة والمتعلقة بالورثة المفترضين (عنوتهم أو مكان اقامتهم ، طبيعة التركة ، وما اذا كانت هناك وصية) .
- كما تسلم الطرف الآخر بأن التوفى قد ترك أموالاً في دولة أخرى اذا كان لديها علم بذلك .
- ٢- اذا تثبتت إحدى البعثات أثناء قضية ارثية من أن الوارث هو من رعايا الطرف الآخر فعليها اخبار البعثة الدبلوماسية أو القنصلية العائد اليها .

- ٢- نظّم البعثة الدبلوماسية أو القنصلية إذا علمت بالوفاة أولاً ، بإعلام البعثة المختصة في موضوعات الإرث بقصد حماية التركة .

الاجراءات الهادفة الى حماية التركة

المادة (٢٥)

- إذا كانت تركة أحد مواطني الطرفين المتعاقدين موجودة في اقليم الطرف الآخر ، فإن الادارة المختصة بموضوع التركة تتخذ بناءً على الطلب أو عفواً جميع الاجراءات الآيلة لحماية وإدارة التركة وفقاً للتشريعات المحلية .

المادة (٢٦)

- عند وفاة أحد مواطني الطرفين المتعاقدين خلال اقامة مؤقتة على اقليم الطرف الآخر ، فإن جميع الأستناد والأشياء التي كانت بحوزته ، وتسلم مع لائحة صحيحة ، وبدون أية مراسم أخرى ، إلى البعثة الدبلوماسية أو القنصلية للطرف الذي يعتبر المواطن من رعاياها .

تسليم التركة

المادة (٢٧)

- ١- إذا وجدت أموال منقولة للتركة في أراضي أحد الطرفين ، تسلم إلى البعثة المختصة أو إلى البعثة الدبلوماسية أو القنصلية للطرف الذي يعود إليه التوفيق شرطاً أن تكون أحكام المادة (٢٨) الفقرة ٢/ب / قد رويت .
- ٢- يحتفظ الطرفان المتعاقدان ، قبل تسليم الأموال المنقولة العائدة للتركة بمقتضى الفقرة الأولى من هذه المادة ، بالمطالبة بالضرائب والحقوق الواجبة في حالة الإرث .

المادة (٢٨)

- ١- إذا كانت الأموال المنقولة العائدة للتركة أو قيمة الأموال المنقولة وغير المنقولة التابعة للتركة بعد بيعها ستحول إلى ورثة لهم محل اقامة أو سكن في أراضي الطرف الآخر ، وكان لا يمكن تسليم التركة أو القيمة حاضرة إلى الورثة أو وكلائهم فإنها تسلم إلى البعثة الدبلوماسية أو القنصلية للطرف الآخر .
- ٢- تطبق الفقرة الأولى من هذه المادة شرطاً :

- ٢ — أن تكون جميع الحقوق والضرائب المترتبة في حالة الارت قد دفعت أو جرى تأجيلها .
- ب — ان الجهة المختصة قد أعطت الترخيص اللازم لنقل الأموال أو الأوراق — النقدية العائدة إلى التركة .

الفصل الخامس

الاعتراف بالقرارات وتنفيذها

المادة (٢٩)

القرارات الواجب الاعتراف بها وتنفيذها

- ١ — يعترف الطرفان المتعاقدان ، بالشروط المنصوص عليها في هذه الاتفاقية ، وينفذان على أرضها القرارات التالية الصادرة عن محاكم الطرف الآخر :
- ٢ — القرارات الصادرة في الموضوعات المدنية والأحوال الشخصية والاتفاقيات القضائية التحكيمية المتعلقة بالتركة .
- ب — القرارات الجزائية فيما قضت به من تعويض .
- ج — القرارات التحكيمية والاتفاقيات الحاصلة في المنازعات الاقتصادية والتجارية بمقتضى المادة (٢٣) من هذه الاتفاقية .
- ٢ — تعتبر قرارات قضائية أيضا بمعنى الفقرة الأولى من المادة الحالية ، القرارات الصادرة في موضوعات الارت عن جهات الطرفين المتعاقدين المختصة وفقا للتشريعات الداخلية في قضايا التركات .

المادة (٣٠)

شروط الاعتراف بالأحكام وتنفيذها

- يعترف بالقرارات الصادرة وفقا للمادة (٢٩) من هذه الاتفاقية وتنفذ ضمن الشروط التالية :
- ٢ — أن يكون الحكم قد حاز قوة القضية المقضية وأصبح قابلا للتنفيذ بمقتضى قانون الطرف الذي صدر عن محاكمه .
- ب — أن تكون المحكمة التي أصدرته مختصة بحسب تشريع الدولة التي يراد الاعتراف

بالحكم في اقليمها وتنفيذه .

جـ - أن يكون المحكوم عليه الذي لم يحضر المحاكمة قد بلغ في وقت مناسب ومصرحة صحيحة بحسب قانون البلد الذي صدر عن محاكمته الحكم . وإذا كان ناقص الأهلية لمراجعة القضاء فان يكون قد مثل تشيلا صحيحا .

د - ألا يكون قد صدر قرار سابق عن محاكم الطرف الذي يطلب اليه الاعتراف بالحكم وتنفيذه أو جبهاته التحكيمية حاز قوة القضية المقضية أو ألا توجد في نفس الموضوع قضية قائمة سابقة على طلب التنفيذ .

هـ - ألا يتعارض الطلب مع التشريعات الأساسية للطرف الذي يراد الاعتراف بالحكم وتنفيذه في أرضه ولا أن يكون مخالفا للنظام العام .

المادة (٣١)

الاعتراف بالقرارات المتعلقة بالأحوال الشخصية للمواطنين

١- ان القرارات القضائية الصادرة عن أحد محاكم الطرفين المتعاقدين في موضوعات الأحوال الشخصية لمواطنيه معترف بها في أراضي الطرف الآخر بدون أي اجراء لاحق .

٢- ان القرارات القضائية الصادرة عن محاكم أحد الطرفين المتعاقدين في موضوعات الأحوال الشخصية المتعلقة بمواطني الطرف الآخر معترف بها في أراضي هذا الطرف ضمن الشروط المنصوص عليها في المادة (٣٠) من هذه الاتفاقية .

٣- يراد بقرارات الأحوال الشخصية في مفهوم هذه المادة تلك الصادرة في موضوعات: الطلاق وشرعية الزواج أو عدم شرعيته والحضانة (تربية الأطفال) والقرارات المشتملة لعلاقات القرابة .

المادة (٣٢)

الاعتراف بالوثائق في موضوعات النفقة وتنفيذها

ان الوثائق المتعلقة بالنفقة والسلمة من قبل جهات مختمة بالوصاية في اقليم أحد الطرفين المتعاقدين معترف بها وقابلة للتنفيذ في اقليم الطرف الآخر بنفس الشروط المحددة في المادة (٣٠) من هذه الاتفاقية وفي الحدود التي تنطبق فيها هذه الشروط على الوثائق المعطاة في موضوعات النفقة .

المادة (٣٣)

الاعتراف بالقرارات القضائية التحكيمية وتنفيذها

فضلا من الشروط المنصوص عليها في المادة ٣٠ من هذه الاتفاقية ، أن القرارات المادرة عن الجهات التحكيمية معترف بها وقابلة للتنفيذ اذا توافر فيها الشرطان التاليان :

- ١ - أن يكون القرار قد صدر نتيجة اتفاق خطي يعطي الاختصاص للجهة القضائية التحكيمية في شأن نزاع قائم أو نزاع محتمل ناجم عن رابطة حقوقية محددة . وأن تكون هذه الجهة قد أصدرت قرارها ضمن الصلاحيات المتفق عليها .
- ب- أن يكون الاتفاق الذي يعترف باختصاص الجهة القضائية التحكيمية سلبيا يحضى قوانين الطرف الذي يراد فيه الاعتراف بالقرار التحكيمي وتنفيذه في أرضه .

المادة (٣٤)

طلب اكساء صيغة التنفيذ

١- يقدم طلب اكساء صيغة التنفيذ مباشرة الى الجهة المختصة في الدولة المطلوب اليها التنفيذ ، أو الى المحكمة التي بتت في النزاع بالدرجة الأولى ، وهذه تحيله بدورها الى الجهة المختصة في الطرف المتعاقد الآخر وفقا لأحكام المادة التاسعة من هذه الاتفاقية .

٢- يرفق الطلب بما يلي :

- أ - صورة قانونية عن القرار مع شرح يفيد بأنه حاز قوة القضية المقضية والقوة التنفيذية اذا كان ذلك غير مستتج من القرار نفسه .
- ب - شهادة تشير الى أن الفريق الخاسر الذي لم يحضر الدعوى قد بلغ في وقت مناسب وبشكل صحيح . وإذا كان غير أهل للتقاضي فان تشيئه قد جرى بصورة صحيحة .
- ج - ترجمة رسمية للوثائق المشار اليها في البندين (أ ، ب) بلغة الطرف الذي يراد الاعتراف بالحكم وتنفيذه في أرضه .
- ٣- وإذا تعلق طلب الاكساء بقرار تحكيمي ، يرفق بترجمة رسمية عن الاتفاق الذي أخضع الموضوع للتحكيم .

اجراءات التنفيذ

المادة (٣٥)

- ١- يتم التنفيذ وفقاً لتشريعات الطرف المتعاقد الذي يبرأ التنفيذ في أرضه .
- ٢- تقتصر الجهة التي تمت في طلب التنفيذ على التثبت من أن الشروط المنصوص عليها في المواد (٣٠ - ٣٣) من هذه الاتفاقية قد استوفيت .
- ٣- للبلدين أن يثير ضد القرار الاعتراضات الملحوظة في تشريع الطرف الذي يبرأ التنفيذ في أرضه .

المادة (٣٦)

- يعترف بالقرارات القضائية المشار إليها في المادة (٣٦) من هذه الاتفاقية والوثائق المتعلقة بالتزامات النفقة بمقتضى المادة (٣٢) وتنفذ إذا اكتسبت قوة القضية المقضية وأصبحت قابلة للتنفيذ بعد دخول هذه الاتفاقية حيز التنفيذ .

المادة (٣٧)

تنفيذ القرارات المتعلقة بالرسوم والنفقات القضائية

- ١- إذا كان أحد الطرفين قد ألقى بمقتضى المادة الثامنة من هذه الاتفاقية من تقديم كقالة التقاضي ، وقضى عليه بدفع الرسوم والنفقات بمقتضى قرار قضائي حاز قوة القضية المقضية ، فيمكن تنفيذ الحكم بناءً على طلب المحكوم عليه . ويحسب هذا الطلب من الرسوم .
- ٢- ينحصر على المحكمة التي تمت في طلب تنفيذ القرار بحسب الفقرة الأولى من هذه المادة أن تتثبت من أن القرار في شأن الرسوم قد حاز قوة القضية المقضية وأصبح قابلاً للتنفيذ .
- ٣- تطبق أحكام المادة (٣٤) من هذه الاتفاقية على طلب اكفاء صيغة التنفيذ والوثائق الملحقة به .

المادة (٣٨)

تصدير الأموال والحوالات

- لا تؤثر قواعد هذه الاتفاقية بصدور تنفيذ الأحكام على القواعد القانونية المعمدة للبلدين والمتعلقة بحوالة العملة أو تصدير الأشياء .

الفصل السادس

التعاون القضائي في الموضوعات الجزائية والاسترداد

١- التعاون القضائي

المادة (٣٩)

منحة التعاون القضائي

- ١- يتعهد الطرفان المتعاقدان بتحقيق التعاون القضائي المتبادل بالنسبة لمحاكمهم في الموضوعات الجزائية وفقاً للشروط المنصوص عليها في هذه الاتفاقية.
- ٢- تعتبر محاكم في مفهوم هذا الفصل من الاتفاقية جميع الأجهزة المعتمدة للطرفين المتعاقدين والمنظمة بنظر الموضوعات الجزائية حسب قوانينها .

المادة (٤٠)

شمول التعاون القضائي

يشمل التعاون القضائي في الحقل الجزائي تبليغ الوثائق والأوراق والقيام بجميع اجراءات الأصول من سماع المجرمين والشهود والخبراء والتحققات القضائية وتبعية الخبرات وتفتيش المساكن والأشخاص ... الخ ..

المادة (٤١)

الاتصال بقصد التعاون القضائي في الموضوعات الجزائية

- ١- يتم التعاون القضائي في الموضوعات الجزائية عن طريق وزارة العدل أو النائب العام في جمهورية ألمانيا الديمقراطية وعن طريق وزارة العدل في الجمهورية العربية السورية .
- ٢- تطبق أحكام المواد (١٠ - ١٩) من هذه الاتفاقية أيضاً على التعاون القضائي في الموضوعات الجزائية .

المادة (٤٢)

استئناف الملاحقة الجزائية

- ١- يتعهد الطرفان المتعاقدان بأن يتما وفقاً لقوانينهما الداخلية وفقاً لطلب

الطرف الآخر ، الدعوى العامة بحق مواطنيهم الذين ارتكبوا جرماً على أرض هذا الطرف إذا كان الاسترداد مقبولاً وفقاً لأحكام المادة (٤٥) من هذه الاتفاقية .

٢- ينبغي أن يرفق طلب القيام بالاجراء الجزائي بنتائج التحقيق وجميع أدلة الثبوت .

٣- يعلم الطرف المطلوب اليه الطرف الطالب بنتائج الاجراء الجزائي . وفي حال صدور حكم يرسل اليه صورة عنه بعد حوزة قوة القضية المقضية .

المادة (٤٣)

المعلومات في شأن القرارات القضائية الصادرة في الموضوعات الجزائية

١- يتعهد الطرفان المتعاقدان بأن يتبادلا في مطلع كل سنة الأحكام المرصنة التي صدرت خلال السنة المنصرمة عن محاكمها بحق مواطني الطرف الآخر .

٢- يعلم الطرف المطلوب اليه الطرف الطالب ، بناءً على طلبه ، بجميع الأحكام الصادرة بحق مواطني الطرف الطالب (بما فيها الأحكام التي لم تكسب قوة القضية المقضية) . ويجوز لأشباب بوزارة امطارة معلومات تتعلق بشخص ليس من رعاياه .

٣- يجري تبادل الطلبات والمعلومات في شأن الفقرتين الأولى والثانية من هذه المادة بالطريق الدبلوماسي .

٢- الاسترداد

المادة (٤٤)

الالتزام بالتسليم

يلتزم الطرفان المتعاقدان بتسليم أحدهما الآخر ، وفقاً لتواعد هذه الاتفاقية ، الأشخاص الذين يوجدون على اقليمها والمقانة عليهم دعاوى جزائية أو كانوا مطلوبين لتنفيذ عقوبات صادرة بحقهم .

المادة (٤٥)

الجرائم التي يجوز فيها الاسترداد

١- لا يقبل الاسترداد بقصد الملاحقة الجزائية إلا في الحالات التي تكون فيها

الجرائم معاقبا عليها بحسب قوانين الدولتين المتعاقبتين بحقبة الحبس أكثر من سنة .

٢- لا يقبل الاسترداد بقصد تنفيذ العقوبة إلا في الجرائم المعاقب عليها بمقتضى قوانين الدولتين المتعاقبتين وكان الشخص موضوع القضية قد حكم عليه بحقبة الحبس أكثر من سنة .

رفض الاسترداد

المادة (٤٦)

لا محل للاسترداد :

أ- إذا كان الشخص المطلوب ينتمي بجنسيته إلى الطرف المتعاقد المطلوب إليه ،
ب- إذا كان الجرم قد ارتكب على أرض الطرف المطلوب إليه ولم يجر أي تحقيق يهدف إلى الملاحقة الجزائية وفقا لأحكام الفقرة الأولى من المادة (٤٢) من هذه الاتفاقية .

ج- إذا كان بمقتضى قوانين الطرف المطلوب إليه لا يمكن إقامة دعوى الحق الحساب أو أن الحكم غير قابل للتنفيذ بسبب التقادم أو بأي سبب قانوني آخر .
د- إذا كان الاسترداد غير مقبول بمقتضى قوانين أحد الطرفين المتعاقدين .
هـ- إذا كان قد صدر في نفس القضية الجزائية حكم بحق الشخص المطلوب استرداده اكتسب قوة القضية أو كان قد صدر قرار بمنع محاكته في الطرف المطلوب إليه .

المادة (٤٧)

إذا رفض طلب الاسترداد لعدم وروده موضحا ، فإن الطرف المطلوب إليه يعلم الطرف الطالب بالرفض سببا أسبابه .

المادة (٤٨)

الاسترداد المشروط

إذا كان الشخص المطلوب استرداده محكوما عليه قايما من قبل إحدى محاكم الطرف الطالب ، وكان الاسترداد بقصد تنفيذ العقوبة فيه ، جاز للطرف المطلوب إليه أن يوافق على تسليمه بشرط أن تجري بحقه محاكمة جديدة .

المادة (٤٩)

طبيعة العلاقات في موضوع الاسترداد ، واستئناف الملاحقة الجزائية

تم الاتفاقات في موضوعات الاسترداد واستئناف الملاحقة الجزائية بين وزارة العدل أو النائب العام في جمهورية ألمانيا الديمقراطية ووزارة العدل في الجمهورية العربية السورية .

المادة (٥٠)

طلب الاسترداد

- ١- يرفق طلب الاسترداد المتعلق بدعوى جزائية بمذكرة توقيف مع وصف عن الجرم المرتكب ووسائل الاثبات . . . ونص القانون المطبق على الفعل موضوع طلب الاسترداد . وإذا كان الجرم قد سبب ضررا ماديا فمقداره .
- ٢- يرفق طلب الاسترداد بصورة عن الحكم الحائز قوة القضية المقضية والنص الجزائي الذي بني عليه الحكم .
- ويشار اذا كان المحكوم عليه قد نفذ جزءا من عقوبته في السابق .
- ٣- كما يرفق طلب الاسترداد بوصف كامل وصحيح للشخص وصورة عنه اذا كان ذلك سكا ، وجميع المعلومات المتعلقة بهجنسيته وكان سكا اذا كانت هذه المعلومات غير واضحة في مذكرة التوقيف أو الحكم .

المادة (٥١)

طرق طلب الاسترداد

اذا كان طلب الاسترداد غير متضمن الايضاحات الكافية ، جاز للطرف المطلوب اليه أن يلج بطلب معلومات اضافية ، وأن يحدد مهلة لاعلاء بها . هذا ويمكن تجديد المهلة عند الحاجة .

القرارات المتخذة في شأن الاسترداد

المادة (٥٢)

تعهد الدولة المطلوب اليها الاسترداد منذ استلامها الطلب الي التنقيح عن الشخص المطلوب استرداده ، وتأمر بتوقيفه اذا وجدت مبررا لذلك .

المادة (٥٣)

- ١- يمكن توقيف الشخص وحمله حتى قبل وصول طلب الاسترداد اذا كانت الجهة المختصة في الطرف الطالب رفقت في ذلك صراحة في مذكرة توقيف أو في حكم مكتب قوة القضية المقضية وأعلنت سبقت عن وجود طلب بالاسترداد . ويمكن نقل هذا الطلب العزيم بالبريد أو البرق أو الهاتف أو بأية طريقة أخرى مألوفة .
- ٢- يمكن للجهات المختصة في أحد الطرفين المتعاقدين أن توقف الشخص الموجود على أرضها ، حتى بدون طلب صريح بمقتضى الفقرة الأولى من المادة الحالية ، اذا كانت تعلم بأن هذا الشخص قد ارتكب على أرض الطرف الآخر جريمة يعطي سجلا لطلب الاسترداد بحسب المادة (٥٥) من هذه الاتفاقية .
- ٣- ينبغي اعلام السلطة الطالبة بالتوقيف الحاصل بمقتضى الفقرتين الأولى والثانية من هذه المادة بسرعة .

المادة (٥٤)

- ١- يوقف الطرف المطلوب اليه الاسترداد اجراءاته حالا ويطلق سراح الشخص الموقوف اذا كانت المعلومات المطلوبة لم ترسل اليه خلال المهلة المحددة في المادة (٥١) من هذه الاتفاقية .
- ٢- يطلق سراح الشخص الموقوف بمقتضى المادة (٥٢) من هذه الاتفاقية اذا لم يبلغ الطرف المطلوب اليه الطلب في مهلة شهرين تبدأ من اليوم الذي أطم فيه الطرف الآخر بالتوقيف .

المادة (٥٥)

تأجيل الاسترداد

- ١- يمكن تأجيل تسليم المطلوب استرداده اذا كان غائبا لدعوى جزائية أو كان قد حكم عليه من قبل إحدى محاكم الطرف المطلوب اليه الاسترداد لجرم ارتكبه حتى نهاية الدعوى أو تنفيذ العقوبة .
- ٢- يمكن تقرير التسليم المؤقت اذا كان من شأن التأجيل أن يؤدي الى تقادم الدعوى أو يحق تنفيذ العقوبة بحق الشخص المطلوب استرداده . وتلتزم الجهة الطالبة بإعادة الشخص في مهلة أقصاها ثلاثة أشهر تبدأ اعتبارا من تاريخ التسليم . ويمكن تمديد المهلة في حالة الضرورة .

المادة (٥٦)

طلب الاسترداد المقدم من عدة دول في آن واحد

إذا طلبت عدة دول استرداد شخص بسبب جرم أو عدة جرائم ، وتقرر الجهنسة المطلوب اليها أي طلب تمنحه الأفضلية آخذة بعين الاعتبار جنسية الشخص المطلوب استرداده ومكان ارتكاب الجرم وخطورته .

المادة (٥٧)

حدود الملاحقة الجزائية

- ١- لا يمكن بدون موافقة الطرف المطلوب اليه ملاحقة الشخص موضوع الاسترداد جزائياً أو إكراهه على تنفيذ عقوبة أو تسليمه إلى دولة ثالثة لملاحقة جزائية أو تنفيذ عقوبة من أجل جرم مرتكب قبل الاسترداد وغير مذكور في طلبه .
- ٢- ان موافقة الطرف المطلوب اليه غير ضرورية :
 - أ - إذا لم يكن الشخص المطلوب استرداده مواطناً للدولة الطالبة ، ولم يترك أرضها خلال شهر اعتباراً من تاريخ انتهاك الدعوى الجزائية أو تنفيذ العقوبة ، ولا يدخل في هذه المهلة الوقت الذي كان يستحيل فيه على المطلوب استرداده ترك الاطم لأشباب خارجة عن إرادته .
 - ب - إذا ترك الشخص المسلم اطم الدولة الطالبة ثم عاد اليه من تلقا نفسه .

المادة (٥٨)

الاعلام بنتيجة الدعوى الجزائية

تعلم الدولة طالبة الاسترداد الدولة المطلوب اليها بنتيجة الدعوى الجزائية ، وإذا كان قد حكم على الشخص المطلوب استرداده ، يضم إلى الاعلام صورة عن الحكم الحائز قوة القضة المقضية .

المادة (٥٩)

طرق التسليم

- ١- تعلم الجهة المطلوب اليها الجهة الطالبة بمكان وتاريخ تسليم الشخص موضوع الطلب .
- ٢- يطلق سراح الشخص الذي قبل استرداده إذا لم تتقدم الجهة الطالبة لاستلامه في مهلة سبعة أيام تبدأ من اليوم المحدد للتسليم .

المادة (٦٠)

استرداد

يعاد استرداد الشخص اذا تهرب بأية طريقة كانت من الدعوى الجزائية أو تنفيذ عقوبة جزائية صادرة بحقه وأقام في اقليم الطرف المطلوب اليه . ويتم ذلك بناءً على طلب بدون ارفاقه بالوثائق المنصوص عليها في المادة (٥٠) من هذه الاتفاقية .

المادة (٦١)

تسليم الأشياء

- ١- يسلم الطرف المطلوب اليه جميع الأشياء . . الخ المستعملة في ارتكاب الجرم موضوع الاسترداد الذي قبل وفقاً للمادة (٤٥) من هذه الاتفاقية الى الطرف الطالب . كما ويسلمه جميع الأشياء التي حازها المجرم بنتيجة الفعل الجرمي . وتسلم هذه الأشياء حتى لو كان الاسترداد لم ينفذ بسبب وفاة الشخص أو لأسباب أخرى .
- ٢- يجوز للطرف المطلوب اليه أن يحتفظ مؤقتاً بالأشياء المذكورة في الفقرة الأولى اذا كان بحاجة اليها في نطاق دعوى جزائية أخرى .
- ٣- لايس حق الغير بالأشياء المشار اليها في الفقرة الأولى من هذه الاتفاقية . وتسلم هذه الأشياء بأقصى سرعة بعد انتهاء الاجراء الجزائي (الدعوى الجزائية) من قبل الطرف الذي استلمها الى الطرف الآخر حتى يعهد الي تسليمها الى أصحاب الحقوق فيها . واذا وجد أشخاص من أصحاب الحقوق على أراضي الطرف الطالب ، فانه بإمكانه تسليم الأشياء مباشرة اليهم شرطة موافقة الطرف المطلوب اليه .

المادة (٦٢)

التسليم والترانزيت

- ١- يسهل الطرفان المتعاقدان ، بناءً على الطلب ، مرور الأشخاص السلميين من دولتهن ثالثة الى أحد الطرفين . هذا وان الطرف المتعاقد المطلوب اليه ليس ملزماً بتأمين المرور في الحالات التي لا يكون فيها التسليم منصوصاً عليه في هذه الاتفاقية .
- ٢- يقدم طلب تسهيل المرور ويعامل وفقاً للطرق التي يقدم بها طلب الاسترداد .
- ٣- يسهل الطرف المطلوب اليه المرور في اقليمه وفقاً للطريقة التي يراها مناسبة بالنسبة اليه .

المادة (٦٣)

نفقات الاسترداد والاسترداد الجارى بطريق الترانزيت

تتحمل الدولة التي جرى على اقليمها الاسترداد ، أو المرور في حال الاسترداد بطريق الترانزيت ، نفقاته .

الفصل السابع

المادة (٦٤)

تبادل المعلومات حول ادارة القضاء

تتبادل وزارتا عدل الطرفين المتعاقدين ، بناءً على الطلب ، المعلومات حول الموضوعات الحقوقية والاجراءات العملية القضائية . ويعلم كل طرف الآخر بأهم التشريعات المتعلقة بادارة القضاء ، ويجرى تبادل الخبرات في مجال تهيئة القوانين وتحضيرها . وتتبادل الوزارتان ، فضلا عن النصوص التشريعية ، التعليقات والمطبوعات الحقوقية .

الفصل الثامن

أحكام ختامية

المادة (٦٥)

- ١- يتم تصديق هذا الاتفاق أو الموافقة عليه وفقا للأنظمة الدستورية في كل من البلدين المتعاقدين .
- ٢- يجرى تبادل وثائق الأبرام في مدينة برلين .

المادة (٦٦)

- ١- يعتبر الاتفاق نافذ المفعول بعد عضي ثلاثين يوما من تاريخ تبادل وثائق إبرامه ، ويعمل به لمدة خمس سنوات .
 - ٢- يجدد هذا الاتفاق تلقائيا لمدة خمس سنوات مالم يعلم أحد الطرفين خطيا الطرف المتعاقد الآخر برفضه في انتهائه قبل مدة ستة أشهر من تاريخ انتهائه سريان مفعوله .
- حرر في دمشق بتاريخ ٢٧ نيسان ١٩٧٠ على نسختين أصليتين ، وكل نسخة باللغات : العربية ، الألمانية والفرنسية ، ولجميع النصوص حجية واحدة . وفي حال حدوث خلاف في تفسير أو تطبيق أحكام هذا الاتفاق يكون النص الفرنسي هو المعتمد .
- لذلك وقع مندوبو الدولتين المتعاقبتين هذا الاتفاق ووضعوا عليه أختامهما الرسمية .

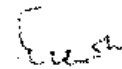
عن حكومة

جمهورية ألمانيا الديمقراطية



عن حكومة

الجمهورية العربية السورية





TRAITÉ DE COOPÉRATION JURIDIQUE
EN MATIÈRES CIVILES, FAMILIALE ET PÉNALE

ENTRE:
LA RÉPUBLIQUE DÉMOCRATIQUE ALLEMANDE

ET :
LA RÉPUBLIQUE ARABE SYRIENNE

La République Démocratique Allemande et la République Arabe Syrienne désireuses de renforcer les rapports d'amitié entre leurs deux peuples sont convenues de signer un traité réglant la coopération juridique en matière civile, familiale et pénale.

A cet effet, elles ont désigné comme leurs plénipotentiaires:

- Le Président du Conseil d'Etat de la République Démocratique Allemande:

Monsieur le Docteur KURT MÜNSCHE
Vice-Président du Conseil des Ministres
et Ministre de la Justice de la République
Démocratique Allemande.

- Le Président de la République Arabe Syrienne:

Monsieur IBRAHIM HANZAQI
Ministre de la Justice de la République Arabe
Syrienne.

Les plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions ci-après:

Chapitre IPROTECTION JURIDIQUEARTICLE 1.- ETENDUE DE LA PROTECTION JURIDIQUE -

1.- Les citoyens de l'une Partie contractante bénéficient, quant à leur personne et leur propriété, sur le territoire de l'autre partie contractante de la protection juridique que cette dernière accorde à ses propres citoyens. Ils auront libre accès aux juridictions et aux autres organismes compétents en matière civile, familiale et pénale, ainsi que le droit d'engager une procédure devant ces organismes afin de protéger leurs droits personnels et patrimoniaux.

2.- Les dispositions de l'alinéa 1 seront également étendues aux personnes morales.

ARTICLE 2.- DISPENSE DE LA CAUTION -

1.- Il ne pourra être imposé aux citoyens de l'une des deux Parties contractantes comparaisant devant les juridictions de l'autre Partie contractante et séjournant sur le territoire de l'une des deux Parties, aucune caution judicatum solvi pour la seule raison qu'ils sont étrangers ou qu'ils n'ont ni domicile ni résidence dans l'intérieur.

2.- Les dispositions de l'alinéa 1 seront également étendues aux personnes morales.

EXEMPTION DES FRAIS DE JUSTICEARTICLE 3.-

Les citoyens des deux Parties contractantes jouissent devant les tribunaux de l'autre Partie contractante de l'exemption des frais de justice dans les mêmes conditions et dans la même mesure que les ressortissants du pays.

ARTICLE 4.-

1.- Le certificat sur la situation personnelle et patrimoniale qui justifie l'exemption des frais conformément à l'article 3 du présent traité doit être délivré par l'autorité compétente de la Partie sur le territoire de laquelle le citoyen requérant a son domicile ou sa résidence habituelle.

2.- Au cas où la résidence habituelle ou le domicile du requérant ne se trouverait pas sur le territoire de l'une des Parties contractantes, le certificat devra être délivré par la représentation diplomatique ou consulaire de la partie contractante dont il est le ressortissant.

3.- Le Tribunal qui décide de l'exemption ou non des frais de justice pourra, dans le cadre de ses compétences, examiner l'exactitude de la demande et des données fournies et s'adresser, au besoin, aux organismes respectifs de l'autre Partie pour le supplément de renseignements.

ARTICLE 5.-

1.- Une demande d'exemption des frais peut aussi être introduite auprès du Tribunal compétent de la partie dont le requérant est citoyen. Ce tribunal enverra la demande d'exemption des frais, le certificat prévu à l'article 4 et les autres pièces fournies par le requérant pour la procédure au tribunal de l'autre partie contractante, conformément à l'article 9 du présent Traité.

2.- Parallèlement à la demande d'exemption des frais, peut être déposée la demande d'ouverture de procédure relative à l'affaire d'exemption des frais ainsi que la demande d'assistance judiciaire ou toute autre demande en matière.

ARTICLE 6.-

L'exemption des frais accordés par la juridiction compétente de l'une des deux Parties contractantes pour une affaire donnée s'étendra à tous les actes de procédure faits dans l'affaire devant le tribunal de l'autre Partie Contractante.

Chapitre IIL'ASSISTANCE JURIDIQUE EN MATIERE
CIVILE ET FAMILIALEARTICLE 7.- L'OCTROI D'ASSISTANCE JURIDIQUE -

1.- Les Parties contractantes s'engagent à l'assistance juridique mutuelle des tribunaux en matière civile et familiale conformément aux dispositions prévues par le présent Traité.

2.- Sont considérés comme tribunaux dans le sens de ce chapitre du Traité aussi les organismes des Parties contractantes qui ont la compétence en matière civile et familiale en vertu des lois de l'Etat.

ARTICLE 8.- OBJET DE L'ASSISTANCE JURIDIQUE -

L'assistance juridique en matière civile et familiale comprend la signification des pièces et l'exécution d'actes de procédures tels que l'interrogatoire des témoins ou des deux parties, l'expertise, le transport sur les lieux et d'autres mesures.

ARTICLE 9.- NATURE DES RELATIONS -

Dans l'octroi d'assistance juridique les tribunaux des deux Parties contractantes correspondront par l'intermédiaire des Ministères de Justice en tant que le présent Traité n'en dispose pas autrement.

ARTICLE 10.- LANGUE OFFICIELLE -

Tous les documents échangés dans le cadre de l'assistance juridique seront rédigés dans la langue de la Partie requise ou accompagnés d'une traduction certifiée en langue française ou anglaise.

ARTICLE 11.- MODALITES ROGATOIRES -

1.- Toute demande d'assistance juridique (désignée ci-après comme commission rogatoire) ou tout document signifié doit porter la signature et le cachet du tribunal.

2.- La forme de la commission rogatoire se règle sur les lois de la Partie requérante.

ARTICLE 12.- TENEUR DE LA COMMISSION ROGATOIRE -

1.- La commission rogatoire précisera l'objet auquel elle se réfère; le nom et la qualité de la juridiction qui formule la demande; si possible le nom et la qualité de la juridiction à laquelle elle est adressée; le nom et les qualités des deux parties; leur nationalité, leur profession et leur domicile, au besoin leur lieu de séjour; le nom et l'adresse des représentants légaux.

2.- Conformément aux dispositions stipulées par l'alinéa 1 du présent article, les demandes de signification des pièces devront également mentionner l'adresse du destinataire et la nature des pièces à signifier.

3.- Les commissions rogatoires relatives à l'exécution des actes de procédure devront préciser en outre; les faits qui devront faire l'objet d'une instruction, éventuellement les questions sur lesquelles portera l'audition de la personne donnée.

EXECUTION DE LA COMMISSION ROGATOIREARTICLE 13.-

1.- Dans l'exécution de la commission rogatoire, le tribunal requis applique la législation interne.

2.- Le tribunal requis peut, sur demande du tribunal requérant, procéder selon les formes et les modalités désignées dans la commission rogatoire, tant que cela n'est pas contraire aux principes de la législation de la Partie requise.

ARTICLE 14.-

1.- Si le tribunal requis n'est pas compétent, il transmettra la commission rogatoire à l'instance compétente.

2.- A la demande du tribunal requérant, le tribunal requis notifiera à temps et sans délai la date et le lieu de l'exécution de la commission rogatoire.

ARTICLE 15.-

1.- En s'acquittant des demandes de signification, le tribunal requis appliquera la législation interne.

2.- Si la pièce à signifier n'est pas rédigée dans la langue de la Partie requise, ni accompagnée d'une traduction certifiée en français ou en anglais, le tribunal requis ne transmettra la pièce qu'à condition que le destinataire l'accepte de son plein gré.

3.- La signification doit être prouvée par un accusé de réception portant la signature du destinataire et de la personne qui procédera à la signification ainsi que le cachet du tribunal ou par une homologation du tribunal montrant la manière et la date de la signification.

4.- Si la pièce à signifier est envoyée en double exemplaire, la signification doit être confirmée sur la première expédition.

5.- Si la personne désignée par la commission rogatoire n'est pas trouvable à l'adresse indiquée, le tribunal requis se chargera des démarches nécessaires pour trouver l'adresse véritable.

6.- Si le tribunal requis n'a pas pu exécuter la commission rogatoire, il en informera le tribunal requérant en donnant les motifs qui ont empêché l'exécution.

ARTICLE 16.-

1.- Les Parties contractantes ont le droit de faire effectuer, par les soins de leurs représentations diplomatiques ou consulaires, des significations à leurs ressortissants qui séjournent sur le territoire de l'autre Partie contractante.

2.- La signification selon l'alinéa 1 du présent article ne pourra pas se faire par des mesures de contrainte.

ARTICLE 17.- DES FRAIS DE L'ENTR'AIDE JURIDIQUE -

1.- La Partie contractante requise ne chargera pas des frais pour l'octroi de l'assistance juridique. Les parties contractantes assument la charge de tous les frais qui découlent de l'entraide juridique sur leur territoire, notamment dans l'exécution des enquêtes.

2.- Le tribunal requis fera connaître au tribunal requérant le montant des frais causés. Si l'organisme requérant recouvre ces frais de la partie qui doit les supporter, ils restent aux mains de la Partie contractante qui les a perçus.

ARTICLE 18.- REFUS D'ASSISTANCE JURIDIQUE -

L'assistance juridique peut être refusée, si son octroi est contraire aux principes fondamentaux de la législation et de l'ordre public de la Partie contractante requise.

SAUF-CONDUIT POUR LES TÉMOINS ET EXPERTSARTICLE 19.-

1.- Un témoin ou un expert, quelle que soit sa nationalité, qui apparaît dans une affaire civile, familiale et pénale devant les tribunaux de la Partie contractante requérante suite à une citation qui lui a été signifiée par un tribunal de la Partie contractante requise, ne doit pas être soumis à une poursuite judiciaire ni arrêté pour un délit commis avant d'avoir franchi la frontière de la partie requérante, ni doit-il être forcé à purger une peine en vertu d'un verdict antérieur. Contre ces personnes ne doivent pas être introduites des procédures pour d'autres violations de la loi commises avant d'avoir franchi la frontière, et elles ne peuvent faire l'objet de l'exécution de mesures décidées suite à de telles violations.

2.- Un témoin ou un expert perd la protection qui lui est accordée selon l'alinéa 1 du présent article s'il n'a pas quitté le territoire de la Partie requérante 7 jours après qu'il lui a signifié que sa présence n'est pas nécessaire. Ce délai ne comprend le temps pendant lequel l'expert ou le témoin n'était pas en mesure de quitter le territoire de la Partie contractante pour des motifs qui ne dépendent pas de sa volonté.

3.- Lorsqu'une personne qui est détenue sur le territoire de la Partie contractante requise est citée par un tribunal de l'autre Partie en qualité de témoin ou d'expert, et doit être transférée pour ce but, elle bénéficie de la protection accordée par les alinéas 1 et 2 du présent article.

CHAPITRE IIIDOCUMENTSARTICLE 20.- UTILISATION DES DOCUMENTS -

1.- Des documents délivrés ou certifiés par un tribunal ou un fonctionnaire d'une des deux Parties contractantes dans le cadre de leur compétence, n'ont plus besoin de légalisation pour l'utilisation par les tribunaux et autres organismes de l'autre Partie, à la condition toutefois d'être munis de la signature et d'un cachet officiel.

2.- Les dispositions de l'alinéa 1 du présent article s'appliquent aussi aux copies de documents qui ont été légalisées par un tribunal ou un autre organisme compétent.

ARTICLE 21.- FORCE PROBANTE DES DOCUMENTS -

Des documents officiels qui ont été délivrés sur le territoire d'une des deux Parties contractantes ont, sur le territoire de l'autre Partie, la même force probante que les documents délivrés par cette dernière.

ARTICLE 22.- ECHANGE DES PIÈCES D'ÉTAT-CIVIL -

1.- Les deux Parties contractantes permettront l'une à l'autre des extraits du registre d'état-civil concernant la naissance, le mariage et le décès de citoyens de l'autre Partie contractante.

2.- Des extraits du registre d'état-civil, conformes à l'alinéa 1 du présent article, seront délivrés sans taxe aucune et gratuitement tous les six mois à la représentation diplomatique ou consulaire de l'autre Partie contractante.

3.- Les deux Parties contractantes s'engagent à fournir gratuitement sur demande des pièces d'état-civil pour l'usage officiel.

4.- Dans la remise et l'exécution des demandes conformément à l'alinéa 3 du présent article les Parties contractantes appliquent les dispositions de l'article 9 du présent Traité.

Chapitre IVLIQUIDATION DES SUCCESSIONSARTICLE 23.- POUVOIR DE REPRESENTATION DES MISSIONS DIPLO-
MATIQUES OU CONSULAIRES -

Dans les affaires successorales y compris les litiges successoraux, les représentations diplomatiques ou consulaires des Parties contractantes ont le droit de représenter, sans procuration particulière, devant les tribunaux et autres organismes de l'autre Partie contractante leurs citoyens qui ne sont pas sur les lieux et n'ont pas constitué des mandataires.

ARTICLE 24.- NOTIFICATION DES CAS DE DECES -

1.- Lorsqu'un citoyen de l'une des Parties contractantes est décédé sur le territoire de l'autre Partie, l'autorité compétente en informe immédiatement et par voie directe la représentation diplomatique ou consulaire de l'autre Partie. Elle transmet toutes les données disponibles relatives aux présumés héritiers, leur adresse ou leur lieu de séjour, à la nature de la succession et à l'existence d'une disposition testamentaire. Si l'autorité a connaissance que le défunt a laissé des biens dans un autre Etat, il en informe aussi la Partie intéressée.

2.- Si un organisme constate au cours d'une procédure successorale, que l'héritier est citoyen de l'autre Partie contractante, il est tenu d'en informer la représentation consulaire ou diplomatique de cette Partie.

3.- Si la représentation diplomatique ou consulaire a pris connaissance du décès la première, elle est tenue d'en informer l'organisme compétent en matière successorale afin de mettre en sécurité la succession.

MESURES EN VUE DE GARANTIR UNE SUCCESSIONARTICLE 25.-

Si la succession d'un citoyen de l'une Partie contractante se trouve sur le territoire de l'autre Partie contractante, l'organisme compétent en matière de succession prendra, sur demande ou d'office, et conformément aux lois internes les mesures appropriées pour garantir et administrer la succession.

ARTICLE 26.-

En cas de décès d'un citoyen de l'une des Parties contractantes pendant un séjour temporaire sur le territoire de l'autre Partie, tous les effets et objets qu'il avait avec lui seront remis, avec une liste exacte, sans autres formalités, à la représentation diplomatique ou consulaire de la Partie contractante dont il est ressortissant.

REMISE DE LA SUCCESSIONARTICLE 27.-

1.- Si des biens mobiliers d'une succession se trouvent sur le territoire de l'une des deux Parties, ils seront remis en vue de l'exécution d'une procédure successorale à l'organisme compétent ou à la représentation diplomatique ou consulaire de la Partie dont le défunt était le ressortissant, à condition que les prérequisites de l'article 26, alinéa 2, b) soient remplies.

2.- Les deux Parties contractantes se réservent, avant de remettre les biens mobiliers de la succession, selon l'alinéa 1 du présent article, de revendiquer le paiement des taxes et des droits dus en cas d'héritage.

ARTICLE 28.-

1.- Si les biens mobiliers de la succession ou le produit de la vente des biens mobiliers ou immobiliers de la succession vont après une procédure successorale à des héritiers dont le domicile ou la résidence se trouve sur le territoire de l'autre Partie contractante, et si la succession ou son produit ne peut pas être remis directement aux héritiers ou à leurs mandataires, les biens ou les produits de vente seront délivrés à la représentation diplomatique ou consulaire de la Partie contractante.

2.- L'alinéa 1 du présent article sera appliqué à condition :

a) que tous les droits et taxes dus en cas de succession soient payés ou garantis ;

b) que l'organisme compétent ait donné l'autorisation nécessaire pour le transfert des biens ou des valeurs de la succession.

Chapitre VRECONNAISSANCE ET EXECUTION DES DECISIONSARTICLE 29.- DECISIONS DEVANT ETRE RECONNUES ET EXECUTEES -

1.- Dans les conditions stipulées par le présent Traité les deux Parties contractantes reconnaissent et exécutent sur leur territoire les décisions suivantes rendues sur le territoire de l'autre partie contractante :

a) les décisions judiciaires rendues en matière civile et familiale ainsi que les compromis judiciaires relatives aux prétentions successorales ;

b) les décisions judiciaires en matière pénale sur les demandes de dommages-intérêts ;

c) les décisions arbitrales ainsi que les compromis faits dans les litiges économiques et commerciaux suivant les dispositions de l'article 33 du présent Traité.

2.- Seront considérées aussi comme décisions judiciaires dans le sens de l'alinéa 1 du présent article les décisions, en matière de succession, qui ont été rendues par les organismes des Parties contractantes qui selon les lois internes de l'Etat ont la compétence dans les affaires successorales.

ARTICLE 30.- CONDITIONS DE LA RECONNAISSANCE ET DE L'EXECUTION DES DECISIONS -

Les décisions suivant l'article 29 du présent Traité seront reconnues et exécutées dans les conditions suivantes :

a) si la décision est passée en force de chose jugée et exécutoire en vertu des lois de la Partie contractante devenue sur le territoire de laquelle elle a été rendue ;

b) si le tribunal de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision a été rendue est compétente en matière selon la législation de la Partie sur le territoire duquel la reconnaissance et l'exécution sont requises;

c) si la partie perdante qui n'a pas pris part à la procédure, a été citée à temps et en bonne et due forme, selon les lois de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision a été rendue et si elle a pu être représentée en bonne et due forme en cas de son incapacité d'ester en justice ;

d) si, dans la même procédure entre les mêmes parties et sur le territoire de la Partie contractante où la décision doit être reconnue et exécutée, il n'y a pas eu antérieurement, une décision passée en force de choses jugées rendue par un tribunal ordinaire ou arbitral, ou si, dans la même affaire, il n'y a pas eu antérieurement en instance une procédure au tribunal de cette Partie contractante ;

e) si la reconnaissance et l'exécution de la décision sont pas contraires aux principes fondamentaux des lois et de l'ordre public de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision doit être reconnue ou exécutée.

ARTICLE 31.- RECONNAISSANCE DE DECISION RELATIVES A
L'ETAT-CIVIL DES CITOYENS -

1.- Les décisions judiciaires de l'une des Parties contractantes sur l'un des deux Etats l'état-civil de ses propres citoyens, seront reconnus sans procédure ultérieure sur le territoire de l'autre Partie contractante.

2.- Les décisions judiciaires de l'une des Parties contractantes sur l'état-civil des citoyens de l'autre Partie contractante seront reconnus sur le territoire de cette autre partie dans les conditions prévues par l'article 30 du présent traité.

3.- Par décisions d'état-civil au sens de cet article, on entend :

les divorces et les décisions sur la légitimité ou l'illégitimité d'un mariage, les décisions y liées concernant le droit d'éducation des enfants; ainsi que les décisions vérifiant les liens de parenté d'une personne.

ARTICLE 32.- RECONNAISSANCE ET EXECUTION DE DOCUMENTS
EN MATIERE DE PENSIONS ALIMENTAIRES -

Les documents qui portent sur une obligation alimentaire et qui ont été délivrés par les organismes compétents de tutelle sur le territoire de l'une des Parties contractantes, seront reconnus et exécutés sur le territoire de l'autre Partie dans les conditions fixées par l'article 30 du présent Traité, dans la mesure où les dispositions de cet article sont applicables à des documents en matière de pension alimentaire.

ARTICLE 33.- RECONNAISSANCE ET EXECUTION DE DECISIONS
DES JURIDICTIONS ARBITRALES -

Les décisions des juridictions arbitrales seront reconnues et exécutées, si en dehors de conditions prévues à l'article 30 du présent Traité les conditions suivantes sont remplies :

a) la décision a été rendue suite à un accord écrit établissant la compétence d'une juridiction arbitrale pour un litige donné ou des litiges futurs naissant d'un rapport juridique déterminé, et la juridiction arbitrale a rendu sa décision en fonction des attributions convenues ;

b) la convention reconnaissant la compétence d'une juridiction arbitrale est valide selon les lois de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision doit être reconnue et exécutée.

ARTICLE 34.- DEMANDE D'EXEQUATUR -

1.- Une demande d'exequatur d'une décision rendue peut être faite directement auprès du tribunal compétent de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision doit être exécutée, ou encore auprès du tribunal qui a jugé l'affaire en première instance, la demande étant transmise au tribunal de l'autre Partie contractante conformément aux dispositions de l'article 9 du présent Traité.

2.- La demande doit être accompagnée :

a) d'une expédition ou d'une copie légalisée de la décision avec certificat de l'effet de chose jugée et de force exécutoire tant que cela ne ressort pas de la décision elle-même ;

b) d'un certificat attestant que la Partie perdante qui n'a pas assisté au procès, avait été citée à temps et en bonne et due forme et, a pu, en cas d'incapacité d'ester en justice, être représentée en bonne et due forme ;

c) d'une traduction certifiée des documents cités sous lettres (a) et (b) dans la langue de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision doit être reconnue et exécutée.

3.- Si la demande d'exéquatur est formulée suite à la décision d'une juridiction arbitrale, elle doit être accompagnée aussi d'une traduction certifiée de l'accord sur l'assujettissement sous la compétence de la juridiction arbitrale dans cette affaire.

PROCEDURE D'EXECUTION

ARTICLE 35.-

1.- Le tribunal de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la décision doit être exécutée, l'exécute conformément aux lois de son Etat.

2.- Le tribunal qui décide de la demande d'exécution, se borne à constater si les conditions prévues par les articles 30 à 33 du présent Traité sont remplies.

3.- Le débiteur pourra soulever, contre la décision, les objections prévues par la législation de la Partie contractante dont le tribunal statue sur l'exécution.

ARTICLE 36.-

Les décisions judiciaires citées à l'article 29 du présent Traité et les documents relatifs aux obligations alimentaires selon l'article 32 du Traité seront reconnus et exécutés, s'ils sont passés en force de chose jugée et devenues exécutoires après l'entrée en vigueur du présent Traité.

ARTICLE 37.- EXECUTION DE DECISIONS RELATIVES AUX
FRAIS DE JUSTICE -

1.- Si une partie qui a été dispensée, selon l'article 2 du présent Traité, de la caution judicatus solvi est liée de rembourser les frais de procédure suite à une décision judiciaire, ayant force de la chose jugée, de l'une des Parties contractantes la décision est exécutée, à la demande du titulaire, sur le territoire de l'autre Partie contractante, en franchise de taxes.

2.- Le tribunal qui statue sur l'exécution de la décision selon l'alinéa 1 du présent article, se bornera à vérifier si la décision sur les frais est passée en force de choses jugées et devenue exécutoire.

3.- Les dispositions de l'article 34 du présent Traité s'appliquent à la demande d'exéquatur et aux documents annexés.

ARTICLE 38.- EXPORTATION DE BIENS ET VIREMENTS -

Les dispositions du présent Traité sur l'exécution de décisions n'affectent pas les dispositions légales des Parties contractantes relatives au virement d'argent ou à l'exportation d'objets, obtenus par une exécution.

Chapitre VI

ASSISTANCE JURIDIQUE EN MATIERE PENALE
ET D'EXTRADITION

1/ Assistance juridique

ARTICLE 39.- L'OCTROI D'ASSISTANCE JURIDIQUE -

1.- Les deux Parties contractantes s'engagent à réaliser l'assistance juridique réciproque de leurs tribunaux en matière pénale dans les conditions fixées par le présent Traité.

2.- Sont considérés comme tribunaux dans le sens du présent Chapitre du Traité aussi les autres organismes des Parties contractantes qui, selon les lois de leur Etat, sont compétents en matière pénale.

ARTICLE 40.- ETENDUE DE L'ASSISTANCE JURIDIQUE -

L'assistance juridique en matière pénale comprend la signification de documents et de pièces justificatives ainsi que la réalisation d'actes de procédure, l'audition de délinquants, de témoins et d'experts, des enquêtes judiciaires, l'élaboration d'expertises, la perquisition de logements et de personnes etc.

ARTICLE 41.- COMMUNICATIONS D'ASSISTANCE JURIDIQUE EN MATIERE PENALE -

1.- Dans l'octroi d'assistance juridique en matière pénale, les tribunaux passeront, pour la République Démocratique Allemande, par le truchement du ministère de la Justice ou du Procureur Général, pour la République Arabe Syrienne par celui du ministère de la Justice.

2.- Les dispositions des articles 10 à 19 du présent Traité s'appliquent conformément à l'octroi de l'assistance juridique en matière pénale.

ARTICLE 42.- REPRISE DE LA POURSUITE PENALE -

1.- Les deux Parties contractantes s'engagent, d'ouvrir en conformité avec leurs lois internes et sur demande de l'autre Partie, une procédure pénale contre leurs propres citoyens qui ont commis un délit sur le territoire de l'autre partie, si l'extradition est possible selon l'article 45 du présent Traité.

2.- La demande d'exécution d'une procédure pénale, doit être accompagnée des résultats de l'instruction ainsi que d'autres moyens de preuve disponibles et relatifs à l'acte punissable.

3.- La Partie requise informera l'autre Partie du résultat de la procédure suite pénale; lorsqu'un jugement est rendu, il lui transmettra une copie du verdict ayant passé en force de chose jugée.

ARTICLE 43.- INFORMATION SUR LES DECISIONS JUDICIAIRES
EN MATIERE PENALE -

1.- Les deux Parties contractantes s'engagent à se communiquer au début de chaque année, les condamnations avec effet de chose jugée, prononcées, au cours de l'année écoulée, par leurs tribunaux contre les citoyens de l'autre Partie contractante.

2.- Sur requête de l'une des Parties contractantes, l'autre Partie informera sur tous les autres jugements rendus (y compris les jugements qui ne sont pas encore passés en force de chose jugée) par ses tribunaux contre les citoyens de la Partie requérante. En des cas fondés l'information pourra aussi être donnée sur une personne qui n'est pas citoyen de la Partie requérante.

3.- Les requêtes et les informations selon les alinéas 1 et 2 du présent article seront transmis par voie diplomatique.

2/ Extradition

ARTICLE 44.- OBLIGATION A L'EXTRADITION -

Les deux Parties contractantes s'engagent à extradier l'une à l'autre, suivant les dispositions du présent Traité, les personnes qui se trouvent sur leur territoire et contre qui une poursuite pénale ou l'exécution d'une peine doit être intentée.

ARTICLE 45.- INFRACTIONS DONNANT LIEU A L'EXTRADITION -

1.- L'extradition en vue d'une poursuite pénale ne se fera que dans les cas de délits qui sont passibles, selon les lois des deux Etats signataires, d'une peine de détention de plus d'un an.

2.- L'extradition d'un citoyen en vue de l'exécution d'une peine ne se fera qu'en cas de délits punissables en vertu des lois des deux Parties contractantes et lorsque la personne en question a été condamnée à une peine de détention de plus d'un an.

REFUS D'EXTRADITION

ARTICLE 46.-

L'extradition n'aura pas lieu :

a) si la personne dont l'extradition est requise, est citoyen de la Partie contractante requise ;

b) si le délit a été commis sur le territoire de la Partie contractante requise et qu'aucune requête en vue d'intenter une poursuite pénale selon l'article 42 alinéa 1 du présent Traité, n'a été faite ;

c) si, selon les lois de la Partie contractante requise, une procédure pénale ne peut être intentée ou le jugement ne peut être exécuté suite à la prescription ou pour tout autre motif légal ;

d) si l'extradition n'est pas admise d'après les lois de l'une des deux Parties contractantes ;

e) si contre la personne dont on demande l'extradition, un verdict ayant force de chose jugée a déjà été prononcé dans la même affaire pénale ou si une ordonnance de non-lieu a été rendue sur le territoire de la Partie contractante requise.

ARTICLE 47.-

Si l'extradition n'a pas lieu, la Partie contractante requise en informera la Partie contractante requérante en lui indiquant les motifs du refus d'extradition.

ARTICLE 48. - EXTRADITION CONDITIONNELLE -

Si, en vue de l'exécution d'une peine, l'extradition d'une personne condamnée par contumace par un tribunal de la Partie requérante est requise la Partie contractante requise peut accorder l'extradition à condition qu'une nouvelle procédure soit faite en présence de la personne extradée.

ARTICLE 49. - NATURE DES RELATIONS EN MATIERE D'EXTRADITION ET DE LA REPRISE DE POURSUITE PENALE

Dans les affaires d'extradition et de la reprise de poursuite pénale, les relations sont assurées, pour la République Démocratique Allemande, par le ministère de la justice ou le Procureur Général, et pour la République Arabe Syrienne, par le ministère de la Justice.

ARTICLE 50. - DEMANDE D'EXTRADITION -

1.- La demande d'extradition en vue d'une procédure pénale doit être accompagnée du mandat d'arrêt avec description du délit commis; d'une description de moyens de preuve qui fondent la suspicion grave; du texte de la loi pénale d'après laquelle sera jugé l'acte qui fait l'objet de la demande d'extradition; si par l'acte délictueux un dommage matériel, a été causé le montant en doit être indiqué.

2.- La demande d'extradition, doit être accompagnée d'une expédition du jugement ayant force de chose jugée ainsi que du texte de la loi pénale qui était la base de la condamnation. Si le condamné a déjà purgé une partie de sa peine, il y a lieu d'en donner des indications.

3.- La demande d'extradition doit être accompagnée, si possible, d'une description exacte et une photographie de la personne en question, ainsi que les données relatives à sa nationalité et son lieu de séjour, ces données ne ressortent pas du mandat d'arrêt ou du verdict.

ARTICLE 51.- SUPPLEMENT DE LA DEMANDE D'EXTRADITION -

Si la demande d'extradition ne comporte pas les précisions nécessaires, la Partie contractante requise peut exiger des informations supplémentaires et fixer un délai pour leur signification. Au besoin, ce délai peut être prolongé.

ARRET AUX FINS D'EXTRADITIONARTICLE 52.-

Dès réception de la demande d'extradition, la Partie contractante requise recherchera la personne dont l'extradition est demandée et ordonnera éventuellement son arrestation.

ARTICLE 53.-

1.- Sur demande expresse, une personne peut être arrêtée et emprisonnée même avant la réception de la demande d'extradition, si l'organisme compétent de la Partie requérante invoque un mandat d'arrêt ou une décision ayant force de la chose jugée et donne le préavis de la demande d'extradition. Cette demande expresse peut être transmise par voie postale, par télégramme, téléphone ou par une autre voie analogue.

2.- Les organismes compétents d'une des Parties contractantes peuvent aussi arrêter une personne se trouvant sur son territoire, même sans demande expresse selon l'alinéa 1 du présent article, s'il est connu que cette personne a commis sur le territoire de l'autre Partie un délit donnant lieu à l'extradition selon l'article 45 du présent Traité.

3.- Les arrestations selon les dispositions des alinéas 1 et 2 de cet article doivent être portées au plus vite à la connaissance de l'autre Partie contractante.

ARTICLE 54.-

1.- Si les indications ou plémentaires requises ne sont pas transmises dans le délai à fixer suivant l'article 51 du présent Traité, la Partie contractante requise suspendra immédiatement la procédure d'extradition et mettra en liberté la personne arrêtée.

2.- Une personne emprisonnée en vertu des dispositions de l'article 53 du présent Traité sera remise en liberté si la demande n'est pas signifiée dans un délai de deux mois à partir du jour où l'emprisonnement a été notifié à l'autre Partie contractante.

ARTICLE 55.- AJOURNEMENT DE L'EXTRADITION -

1.- Si une personne dont l'extradition a été demandée est soumise à une procédure pénale ou qu'elle a été condamnée sur le territoire de la Partie requise pour un autre délit commis, l'extradition peut être différée jusqu'à la fin de la procédure pénale ou jusqu'à l'exécution de la peine.

2.- Si l'ajournement de l'extradition entraîne la prescription de la poursuite pénale ou entrave la procédure pénale contre la personne dont l'extradition est requise, on peut donner suite à la demande dûment motivée d'une des Parties contractantes à l'extradition temporaire en vue d'une procédure pénale. La partie requérante s'engage alors à reconduire la personne extradée au plus tard trois mois après le jour de la remise. En cas de nécessité, ce délai peut être prolongé.

ARTICLE 56.- DEMANDE DE PLUSIEURS ETATS A LA FOIS -

Si plusieurs Etats demandent l'extradition d'une personne à cause d'un ou de plusieurs délits, la Partie contractante requise décide, compte tenu de la citoyenneté de la personne dont l'extradition est demandée, du lieu et de la gravité du délit, à quelle demande sera donnée suite.

ARTICLE 57.- LIMITES DE LA POURSUITE PENALE -

1.- Sans l'accord de la Partie contractante requise, la personne extradée ne peut pas être poursuivie pénalement, ni être contrainte à purger une peine, ni être remise à un Etat tiers pour une poursuite ou l'exécution d'une peine pour un délit n'étant pas mentionné dans la confirmation d'extradition et ayant été commis avant l'extradition.

2.- L'accord de la Partie contractante requise n'est pas nécessaire :

a) si une personne extradée qui n'est pas citoyen de la Partie requérante, n'a pas quitté le territoire de la Partie requérante au cours d'un mois à partir de la clôture d'une procédure pénale ou de la fin de l'exécution d'une peine. Ce délai ne comprend pas le temps pendant lequel la personne extradée était dans l'impossibilité de quitter le territoire en question pour des raisons indépendantes de sa volonté ;

b) si la personne extradée a quitté le territoire de la Partie contractante à laquelle elle a été extradée, mais retourne de son plein gré sur ce territoire.

ARTICLE 58.- INFORMATION SUR LE RESULTAT DE LA PROCEDURE
PENALE -

La Partie contractante requérant l'extradition informe la Partie requise sur le résultat de la procédure pénale contre la personne extradée. Si la personne extradée est condamnée, il joindra à cette information une expédition du jugement ayant force de chose jugée.

ARTICLE 59.- MODALITES D'EXTRADITION -

1.- La Partie contractante requise qui consent à l'extradition informe la Partie requérante sur le lieu et la date de l'extradition de la personne en question.

2.- Une personne dont l'extradition a été consentie sera mise en liberté si la Partie requérante ne se charge pas d'elle dans un délai de 7 jours à partir du jour fixé pour l'extradition.

ARTICLE 60. - RE-EXTRADITION -

Si une personne extradée se soustrait d'une façon quelconque à la procédure ou à l'exécution d'une sanction pénale, et séjourne sur le territoire de la Partie requise, elle est extradée suite à une demande réitérée d'extradition sans transmission des pièces citées à l'article 50 du présent Traité.

ARTICLE 61. - REMISE D'OBJETS -

1.- La Partie contractante requise en matière d'extradition transmettra à la Partie requérante les objets etc. utilisés dans la commission du délit pour lequel l'extradition est admise selon l'article 45 du présent Traité, ainsi que tous les objets que le délinquant a acquis par l'acte délictueux. Ces objets seront remis même lorsque l'extradition n'est pas exécutée à cause du décès de la personne en question ou pour d'autres raisons.

2.- La Partie contractante requise peut retenir temporairement les objets cités à l'alinéa 1 du présent article lorsqu'il en a besoin dans le cadre d'une autre procédure pénale.

3.- Les droits des tiers aux objets cités à l'alinéa 1 du présent article restent inaffectés. Ces objets seront remis au plus tard après la fin de la procédure pénale par la Partie qui les a reçus, requérant à la Partie contractante requise afin qu'elle les restitue aux ayants droit. Si des personnes ayant droit aux objets se trouvent sur le territoire de la Partie requérante, celle-ci sera autorisée à leur rendre directement ces objets à la condition que la Partie requise donne son accord.

ARTICLE 62. - EXTRADITION EN TRANSIT -

1.- Les deux Parties contractantes autoriseront, sur demande, le passage sur leur territoire de personnes qui sont extradées par un Etat tiers à l'une des Parties. La Partie contractante requise n'est pas obligée de garantir le passage

dans les cas où l'extradition n'est pas prévue suivant le présent Traité.

2.- Une demande en matière de passage doit être déposée et traitée selon les mêmes modalités qu'une demande d'extradition ;

3.- La Partie contractante requise autorise le passage sur son territoire selon le mode qui lui apparaît le plus approprié.

ARTICLE 63.- FRAIS D'EXTRADITION ET D'EXTRADITION EN TRANSIT -

Les frais d'extradition et de passage sont assumés par la Partie contractante sur le territoire de laquelle ils ont été occasionnés.

Chapitre VII

ARTICLE 64.- INFORMATION SUR LES QUESTIONS DE L'ADMINISTRATION DE LA JUSTICE -

Sur demande, les Ministères de la Justice des Parties contractantes s'informent mutuellement sur le droit et la pratique judiciaire de leurs Etats. Ils se portent mutuellement à la connaissance les plus importants actes législatifs dans le domaine de l'administration de la justice et font un échange d'expériences en matière d'élaboration et de préparation de lois.

Outre les textes de lois, les deux Ministères échangeront aussi des commentaires et des publications de la science juridique.

Chapitre VIII

DISPOSITIONS FINALES

ARTICLE 65.-

1.- Le présent Traité doit être ratifié, conformément aux règles constitutionnelles dans chacun des deux pays contractants.

2. — Les instruments de ratification seront échangés à Berlin.

ARTICLE 4. —

1. — Le présent Traité entrera en vigueur trente jours après l'échange des instruments de ratification, et pour une période de cinq ans à partir de son entrée en vigueur.

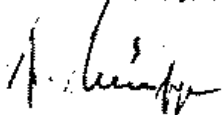
2. — Si le présent Traité n'est pas dénoncé par écrit, par l'une des Parties contractantes-elles-mêmes, au moins, avant l'expiration du délai, il sera renouvelé de plein droit pour une nouvelle période de cinq ans.

Fait à DAKAR, le 27 Avril 1970, en deux exemplaires originaux, chacun en langues: ARABE, ALLEMANDE et FRANÇAISES.

Les trois textes feront également foi. En cas de divergence dans l'interprétation ou l'application des dispositions de ce Traité, le texte Français est accrédité.

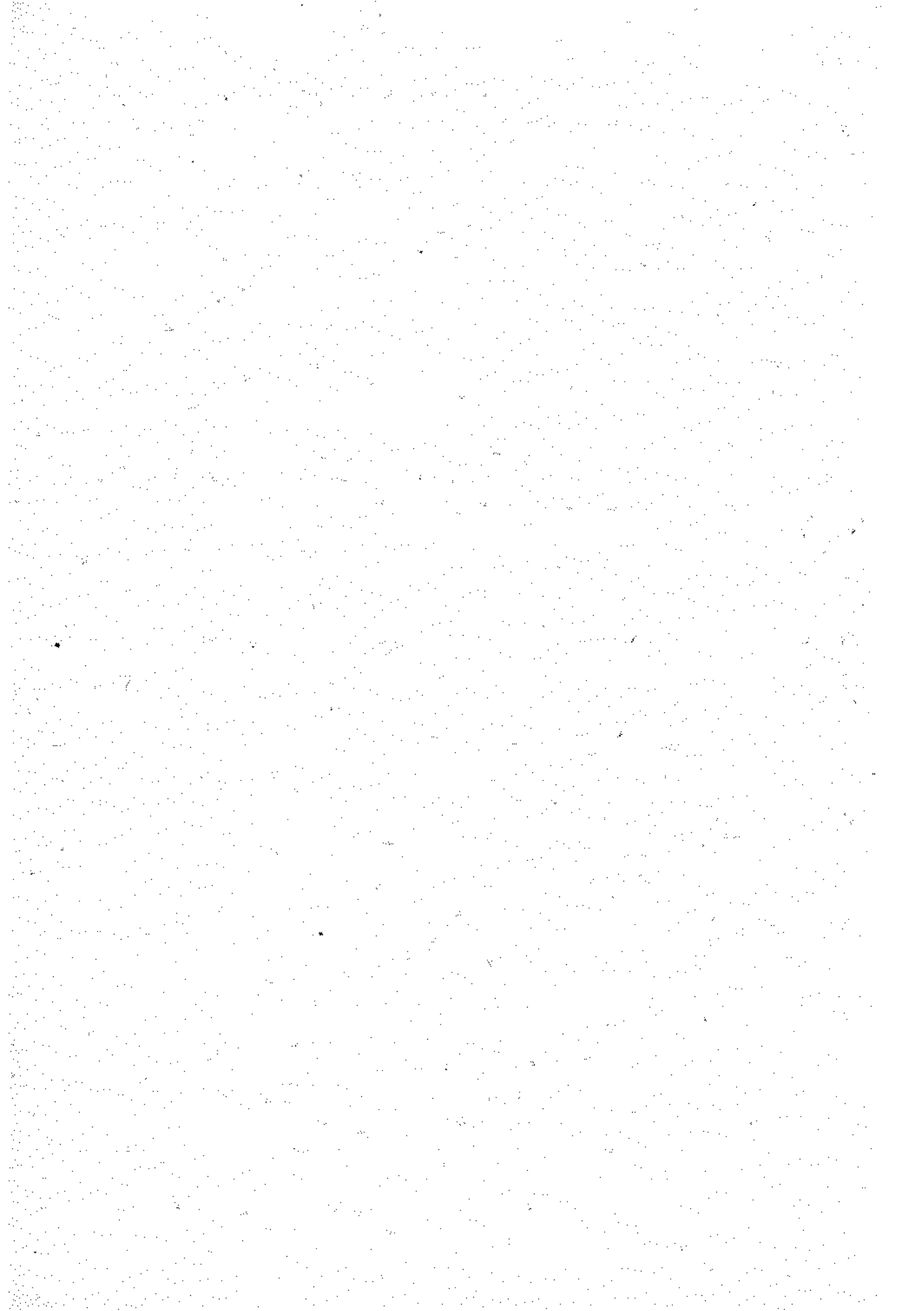
En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leur sceau.

POUR LA
REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE ALLEMANDE



POUR LA
REPUBLIQUE ARABE SYRIENNE





**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 16. September 1970

1. Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1969 wird bestätigt.
2. Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 16. September 1970 gefaßt.

Berlin, den 16. September 1970

**Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Neufassung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben**

vom 16. September 1970

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt den Ministerrat, vor dem 8. Mai 1945 ergangene Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben entsprechend den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unter Beibehaltung der bisher geltenden Steuerregelungen neu zu fassen und bekanntzumachen.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 16. September 1970 gefaßt.

Berlin, den 16. September 1970

**Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß
über die Bekanntmachung der Neufassung
von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben
vom 18. September 1970

I.

In Durchführung des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1970 zur Neufassung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben (GBl. I S. 361) werden bekanntgemacht:

1. Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes)
2. Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes)
3. Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 672 des Gesetzblattes)
4. Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes)
5. Bewertungsgesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes)
6. Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes)
7. Grundsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 676 des Gesetzblattes)
8. Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 677 des Gesetzblattes)

9. Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 678 des Gesetzblattes)
10. Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 679 des Gesetzblattes)
11. Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 680 des Gesetzblattes)
12. Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes).

II.

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, Verordnungen auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 entsprechend den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unter Beibehaltung der bisher geltenden Steuerregelungen neu zu fassen und bekanntzumachen.

III.

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und die zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsvorschriften sind durch die Neufassung der Abgabenordnung gemäß Abschn. I Ziff. 12 gegenstandslos.

Berlin, den 18. September 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
 Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
 Böhm

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Zusammenstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Dezember 1970

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 70	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1971	363
14. 12. 70	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971	367

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1971

vom 14. Dezember 1970

I.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 sind in Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands weitere Schritte zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen.

Ausgehend von dem erreichten Stand der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung, sind unter bewusster Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Aufgaben der Strukturpolitik und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger in Übereinstimmung mit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft entsprechend den im Plan festgelegten Zielen konsequent zu verwirklichen.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Jahres 1970 und der vorliegenden Entwicklungsbedingungen ist das ökonomische System des Sozialismus konsequent weiterzuführen, zu qualifizieren und zu festigen. Das bedeutet, die Rolle und Autorität des Staatsplanes zu erhöhen und seine verbindliche Realisierung durch eine qualifizierte und von hoher Staatsdisziplin getragene Leitungstätigkeit auf allen Ebenen zu sichern.

Die Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971 erfordert

— die Erreichung wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen, die planmäßige Weiterführung der Automatisierung auf entscheidenden Gebieten so-

wie die komplexe sozialistische Rationalisierung und Teilautomatisierung in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Dabei sind die elektronische Datenverarbeitung und die Prozeßrechenstechnik stärker anzuwenden

- die Wirksamkeit und die Effektivität der Forschung und Entwicklung, Projektierung und Konstruktion durch sozialistische Wissenschaftsorganisation zu erhöhen, die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik mit Zeitgewinn und hohem Nutzen in die Produktion zu überführen sowie das einheitliche sozialistische Bildungssystem planmäßig weiter auszubauen
- die Materialökonomie als wichtigen entwicklungsbestimmenden Faktor des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch den sparsamen Umgang mit Roh- und Werkstoffen, den ökonomischen Leichtbau und andere materialsparende Verfahren sowie die Substitution durch den ökonomischen Einsatz moderner Werkstoffe und die umfassende Entwicklung der Eigenproduktion von Rohstoffen und Materialien wesentlich zu verbessern. Besondere Aufmerksamkeit ist durch alle Wirtschaftsleitungen auf die planmäßige, in Übereinstimmung mit der Produktion von Finalerzeugnissen stehende Entwicklung der Zulieferindustrie zu richten
- bei der Vorbereitung aller wirtschaftlichen Aufgaben die zu erreichenden Leistungen, den Aufwand und den daraus resultierenden Nutzen unter Berücksichtigung des Zeitfaktors und der konsequenten Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel exakt zu berechnen und besonders durch sparsames Wirtschaften mit den zur

Verfügung stehenden Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft und in jedem Betrieb höchste volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen. Dabei ist die rationelle und mehrschichtige Nutzung der in den letzten Jahren bedeutend gewachsenen produktiven Grundmittel zu gewährleisten

- die sozialistische ökonomische Integration entsprechend den Beschlüssen der XXIII. und XXIV. Tagung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe durch die systematische Erweiterung und Vertiefung der Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie den Warenaustausch auf der Grundlage der Vereinbarungen über die Koordinierung der Perspektivpläne und langfristigen Handelsabkommen umfassend zu entwickeln
- zur weiteren Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der inneren Sicherheit und Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik das System der sozialistischen Landesverteidigung ökonomisch sicherzustellen und zu gewährleisten.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft ist durch ein hohes Niveau des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen die Initiative, Klugheit und Weitsicht der Werktätigen zu fördern und zu nutzen und ein beharrlicher Kampf um die allseitige, kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben zu führen.

Mit der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971 ist die Deutsche Demokratische Republik politisch, ökonomisch, kulturell und militärisch weiter zu stärken.

II.

Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971

1971 : 1970 in %

Produziertes National Einkommen	104,9
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Warenproduktion (Industrieministerien)	105,4
Industrielle Warenproduktion	105,6
Investitionen gesamt, einschließlich Investitionsbeteiligung	98,5
darunter Investitionen für die Industrie	103,0
Bauaufkommen gesamt	104,1
Produktion und Leistungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	103,2
Bruttoproduktion des Verkehrs sowie des Post- und Fernmeldewesens	103,4
Außenhandelsumsatz	108,0
darunter Export	116,0

Industrieministerien	Industrielle Warenproduktion	Arbeitsproduktivität/ Basis
	1971 : 1970 in %	Warenproduktion 1971 : 1970 in %
Ministerium für Grundstoffindustrie	105,8	105,6
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	105,6	105,3
Ministerium für Chemische Industrie	107,3	105,6
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	110,7	106,9
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,0	103,5
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	107,9	106,9
Ministerium für Leichtindustrie	105,4	105,7
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	103,5	106,0

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

1971 : 1970 in %

Staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
darunter: Schlachtvieh	103,0
Milch (3,5 % Fettgehalt)	101,5
Produktion und Leistungen je Arbeitskraft	106,4
darunter: sozialistische Landwirtschaft	106,0
Nahrungsgüterwirtschaft	106,5

III.

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik schaffen durch ihre Leistungen, durch ständiges Lernen und durch die bewusste Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Voraussetzungen für die Festigung der materiellen Grundlagen der Gesellschaft und damit für die ständig bessere Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse.

Im Jahre 1971 sind weitere Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen durchzuführen.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind die Arbeitsmittel und Arbeitsplätze unter aktiver Mitarbeit der Werktätigen mit den im Plan festgelegten Fonds so zu gestalten, daß die Produktivität stärker gefördert und günstigere Bedingungen für die Teilnahme der Frauen am Arbeitsprozeß geschaffen werden.

Das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind stärker als Mittel zur wissenschaftlichen Gestaltung der Arbeitsprozesse unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik wirksam zu machen.

Im Hoch- und Fachschulwesen sind die Zulassungen zum Studium, besonders in den Studienrichtungen Mathematik, Chemie, Physik, Verfahreningenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektroingenieurwesen, Bauingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften und Pädagogik zu erhöhen. Die Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind entsprechend den im Plan festgelegten Schwerpunkten und Aufgaben einzusetzen.

Die Wirksamkeit der Berufsbildung ist durch konsequente Verwirklichung der Einheit von klassenmäßiger Erziehung und qualifizierter fachlicher Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter zu erhöhen.

Auf dem Gebiet der Volksbildung ist die zehnklassige Oberschulbildung für alle Kinder konsequent weiter zu verwirklichen und das neue Lehrplanwerk mit hoher Qualität zu realisieren.

Im Jahre 1971 sind 87% der Schüler, die das Ziel der 8. Klasse erreicht haben, in die 9. Klasse aufzunehmen.

Im Jahre 1971 sind 3100 Unterrichtsräume, 26100 Plätze in Schulhorten, 25900 Plätze in Kindergärten und 11550 Plätze in Kinderkrippen neu zu schaffen.

Zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen sind 73000 Wohnungen durch Neubau bzw. Um- und Ausbau fertigzustellen. Die Räte der Bezirke haben durch die planmäßige, kontinuierliche Fertigstellung der Wohnungen auf sorgfältig vorbereiteten Standorten, in kurzen Bauzeiten und hoher Qualität sowie durch strikte Einhaltung der Ausstattungsnormen den effektivsten Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel zu gewährleisten.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben zu sichern, daß die für die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes planmäßig vorgesehenen Mittel, Kapazitäten und Baumaterialien zweckentsprechend eingesetzt werden.

Die sozialistische Kultur und Kunst haben die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und ihre bewußte schöpferische Tätigkeit durch ein hohes Niveau der kulturellen und künstlerischen Leistungen zu fördern.

Durch die enge Verbindung von allseitiger Bildung, kultureller und körperlich-sportlicher Betätigung, aktiver Erholung, gesunder Ernährung sowie gezielter Vorbeugung und medizinischer Betreuung ist die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger weiter zu fördern. Dabei ist die Betreuung der Bürger in höherem Lebensalter zu beachten.

In Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund sind durch den Feriendienst der Gewerkschaften und das Betriebserholungswesen den Werktätigen im Jahre 1971 rund 1,7 Millionen Erholungsreisen zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des geplanten Einsatzes des Nationaleinkommens ist im Jahre 1971 das Arbeitslohnleistungsgerecht zu entwickeln.

Der Warenfonds für die Versorgung ist gegenüber 1970 auf 102,4% zu erhöhen.

Die Anstrengungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der volkseigenen Betriebe, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe sind darauf zu richten, die Produktion von Konsumgütern zu erhöhen. Durch Ausschöpfung aller vorhandenen Kapazitäten und sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Rohstoffen ist insbesondere die Warenbereitstellung solcher Erzeugnisse weiter zu verbessern, für die ein hoher Bedarf vorhanden ist.

Zur Erhöhung des Effektes der Versorgung sind die Beziehungen zwischen Produktion und Handel durch kooperative Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

Zur Erhöhung des Niveaus der Versorgung mit Dienstleistungen und Reparaturen, insbesondere zur Erleichterung der Hausarbeit sowie für technische Konsumgüter, sind von den örtlichen Staatsorganen, den volkseigenen Dienstleistungskombinaten und -betrieben, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Handwerkern alle Reserven planmäßig zu erschließen und voll zu nutzen.

IV.

Der Volkswirtschaftsplan 1971 ist als wichtigstes Instrument der bewußten Nutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus auf der Grundlage eines hohen Niveaus der sozialistischen Führungstätigkeit und der Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in hoher Qualität durchzuführen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, entsprechend den staatlichen Planaufträgen, staatlichen Normativen und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern ihre Betriebspläne für 1971 auszuarbeiten und so aufzuschlüsseln, daß jedes Arbeitskollektiv und jeder Werktätige seinen Anteil an den zu erbringenden Leistungen zum Betriebsplan kennt, eine kontinuierliche Planerfüllung gesichert wird und hierüber eine exakte monatliche Abrechnung erfolgt.

In enger Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere den Gewerkschaften, sind zur Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971 Vereinbarungen mit den Neuererkollektiven und Kollektiven der sozialistischen Arbeit abzuschließen.

Der Jugend sind abrechenbare Aufgaben zu übergeben. Die Bewegung der Jugendbrigaden und die Initiative der Jugend zur Übernahme volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben als Jugendobjekte sind systematisch zu fördern.

Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden haben die Lösung der im Plan festgelegten volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben territorial zu sichern, die Erfüllung der Aufgaben der ihnen zugeordneten Bereiche zu gewährleisten und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger allseitig zu fördern.

Der Ministerrat wird beauftragt, zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 die erforderlichen grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen und hier-

bei Vorschläge, Hinweise und Untersuchungsergebnisse der Ausschüsse der Volkskammer zu berücksichtigen.

Der Ministerrat organisiert das System der Kontrolle über die Planerfüllung. Er beschließt auf der Grundlage exakter Bilanzen notwendige Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes 1971, wenn dies durch

neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder veränderte Bedingungen im Interesse der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung erforderlich wird. Entscheidende Veränderungen sind den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung zu unterbreiten.

* * *

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik richtet an alle Bürger unseres sozialistischen Vaterlandes den Appell, mit Schöpferkraft, Energie und Fleiß die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu erfüllen, den ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei im festen Bündnis mit allen in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen weiter allseitig zu stärken und in enger Verbundenheit mit den Völkern der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder alle Kräfte für den Frieden einzusetzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971

vom 14. Dezember 1970

Der Staatshaushaltsplan 1971 dient der weiteren kontinuierlichen Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Seine Durchführung verlangt die konsequente Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus zur Erhöhung des Nationaleinkommens und zu seiner effektivsten Verwendung.

Die Erfüllung der im Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971 festgelegten Aufgaben stellt höhere Anforderungen an die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus.

Durch eine hohe Qualität der Planung und Leitung und die Weiterentwicklung der Initiative und Schöpferkraft der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern und der Intelligenz sind die Aufgaben auf dem Gebiet der Strukturpolitik und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Übereinstimmung mit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei hoher Effektivität der eingesetzten finanziellen Mittel zu verwirklichen.

Die Leiter der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate und der Betriebe sowie der Einrichtungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben bei der Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben zu berücksichtigen, daß die Gesellschaft nur das verbrauchen kann, was erwirtschaftet wurde. Sie tragen eine hohe Verantwortung für die Mehrung, die Erhaltung und den Schutz des Volksvermögens.

Der Staatshaushaltsplan ist darauf gerichtet, die eigenen Leistungen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedeutend zu steigern bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der engen und brüderlichen Zusammenarbeit sowie der Vertiefung und Erweiterung der ökonomischen Integration mit der Sowjetunion und den anderen Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

Auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes haben die volkseigenen Betriebe und Kombinate die erforderlichen Mittel für gesamtgesellschaftliche Aufgaben des Staates, für ihre erweiterte Reproduktion und die materielle Interessiertheit zu erwirtschaften. Mittel des Staatshaushaltes, Kredite sowie Fonds der Betriebe und Kombinate sind planmäßig so effektiv einzusetzen, daß der Volkswirtschaft in kurzer Frist ein Mehrfaches an Nutzen erwächst.

Besonders hohe Anforderungen an den ökonomischen Nutzeffekt und die Kontrolle über den Einsatz der Mittel sind dort zu stellen, wo konzentriert wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen im Zusammenhang mit der Automatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Plan festgelegt sind.

In den Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft und darüber hinaus in allen gesellschaftlichen Bereichen hat der Kampf um maximale Senkung der Kosten bei voller sortiments- und qualitätsgerechter Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben der Produktion und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Mittelpunkt der Leistungstätigkeit zu stehen.

Die Mittel des Staatshaushaltes sind objekt- und aufgabenbezogen einzusetzen.

Die Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit verlangt zwingend, daß in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in den Bildungseinrichtungen, in Instituten, im Gesundheitswesen, in den Einrichtungen der Kultur hohe Maßstäbe an den Nutzen jeder Mark angelegt und die staatlichen Mittel auf der Grundlage von Aufwandsnormativen und Nutzenskriterien geplant und verwendet werden. Dem Plan liegt zugrunde, daß die Aufwendungen für den Staatsapparat und für die Verwaltung systematisch verringert werden.

Es ist eine erstrangige gesellschaftliche Pflicht jedes Betriebes, jeder Einrichtung und darüber hinaus jedes Bürgers, ihre gesetzlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat pünktlich zu erfüllen.

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	85 837,2 Millionen M
Ausgaben	85 841,2 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1971	46,0 Millionen M

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erwei-

terte Reproduktion arbeiten, planmäßig aus dem Gewinn zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

(1) Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	75 786,0 Millionen M
Ausgaben	75 740,0 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1971	<u>46,0 Millionen M</u>

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	60 378,1	15 407,9
Ausgaben	60 332,1	15 407,9

§ 3

Die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB haben planmäßig Fonds für die erweiterte Reproduktion und für die persönliche materielle Interessiertheit aus dem Gewinn in Höhe von 10 101,2 Millionen M zu erwirtschaften.

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 42 282,0 Millionen M an Nettogewinnabführungen, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe, Produktionsabgabe und anderen Zahlungen zu erwirtschaften und an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung ausgewählter wissenschaftlich-technischer Aufgaben erhalten die VEB und volkseigenen Kombinate zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds 1 048,8 Millionen M aufgaben- und objektbezogen aus dem Staatshaushalt.

(3) Zur Finanzierung strukturbestimmender Investitionsvorhaben ist es notwendig, aus dem Staatshaushalt zusätzlich zu den selbsterwirtschafteten Fonds und den Krediten 2 433,6 Millionen M zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind im Zusammenhang mit der schrittweisen Weiterentwicklung des bisherigen Rückführungsbetrages ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 049,4 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen. Der Ministerrat wird beauftragt, die Abgabepflichten der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihrer Mitglieder festzulegen sowie das Verfahren der Erhebung der Abgabe zu regeln.

(2) In Abhängigkeit von der Steigerung der Produktion, der Qualität der Erzeugnisse und der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Kosten in Verbindung mit der weiteren Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der freiwilligen Zusammenarbeit in ihren Kooperationsgemeinschaften werden 2 207,3 Millionen M für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die weitere Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 7 198,0 Millionen M bereitzustellen.

§ 7

(1) Zur planmäßigen weiteren Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) ist es erforderlich, 6 408,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens werden darüber hinaus 655,8 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 582,7 Millionen M aus Krediten finanziert.

§ 8

(1) Zur Gesunderhaltung der Bürger und zur Erhaltung und Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit werden 6 026,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens werden darüber hinaus 169,9 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 117,3 Millionen M aus Krediten finanziert.

§ 9

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	8 073,6 Millionen M
Ausgaben	12 555,7 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	4 482,1 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker sowie der weiteren werktätigen Schichten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	892,9 Millionen M
Ausgaben	2 165,2 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	1 272,3 Millionen M

§ 10

(1) Zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, zur Erhöhung sportlicher Aktivität und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen werden aus dem Staatshaushalt 1 357,3 Millionen M zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind nach dem Prinzip sparsamen sozialistischen Wirtschaftens mit hohem Effekt einzusetzen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Naherholung und des Rundfunks und Fernsehens werden darüber hinaus 131,6 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 34,6 Millionen M aus Krediten finanziert.

§ 11

Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und der Betriebe haben die für die Produktion von Konsumgütern und anderen Erzeugnissen bzw. Leistungen aus dem Staatshaushalt bereitgestellten zeitweilig noch notwendigen produkt- und leistungsgebundenen Subventionen durch produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen planmäßig zu reduzieren. Sie gewährleisten auf der Grundlage einer exakten Kontrolle und Analyse der Selbstkosten die Einhaltung der gesetzlichen Preise bei gleichzeitiger Sicherung der im Plan festgelegten sortiments- und qualitätsgerechten Produktion.

§ 12

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Davon Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1971 und 31. Dezember 1971
			— in Millionen M —
Berlin	1 497,1	570,7	39,0
Rostock	930,7	500,1	22,0
Schwerin	641,0	369,9	16,0
Neubrandenburg	673,5	418,0	19,0
Potsdam	988,8	451,8	24,0
Frankfurt (Oder)	681,1	377,8	13,0
Cottbus	786,7	373,4	16,0
Magdeburg	1 139,6	521,1	27,0
Halle	1 570,4	723,6	33,0
Erfurt	1 039,7	479,2	24,0
Gera	715,3	346,7	16,0
Suhl	486,7	182,4	11,0
Dresden	1 574,9	583,2	36,0
Leipzig	1 141,7	369,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 540,7	488,4	33,0
Insgesamt:	15 407,9	6 755,7	356,0

§ 13

(1) Für die Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben haben die örtlichen Volksvertretungen zu gewährleisten, daß die ihnen zustehenden Einnahmen von den Betrieben und staatlichen Einrichtungen planmäßig erwirtschaftet werden. Das sind folgende Einnahmen:

- Nettogewinnabführungen, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe, Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der ihnen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft
— Haushalte aller örtlichen Organe der Staatsmacht —
- Einnahmen der ihnen unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen
— Haushalte aller örtlichen Organe der Staatsmacht —
- Steuern der Genossenschaften, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Betriebe, der Kommissionshändler, des produzierenden Handwerks, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern
— Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist —
- Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und des individuell arbeitenden Handwerks, die Reparatur-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben lösen, sowie der privaten Dienstleistungsbetriebe
— Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist —
- Gemeindesteuern
— Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden —

(2) Zur Finanzierung der im Interesse der Bürger des Territoriums zu lösenden planmäßigen Aufgaben setzen die örtlichen Volksvertretungen mindestens 50 % des am 1. Januar 1971 vorhandenen Bestandes des Fonds der Volksvertretung ein. Der Ministerrat ist berechtigt, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse für das Jahr 1970 den Einsatz dieser Fonds für die Finanzierung der planmäßigen Aufgaben und dementsprechend die Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes gemäß § 12 zu präzisieren.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen erhalten zur Finanzierung ihrer planmäßigen Aufgaben als eigene Einnahme einen Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes als staatliches Haushaltsnormativ.

§ 14

(1) Werden die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Haushaltsmittel für Investitionen und Werterhaltung des Jahres 1971 nicht verbraucht, sind sie am Jahresende dem Fonds für die Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens zuzuführen, soweit sie über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind.

(2) Alle anderen nicht verbrauchten Haushaltsmittel des Jahres 1971 sind am Jahresende dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen, soweit sie über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind.

§ 15

Der Ministerrat ist berechtigt, die sich aus Maßnahmen zur weiteren Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus und aus den planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Finanzierung ergebenden Auswirkungen in den Staatshaushaltsplan 1971 einzuarbeiten. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 (GBl. I S. 264),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1970 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970 (GBl. II S. 307).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47. Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,90 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,28 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifbach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 283. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Dezember 1970

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 70	Gesetz zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern	371
14. 12. 70	Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken	372
14. 12. 70	Gesetz über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzierung des Wohnungsbaues	374

**Gesetz
zur Ergänzung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Steuern**

vom 14. Dezember 1970

In Übereinstimmung mit den Aufgaben, die von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den privaten Betrieben und Handwerkern bei der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Konsumgütern sowie mit Reparatur- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der privaten Betriebe und der individuell arbeitenden Handwerker ist so zu gestalten, daß die Ausschöpfung der in den Betrieben und Genossenschaften vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven im volkswirtschaftlichen Interesse wirksam stimuliert wird. Dazu ist im Zusammenhang mit dem vollen ökonomischen Wirksamwerden der in der Volkswirtschaft einheitlich geltenden Industriepreise für die Betriebe und Genossenschaften, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen bzw. Preise der Industriepreisreform erzielen, ab dem Jahre 1971 eine Steuer in Abhängigkeit von der Höhe der produktiven Fonds (Produktionsfondssteuer) einzuführen.

(2) In Verbindung mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 sind zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung von Leistungen und Einkommen die erforderlichen differenzierten Ergänzungen bzw. Neuregelungen der Besteuerung der Gewinne der Betriebe und Genossenschaften sowie des Einkommens aus wirtschaftlicher Tätigkeit vorzunehmen.

(3) Der Ministerrat wird beauftragt, die gemäß Absätzen 1 und 2 erforderlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den durch die Volkskammer in den Gesetzen über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan festgelegten Grundsätzen und staatlichen Planaufgaben zu erlassen.

§ 2

(1) § 16 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder - PGH-Steuerengesetz - (GBl. I S. 119) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Der Ministerrat kann zur Anpassung der Besteuerung an die Erfordernisse bei der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf der Grundlage von durch die Volkskammer beschlossenen Grundsätzen oder staatlichen Aufgaben

- ergänzende Regelungen über die Steuerpflichten der PGH und ihrer Mitglieder treffen
- für bestimmte Gruppen von PGH oder auch Leistungsarten Steuertarife bzw. Steuersätze neu festlegen
- die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für Steuervergünstigungen präzisieren.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.“

(2) § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Ministerrat kann zur Anpassung der Besteuerung an die Erfordernisse bei der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks auf der Grundlage von durch die Volkskammer beschlossenen Grundsätzen oder staatlichen Aufgaben ergänzende Regelungen über die Steuer-

pflichten der Handwerker treffen bzw. für bestimmte Arten handwerklicher Leistungen oder für einzelne Berufsgruppen die Steuersätze bzw. Steuertarife neu festlegen.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über die Verleihung von Nutzungsrechten
an volkseigenen Grundstücken**

vom 14. Dezember 1970

§ 1

Gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften sowie ihren Einrichtungen und Betrieben, die juristische Personen sind, kann auf Antrag ein Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken verliehen werden, wenn sie volkseigene Grundstücke bebaut haben oder bebauen wollen. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist auch zulässig, wenn Erbbaurechte oder Erbpachtverträge an volkseigenen Grundstücken zugunsten gesellschaftlicher Organisationen oder sozialistischer Genossenschaften bestehen.

§ 2

(1) Bürgern der DDR kann auf Antrag ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheimes oder eines anderen, persönlichen Zwecken dienenden Gebäudes verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist auch zulässig, wenn Bürger der DDR ein Eigenheim auf einem volkseigenen Grundstück auf Grund eines Erbbaurechtes, eines Erbpachtvertrages oder eines Pachtvertrages errichtet haben.

(3) Die Verleihung eines Nutzungsrechtes setzt voraus, daß der Bürger nicht bereits Eigentümer anderer Eigenheime ist.

(4) Das Recht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in Ausübung des Nutzungsrechtes an volkseigenem Boden den Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1

Buchst. f des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) Boden zur Errichtung einer LPG-Hauswirtschaft zuzuteilen, wird nicht berührt.

§ 3

(1) Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes entsteht für den Nutzungsberechtigten das Recht und die Pflicht, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen. Er ist befugt, die sich aus der Ausübung des Nutzungsrechtes ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(2) Das Nutzungsrecht ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet verliehen werden.

(3) Die auf dem volkseigenen Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Für Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken gemäß § 2 Absätze 1 und 2 ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften verliehene unentgeltliche Nutzungsrechte bleiben gegenüber den bisher Nutzungsberechtigten Bürgern und ihren Ehegatten als unentgeltliches Nutzungsrecht bestehen. Der Ministerrat legt die Grundsätze zur Festsetzung von Entgelten für die Nutzung volkseigener Grundstücke fest. Er kann bestimmen, daß auch in anderen Fällen als denen des § 2 Nutzungsentgelte zu entrichten sind.

§ 4

(1) Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem in der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes genannten Zeitpunkt.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist auf dem Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstückes einzutragen.

(4) Die auf dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück errichteten bzw. die erworbenen Gebäude sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Auf das Eigentumsrecht des Nutzungsberechtigten an den Gebäuden finden die Bestimmungen des Zivilrechtes über Grundstücke entsprechende Anwendung. Für die Gebäude ist ein besonderes Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.

(5) Bestehende Rechte an volkseigenen Grundstücken gemäß § 1 und gemäß § 2 Abs. 2 erlöschen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

§ 5

(1) Gebäude, die auf Grund eines Nutzungsrechtes errichtet wurden, können veräußert werden. Mit der staatlichen Genehmigung des Vertrages über die Veräußerung geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über.

(2) Auf Grund eines Nutzungsrechtes errichtete Eigenheime bzw. andere, persönlichen Zwecken dienende Gebäude, können vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über, wenn dieser Bürger der DDR und nicht Eigentümer anderer Eigenheime ist und wenn das Eigenheim seinen persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll.

(3) Dem Erwerber oder dem Erben ist durch den Rat des Kreises eine auf seinen Namen lautende Urkunde auszustellen, aus der sich der Übergang des Nutzungsrechtes ergibt.

§ 6

(1) Der Entzug des Nutzungsrechtes ist nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage zulässig oder wenn der Nutzungsberechtigte das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß nutzt.

(2) Erfolgt ein Entzug des Nutzungsrechtes oder geht das Nutzungsrecht nicht auf den Erben über, gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften des Zivilrechtes über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. Die Entschädigung erfolgt nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257). Gebäude werden entschädigt, soweit diese mit staatlicher Genehmigung auf dem volkseigenen Grundstück errichtet wurden.

§ 7

Der Ministerrat und der Minister der Finanzen erlassen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Nutzungsberechtigten, das Grundstück entsprechend seinen Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird auf dem für das volkseigene Grundstück bestehenden Grundbuchblatt für den Erwerber eingetragen.“

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) erhält folgende Fassung:

„Bei Übereignung von Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird dem Entschädigungsberechtigten für den Grund und Boden das Nutzungsrecht verliehen.“

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 21. April 1954 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 445),

b) Zweites Gesetz vom 3. April 1959 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 377),

c) Gesetz vom 15. September 1954 über die Aufnahme des Bausparens (GBl. S. 783).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Finanzierung des Wohnungsbaues**

vom 14. Dezember 1970

§ 1

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die hierzu erlassene
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 (GBl. I S. 225)
 - Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 (GBl. II S. 77) und
 - Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 (GBl. II S. 899)
- b) Gesetz vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 11. April 1960 (GBl. I S. 276).

§ 2

Der Ministerrat wird beauftragt, die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,30 M. und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 9 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,12 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlößchen 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 24. Dezember 1970

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 70	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Entwicklung der Forschung und der Wissenschaftsorganisation in der Medizin und über die Hauptaufgaben der medizinischen Forschung im Perspektivplanzeitraum	375
10. 12. 70	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung)	382

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Entwicklung der Forschung und der Wissenschaftsorganisation in der Medizin und über die Hauptaufgaben der medizinischen Forschung im Perspektivplanzeitraum

vom 19. November 1970

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nahm in seiner Sitzung am 19. November 1970 einen Bericht des Ministers für Gesundheitswesen über den Stand der Forschung und der Wissenschaftsorganisation in der Medizin und die Hauptaufgaben der medizinischen Forschung im Perspektivplanzeitraum entgegen.

Im Ergebnis der Beratung des Staatsrates über die Entwicklung und die Aufgaben der medizinischen Forschung zur Erhöhung der Qualität der Leistungen in medizinischer Wissenschaft und Praxis, insbesondere zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen auf ausgewählten Gebieten, wird beschlossen:

I.

In Durchführung des Parteiprogramms und der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wächst die Bedeutung der medizinischen Wissenschaft und Praxis für die allseitige Entwicklung der Menschen sowie für die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Interesse der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit gehört zu den in der sozialistischen Verfassung garantierten Grundrechten aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch vielfältige politische, ökonomische, kulturell-erzieherische, soziale und medizinische Maßnahmen verwirklicht.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden alle Schranken, die in der kapitalistischen Gesellschaft den Werktätigen und seine Familie von einer qualifizierten medizinischen Betreuung trennen, beseitigt. Die Beziehungen zwischen Arzt und Patient wurden von den Belastungen und Verzerrungen der Ausbeutergesellschaft befreit.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind für alle Werktätigen bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährleistet. Es besteht ein weitverzweigtes Netz staatlicher Gesundheitseinrichtungen; Krankenhäuser, Bäder, Heilquellen und Apotheken stehen im Dienst des ganzen Volkes. Polikliniken, Ambulatorien und staatliche Arztpraxen entwickeln sich zu den tragenden Säulen der ambulanten medizinischen Betreuung.

Umfassende staatliche Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Werktätigen in Stadt und Land, zum Schutze der Mütter und der heranwachsenden Generation und zur Fürsorge für die Bürger im höheren Lebensalter sind verwirklicht.

Auf der Grundlage des Prinzips „Vorbeugen ist besser als Heilen“ werden durch eine umfangreiche prophylaktische Tätigkeit Krankheitsursachen beseitigt, gesundheitsfördernde Bedingungen geschaffen und viele Bürger vor Krankheit und frühzeitiger Invalidität bewahrt. Der Erkenntnischatz der medizinischen Wissenschaft wird zum Nutzen aller Werktätigen eingesetzt.

Der Sieg der Sowjetunion über den Hitlerfaschismus schuf die entscheidenden Voraussetzungen, in der Deutschen Demokratischen Republik den sozialistischen Gesundheitsschutz zu gestalten. Das Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik konnte sich jederzeit auf die brüderliche Hilfe, die wertvollen Erfahrungen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit stützen.

Im Ergebnis der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Revolution wurde der jahrzehntelange Kampf der deutschen Arbeiterbewegung um den sozialistischen Gesundheitsschutz zum Siege geführt.

Das Bündnis der Arbeiterklasse und der medizinischen Intelligenz hat sich immer mehr gefestigt. Heute sind die Ärzte und Mitarbeiter des Gesundheitswesens stärker als je zuvor mit dem Volk verbunden. Eine neue Ärztegeneration, darunter Tausende Arbeiter- und Bauernkinder, hat ihre Arbeit im staatlichen Gesundheitswesen aufgenommen.

Die bisher erzielten Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik in Wissenschaft und Praxis bestätigen die Vorzüge des sozialistischen Gesundheitsschutzes, die allen Bürgern unserer Republik großen Nutzen gebracht haben.

Die ständige Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Bürger erfordert eine höhere Qualität der medizinischen Arbeit in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens und die rasche Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse — insbesondere der sowjetischen Medizin — auf breiter Basis in die Praxis.

Die medizinische Forschung der Deutschen Demokratischen Republik hat in den letzten Jahren eine Reihe international beachteter Leistungen vollbracht. Bei der Anwendung eigener und internationaler Forschungsergebnisse in der Praxis des Gesundheitsschutzes und in der medizinischen Betreuung wurde in der Deutschen Demokratischen Republik auf wichtigen Gebieten eine international anerkannte Position erreicht.

Gemessen an den bestehenden Möglichkeiten und den wachsenden Anforderungen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution ist es jedoch erforderlich, Niveau und Effektivität der medizinischen Forschung wesentlich zu erhöhen und durch die Konzentration der Kräfte und Mittel auf ausgewählte Gebiete kurzfristig zu bedeutsamen Ergebnissen für die medizinische Praxis zu gelangen.

Die Forschung muß auf Ergebnisse hinarbeiten, die die wissenschaftlichen Grundlagen des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung der Bevölkerung vervollkommen, um zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik wirksamer beizutragen.

Dieses Ziel ist nur im Ergebnis einer allseitigen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu erreichen. Diese Zusammenarbeit muß vor allem die wissenschaftlich-technische Kooperation in der Grundlagen- und angewandten Forschung, den Austausch wissenschaftlicher Informationen, die Aus- und Weiterbildung von Forschungskadern sowie den Erfahrungsaustausch bei der Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis des Gesundheitsschutzes zum Inhalt haben.

In der medizinischen Forschung der Deutschen Demokratischen Republik müssen auf ausgewählten Gebieten Pionier- und Spitzenleistungen erreicht werden, die der medizinischen Wissenschaft und Praxis neue Wege erschließen. Dazu ist die konsequente Durchsetzung der einheitlichen Planung und Leitung der medizinischen Wissenschaft von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zur Überführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die gesellschaftliche Praxis notwendig.

Ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen, ergibt sich für die medizinische Forschung folgende Grundorientierung:

- Ursachen und Bedingungen für Gesundheit und Krankheit aufzuklären sowie Lösungswege zur wirksamen Bekämpfung der Krankheiten zu erschließen
- die prophylaktischen, therapeutischen und rehabilitativen Methoden und Verfahren rasch zu vervollkommen
- die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine aktive Erhöhung der Widerstands-, Anpassungs- und Leistungsfähigkeit der Bürger, für eine zielgerichtete, gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und eine wirkungsvolle Gesundheitspropaganda zu erweitern
- zur besseren Beurteilung und aktiven Förderung des Gesundheitszustandes der Bürger neue, teilweise automatisierte labor- und funktionsdiagnostische Verfahren zu entwickeln.

Zur Realisierung dieser Aufgaben hat die Entwicklung und Bereitstellung leistungsfähiger Erzeugnisse der medizin-technischen, medizin-elektronischen und pharmazeutischen Industrie für die medizinische Wissenschaft und Praxis entscheidende Bedeutung.

Die volle Nutzung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der medizinischen Forschung und bei der Überführung ihrer Ergebnisse in die Praxis erfordert die konsequente Anwendung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation entsprechend den Beschlüssen der 22. und 23. Staatsratsitzung und die zielstrebige Durchführung der 3. Hochschulreform im medizinischen Bereich des Hochschulwesens.

Alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens sind aufgerufen, in diesem Sinne ihre Arbeit durchzuführen.

II.

Die Entwicklung der Medizin wird gegenwärtig durch die verstärkte Nutzung neuester Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie durch eine umfassende Anwendung modernster Technik (insbesondere der Elektronik und Chemie) gekennzeichnet.

Die medizinische Forschung konzentriert sich immer stärker auf die Klärung objektiver Gesetzmäßigkeiten des menschlichen Lebensprozesses und seiner Störungen und auf die Erschließung neuer Wege zur Bekämpfung häufiger und gefährlicher Krankheiten sowie zur gesundheitsfördernden Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Das Zusammenwirken der medizinischen Forschung mit der Industrie insbesondere mit der pharmazeutischen, medizin-elektronischen und medizin-technischen Industrie zur Entwicklung automatisierbarer medizinischer Verfahren, zur Durchführung einer wirksamen Rationalisierung in medizinischer Forschung und Praxis sowie auf dem Gebiete der Standardisierung medizinischer Verfahren und Ausrüstungen wird immer enger.

1. Die Grundlagen für die Bestimmung der Hauptaufgaben der medizinischen Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik sind die in den Beschlüssen des VI. und VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegte Grundlinie und die Hauptaufgaben zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Prognose der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens unter Beachtung folgender Kriterien:

- Bedeutung für die Bekämpfung von häufig auftretenden und gefährlichen Krankheiten
- Bedeutung für die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- Voraussetzungen für die Bearbeitung in der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der möglichen Einordnung in strukturbestimmende Aufgaben der Volkswirtschaft und in Forschungsvorhaben in Biologie, Chemie und Technik
- Möglichkeiten zur Erhöhung des Entwicklungstempos und der Effektivität durch Kooperation mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern
- Bedeutung für die Stärkung des internationalen Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Daraus ergeben sich für die medizinische Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik im Perspektivplanzeitraum folgende Hauptaufgaben:

Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs zur Verhütung und Bekämpfung häufig auftretender chronischer und akuter Erkrankungen.

Im Mittelpunkt stehen die Forschungsvorhaben:

2.1. Herz- und Kreislaufkrankheiten mit der Zielstellung:

- Beherrschung von gefäßbedingten Funktionsstörungen des Herzens, von Durchblutungsstörungen und der gestörten Blutdruckregulation
- kausale Prophylaxe unter Nutzung von Ergebnissen der Grundlagenforschung, insbesondere der Ernährungsforschung, der Epidemiologie, der pharmazeutischen und medizin-technischen Entwicklung und durch Gesundheitserziehung.

2.2. Geschwulstkrankheiten mit der Zielstellung:

- Entwicklung neuer Methoden zur Frühdiagnostik des Krebses
- Beitrag zur kausalen Prophylaxe und Therapie durch Klärung des Entstehungsmechanismus der Geschwulstkrankheiten (Kanzerogenese)
- Entwicklung neuer Behandlungsprinzipien.

2.3. Immunologie und Infektionsschutz mit der Zielstellung:

- Beherrschung und Nutzung von Immunmechanismen zur Verhütung und Bekämpfung akuter

und chronisch allergischer Erkrankungen und zur erfolgreichen Transplantation dauerhaft funktionsfähiger Organe sowie zur Verbesserung der Krebsdiagnostik und -therapie

- weitgehende Beseitigung wichtiger Infektionskrankheiten in der Deutschen Demokratischen Republik (wie Infektionen der Atemwege, infektiöse Kinderkrankheiten, Darminfektionen, Hepatitis) durch kausale Prophylaxe
- umfassende epidemiologische Kontrolle und Früherfassung mittels schnelldiagnostischer Methoden.

2.4. Arbeitsmedizin mit der Zielstellung:

Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Lösung medizinischer Probleme im Arbeitsprozeß, vor allem im Hinblick auf die Automatisierung und Chemisierung in der Volkswirtschaft

- zur Entwicklung und Anwendung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse für Berufswahl, Ausbildung und Einsatz bei vorrangiger Orientierung auf die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft
- zur Förderung der Gesundheit, des Anpassungsvermögens und der Leistungsfähigkeit der Werktätigen sowie Ausschaltung von berufsbedingten Erkrankungen
- zur Einflußnahme auf die ergonomische Gestaltung von Arbeitsmitteln im Stadium der Forschung und Entwicklung
- zur Schaffung von epidemiologischen Kenndaten für die Entwicklung von Kontroll- und Überwachungssystemen zur ständigen Ermittlung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit der Werktätigen im Produktionsprozeß und des produktionsbedingten Einflusses auf die hygienische Situation in den Wohngebieten.

2.5. Analytisch-diagnostisches System mit der Zielstellung:

Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Schaffung moderner wissenschaftlich-technischer Lösungswege zur Entwicklung einer weitgehend automatisierten, auf einheitliche Gerätesysteme gestützten Erfassung und Verarbeitung biologisch-medizinischer Parameter zur Steigerung der Leistungsfähigkeit in Prophylaxe, Diagnostik und Therapie

- zur Erhöhung des Sicherheitsgrades der Diagnostik
- zur Verkürzung der Diagnostikzeit
- zur schnelleren Einleitung einer gezielten Prophylaxe und Behandlung
- zur besseren Überwachung und Optimierung des Heilungsverlaufes
- zur Verkürzung der Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsdauer.

Zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen auf diesen fünf Gebieten sind **Wissenschaftskonzeptionen** zu erarbeiten, die in den Staatsplan aufzunehmen und unter der Leitung des Ministers für Gesundheitswesen zu realisieren sind. Dazu wird der entscheidende Anteil des medizinischen Forschungspotentials der Medizinischen Bereiche des Hochschulwesens, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie der Forschungsinstitute des Ministeriums für Gesundheitswesen in Forschungsverbänden, die von Auftragsleitern geleitet werden, konzentriert. Die Auftragsleiter sind im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und anderen zentralen Staatsorganen gegenüber den Mitgliedern der Forschungsverbände weisungsbe-rechtigt. Als Kern der Forschungsverbände sind Forschungszentren zu schaffen, die sich zu Kristallisationspunkten der geistig-schöpferischen Arbeit entwickeln.

3. Zur Sicherung einer auf hohem Niveau stehenden forschungsbezogenen Aus- und Weiterbildung in allen Fachgebieten der Medizin sowie einer spezialisierten und hochspezialisierten medizinischen Betreuung ist an den medizinischen Lehrstühlen und Zentren der medizinischen Betreuung der internationale Stand des eigenen Fachgebietes zu verfolgen und weiterzuentwickeln.

Es sind nach inhaltlichen Vorgaben des Ministers für Gesundheitswesen, insbesondere zur Verhütung und Behandlung von Erkrankungen im höheren Lebensalter, auf dem Gebiet der dringlichen medizinischen Hilfe, der psychonervalen Störungen und Erkrankungen der chronischen Niereninsuffizienz, von Magen-Darm-Erkrankungen und der Ernährung, für die weitere Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Mutter und Kind **medizinische Forschungsprojekte und Aufgaben der Hochschulforschung** unter Verantwortung der Direktoren der Medizinischen Bereiche der Universitäten, Rektoren der Medizinischen Akademien und der Leiter anderer Zentren der medizinischen Betreuung auszuarbeiten und durchzuführen.

4. Der Minister für Gesundheitswesen arbeitet den **Gesamtplan der medizinischen Forschung** aus, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen Anforderungen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben anderer wissenschaftlicher Disziplinen, die zur raschen Erhöhung der Wirksamkeit der in der Medizin eingesetzten diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel und Verfahren erforderlich sind.

Davon ausgehend ist der Minister verantwortlich für

- die Vorgabe staatlicher Zielstellungen
- die koordinierte Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den Grundsätzen der auftragsgebundenen Forschung und aufgabenbezogenen Finanzierung sowie

- für die schnelle praxiswirksame Nutzung der Forschungsergebnisse.

Zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen hat der Minister für Gesundheitswesen auf der Grundlage der staatlichen Ordnung ein straffes **System der Planung, Leitung und Organisation der medizinischen Forschungsvorhaben** durchzusetzen.

Seine Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf die Zielsetzung und

- Organisation der internationalen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern
- den Einsatz der Auftragsleiter
- die planmäßige und rasche Zusammenführung von Wissenschaftlern und Kollektiven in Forschungsverbände und die Bildung leistungsfähiger Forschungszentren und Forschungsabteilungen, in denen sich Wissenschaftler und deren Mitarbeiter ausschließlich oder vorwiegend der Forschung widmen
- die Sicherung einer planmäßigen Entwicklung des medizinischen Forschungspotentials mit zeitlichem Vorlauf vor den anderen Aufgaben des Gesundheitswesens
- die Entwicklung des Erfahrungsaustausches zwischen den Forschungsverbänden und -kollektiven sowie Durchführung von Ideenkonferenzen
- die Leitung der Verteidigungen der Forschungsvorhaben (Aufgaben und Ergebnisse)
- die Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der Forschungsvorhaben, deren Kontrolle auf der Grundlage von Netzplänen sowie des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung
- die Entwicklung eines leistungsfähigen Informationssystems Wissenschaft und Technik in der Medizin
- die Sicherung des Kadervorlaufs, der systematischen Kaderauswahl und -qualifizierung
- Schaffung solcher Voraussetzungen und Bedingungen, die es den Wissenschaftlern ermöglichen, die ihnen gestellten Forschungsaufgaben konzentriert zu erfüllen (materiell-technische Voraussetzungen, Entlastung von Nebenarbeiten u. a.).

Der Minister für Gesundheitswesen stützt sich bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Planung und Leitung der medizinischen Forschung auf die Empfehlungen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft, dessen Präsidium gleichzeitig die Funktion einer Gruppe Medizin des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ausübt.

5. Die Realisierung der Zielstellung der medizinischen Forschung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse in die Praxis wird entscheidend durch den Einsatz **hochwertiger medizin-technischer, medizin-elektronischer und pharmazeutischer Erzeugnisse** bestimmt.

Die Kapazitäten für die Forschung, Entwicklung und Produktion in der medizin-technischen, medizin-elektronischen und der pharmazeutischen Industrie sind vorwiegend auf die Erzeugnislinien und Spitzenerzeugnisse zu konzentrieren, die entsprechend der Prognose und der Marktanalyse eine progressive Entwicklung ermöglichen und die Versorgung des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik mit hochwertigen Produkten und einen stabilen, devisenrentablen Export sichern.

6. Im Perspektivplan 1971–1975 beginnend mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 sind solche Maßnahmen zur Entwicklung der medizin-technischen, medizin-elektronischen und der pharmazeutischen Industrie planwirksam aufzunehmen und gesondert auszuweisen, die die Durchführung der in diesem Beschluß enthaltenen Aufgaben materiell-technisch sichern.

III.

Zur Durchsetzung weiterer Grundsätze der sozialistischen Wissenschaftsorganisation in der Medizin ist es erforderlich:

1. Die Prognose der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens ist, aufbauend auf der Gesellschaftsprognose und unter Berücksichtigung der Teilprognosen anderer gesellschaftlicher Bereiche sowie der Ergebnisse des Symposiums „Sozialismus, wissenschaftlich-technische Revolution und Medizin“, zu konkretisieren, zu ergänzen und auf den Zeitraum bis 1990 auszudehnen.

Der Minister für Gesundheitswesen hat die notwendigen Maßnahmen für die ständige prognostische Arbeit auf der Grundlage der staatlichen Ordnung zu treffen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die durch die Entwicklung des Sozialismus bedingten objektiven Erfordernisse für die Wissenschaftsentwicklung in der Medizin, insbesondere ihre Spezialisierung und Integration und die Erweiterung ihres Wirkungsgrades in der gesellschaftlichen Praxis
- die Konsequenzen, die sich aus der weiteren Vertiefung der theoretischen Grundlagen der Medizin ergeben
- die Entwicklung der Bedürfnisse der Bevölkerung nach Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit
- die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und dem Gesundheitswesen, zwischen Arzt und Patient in der sozialistischen Menschengemeinschaft und die Anforderungen an das ethische Verhalten des Arztes in der sozialistischen Gesellschaft
- Einflußnahme auf die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung

- Tendenzen der Wissenschaftsentwicklung und die Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Weltstandsvergleich) mit ihrer Nutzung für die Erhöhung der Qualität und Effektivität der medizinischen Forschung und Praxis
- Grundrichtungen für die Entwicklung der Qualifikationsstruktur der Kader im Gesundheitswesen
- Anforderungen der Medizin an Pharmazie, Medizintechnik und andere Zweige der Volkswirtschaft.

2. Für die notwendige umfassende, kurzfristige und operative Auswertung und Anwendung der in der medizinischen Forschungsarbeit im Weltmaßstab gewonnenen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist durch den Minister für Gesundheitswesen in enger Zusammenarbeit mit dem medizinischen Informationszentrum der Sowjetunion ein leistungsfähiges Informations- und Dokumentationssystem zu entwickeln. Durch die kurzfristige, laufende und exakte Erfassung internationaler Forschungsergebnisse ist der Überblick über den erreichten Weltstand, über Forschungsrichtungen und internationale Entwicklungstendenzen zu garantieren.

Den Wissenschaftlern sind die für die Durchführung ihrer Forschungsarbeit erforderlichen Informationen schnell und umfassend zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig muß die Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis sowie die Einschätzung ihrer Praxiswirksamkeit beschleunigt und erleichtert werden.

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert die Entwicklung einer leistungsfähigen Informations- und Dokumentationszentrale, die abgestimmt mit anderen Informationssystemen und in enger Kooperation vor allem mit den medizinischen Forschungszentren zusammen arbeitet.

Zur Verbesserung und Aktualisierung der wissenschaftlichen Information hat der Minister für Gesundheitswesen das Profil der medizinischen Zeitschriften neu festzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß auch die auf internationalen Tagungen gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich ausgewertet werden.

Zur Rationalisierung der geistigen Arbeit sind in der medizinischen Forschung verstärkt kybernetische und mathematische Erkenntnisse anzuwenden, mit deren Hilfe verschiedene Seiten und Phasen der zu erforschenden Prozesse erfaßt werden können. Die wissenschaftlichen Ergebnisse und Methoden der Soziologie, Psychologie und Heuristik sind für die medizinische Forschung zielstrebig zu nutzen.

Innerhalb der Forschungsverbände muß die materiell-technische Basis vorrangig entsprechend den Erfordernissen aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Die Beschaffung von Forschungsgeräten, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien muß so flexibel gestaltet werden, daß der kurzfristig sich verän-

dernde Bedarf rasch gedeckt werden kann und die Wissenschaftler von unnötiger Verwaltungsarbeit entlastet werden.

3. Zur Ermittlung und Realisierung einer optimalen Struktur des medizinischen Forschungspotentials ist die **Operationsforschung** anzuwenden.

Das bezieht sich in erster Linie auf

- die richtige Proportionierung des Forschungspotentials auf die einzelnen Phasen des Forschungs- und Überleitungsprozesses nach dem Kriterium des maximalen Zeitgewinns
- die optimale Zusammensetzung der Forschungskollektive nach wissenschaftlichen Disziplinen, Fachgebieten und Qualifikationsgraden in Übereinstimmung mit der Komplexität der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und den sich daraus ergebenden Anforderungen an eine interdisziplinäre Zusammenarbeit
- die richtige Verteilung und Formierung des Forschungspotentials in den Forschungsverbänden und Forschungsgemeinschaften, die Herstellung günstiger Proportionen zwischen Hochschulkadern und technischen Kräften mit dem Ziel einer maximalen Nutzung des Zeitfonds der Wissenschaftler für die schöpferische Arbeit
- die Anwendung der Netzplantechnik zur Optimierung des zeitlichen Ablaufs der medizinischen Forschung mit Hilfe von Reihenfolge-Modellen unter Berücksichtigung des effektivsten Einsatzes des zu einer Komplexaufgabe gehörenden Potentials einschließlich der unbedingten Gewährleistung der vorgegebenen gesundheitspolitischen und terminlichen Zielstellung des Forschungsvorhabens.

4. Das System der Aus- und Weiterbildung der Wissenschaftler und Ärzte, der nichtmedizinischen Hoch- und Fachschulkader, der Studenten und der anderen Werktätigen im Gesundheitswesen ist auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, ausgehend von den prognostischen Erkenntnissen, den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft und den höheren Anforderungen an medizinische Wissenschaft und Praxis, in der Festlegung seiner Bildungs- und Erziehungsinhalte und seiner Durchführung so weiterzuentwickeln, daß:

- das neue Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das Medizinstudium in der Einheit von fundierten theoretischen Kenntnissen, praxisverbundener Ausbildung und sozialistischer Erziehung konsequent verwirklicht wird. Im Rahmen des wissenschaftlich-produktiven Studiums sind die Medizinstudenten bei der Lösung von wichtigen Forschungsaufgaben einzubeziehen
- zur gezielten Heranbildung von Kadern für die medizinische Forschung, die möglichst frühzeitig und mit hoher Produktivität wirksam werden, das Forschungsstudium in der Medizin eingeführt wird. Für Forschungsstudenten ist die Erlangung der Facharztanerkennung gesondert zu regeln

- die Weiterbildung der Forschungskader auf das konkrete perspektivische Arbeitsgebiet, auf die Aneignung moderner Denk- und Arbeitsmethoden sowie auf die Entwicklung und Anwendung effektiver Planungs- und Leitungsmethoden, der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, der Kybernetik, Mathematik, Soziologie und anderer Wissenschaftsgebiete gerichtet wird.

Der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Russisch und Englisch, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen

- die obligatorische Weiterbildung zum Facharzt ständig vervollkommen wird. Die Möglichkeiten für Fachärzte, ein arbeitsbegleitendes Zusatzstudium, vor allem auf den Gebieten Wissenschaftsorganisation, EDV, Informationstheorie, aufzunehmen, sind zu erweitern
- die Aus- und Weiterbildung von Führungskadern durch die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung weiter ausgebaut und profiliert wird, wobei die Erfahrungen anderer zentraler Weiterbildungseinrichtungen zu nutzen sind.

Die Weiterbildung der Führungskader auf den Gebieten Staatsrecht und Ökonomie ist zu verstärken. Bei der Aus- und Weiterbildung von Hochschullehrern ist der Hochschulpädagogik stärkere Aufmerksamkeit zu widmen.

5. Die rasche **Überleitung medizinischer Forschungsergebnisse in die Praxis** des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung ist durch den Minister für Gesundheitswesen und die örtlichen Organe der Staatsmacht zu gewährleisten.

Forschungsergebnisse, die unmittelbar zur Qualifizierung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung beitragen, sind verstärkt in Form von Empfehlungen, Standards, Normativen und Organisationsgrundsätzen durchzusetzen.

Die Leitungstätigkeit des Ministers für Gesundheitswesen muß darauf gerichtet sein, keine Verzögerungen bei der Nutzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung zu dulden.

Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, Normative und Orientierungskennziffern für die personelle Besetzung und technische Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen zu erarbeiten, die es den örtlichen Organen der Staatsmacht ermöglichen, ihre Verantwortung auf dem Gebiet der medizinischen Betreuung besser wahrzunehmen.

Die Minister für Gesundheitswesen, für Chemische Industrie, für Elektrotechnik und Elektronik und der Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau haben gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die rasche Überleitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Produktion zu sichern.

IV.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik dankt allen Wissenschaftlern, Ärzten, Schwestern und den anderen Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens für ihre aufopferungsvolle Arbeit und wendet sich an alle Mitarbeiter in den medizinischen Forschungs-, Hochschul- und Gesundheitseinrichtungen, ihre Anstrengungen für eine weitere Erhöhung der Qualität der medizinischen und sozialen Betreuung unserer Bürger zu verstärken.

Seinen Dank für die Leistungen der Werktätigen der pharmazeutischen, medizin-technischen und medizin-elektronischen Industrie verbindet der Staatsrat mit der Erwartung, daß sie weiterhin durch die Bereitstellung hochwertiger Erzeugnisse ihren Beitrag für die Gesunderhaltung unseres Volkes leisten.

Der Staatsrat wertet die aktive Mitwirkung zahlreicher Wissenschaftler, Ärzte und Studenten bei der Vorbereitung dieses Beschlusses als Ausdruck der ständig wachsenden gesellschaftlichen Verantwortung und der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten entsprechend den Grundsätzen unserer sozialistischen Demokratie.

Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für das Hoch- und Fachschulwesen, die zuständigen Industrieminister, der Präsident der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die staatlichen Leiter in diesen Verantwortungsbereichen und die Vorsitzenden

der Räte der Bezirke werden verpflichtet, diesen Beschluß gründlich auszuwerten und unter aktiver Einbeziehung aller in medizinischer Forschung und Praxis tätigen Mitarbeiter seine Verwirklichung zu sichern.

V.

Der Staatsrat bestätigt den Bericht des Ministers für Gesundheitswesen zur weiteren Entwicklung der medizinischen Forschung und der Wissenschaftsorganisation in der Medizin und über die Hauptaufgaben der medizinischen Forschung im Perspektivplanzeitraum und nimmt den Maßnahmenplan des Ministerrates zur Kenntnis.

Der Staatsrat empfiehlt dem Ministerrat, die Kontrolle der Beschlußdurchführung zu sichern.

Berlin, den 19. November 1970

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Neufassung
des Erlasses über den aktiven Wehrdienst
in der Nationalen Volksarmee
(Dienstlaufbahnordnung)**

Vom 10. Dezember 1970

§ 1

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee — Dienstlaufbahnordnung — in der Fassung vom 14. Januar 1966 (GBl. I S. 45) erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

§ 2

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. November 1962 über die Innendienstvorschrift und die Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 93) außer Kraft. Die durch den Erlaß vom 26. November 1962 in Kraft gesetzten Dienstvorschriften der Nationalen Volksarmee bleiben bis zum Erlaß entsprechender militärischer Bestimmungen durch den Minister für Nationale Verteidigung verbindlich.

Berlin, den 10. Dezember 1970

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über den aktiven Wehrdienst
in der Nationalen Volksarmee
(Dienstlaufbahnordnung)**

vom 24. Januar 1962

(In der Fassung vom 10. Dezember 1970)

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der Dienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vom Minister

für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder andere Bestimmungen geregelt.

(2) Für den aktiven Wehrdienst finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des aktiven Wehrdienstes festgesetzt ist.

§ 3

Verteidigung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneid, der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem Vaterland, allzeit treu zu dienen (Anlage).

§ 4

Pflichten und Rechte
der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen werden in den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über den Wehrdienst geregelt.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet

- a) der Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie ihrem sozialistischen Staat treu und ergeben zu sein und die Verbundenheit zwischen den Angehörigen der Nationalen Volksarmee und den anderen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unablässig zu festigen,
- b) die Verfassung, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates sowie die Dienstvorschriften, Befehle und anderen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der anderen zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,
- c) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten fortgesetzt zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Ordnung, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen,
- d) die Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln,

e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen der Armeeingehörigen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren,

f) während und nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein,

g) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee¹⁾ haben das Recht

a) auf Besoldung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinischer Betreuung,

b) auf kulturelle Betreuung,

c) auf Urlaub entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen,

d) auf Eingaben und Beschwerden.

§ 5

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheiden die Vorgesetzten mit der Dienststellung Kommandeur eines Verbandes bzw. Gleichgestellte oder höher.

§ 6

Unterscheidung

der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterscheiden sich nach

a) dem Dienstverhältnis in

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten,
Soldaten auf Zeit,
Berufssoldaten;

b) dem Dienstgrad in

Soldaten,
Unteroffizierschüler,
Unteroffiziere,
Offizierschüler,
Offiziere,
Generale;

c) der Dienststellung in

Vorgesetzte,
Unterstellte.

§ 7

Aktive Wehrdienstverhältnisse

(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 21 des Wehrpflichtgesetzes einberufen worden sind.

(2) Soldaten auf Zeit sind die Soldaten, Unteroffizierschüler oder Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine Gesamtdienstzeit von weniger als 10 Jahren verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(3) Berufssoldaten sind

a) die Soldaten, Unteroffizierschüler oder Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens zehnjährige Gesamtdienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden;

b) die Offizierschüler;

c) die Offiziere und Generale im aktiven Wehrdienst.

(4) Die weiblichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, sind Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee führen folgende Dienstgrade:

	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung, Grenztruppen	Volksmarine
a) Soldaten	Soldat Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler
	Die Unteroffizierschüler sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten bzw. Obermatrosen gleichgestellt.	
c) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
d) Offizierschüler	Offizierschüler	Offizierschüler
	Die Offizierschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt	
	im 1. Lehrjahr Unteroffizier	Maat
	im 2. Lehrjahr Feldwebel	Meister
	im 3. Lehrjahr Oberfeldwebel	Obermeister
	ab 4. Lehrjahr Stabsfeldwebel	Stabsobermeister
e) Offiziere	Leutnante Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant

Landstreitkräfte, Volksmarine
Luftstreitkräfte/
Luftverteidigung,
Grenztruppen

Hauptleute	Hauptmann	Kapitänleutnant
Stabsoffiziere	Major	Korvettenkapitän
	Oberstleutnant	Fregattenkapitän
	Oberst	Kapitän zur See
f) Generale	Generalmajor	Konteradmiral
	Generalleutnant	Vizeadmiral
	Generaloberst	Admiral
	Armeegeneral	

§ 9

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Soldaten-, Unteroffiziers-, Offiziers- oder Generaisdienstgrad ernannt und innerhalb dieser Dienstgrade befördert.

(2) Zum Unteroffiziersschüler, zum Offiziersschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad oder für die Beförderung im Dienstgrad sind

- die politische, militärische und persönliche Eignung für die Dienststellung bzw. den höheren Dienstgrad und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
- die verfügbare Planstelle.

Zur Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

§ 10

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

(1) Die Herabsetzung im Dienstgrad kann nur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen, soweit in den §§ 22 Abs. 3 und 25 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei Ausschluß vom Wehrdienst nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt ohne besonderen Befehl, für die entsprechende Zeit, die Aberkennung des militärischen Dienstgrades.

(2) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann erfolgen

- auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift,
- wegen mangelnder Eignung,
- wegen dienstlicher Notwendigkeit.

§ 11

Dienstalter im aktiven Wehrdienst

Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee. Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

- der Kasernierten Volkspolizei,
- der Deutschen Grenzpolizei,
- der Bereitschaftspolizei,
- dem Ministerium für Staatssicherheit,
- der Deutschen Volkspolizei

angerechnet.

Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß neben den unter den Buchstaben a bis e genannten noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

§ 12

Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Führung akademischer Grade bzw. Titel

(1) Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Akademische oder andere Qualifikationsgrade bzw. Titel werden im Schriftverkehr zum Namen geführt.

§ 13

Altersgrenze der Berufssoldaten

Die Altersgrenze für Berufssoldaten ist das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeeingehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

§ 14

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 19, 23, 25 Abs. 3, 32 bzw. 33 Abs. 2 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 15

Förderung der in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sind besonders zu fördern. Die Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Wehrpflichtigen,
die den Grundwehrdienst leisten

§ 16

Dienstzeit

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate.

(2) Die Wehrpflichtigen, die während des Grundwehrdienstes strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben Angehörige der Nationalen Volksarmee. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung der ausgesprochenen Strafe bzw. um den Teil der Zeit der verbüßten Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes notwendig ist.

§ 17

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Zum ersten Soldatendienstgrad werden die zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen mit dem Tage der Einberufung ernannt.

§ 18

Beförderung

Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§ 19

Entlassung aus dem Grundwehrdienst

(1) Nach Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt die Entlassung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- b) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

(3) Bei Entlassung nach den Absätzen 1 und 2 Buchstaben a bis c erfolgt die Versetzung in die Reserve. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten,
Unteroffizierschüler und Unteroffiziere,
die als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten
aktiven Wehrdienst leisten

§ 20

Dienstzeit

(1) Die Wehrpflichtigen, die sich freiwillig als Soldat auf Zeit bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Wehrpflichtigen, die sich freiwillig als Berufssoldat/Unteroffizier bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren zu verpflichten.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in Ausnahmefällen Festlegungen treffen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen abweichen.

(4) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat wird unmittelbar mit Beginn des aktiven Wehrdienstes oder während bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet. Näheres bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(5) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat kann in das Dienstverhältnis eines Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst leistet, umgewandelt werden, wenn der betreffende Wehrpflichtige bei Beginn des aktiven Wehrdienstes grundwehrdienstpflichtig war, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen des Wehrpflichtigen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe den Einsatz in der vorgesehenen Dienststellung nicht erlauben.

(6) Bei Soldaten auf Zeit, die strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen oder aus disziplinarischen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Der Minister für Nationale Verteidigung kann Ausnahmen zulassen. Nach der Löschung des Vermerkes über die Bestrafung aus dem Strafregister entfällt die Verlängerung der Dienstzeit. Das gleiche trifft zu, wenn seit der Verbüßung eines Strafrestes mehr als 2 Jahre vergangen sind.

§ 21

Höchstalter

Das Höchstalter im aktiven Wehrdienst beträgt in der Regel 45 Jahre. Ausnahmen legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 22

Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel/Meister befördert werden.

(2) Die Berufssoldaten können bis zum Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabsobermeister befördert werden.

(3) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die betreffenden Wehrpflichtigen Unteroffizierschüler. Unteroffizierschüler, bei denen eine mangelnde Befähigung zum Unteroffizier festgestellt wird, setzen den aktiven Wehrdienst als Soldat fort.

§ 23

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Entlassung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten/Unteroffiziere aus dem aktiven Wehrdienst kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit,
 - b) Erreichung der Altersgrenze,
- oder vorzeitig wegen
- c) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
 - e) fehlender Möglichkeit des Einsatzes im aktiven Wehrdienst,
 - f) struktureller Veränderungen in der Nationalen Volksarmee,
 - g) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - h) disziplinarischer Gründe,
 - i) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - j) Ausschlusses vom Wehrdienst.

Die Berufssoldaten/Unteroffiziere, deren Einsatz nach den Buchstaben e und f als Berufssoldat nicht mehr möglich ist, können den aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit fortsetzen, wenn sie sich entsprechend verpflichten.

(2) Bei Entlassung nach Abs. 1 Buchstaben a oder c bis h erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

(3) Die Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten/Unteroffiziere, deren Wehrdienstzeit noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus den Gründen des Abs. 1 Buchstaben e, f oder h vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 19 Abs. 1.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Offiziere und Generale

§ 24

Offiziere des aktiven Wehrdienstes

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können werden:

- a) Offiziersschüler,
- b) Offiziere der Reserve,
- c) Soldaten und Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen.

§ 25

Offiziersschüler

(1) Für die Ausbildung zum Offizier sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig und entwicklungsfähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen bzw. erwerben.

(2) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Offiziersschüler.

(3) Die Offiziersschüler, die wegen mangelnder Befähigung zum Offizier, ungenügenden Ergebnissen in der theoretischen und praktischen Arbeit, Verletzung der Disziplin oder aus gesundheitlichen Gründen für die weitere Ausbildung zum Offizier nicht geeignet sind, werden als Soldaten in Truppenteile oder Einheiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes versetzt oder werden mit einem ihrer Leistung entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen. Die Fortsetzung des aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat/Unteroffizier wird davon nicht berührt.

§ 26

Verpflichtung

Vor der Ernennung zum ersten Offiziersdienstgrad unterzeichnen die betreffenden Wehrpflichtigen eine Verpflichtung, aktiven Wehrdienst als Offizier nach den Bestimmungen der Dienstlaufbahnordnung zu leisten. Die als Offiziersschüler vorgesehenen Wehrpflichtigen unterzeichnen diese Verpflichtung vor Beginn der Ausbildung zum Offizier.

§ 27

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Offiziere des aktiven Wehrdienstes beginnt mit dem durch Befehl festgelegten Tag der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad bzw. bei Offizieren der Reserve mit dem Tag der Übernahme in den aktiven Wehrdienst.

§ 28

Mindestdienstzeit der Offiziere im aktiven Wehrdienst

(1) Die Mindestdienstzeit für Offiziere im aktiven Wehrdienst richtet sich in der Regel nach den für die Dienststellungen laut Stellenplan als erreichbar festgelegten Dienstgraden und dem Lebensalter.

(2) Als Mindestdienstzeit wird für die nach den Dienststellungen erreichbaren Dienstgrade folgendes Lebensalter festgelegt:

a) bis Hauptmann/Kapitänleutnant	38 Jahre
b) Major/Korvettenkapitän	43 Jahre
c) Oberstleutnant/Fregattenkapitän	50 Jahre
d) Oberst/Kapitän zur See	55 Jahre

Der Buchst. d trifft auch für die Offiziere mit höheren Dienststellungen zu, die bei Erreichen des festgelegten Lebensalters einen Dienstgrad bis Oberst/Kapitän zur See erreicht haben.

(3) Über die Beendigung des aktiven Wehrdienstes nach Vollendung der Mindestdienstzeit entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann für besondere Dienststellungen andere als in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Regelungen treffen.

§ 29

Qualifizierung der Offiziere

Die Offiziere der Nationalen Volksarmee haben sich ständig eine hohe politische, militärische, spezialfachliche, wissenschaftlich-technische und allgemeine Bildung sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer höheren Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder von Lehreinrichtungen anderer sozialistischer Armeen, in der praktischen Dienstdurchführung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen oder durch ähnliche Maßnahmen.

§ 30

Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee

Die Einrichtungen der Nationalen Volksarmee zur Aus- bzw. Weiterbildung der Offiziere des aktiven Wehrdienstes tragen den Charakter von Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 31

Anerkennung ausländischer Diplome oder Zeugnisse

Die von Offizieren der Nationalen Volksarmee an Lehreinrichtungen sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

§ 32

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden:

- a) Erfüllung der Mindestdienstzeit der Offiziere im aktiven Wehrdienst gemäß § 28,
- b) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- c) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- d) fehlende Möglichkeit des Einsatzes im aktiven Wehrdienst,
- e) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,

f) strukturelle Veränderungen in der Nationalen Volksarmee,

g) disziplinarische Gründe,

h) dauernde Dienstuntauglichkeit,

i) Erreichung der Altersgrenze,

j) Ausschluß vom Wehrdienst.

(2) Bei Entlassungen nach Abs. 1 Buchstaben a–g erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

§ 33

Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Generale

(1) Die Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(2) Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die Beendigung des aktiven Wehrdienstes der Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee.

V. Abschnitt

Sonderregelungen

§ 34

Sonderregelung für die Ernennung oder Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, und Soldaten auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Wehrpflichtigen solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

§ 35

Einrichtung von Fachschulen

Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Aus- bzw. Weiterbildung von Unteroffizieren des aktiven Wehrdienstes Fachschulen einrichten.

§ 36

Sonderregelungen für den Verteidigungszustand

(1) Für alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee besteht während des Verteidigungszustandes das allgemeine Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes.

(2) Im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, unabhängig von einem besonderen Dienstverhältnis, ernannt bzw. befördert werden.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind, bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher, gesellschaftlicher oder beruflicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Sonderregelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee im Verteidigungszustand festlegen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Durchführungsbestimmungen oder militärischen Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 38

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Anlage
zu § 3 vorstehenden Erlasses

FAHNENEID

ICH SCHWÖRE:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE:

An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

ICH SCHWÖRE:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 57, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816